2° Bavar. 1606 k/6

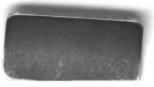

Digitized by Google

<36636644440010

<36636644440010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Bavar. 1606 k/6

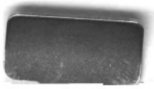

Digitized by Google

<36636644440010

<36636644440010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2 Bauer
1606 R
6

Sammlung
der
Churpfalz-Baierischen
allgemeinen und besondern
Landes-Verordnungen
von
Sr. Churfürstl. Durchläucht Karl Theodor ꝛc. ꝛc.

In
Justiz-Finanz-Landschafts-Mauth-Polizey-Religions-
Militair- und vermischten Sachen.

F. V. I. / 673.

Sechster Band.

Herausgegeben
von
Georg Karl Mayr,
wirklichen Sekretär, und geheimen Landes-Archivs-Registrator.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit.

Nebst einem Kupfer.

München 1799.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann, nächst der Hauptmauth.

9
Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Dieser Band enthält nicht nur alle diejenigen Verordnungen und Resolutionen, welche seit des im Druck erschienenen 5ten Bandes, sohin in letzten Regierungs-Jahren Sr. Churfürstlichen Durchläucht Karl Theodors Höchstseligen Angedenkens in Vorschein gekommen, sondern auch ältere derley, die für den praktischen Mann immer wichtig sind. Die Ordnung, die ich darinn beobachtete, ist die nämliche, wie in meinen vorgehenden Sammlungen; er kann sohin als der Theil derselben angesehen werden. Da keine Mühe und Zeit gespart wurde, um diesem Werke die möglichste Vollständigkeit zu geben, und um solches so einzurichten, daß es sowohl zur Kenntniß des vaterländischen Rechts, als der

innern

innern Staats-Verfassung für Jederman nützlich und bequem ist, so schmeichelt sich mit der Bitte, daß die eingeschlichene Druckfehler der Leser von selbst zu verbessern belieben möchte, eine gütige Aufnahme desselben

der Verfasser.

Samm-

Erſter Theil.

Von Juſtiz-Sachen.

Nro. I.

Unnſer von Gottes genaden Wilhelmen Pfaltzgrauens bey Rhein Herzogs in Obern, vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Hofraths-ordnung, *) deren wir durch vnnſere Hofraths Präſidenten, vnnd Rethe, Iren vns gelaiſſten Pflichten gemeß mit ſchuldigem getrewen vleis gelebt vnd nachgannngen zu werden, hiemit in genaden und ernſt befolchen, vnd verſchafft haben wöllen.

Hofraths-Ordnung de dato 13. December anno 1580.

Anfenngklich haben wir auf beſchechene antrettung vnnſerer Landdfürſtlichen Regierung die biß anhere gewehrte kurze Zeit in werkh befunden vnnd vermerkht, das villeicht aus ſonderbarer verhengnuß Gottes, vnnd der Jezigen ſchweren Jargenng halber, tails aber darumben, das die Leüth vnd ſonnderlich der gemain Mann zu verthue, krieg, vnnd Gezennckh vor den Oberkeiten, Je lenngker, Je mer genaigt werden, in vnnſerm Fürſtenthumb zwiſchen vnnſern Landdſeſſen auch Inwohnern, vnnd Außlenndern, die darein vnd daraus handlen vnd webern, vil mer Irrungen, Zwytrachten, dagen vnd beſchwerungen teglich entſteen, dann, vnnſers empfanngnen Berichts, auch bißdaheer ſelbſt eingenommen wiſſens vor etlich Jaren beſchechen iſt, Daraus erfolgt, das in vnnſern Rentampten, bey den verordenten Regimenten, vnnd ſonnderlich albie, da vnnſer hofhaltung iſt, die teglichen ſupplicationen, berichten, auch güetlich vnd rechtlich verhören, vnd hanndlungen ſich mercklich heüffen vnd meren. Dieweil vnns dann, vnnſers von Gott befolchnen Landdsfürſtlichen ambts halben, obligt vnnd zum höchſten eingepunden iſt, Souil vns Immer müglich, vleiſſige, guete, vnd notwendige fürſechung vnd beſtellung zuthun, Damit in vnnſerm Fürſtenthumb der Göttlichen geliebten Juſtitien Ir freyer ſtarckher lauf gelaſſen, meniglichen, Reichen vnd Armen, hochs vnd niedern ſtands, rechtens vnd der Pillicheit fürderlich verholffen, auch ein Jeder bey frid vnd recht erhallten, beſchuzt, und hand gehabt werde.

Demnach iſt vnnſer entlicher fürſaz, will vnd mainung, in vnnſerm Fürſtenthumb, vermittels göttlicher genaden vnd beyſtands, allenthalben verordnung zuthun, auch ſtrackhs darob zuehallten, damit ſolches würklich geſchehe, auf daß dann in vnnſerm hofrath albie die teglichs fürfallenden und anhenngigen ſachen, als viel müglich, zum fürderlichiſten mügen expediert und erledigt werden. So ordnen, vnd befelchen wir hiemit ernſtlich, Nemblich. Das alle vnd jede vnnſere Rhete, die vnns zu vnnſerm Ratſiz verpflichtet ſeind, teglich zu der benannten ſtund, das iſt von Georgii an, bis auf Michaelis zur morgens vmb Sechs Uhr, vnd dann von Michaelis bis auf Georgii vmb Siben Uhr, gewißlichen Im Rhat alle beyeinannder ſeyen, die fürfallenden Rathſachen

Rathszeit die tägliche iſt vom jedem Rath zu beobachten.

*) Die neueſte vom Jahre 1779. ſiehe in der Samml. vom Jahr 1784. Seite 158.

ſachen zu uerrichten anfachen, vnnd in ſolcher Arbeit mit allen Vleis, vnd guetten bedechtlichem anfmerkhen zum wenigiſten drey gannzer ſtund beyſamen verharren, auch die ſachen vnnſer Camerguet belanngend, ſo viel ſein khan, vor den gemainen Partheyſachen erledigen. Wann aber ſouil handlungen fürfallen, das ſy in ſolcher Zeit der dreyer ſtund nit erledigt vnd ausgericht werden mügen; So ſollen ſy nach Mittag zu einer gewiſſen ſtund, nach befelch vnd anordnung deß hofrats präſidenten widerumb zuſamen khommen, was vor Mittag veberbleibt, gar expediern vnd erledigen, doch zu morgens die nötigiſten wichtigern ſachen, vnd die geringſchezigern nach Mittag verrichten.

Es ſolle auch kainer vnnſerer Rethe, ſonnderlich der mit anndern vnnſern Ambtshanndlungen vnd geſchefften nit beladen iſt, one ſonnderbare eehaffte Redliche Vrſaches (die er dann Jederzeit, wann Jme die fürfallen, vnnſerm Hofraths Präſidenten anzaigen, vnnd erlaubnus nemen ſoll) ainigen Rhatſtz nit verſäumen, noch veber die verordend ſtund darein zugehn, verzlechen, ſonndern ſich ein Jeder ſeiner Pflicht, damit er zu vleiſſiger getreuer verrichtung ſeines Rhatdienſts, vnd fürderlicher abfertigung der Partheyen vnd handlungen verbunden iſt, wol erJnnern, do aber ainer darüber ohn erhebliche vrſachen wurde ausbleiben, Solle demſelben nach guettachten deß Hofrats Präſidenten ſein beſoldung pro rato abgezogen vnd aufgehebt werden. Es ſollen ſich auch vnnſere Rhete auf dieſen fall allzeit Jres ausbleibens bey den Präſidenten entſchuldigen, der ſolle erkhennen, ob die Vrſachen erheblich ſein werden, oder nit, der dann darauf nach geſtallt derſelben beſchaid vnd ordnung zu geben waiß.

Auch alle Kürze und Beſcheidenheit im vortragen.

Vnnd in ſolchem Rathſtz ſoll ain Jeder, auf das, was verleſen wierdet, dergleichen auch auf die Vmbfrag, vnnd was eines yeden ſtimb vnd guetachten iſt, vleiſſig merckhen, ſich, wann er angefragt wirdet, in ſeiner ſtimb vnd anzaigen ſeines guetbedunkhens der kürz befleiſſen, Alſo das er nit annder zur ſachen vndienſtliche reden einmiſch, noch was ein annderer vor Jme geſagt hat, mit vielen wortten reperier, ſonndern ſein mainung, vnnd was Jne für Pillich vnd guet anſicht, als vil der ſachen gelegenheit vnd notdurft erfordert, beſchaidenlich, verſtenndiglich, auch one gezengkh, Disputation oder veberflüſſige wort fürbringen.

Wie dann auch keiner dem anndern in der vmbfrag in ſein ſtimb, oder red fallen, oder einreden, ſonder biß die frag an Jne khombt, wartten ſolle.

Obligenheit des Präſidenten.

Vnnd dieweil vnnſer Hofraths Präſident das haubt in vnnſerm Hofrath, auch ſeines Ambts iſt, alle vnordnungen Jm Rhat abzuſtellen, dergleichen auch die ſachen, damit ſy durch ſchleinige, Jedoch wolbedechtliche verharſchlagung, erkhandtnuß, vnd ordenlichen Rathsbeſchluß, vnuerzuglich erlediget werden, zu befürdern, So ſoll er mit gebürennder authoritet, vnd allen vleis darob ſein, damit der Rhat zu rechter Zeit, vnnd vleiſſig durch einen yeden vnnſern Rhat beſuecht, auch darJnnen guete Ordnung gehalten werde, vnnd das ein Jeder auf die vmbfrag wol merckhe, ſein guetbedunckhen, wie obgemellt, mit der kürz vnd verſtennbiglich anzaige, auch annder vergebenlich zur ſachen vndienſtlich reden vnnderlaſſe, damit die Zeit des Rhats zu verhinderung der erledigungen nit vnnuzlich hingehe. Er ſoll auch in den vmbfragen auf die Vota vnd ſtimben wol merkhen, damit er wiſſen khönn, was der merer Rhatsbeſchluß, vnnd ob derſelb dermaſſen geſchaffen ſey, daß es billig bey der eltern Vmbfrag, vnd darauf erfolgtem Rhatſchluß gelaſſen, oder ob der ſachen notdurft vnd gelegenheit erfordern, noch einmal vmbzefragen, Wie dann zu förderung der ſachen deſto vleiſſiger aufgemerckht, vnd ſo vil müglich verhüett werden ſoll, das ohne ſonndere vernunftige notwendige Vrſachen nit öfter, dann einmal vmbgefragt werde, angeſechen, das vil Zeit vergebenlich dardurch verſchwendt wurdet.

Des Canzlers, und Vice-Canzlers.

Es ſollen auch vnnſer Cantzler, oder da er annderer vnnſerer ſonnderbarn Priuatſachen halber, die vnnſerer Perſon bey jezigen beſchwerlichen ſorglichen leüffen Jhe lennger Jhe mer heüffig aufwachſen, nit gelegenheit hat, vnnſer Vice-

Cannz-

Cannzler, Secretarij vnd Ratschreiber dem Rhate vleissig auswartten, die ersten darein vnd letsten daraus sein, damit die Rhatsbeschluß recht vnd richtiglich verzaichnet, begriffen, Im Rhat zuuor, vnnd ehe man aufstehet, alle verlesen, vnd abgehört, auch alsdann in vnnserer Cannzley vnuerzogenlich geschriben, vnnd mit vleiß gefertiget werden.

Diese zween Punkten sollen ernstlich befolchen, vnd darob gehalten werden.

Wir haben auch vnnserm Cannzler genediglich befolchen, mit erster gelegenheit die allte Cannzley-Ordnungen für hand zenemmen, zu übersehen, ein newe zubegreiffen, vnnd vnns vmb vnnser resolution vnd ratification fürzutragen, auf das bey vnnserer Cannzley alle vnordnungen vnnd menngel abgestellt, alles in guete bestenndige ordnung, sorg vnd vleis gerichtet, vnd was notwendig ist, zu befürderung deß Rhats vnd Hofgerichtssachen reformiert vnd gepessert werde.

Vnnd obwol ettlich vnnsere Rethe mit anndern Iren Ambtssachen, vnd Diensten zethun haben, derwegen sy vnnsern Hofrath, wie anndere, teglichs nit besuechen khönnen, So ist vnnser befelch vnnd mainung, Wann sy mit solchen Iren Ambts vnd Dienstsgeschefften nit sonders nötig zethun haben, das sy entzwischen, vnd fürnemlich, so sy dieselben Ire geschefft nach Mittag wol ausrichten mügen, zu morgens vor Mittag auch Inn den Rhat geen, vnd sich daran nichts, dann allein die notwendigen Verrichtungen Irer Ampter vnd Dienst verhindern lassen.

Nachdem sich auch wie oben im anfang gemelt ist, die teglichen handlungen, vnd der Immer werend anlauf von den Partheyen dermassen häuffen, das man die Rechtlichen vnd summarj sachen, auch geding oder Appellationes, vnd was dergleichen handlungen seind, darinn vil schriften Producta, vnd acta zusamen khommen zu gewondlicher Ratzeit mit erledigen khan, Sonnder dieselb erledigung etwann mit grossem der Partheyen nachtail lanng verhindert vnd eingestellt wirdet: So wellen wir, vnd ist vnnser befelch, das vnnser Hofrats-Präsident verordnung thue, damit Sechs, Siben, oder Acht Rhete, soull man deren Jederzeit sueglich haben khan, alle tag, so lang, biß solche beschloßne Recht vnnd summari sachen, auch geding oder Appellationes dem Rechten aemeß, erledigt werden, vor oder nach mittag, nach gelegenheit der anndern fürfallenden handlungen, vnd mehnige der anndern anwesenden Rhete, zusamen khommen, die acta lösen, mit vleis erwögen vnd erledigen, vnnd in diesem sonnderm Rhat vnd erledigung solcher sachen sollen vnnsere gelerte Rhete so vil deren albie seind, Jederzeit gehorsamblich erscheinen, auch ohne sonnderbar ehehaffte wissentliche verhinderungen, die vnnserm Präsidenten, wann die fürfallen, Jedesmal angebracht, vnnd der erlaubnuß oder beschaids gewarttet, vnd gelebt werden soll, khainer ausbleiben. Im fall aber die verordneten nit allzeit sammentlich dabey sein, khonnden, wie doch billich geschechen solle, So soll nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen in vnnsers Präsidenten discretion vnd macht steen, an der anwesenden statt vnd zall anndere zuuerordnen, oder die, so gegenwärtig seind, fortfaren lassen, und es hier Innen, wie es Ine für Rhatsam ansechen, vnd Jedes handels geschaffenheit erfordern wirdet, anzurichten, damit sich nit ainer auf den andern zu verhinderung der Expeditionen entschuldigen khönne.

Anordnung eines sonderbaren Rathß.

Weil auch, als vor steet, khainer vnnserer Hofrethe, ohne erlaubnus solle aus dem Rhat bleiben, vnnd doch yhe zu Zeiten eines oder deß anndern notdurft erfordern möchte, In seinen obligenden aignen sachen auch fürsehung zu thun; So wellen wir dero Jedem zu Verrichtung seiner sachen, Jährlich Sechs wochen, doch vnderschidlich zu vierzechen tagen, oder dreyen Wochen vnnder ainsten, oder nach dem es die notdurft erhaischen, vnd vnnser Hofraths Präsident mit guetachten vnnsers Cannzlers oder Vice-Cannzlers, die am besten wissen, wie man deß einen oder anndern Jederzeit entpören khönne, erkhennen werden, zu lassen, vnd erlauben, Doch das solche zu der Zeit geschehe, das derselb in vnnserm Dienst nichts zu uerabsaumen hab, vnnd das er aus der Statt nit verraise, Er hab dann dessen von vnns, oder vnnserm Präsidenten lauttere erlaub-

Abwesenheitsbewilligung.

nuß, Da dann einer vber die erlaubt Zeit ausbleiben wurde, ſolle ſolche alsdann auf der Camer angezaigt, demſelben ſolche vbrige Zeit an ſeiner Beſoldung pro rata was abgezogen, vnd hierJnnen khaines verſchonet werden.

Sodann einer oder mer vnnſerer Rethe für die Thür in einer nebenſtuben zwiſchen den Partheyen zuhandlen, oder aber etwas an vnns zu bringen, oder annders zuuerrichten verordnet werden, Sollen ſie alsbald ſy daſſelb verrichtet, widerumb in den Rhat gehn, vnnd ſo lang die anndern vnnſere Rhete beyeinnander im Rhat ſizen, darJnn bleiben, vnd vnnder ſizendem Rhat weder anhaimbs, noch anndere Ort geen.

Von den Relationen. Seytemaln auch vnnſere gelerte Rhete ſonnderlich darumb beſtellt ſeind, vnd ohne das Jres ampts iſt, das ſy für annder verſteen, wiſſen, vnd erkhennen ſollen, was recht vnd pillich iſt, vnnd wir aber berichtet werden, das ſchier teglichs vmb erledigung der gerichtlichen vnd anndern anhennaiger ſachen, die etwann nach lanng gewehrtem Prozeß zu vnnſerer Rhete erkantnuß oder entſchied geſezt ſeind, angehallten, die ſich aber ein zeitheer entlichermaſſen gehäufft, vnd alſo gemehrt, das ſy ohne groſſe mhüe vnd beſchwerden fuegelich nit wol fürgenommen, berhatſchlagt vnd erlediget werden mügen, ſonndern offtermals ſtecken bleiben, vnd verligen müeſſen. Damit dann das teglich nachclagen vnd anlauffen geringert, die expeditiones etwas fürderlicher von ſtatten geen, Daneben auch anndere Jrer fdl. gn. fürſtallende, vnd Dero Rhete geſchefft auch zum Thail Jre Studia nit verhindert, ſonnder ains für das annder gebracht werde, So haben wir vnns hierJnnen nachuolgender ordnung entſchloſſen, vnnd iſt vnnſer genediger will, das vnnſer hofraths Präſident darob ſeyn, damit khain anhenngige vnd beſchloſſne ſach, ſy betreffe was, oder wen ſy wölle, Jm Rhat geleſen werde, Es ſeyen dann die ſchriften vnd acta zuuor durch einen, oder nach gelegenheit vnd wichtigkeit des hanndels mer teuglich Rhete, alles vleis durchſechen, ad referendum erwogen, und gerichtet worden,

Durch wölch mittel erſtlich ein Jeder hanndel den vmbſizenden Rheten deſto verſtenndiger fürgehalten, vnnd ſo einer oder mer vnnder Jnnen eines oder mer Puncten halber einen Zweifel hette, oder dieſelben aus dem verleſen vnnd relation nit zu genügen eingenommen hette, ſy ſich bey dem referenten peſſer erlehrnen, Jnformieren, vnd berichten laſſen mügen.

Fürs Ander ſeind gemeiniglich, vnnd etwann vil ſchriften bey den actis, die zu erledigung der ſachen, oder haubt Punctens, darumb der ſtritt Jederzeit ſein mag, wenig oder gar nichts dienen, Solche mügen durch den Referenten mit kurzem anzaigen vnd erJnnern vberſchritten, damit die Zeit erſpart vnd gewonnen werden.

Am dritten ſeind die ſachen vnd Puncten an Jnnen ſelbſt offtermals dermaſſen geſchaffen, das nit allein von vnnötten einen gannzen völligen Rhat damit aufzuhallten, ſonnder es mügen dieſelben etwo durch wenig Rhete gehört, verrichtet, erlediget, vnnd ſolches alſo vnnſerm Hofrats Präſidenten durch den referenten auf maß, wie hernach volgt, angezaigt werden.

Zum Vierten Wann alſo die ſachen durch einen, oder mer referenten vberſechen, verleſen, zeitlich berathſchlagt, vnd derſelbee ſtimb vnd mainung zuuorderſt gehört wirdet, Können die anndern Rhete Jre Vota auch deſto bedechtlicher geben, oder wo es Jnnen noth thuet, dieſelben zu bedenckhen nemmen, vnd was Jnnen mangelt, ſich deſſen bey den referenten als obſteet, erkundigen, oder auch in den actis ſelbſt erſechen, dardurch den Partheyen nit allein deſto fürderlicher ab den ſachen geholffen, ſonnder auch dieſelben deſto bedechtlicher, vnd dem Rechten auch der billicheit deſto gemäſſer entſchieden werden mügen.

Es kann auch zum letſten nit one ſein, Es werde hierdurch vnder den Referenten ſelbſt vnd anndern Rheten ein groſſer vleis vnd ſonnderbarer elfer

er-

erweckht, alſo das ain yeder den ſachen vleiſſiger nachzudennckhen, vnd ſein ſtimb mit beſſerer vorbetrachtung zugeben Vrſach hat, wölchs dann zu befürderung der Juſtitien vnnd aller Pillicheit zum höchſten dienſtlich.

Damit nun ſolchs alles vnd die relationes in ein richtige ordnung gebracht, ſeind wir entſchlossen, etzliche aus vnnſern Rheten von baiden Penckhen fürzunemmen, vnnder denen die fürfallenden ſachen volgender mäſſen zu überſechen, zuleſen, vnd zu referieren ausgetheilt werden ſollen.

Auf das auch ſolches deſto richtiger beſcheche vnnd volzogen werde, Sollen vnnſer Präſidennt vnd Cannzler ainen aus vnnſerer Cannzley verordnen, vnd demſelben mit allem Vleis einpinden, alle acta vnd Handlungen, die durch Appellationes, oder annder waigerung Inn vnnſern Hofrath oder vnnſer Cannzley geantwort werden, darzue die hofgerichts vnd anndere ſachen, dar Innen albie Im Rechten oder ſonnſten summarie procedirt wirdet, in gueter verwahrung zubehalten, niemanden annderm darüber zuuertraven noch khommen zu laſſen, damit dieſelben oder Ichzit dauon nit verlorn, verlegt, oder verzogen werde. Dem Regiſter über die Acten.

Doch ſoviel die causas ſimplicis querelæ (das iſt in ſummario uel ordinario proceſſu, die anfenglich in dieſem vnnſerm Hofgericht einkhommen, vnd ventiliert werden) anlanngt, Solle es den verſtannd haben, das dieſelben Hofgerichts ſachen zuuor, vermug der Cannzley ordnung durch die Secretarios richtigclich prothocollirt, vnd alsdann erſt, ſo das beſchechen, und ad interlocutoriam, oder deffinitiuam Sententiam beſchloſſen iſt, einen verordenten in der Cannzley zugeſtellt werden, damit die nach gebürlicher Ordnung den referenten zugeſtellt, alſo, das allemal die, darInn zum erſtenmal beſchloſſen wirdet, auch erſtlich erlediget werden.

Auch ſoll derſelb verordent über all ſolche Acten ein beſtenndig zweifach Regiſter aufrichten und halten, deren eines bey Ime beleiben, das annder vnnſerm Präſidenten zueſtellen, Doch ſollen dieſe Regiſter weder in der Rathſtuben noch ſonnſt vmbfahren, ſonnder Inn gueter gehaimer verwahrung behalten werden, damit nit andere Perſonen darüber khommen, auch die Partheyen, Procuratores, oder anndere nit wiſſen oder erfahren mügen, wem die ſachen zu referiren zugeſtellt, des dann durch Ine den verordenten khaines weegs eröffnet werden ſoll, damit ſich der Referent nichts zu befahren hab, auch bey den Partheyen aller verdacht vnnd ſonnſten vilerlay vnrath vnd nachtheil, der daraus leichtlich erfolgen möchte, vermitten bleibe.

In ſolchem Regiſter ſollen erſtlich der fürgenomnen referenten namen nach Irer ordnung am erſten Plat geſchriben ſteen, vnd hernach die ſachen auf Jeden tag, daran ſy in vnnſern Hofrath oder zur Cannzley geantwortet, oder vor vnnſern Hof Rheten beſchloſſen wirdet, mit einem gueten weiten vnnterſchied oder Spatio verzaichnet werden vngeuerlich mit volgenden wortten

Die Appellation oder waigerungsſach zwiſchen N. vnnd N. iſt an heut N. vnnd Jar geantwort, vnd alsbald, oder den N. tag dem N. zu leſen, vnd zu referiren zugeſtellt worden.

Da es dann ein Hoffſach were mit diſen Wortten. Die Recht oder Summari ſach zwiſchen N. vnd N. (oder das vnd das belangend.) iſt heut N. tag vnnd Jar beſchloſſen, vnd alsbald (oder der N. tag.) dem N. zuleſen und zu referieren zugeſtellt worden.

Damit aber vnnder den Referenten ein Gleichheit gehalten, vnd kheiner für den anndern beſchwert werde, So ſollen die an yezt vorhanndnen, beſchloſ-

befhl offnen vnd vnerledigten sachen vnnder Jnnen so vil müglich, vnd nach gelegenheit zue gleich ausgetheilt, vnd hernach die negst sach so einkhombt, oder darJnn albie beschlossen wirdet, dem Ersten vnder Jnnen, vnd hernach einem Jeden in seiner ordnung die volgenden sachen befolchen, vnnd so man also beerabkhommen ist, widerumb oben angefanngen, solches alles wie yezt vermeldt, eingeschriben werden.

Jedoch soll nichts weniger in vnnsers Hofraths Präsidenten macht vnd ermessen steen, für sich selbst, oder mit Rath vnnsers Cannzlers, nach gelegenheit yeder sachen, dieselb einem oder mer aus den referenten oder anndern Rheten Jnsonnders vnd extra ordinem zubefelchen, auch sonnderbare mass vnd ordnung wie dieselben referiert vnd erledigt werden sollen, fürzunemmen, wölchs wir vnns dann auch selbst zuthun in allweeg vorbehalten, Es sollen vnns auch auf den Fall die referenten sambt den Handlungen benannt, vnd angezaigt, vnnd im fahl der Noth vnns selbs die sach referiert, auch in einem vnd anndern beschaid genummen werden.

So nun also die Acta einem Referenten, an deme die Ordnung ist, oder aus sonnderm vnnserm, oder vnnserer Präsidenten Befelch zuüberlesen, vnd zu referiren zugestellt, Soll er sy in seiner Verwahrung behallten, vnd nit von hannden geben, sy seyen dann zuuor in dem verordenten Rhat abgehört, allerding erledigt, vnd derhalben in vorgemellten Register aufgethan, dagegen verzaichnet, wann vnd in weß beyseyn solche erledigung geschehen, vnd die acta widerum zur Cannzley geantwort worden.

Damit auch die sachen, sovil Jmmer müglich befürdert, vnd nit aufgeschoben werden, Solle ein Jeder Referent sich dermassen gefasst machen, vnd lennger nit verziechen, dann das er die sachen, darJnnen zu einem schlechten beschaidt, oder beyvorteil beschlossen Jnnerhalb eines Monats, die anndern aber was wichtiger und zu einer diffinitiva gesezt seindt, Jnner zwayer oder zum lennglten Dreyer Monat gewißlich vnd enntlich referire, vnnd erledige, Es weren dann sonndere vrsachen oder verbinderungen vorhanden, darumb er einer merern Zeit bedürftig, die soll vnd mag er vnnserm Präsidenten anzaigen, vnd deßhalben beschaids von Jme erwartten.

Auch soll er vnnser Präsident zum wenigsten zu Jeden Hofgerichtszeiten sich in seinem Register ersechen, dasselb gegen deß verordenten Register vergleichen, die acta, so bey desselben hannden verwahrt seind, besichtigen, vnd insonnderheit sein vleissigs aufmerkhen haben, ob einer mit dem lösen vnd referiren säumig oder nachlässig sein wollte das Jme dasselbig nit zugesechen, sonnder mit ernst vndersagt vnd verwisen werde.

Wo aber der Referent mit schwachheit beladen, oder in vnnsern Geschefften, oder sonnst mit erlaubnus abwesend sein wurde, sollen die Acta nichts desto minder in seiner verwahrung beleiben, vnnd mag Jme derhalb weiter Zeit gegeben, vnd zugelassen werden, oder zum wenigsten Er sich darauf entschuldigen, Es were dann, das die sach kheinen Verzug leiden khönnde, vnd derhalben hefftig angehalten wurde, Dagegen aber das abwesen oder die schwachheit des referenten sich in die lenng verziechen wollte, alsdann mag er einen anndern, an seiner statt zu referiren, erpitten, oder aber vnnser Präsident mag die Acta widerumb erfordern, vnd die einem anndern, an dem die Ordnung ist, oder der Jme nach Glegenheit der sachen gefällig, vnd darzue tauglich zustellen vnd befelchen.

Da auch der, den Jederzeit die ordnung treffen wirdet, zur selben zeit nit anhaimbs, oder mit Krankheit beladen sein wurde, sollen Jme nichts minder die Acta verschlossen zu Hauß geschickht, oder Jme aufbehalten, Er also (damit vnordnung vnd Gefahr verbleibe,) ohne sonndere redliche vrsach nit überschritten werden.

Vnnd

Vnnd damit die referenten den actis mit vleis nachzusechen vnd zubedennckhen desto genaigter seyen, auch solchem desto willliger auswarttten, Solle derselben mit anndern Commissionen vnd geschefften, als güetlichen vnnderhandlungen, Rechnung aufzunemmen, Zeugen zuuerhören, vnd dergleichen, Inner vnd ausser deß Rhats, so vil müglich verschonet, auch vnnder Inen selbst diese vnderschied gehalten werden, das wölcher mit referiern vnd Voriern mit sonnderm vleiß vnd vnuerdrossen erscheindt, Er desselben in annderweeg als mit erlaubnus in seinen Geschefften, oder sonsten auszusein, pillich geniessen.

So nun der referent die Acta gesechen vnd mit der Relation gefaßt ist, soll er dasselb vnnserm Præsidenten alsbald anzaigen, daneben auch, warauf die sach beruehet, vnd wie wichtig sy sey, mit seinen vmbstenden vngeuerlich vermelden, sonderlich aber, da es von nöten eines correferenten begeren, der soll von dem Präsidenten nach Gelegenheit verordent, vnd es mit, und durch Jne allermassen wie mit dem referenten selbst gehalten, auch sy die referenten, wann sy mit Iren relationibus gefast, gar nit aufgezogen werden, damit die sachen befürdert, vnd Inen nichts aus der Gedechtnus khomm.

Dieweil auch die sachen nit allweegen so hoch wichtig, das ein gannzer völliger Rhat mit denselbigen zu belestigen, so soll vnser Präsident, wann der referent gefast ist, Jme ain anzall Rhete, als nemblich zu einen schlechten beschaid, oder beyvrtl vier oder nach Gelegenheit sechs, vnd sonst acht zuordnen, darunter allweegen der merer tail vermüg der Landßerclerung von der Ritterschafft Pancky, vnd ainer aus Innen Präsident sein, die stimmen von den anndern aufnemmen, vnd darauf beschliessen, doch soll souil Jmmer müslich, vnd sonderlich in ansechenlichen oder sonst schweren sachen der Präsident selbst Cannzler oder Vice Cannzler, oder einer aus Innen, oder doch in alle weeg ein fürgenger aus den Rheten, der den Rhat, vnd die vmbfrag zu dirigiern, vnd zulaitten geschickt seye, der relation vnd beschliessung beywohnen.

Sonnst soll vnnser Präsident mit verordnung der Rhete dermassen abwechslen, damit sich khainer vor dem anndern billich zu beschweren habe.

Diese verordente Rethe sollen sy Jederzeit des tags vnd einer benannten stund, wann sy zusamen khommen wellen, doch vnuerhindert des ordentlichen Rhats selbst vergleichen, oder derhalben vom Präsidenten bescheid nemmen, der Relation biß zu ende, vnd das man sich des beschaides oder vrteil einhelliglich, oder mit dem merern entschlossen, dasselb auch in seinen form gebracht, vnd begriffen hat, auswarten, vnd sich daran khein anndr gescheft Irren noch verhindern lassen, dann wo entzwischen etwas fürfellt, das mag mittler weilen durch die anndern Rhete verricht, vnd aufgerragen, oder zu ordentlicher Rhats-Zeit verschoben werden.

Es soll auch vnordnung zuuermeiden zu einer Zeit nit über ein verordnung geschechen, noch gehalten werden, sonnder wo sich mer dann einer aus den referenten mit oder bald nacheinannder anzaigen wurden, soll yhe einer auf den anndern, bis er mit seiner relation vnd verrichtung der sachen am ende ist, verziechen, vnd khainer den annden darInn vbereilen, oder verhindern.

Zu solchem verordenten Rath solle ein ordentlich Puech gehallten, vnnd darein von dem verordenten (der allweeg bey der relation sein soll.) verzaichnet werden, Nemblich der Tag, daran man yede sachen für Hand nimbt, vnd dann der Partheyen, auch deß Referenten vnnd anndrer Rhet namen, auch Ire stimmen, vnd letstlich der begrif deß entschieds oder Vrteils, wie es Jme in sizendem Rhat von dem referenten, oder den Rheten gemeingclich angegeben, vnd abgehört wirdet.

Es sollen auch alle tag die Räth baider Pengks verzaichnet, vnd vnns wochentlich zugestellt werden, damit wir sehen kunden, wer flessig sey oder nit, dann wer nit arbaitten will, der soll nit essen.

Doch solle einiger entschied, oder Vrteil nit eröffnet, noch in die vnndergericht verschickht werden, dieselb sey dann zuevor in ganzem völligen Rhat widerumb verlesen vnd abgehört.

Ob diesem allem, vnd was sonnst zu förderung der Relationen diennstlich, solle vnnser Präsident deßgleichen vnnsere Cannzler vnd Vice Cannzler von vnns befelch haben, mit allen vleis, vnnd ernnst zuhalltten, auch die anndern Rhete, sambt dem verordenten demselben nachzukhommen, verbunden sein, vnnd alle müegliche fürsehung zuthun, damit sich die sachen nit hauffen, sonnder schleinig für hand genommen, expedirt, vnd verrichtet werden.

Derhalben mag man auch deß gemainen völligen Rhats, ausserhalb der gewöhnlichen zeit wol verschonen, vnnd die Rhete on sonder wichtig fürfallend vrsachen nit zusamen beruffen, sonnder dieselben anndern geschefften, die sy anhaimbs verrichten sollen, aus wartten lassen, dann was teglich für gemeine sachen fürfallen, die khönnen der ordentlichen Rhatszeit wol erwartten, Innmassen wir für pesser achten, man laß einen Potten oder anndern sollicitanten ainen tag verziechen, dann daß den banngenden Partheyen, noch grosse vncosten, mühe vnd arbeit, die sy auf den Proceß gelegt, die sachen in die lenng vnerörtert steeckhen bleiben,

Vnnd mag vnnser Präsident in seinem Abwesen das rolation Register vnnserm Cannzler, Vice-Cannzler, oder einem anndern an seiner statt zuerrichten befelchen, damit disse Ordnung nichts desto weniger Irren fürgang behalte, vnd darInn khainn einPruch beschehe.

Damit auch in vnnsern Hofrath die gemainen sachen vnd bemdel nit also, wie bisher gebaufft, die Verhören, vnd vnnderhandlungen teglich gemehrt, so vil müglich abgeschnitten, die Rhete desto weniger bebelliget, vnnd doch die beschlossenen Rechtsachen, und Appellationes auch desto schleiniger expediert werden. So ist vnnser befehl, das khain Supplication von niemanndt angenommen, Er hab dann zuvor sein fürgesetzte vnderobrigkait, wie sich gebürt, vnd die Landsfreyheit mitbringt, ersuecht, Da aber, wie teglich beschicht, dergleichen Supplicationes fürkhommen, sollen dieselben alsbald mit einer plossen signatur an Ir vnnderoberkeit gewisen werden.

Wann nun die vnderrichten gegeben, der beschwerd thail darauf repliciert, vnd sich aus dem allen deß einen, oder anndern tails vnfueg oder vngrund erfindet, soll darauf, ohne sonndere wichtige Vrsachen, khain tag zur güettlichen Verhör gegeben, noch die Partheyen zu vergebenlichen Vncosten gebracht, sonnder der muethwillig cleger one mittel abgewisen, vnd was der beschaid ist, dem vnndergericht Jederzeit sich darnach wisse zehalten, zugeschriben werden.

Da dann auf des beschwerden tails anhallten, vnnd aus beweglichen Vrsachen ein tag angesetzt, die Partheyen nach lenngs gehört, vnd sich abermals des einen teils vnfug lauttet befunden, Soll demnach zwischen den Partheyen weiter nit gethediget, sonnder wie sich gebürt, vnnd mit abtrag deß vncostens verabschiedet, damit sonderlich in geringfuegigen strittigen sachen der verhörn vnd vnnderhanndlungen etwas weniger der Justitia Ir starckher lauf gelassen, die befugten Partheyen vor vnbilligen vncosten, vmtreiben, vnd beschwerlichen thedigungen verhüett, vnd die nöttigern sachen dardurch nit verhindert werden.

Es

Es soll auch kain summarische oder rechtliche Handlung one sonnder wichtige Vrsachen albie für vnser Hofregiment gezogen, die sonst für das vndergericht gehörig, dann sonst will ein yeder, vnd sonderlich die zanckhischen hadersüchtigen Parteyen, albie vor vnnsern Rheten kriegen, vnd rechten, seinen gegentail dadurch desto müeder zumachen, durch wölches auch den vnnderAmtleüthen nit wenig entzogen wirdet.

Wann auch die Appellationes ab interlocutorys albie erledigt, soll die haubtsach wider an die vndergericht remittirt, vnd on sonder Vrsachen nit albie behallten werden.

Vnnd so wie offt beschicht die menig der vnderrichten vor handen sollen die nit durchaus sambt den Supplicationen im völligen Rhat verlesen, sonnder einem, zwayen, oder mer Rheten zuübersechen, zugestellt, vnd sovern es Parthey sachen, dieselben alsdann den Partheyen vmb Ir Replic zugestellt.

Es mügen auch fortan die Befelchs-Abschrifften mit vorwissen, vnd nach gelegenheit der sachen wol widerumb bewilligt vnd geben werden.

Dem allen nach wellen wir vns zu gegenwärtigen vnd khonfftigen vnnsern Hofraths-Präsidenten vnd Rheten sament vnd sonders genedig vnd ernstlich versechen, Sy vnd ein yeder insonderheit werden sich Irer berufs standts vnd Ambts mit Vleis wol erInnern, allen obgeschribnem getreulich nachkhommen, vnd an Innen nichts erwinden lassen, was zur befürderung der beyligen Justitien auch trost, schuz vnd schürm der beschwerden Inmer dienstlich, nothwendig vnd ersprießlich sein wirdet, In massen vnnser genedig vertraven zu Inen steet, vnd wir vns dessen genzlich verlassen.

An dem beschicht vnser will vnd haissen, doch behaltten wir vnns beuor, diß alles, vnnserer notdurft vnd gefallen nach zuendern, zu mindern, zumehren, vnd es Jederzeit zuordnen, wie es die Zeit, vnd der sachen Gelegenheit erfodern wurdet.

Des zur warem Vrkundt haben wir vnns hie zuende der schrift mit aigner hand vnderschriben, vnd vnnser Fürstlich Secret Insigil hieran zuehannsgen befolchen. Geschechen in vnnserer Statt München den dreyzechenten Monatstag Decembris. Nach Christi vnnsers lieben herrn geburt, Im aimtausend, fünfhundert vnd achtzigsten Jahr.

Wilhelm.

Nro. II.

Die künftig bessere Beförderung junger Leuten zu den gesamten Staats Geschäften betreffend.

Eine ununterbrochene Erfahrung bestätiget, daß die Regierungs-Geschäfte von aller Gattung nur alsdann dem allgemeinen Staats-Entzweck der Glückseligkeit wirksam entsprechen, wenn alle Collegial- und Amts-Stellen mit solchen Männern besetzet sind, welche nebst der Rechtschaffenheit, und Fleiß vorzüglich die ihren Stellen angemessene Kenntniße sich eigen gemacht haben: Und gleichwie in dem Staat sich alles so einander untergeordnet ist, daß immer ein Geschäfts-Zweig dem andern die Hände bieten muß, und deren besondere Zwecke nur vereinigt zu dem allgemeinen wirken können, so sind auch diejenigen, welche gedachte Kenntniße Stufenweis und im Zusammenhang erwerben, offenbar die fähigsten und brauchbarsten Diener, wie hievon ebenfalls Beweise von allen Zeiten auffallend sind. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen auch bey künftigen Dienstverleihungen lediglich auf jene, die in oben erwehnt und nachstehend bestimmterer Art sich befähiget haben werden, die einzige Rücksicht tragen, und befehlen demnach gnädigst, daß

Erstlich: Die Schüler der hohen Schule neben allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und dazu gehörigen Hilfs-Wissenschaften sich auch hauptsächlich denen gleichwichtigen Wissenschaften der Staats-Wirthschaft, Handlung, Pelizey, und Oekonomie (als weit letztere in die Landes-Polizey und Finanz einen untrennbaren Einfluß hat) weil hiezu auf den vaterländischen hohen Schulen bereits einige Lehrer angestellt sind, mit gleichem Eifer zu widmen, dann mit desfallsigen Zeugnissen ihr Dienstgesuch zu belegen haben.

Zweytens: Nach Vorschrift geendigten Studien solle mit dem Kanzley-Praxi der Anfang gemacht, sofort zuerst Kanzelisten, hiernach Registrators-, sodann Sekretarien-Dienste entweder bey der Regierung, oder Hofkammer, und zwar in einem von dem Präsidenten nach eines jeden Verwendung ermäßlichen Zeitraum mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichtet, auch das nemliche bey den Rechnungs-Verhörs-Stuben beobachtet werden; wessen Endes die Vorstände sorgen müssen, daß die jungen Leute sich nicht mit bloßen Zutritt, sondern mit wirklicher Dienstleistung abgeben, um über ihre erlangte Fähigkeit verläßige Zeugschaft ausstellen zu können.

Drittens: Nach zurückgelegtem Kanzley-Praxi sollen dieselbe den Amts-Praxi, als ihr Hauptgeschäft mit dem größten Fleiß obliegen, und zwar nicht wie bishero, nur bey den Ober- oder Justiz-Aemtern, sondern auch bey den Kameral- und landschaftlichen Stellen, als Kasten-Mauth-Steuer- und Ungeldämtern, als worüber insgesamt die Practikanten mit Zeugnissen sich zu versehen, und unter andern besonders von denen bey den Aemtern vorhandenen General-Verordnungen sich eine Sammlung zu machen, dann solche bey ihrer Prüfung erforderlichen Falls vorzuweisen haben.

Viertens: Sobald sie in diesem mehrfachen Amts-Praxi ebenfalls hinlänglich befähiget, und in Einem durch Regierungs- und Hofkammer-Commission über die Studien, Kanzlei- und Amts-Praxi vorzunehmenden Examine *) tüchtig befunden worden sind, wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht selbe zu Procuratoren oder Oberamts-Advocaten gnädigst anstellen; und wird dahero von dero Regierung noch das vorläufig unterthänigste Gutachten abgefodert, bey welchen Oberämtern, die noch mit keinen Procuratoren versehen sind, derselben Anstellung füglich erachtet werde? und welche von jenen pro venia Advocandi bereits geprüften, und bestandenen Suplicanten hierzu einstweilen zu ernennen seyn dörften?

Fünftens: Von diesen Oberamts-Advocaten sollen nun hinkünftig die Regierungs-Advocaten, deren Zahl bey der Regierung Neuburg auf zehen gesezt wird, bey ihrer anderweiten Beförderung jedesmal mit den tauglichsten ersezet, und so auch

Sechstens: Aus dem Mittel der Regierungs-Advocaten bey Erledigung deren Amts- oder Raths-Stellen gleichfalls wieder der Tüchtigste herausgesuchet, jedoch bey Besezung der Rathsstellen der darum anstehende Beamte, wenn er seine Verdienste durch mehrere Jahre bewiesen hat, vorgezogen, sofort auf diese Art die Beförderungen nur Stufenweis begutachtet, und höchsten Orts bewilliget werden.

Siebentens: Da jene vom Adel das Glück haben, meistens die erhabensten Stufen zu betretten, so liegt ihnen noch mehrers ob, sich deren würdig, und alle Gattung vorbemerkter Wissenschaften eigen zumachen; und werden sohin unnachläßiger angewiesen, all denjenigen, was in vorhergehenden Absäzen allgemein verordnet ist, ihrerseits ebenfalls genauest nachzukommen, wenn sie nach Amts- oder Raths-Beförderungen trachten. Wie ihnen dann auch statt des bisherigen Raths-Accesses zur grösseren Befähigung gereichen wird, wenn sie für die mittellose Parteyen bey den Aemtern oder Regierungen unentgeltlich advociren.

Achtens;

*) Vid. N. sequ. 3.

Achtens: In den öfters angeführten Attestaten soll auch über die Sittlichkeit verläßig gezeuget werden, weil unrechtschaffene Diener dem Staat nur desto schädlicher werden, je geschickter sie sind: und wird man die Zeugschaft-Aussteller zur gebührenden Strafe ziehen, wenn bey vornehmender Prüfung der Erfolg sich anderst befinden würde.

Neuntens: Die nemliche Vorübung in dem Kanzley- und Amts Praxi wird nach seiner Maaß auch zu den Kammeral- Amts- und Raths-Stellen erfodert; Anbey jedoch die gnädigste Versicherung gegeben, daß zu der Hofkammer, und dessen beträchtlicheren Aemtern hinkünftig Rechtsgelehrte, die nach gegenwärtiger Vorschrift theoretisch- und praktische Kammeral-Kenntnisse mit Bestand erlangt haben, zur vorzüglichen Beförderung gelangen. Hierdurch werden die bisherigen Kollisionen zwischen den Dicasterien, die gröstentheils nur aus Mangel deren für jedes Collegium und Gesach erfoderlicher Grundsätzen, dann daheriger Mißkenntniß wechselseitiger Machts-Gränzen entspringen, zum besten des Dienstes, und sonst hiebey leidender Unterthanen vielfältig unterbleiben. Churfürstl. Regierung hat diesemnach gegenwärtig höchste Gesinnung allenthalben kund zu machen, ihres Orts sich genauest darnach zu achten, und den gesammten Ober- und Unterämtern die gemessene Weisung beyzufügen, daß denen sich meldenden Practikanten der Zutritt und gehörige Anleitung keinesweg verweigert werde. München den 17. Jänner 1786.

An die Regierung Neuburg und Sulzbach also abgangen.

Nro. III.

An Churfürstl. Regierung Neuburg.

Neuburgischer Regierungs-Directorial-Bericht, die mit denen Practikanten über Studien-Kanzley- und Amts-Praxi anbefohlene Prüfungen unentgeltlich vornehmen zu lassen, betr.

Resolutio Sereniſſimi.

Bey derjenigen Hauptprüfung, welche in der Normal-Verordnung §. 4. *) durch eine vermischte Commission gnädigst anbefohlen ist, und die gemeinlich bey Nachsuchung eines Dienstes angestellet wird, sollen von denen Räthen, und der Kanzley, falls der Candidat die erforderlichen Mittel besitzet, die Taxordnungsmäßige Sporteln und Taxen allerdings erhoben, und nur die Unvermögende damit verschonet werden. Uebrigens sind aus jedem Dicasterio, nemlich der Regierung und Hofkammer, jedesmal zween Räthe, die der Vorstand auszuwählen hat, zu obgedachter vermischten Commission zuzuziehen.

Tax und Sporteln von Prüfung der Dienst-Aspiranten.

München den 26. Okt. 1786.

*) Vid. N. antec. §. 4.

Nro. IV.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht sich über die weitere hie anschlüssige Vorstellung des Grafen v. N., und hierin nachgesuchte Verleibung der niederen Gerichtsbarkeit sowohl auf seinen- als dessen Unterthanen cultivirten Gründen umständigen Vortrag machen lassen; so wollen Höchstdieselben wegen hierunter vorliegenden Bezug auf das höchste Rescript vom 7ten July 1787 *) besagt in Kulturs-Wesen erlassene Verordnung dahin gnädigst erläutert haben, daß zu mehrerer Beförderung der Landes-Kultur und Industrie, und besonders um die Grundherrn dazu aufzumuntern, wenn ein- oder der andere zu seinem mit Jurisdiction versehenen Hofbau einen öden Grund beyschlagen, und kultiviren würde.

Die Niedere Gerichtsbarkeit auf den cultivirten Gründen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 4. N. 10.

würde, ohne darauf die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden, keineswegs aber solche auf jene Gründe ausgedehnt werden solle, welche von den Grundunterthanen selbst kultivirt werden; Nach solchen Maaß-Stab wird dem supplicirenden Grafen v. R. die niedere Gerichtsbarkeit auf den von ihm kultivirten fünfzig Tagwerken in Rühemooß nach der Camineral-Entscheidung vom 2. May 1785 gnädigst belassen, derselbe aber mit den übrigen Begehren ein- für allemal abgewiesen, wornach es auch in allen vorkommenden ähnlichen Fällen gleichförmig gehalten werden solle. München den 7. May 1791.

Nro. V.

Stufenweiser Praxis der Räthe.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben zwar vorlängst gnädigst zu verordnen geruhet, daß all diejenigen, welche als Räthe bey den oberpfälzischen Dicasterien angestellt werden wollen, ehevor gleichsam bey den Kanzley- und Secretariaten practicirt haben *), oder vielmehr Stufenweis zu dem Raths-Karakter, Sitz, und Stimme gelangen sollten; Diese heilsame Verfügung ist zwar gleich mehreren andern, zum höchsten Mißfallen nicht beobachtet worden, Höchstselbe wollen aber solche in extenso, und bey der nun errichteten oberpfälzischen Landes-Regierung und Hofkammer, dann der Pfalz-Neuburgischen Rent-Deputation, und der Pfalz-Sulzbachischen Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation dahin erneuern, daß hinkünftig keiner ohne Rücksicht auf Alter, Stand, und Karakter bey besagten Stellen, als Rath, Sitz, und Stimme nehmen könne, und wenn selber auch wirklich allbereits mit einer Raths-Stelle wäre begnadiget worden, er habe dann zuvor Dienste als Kanzelist geleistet, wäre von da zu der Registratur übergetretten, und habe endlich als Secretair die schuldige Dienste besorget, bey Churfürstl. Hofkammer aber, wann einer zu einer Hofkammerraths-Stelle zielt, auch bey der Justification und Revision, dann Mauth-Commercien- und Straßen-Wesen, wie nicht minder in denen Bergwerk-Hütten- und Münzsachen gearbeitet: Die Zeit des Uebertritts von einem Stuffen zu dem andern behalten sich Se. Churfürstl. Durchläucht zu bestimmen vor, und kann solches nur durch Fleiß, Thätigkeit, erprobter Geschäftskenntnisse, und beybringende Gezeugnisse deren Vorständen bewirkt werden. Jene, so Se. Churfl. Durchläucht nicht aus besonderer Milde mit einer Raths-Stelle sogleich begnadigen, dörfen sich hiezu niemals Hoffnung machen, wenn sie nicht nach durchgangenen allen diesen Stuffen eine gebührige Zeit von wenigstens Ein Jahr den Accels zu nehmen die Erlaubniß erhalten, und sich hiebey durch fleißiges Arbeiten ausgezeichnet haben. Hievon sind nur jene ausgenommen, welche allbereits mit Sitz und Stimme bey andern Dicasterien rühmlich gewesen sind. Churfürstl. Oberpfälzische Landes-Regierung hat dahero alle jene so sich um eine Raths-Stelle melden, ohne weiters auf diese Verordnung anzuweisen, und sich hiernach zuverhalten, wie ohnehin zu den Vorständen das gnädigste Vertrauen genommen wird, daß keinem ohne wahre Verdienste ein gutes Gezeugniß aus Privat-Rücksicht ergeben werde, die zu mehrer Unbefangenheit verschlossener eingesendet werden sollen; überdieß soll jenen, die wirklich practiciren, die Arbeit, so wie den wirklich Angestellten und Besoldeten zugetheilt werden. München den 20. July 1793.

*) Vid. N. antec. 2.

Nro. VI.

Executum in Bau- und Kundschaftsachen.

In der Baustreitigkeit zwischen dem hiesigen bürgerlichen Bierbräu Adam Kellerer, und dem Hofmusikus Glonner lassen es Se. Churfürstl. Durchläucht nach näher vorgelegten Umständen bey dem Landesregierungs-Gutachten vom 16. Decemb. vorigen Jahrs, daß die Execution der rei judicatæ lediglich der ersten Instanz in Bau- und Kundschaftsachen übergeben werde.

Und nachdem in den eingesendeten Acten sowohl aus der Zeugen Aussage, als dem Plane vom Jahre 1752 ersichtlich ist, daß das strittige Fenster nicht erst ein neu ausgebrochenes Dämpflech sey, sondern schon lange an diesem nämlichen Platz existiert habe; so wollen Se. Churfürstl. Durchläucht das von der

Obern-

Obern-Landesregierungs-Commission getroffene Provisorium in Vermaurung dieses Fenſters, welches nach Urtheil der 1ten und 2ten Inſtanz ausdrücklich nicht vermauert werden ſoll, hiemit aufheben, womit beyden Theilen ſofort überlaſſen bleibt, über die judicarmäßige ſchon getroffene, oder nicht getroffene Bauanſtalten, deren Zu- oder Unzulänglichkeit, und wie der Rei judicatæ Genügen geleiſtet, oder noch zu leiſten ſey, ihre Rechtsnothdurft vor dem geeigneten Richter auszuführen.

Auch haben Se. Churfürſtl. Durchläucht aus beſonderer Landesfürſtl. Gnade die privilegirte ſtädtiſche Bau-Inſtanzen noch ferner bey dem Herkommen zu belaſſen*), ſich dermal gnädigſt bewogen geſehen, welches nebſt Rückſendung der Acten der Churfürſtl. Obern-Landesregierung zur Nachachtung, und weitern Eröffnung an den hieſigen bürgerl. Magiſtrat ahndurch bekannt gemacht wird.

München den 24. July 1794.

*) Vid. N. ſequent. 28.

Nro. VII.

Die Herrſchaft Parsberg wird den pfalzbaieriſchen Geſetzen unterworfen.

Da Se. Churfürſtl. Durchläucht wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrſchaft Parsberg die Pfalzbaieriſche Geſetzbücher nebſt den dazu gehörigen Anmerkungen eingeführt, und mit Anhang den nächſt erfolgenden 1795 Jahres die inländiſchen Rechte angewendet werden ſollen. Als hat die Churfürſtl gnädigſt angeordnete Adminiſtration der erwähnten Herrſchaft, das dortige Pflegamt hiernach gehorſamſt anzuweiſen. München den 27. Oct. 1794.

Nro. VIII.

Das Privilegium Nobilitatis extendirt ſich auf die Wechſelgerichts-Aſſeſſores nicht.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben aus den, den 30ten May abhin erſtatteten Bericht und zevertirenden Akten Nro. 1. — 20. inclusumſtändlich erſehen, was in Verlaſſenſchafts-Verhandlungsſachen des verſtorbenen Wechſel- und Merkantil-Gerichts-Aſſeſſor zwoter Inſtanz, Kaſpar Schaller, dahier für Differentien zwiſchen dem Stadt-Oberrichter, und Stadtmagiſtrat dahier, dann Franz Joſeph von Schab J. U. Cand. in puncto obſignationis &c. entſtanden ſind. Belangend nun jene Differenz zwiſchen den gedachten von Schab, und dem Magiſtrat hat die von Schabiſche Prätenſion um ſo weniger ſtatt; als das Privilegium nobilitatis, in ſoweit es den Churfürſtl. wirklichen Räthen per elem. Reſcript. ſodato 2. Dec. 1755*) ausdrücklich beygelegt, und hienach in dem Geſetzbuch beſtätigt worden, auf die pur allein aus dem bürgerlichen Handelsſtande gewählte, und eben darum den wirklichen Wechſelräthen nachfolgende Aſſeſſores dieſes Gerichts zwoter Inſtanz, zu keiner Zeit eine ausdehnende Anwendung leidet. Dahero iſt der bemeldte von Schab mit der vermeynten Obſignation ex capite Nobilitatis abzuweiſen: hingegen ſind von dem Churfürſtl. Hofrathe die anderweite Obſignations-Differentien zwiſchen den übrigen Theilen, ſo bald möglich zu verbeſcheiden. München den 29. Auguſt 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 1311. N. 15.

In ſimili.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben in Ihro gnädigſten Reſcript vom 29. Auguſt noviſs. deutlich erkläret, daß die hieſige Wechſelgerichts-Aſſeſſores nicht als jene Churfürſtl. wirkliche Räthe anzuſehen ſeyen, welchen per elementiſimam Reſolutionem de 2. Dec. 1755. das Privilegium nobilitatis beygelegt, und hienach beſtättigt worden iſt. In Ruckbetracht deſſen hat der Churfürſtliche Hofrath die Frage: Ob das von demſelben über die Verlaſſenſchaft des abgelebten Kaſpar Schallers, in ſeinem Leben geweſenen Wechſel- und Merkantil-Gerichts-Aſſeſſores zwoter Inſtanz prätendierte Obligations-Recht ſtatt habe, allerdings für erledigt anzuſehen, und darauf gar nicht mehr hineinzu-

gehen, ſo daß ihm als Richter nichts anders, als die Entſcheidung der Frage übrig bleibt: Ob nach dem Vorgeben des hieſigen Stadt-Magiſtrats dem gedachten Schaller den 4. May des Jahres 1786. das Bürgerrecht dahier unentgeltlich verliehen worden, folglich ob derſelbe, als wirklicher Bürger, oder wie das hieſige Stadt-Oberrichteramt prætendiert, da er nach abgelegter Stelle eines Handlungs-Directors in dem Gebrüder Bokeriſchen Wechſelhauſe in der Folge von ſeinen Mitteln lebte, als Privatmann anzuſehen geweſen ſeye? Dieſennach hat es bey der Eingangs erwähnten Höchſten Reſolution ſein vollkommenes Bewenden, und folgen demnach dem Churfürſtl. Hofrathe die eingeſchickte Acta mit dem Auftrage zurück, daß ſelbe ſeine an der Schalleriſchen Verlaſſenſchaft angelegte Obligation ſelbſt abnehmen, und lediglich die erwehnte Differenz zwiſchen dem hieſigen Stadtmagiſtrat, und dem Stadt-Oberrichteramte richterlich beylegen, oder per Sententiam ſalvo Revisorio rechtlich entſcheiden ſolle. München den 9. Oct. 1796.

Nro. IX.

Die Correſpondenz-Art eines O. L. R. Commiſſär.

Der Churfürſtl. O. L. Regierung wird auf ihren unterthänigſten Bericht vom 9. Jänner gnädigſt angefügt, daß die Correſpondenz-Art zwiſchen einer äuſteren Churfürſtl. Regierung, und einem Churfürſtl. O. L. Regierungs-Commiſſar entweder mittels Schreiben oder durch pro Memoria und Notas, wechſelſeitig von beeden Seiten gegeneinander zu pflegen ſeye, um ſo mehr, da es eben in dergleichen Commiſſions-Sachen (wie es auch von Seite der Churfürſtl. Hofkammer, gegen bemeldte Regierungen alſo gepflogen wird) nichts giebt, was die bemeldte Regierungen dem Commiſſario der Churfürſtl. Obern Landes-Regierungs-Stelle in ſeinen Commiſſions-Verrichtungen zu befehlen haben ſolle. München den 16. Jänner 1797.

Nro. X.

Appelations Fatalien wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen in der Oberpfalz.

Da die Regierung zu Neuburg v. J. unterthänigſt vorgeſtellt hat, daß der, in der, wegen Vertheilung der Gemeinds-Waldungen unterm 4ten July gedachten Jahres *) erlaſſenen Verordnung zur Appellation von den Unter-Gerichtern zur Regierung feſtgeſetzte terminus fatalis von 14 Tägen beſonders im Herzogthum Neuburg, in welchem keine Procuratoren angeſtellt wären, zu kurz ſey; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht dieſen Termin für die 3 vereinigte oberpfälziſche Herzogthümer abgeändert, und auf einen 30tägigen feſtgeſetzt, es aber in Fällen des Recurs von der Regierung zur höchſten Stelle bey den auf 14 Tag beſchränkten Termin noch ferner belaſſen. Welches alſo der Regierung zu Neuburg zur gebührenden Nachachtung gnädigſt eröfnet wird. München den 25. Februar 1797.

*) Vid. die Sammlung vom Jahr 1797. S. 863.

Nro. XI.

Das Raths-Collegium zu Ingolſtadt erhält potestatem delegatam Executionis wider den dortigen Magiſtrat.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben aus den eingeſehenen Acten über die Unterſuchung der Bürger-Beſchwerden zu Ingolſtadt ſich überzeugt, daß zu beſſerer Einleitung des Geſchäftsganges, zu Vermeidung neuerer Beſchwerden, und Ausführung der höchſten Befehle, die Herſtellung eines erweiterten Wirkungskreiſes bey Höchſtdero Raths-Collegium zu gedachtem Ingolſtadt in Bezug auf dortigen Magiſtrat nöthig ſey. Se. Churfürſtl. Durchläucht wollen daher 1mo. daß in allen jenen Gegenſtänden, welche auf das Stadt-Verwaltungsweſen, ſodin auf die ältere, ſo wie auf die neuere dießfalls erfolgende Judicata Bezug haben, der Stadtmagiſtrat zu Ingolſtadt dem dortigen Raths-Collegio in ordine ad executionem förmlich untergeordnet, ſofort gedachtes Collegium hiermit begwaltet ſeyn ſolle, auf Anſuchen der Bürgerſchaft gegen den Magiſtrat, oder auch umgekehrt, auf der Stelle executive mit den dazu gewöhnlichen und entſprechenden Mitteln über jene Punkte des ſtädtiſchen Verwaltungsweſens für-

fürzufahren, welche durch ältere Hofkommissions-Urtheile bestimmt, und zur ungesäumten Execution geeignet sind, oder es durch neuere Hofkommissions-Urtheile noch werden. Diese gnädigste Erweiterung des Wirkungs-Kreises des Raths-Collegii wollen Se. Churfürstl. Durchläucht aber nur auf jene Gegenstände, quoad executionem, nicht aber quoad cognitionem oder decisionem erstrecken, welche in das städtische Verwaltungswesen einschlagen, und per Sententias abgeurtheilt, sohin zur Execution auf der Stelle geeignet sind, wonach also diese größere Auctorisirung eine Delegatio executionis ad causas specificas ist, folglich das mehrgenannte Raths-Collegium nicht in das Gleichgewicht der Unterregierungen, welche Jurisdictionem delegatam et potestatem executivam ordinariam ausüben, erhoben, noch selben im Ansehen gleichgemacht wird, sondern es in allen übrigen bey der bisherigen Verfassungen dieses Collegii sein ferners Verbleiben hat. 2do. Schließen Höchstdieselbe alle Magistratsglieder nebst dem Syndicus, auf immer, von den Assessors-Stellen bey dem Raths-Collegio aus, und wollen dabey nur allein und zur Ausnahme dem einzigen Stadt-Oberrichter belassen, welcher jedoch bey Propositionen in Stadt-Angelegenheiten jedesmalen abzutretten hat. Wonach also statt der ausgeschlossenen Rathsglieder ein Professor von der jurdischen Facultät, und allenfalls auch einer von den vorhandenen Churfürstl. Salz- und Maurhbeamten in unterthänigsten Vorschlag zu bringen ist. 3tio. Erlauben Se. Churfürstl. Durchläucht mehr benannten Dero Raths-Collegio die Führung eines kleinern Kanzley-Signets, und die Befugniß, künftighin nicht mehr mit bloßen Schreiben, sondern mittels Befehlen, doch nicht in stilo majori, sondern in dem Ton einer Ordonannz an den Stadt-Magistrat, nie aber an andere Stellen zu schreiben. 4to. Uebertragen Se. Churfürstl. Durchläucht diesen hiemit neu authorisirten Raths-Collegio, gegen den ihm oben §. 1. subordinirten Magistrat die Handhabung und Exequierung der heute besonders erlassenen höchsten Entscheidungen in allen ihren Punkten über die untersuchte Beschwerden der Bürgerschaft dergestalten gnädigst, daß selbes aus seinem Gremio jedesmal einen wohlerfahrnen Rath, dermalen aber den dießfalls ohnehin vollkommen unterrichteten Commissaire von Kandler, als beständigen Proponenten in allen magistratischen Stadt-Verwaltungssachen auf solche Weise bestellen solle, daß dieser bey vorkommenden Verlangen der beschwerden Bürger rücksichtlich der schon entschiedenen Local-Commissions-Punkten genaue Einsicht der Acten zu nehmen, hierüber in Pleno zu proponiren, und die geeignete Hülfsmittel zu veranlassen habe. Auf solche Art versprechen sich Se. Churfürstl. Durchläucht die Erhaltung der Ruhe, und Ordnung in Ingolstadt zu erzielen, erinnern sofort Höchstdero Raths-Collegium auf die Erfüllung der selbigen hiemit aufgelegten neuen Pflichten, und haben übrigens auch dem Stadtmagistrat heute zum schuldigen Gehorsam dießfalls besonders angewiesen. München den 11. May 1797.

Nro. XII.

Execution in städtischen Administrations-Wesen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben aus den eingesehenen Kommissions-Akten über die untersuchte Beschwerden der Bürgerschaft zu Ingolstadt mit äußerstem Befremden entnommen, welche auffallende Gebrechen der dortige Stadt-magistrat in Administrirung des städtischen Wesens überhaupt, und insbesondere sich habe zu Schulden kommen lassen. Höchstselbe haben daher dießfalls zur Herstellung der Ruhe und Ordnung die besondere höchste Entschliessung heute zu erlassen, und Höchstdero Raths-Collegium hierüber nach Art und Weise der hier beygefügten Rescripts-Abschrift *), die Executions-Gewalt zu übertragen geruhet. Welches dem gedachten Stadt-Magistrat mit dem ernstlichen Auftrag hiemit erdfnet wird, künftighin seine sträfliche Unbeugsamkeit abzulegen, sich den höchsten Verfügungen zu unterwerfen, dem Raths-Collegio hierunter gehorsam zu seyn, und durch unermüdetes Hinarbeiten zum Besten des gemeinen Stadtwesens, das verlohrne gnädigste Zutrauen Sr. Churfürstl. Durchläucht und die Achtung der Bürgerschaft nach und nach wieder zu verdienen, und zu erringen. München den 11. May 1797.

*) Vid. N. antec. 11.

Nro. XIII.

Obliegenheit der Dienstbewerber in Baiern.

Da es durch die Erfahrung bestätigt, daß die Anstellung junger Leute, die sogleich nachdem sie die vaterländische hohe Schule verlassen, sich um Rathsstellen bey den Churfürstl. Landes-Collegien bewerben, ohne vorher durch Gerichts-Praxin oder erworbene Kenntnüße von dem Gange der Dikasterialgeschäfts-Behandlung sich hierzu fähig gemacht zu haben, nur selten zu dem Zwecke, aus solchen Individuen dem Staate, und dem gemeinen Wesen nützliche und geschickte Mitglieder zu bilden, führet, und es in jeder Rücksicht von überwiegendem Vortheile ist, die Landes-Dikasterien mit solchen Mitgliedern besetzen zu können, die durch stufenweise Vorbereitung sich mit dem Dienste, und der Anwendung der Landesgesetze bekannt gemacht; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht auf höchstdenenselben gemachten Conferential-Vortrag gnädigst beschlossen, die für die oberpfälzischen Herzogthümer bereits den 17ten Januar 1786*) entworfene, und den 20ten July 1793**) bestättigte, und neuerlich erweiterte General-Verordnung wegen künftiger Anstellung Dero Raths-Personals, auf die allhiesige baierische Lande ebenfalls anwendbar zu machen; befehlen dahero, daß

1tens: Auf der hohen Schule in Ingolstadt, neben den allgemeinen und vaterländischen Rechten aller Gattung, künftig auch den gleichwichtigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung, und der Polizey gleicher Eifer gewidmet, und desfallsige Zeugniße beygebracht, und

2tens: Nach Vorschriftmäßig geendigten Studien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß angetretten werden solle, daß dasjenige Subject, so sich um eine Rathsstelle bey einem Dikasterio bewerben will, zuerst in den Kanzleyen mit dem Kanzleydienst anzufangen, und die Dienstverrichtungen bis zum Secretariat einschlüßig stufenweis fortzuesßen hat, und zwar entweder bey der Obern-Landes- oder einer auswärtigen Regierung, dem Churfürstl. Hofrath oder Hofkammer, je nachdem er in Regierungs-Justiz- oder Kammeral-Dienste befördert zu werden wünschet: bey gedachter Hofkammer ist die Praxis in der Rechnungsstube ohnausnähmlich mit verstanden. Der Vorstand jedes Collegi hat nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu bestimmen, wie lange sich ein Practikant dieser oder jener Gattung Kanzleydienstes zu widmen habe. — Auch muß der Vorstand vorzüglich Obacht tragen, daß der Practikant nicht bloß den Zutritt nehme, sondern auch wirkliche Dienste mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichte, um über die erlangte Fähigkeit desto verläßigere Zeugschaft ausstellen zu können.

3tens: Rücksichtlich der Amts-Praxis, welcher der Kanzley-Praxis vorgegangen seyn muß, ist zwar der höchsten Gesinnung angemessen, daß derselben bey den Pfleg- und Landgerichten, der größte Fleiß, und die längste Zeit gewidmet werde: Allein der untrennbare Zusammenhang aller Staatsgeschäften, deren eines jeden besonderer Zweck nur vereiniget, zu der allgemeinen höchsten Absicht wirken kann, macht die Kenntniße auch von den übrigen Aemtern, als von Kasten-Mauth-Steuer-Umgeld- oder Aufschlag-Forst- so andern Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungs-Gegenständen, in so weit höchst nützlich, daß man sich hierbey wenigstens durch eine kurze Zeitfrist praktische Begriffe und Manipulations-Art zu erlangen suchen solle. Die Practikanten haben daher auch hierüber mit Zeugnüssen ihr Dienst-Gesuch zu belegen, dergleichen soll denselben unbenommen seyn, bey den Land- und Pflegergerichten, während der Praxi, den Parteyen per modum advocatiæ beyzustehen, und sich in mündlich- oder schriftlichen Recessirungen zu üben.

4tens: Nach zurückgelegter Kanzley- und Amts-Praxi wird denjenigen, die sich hiebey besonders ausgezeichnet, dann Proben der Fähigkeit und anderer guter Eigenschaften gegeben haben, gnädigst gestattet, den Accels bey den Regierun-

*) Vid. N. antec. 2.

**) Vid. N. antec. 5.

gierungen, Hofrath, oder Kammer, als die letzte Stuffe des Praxis, zu nehmen, und mit Raths-Arbeiten sich zu beschäftigen, sofort öffentliche Kennzeichen ihres Fleißes, Geschicklichkeit und Betragens zu leichterem Behufe ihrer künftigen Beförderung darzulegen. *)

3tens: Auch die Advocatie Praxis wird besonders anempfohlen, als wodurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und haben die Practikanten sich hauptsächlich mit causis pauperum abzugeben. Alle diese, so wie selbst die Advokaten, so durch Rechtschaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozessen, Vermittlung und Ausgleichung der Streitigkeiten ihrer Pflicht und Berufe Ehre machen, haben gerechten Anspruch auf Amts- und Rathsstellen.

6tens: Auf jene, die auch ihren Eifer auf Reichs-gerichtliche Praxin erstrecken, wird noch vorzüglicher Bedacht bey Rathsstellen gnädigst versichert.

7tens: Die Obliegenheit dieser stuffenweisen Praxis verstehet sich von allen Dienstbewerbern ohne Unterschied des Standes, folgbar, und um so mehr auch auf jene des Adels ohne Ausnahm, als diese meistens der ansehnlichern Stellen sich zu erfreuen haben.

8tens: In Bezug auf oft erwähnte Zeugschaften, welche die Practikanten beyzubringen, ist der höchste Befehl dahin gerichtet, daß selbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch, und zwar eben so strenge über die Sittlichkeit der Practikanten, über ihre religiöse und politische Grundsätze, dann Denk- und Handlungsart mit gewissenhafter Verläßigkeit ausgestellet, außerdem, und bey widrigem Befund, die Aussteller zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen. Churfl. Hofrath hat sich nach dieser höchsten General-Verordnung gehorsamst zu achten, und diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen. München den 15. May 1797.

*) Vid. N. sequ. 39.

Nro. XIV.

Den stufenweisen Praxin bey Aemtern und Dicasterien, betr. im Neuburg- und Sulzbachischen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben allschon unterm 17ten Jänner 1786*) für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach die Nothwendig- und Nutzbarkeit gnädigst zu erkennen gegeben, daß die nach höheren Staatsdiensten strebenden jungen Leute von den Universitäts-Jahren an durch aller Gattung Aemter- und Dikasterien-Praxi sich zu befähigen trachten sollen. Die dießfalls in neun Absätzen bestehende höchste Normal-Verordnung wurde unterm 20ten July 1793**) in gewissem Maaß auch auf die Oberpfalz ausgedehnt, und respect. erneuert: hatte aber das Schicksal selbst von den Collegien, die in ihren Gutachtens-Berichten am strengsten hierauf hätten halten sollen, in Vergessenheit gesetzet, von den Suplicanten aber ganz vernachläßiget zu werden. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht wiederholen demnach sothane gnädigste Verordnungen ernstgemessenst dahin, daß

1tens: Auf den hohen Schulen neben den allgemeinen und vaterländischen Rechten aller Gattung, auch den gleichwichtigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung, und der Polizey gleicher Eifer gewidmet, und deßfallsige Zeugniße beygebracht werden; daß

2tens: Nach Vorschriftmäßig geendigten Studien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß einzutreten habe, daß er in den Kanzleyen von dem Kanzleistendienst angefangen, und bis zum Secretariat einschlüßig stuffenweis fortgesetzt werde, und zwar entweder bey der Regierung, oder bey der Hofkammer,

*) Vid. N. antec. 2. **) Vid. N. antec. 5.

Digitized by Google

mer, je nachdem einer in Kammeraldienſte, oder zu Juſtiz- und Regierungs-Aemter befördert zu werden wünſchet. Bey gedachter Hofkammer iſt der Praxis in der Rechnungsſtube ohnausnähmlich mit verſtanden. Der Vorſtand hat nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu beſtimmen, wie lang ſich einer dieſer oder jener Gattung Kanzleydienſtes zu widmen habe? Auch muß derſelbe vorzügliche Obacht tragen, daß der Practikant nicht bloß den Zutritt nehme, ſondern auch wirkliche Dienſte mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichte, um über die erlangte Fähigkeit deſto verläßigere Zeugſchaft ausſtellen zu können.

2tens: Rückſichtlich des Amts-Praxis iſt zwar der höchſten Geſinnung angemeſſen, daß denſelben bey den Ober- oder Juſtiz-Aemtern der gröſte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet werde. Allein der untrennbare Zuſammenhang aller Staatsgeſchäften, deren eines jeden beſonderer Zweck nur vereinigt zu dem allgemeinen höchſten Zweck wirken kann, macht die Kenntniße auch von übrigen Aemtern, als von Kaſten- Mauth- Steuer- Ungeld- oder Aufſchlag- Forſt ſo andern Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungs-Gegenſtänden in ſo weit höchſt nützlich, daß man ſich hievon wenigſt durch eine kurze Zeitfriſt praktiſche Begriffe und Manipulationsart zu erlangen ſuchen ſolle. Die Practikanten haben daher auch hierüber mit Zeugniſſen ihr Dienſtgeſuch zu belegen, desgleichen iſt denſelben unbenommen bey den Oberämtern währenden Praxi den Parteyen per modum Advocatiæ beyzuſtehen, und ſich in mündlich- oder ſchriftlichen Receſſirungen zu üben.

4tens: Nach zurückgelegten Kanzley- und Aemter-Praxi wird denjenigen, die ſich hiebey beſonders ausgezeichnet, dann Proben der Fähigkeit und anderer guten Eigenſchaften gegeben haben, gnädigſt geſtattet, einen Acceſs bey den Regierungen *) oder Kammern als die letzte Stuffe des Praxis zu nehmen, und mit Raths-Arbeiten ſich zu beſchäftigen, ſofort öffentliche Kennzeichen ihres Fleißes, Geſchicklichkeit und Betragens zu leichteren Behuf ihrer künftigen Beförderung darzulegen.

5tens: Auch der Advocatie-Praxis wird beſonders anempfohlen, als wodurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und haben die Practikanten ſich hauptſächlich mit Cauſis pauperum abzugeben. Alle dieſe, ſo wie ſelbſt die Advokaten, welche durch Rechtſchaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händeln, durch Abkürzung der Prozeſſen, Vermittlung und Ausgleichung der Streitigkeiten ihrer Pflicht und Berufe Ehre machen, haben gerechten Anſpruch auf Amts- und Rathsſtellen.

6tens: Jene, welche noch überdieß ihren Eifer auf Reichs- gerichtliche Praxin erſtrecken, wird noch vorzüglicher Bedacht bey Rathsſtellen gnädigſt verſichert.

7tens: Die Obliegenheit dieſes ſtuffenweiſen Praxis verſteht ſich von allen Dienſtbewerbern jedes Standes, folgbar und um ſo mehr auch des Adels ohne Ausnahme, als dieſer auch meiſtens der vorzüglichſten Stellen ſich zu erfreuen hat.

8tens: In Bezug auf oftermeldte Zeugſchaften wird die vordere höchſte Verordnung 8ten Abſatzes nachdrücklichſt dahin wiederholt, daß ſelbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, ſondern auch, und zwar eben ſo ſtreng über die Sittlichkeit der Practikanten, über ihre röligiöſe und politiſche Grundſätze, oder Denk- und Handlungsart mit gewiſſenhafter Verläßigkeit ausgeſtellt werden, außer dem, und bey widrigem Befund die Ausſteller zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Die Churfürſtl. Regierung hat dieſemnach gegenwärtig erneuerte höchſte Verordnung allenthalben kund zu machen, ihres Orts ſich genauſt darnach zu achten, und den ſämmtlichen Ober- und andern Aemtern die Weiſung beyzufügen, daß den ſich meldenden Practikanten der Zutritt, und gehörige Anleitung keineswegs verweigert werde, wie man dann auch

*) Vid. N. ſequent. 18.

auch der Hofkammer die Nachricht zu gleichmäßiger Anweisung ihrer nachgeordneten Behörden gnädigst mittheilen lasset. München den 15. May 1797.

An die Regierung Amberg, und Regierung Neuburg, dann Hofkammer Amberg also ergangen.

Nro. XV.

Wem die Verlassenschafts-Verhandlung bey den in München domicilirten adeliche Personen zustehe

Se. Churfürstl. Durchläucht lassen Ihro Hofrath auf die unterm 29ten März und 5ten April laufenden Jahres in Staabamts-Jurisdictions-Sachen erstattete geborsamste Berichte hiemit in Gnaden unverhalten, daß, gleichwie die jüngsthin abgelebte Freyin von Starzhausen eine seit 23 Jahren dahier domicilirte adeliche Person war, und deßwegen in ihren Lebszeiten unmittelbar unter der Jurisdiction des Churfürstl. Hofraths gestanden ist, also auch diesem Lezteren derselben Verlassenschafts-Verhandlung gebühren solle: zumalen, wenn auch die von der Staabamts-Commission vorgeschüzte Observanz, kraft welcher alle bey Hofe aufgeführte fremde adeliche Personen unter derselben Jurisdiction gehören sollen, gegründet seyn würde, seibige nur auf Fremde, und nicht solche Personen, die das Domicilium dahier erlanget, und ersessen haben, ihre Anwendung finden, mithin auf bey Verhandlung der von Starzhausischen Verlassenschaft gegenwärtig nur die Jurisdiction des Churfürstl. Hofraths, und dieses um so mehr statt haben kann, als bey den vor einigen Jahren consolidirten Jurisdictionen der Staabämter mit dem Churfürstl. Hofrath die Churfürstl. höchste Intention gewesen, die Jurisdictions-Conflicte zu supprimiren, und nicht sie zu unterhalten. Hiernach hat man sich Churfürstl. Hofrathsseits zu benehmen, und die eingeschickte Acta samt dem Staabamtlichen Bericht ddto. 10. April nup. zurück zu erhalten. München den 3. Juny 1797.

Nro. XVI.

Von den Bürgermeister- u. Rathstellen der Apotheker ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben sich auf den von Höchstdero Collegio medico wegen der Beförderung der Wundärzte, Baader, und Apotheker zu Bürgermeister und Rathsstellen, unterm 13ten März abhin erstatteten gutachtlichen Bericht, nach vorläufiger Vernehmung der Churfürstl. Ober-Landesregierung mit gutachtlicher Erinnerung vom 26ten vorigen Monats, wovon hier eine Abschrift anliegt, gnädigst zu entschließen geruht: Bey der bisherig-in den Churfürstl. Staaten alt üblichen Gewohnheit, die Wundärzte, Bader und Apotheker *) in Städten und Märkten zu Bürgermeister- und Rathsstellen zu befördern, durchaus bewenden zu lassen. München den 3ten July 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 756. §. 3.

Nro. XVII.

Wie lange jeder Rath sein Votum in causis criminal abändern könne.

Nimmer kann ein Rathsglied eines Churfürstl. Justiz-Collegii in einer proponirten Causa criminali, sonderlich wenn es de contemnatione eines Delinquenten ad mortem zu thun ist, nachdem auch schon zum Rathsprotocoll gediehenen Ausspruch des Urtheils, so lange dieser Ausspruch nicht aufgesetzt, in Pleno abgelesen, und approbirt ist, seine schon geäußerte Meynung abändern, zumalen der Richter bey jedem erfindenden Zweifel, oder Anstand ohnehin gesetzmäßig verbunden ist, den Defensorem et Advocatum des Inquisiten hauptsächlich aus der Ursache zu machen, weil dem leztern nach einmal bestättigten Ausspruch des Pleni, kein remedium juris, wie den in causis civilibus succumbirenden Theilen, mehr zu statten kommt. Zu dieser Abänderung war in der den bey Churfl. Pfleggerichte Halß in pcto homicidii verhaften Schubmacherjung, Mathias Kreuzmayr betreffenden, zum Abschluß gereisten Criminal-Sache, der Churfl. Regierungs-Kanzler, wenn auch angenommen wird, daß derselbe ohne sonderbaren Beysaß ad mortem votirt haben solle, ohnehin in regula allerdings befugt. Hat aber hiernächst der gedachte Regierungs-Kanzler am Ende mit seinem obschon anfänglich ad mortem Delinquentis abgelegten Voto, noch sonderbar auf

einen Collegial-Bericht an die Churfl. höchſte Stelle pro Clemᵐᵃ. ejusdem aggratiatione, wie von ihm behauptet wird, den Antrag gemacht, ſo verordnet der Churfl. Criminal-Codex, daß ſolchen Falls deſſen Votum ſingulare weder pro majoritate, noch pro minoritate mehr zu rechnen geweſen ſeye: Nun gleichwie mit Abrechnung dieſes Voti die Majora pro pœna extraordinaria, und die Vota minora Collegii pro pœna mortis ſich herauswarfen; ſo war es allerdings wider die Ordnung, daß der dirigierende Rath in dieſer ſchweren Sache gleichwohl die majora ad mortem (nicht anders, als ob paria vorlägen) ganz ſonderbar machen wollte. Und wenn ſchon, wie der Churfürſtl. Rath und Bannrichter in ſeinem peinlichen Referat behauptet, des Regierungs-Kanzlers ſonderbare Meynung, wegen des in Pleno zur Zeit der Abſtimmung herrſchenden großen Tumults gar nicht hat gehört werden können; ſo hinderte dennoch dieſer Umſtand, nach der im Eingang dieſes gnädigſten Reſcripts angeführten Regel dem wiederholten Regierungs-Kanzler an der Zurücknahme oder Abänderung ſeines anfänglichen Voti immer noch nicht: hätte aber dabey jedoch ein Zweifel obwalten können, ſo hätte ſich geziemet, entweder die ganze Cauſam in der Ordnung zu reproponiren, oder an Se. Churfürſtl. Durchlaucht das unterthänigſte Collegial-Gutachten einzuſchicken. Indeſſen, und da eines Theils, nach den vorliegenden Umſtänden, wie gedacht, die majora offenbar pro pœna extraordinaria ausgefallen ſind, und bey allem deme anderen Theils ex actis de animo occidendi des Inquiſiten zuverläßig nicht conſtirt, ſo reſolviren Se. Churfürſtl. Durchlaucht auch in der Hauptſache hiemit gnädigſt, daß der Inquiſit, Mathias Mayr, zur zehnjährigen Zuchthaus-Strafe condemnirt werden ſolle. Wornach dann die Churfürſtl Regierung ſich gehorſamſt zu achten, das Bebörige zu beſorgen, und die eingeſchickte ſämmtliche Acta zurück zu empfangen hat ꝛc. München den 4ten July 1797.

Nro. XVIII.

An die Churfürſtl. Regierung Neuburg.

Von Ablegung der Prob-Relationen.

Dieſelbe berichtet unterm 12. vorigen Monats, daß ſie den Michael Aloys Schell, deme der Regierungs-Praxis mittels Accels gnädigſt bewilliget worden, zu Ablegung der Prob-Relation, und dem mit ihm vorzunehmenden Examen vorderſamſt angewieſen habe.

Resolutio Sereniſſimi.

Gedachter Schell iſt zu den Regierungs-Praxis auch ohne vorläufige Prob-Relation um ſo mehr zuzulaſſen, als er währendem Praxi ohnehin mehrere Relationen abzulegen hat, woraus deſſen Fähigkeit ermeſſen werden kann, die bisher gewöhnlichen Prüfungen aber erſt vor wirklicher Anſtellung der Rhäten, oder Beamten einzutretten haben. Uebrigens wird die wegen Befähigung junger Leuten erlaſſene Normal-Verordnung *) dahin erläutert, daß wo einer nach hintangelegten ſtuffenweiſen Aemter- und Kanzley-Praxi zu den Regierungs-Praxis zugelaſſen zu werden ſucht, hievon berichtliche Anzeige zur höchſten Stelle gemacht, und die gnädigſte Reſolution hierüber erwärtiget werden ſoll.

München den 4. July 1797.

Notific. der Regierung, und Hofkammer Amberg.

*) Vid. N. antec. 14. §. 4.

Nro. XIX.

Nro. XIX.

Von dem Prüfungs-Protocoll.

Dem Churfürstl. Hofrath will man von jenem gnädigsten Rescript, welches wegen künftig ordentlicher Haltung der Protocollen bey Prüfungen der Dienst-Aspiranten unterm 29ten July jüngsthin anher erlassen worden ist, eine Copia zu dem Ende communiciren, daß auch ex pari ratione bey den dortselbst herkommlichen Prüfungen sich nach solcher höchsten Willens-Meynung benommen werden könne. München den 7. August 1797.

Extract Resolutionum Serenissimi de dato 29. Julii 1797.

Der Bericht der Churfl. Obern-Landesregierung in Betreff der mit dem adjungirten Landgerichtschreiber zu Neuburg vorm Wald und dermaligen Waarenbeschauer allhier, Johann Baptist Schwab, vorgenommenen Prüfung, wird mit der gnädigsten Weisung angeschlossen, gedachten Schwab gemeinschaftlich mit dortiger Hofkammer über die zu dieser Dienststelle erfoderliche Kenntniß und Fähigkeit nochmal genau zu prüfen, die Fragstücke so, wie die Antworten, und zwar nicht nur in gegenwärtigen, sondern auch in allen künftigen Fällen wirklich ad Protocollum niederschreiben zu lassen, und solches mit gutachtl. Bericht unterthänigst einzusenden.

Nro. XX.

Die Stufen-Praxin bey Aemtern und Dikasterien betreffend.

Auf die manche Anstände über das gnädigste Rescript de dato 15ten May*) wegen des Stufen-Praxis bey Aemtern und Dikasterien erhält die Churfürstl. Ober-Landesregierung folgende Entschliessungen, und zwar: Erstlich bleibt die Gestattung des Zutrittes bey den Kanzleyen, Registräturen, Rechnungsstuben, Sekretariaten lediglich dem Directorio überlassen; da hingegen 2tens die Bewilligung, daß ein Praktikant auch in Rathsgeschäften votando et proponendo auf abgesönderten Tischen oder Bänken sich üben, oder den sogenannten Raths-Access nehmen dürfe, Sr. Churfürstl. Durchlaucht specialer Rescribirung auf vorgängiges Directorial-Gutachten gnädigst vorbehalten wird: Nichtsdestoweniger aber ist dieser Access nie für etwas mehr, als für eine bloße Praxis anzusehen, und wird dem Directorio sogar zur Pflicht aufgelegt, demjenigen Practikanten, der nicht in Bälde seine Geschicklichkeit und Fleiß wahrnehmen läßt, den fernern Zutritt oder Raths-Praxin noch frühezeitig zu untersagen. Selbst bey den Geschickten solle der Access, wenn sie in einem Raum von etwa zwey Jahren zu keinem Amt oder Rathsstelle befördert zu werden Gelegenheit hatten, aufhören, um entweder die Rathsstube nicht mit zu vielen Practikanten anzufüllen, oder andern die Gelegenheit zur nämlichen Praxis-Stufe zu entziehen. 3tens Was die Prüfungen, und Prob-Relationes betrift, wird die Prob-Relation für jedem, der eine Rathsstelle nachsuchet, und ehevor schon den Raths-Praxin genommen hat, um so mehr unnöthig, als derselbe währenden Access nicht eine, sondern mehrere Prob-Relationes ableget, bey andern Dienststellen aber sind die Prob-Relationes ohnehin unzweckmäßig. Die Prüfungen quoad Theoriam et Praxin verschiedener Fächer hingegen bleibt für jede Dienststelle unvermeidlich, und wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht rücksichtlich dieser Art Prüfung gnädigst, daß sie erst bey dem wirklichen Gesuch einer Raths- oder andern Dienststelle auf das strengste vorgenommen werde, damit die Aspiranten ihre theoretischen Studien währender Praxi nicht vernachläßigen, sondern vielmehr eben durch die praktische Uebungen sich nebenbey in Theoria noch stärker befestigen mögen. 4tens Was in Absicht der hohen Schule, der Dauer der Studien, so andern vorhin gnädigst verordnet worden ist, bey dem bleibt es so mehrers, als durch die Eingangs erwähnte Verordnung vom 15ten May desfalls keine Aenderung anbefohlen wurde. 5tens Wegen Ablage der zeitlichen Pflichten, und des Illuminaten-Eides hat es ohnehin den Sinn, wie im Bericht angetragen wird, indem die mehrfachen Stufen des Praxis keine Beförderungen sind, mithin auch die Wiederholungen unnöthig werden. 6tens Der Anstand oder Erinnerungen wegen Collegial-Vorschlag der Subjecten zur Ober-Landesregierung und

*) Vid. N. Antec. 14.

und Reviſorium (da gegenwärtig nur von der Stufen-Praxi die Rede ſeyn kann) iſt eine überflüſſige Ausdehnung des Berichts. Auch läßt ſich die Praxis-Erholung von jenen höheren Dikaſterien, wohin ohnedem erſt Räthe anderer Collegien zu verſetzen kommen, nicht in der Maaß, wie bey untern Collegien verſtehen. 7tens Der letzte Anſtand von der Advocatie-Praxi hebt ſich anbey offenbar anburch, daß der Praxis bey einem angeſtellten Advokaten genommen werden müſſe, und nicht daß einer auf ſeine eigene Perſon der Advocatie-Geſchäften ſich unterziehen könne. München den 21. Auguſt 1797.

Nro. XXI.

Die Siegelmäßigkeit der Wechſel-Gerichts-Aſſeſſoren betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben auf die hier mit ihren Belegen beygefügte unterthänigſte Vorſtellung der Churfürſtl. Wechſel- und Merkantil-Richter, und Aſſeſſoren dahier vom 25ten April d. J. den ſucceſsive neu angeſtellten 5 Wechſelgerichts-Aſſeſſoren, benanntlich Anton Müller, Sporer, Schmetterer, Riezler, und Hopfner, in mildeſter Beherzigung, daß dieſelben bloß der Ehre willen, und um die Juſtiz in Wechſelſachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Credit aufrecht zu erhalten, des Churfürſtl. Gericht frequentiren, auch hierzu all ihren Fleiß verwenden, nach näherer überlegten Umſtänden, gleich ihren Vorfahrern an dieſem Gericht vermög gnädigſtem Reſcripts de dato 5ten März 1782*) angediehen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad dies vitæ jedoch in der Maaß gnädigſt zu ertheilen geruhet, **) daß ſie ſich dieſes Prærogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerlichen Gerichts-Verfaſſung niemals entziehen dürfen: auch daß ſonſten nach ihren zeitlichen Ableben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obsignation, Reseration, Verträge, und Vertheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Widerrede zuſtehen ſollen. Welch höchſte Entſchlieſſung die Churfürſtl. Ober-Landesregierung dem Churfürſtl. Hofrathe, und dem hieſigen Stadt-Magiſtrat zu intimiren hat. München den 24. Auguſt 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 20. N. 30.

**) Vid. N. ſequ. 35.

Nro. XXII.

Rang der Hof- und Neuburgiſch-Regierungs-Räthe.

Dem Churfürſtl. Hofrathe will man anmit wegen des Rangs Churfürſtl. Hofräthe, mit neuburgiſchen Regierungs-Räthen einen Extract des von höchſter Stelle unterm 26. Auguſt anher erfolgten Reſcripts zur Nachricht communiciren. München den 29. Auguſt 1797.

Churfürſtl. Kriegs-Deputation.

Extract aus dem anher erfolgt höchſten Reſcript de dato 26. Aug. 1797.

Uebrigens bemerken Se. Churfürſtl. Durchläucht aus dem eingeſendeten Commiſsions-Protocolle, daß ſich der Regierungs-Rath Dellagera den Vorrang von Höchſtdero wirkl. und vormals frequentirenden Hofrathe von Mayr angemaßet habe; Gleichwie nun Höchſtdieſelbe dem hieſigen Hofraths-Collegio kein Præjudiz zugehen laſſen wollen, indem erwähnter v. Mayr nicht als Beamter, ſondern wegen des in ſeine Privat-Perſon geſetzten gnädigſten Vertrauen gleichergeſtalten als Special-Commiſsarius wegen Baiern abgeordnet worden iſt: So hat die Churfürſtl. Kriegs-Deputation in dem hiebey rückfolgenden Commiſsions-Bericht, und Protocoll mittels Bezugs den Rang zu ändern, anbey auch den neuerlich eingeſendeten Commiſsions-Bericht vom 19. Auguſt hiebey zu empfangen. Actum ut ſupra.

Von dem ſtufenweiſen Praxi der Dienſt-Aſpiranten.

Nro. XXIII.

Da es durch die Erfahrung beſtättiget iſt, daß die Anſtellung junger Leute, die ſogleich, nachdem ſie die vaterländiſche hohe Schule verlaſſen, ſich um Rathsſtellen bey den Churfürſtl. Landeskollegien bewerben, ohne vorher durch

Gerichts-

Gerichts-Praxin oder erworbene Kenntnisse von dem Gange der Dicasterial-Geschäftsbehandlung sich hierzu fähig gemacht zu haben, nur selten zu dem Zwecke, aus solchem Individuum dem Staate, und dem gemeinen Wesen nützliche und geschickte Mitglieder zu bilden, führt, und es in jeder Rücksicht von überwiegendem Vortheile ist, die Landesdikasterien mit solchen Mitgliedern besetzen zu können, welche durch stufenweise Vorbereitung sich mit dem Dienste und der Anwendung der Landesgesetze bekannt gemacht haben; so haben Wir auf Uns gemachten Conferential-Vortrag gnädigst beschlossen, die für die Oberpfälzischen Herzogthümer bereits den 17. Jäner 1786*) entworfene, und den 20. July 1793**) bestättigte, und neuerlich erweiterte General-Verordnung wegen künftiger Anstellung Unsers Rathspersonals mittels an Unsere Ober-Landesregierung erlassenen höchsten Reskripten vom 15. May, und 21. August dieses Jahres auf die allhiesige baierische Lande ebenfalls anwendbar zu machen, befehlen daher, daß

Erstens, auf der hohen Schule zu Ingolstadt neben den allgemeinen und vaterländischen Rechten künftig auch den gleichwichtigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung und der Polizey gleicher Eifer gewidmet, und desfallsige Zeugnisse beygebracht werden sollen, und zwar dergestalten, daß nach Unserer höchsten Verordnung vom 3. Februar 1775***) ein solcher Kandidat ausschließlich des philosophischen Curses in eben besagten Wissenschaften den dreyjährigen Curs absolvirt haben müße, und alle hier oder anderwärts bey Advokaten und andern genommene Privatvorlesungen und Unterricht von solch vorgeschriebener Studierzeit abzuziehen nicht gestattet werden solle.

Zweytens, solle nach dergestalt vorschriftmäßig geendigten Stundien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß angetretten werden, daß dasjenige Subject, so sich um eine Rathsstelle bey einem Dicasterio bewerben will, zuerst in den Kanzleyen mit dem Kanzleistendienst anzufangen, und die Dienstverrichtungen bis zum Sekretariate einschlüßig stufenweis fortzueßen hat, und zwar (mit Ausschluß Unserer Ober-Landesregierung und Revisorii) entweder bey Unserm Hofrathe, oder Hofkammer, oder bey einer Unsern äußern Regierungen, je nachdem er in Regierungs-Justiz- oder Kammeraldienste befördert zu werden wünscht, und ist bey gedachter Unserer Hofkammer die Praxis in der Rechnungsstube unausnähmlich mitverstanden.

Drittens, die Direktoren eines jeden Collegii, welchen Wir die Gestattung des Zutrittes bey den Kanzleyen, Registraturen, Rechnungsstuben und Sekretariaten ꝛc. lediglich überlassen haben wollen, haben nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu bestimmen, wie lange sich ein Practikant dieser oder jener Gattung des Kanzleydienstes zu widmen habe.

Es sollen aber besagte Direktorien vorzügliche Obacht tragen, daß der Practikant nicht blos den Zutritt nehme, sondern auch wirkliche Dienste verrichte, um über die erlangte Fähigkeit desto verläßigere Zeugschaft ausstellen zu können. Die Practikanten müssen daher gleich bey dem Antritte in die Kanzley-Praxis für sämmtliche Stufen bis zur Raths-Praxis von dem Vorstande in Pflicht genommen werden, nachdem sie den Illuminaten-Eid vorschriftmäßig bey Unserer Obern-Landesregierung werden abgelegt haben.

Viertens, was die Prüfungen, und Prob-Relationen betrift, wird zwar die Prob-Relation für jeden, der eine Rathsstelle nachsuchet, und ehevor schon den Raths-Praxin genommen hat, um so mehr unnöthig, als derselbe währenden Accels nicht ein, sondern mehrere Prob-Relationen ableget; bey andern Dienststellen sind aber die Prob-Relationen ohnehin unzweckmäßig. Die Prüfung quoad Theoriam et Praxin verschiedener Fächer hingegen bleibt für jede Dienststelle unver-

*) Vid. antec. N. 2.

**) Vid. ibid. N. 5.

***) Vid. die Samml. vom Jahr 1784. Seite 1381.

unvermeidlich, und Wir wollen rückſichtlich dieſer Art Prüfung gnädigſt, daß ſie erſt bey dem wirklichen Geſuche einer Raths- oder andern Dienſtſtelle auf das ſtrengſte vorgenommen werde, damit die Aſpiranten ihre theorethiſchen Studien währender Praxi nicht vernachläßigen, ſondern vielmehr eben durch die praktiſche Uebungen ſich nebenbey in Theoria noch ſtärker befeſtigen mögen.

Fünftens, rückſichtlich der Amts-Praxis, welcher die Kanzley-Praxis vorgegangen ſeyn muß, iſt zwar Unſerer höchſten Geſinnung angemeſſen, daß derſelben bey Unſern Pfleg- und Landgerichten der gröſte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet werde: allein der untrennbare Zuſammenhang aller Staatsgeſchäften, deren eines jeden beſonderer Zweck nur vereinigt zu der allegemeinen höchſten Abſicht wirken kann, macht die Kenntniße auch von den übrigen Aemtern, als von den Kaſten-Mauth-Steuer-Umgeld- oder Aufſchlag-Forſt- ſo anderu Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungsgegenſtänden, in ſoweit höchſt nützlich, daß man ſich hiebey wenigſtens durch eine kurze Zeitfriſt praktiſche Begriffe und Manipulations-Art zu erlangen ſuchen ſolle. Die Practikanten ſollen daher auch hierüber mit Zeugnißen ihr Dienſtgeſuch belegen zu haben, desgleichen ſolle denſelben unbenommen ſeyn, bey den Land- und Pfleggerichten währender Praxi den Parteyen per modum advocatiæ beyzuſtehen, um ſich in mündlich- oder ſchriftlichen Receſſirungen zu üben.

Sechſtens, nach zurückgelegter Kanzley- und Amts-Praxi wollen Wir denjenigen, welche ſich hiebey beſonders auszeichnen, dann Proben der Fähigkeit und anderer guten Eigenſchaften gegeben haben, gnädigſt geſtatten den Acceſs bey Unſerm Hofrathe, Hofkammer oder äußern Regierungen als die letzte Stuffe der Praxis zu nehmen, und mit Rathsarbeiten votando et proponendo auf abgeſönderten Tiſchen und Bänken ſich zu beſchäftigen; doch wollen Wir Uns hierüber in jedem einzelnen Falle die höchſte Bewilligung mittels Special-Reſcribirung auf vorgängiges Directorial-Gutachten gnädigſt vorbehalten haben.

Nichts deſtoweniger ſolle dieſer Acceſs nie für etwas mehr, als für eine bloße Praxis angeſehen werden, und Wir legen den Direktoren hiemit zur Pflicht auf, demjenigen Praktikanten, welcher nicht in Bälde ſeine Geſchicklichkeit und Fleiß wahrnehmen läßt, den ferneren Zutritt oder Raths-Praxin noch frühzeitig zu unterſagen. Selbſt bey den Geſchickern ſolle der Acceſs, wenn ſie in einem Raum von etwa zwey Jahren zu keinem Amte oder Rathsſtelle befördert zu werden Gelegenheit hatten, aufhören, um entweder die Rathsſtube nicht mit zuvielen Praktikanten anzufüllen, oder andern die Gelegenheit zur nämlichen Praxis-Stuffe nicht zu entziehen. *)

Siebentens, Auch die Advokatie-Praxis wollen Wir beſonders anempfohlen haben, als wodurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und ſollen ſich die Praktikanten jedoch immer nicht für ihre Perſon, und ohne ſich des von Uns gnädigſt angeſtellten Advokaten und Prokuratoren rechtlich zuſtehenden Mandati præſumpti prævaliren zu dürfen, ſondern unter der Leitung eines angeſtellten Advokatens oder Prokurators vorzüglich mit Cauſis pauperum abgeben. Alle dieſe, ſo wie ſelbſt die Advokaten, ſo durch Rechtſchaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozeſſe, Vermittlung und Ausgleichung der Streitigkeiten, ihrer Pflicht und Beruf Ehre machen, haben gerechten Anſpruch auf Amts- und Rathsſtellen.

Achtens, jenen, welche auch ihren Eifer auf reichsgerichtliche Praxin erſtrecken, wollen Wir noch vorzüglichern Bedacht bey Rathsſtellen gnädigſt verſichert haben.

Neuntens, die Obliegenheit dieſer ſtuffenweiſen Praxis verſtehet ſich von allen Dienſtbewerbern ohne Unterſchied des Standes, folgbar, und um ſo mehr auch auf jene des Adels ohne Ausnahm, als dieſe meiſtens der anſehnlichen Stellen ſich zu erfreuen haben.

Zehn-

*) Vid. N. ſequ. 31.

Zehntens, in Bezug auf osterwähnte Zeugschaften, welche die Praktikanten beyzubringen haben, ist Unser höchster Befehl dahin gerichtet, daß selbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch und zwar eben so strenge über die Sittlichkeit der Praktikanten, über ihre religiöse und politische Grundsätze, dann Denk- und Handlungsart mit gewissenhafter Verläßigkeit ausgestellt, außer dem, und bey widrigen Befund die Ausstellet zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Wir wollen und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß diese Unsere höchste Verordnung durchgängig beobachtet und befolget, mithin den nach solcher Vorschrift sich meldenden Praktikanten von den geeigneten Stellen und Aemtern der Zutritt und gehörige Anleitung keineswegs verweigert werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 15. Sept. 1797.

Nro. XXIV.

Von Rechtsordnungswidriger Patrocinanz der Advokaten in Scharwerks-streitigkeiten

Liebe G. Aus mehreren zu Uns in Scharwerks-Streitigkeiten gediehenen Acten haben Wir mißfälligst ersehen, daß einige Advokaten sich ein besonders Geschäft daraus machen, unter mehrern Scheingründen, nicht den bestehenden Gesetzen gemäß zu arbeiten, und jene Scharwerks-Excesse bloß zu bekämpfen, deren Abstellung im wirklichen Erweisungs-Falle die Gesetze verordnen, sondern die existirende Gesetze selbst zu betasten, zu durchklügeln keinen Anstand nehmen, und das Recht Scharwerksdienste auch in gebührender Maaße zu fodern, anzustreiten kein Bedenken tragen. *) Wie nun aber hierdurch veranlasset wird, daß die Unterthanen, anstatt auf die Gesetze und ihre genaue Befolgung angewiesen zu werden, irre geführt, zum Unzehorsam, und den muthwilligsten Streiten aus Eigennuß verleitet werden, zuletzt allgemeine Dilsolution, Weigerung des Gehorsams, Störung der bürgerlichen Ordnung entstehen müßen, ja sogar gefährliche Aufstände erreget werden können, und durch dieses Verfahren der Advokaten ein wahrer Eingrif in die gesetzgebende Gewalt geschieht. Als habt ihr zur Abstellung dieses der Advokaten-Ordnung, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung schnurgerade entgegenstehenden Unfugs sämmtlich euch untergeordnete Advokaten unausbleiblich vor euch zu fodern, und unter gebührenden Zuspruch ihnen zu eröffnen, daß derjenige, welcher sich mit einer so Rechts-Ordnungs-widrigen Patrocinanz mehrmals betretten lassen würde, unnachläßig, und ohne einzige Rücksicht, weder auf Weib noch Kinder, als ein dem Staate und der bestehend bürgerlichen Ordnung gefährlicher Mann, ab advocatia amoviert werden würde. München den 20. Sept. 1797.

An die sämmtlich Churfürstl. Kanzler-Aemter Baierns, und der Oberpfalz also erlassen worden.

*) Vid. N. sequent. 32.

Nro. XXV.

Die Bestelung u Verrichtungen des Commissions-Personalis betreffend.

Die von dem Regierungs-Directorio zu Burghausen in seinem Anfrags-Berichte vom 27. v. M. selbst angeführte Gesetze, und Churfürstl. höchste Resolutionen verordnen schon klar und deutlich genug, daß kein Regierungs-Sekretär allein, und ohne Beyziehung eines Kanzelisten als Actuarii zu Besorg- und Vollziehung eines ihm committirten Geschäfts in Justiz-Sachen, ohne Gefahr zu laufen, daß es hiernächst an der unmittelbar-erfoderlichen Solennitæt eines Actus publici gebrechen würde, abgeschickt werden könne. Diesemnach wird das bemeldte Regierungs-Direktorium, dessen, und des Regierungs-Præsidii Willkür (so sich jedoch nie auf simple Abordnungen der Sekretarien, und Kanzelisten alleinig, sondern auch Höchstdero Räthe selbst, das ist auf die Frage der Eintrettung halber, oder ganzer Dicasterial-Commissionen verstehet) vorzüglich durch die Höchste Verordnung vom 27. Februar 1793*) die Bestimmung

*) Vid. die Sammlung vom Jahr 1797. S. 26. N. 57.

mung der abzuordnenden Commissionen überlassen ist, hiemit angewiesen, bey Abschickung eines aus einem Sekretär und Kanzelisten bestehenden Commissions-Personalis, jedesmal das zu verfüaen, was daßelbe bey den in seinen oben allegirten Berichte angezogenen Fällen bereits beobachtet hat. München den 23. September 1797.

Nro. XXVI.

Rang der Churfürstl. Beamten.

So wie die Churfürstl. Beamten vor einem Landschaftlichen immer den Rang behaupten; also auch verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit gnädigst, daß, durchaus genommen, die an andere, als die Churfürstl. Dienstleute gnädigst verliehene Titel oder Neben-Karakter dem Churfürstl. Beamten, oder ihren wirklichen Amts-Karaktern und Vorrange nie præjudiciren, sondern diesen letzteren bey offenen Gängen, Rang, und Præcedenz allemal gebühren solle. Wornach dann der Rangstreit zwischen den Churfürstl. Rentamts-Gegenschreiber N., und dem mit dem Hofkammer-Secretärs Titel begabten landschaftlichen Aufschlagsbeamten N. zu verbscheiden, auch sich in all- und jeden dergleichen Fällen zu achten, und den Churfürstl. Stellen davon die Notification zu ertheilen ist. München den 6. Oktob. 1797.

Nro. XXVII.

Vorschlag zu Verbesserung des Justizwesens in Civil- und Criminalsachen.

Es wäre überflüßig zu erinnern, da es leider die tägliche Erfahrung bestättigt, welche Gebrechen in Verhandlung sowohl der Civil- als Criminal-Prozesse sich täglich veroffenbaren, worunter die in Rechtsstreitsachen, oder Criminal-Untersuchungen verfangene Partheyen, und einzelne Theile fortan zu leiden haben. Diesem Unwesen abzuhelfen haben Se. Churfürstl. Durchläucht noch unterm 12ten Juny hujus anni Ihro Regierungen zu Amberg und Neuburg verschiedene auf die Verbesserung der Justiz-Pflege abzielende Fragen zur unterthänigst gutachtlichen Beantwortung gnädigst mittheilen lassen.

Nachdem aber die hier einschlagende Gegenstände in die allgemeine Justiz-Pflege auch der Churfürstlichen Staaten in Baiern den gleichen Einfluß haben, so schließen Höchstdieselben von eben gedachtem Reskript de dato 12. Juny eine Abschrift mit dem gnädigsten Befehl hinaus, daß der Churfürstl. Hofrath von selbigen jedem Collegial-Rath Copiam mit dem Auftrage zustellen solle, um sein hierüber führendes Votum, sobald thunlich, punktenweis zu verfassen, und selbiges an das Directorium zur Collegial-Deliberation, und gemeinsamen Schlußfassung zu überreichen, welcher Abschluß sofort mit unterthänigsten gutachtlichen Collegial-Bericht an die höchste Stelle nebst Beylegung der sonderbaren Gutachten sämmtlicher Votanten alsbald einzusenden ist. München den 19. Oktober 1797.

Da die Glückseligkeit des Staats als dessen erster, und allgemeinster Endzweck größtentheils auf der Unpartheylichkeit, und Schnellheit der Rechtspflege sich gründet, so fodern Se. Churfürst. Durchläucht alle Mitglieder Höchstdero Regierung vertrauensvollest auf, ihr zu diesem Zweck nächst führende Gedanken und Vorschläge der höchsten Stelle mit edler Freymüthigkeit mitzutheilen, ohne durch die bisherige Art der Prozeß-Verhandlungen, durch die Allgemeinheit mehrerer Staaten, oder durch das hierdurch gleichsam geheiligte Vorurtheil sich zuviel hinreißen zulassen.

Nur wollen Höchstdieselben zur desfallsig sonderheitlichen Erwägung nachstehende aller Aufmerksamkeit würdige Berathungs-Gegenstände gnädigst vorlegen.

1. Ob es nicht Prozeß abkürzend, sohin räthlicher wäre, daß der erst- und zweyter Instanz-Richter seine Entscheidungsgründe in dem Bescheid kürzlich ausdrücke?

2.

2. Daß keine Unkösten mehr, aller Probabilitæt ungeachtet, recompensirt werden dürfen, sondern in jedem Falle dem in der letzterm Instanz obsiegenden Theil seine während dem Prozeßlauf aller Instanzen gebahte Kösten ersetzet, der erscheinende Streitmuthwille aber noch mit einer besondern Strafe gezüchtiget werden müsse?

3. Ob in jenen Fällen, wo zwey Dikasterien als eine Churfürstl. Regierung von erster, und der Churfürstl. Hofrath von zweyter Instanz-wegen, in der Hauptsache ein gleichstimmiges Urtheil gefällt haben, ob alsdann noch eine dritte Instanz, oder das Revisorium eintretten zu lassen, für nöthig angesehen werden könne? denn die Beurtheilung dreyer Instanzen kann nur alsdann, als eine Wohlthat betrachtet werden, wenn die zwo ersteren Instanzen in ihren Urtheilen verschieden sind.

4. Ob, und welche Gattung Recurses in Malefiz-Sachen, wo es auf Ehre, Leib und Leben gehet, zu gestatten seyn möchte? ob nicht wenigstens besondere Defensionalien einzuführen wären?

5. Im Fall keine Recurs-Gestattung räthlich wäre, verdienet sodann wohl erwogen zu werden, ob nicht gesetzlich verordnet werden solle, daß Niemand zum Tod, oder Verlurst seiner Ehre und Amtsstelle verurtheilt werden könne, wenn nicht zween Dritttheile der anwesenden Räthe auf den Tod, oder den Verlurst der Ehre und Amtsstelle stimmen?

6. Wie es bey den, mit der Criminal-Gerichtsbarkeit begabten Ständen und Magistraten, wo gar nur einer allein auf Leib- und Lebensstrafe zu sprechen berechtigt ist, obgleich in Dicasterien eine gewiße Anzahl von Räthen erfodert wird, hinkünftig zu halten seyn dürfte?

7. Ob zur Reise eines Entschlußes nicht vorträglicher seyn würde, die Abstimmungen in den Collegiis von unten auf, oder von dem jüngsten Rath an, fodern zu lassen, jedoch, daß der Kanzler, oder dessen Stellvertretter die erste Unterrichtsstimme, dann zuletzt erst auch sein Decisiv-Votum zu geben habe?

Ueber diese Punkten verlangen Se. Churfürstl. Durchläucht von jedem Rathe seine schriftliche Meynung, welche ihm entweder offen, oder verschlossen zu übergeben freygestebt, auch werden Höchstdieselben besonders wohl aufnehmen, wenn noch andere zur Abkürzung der Prozesse, und Abwendung der Streitsucht diensame Mittel in erwähnten Stimmen mit vorgeschlagen werden, ohne jedoch das wesentliche zu kränken, oder eine Rechts-Verkürzung, und Ueberschnellung zu veranlassen. München den 12. Juny 1797.

An die Churfürstl. Regierung zu Amberg und Neubung also ergangen.

Nro. XXVIII.

Erläuterung des hiesigen Südtirolischen Privilegii Albertini in Bau- und Kundschafts-Sachen.

Se. Churfürstl. Durchläucht lassen Ihro Revisorio auf dem unterm 12. des Brachmonats laufenden Jahres mit Gelegenheit der auf der Entscheidung liegenden Baustreitsache zwischen der Hofkammer-Sekretärs-Wittwe Temperer, und Garde-Robe-Dieners-Wittwe Brandin, erstatteten gehorsamsten Anfragungsbericht hiemit zur abschließenden höchsten Resolution in Gnaden unverhalten, und zwar wird zum voraus gnädigst erklärt, was massen das in Dampföfnungs-Streitsachen zwischen dem hiesigen Bächelbräu, Adam Kellerer, und dem Hofmusikus Gloner ergangene höchste Rescript vom 24. July 1794*) nur pro hoc casu zu verstehen, und keinesweges als Lex derogatoria des vorigen gesetzlichen Rescripts vom 27. August 1791**), welches das hiesig städtische Privilegium Albertinum de anno 1500***) erläuterend an sämmtl. Churfürstl. Justiz-Collegien in vim legis et publicationis ordentlich ausgeschrieben worden ist, anzusehen seye. Gleichwie nun ad quæst. 1mam. die erst angeführte Verordnung von 1791 die klare Anweisung giebt, daß nach erschöpften beeden ersten

*) Vid. N. antec. 6. **) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 902. N. 181.
***) Vid. ibid. Seite 20.

Digitized by Google

ſtädtiſchen Inſtantien, das iſt alsdann, wenn der Magiſtrat in Bau- und Kundſchaftsſachen, ſo Polizey-Gegenſtände betreffen, bey ſeinen von dreyen nun auf zwo reducirten Inſtanzen geſprochen haben wird, der weitere Recurs zur Churfürſtl. Obern-Landesregierung, in jenen Fällen aber, worinn abſolute nur das punctum juris einſchlägt, und darüber geſtritten wird, zum Churfürſtl. Reviſorium ſtatt haben könne; alſo ſolle auch, um künftig allen ungleichen Ausdrückungen, und Mißverſtande auszuweichen, bey allen jenen Bauprozeſſen, da es ſich ex titulo pacti vel ſervitutis ſtreitet (in welchen Fällen der bürgerl. Magiſtrat nach dem wieder alleglrten Albertiniſchen Privilegio vorhin ſehr ungeräumt remota omni appellatione ganz alleinig geſprochen hat) der Appellationsgang ad Reviſorium, als zwoter und letzter Inſtanz fürohin ebenfalls offen ſtehen, welchen Sinn auch das höchſte Reſcript von 1791 ohnehin ſchon in ſich begreift, bey welcher eben angeführten Verordnung es dann ad quæst. 2dam. (außer der ſchon beendigten Privat-Streitſache zwiſchen dem Bierbräu Kellerer, und Hofmuſikus Gloner, als worinn das neuere Reſcript vom 24ten July 1794 eine Ausnahme gemacht hat) ſowohl bey der gegenwärtigen zwiſchen obenbenannten beeden Wittwen, Temperer und Brandin, als bey allen künftigen andern Bau-Streitigkeiten ſein unabänderliches Bewenden haben muß, wenn nicht allenfalls bey der Ableidigung der über alle andere vorgeblich magiſtratiſchen Privilegien de non apellando eingeleiteten Unterſuchung ein anderes ſeiner Zeit beſchloſſen, und ausgeſchrieben werden ſollte, womit ſich denn auch der ad quæst. 3tiam. genommene Anſtand von ſelbſt hebt: und werden ſofort die eingeſchickten Temperer und Brandiſche Acten gegenwärtig mit dem endlichen gnädigſten Auftrage remittirt, daß das Churfürſtl. Reviſorium ſothane Cauſam, und alle künftig in Bau- und Kundſchafts-Sachen erſcheinen mögende ohne weitern Anſtand ſo verbſcheiden ſolle, wie hier in dieſem Reſcript ausdrücklich erklärt worden iſt; wovon denn auch von hieraus ſowohl dem bürgerl. Stadtmagiſtrat, als dem Churfürſtl. Hofrath zur gehorſamſten Nachachtung Abſchriften ertheilt worden ſind. München den 24. November 1797.

Nro. XXIX.

Die vermehrte Reisdeputaten in der Ober-Pfalz u. Sulzbach.

Se. Churfürſtl. Durchläucht ſind durch die von der Churfürſtl. Hofkammer zu Amberg unterm 18ten Auguſt berichtlich vorgeſtellte Umſtände gnädigſt bewogen worden, die Vermehrung der Deputaten für die Beamte der obern Pfalz, und des Herzogthums Sulzbach in der begutachteten Art, jedoch nur proviſoriſch auf 3 Jahre dergeſtalt gnädigſt zu bewilligen, daß den Gerichts- auch Kaſten-Beamten, und zwar:

einem Gerichts Ober- und Kaſtenbeamten	.	.	.	5 fl.	— kr.
einem Gerichtsſchreiber	.	.	.	3 fl.	30 kr.
einem Amtsſchreiber	.	.	.	2 fl.	— kr.

täglich, und zwar ohne Unterſchied, ob die Reiſe inner- oder außer Gericht, und von dem Gerichtſchreiber mit- oder ohne Haber-Beſoldung geſchieht, zukommen ſollen, doch, daß die Beamte die Gefährtsgelder davon ſelbſt zu beſtreiten haben; deßgleichen ſoll den Forſtbeamten auf nemliche Art, und zwar:

dem Oberſt-Forſtmeiſter einſchlüßig des Bedienten	.	.	.	6 fl.	— kr.
dem Gejaids-Gegenſchreiber	.	.	.	4 fl.	— kr.
einem Oberforſt- und Forſtmeiſter	.	.	.	4 fl.	— kr.
einem Amts-Ober- oder Unterförſter	.	.	.	1 fl.	— kr.
einem verpflichteten Forſtknecht	.	.	.	— fl.	36 kr.
und einem unverpflichteten Forſtknecht täglich	.	.	.	— fl.	30 kr.

verreicht, diejenigen aber, die bisher beſtallungsmäßig größere Deputaten bezogen haben, von dieſem proviſoriſchen Reglement ausgenommen werden, und es bey dem bisherigen Bezug ferners ſein Verbleiben haben. München den 28. November 1797.

Nro. XXX.

Amts-Abolutorien.

Da ſich öfters füget, daß Beamte auswärtiger Staaten, oder von innländiſchen Hofmärkten und Magiſtraten in Churfürſtl. Dienſte befördert werden,

den, ohne daß sie über ihr aufgehabtes Amt jedesmal ehevor Richtigkeit gepflogen haben; so wollen Se. Churfürstl. Durchläucht für die Zukunft gnädigst, daß die Dienstbewerber mit Amts- Absolutorien, und Zeugnissen über ihr rechtschaffenes Betragen sich legitimiren, und eher nicht befördert, minder von Collegial-Stellen hiezu begutachtet werden sollen. Welches demnach zu jedermanns Wissenschaft durch die Churfürstl. Regierung kund zu machen, von den Collegien aber selbst darob genau zu halten ist. München den 28. November 1797.

Nro. XXXI.

Absicht des Stufenwesen Praxis.

Sowohl nach dem Regierungsbericht vom 21ten August, als auch nach jenem des Directorii vom 6ten v. M. scheint die höchste Absicht des Stufen-Praxis *) keinesweges in ihrem ganzen Umfang eingenommen zu werden. Es ist nicht zweckgemessen jede Stufe mit ein- und zwey- oder gar nur halbmonatlicher Verwendung durchzuellen, wie gegenwärtig bey dem von N. geschahe. Der Kanzley- und Registratur-Praxis dienet nicht bloß zur Erlernung desfallsiger Manipulation, Angewöhnung leserlicher Handschriften, und zur Registrirung der Akten, sondern hiebey muß absichtlich die günstige Gelegenheit benutzet werden, aus den vielen Akten verschiedener Gattung und Materien mit dem Gang und Behandlung verschiedener Geschäften sich nähers bekannt zu machen, sofort jene Erfahrung vorläufig zu erlangen, welche bey wirklicher Dienstanstellung die Zeit nicht mehr gestattet. Eben so ist bey dem Secretariat die Erlernung eines kurzen, pünktlich und leicht verständlichen, dann zugleich schönen und kraftvollen Schreibvortrages kein Werk eines flüchtigen Zeitraumes. Nicht weniger befiehlt die Normalverordnung 3ten Absatzes, daß dem Oberamts- oder Justiz-Praxi der größte Fleiß, und die längste Zeit gewidmet — dann wegen untrennbaren Zusammenhang aller Geschäften auch der Kammeral-Praxis bey dem Kammeralämtern mit verbunden werden solle, besonders von jenen, die nach einer Beförderung zu Regierungen streben, allwo die Kammeral-Polizey- und andere Regierungs-Wissenschaften sich vereinigen müssen. Nun aber sieht der von N. bey dem Oberamt erst zween Monate in Praxi — und bey den Kammer-Aemtern hat er noch gar keinen Zutritt genommen. Die Beschiedenheit der Stufen — die längerzeitige Verwendung hat bey jungen Leuten noch ferners zur höchsten Absicht, daß nicht nur ihr Geist, sondern auch das Alter zu einer Reife gelange, welche dem untergebenen Volk das erhabene Vertrauen eines Raths oder Beamten einzuflößen vermag. Und selbe werden in der Zeitfolge die nun vermeynte Strenge mit Dank erkennen, daß sie zu jenen Männern gebildet worden, von denen der Staat sich die wohlthätigsten Wirkungen zu versprechen hat. Uebrigens wird hier noch gnädigst angefügt, daß bey dem Raths-Acceſs-Praxi kein Unterschied von Ritter- oder Gelehrter-Bank statt habe. München den 5ten Dezember 1797.

An die Regierung Neuburg, Amberg, und den beeden Kammern ergangen.

*) Vid. N. Antec. 23.

Nro. XXXII.

Bestrafung der Advokaten wegen der unzulässigen Schreibart in Scharwerksachen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben aus mehreren innländischen Zeitungsblättern mit besonderm gnädigsten Wohlgefallen ersehen, welche zweckmäßige Verordnung Churfürstl. Hofrath in Rücksicht der von einigen Advokaten in Scharwerksstreitigkeiten gebrauchten Schreibart erlassen. *) Da aber Höchstdieselbe hieraus auch zugleich entnommen, daß verschiedene der Advokaten sich unterstanden, das Recht der Herrschaft-Scharwerksdienste in gebührender Art von ihren Unterthanen zu fordern, anzustreiten, und die Unterthanen durch ihre grundlose und falsche Vorschreiben zur Weigerung aufzumuntern, ihre Absicht hiezu aber auf nichts anders, als auf gefährliche Unordnungen und Stöhrung der bürgerlichen Ordnung gerichtet seyn kann: So befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht erwähnt Dero Hof-

*) Vid. N. antec. 24.

Hofrath hiemit gnädigſt, diejenige Advokaten, die ſich dieſes Vergehens bereits ſchuldig gemacht, durch eine zu ernennende Commiſſion über die Urſachen, die ſie zu Aufſtellung ſolcher Grundſätze verleitet, und über ihre Abſicht dabey konſtituiren zu laſſen, und falls ſie ſich nicht diesfalls hinlänglich rechtfertigen können, zum warnenden Beyſpiel für andere mit aller Strenge zu beſtrafen. München den 9ten Dezember 1797.

Nro. XXXIII.

Die Vormund-, Beyſtand- und Executorſchaft der Juſtizräthe betr.

Der Churfürſtl. Regierung Amberg können jene Gebrechen, Unfug, und oft nachtheiligſte Mißbräuche nicht entgangen ſeyn, welche daraus entſtehen können, wenn Räthe, die bey einem Juſtiz-Collegio angeſtellt ſind, mit Vormund-Beyſtand *) und Teſtaments-Executorſchaft, dann Güter-Adminiſtrationen ſich abgeben: Unausweichlich ſind die Fälle, wo die Gegenparthey, oder deren Sachwalter ſowohl, als auch ſelbſt die Miträthe in die unangenehme Verlegenheit kommen, gegen einen ſolchen Vormund, Beyſtänder, Executorn und Adminiſtratorn mit pflichtmäßiger Freymüthigkeit zu verfahren; Andern noch übleren Folgen nicht zu gedenken. Um alſo die Unbefangenheit der Juſtiz gegen dieſe Gefahren und Fehltritte ſicher zu ſetzen, erneuern Se. Churfürſtl. Durchlaucht die hierin falls ſchon theils erlaſſene höchſte Verordnungen, erklären, und erweitern ſolche beſtimmt dahin gnädigſt, daß von nun an kein Juſtizrath mehr einer Vormundſchaft, oder anderer der vorgedachten Geſchäfts-Gattungen ſich unterziehen dürfe; ſo wie man auch höchſten Orts keine Diſpenſation deſfalls ertheilen werde. München den 26ten Febr. 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 854. N. 193. et Seite 32. N. 67.

Nro. XXXIV.

Von Abhandlung der einfachen Ehebrüchen.

Liebe G. Auf euren an Unſern Hofrath wegen Beſtrafung der einfachen Ehebrüchen, ſo andern unterthänigſt erſtatteten Anfragsbericht, bedeuten Wir euch hierüber pro Reſolutione gnädigſt, daß zumal alle Ehebrüche ohne Ausnahme nach den älteſten Landesgeſetzen unter das Cent-Recht gezogen, ſohin maleſizisch abgehandelt worden ſind, fort erſt durch das Generale vom 13ten Febr. 1735, *) dieſerhalben rückſichtlich der Landesſtänden, und jener, welche Jurisdictionem Baſſam, jure proprio, ac Patrimoniali, ſive privilegiato gaudiren, eine Ausnahme gemacht, bey den Churfürſtl. Gerichten es aber noch immer fort bey der alten Einſchickung der diesfalls ventilirten Akten zu denen geeigneten Criminal-Stellen eo ipſo belaſſen wurde, weil auch denenſelben dieſe Abwandlung in obermeldten Generali nicht eodem modo zugeſtanden iſt, Wir euch ſolches zu dem unterthänigſt angeſonnenen Aufſchluß unter dem Anhang gnädigſt unverhalten laſſen, daß ihr euch, bis nicht hierinn von Unſerer höchſten Stelle eine anderweitige Verordnung einſtens erfolgt, deme ſchuldgehorſamſt nachachten ſollet. München den 5ten März 1798.

Vom Churfürſtl. Hochlöbl. Hofrath an das Gericht Aibling alſo abgangen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 121.

Nro. XXXV.

Siegelmäßigkeit der Wechſelgerichts-Aſſeſſoren.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben auf die unterm 25ten April des auslaufenden Jahrs unterthänigſt eingereichte Vorſtellung der Churfürſtl. Wechſel- und Merkantil-Richter, und Aſſeſſorn den ſucceſsive angeſtellten neuen fünf Wechſelgerichts-Aſſeſſorn, benannt lichen Anton Miller, Sporrer, Schmetterer, Miezler und Hopfner in mildeſter Beherzigung, daß dieſelben bloß der Ehre wegen, und um die Juſtiz in Wechſelſachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Kredit aufrecht zu erhalten, das Churfürſtl. Gericht frequentiren, auch hierzu allen Fleiß verwenden, gleich ihren Vorfahrern, vermög höchſten Reſcripts vom 5ten März 1782 angedeihen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad

dies

dies vitæ in der Maaß gnädigst zu ertheilen geruhet, daß sie sich dieses Prærogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerl. Gerichtsverfassung niemals entziehen dürfen, auch daß sonsten nach ihrem zeitlichen Ableben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obsignation, Reseration, Verträge und Vertheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Wiederred zustehen solle. Demnach wird dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz gegenwärtiges unter Churfürstl. höchsten Handzeichen gefertigtes Dekret hiemit zur bedörigen Wissenschaft und Legitimation der betheiligten Assessorn, auch der ingrossirungs willen mit dem Beysatz in Gnaden mitgetheilt, daß von dieser höchsten Entschließung schon vorläufig unterm 24ten August des jüngst verwichenen Jahrs *) der Churfürstl. Obern-Landesregierung, um sie gehörig auszuschreiben, die Intimation zugegangen seye. München den 7ten März 1798.

*) Vid. N. antec. 21.

Nro. XXXVI.

Correspondenz-Art der Regierung zu Neuburg mit dem Churfürstl. Hofrath.

Der Churfürstl. Regierung zu Neuburg wird auf ihrem, wegen Beobachtung der Courtoisie gegen den Churfürstl. Hofrath allhier, unterm 26ten Febr. abhin erstattet unterthänigsten Bericht die gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß sie lediglich in Justizsachen, wo von ihr die Berufungen an den Churfürstl. Hofrath geben, an diesem Berichte mit der Titulatur Durchlauchtigster Churfürst ꝛc. zu erstatten, in Regierungs-Polizey- und Criminal-Sachen aber als eine selbstständige Regierung die Correspondenz mit gedachtem Hofrath mittels Schreiben, und der Courtoisie Churfürstl. Hochlöbl. Hofrath anzugehen, und der Churfürstl. Hofrath in eben solcher Art seine Schreiben an sie zu erlassen habe, wornach derselbe auch sub hodierno angewiesen worden ist. München den 7ten März 1798.

Nro. XXXVII.

Kleidungstracht der Räthe ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben höchst mißfällig vernommen, daß nicht nur bey Ihro Hofrath, sondern auch bey allen übrigen Dikasterien die Auctoritas prætoria sowohl in den Rathsversammlungen, als auch den hiezu geeigneten Collegial-Verrichtungen im größten Grade vernachläßiget werde, da einzelne Individuen derselben sich erlauben, nicht nur bey Commissionen und sonstigen ämtlichen Verrichtungen, sondern selbst in Raths-Sessionen der unanständigsten, für einen Rath äußerst auffallenden Kleidung sich zu bedienen; wordurch das Ansehen eines die gesetzgebende Gewalt, und den Landesherrn selbst präsentirenden Dicasterii gänzlich zusammen fallen, und sohin auch die Ehrfurcht und Subordination der Unterthanen sich entfernen muß, und daß endlich diese Unordnung schon soweit angewachsen, daß auch auf Directorial-Erinnerungen selbst von den Collegial-Räthen keine Rücksicht mehr getragen werden will. Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen aber diesen Unfug mit allem Ernste entfernt wissen, und befehlen daher, daß in Zukunft jeder Collegial-Rath nicht allein im Rathe selbst, sondern auch bey Collegial Verrichtungen, und Commissionen jedesmal mit einem Degen, und wie sichs von selbst versteht, mit hinwegelassung langer Beinkleider, runden Hut und Bändlschuhen ꝛc. erscheinen, außer dem Rathe aber, und in der Stadt, auch jederzeit alle ungebührlichen Kleidungsstücke vermeiden, und sich einer anständigen, seinem begleitenden Stande angemessenen Tracht bedienen solle. Würde ein, oder das andere Individuum in diesem gnädigsten Auftrage sich nicht fügen wollen; so befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht weiters, daß dasselbe alsogleich beym ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 24 Reichsthaler ad fundum pauperum belegt; im zweiten Falle diese Strafe verdoppelt, oder dessen Besoldung, wenn selbes eine zu genieſſen hat, eingezogen; im dritten Falle aber ohne weiters suspensio ab Officio, sive Cassatio gegen solche Ungehorsame eintreten solle. Welchen gnädigsten Befehl demnach das Directorium eines jeden Collegii in Pleno zu publiciren, auf desselben Beobachtung genau, und strenge zu achten, auch von einem Vierteljahre auf das andere über die Befolg- oder nicht Befolgung desselben mit Be-

uennung der Uebertreter Bericht ad Manus zu erſtatten hat. Die Churfürſtl. Ober-Landesregierung hat ſofort dieſe gnädigſte General-Verordnung an ſämmtliche Churfürſtl. Stellen zu derſelben ſchuldigſten Befolgung auszuſchreiben, ſich ſelbſt aber auch hiernach gehorſamſt zu achten. München den 3ten April 1798.

Nro. XXXVIII.

Von den Effekten der Delinquenten.

Nachdem ſich ſeit einiger Zeit öfters bey Entlaſſung jener Delinquenten, welche von Churfürſtl. Land- und Pfleggerichtern in das Churfürſtl. Zuchthaus oder Falkenthurm geliefert werden, hinſichtlich der Ausfolglaſſuug der ihnen bey ihrer Verhaftnehmung abgenommenen Effekten unangenehme Anſtände von deſſentwegen ergeben, weil derley Gerichter ſolche mit der Verhaftnehmung des Delinquentens auch zum Amt gekommene Effekten oder gar nicht, oder wenigſt nicht mit den erforderlich förmlichen Deſignationen, auch lediglich zur Falkenthurms-Fronveſte, oder zum Zuchthaus, keineswegs aber zum Churfürſtl. Hofraths-Expeditions-Amt ordentlich eingeſendet, und um erforderliche Recognition gewacht haben; ſo hat man von Seite eines Churfürſtl. Hofraths zur Vermeidung aller dieſer Unordnung und daraus entſtehenden Irrungen für nöthig gefunden, hiemit die Verfügung zu treffen, daß künftighin in allen jenen Fällen, wo derley Delinquenten hieher, oder in den Falkenthurm, oder Zuchthaus abgeliefert werden, mit ſelben auch allemal alle jene Effekten, ſo mit ihren Verhaftnehmungen zu den Aemtern gekommen ſind, directe zum Churfürſtl. Hofraths-Expeditions-Amt mit einer doppelten Anzeige, deren eine jederzeit von beſagt Churfürſtl. Amte recognoſciret, die andere aber ad Acta rückbehalten werden wird, eingeſendet werden ſollen. Es wird alſo ſolch Churfürſtl. Hofräthliche Verfügung ſämmtlichen Churfürſtl. Land- und Pfleggerichtern Rentamts München mit dem ernſtgemeſſenſten gnädigſten Befehl kund gemacht, um ſich dieſem künftighin um ſo gewiſſer ſchuldgehorſamſt nachzuachten, als man außer deſſen die hierinn Fehlende nicht allein zu behöriger Verantwortung ziehen, ſondern den hierinfallſigen Mangel auch allemal gleich auf der ſäumigen Beamten Köſten mit eigenen Bothen erſetzen, und am Ende ſolche wohl gar zum Erſatz der zuletzt ſich bezeigend abgängigen Effekten ex propriis anhalten laſſen werde. Akt. München den 3ten April 1798.

Nro. XXXIX.

Extract

aus dem gnädigſten Reſcript vom 9ten July 1798.

* Cameral-Aſpiranten.

Es wird dahero gnädigſt verordnet, und iſt künftig feſt darauf zu halten, daß von den Aſpiranten zu einer Kameralſtelle jede Stufe von Kanzley-Praxi einſchlüßig der Rechnungs-Reviſion ein halbes Jahr, und jene des geſammten Aemter-Praxis wenigſt ein Jahr lang ausgehalten, und daß außerdem keine Atteſtaten mehr ertheilet, dieſe auch anders nicht, als nach wahren Befund der Befähigung und nach dem Sinn der höchſten Verordnung vom 15ten May 1797. §. 8. *) bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und Strafen ausgeſtellt werden ſollen.

An die Churfürſtl. Hofkammer, und Regierung zu Amberg alſo ergangen.

*) Vid. N. antec. 13.

Nro. XXXX.

Von der Præſcription der Kaufmanns- und Handwerksconten.

Nachdem Wir Uns aus erheblichen Beweggründen veranlaßt gefunden haben, unterm 12ten Juny 1790 *) in Betreff der Kaufmanns- dann Handwerks-Conten eine Generalverordnung in öffentlichen Druck zu erlaſſen, dann ſelbe ſub dato

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 14. N. 33.

dato 12ten Novemb. 1791 *) hierauf zu erläutern; seithem aber sich wiederholt einige Anstände, und Schwierigkeiten ereignet haben; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, diese in vorbemerkten Jahren erlassene Verordnungen dahin zu erklären, daß

a) Der Terminus præscriptionis dergleichen Kaufmanns- und Handwerks-Conten nicht auf ein, sonderen auf drey Jahre festgesetzt werden solle,

b) Soll die Ausstellung eines Conto, als der Anfang der Präscriptionszeit einer solchen Forderung bey Verlust derselben längstens innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geschehen:

c) Soll dem Creditori, wenn er befürchtet, die Praeclusion zu incurriren, freystehen, von dem Debitore sich einen förmlichen Schuldschein, oder Obligation, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, wo sodann seine Forderung in ein förmliches Mutuum degenerirt.

d) Sollen derley Forderungen, wenn sie eingeklagt werden, und zu den executivischen Prozessen gesetzlich geeignet sind, von den Justizbehörden durch weitläufige Instruirung nicht aufgehalten, sondern summarissime nach Vorschrift der Gesetze untersucht, verbeschеidet, und exequirt werden.

Damit sich nun alle jene, welchen daran gelegen ist, hiernach achten mögen: ist diese Unsere höchste Leuterations-Verordnung auf gewöhnliche Art öffentlich zu verkünden, und zu affigiren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten Monatstag August im Jahre 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 22. N. 46.

XLI.

Das Betragen eines deren Churfürstl. Landes-Collegien allhier, welches nach geschehener unterthänigsten Anzeige den Polizey-Ober-Commissarien bey einem gemeinschaftl. Zusammentritt den Rang, der ihnen als Collegial-Räthen in Sessione et voto nach Verordnung, und Herkommen gebührt, zu gestatten sich geweigert, ist ganz der höchsten Willensmeynung entgegen, da durch das gnädigste Zutrauen, so Höchst-Sie den Polizey-Ober-Commissarien in Uebertragung dieses Geschäfts-Zweiges öffentlich bezeigen wollten, denselben in keinem Fall, und in keiner Rücksicht einiger Nachtheil zugehen, folglich der ihnen zukommende Rang als Dicasterial-Räthen, auch wenn sie in der Eigenschaft als Polizey-Ober-Commissarien auftretten, unweigerlich eingeräumt werden solle; von dieser höchsten Gesinnung hat Churfürstl. Ober-Landesregierung sammentl. Behörde zu unterrichten, und dabey zu erkennen zu geben, daß Se. Churfürstl. Durchläucht erwarteten, es werde sich genau darnach geachtet werden. München den 14ten September 1798.

Rang der Polizey-Ober-Commissarien.

Nro. XLII.

Schon mehrere Jahre wird von dem Directorio des Churfürstl. Revisorii die sonst gewöhnlich gewesene Einsendung der Arbeitstabellen unterlassen, worduch Se. Churfürstl. Durchläucht in gänzlicher Unwissenheit bleiben, wie die Geschäften dort behandelt werden, ob jeder Rath seine Obliegenheit erfülle, und was das Jahr hindurch gearbeitet wird. — Um diesen Unterlaß der ursprünglich anbefohlenen Tabelle-Einsendung abzustellen, befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht dem Directorio Dero Revisorii hiemit gnädigst, nach Verlauf der gegenwär-

Arbeitstabellen beym Revisorio.

wärtigen Raths-Ferien die Bemerkung der vorkommenden Gegenſtände in jeder Raths-Seſsion, wer ſolche proponirt, wie viel Gegenſtände jeder Rath erhalten, was davon noch rückſtändig, wie oft mit — und wie oft ohne Erlaubniß abweſend, wieder einzuführen, und die hierüber verfaßte Tabelle nach dem bereits erhaltenen Exemplar mit Ende gegenwärtigen Jahrs nebſt Beyfügung ihres Directorial-Gutachtens einzuſenden, und damit von Quartal zu Quartal fortzufahren. München den 26ten Oktober 1798.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von Finanz-Sachen.

Nro. I.

Vergleich mit Paſſau wegen dem Biberbach de Ao. 1691.

Zuvernemmen, welchergeſtalten ſich von dem Churhaus Baiern, mit dem Hochſt-ſt Paſſau wegen Pänigmachung des zwiſchen dem Churfürſtl. Landgericht Pernſtain, und dem Hochfürſtl. Paſſauiſchen Pfleggericht Fürſtenegg liegenden Gränizwaſſers, der Biberbach genannt, über von beedenſeitben eingenommenen Augenſchein, und beſchehene Verabredung der darinn ſich ziehenden Perlmuſchel, wie auch der Fiſcherey halber verglichen, und veraint worden, wie folgt:

Nemlichen ſollen auf der Churbaieriſchen Seiten, an jenem Ort, wo ſich der Pach anfängt, pänig zu ſein, mitte- und endt drey gewöhnliche Perltafeln, neben denen Schnellgalgen aufgericht, ain gewiſſe Perſon auf die Aufſicht aidlich Verpflicht, und an ſolches auf der Pauſſauiſchen Seithen gleichmäßig beſchehen, und nachdem dieſes vollzogen, die erſten drey Jahre Churbaiern ꝛc. nit allein zur gewöhnlicher Zeit die Fiſchnuzung, jedoch mit ſolchermaß, und discretion als in der Churbaieriſchen Polizeyordnung. 9. Titl. cum ſequentibus enthalten, auch der orten gebräuchig, ſondern auch den würklichen Perlbeſuch haben, nach Verfließung deren, ſolches auch gleichmäßig Paſſau zuſtändig ſein, mit dieſem Anhang, daß wann durch den verpflichten Perl-Obſeher, oder Gerichts-Amtleut auch jemand andern, ain Perldieb, oder auch verbotner Fiſcher betretten, und angezeigt, ſelbiger aber aintweders vom Baieriſch. ins Pauſſau oder von dieſem ins vermeldte Baieriſche ſein Flucht nehmen wurde, daß auf ſothane Begebenheit jeder thail (jedoch ohne præjudiz des andern) befugt ſein ſolle, ſolchem Delinquenten nachzuſetzen, und ſelbigen handfeſt zu machen, jedoch dergeſtalten, daß die Rechtfertigung, und zu ſolchem Ende erfordl-che überlaſſung, auch ſowohl über die Einfang- als Lieferung dergleichen Perſonen ergehent billigmäßige uncoſten, jenem theil zu bezahlen, obllegen und gebüren, welcher ſelbiger Zeit die Fiſchung und den Perlbeſuch hat, und damit um ſoviel mehreres hierauf gehalten, und männiglich ſich darnach zu richten, auch vor ſchaden zu hüten wiſſe, wäre es offentlich Verrufen zu laſſen. Sonſten, und obſchon dieſer Pach weiter entlegenheit, auch ſchlechter importanz willen, keinerſeits nacher Hof zu fiſchen, ſo wäre ſelbiger doch gleichwollen, um Verhütung allerhand widerigens, anders nit zuverſtänden, als mit geſammter Hand, und daß jener ſo hierüber ohnedem die Obſicht zu tragen, jederſeits an- und aufgeſtellt würdet, zum fiſchen gebraucht, oder doch ohne deſſen beyſein, und Vorwiſſen nit: auch nur gleich andere Perlbäch ſechs Monat des Jahrs gefiſcht werden ſolle. Zu Verkund deſſen, iſt dieſer Vergleich in duplo geſchrieben: und beederſeits von Commiſſions wegen verfertiget und eigenhändig unterſchrieben worden im Churfürſtl. Salzamt zu St. Nicola den 10ten November 1691.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Franz Maria Freyherr von Guidebon Cavalchino.	Franz Felix Freyherr von Scharfsſed.	Ignaz Cardinaler.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Paris Freyherr von Herr zu Peyrſperg.	Peter Freyherr von Spillſperg.	Ruprecht Krávogl.

Nro. II.

sie bey Gericht hinterlegt worden ist, (damit auch bey einer allenfallsigen Münzvalvation niemand zu kurz komme) und die Münzsorten angezeigt sind, einzusenden.

Von dieser Einsendung sind einzig und allein ausgenommen a) jene Deposita, welche ganz aus sogenannten Schatzgeldern oder fremden Münzen bestehen; wenn sie aber nur zum Theil aus solchen Geldern bestehen, ist nur dieser Theil rückzubehalten, das Currentgeld entgegen einzusenden. b) Jene, deren Hinausbezahlung offenbar schon in ungefähr 4 Wochen wieder eintreffen würde, und c) jene, welche nicht authoritate judiciali ad Depositum genommen, sondern von Personen sui juris aus besonderm Vertrauen freywillig gegen vorbehaltene stündliche Rücknahme hinterlegt worden sind, als wofür auch niemalen Wir, sondern nur die Depositarii zu haften haben. d) Bey jenen Geldern aber, woraus von Zeit zu Zeit der Unterhalt der Pupillen, oder sonstige Unkosten zu bestreiten sind, ist ein angemessenes Quantum rückzubehalten.

Bey der Einsendung dieser Gelder habt ihr neben der hieoben anbefohlenen Haupt-Specification auch für jede einzelne Post mit Vermerkung des Eigenthümers und der Münzsorten abgesonderte Blätter beyzulegen, damit Unsere Hauptkassa zur Beschleunigung des Geschäftes gleich auf jedes dieser einzelnen Blätter den Empfang bescheinen, und ohne mindesten Aufenthalt zu Verwahrung in der Depositions-Kassa remittiren könne.

Sobald nun eine solche einzelne Post wegen erlangter Volljährigkeit, wegen geendigtem Prozesse, oder anderer legaler Umstände halber den Eigenthümern hinaus zu bezahlen eintrift, so habt ihr ohne aller weiterer Rücksprache die betreffende Geldsumme aus den wie immer Namen habenden Amtsgeldern herzunehmen, und den Deponenten auf der Stelle zu befriedigen, fortbin die geschehene Hinausbezahlung auf Unsern Original-Hauptkassa-Schein mit den erforderlichen Legalitäten attestiren zu lassen, und den solchergestalten quittirten Hauptkassaschein mit nächster Geldlieferung statt baar Geld zu Unserer Hauptkassa einzusenden. Sollte aber eine heimfällige Post so groß seyn, daß ihr eben nicht im Stande wäret, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so habt ihr euch, wenn sich im Orte eures Gerichts noch ein anderer Beamter mit einer Salzamts-Kastenamts-Bräuamts- oder Mautamtskassa befindet, an selben zu wenden, und dieser soll in Kraft dieses ihme vorzuzeigenden gnädigsten Befehls schuldig und gehalten seyn, Unsern Hauptkassaschein gegen darauf zu notirende legale Quittung ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann selben mit nächster Geld-Rimess zu Unserer Hauptkassa statt baar Geld einzusenden. Im Falle aber endlich selbst auf diese Art nicht auf der Stelle mittel gemacht werden kann, so sollen von diesem Augenblicke an, und bis zum Tage der Rückbezahlung (deßwegen ihr schleunigste Anzeige zu Unserer Hauptkassa zu machen hättet) die Interesse moræ Landgesetzmäßig nach 5 pro Cent zu laufen anfangen. Damit jedoch ein derley Verzug, und folglich die Unserm Ærario beschwerliche Verzugszinsen selten oder nie eintretten mögen, befehlen Wir euch hiemit ernstgemessenst, und bey selbstioer Verantwortung Obacht zu halten, wenn eine große Post in Bälde zur Rückbezahlung heimfällig wird, (welches ihr von Gerichtsobrigkeits wegen wohl und am besten wissen könnet) damit ihr mit dem hinlänglichen baaren Geldvorrathe gefaßt bleiben, oder an Unsere Hauptkassa um Unterstützung mit baaren Gelde in Zeiten berichten möget.

Uebrigens sollen neben Unserer, vor wie nach gegen jeden Eigenthümer verbleibender Landesfürstlicher Haftung, und dieserwegen stillschweigend verpfändeten Landesfürstl. Gütern und Renten nicht nur allein den Eigenthümern jederzeit alle Rechte contra Fiscum um Hauptsache, Zinsen, dann Schäden und Kösten feyerlich vorbehalten seyn und bleiben; sondern Wir wollen und werden auch, so-

Digitized by Google

ſobald der dermalen nur gehemmte Einfluß der Staats- und Kammergefälle wieder im Gange iſt, dieſe zu einer bloßen Aushilfe in Umlauf geſetzte Gelder, auch vor der eintrettenden Rückbezahlzeit wieder zurückſenden.

Wir verſehen Uns des ſchleunigſt gehorſamſten Vollzugs dieſes Unſers gnädigſten Befehls bey Empfang deſſen, und verbleiben euch. München den 24ten Oktober 1796.

Beyliegende Verordnung wegen Einſendung der Depoſitengelder iſt im Rentamte München an ſämmtlich-Churfürſtl. Land- oder Pfleggerichter durch die Churfürſtl. Hofkammer, in den äußern 3 Rentämtern aber durch die hiezu beauftragende Rent-Deputationen alſogleich auszuſchreiben, und ſoviel die Gelder bey den äußern 3 Rentämtern betrift, ſind ſelbe zwar vorerſt zu den Rentzahlämtern, und dann erſt durch dieſe an die Churfürſtl. Hauptkaſſa zu übermachen, allein die Rentzahlämter haben den Gerichtern nur eine Interims-Quittung über den ganzen ſummariſchen Betrag eines jeden Land- oder Pfleggerichts auszuſtellen, weil die anbefohlene Einſendung einzelner, von der Churfürſtl. Hauptkaſſa ſelbſt zu beſcheinigender Blätter für jede einzelne Poſt, ſich auch auf die äußern 3 Rentämter verſteht, nur mit dem Unterſchiede, daß die Churfürſtl. Hauptkaſſa dieſe einzelne Beſcheinigungen nicht gerade an dortige Gerichter, ſondern an das Rentzahlamt zu ſenden hat, welches ſelbe ſodann, gegen Einziehung ihrer Interims-Quittung, den Gerichtern überſchickt. Bey der Heimzahlung einzelner Poſten haben die Rentzahlämter von den Gerichtern die Original-Hauptkaſſaſcheine ſtatt baar Geld anzunehmen, und ſo wieder ſtatt baar Geld zur Churfürſtl. Hauptkaſſa einzuſenden, auch bey allenfalls eintrettender Gelegenheit eines Pfleggerichts, ſelbes eben auf ſolche Art mit baarem Gelde zu unterſtützen, wie es im Rentamte München von der Hauptkaſſa geſchehen muß. Auf welch ein ſo anderes dann die Rent-Deputationen ihre Ausſchreibungen einzurichten, und reſpective abzuändern haben. München den 24ten Oktober 1796.

Nro. IV.

Aufnahm und Reviſion der Oberpfälziſchen Städt- und Märktrechnungen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben in Belang der Revision und Aufnahme der Oberpfälziſchen Städt- und Märktiſchen Kammer-Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen nach hierüber vorläufig angekehrter Prüfung und aufgenommenen umſtändlichen Vortrag durch ein unter höchſten Handzeichen erlediget höchſtes Reſcript vom 19ten dieſes gnädigſt zu entſchließen, und zu verordnen geruhet, daß

1mo nach wiederholt in Ueberlegung gezogenen für und wider vorgelegenen Gründen es dießfalls bey der unterm 27ten Hornung 1795 erlaſſene höchſten Verordnung ferner wiederum verbleiben, *) ſohin die Kammerrechnungen der Städte und Märkte, ingleichen die Rechnungen der unter dieſelben gehörigen Kirchen, und milden Stiftungen und eben ſo auch der unmittelbar gerichtlichen Spitäler, und andern dergleichen milden Stiftungen bey der hieſig Oberpfälziſchen Hofkammer revidirt, und aufgenommen, auch die Gegenſtände ſelbſt von eben bemerkter Kameralbehörde geleitet, da Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchläucht mit der dießortigen Geſchäftsführung zufrieden, auch die befraaten Gegenſtände nach Kameralwiſſenſchaftlichen Grundſätzen behandelt werden müſſen, weil ſolche ſelbſt in mancher Rückſicht mit den Churfürſtl. Staatsgefällen in Verbindung ſtehen, und überhaupts die gedachte Adminiſtration, Regie und das Rechnungswesen unmittelbar zur Kameralbehörde geeignet iſt, daher denn auch

2do. nicht nur ſogleich nach Empfang des vor allegirt gnädigſten Reſcripts, die allenfalls von den Städt- und Märkten bereits ſchon eingeſendete Rechnungen anher übernommen, ſondern auch die noch rückſtändigen abgefodert, und bey dem mindeſten Verzug eigene Boten auf Koſten des Säumigen abgeordnet, ſofort die Leitung aller in ermeldter Adminiſtration und Regie einſchlagende Gegenſtände mit

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 881. N. 165.

mit Eifer beſorget, auch die Rechnungen ordnungsmäßig revidirt, und aufgenommen werden ſollen.

Die nachgeſetzt ſämmtliche Churfürſtl. Oberpfälziſche, und Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Land- und Pfleggerichte, dann Städt- und Märkte haben demnach ſolch höchſter Verordnung pünktlichſt zu genügen, fort die zu forhaner Reviſion nach Maßgabe Reſcripti Clementiſimi geeignete rückſtändige Rechnungen ſogleich anher zu befördern, und hiedurch der anſonſt unmittelbar eintretend gnädigſt beſtimmten Verfügung zu entgehen. Amberg den 30ten Jänner 1797.

Nro. V.

Von der Amts-Entſtellung.

Durch den Mißbrauch, den einige der Churfürſtl. Dienerſchaft theils mit Geſuchs-Zudringlichkeit, theils mit zu langer Entfernung von ihren Dienſtſtellen ſich erlauben, finden ſich Se. Churfürſtl. Durchläucht gedrungen, ſo gerne jeder gegründeten Beſchwerde und Geſuch gnädigſtes Gehör geſtattet werden will, die vorgehenden ältere, und jüngere Verordnungen zu erneuern, vermog welcher keinem Rath, Beamten, oder ſonſtigen Diener (ſelbſt die Vorſtände mit begriffen) erlaubt iſt, *) ohne vorläufig höchſter Hofeebewilligung ſich hiehero nacher München zu begeben. **) Wenn jemand Privatgeſchäften halber, oder Unterhaltungswillen hieher verlanget, iſt in den Erlaub-Geſuch deesfallſige Urſache anzugeben. Wer hinkünftig ohne gnädigſter Erlaubniß hieher kommet, oder über die erlaubte Zeit ſich verweilet, macht ſich ipſo facto der Strafe von 10 Rthlr. ſchuldig, welche bey jenem der über die Erlaubzeit ſich aufhält, von jeder Woche zu entrichten kommet. Churfürſtl. Regierung und Hofkammer, beſondere die Vorſtände haben darauf zu achten, und bey Selbſthaftung zu ſorgen, daß jeder Straffall ohne weiters bey den Beſoldeten mittels Abzuges — bey Unbeſoldeten mittels Execution erhollet, dann zu Neuburg der Wittwenkaſſa zu guten verrechnet, zu Amberg aber für einen noch zu beſtimmenden Fond einsweil ad depoſitum geleget werde. Was übrigens die Entfernungen der Dienerſchaft auf andere Orte betrift, laſſet bey man es jenen Verordnungen ferner beſtehen, welche beſtimmen, auf welchen Zeitraum die Collegien den Beamten, und die Collegial-Vorſtände ihrem nachgeordneten Personali die Abweſenheits-Erlaubniß zu ertheilen ermächtigt — und auf welchen Fall ſorhane Ertheilung der höchſten Stelle vorbehalten iſt: Nur wird gnädigſt anbefohlen, die nemliche obige Strafe, und deren Verwendung hiebey ebenfalls eintretten zu laſſen. Churfürſtl. Regierung hat demnach ein — wie anders überall kund zu machen, und auf ſtrenge Befolgung feſtzuhalten. München ex int. den 15ten März 1797.

An die Regierung und Hofkammer zu Amberg, dann
Regierung zu Neuburg alſo abgangen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 46. N. 12.

**) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 312. N. 109.

Nro. VI.

Städte und Märkte können ohne landesherrl. Conſens keine Kapitalien mehr aufnehmen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. haben bey Gelegenheit angeordneter Unterſuchung verſchiedener von einigen Bürgern wider ihren Stadtmagiſtrat eingerichten Beſchwerden mit Mißfallen gefunden, daß der dortige Magiſtrat ohne mindeſtes Vorwiſſen der Stadtgemeinde, und ohne vorher erholt-gnädigſten Conſens mehrere tauſend Gulden zur Stadtkammer aufgeboraet habe. Da ſich nun der nämliche Unfug bey genauer Unterſuchung anderer Städte, und Märkte ebenfalls bezeigen dürfte; So haben Höchſtdieſelben vermög eines von Dero höchſten Stelle unter ſelbſtig gnädigſten Handzeichen ſub dato 11ten May abhin an auch Dero Obere-Landesregierung allhier erlaſſenen gnädigſten Reſcripts ausdrücklich anbefohlen, ernſtlich, und generaliter zu verordnen, daß alle Magiſtraten der Städte, und Märkte in Höchſtdero hieſigen baieriſchen Landen von nun an ohne vorher erholt-landesherrlicher Bewilligung einige Kapitalien mehr aufzunehmen, und die Gemeindsämter, wovon die Magiſtraten nur Admini-

stratoren sind, damit zu beschweren sich nicht mehr unterfangen sollen, widrigen Falls nicht nur die Justizstellen hierauf niemal zu sprechen, sondern auch die hiezu stimmenden Rathsglieder mit ihrem eigenen Vermögen selbst zu haften haben.

Diese gnädigste Generalverordnung wird also hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, Nachacht- und Gewarnung kund gemacht, folglich denjenigen Magistraten, die unter der Rentmeisterischen Oberrechnungs-Aufsicht stehen, daß sie jedesmal solch erforderlichen Consens anvor durch die Rentämter bey der hiesig Churfürstl. Hofkammer, jene Hauptstädte aber, welche bisher den Rentmeisterischen Umritte nicht untergeben waren, directe bey der hiesig Churfürstl. Ober-Landesregierung nachsuchen sollen, anbefohlen. München den 10ten Juny 1797.

Nro. VII.

Die Hofkammer zu Neuburg betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben gelegentlich der unterm 13ten May gnädigst beschlossenen Wiederherstellung der Hofkammer zu Neuburg verschiedene darauf Bezug habende Weisungen theils an die Hofkammer Amberg, theils an den Hofkammer-Präsidenten Grafen von Oberndorf zu Neuburg erlassen, und über den Innhalt der hierüber eingekommenen Berichte, und darinnen gemachten Anträge sich an heute umständlichen Vortrag gnädigst machen lassen, fort hierauf gnädigst zu entschließen geruhet, daß 1mo. nachdeme die sämmtliche von Neuburg nach Amberg versetzte Räthe, und Kanzley-Verwandte, benanntlich die Hofkammerräthe Ferdinand Freyherr von Rumel, Raymund Freyherr von Weittenau, Franz Mathias Seel, Franz Xaver Bruckmeyer, Joseph Ludwig Docker und Johann Nepomuk Seel, der Sekretaire Joseph Bächerle, die Revisores Ignatz Göbel und Franz Joseph Reisch, die Registratores Franz Streng, und Aloys Morasch, der Protocollist Balthasar Grawvogel, dann der Kanzelist Rudolph Geyspurger in die Hofkammer nacher Neuburg rückkehren zu wollen sich erklärt haben, diesen sämmtlichen die Rückkehr gnädigst verwilliget, nicht minder jenen in Neuburg rückgebliebenen Räthen, welche die Hofkammer vorhin frequentirt haben, als Aloys Freyherr von Haacke, Franz Freyherr von Reigersberg, Freyherr von Geisweiler, Christoph von Oelhafen, Joseph Arnold, Joseph Bacherle, und Heinrich Girtel, wie auch den Maltheser Ordens Freyherrn von Weveld, die Frequentirung auch dermalen wieder, jedoch letzterm ohne einigen Gehalt gestattet, von denen dermal bey dem Landschafts-Commissariat angestellten Räthen aber der Xaver Girtel als Fiscal, und der Xaver Pichler als Landschreiber oder Kassier einstweilen neben der Landschafts-Commissariats-Frequentirung wieder angestellt seyn, denjenigen Räthen aber, so Nebenbedienstungen begleiten, als dem Oberstjägermeister Freyherrn von Haacke, dem Baudirektor Freyherrn von Reigersberg, dem Burgvogt Bacherle und Hofkastner Girtel, dann dem Landschreiber Pichler die Rathsbesitzungen nur unter der Beschränkung verwilliget seyn sollen, daß sie in ihren eigenen Dienstlichen Entscheidungs-Stimme zu führen, auch wo sie etwas vorzutragen hätten, es nicht mündlich, sondern jedesmal schriftlich mittels Berichts bewerkstelligen sollen. Da es nun an der Zahl der Hofkammerräthen nicht gebricht, auch der Präsident in der Person des Joseph Grafen von Oberndorf ebenfalls schon vorhanden ist, und nur noch die Stelle eines Hofkammer-Direktors zu besetzen kommt, so haben Se. Churfürstl. Durchläucht hierzu Dero Regierungsrath Freyherrn von Schatte mittels darüber ausgefertigten besonderen Dekrets gnädigst ernennet, und soll es wegen der Præsidial- und Directorial-Verrichtungen bey der bisherigen Instruktion und Observanz belassen werden. Das Kanzley-Personale aber soll aus folgenden bestehen Secretarii Franz de Paula Böhaim, welcher von der Regierung wieder zur Kammer rückzukehren hat, Joseph Bacherle. Revisores, Ignaz Göbel und Franz Joseph Reisch, diesem wird zur Aushilfe beygegeben der bisherige Regierungs-Kanzley-Accessist Konrad Hermann, den Se. Churfürstl. Durchläucht zugleich mittels ausgefertigt besondern Reskripts zum Kassa-Controlleur, und wirklichen Rechnungs-Revisorn gnädigst bestimmt haben. Registratores Franz Streng und Aloys Morasch. Kanzelisten, Ru-

Rudolph Geyspurger, Joseph Anton Strobel, Leonhard Hofmann, Michael Heinhofer, welch letzte zwey, da sie in die Besoldungen der Hofkammer-Kanzelisten Anspery und Pfefferer eingetretten sind, von der Regierungs- zur Hofkammer-Kanzley übersetzt werden; da auch bey der Hofkammer kein besonderer Protokollist nöthig ist, und diese Obliegenheit von jedem Sekretair selbst zu besorgen ist, so hat sich auch der bisherige Protokollist Grawvogel zu Kanzleyarbeiten gebrauchen zu lassen; das Expeditions- und Siegelamt, wegen welch letzterm besondere gnädigste Weisung nachfol en wird, ist übertragen dem Kanzelisten Joseph Anton Strobel, und die Controlle des Siegelamts dem Balthasar Grawvogel, für welch beyde rückschtlich dieser ihnen übertragenen Nebenämtern die Churfürstl. Hofkammer förderſamſt noch eine gemäßigte Zulage zu begutachten hat; zum Kanzleydiener haben Höchstdieselbe den Andreas Merkl in Rückſicht seiner Fähigkeit, und guten Conduite vermög besondern Dekrets gnädigst ernennt. Bey nun solchergestalten bestimmten Hofkammer-Personale haben 2do. der Präsident und Direktor mit den schon anwesenden obbenannten Räthen und Kanzley-Verwandten die Kammersitzungen nun ebestens anzufangen, die von Amberg einzuberufen, die in die Regierung zur dort etablirten Rent-Deputation überbrachte Tische, Strühle, Kästen ꝛc. wieder zurückzunehmen, das erfoderliche reparixen, und das höchstnöthige neu anschaffen zu lassen. Was nun 3tio. den Zeitraum der zu schließenden Neuburgischen Kameral-Aemter-Rechnung betrift, ist zwar die oberpfälzische Hofkammer per majora für den Abschnitt pro 1797 eingenommen, Se. Churfürstl. Durchläucht finden aber sicherer, und bequemer, schon mit Ende des Jahres 1796 den Abschluß, und zwar auf die von dem Ambergischen Haupt-Kassier vorgeschlagene Art zu machen, ohne jedoch nöthig, und billig zu finden, daß aller Geld- und Materialvorrath, oder Rechnungs-Rest pro 1796 zur oberpfälzischen hinüber gegeben werden müße; die Hofkammer hat demnach die Ausschreibung an die Kameralämter mit dem Auftrage zu erlassen, ihre Berichte von nun an nacher Neuburg zu schicken, dann von daher künftig die Befehle anzunehmen: auch die Amtsgefälle in die Landschreiberey Neuburg zu liefern, und so viel die pro 1797 schon angefallene, und bereits nach Amberg abgelieferte Gefälle betrift, hierüber sowohl, als auch über die empfangene Vorschüsse getreue Anzeigen unter Allegirung des Dati der ihnen ausgestellten Hauptkassa-Quittungen zu den beyden Hofkammern Amberg und Neuburg einzusenden, damit alsdann die oberpfälzische Hauptkassa unter Anlegung sämmtlicher für bestrittene Neuburgische Ausgaben eingebohener Papiere der Hofkammer zu Neuburg über die 1797 Neuburgische Gefälle und Ausgaben, eine förmliche Rechnung ablegen, dann den bestehenden Rest binein, oder Rest heraus baar ersetzen, oder sich ersetzen lassen könne. Um nun auch 4to. das Concurrenz-Ratum für die Hofkammer zu Neuburg desto verläßiger bestimmen zu können, werden der Churfürstl. Hofkammer Neuburg die Berichte der oberpfälzischen Hofkammer, und des Hauptkassiers ddto. 12. et 16. July zur ausführlichen Erinnerung erga remissionem zugeschlossen. 5to Was endlichen die Akten-Tranportirungskösten anbelangt, deßfalls meldet die Hofkammer Amberg in Bericht von 28ten Juny die Einleitung zu der unkostspieligsten Transportirung pr. Wasser mittels der Amberg- und Neuburgischen Salzschiffen bereits getroffen zu haben, und wird daher der Hofkammer zu Neuburg, so wie auch an jene zu Amberg die Weisung ergangen ist, gnädigst anbefohlen, diesen Akten-Transport möglichst zu beschleunigen, wobey Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst gestatten, daß die von Amberg rückkehrende Dienerschaft ihre Meubles mit denen Akten pr. Wasser transportiren lassen dürfe, so wie Höchstdieselbe auch jedem der rückkehrenden Räthen 50 fl. — jedem der Kanzley-Verwandten aber 25 fl. als ein Reisegeld mildest bewilligen, und wegen derselben Vorschuß an die Hofkammer Amberg das nöthige erlassen haben; dahingegen sollen sowohl diese Akten-Transport als Reisekösten nach einem anheute an die Regierung Neuburg erlassenen besondern gnädigsten Rescript, denenjenigen 1400 fl. — welche auf den Transport der Regierungsakten von Amberg erlossen, und von der Landschaft zu Neuburg vorgeschossen worden sind, ebenfalls beygeschlagen, und von sämmtlich Pfalzneuburgischen Unterthanen, weil allen an der Wiederherstellung

lung der Hofkammer gelegen ist, nach dem Steuerfuße erhollet, und an die vorschießende Kassen rückersetzt werden. Die Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg hat sich in ein- wie andern dieser höchsten Verordnung gemäß schuldgehorsamst zu achten. München den 4ten August 1797.

Nro. VIII.

Von Reise-Licenzen.

An Churfürstl. Hofkammer zu Amberg.

Dieselbe zeigt mittels Bericht vom 17ten v. M. unterthänigst an, daß sie den dortigem Registrator Joseph Weiß die gebethene Reise-Licenz nacher München zu Unterstützung seines in Melancholie verfallenen Bruders, unter anhoffend höchster Genehmigung ertheilt habe.

Resolutio Serenissimi.

Churfürstl. Hofkammer stehet in keinem Fall zu, jemanden eine Reise-Licenz nach dem höchsten Hoflager zu ertheilen, dieselbe hat sich also solcher Eigenmacht künftig bey Vermeidung ungnädigster Ahndung zuenthalten.

München den 10ten August 1797.

Notif. Der Regierung Amberg, dann der Regierung Neuburg, und Hofkammer zur Nachricht.

Nro. IX.

Kammer-rechnungs-weisen der Städt- und Märkte im Neuburgi-schen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zwar in dem wegen Wiederherstellung der Regierung Neuburg erlassenen gnädigsten Normal-Rescript vom 3ten November 1795 *) gnädigst verordnet, daß nach der im Herzogthum der Obern Pfalz bestehenden Einrichtung das Kammer-Rechnungswesen der Städte und Märkte, dann das Kirchen-Rechnungswesen derselben, wie auch jenes der Gerichtsgemeinden, durchaus von der Oberpfälzischen Hofkammer besorgt werden solle; da aber Höchstdieselbe mittels eines nachgefolgt jüngern Rescripts vom 19ten August 1796 **) der Regierung Neuburg die Justifikation der sämmtlichen Kirchen- und Milden-Stiftungsrechnungen dieses Herzogthums wiederum gnädigst übertragen haben, und ehevor auch das Rechnungswesen der Städte und Märkte, dann der Gerichtsgemeinden der Oberaufsicht derselben anvertraut, auch die oberpfälzische Einrichtung in dem Herzogthum Neuburg niemal in Uebung gewesen; so sind Höchstdieselbe auf den von gedachter Regierung unterm 30ten Juny d. J. unterthänigst erstatteten Bericht gnädigst bewogen worden, bey zumal nunmehro von den Oberpfälzischen wieder getrennten Neuburgischen Kammeralwesen, und hergestellt eigener Hofkammer zu Neuburg, die Besorgung des Städt- und Märktischen Kammerrechnungswesen, so wie jenes der Gerichtsgemeinden mehrbesagter Regierung Neuburg wie ehevor wiederum gnädigst zu übertragen, und haben sub hod. der dortigen Hofkammer aufgetragen, die sämmtl. vorbenannte Rechnungen, sammt einschlägigen Akten an die Regierung gegen Recognition auszuhändigen. Mehrgenannte Regierung hat demnach das weiter nöthige hienach zu verfügen. Fort nunmehro rücksichtlich der ihr von der hiesig Obern-Landesregierung communicirten Höchstlandesherrlichen Verordnung, in Betreff der Kapitalien-Aufnahm bey Städt- und Märkten, das gehörige zu beobachten. München den 3ten September 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 814.
**) Vid. ibid. S. 881. N. 165.

Nro. X.

Besorgung der Deposi-tengefälle bey der Re-gierung Landshut.

Aus dem von der Churfürstl. Regierung zu Landshut wegen Einrichtung des dortigen Depositenamts eingekommenen Bericht dd. 27ten Oktober abhin, dann denselben beygelegten Erinnerungen ihres Kanzlers, wie nicht minder aus den von selbigem erstatteten besondern Bericht dd. 26. ejusdem, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht so unerwartet als mißfällig vernommen, daß bey ersag-

ter

ter Regierung nicht allein die von der Obern-Landesregierung in Ansehung des Depositenwesens ausgeschriebene, in der Mayrischen Generalien-Sammlung 5ten Bands pag. 73 *) enthaltene — ja selbsten den Regierungs-Akten beygelegte höchste General-Verordnung auf eine so ahndungswürdige Weise beseitigt, sondern auch noch überdies sogar von dem Kanzler ganz dreiste angetragen worden seye, deßfalls immer auf einer alten - der Collegial-Verfassung doch augenfällig zuwider laufenden, und längst abgewürdigten Observanz noch fernerß bestehen zu dürfen. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen aber diesem sträflichen Unwesen ernstliche Schranken gesetzt — und der bezogenen Höchsten General-Verordnung genau und pflichtmäßig nachgelebt wissen; befehlen daher Dero Regierung zu Landshut hiemit nachdrucksamst, sogleich durch das Gremium zwey-Depositen-Oberaufsichts-Kommissarien ernennen, denenselben sämmtliche Depositengelder und Papiere von dem Directorio respect. Kanzler (welcher sowohl, als der bisher qua Depositen-Kommissarius mitbestandene Regierungs-Rath Graf v. Deuring vermög besondern Reskripts sub hodierno dazu angewiesen wird) und von dem Expeditor von Schneider ausantworten — und solche in die Depositenkassa hinterlegen zu lassen, wo alsdann dem ermeldten von Schneider die alleinige Führung des Depositenkassa-Buches nach der in dem General-Mandat bemerkten Form aufgetragen — die Kassa mit drey verschiedenen Schlössern versehen — und solche unter dreyfacher Sperre, nämlich der ernannten zween Kommissarien und des Expeditors gehalten werden solle. Uebrigens bleibt solchergestalt dem Kanzler nichts anders mehr übrig, als das durch die Collegial-Verfassung ihm ohnehin eingeraumte Recht, von der Depositen-Verwaltung so, wie von allen Zweigen und Aemtern der Regierung nöthigenfalls Einsicht zu nehmen. Mehr ersagte Regierung hat also deme gemäß uneinstellige Verfügung zu treffen, und wie ein so anders gehörig im Vollzug gesetzt worden ist, berichtliche Nachweisung ad Manus gelangen zu lassen. München den 13ten Dezember 1797.

*) Vid. ibid. N. 49.

Nro. XI.

Obsicht auf die verworchten Amtsabsentirungs-Strafgelder.

Da Graf N. Landrichter sich hieher begeben hat, ohne ehevor abzuwarten, daß ihm die höchste Ertheilung der unterthänigst nachgesuchten Erlaubniß durch die vorgesetzte Regierung kund gemacht werde; so hat er allerdings die darauf gesetzte Strafe verdienet, *) doch wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht solche dermal aus besonderer Rücksicht gnädigst nachsehen; befehlen dahingegen, daß, wenn selber die Erlaubnißzeit überschreitet, die auf diesem Fall eintretende Strafe erhoben werde. Damit derley Strafgelder nicht in Vergessenheit kommen, ist jemand aufzustellen, der auf Beytreibung sothaner Gelder, und deren Verrechnung gegen Bezug 5 pro Cent zu sorgen hat. München den 20ten Jänner 1798.

An die Churfürstl. Regierung und Hofkammer zu Neuburg, dann Regierung und Hofkammer zu Amberg also abgangen.

*) Vid. N. antec. 5.

Nro. XII.

Von Nachlaß-Freyjahrs- und Güter-Moderationsgeschäften.

Es ist allschon durch die General-Verordnung vom 7ten Herbstmonats 1757*) nach dem 13. Punkt der Auftrag geschehen, daß, was den armen Unterthanen, um sich wieder zu erhollen, zum Nachlaß verwilliget wird, denselben auch wirklich in Handen verbleiben solle. Auch die weitere höchste Verordnungen vom 13ten November 1778. und 19. Hornung 1779 vermög einer neuerlich erfolgten Ausschreibung vom 23ten August 1784 drücken**) drücken sich klar aus, wornach alle Nachlaßgeschäfte als Causæ pauperum betrachtet, und sogar die eydlichen Abschätzungen ohnentgeltlich vorgenommen werden sollen.

L 2

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 172. §. 13.
**) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 182. N. 52.

Digitized by Google

sollen. Es sind diese höchste Anbefehlungen auch durch die Steuer-Verordnung vom 29ten April 1794*) nach dem 13. Punkt wiederholt, sohin neuerlich eingebunden worden, daß bey derley Nachlaßgesuchen alle Tax- und Sportel-Gebühr als Landesgesetzwidrig abgeschaft sind. Nun aber giebt die Erfahrung, daß ohngeacht mehrfältig vorgegangenen Untersuch- und Bestrafungen sich den ersagt höchsten Verordnungen unter allerley der Sache gebenden Wendungen bey ein so andern Amt noch nicht gefüat werde, daher neuerdings erklärt wird, daß unter den Nachlaßgesuchen auch jedes Gesuch sich verstehet, welches wegen Gütter-Moderation vorkömmt, — nach der Natur der Sache von selbst aber das Gesuch über Freyjahre, bey welch sämmtlichen Geschäftsverhandlungen keine Tax oder Sportel genommen werden darf, folglich alles ohnentgeltlich zu behandeln kömmt, eben deßwegen die Entschuldigung wie bisher, als ob bey Schadens-Besichtigungen nur Rittgelder, oder eigentlich selbstige Köstens-Vergütungen erbolet, oder nur Schreibgelder eingebracht worden wären, auch fernerhin, so wie noch jed' anderweit-zur Beschönigung vorbringender Vorwand nicht angehört, sondern in Gemäßheit der General-Verordnung vom 31ten May 1790**) jedesmal ohne Nachsicht verfahren werden wird, wornach im ersten Uebertretungsfall dreyfacher Rückersatz, im zweyten hingegen die ohnfehlbare Dienstentsetzung bestimmt ist; indem alle Nachlaß-Freyjahr- und Güter-Moderationsgeschäfte sowohl Churfürstl. als Landschaftlich ohnentgeltlich zu behandeln kommen. Es ist auch das Churfürstl. Hofkammer-Expeditions-Amt sich in Vorkommnissen pünktlich zu achten anbeut sonderbar angewiesen, in der Hauptsache aber gegenwärtige Verordnung durch öffentliche Zeitung-Mittwoch- und Intelligenz-Blätter mehrmal zu dem Ende bekannt zu machen beschliessen worden, daß, da die Churfürstl. Hofkammer in derley Nachlaßgeschäften nach der wiederholten General-Verordnung vom 19ten Jänner 1780 die Erkenntniß und Verbescheidungen allein über sich hat, der Unterthan, welchem bey bemerkten Gesuchen von Nachlaß-Güter-Moderation, und Freyjahr unter dem Vorwand von Tax-Sportel-Schreibgebühr, oder welch sonstigem Vorwand von den Aemtern etwas abgenommen wird, zur rechtlichen Untersuch- und Bestrafung die erforderliche Anzeige hierorts machen könne. München den 23ten Februar 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 93. §. 13.

**) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 57. N. 21.

Nro. XIII.

Sperrgeld zu München wird aufgehoben.

Wenn auch die Zeiten und Umstände es Sr. Churfürstl. Durchläucht nicht immer gestatten, jeden sehnlichen Wunsch für das Wohl, und die glückseligkeit ihrer Unterthanen in Erfüllung zu bringen, so läßt doch diese stets wachsame, und wohlwollende Sorgfalt Höchstihrer Landesväterlichen Aufmerksamkeit keine Gelegenheit entgehen, wodurch diese Gesinnungen thätig bewiesen, und dem Publikum irgend eine Erleichterung, ein Zuwachs an Bequemlichkeit, Ruhe, und Zufriedenheit verschaffet werden könne. Von solcher Absicht geleitet haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht sich die Beschaffenheit und den Betrag des an den hiesigen Stadtthoren seit unvordenklichen Zeiten eingeführten- und zu Höchstdero Hofkammer gehörigen Sperrgeldes vorlegen lassen,*) und hierauf in gnädigsten Anbetracht, daß diese Entrichtung nur den ärmern und arbeitsamsten Theile des Volkes, und besonders auch den hier zur Nachtzeit ankommenden Fremden lästig, für die innere Sicherheit der Stadt aber, weil es blos auf die Bezahlung einiger Kreuzer ankömmt, ganz unwirksam, und auch bey wachsamer Polizey unnöthig ist, dieses Sperrgeld an allen hiesigen Stadtthoren vom Tage der Publizirung dieses gnädigsten Befehles an gänzlich aufzuheben beschlossen, so, daß zwar der Schluß der Thore nach der bisherigen Ordnung bestehen: niemand aber wer er immer seye, beym Ein- und Ausgange um einiger Geldentrichtung wegen angehalten werden solle. Da aber der nicht unmerkliche Betrag dieses bisher eingenommenen Sperrgeldes dem hiesigen Armeninstitut zugewendet ware, so erwarteten Se. Churfürstl. Durchläucht auch gnädigst, daß besonders diejenigen, welche durch diese Befreyung an ihrem ländlichen Abend-

ver-

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 233.

vergnügungen gewinnen, nunmehr desto freygebiger ihrer armen Mitbürger gedenken, und durch eine willkührliche Zugabe an Almosen ihre Erkenntlichkeit gegen diese aus wohlmeynender landesfürstlichen Absicht entsprungene Zwanges-Erledigung an Tag legen werden. München den 18ten April 1798.

Nro. XIV.

Das weiße Weitzenbier sieden wird gegen gewisse Bedingnisse verkäuflich feilgebothen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf den in ordentlicher Conferenz erhaltenen umständlich-schriftlichen Vortrag nach allen angehörten und reiflich erwogenen Gründen und Umständen gnädigst zu beschließen geruhet, das Recht das weiße Weitzenbier zu sieden an die sämmtliche Bräu-Berechtigte gegen eine angemessene, individuele Abkommung, und gegen ein verhältnißmäßiges jährliches Kammer-Surrogat, auf Art und Weise, wie hier näher bestimmt wird, jedoch noch zur Zeit mit Ausnahme der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, gänzlich frey zu geben, und auf beständiges Eigenthum zu überlassen, und in der Folge auch die sammentliche Churfürstl. Bräuhäuser selbst, jedoch ebenfalls mit Ausnahme des hiesigen Bräuhauses, unter denselben Bedingungen auf Eigenthum zu verkaufen.

Höchstdieselbe befehlen daher gnädigst, daß die Churfürstl. Hofkammer dahier sogleich nach Empfang dieses gnädigsten Rescriptes den Bräu-Berechtigten Klöstern und geistlichen Ständen, den adelichen Besitzern eigener- oder grundbarer Bräuhäuser, und den sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte (die hiesige Hauptstadt ausgenommen) diese gnädigste Willensmeynung ex Commissione speciali eröfnen, und ihnen zugleich erklären solle, daß

1mo. Außer der für dieses Recht nach Verhältniß der Lokal-Umständen zu behandelnden baaren Abkommung von jedem Eimer ein jährliches Kammer-Surrogat von 40 kr. festgesetzet seye; und

2do. Weil vor der Hand der Umfang des Sudwerkes, und der Absatz bey jedem Orte nicht so genau zum Voraus angegeben werden kann, von den Bräu-Berechtigten, welche sich nun gemeldet haben werden, nach ihrer eigenen vorläufig-muthmaßlichen Angabe auf 3 Jahr lang eine nach Umständen zu regulierende Composition angenommen, und

3tio. Erst nach dieser Zeit ein ordentliches Reglement nach obigem fixirten Betrag von 40 kr. per Eimer eingeführt, oder nach dem sich bis dahin jeden Orts ergebenden Umfang des Sudwesens eine neue Composition auf einige Jahre geschlossen, das Reglement, oder die Composition des Kammer-Surrogats aber

4to. Allzeit, und immer nur nach obigem Maaßstab der 40 kr. vom Eimer bemessen, und das Kammer-Surrogat, so lange der Aufschlag, und der Bierpfennig bey dem braunen Bier nicht gehöhert wird, niemal, und auch dann nur in demselben Verhältniß, und nicht anderst vermehrt werden solle. Hiebey ist

5to. Die höchste Absicht, daß die Bräuschaften in den Städten und Märkten zu ihrem eigenen Besten vorzugsweise in Concreto und in Corpore das Recht das weiße Weitzenbier zu sieden, an sich bringen möchten; sollten sich aber diese in einem oder anderm Orte nicht zusammen verstehen, so soll

6to. Dieses Recht den sich aus dem Mittel derselben einzeln meldenden Bräu-Berechtigten gegen die erwähnte Abkommung, und unter der schon festgesetzten Bedingung verliehen werden, und

7mo. Alle diejenigen, welche sich von den ebengedachten Bräuschaften nicht jetzt herbeylassen, von Erlangung dieser Concession gänzlich, und auf immer ausgeschlossen bleiben. Was

Zwo.

8vo. Den Verschleiß des Weißenbiers betrifft, so soll es analogisch mit diesem jeden Orts, wie bey dem braunen Bier gehalten werden.

9no. Soll das auf obige Art abgelöste Recht, das weiße Weißenbier zu sieden, zwar nicht beständig, und unzertrennlich bey derjenigen braunen Bierbräustatt verbleiben, von welcher nun die Erwerbung geschehen ist; doch solle solches Recht nie wieder an einen schon Berechtigten veräußert werden.

10mo. Soll nicht verhalten bleiben, daß die Churfürstl. Bräuhäuser mit der im Schluße bezeichneten Ausnahme, noch zur Zeit, und bis auf weiter, obgleich das Sudwesen bey diesem nun geringer ausfallen muß, beybehalten, dabey aber nach in jenen Gegenden abgeschlossenen Verhandlungen alle Lägstätte sogleich aufgehoben werden, wobey

11mo. Erklärt wird, daß dieses zu verleihende weiße Weißenbier-Sudwesen rücksichtlich seines Saßes, dann daß das Publikum aller Orten mit hinreichendem und Pfenning-vergeltlichen Trunk versehen werde, stets der Polizey unterworfen werde.

In Folge alles dessen hat also die Churfürstl. Hofkammer sogleich alle Bräu-Berechtigte, nämlich alle gefreyte und ungefreyte geistliche Stände und Klöster, so wie die Adelichen unmittelbar und schriftlich, die bürgerlichen und Landbräuer aber durch ihre Magistraten und respective gerichtische und hofmärkische Obrigkeiten zu vernehmen, und vernehmen zu lassen, wie viel sie für das eigenthümliche Recht, weißes Weißenbier zu sieden an Kapital, und wie viel sie nach Maaß des vermuthlichen Sudwerkes nach dem schon eröffneten Maaßstab der 40 kr. vom Eimer 3 Jahr lang als jährliches Kammer-Surrogat zu reichen sich verbindlich machen wollen.

Wobey sich ohnehin von selbst verstehet, daß die des bloßen Haustrunks, oder sonst nur eines beschränkten Bierverschleißes berechtigten Klöster auch den weißen Bierverschleiß in keiner mehr erweiterten Maaß dadurch erlangen. — Auch sind die Bräuschaften in den Städten und Märkten, in welchen dermal Churfürstl. weiße Bräuhäuser sind, nämlich Traunstein, Kellheim, Vilshofen, Kam, Regen, Grafenau und Weilheim zugleich und besonders zu vernehmen, was sie für Ueberlassung der daselbst bestehenden Churfürstl. weißen Bräuhäuser, und der Material-Vorräthe zu bezahlen erbiethig sind?

Alle diese Erklärungen und Protokollen, welche längst in Zeit vier Wochen einlaufen sollen, hat sodann die Churfürstl. Hofkammer dahier, in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, und diese mit den Belegen ad Manus unterthänigst einzusenden, sofort darüber sowohl, als wegen den Churfürstl. Bräuhäusern überhaupt die weitere höchste Entschließung zu erwarten. München den 6ten August 1798.

Nro. XV.

Die Einforderung aller Dopisten ohne Ausnahm zur Churfürstl. Hauptkassa.

Da die kundbare Kriegs- und Zeit-Umstände, die Lage der Churfürstl. Staaten, die durch den Drang der allerseitiger Staats-Bedürfnissen progressiv steigenden Ausgaben, so wie die landesväterliche Rücksichten auf die Lage der Unterthanen, und der daraus entstandene geringe Einfluß der Gefälle plötzlich eine Stockung in der Staatskassa herbeygeführt haben, welche, bis die bereits entworfene Finanz-Operationen mit Erfolg ausgeführt werden können, vor der Hand und in diesem dringenden Augenblick nicht anders als durch eine schleunige Beyschaffung des numerairen, und durch die unrücksichtlichste Aushilfe gehoben werden kann; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht während Höchstdieselbe zu gleicher Zeit zu wesentlichen und der Unterthanen keineswegs drückenden Hilfsquellen die landesväterliche Einleitung getroffen haben, und Höchstselbst mit allmöglichen Aufopferungen vorangehen, gnädigst beschlossen, daß ohne mindesten

deſten Verzug alle Depoſiten ohne Ausnahm von den Regierungen, und Churfürſtl. Aemtern, alle gerichtliche bereit liegende Kirchen- und Bruderſchafts-Baarſchaften, und ſo auch alle bey den Churfürſtl. Aemtern bis dieſen Augenblick eingegangenen, aber noch nicht ganz eingeſendeten Amtsgefälle ohne mindeſten Rückbehalt, oder Vorwand zur Hauptkaſſa einbefördert, und dieſes alles durch Ausſendung eigner Commiſſionen betrieben, und beſorgt werden ſolle. Höchſtdieſelbe haben auch zu gleicher Zeit zu Ausführung dieſer gnädigſten Willensmeynung, ſoviel den Rentbezirk Landshut betrift, in der Perſon Höchſtdero Hofkammerrath N. aus beſonderm Vertrauen die Wahl genommen, und ertheilen daher demſelben hiemit unter Höchſt eignem Handzeichen den gnädigſten Auftrag, und das Commiſſorium, daß derſelbe ſich ſogleich nach Empfang dieſes in den genannten Rentbezirk begeben, ſich mit Zuziehung des dortigem Rentſchreibers von Okel von Gericht zu Gericht, von Stelle zu Stelle verfügen, und

1mo. Alle Depoſiten-Bücher bey der Regierung und bey den Churfürſtl. Aemtern genau einſehen, die vorhandene Judicial-Depoſiten ſelbſt ohne Ausnahm des mehr oder wenigern Betrages, und ohne mindeſte Rückſicht in ein Verzeichniß bringen, ein Duplicat hievon zu ſich nehmen, und die Anſtalt treffen ſolle, daß die in dieſem Verzeichniß enthaltene Gelder ſoviel möglich noch während der Anweſenheit der Commiſſion, oder bey ſchwereſter Verantwortung gleich darnach durch die erſte fahrende Gelegenheit ohnmittelbar zur Churfürſtl. Hauptkaſſa dahier eingeſendet werden, welche bereits den Auftrag hat, den Aemtern für jede Poſt nach der bereits eingeführten Form ordentliche Kaſſaſcheine auszuſtellen. Zugleich erklären Se. Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt, und der Commiſſär hat ſolches auch den reſpectiven Stellen zu eröffnen, daß es in Rückſicht der Landesfürſtl. Verſicherung und der Rückbezahlungsart vollkommen bey der Höchſthändigen General-Ausſchreibung vom 24ten Oktober 1796*) verbleiben ſoll.

2do. Hat der Commiſſär bey dieſer Gelegenheit die aerichtiſche Kirchen- und Bruderſchafts-Manualien einzuſehen, ſie mit den Baarſchaften der Zechſchreine zu vergleichen, und zu verfügen, daß dieſe mit alleiniger Ausnahm der bereits ratificirten Bauköſten, Decimation, und anderer zur Fortſetzung des Gottesdienſtes unmittelbar nothwendigen Geldern, ſoweit dieſe nicht durch die Verfallzeit eingehende Gelder ohnehin nicht gedeckt ſind, ſammt einem Verzeichniß, wovon der Commiſſär ein Duplicat zu ſich zu nehmen hat, auf die vorhin bey den Depoſiten ſchon bemerkte Art unmittelbar zur Hauptkaſſa dahier, welche für jedes Amt eine ordentliche ſpecifiſche Beſcheinung auszuſtellen beauftraget iſt, ſchleunigſt eingeſendet werden, wobey der Commiſſär um ſo weniger einen andern Vorwand anzunehmen hat, als ohnehin den Zech-Pröbſten das in Handen habende Geld belaſſen wird, und die einzuſendende Baarſchaften zur Hälfte in drey Monaten, und die andere Hälfte in 6 Monaten zu bezahlen beſchloſſen worden iſt. Auch bey einem inzwiſchen eintretenden dringenden Bedürfniß, worunter auch die allenfalls nothwendige Anlehen an die Unterthanen begriffen ſind, entweder durch Aushilfe anderer Kirchen und Bruderſchaften mittels der noch in den Handen der Zechpröbſten belaſſenen Vorräthe, und inzwiſchen eingehenden Gelder, oder auf Einberichtung des Amts zum Churfürſtl. geiſtl. Rath mittels früherer Zurückbezahlung Mittel geſchaft werden können.

3tio. Wird die Commiſſion angewieſen, alle Gerichts-Kaſten- und andere Amts-Manualien genau zu durchgeben, ſolche abzuſchließen, die unratificirte Ausgabs-Poſten, und Vorſchüſſe zu durchſtreichen, auch den Getreid-Vorrath, jedoch ohne förmlichen Umſturz zu beſichtigen, und dieſen mit den Geld-Manualien zu vergleichen, ſofort zu verfügen, daß die Geldreſten, die nach allen dieſem vorhanden ſeyn ſollen, auf gleiche Art wie ſchon bey den vorigen Geldern vorgeſchrieben worden iſt, unmittelbar zur Hauptkaſſa dahier gegen Quittung, die bey der Abrechnung ſtatt baar Geld dienet, eingeſendet werden. Auch iſt hier eben ſo wenig ein Vorwand von dringenden Zahlungen oder Vorſchüſſen anzunehmen, indem ohnehin bald wieder neue Gefälle eingehen, und auch die

*) Vid. N. antec. 3.

nöthigſte Ausgaben in dieſem Augenblick verſchoben werden müſſen. Die Salz- Bräu- und Bergämter werden von dem gegenwärtigen Geſchäft gänzlich ausgenommen, doch hat der Commiſſär bey den ſämmtlichen Mautämtern und andern ihm auf den Weg liegenden größern Maut-Stationen den ganzen Auftrag zu vollziehen, und insbeſondere ſtreng darauf zu ſehen, daß die bey den Maut-Aemtern nicht ſelten unverhandelt, oder wenigſt nicht verrechnet in der Kaſſa liegende Confiscations-Gelder bey dieſer Gelegenheit mit eingeſendet werden. Wann endlich bey dem einen oder andern Amt Saumſal, Unordnung, oder wohl gar Kaſſa-Unrichtigkeiten befunden werden, ſo hat der Commiſſär mitunter über dieſen Gegenſtand das geeignete Protokoll abzuhalten, ſich aber in Geſchäfte ſelbſt keineswegs hindern zu laſſen. Auch hat dieſe unmittelbare Commiſſion keinen Einſpruch irgend, was immer für eine Stelle Platz zu geben, oder ſich ſtöhren zu laſſen. Se. Churfürſtl. Durchläucht verſehen ſich demnach gnädigſt, daß dieſes Geſchäft auf das ſchleunigſte und mit den eingeſchränkteſten Köſten beſorgt, mithin für die ganze Commiſſion nur ein 2 ſpänniger Wagen gebraucht, auch kein Aktuar beygezogen, ſondern der Commiſſion von den Beamten und ihren Schreiber in die Hand gearbeitet werde. Schließlich erwarten Se. Churfürſtl. Durchläucht über den Fortgang des Geſchäfts alle 8 Tage mit Anlegung des Diariums ad Manus einen Interims-Rapport und am Schluß des Geſchäfts einen umſtändigen Bericht. München den 6ten Auguſt 1798.

Nro. XVI.

Die innländiſche reiche Salz-Preis-Erhöhung betreffend.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben ſich nach vorgängiger Vernehmung Höchſtdero Hofkammer reſpect. des dortigen Separati Salinaris gnädigſt entſchloſſen, ſowohl an den beeden Hauptſalz-Aemtern zu Reichenhall und Traunſtein, als allen übrigen innländiſchen reichen Expeditions-Aemtern eine zeitliche allgemeine Höherung der reichen Salzpreiſe inner Lands per Centner mit 25 kr. und pr. Sack mit ſeinem Netto Gewicht à 132 tt. mit 33 kr. zu machen. Nachdeme nun dieſe Vermehrung der innländiſchen reichen Salzgefälle vorzüglich den dermaligen dringenden Staats-Bedürfniſſen gewidmet iſt, und dieſem höchſten Endzweck durch Einſchwärzung fremden Salzes, oder auch in andere Weg vereitelt werden könnte, ſo weiß die Churfürſtl. Hofkammer vorzüglich dafür zu ſorgen, und zu wachen: a) Daß nach der ganzen Salzburgiſchen Gränze von Reichenhall bis Troßburg durch einen genauen und fleißigen Maut-Cordon dem Einſchwärzen des Salzburgiſchen Salzes von den dortigen Maut-Aemtern mit mehr Ernſt und Thätigkeit, als bisher, begegnet. b) Eben dieſe Vorſicht nach der ganzen Salzach, und innern Gränze von dem erſten Berührungspunkt des erſtgemeldten Fluſſes mit dieſeitigem Territorio bis nach St. Nicola vor Paſſau pflichtmäßig getroffen, und c) am Leche, vorzüglich an den Stationen Füſſen, Landſperg und Friedberg dafür geſorgt werde, daß das dem Contrabenten einmal abgegebene Salz nicht wieder zurück in das Land zu Hemmung oder gar zu Hebung des Amts-Verſchleiſes gehen. d) Was die zu Friedberg vorkommende Bruchkärner betrift, ſo ſollen dieſe ebenfalls ihre Salzſäck um den erhöherten Preis bey der Abnahm zwar bezahlen, doch ſoll ſelben die betreffende Höherung pr. 33 kr. pr. Sack in ſoweit wieder vom Amt vergütet werden, als ſie den wirklichen Ausgang des abgenommenen Salzes über die Landesgränze durch Mautämtliche unentgeltliche Atteſtaten beweiſen können: Die Churfürſtl. Hofkammer wird alſo dieſe höchſte Entſchließung mit Anfang des kommenden Herbſtmonats reſpect. der 35ten Salzwoche an allen innländiſchen reichen Salzämtern in genauen Vollzug bringen, und bey den betreffenden Mautſtationen die nöthige Vorſichts-Vorkehrungen einleiten, jedoch im Fall einer durch dieſe Preißhöherung entſtehenden Hemmung des innländiſchen reichen Salz-Verſchleißes ungeſäumt nachrichtlichen Bericht erſtatten. München den 6ten Auguſt 1798.

Nro. XVII.

Salzpreiß.

Nachdem ſich Se. Churfürſtl. Durchläucht bey ſämmtlich-innländiſchen reichen Salz-Verſchleiß eine Preiß-Höherung pr. 25 kr. pr. Centner mit Anfang des künftigen Herbſtmonats reſpect. der 35ten Salzwoche, alſo mit den 26ten

Auguſt

Auguſt zu verfügen gnädigſt entſchloſſen haben, dabey aber mildeſt gemeynet ſeyn, daß dieſe an ſich geringe Höherung des Salzpreiſes um 1 Pfennig pr. tr. dem gemeinen Mann durch die Bedrückung der Minuto-Salzkrämer und Kärner nicht widernatürlich läſtiger gemacht werde; ſo hat die Churfürſtl. Ober-Landesregierung durch die ihr untergeordnete Polizeyſtellen vorzuſorgen, daß von genannten Minuto-Krämern, und Karnern bey dem Pfund im Preiſe nicht mehr als um dieſen einzigen Pfennig, zumal er auf die Manns-Nahrung keinen beträchtlichen Einfluß haben kann, aufgeſchlagen werde. München den 6ten Auguſt 1798.

Nro. XVIII.

Beförderung des Salz- und Eiſenfuhrweſens.

Zur Beförderung und Erleichterung des für den Staat ſo wichtigen Salz- und Eiſenfuhrweſens haben Se. Churfürſtl. Durchläucht unterm 12ten May 1796 *) gnädigſt verordnet, daß allen, dieſe Produkte zu Lande transportirenden Unterthanen, die Befugniß und Freyheit ertheilet ſeye, daß ſie während ihrer Fracht-Transporte auf den hiezu beſtimmten Straſſen, und mit den zu dieſer Fracht gehörigen Fuhrwerken, und Mennat überall und in jedem Hauſe, wo man ſie gerne aufnehmen und beherbergen will, nach Noth- und Gutbefinden einkehren, auch ſich, und ihr Fuhrweſen mit allen Bedürfniſſen, ſoviel ihnen, und dem Hauswirthe anſtändig und bekommlich ſeyn mag, verſehen laſſen können. Nachdem aber dieſe höchſte Entſchließung in viele Wege gemißbraucht, und zu gerechten Beſchwerden der hiedurch in ihren herkommlichen Rechten gekränkten Tafernwirthen Anlaß geben würde; So verordnen wiederholter Se. Churfürſtl. Durchläucht anmit gnädigſt, daß durch obige Entſchließung weder den Churfürſtl. Salz- und Eiſenfuhrleuten, noch ſonſt einem Anwohner der Straſſe ein neues Befugniß oder Wirthſchaftsbetrieb einzuräumen gemeynt ſeye, ſondern lediglich den beſagten Fuhrleuten, nicht aber den mit obigen Produkten handelnden Eigenthümern oder Privat-Commiſſionärs (welche, wenn ſie auch ihre Waaren ſelbſt verführen, doch nie mit der Benennung von Fuhrleuten belegt zu werden pflegen) die Erlaubniß geſtattet ſey, daß ſie nach Noth und Nutzen, ohne Tafernzwang, auch in Privathäuſern einkehren, übernachten, und ſich mit den in ſolchen Herbergen herkommlichen, das heißt, gewöhnlichen vorräthigen Bedürfniſſen, reſpect. trockner Herberge verſehen laſſen können. Wenn daher demnach ohngeachtet dieſer nunmehr gemachten Erläuterung der gegenwärtig permiſsiven Verfügung irgend eine polizeywidrige Anmaßung gefolgert, und entweder, von wem es immer ſeye, außer der trocknen Herberge, unbefugte Wirthſchaft getrieben, ſich gar durch beſondere Erbauung von weitſchichtigen Ställen, ſo andern zu einer ungeeigneten Wirthſchaft einzurichten angemaßt, oder von den Eiſenhändlern, und ſogenannten Salzkarnern ein Unterſchleif unternommen werden ſolle; So iſt ſolches von den einſchlägigen Behörden nach der beſtehenden Landes- und Polizeyordnung eben ſo unnachſichtlich, und zwar auf der Stelle abzuſtellen, und die Renitenten auf das verfänglichſte zu ſtrafen, als anderer ſeits die wohlthätige Abſicht der obernannten Verordnung vom 12ten May 1796 gegen alle gegründete Beſchwerden zu handhaben iſt. München den 8ten Auguſt 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 829. N. 130.

Nro. XIX.

Die zerſtreut in dem Land entlegenen Churfürſtl. Waldungen.

Seiner Churfürſtl. Durchläucht iſt gehorſamſt vorgetragen worden, daß mehrere Höchſtdero kleinere Wald-Diſtrikte in verſchiedenen Gegenden Baierns zerſtreut liegen, welche, da ſie von dem Haupforſte abgeſondert, einer wahren Aufſicht nicht unterworfen ſind, meiſt den Endwendungen der Angränzenden, dann Gefährten der Holz- und Waid-berechtigten, oder auch der hierauf beſtellten Holzwarten ausgeſetzt ſind, ohne daß das Aerarium von dieſen im Ganzen nicht unbeträchtlichen Strecken, einen weſentlichen Nutzen ziehet. Churfürſtl. Hofkammer

gehet

gebet daher der Auftrag zu, nach ehevor von der hievon benachrichtigten Forstkammer bergestellten Anzahl, Ausdehnung, Lage, und Qualität dergleichen Wald-Distrikte, und hierauf ruhenden Gerechtsamen mit letzterer Stelle gemeinsam zusammen zu tretten, und ein reifes und gegründetes gemeinsames Gutachten abzugeben, wie diese Waldungen zum Nutzen des Ærarii mehr benutzet, ob selbe nicht nach Lage der Orte, und hierauf haftenden Dienstbarkeiten an eine — oder die andere Unterthanen, oder einer Servitut Berechtigte gegen Freylassung vor andere mit dergleichen Servituten belästigten Distrikten angelassen, oder ob, und welche allenfalls wegen ihren gering abwerfenden Nutzen an die berechtigte Unterthanen selbst gegen Bezahlung eines equivalenten Kaufschillings auf Erbrecht, oder andere dem Ærario nützlichere Bedingnisse verkauft, oder zum Arrondissement größerer Waldungen vertauschet werden könnten. Churfürstl. Hofkammer hat daran zu seyn, daß dieser Bericht so bald möglich einbefördert werde. München den 25ten August 1798.

Nro. XX.

Die unein-trägliche Fi-schereyen.

Da Sr. Churfürstl. Durchläucht unterthänigst vortragen worden ist, daß die Regie-Kösten bey den Churfürstl. Seen, Weyhern, und übrigen Fischwässern den Ertrag allenthalben übersteigen, und statt eines Gewinns, vielmehr einen entschiedenen Ærarial-Schaden hervorbringen, so empfängt die Churfürstl. Hofkammer dahier den gnädigsten Auftrag, sogleich nach Empfang dieses gnädigsten Rescripts einen 10jährigen Auszug von allen Fischerey-Rechnungen, sie mögen abgesondert geführt worden seyn, oder in andern Rechnungen vorkommen, mit specifischer Bezeichnung aller Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen durch die Justifikation herstellen, und die Gattung, den Umfang, und die Benennung des Fischwassers jeden Orts beysetzen zulassen, und sodann mit Anlegung dieses Auszugs ohnfehlbar in Zeit 4 Wochen ad Manus einen umständlichen Bericht zu erstatten: 1mo. Woran es eigentlich gebreche, daß die so ansehnliche Fischereyen nicht nur allein nichts ertragen, sondern sogar jährliche Kesten hinaus verursachen. 2do. Ob, und auf welche Art zu Ersparung der Regie-Kösten die entfernten schlecht zu benutzenden, oder in sich minder beträchtliche Churfürstl. Fischereyen, als solche, oder ausgetrocknet gänzlich zu veräußern. 3tio. Welche Fischereyen noch ferner mit Nutzen, und zum nöthigen Beschlag der Hoftafel beyzubehalten seyn möchten, und 4to. wie bey diesen die Regie vereinfacht, und die Kösten vermindert, und wie überhaupt eine bessere Einrichtung getroffen werden könne. München den 27ten August 1798.

Nro. XXI.

Eintheilung der Aben-spergischen Waldungen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben aus dem Bericht ihrer Forstkammer vom 7. Jul. d. J. die Vermessung, Taxation und Einleitung der Kastenamtischen Abensbergischen zu der Revier gleichen Namens gehörigen, und in dem Forstmeisteramt Geisenfeld gelegenen Waldungen betreffend, mit mehrern ersehen, daß diese Waldungen fünf an der Zahl zusammen 789 $\frac{1}{8}$ Tagwerk, 1266 Quadratschuhe enthalten, darunter aber 61 $\frac{1}{8}$ Tagwerk, 491 Quadratschuhe Blößen und holzleere Flecke sich befinden. In dem Anbetracht nun, daß die vorbenannte Waldungen hauptsächlich aus Fichten, und Forchern bestehen, daß jene allenthalben nur einen kümmerlichen Wuchs haben, daß Erdreich meistens durch das übermäßige Streurechnen viel an seiner absoluten Güte verlohren habe, in Anbetracht dieser und anderer in der dritten Anmerkung dataillirten Gründe genehmigen wiederholt Se. Churfürstl. Durchläucht,

1mo. Den auf 70 Jahr vorgeschlagenen Turnus, und wollen, daß er zur nachhaltigen Benutzung als Grundlag angenommen werde, da ferner der Bestand der berührten Waldungen zwar gut und geschlossen seyn solle; das Alter des Holzes aber in keinem ordentlichen Verhältniß stehe, die Klafter des gegenwärtig wirklich, dann binnen 20 und 30 Jahren baubaren Holzes sehr gering, und mehr dann die Hälfte dieser sämmtlichen Waldungen, erst zwischen 30, 40

und

und 50 Jahre alt ist, und folglich ein perpetuirlicher gleicher Klafter-Etat nicht ausgemittelt war, so lassen sich Höchstdieselbe aus diesen und in der gedachten dritten Anmerkung angeführten Gründen den Antrag gnädigst gefallen, daß

2do. Die Eintheilung nach den Flächeninnhalt hier immer nach einer bestimmten Klafter-Anzahl gemacht werde; jedoch dergestalten, daß nicht ein jedes Jahr eine ganze gleiche Tagwerk-Anzahl, sondern in schlechten Distrikten etwas mehr, in bessern etwas weniger genommen werde, um sich dadurch, soviel es nur immer thunlich ist, einem gleichen jährlichen Ertrage zu nähern. Deßwegen wollen wiederholt Se. Churfürstl. Durchlaucht auch

3tio. Die in der 4ten Anmerkung vorgeschlagene, auf das Lokale gegründete Eintheilung der verschiedenen Waldungen, und derselben Distrikte, wie solche nach und nach zum Hieb kommen sollen, genehmigen, und verordnen dabey, daß in den ersten 40 Jahren jährlich 10, in den letztern 30 Jahren aber jährlich 9 Tagwerke gefällt werden sollen, als wodurch mit Einschluß der nächst zu kultivirenden Blößen eine hinlängliche Reserve von 119 ⅔ Tagwerk gesichert wird. Bey dieser Gelegenheit und durch die in Mitte liegende Beyspiele bey der Churfürstl. Landwaldung Kramersau veranlaßt, wollen und befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß bey Eintheilung auch anderer Waldungen, wo solches die Umstände und der Zustand derselben begünstigen, vorzüglich auf einen Flächen-Etat Rücksicht genommen werde, weil ein solcher am sichersten die nachhaltige Benutzung der Wälder erzwecket.

4to. Die Kultur der vorhandenen Blößen soll nach und nach jedoch mit möglichster Kösten-Sparung, da diese Waldungen kaum den Ertrag derselben Administrations-Kösten gewähren, vorgenommen werden; und hat die Churfürstl. Forstkammer hiezu die zweckdienlichsten Mittel anzuwenden: da übrigens

5to. Bey einer jeden Gelegenheit über das so übermäßige als Wald verderbliche Streurechen geklagt wird, auch selbes dadurch hauptsächlich so sehr überhand genommen zu haben scheint, weil damit das Interesse des Forstpersonals, dem es meistens in partem Salarii zugestanden ist, verknüpft war, so soll dieses schädliche zweckwidrige Besoldungs-Accidenz fernerhin hier nicht mehr geduldet, sondern wie der Förster, auf eine andere anständigere Art besoldet werden möge, von der Churfürstl. Forstkammer nächstens ein erläuternder Bericht erstattet, das Streugeld aber zum Vortheil des Ærarii eingezogen werden. Nicht minder solle die oft gesagte Forstkammer die schicklichsten Mittel ergreifen, das Streurechnen soviel nur immer möglich ist, jedoch Anfangs auf keine die ärmere Klasse der Unterthanen zu sehr drückende Weis, zuvermindern, deßwegen sind auch die Streupreise verhältnißmäßig zu erhöhern, damit dadurch die Indolenz, und der Schlaf des Landmanns erweckt, und er nach und nach auf eine schicklichere Düngungsart aufmerksam gemacht werde. Wegen dem Blumbesuch, wovon in der 7ten Anmerkung gehandelt wird, kann es

6to. In sofern er nach den bestehenden Forst-Polizey-Gesetzen benutzt, und die Kultur der öden Distrikte dadurch nicht gehindert wird, bey dem bisherigen belassen werden, doch hat das Forst-Personale bey strenger Verantwortung fleißig belassen Excesse zu wachen. Aus diesen hier in Mitte liegenden unterthänlichen Waldungen konnte aber auch Sr. Churfurstl. Durchläucht die große Besoldung und Gratisholz-Abgabe nicht anders als sehr auffallend seyn, da hieraus der Churfürstl. Beamte zu Abensperg allein schon 80 gegen Ersatz von einer Kassa in die andere, die dortige Carmeliter aber 50 Klafter Holz jährlich zum Behuf ihres Bräuhauses ganz gratis erhalten. Zuviele Besoldungshölzer begünstigen nur Holz-Verschwendung, oder machen gar den Verkauf oder andere Verhandlungen des überflüßigen mit den Dienstverrichtungen und Bedürfnissen im strengsten Verhältniß stehen sollenden sogenannten Besoldungs-Holzes nothwendig; Höchstdieselbe sehen auch gar nicht ein, warum den benannten Carmelitern diese

diese 50 Klafter ferner zu derselben Bräuhaus verreicht werden sollen, da sie selbst die schönsten Waldungen der ganzen Gegend besitzen. Diese bisherige nun aufgehobene Gratis-Holz-Abgabe, hat also hinkünftig nur auf Rechnung des Landes-Ærarii zu passiren, und die an den Beamten bis auf eine weitere höchste Entschließung. Da die befragliche Revier endlich

7mo. So einen geringen Betrag abwirft, daß er kaum zur Besoldung des Försters hinreicht; so hat die Churfürstl. Forstkammer nur darauf zu denken, wie sie seiner Zeit, nach dem Ableben des dermaligen Försters auf eine schickliche Weis andern benachbarten Rivieren zugetheilt werden könne, und deswegen auch von dem Churfürstl. Oberst-Jägermeister-Amt Bericht zu verlangen; so wie von dem auch bey dieser Arbeit Fleiß und Kenntniß bethätigten Forst-Commissario Unterlands hierüber die geeigneten Vorschläge abzufordern, um dadurch sodann weiteres und bestimmtes Forstkammer-Gutachten ad Manus gelangen zu lassen. Die hiermit zurückgehende Original-Plane und Wald-Beschreibung, sollen wohl aufbewahrt, die nothwendige Copien für die Unterstellen im Bedürfungsfall hievon gemacht, dann das weiter Erforderliche nach Vorschrift der bevorstehenden Punkten geeignet verfügt werden. München den 8ten Sept. 1798.

Nro. XXII.

Den Verkauf der groß- und kleinen, dann Blutzehenden betreffend.

Da die, durch die dermalige Zeitläufe verursachte dringende Staats-Bedürfnisse die Ergreifung außerordentlicher Mittel, und selbst die Veräußerungen einiger Cameral-Revenuen gegen seiner zeitiger Herstellung eines Surrogats unumgänglich nöthig machen; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht bey Auswahl derselben, solche in Vorschlag bringen lassen, durch welche diesen Bedürfnissen nicht nur wirksam und sicher gesteuert, sondern auch das mehrere Aufnehmen der Landswirthschaft und Kultur, sohin der häusliche Zustand, und das Wohl der getreuen Unterthanen befördert wird. Unter denen diese beede Zwecke in sich vereinigenden Mitteln ist Sr. Churfürstl Durchläucht der Verkauf der großen, und kleinen, dann Blutzehende vorgelegt, und nach reiflich in Conferentia erwogenen Gründen, und Gegengründen genehmigt worden. Damit aber bey diesem Verkauf nach bestimmten Grundsätzen verfahren, und alle Vorsicht angewendet werde, daß selber nach dem möglichst wahren Werth, und zum Nutzen des Ærarii geschehe, so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht Höchstdero Hofkammer vorläufig:

1mo. Ueber den bisherigen Ertrag der Zehenden, sowohl in der Natural- als Geld-Perception von einem jeden in der Zehend-Fängung oder Verstiftung separirten Zehend-Distrikt einen tabellarischen Auszug auf die letzte 18 Jahre zurück nach mit folgendem Formular aus den einschlagenden Rechnungen herstellen zu lassen.

2do. In eben diesen tabellarischen Auszug sind sodann noch besonders von Jahr zu Jahr die Preise einzutragen, um welche eine jede Zehend-Gattung laut der Kasten Amts-Rechnungen, im Durchschnitt verkauft werden.

3tio. Wornach durch Multiplikation dieses Preises (2do.) mit dem Natural-Quanto des Zehenden (1mo.) dann der Hinsetzung der Peccunial-Perception, oder des Geldbetrags für verstiftete Zehenden sich der jährliche Ertrag des Zehenden herauswirft, und in die letzte Columne zu setzen ist.

4to, Aus diesen Angaben wird sich sodann am Ende einer jeden Tabelle der 18jährige Durchschnitt, sowohl der Natural- als der Stift-Geld Einnahme, dann des Preises von jeder Zehend-Gattung, und endlich des gesammten Zehend-Ertrags ergeben, und dadurch die Uebersicht der bisherigen ganzen Natural- und Geld-Perception von jedem Zehend-Distrikt eingeln, und durch deren Zusammensetzung sodann auch im Ganzen hergestellt werden.

5mo.

5to. Nach Vollendung dieser nothwendigen Vorbereitungen ist sodann zum wirklichen Verkauf der Zehenden selbst, durch Abordnung besonderer Commissarien, wozu jedoch von dem Kameral-Præsidio auch besonders fähige Beamte beauftragt werden können, vorzuschreiten, und sind denselben vorzüglich folgende Instruktions-Punkte zu ihrer Darnachachtung festzusetzen.

6to. Da Se. Churfürstl. Durchläucht bey dieser Veränderung die Absicht erreichen wollen, daß die Zehenden mit den Gründen, wovon sie gereicht werden, selbst consolidirt werden, damit der Zehendhold dadurch zur Kultur ermuntert, und in den Stand gesetzt werde, die Früchte seines Fleißes ohne fremder Theilnahme zu genießen, so soll diese Rücksicht niemals außer Augen gesetzt, und daher die Behandlung nicht nach ganzen Zehend-Distrikten und Gemeinden, sondern mit den Individuen und den einzelnen Zehendholden selbst vorgenommen werden.

7mo. Obschon die oben No. 1. 2. 3. et 4. angeordnete Tabelle nicht den Zehend-Ertrag von einem jeden Zehendhlde bestimmen, so wird doch der Commissair einen beyläufigen individuellen Ausschlag auf die Zehendholden durch eine Theilung des Ganzen nach dem Hoffuß der zehendpflichtigen Unterthanen, oder nach der unter den Gemeinden selbst herkommlichen und bekannten, oder aus den Zehendregistern zu entnehmenden Zehend-Antheil leicht treffen können.

8vo. Gleichwie aber die Berechnung des Werths nach den bisherigen Ertrag kein ganz verläßiger Maasstab ist, worauf sich ein Commissair allein verlassen kann, so hat derselbe bey den einzeln individuellen Behandlungen vorzüglich die No. 1775. von allen Kassenämtern mit vieler Mühe hergestellte Zehend-Beschreibungen, worinnen bereits der Flächeninhalt der zehendbaren Gründen, dann der Anebau, und Ertrag derselben, endlich die Condecimatores enthalten sind, als die eigentliche Hauptgrundlage vor Handen zu nehmen, und den Zehendwerth durch Berechnung der erstern drey Gegenstände, und den Abzug desjenigen Theils, welcher Sr. Churfürstl. Durchläucht davon zukömmt, mit Rücksichtnehmung auf Brache, und zufälligen Ereignissen herzustellen.

9no. Wenn sodann die Zehendgattungen eines Zehendsboldens mit dem durch 18jährigen Durchschnitt gefundenen Mittelpreis multiplicirt worden, so ergiebt sich das Quantum des wirklichen Zehendbetrags in Geld, dessen Werth sodann nach den No. 15. vorkommenden Grundsatz zu berechnen ist.

10mo. Durch Zusammensetzung der Zehendbeträge der einzelnen Zehendholden wird sich für den ganzen Zehend-Distrikt ergeben ob das No. 3. et 4. aus den Rechnungen gefundene Erträgniß sich dem Quanto welches jährlich hätte percipirt werden können, nähere, oder ob nicht vielleicht aus Gefährte, oder andern Ursachen der Ertrag geringer sich heraus geworfen hat, oder ob nicht etwa in der Zehend-Beschreibung selbst sich ein auffallender Mangel bezeiget.

11mo. Obschon sich nun Se. Churfürstl. Durchläucht bey diesen Verrichtungen sehr auf die Einsicht und den Fleiß der zu diesem Geschäfte zu ernennenden Commissarien verlassen, und in der zu ertheilenden Instruktion nicht alle möglich sich ereignende Fälle determiniren können, so wollen Höchstdieselbe doch zur möglichster Beschränkung der Willkühr bey dem zu bestimmenden Anschlag des Zehends, um welchen Preis nämlich derselbe an den Zehendholden überlassen werden kann, folgende Regeln festsetzen.

12mo. Wenn bey einem Zehendholden das aus den Rechnungen gefundene Zehend-Erträgniß nach 18jährigen Durchschnitt mit dem aus den Zehend-Beschreibungen gefundenen Betrag des Zehendens übereinkömmt, so kann solches zum Grund der individuellen Behandlung gelegt werden.

13tio. Wird aber das Erträgniß-Quantum von dem Betrag des Zehends nach den Zehend-Beschreibungen merklich übertroffen, so ist zwar letzterer doch die Norm der einzelnen Behandlung, doch soll Commissarius sich auf kein minderes Quantum herablassen, als das bisherige Erträgniß-Quantum beträgt, sohin dieses für das Minimum seiner Behandlung ansehen.

14to. Im entgegen gesetzten Fall aber, wo das Erträgniß-Quantum den Ertrag des Zehendens nach den Zehend-Beschreibungen übersteigt, soll Commissarius mit dem Anschlag hinauf rücken, und sein ganzes Augenmerk dahin richten, daß wenigstens bey dem ganzen Zehend-Distrikt die Total-Summe des dermaligen Erträgnißes wiederum erreicht werde.

15to. In jedem der vorgehenden drey Fälle ist der Werth des Zehends selbst darnach zu bestimmen, daß der Gulden des nach solchen Vorschriften zum Grund zu legenden Auflages mit 30 multiplicirt werde, welches dem Zehendholden um so weniger beschwerlich fallen kann, als man den sich aus den Amts-Rechnungen herauswerfenden leidentlichen Durchschnittspreis von 18 Jahren bey der Berechnung angenommen, dann auch den Zehendholden das Stroh verbleibt, und durch die Bequemlichkeit der Fexung die verlangte Qualität des freyen und ungebundenen Eigenthums, und Vermeidung der sonst mit den Zehend-Verstiftungen verbunden gewesenen Beschwernissen, so wie auch durch die dadurch erleichtert werdende Kultur wesentliche, und immer dauernde Vortheile zugehen.

16to. Die Zehendholden, welchen auf vorbesagte Art der Zehend käuflich überlassen wird, erlangen dadurch ein vollkommenes ungebundenes oder walzendes Eigenthum, welches mit keiner Grundgerechtigkeit, Stift, oder Grund-Gilt zu belästigen ist, dergestalt, daß ein solcher erlangter Zehend auch mit den übrigen Grundgerechtigkeits-Verhältnissen eines Zehendholden nicht vermischt, oder in die Anschläge gezogen werden kann, sondern von selben abgesondert bleiben, und auch von den einschlägigen Gerichts-Behörden bey Inventuren, Theilungen, Käufen, und andern Handlungen stets als ein freyes und ungebundenes Eigenthum gleich einem walzenden Stück behandelt, und als solches den Urkunden und und Gerichtsbüchern einverleibt werden solle, welches nur in demjenigen Fall eine Ausnahm leidet, wenn allenfalls der Grundherr selbst den Zehend an sich brächte, und ihn dem Unterthane zu seinem schon besitzenden Hauptgut auf Gundgerechtigkeit verleihen würde.

17mo. Doch wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß, wenn ein solcher zu den Gutsgründen acquirirte Zehend von dem Zehendholden, oder seinen Nachfolger auf dem Gute in der Folge wiederum veräußert werden wollte, solches doch niemal anders, als mit Vorbehalt der ewigen Reluition geschehen könne.

18vo. Sollten die Zehendholden die Zehende entweder nicht an sich bringen können, oder nicht wollen, oder ein zu geringes Angeboth schlagen, so tritt der Fall der öffentlichen Versteigerung dergestalt ein, daß der Zehend von einem Hof zum andern, und wo allenfalls einzelne Grundstücke zehendbar sind, auch bey diesen einzeln licitirt, und der Aufrufspreis nach obigen Regeln bestimmt werden solle.

19no. Jedoch solle auch im Falle einer solchen Versteigerung den Zehendholden für sich und alle nachfolgende Besitzer der zehendbaren Gründen das ewige Einlösungsrecht des solcher Gestalt an einen dritten gehandelten Zehends nach gütlichem Vergleichs- oder unpartheyischen Schätzungspreise vorbehalten bleiben, und dieses den Käufern bey einer solchen Versteigerung wohl merklich gemacht werden.

20mo. Ueber jede Behandlung eines Zehend, sie möge mit dem Zehendholden, oder einem dritten vorgenommen werden, behalten sich Se. Churfürstl. Durchläucht die Ratification, so wie auch den Behörden die Belegung mit Steuern und Fourage-Beytrag bevor.

21mo. Was die Bezahlung anbelangt, so soll selbe sogleich nach erfolgter Ratification baar geschehen, kann aber auch auf den Fall, daß die baare Erlag den kaufenden Unterthan zu schwer fiele, zur Hälfte baar mit dem Beding angenommen werden, daß die andere Hälfte in Zeit von 3 oder längstens 6 Monat bey Vermeidung des ansonsten nichtigen Kaufs geleistet werden solle.

22do. Sobald der Kauf auf vorstehende Art berichtigt ist, so ist den Erwerbern ein Eigenthums- oder Ankaufs-Brief von Churfürstl. Hofkammer auszufertigen, wofür der Unterthan die gewöhnliche Tax zu entrichten hat.

23tio. Da die dermalige Behandlung bloß die bisher bezogene Zehenden zum Zweck hat, so verstehet sich von selbst, daß hiedurch das Recht, welches Sr. Churfürstl. Durchläucht auf den Neubrüchen zustehet, nicht aufgehoben, sondern zur Benutzung oder ähnlicher Behandlung mit den Zehendholden oder andern vorbehalten bleibe.

24to. Die aus dieser Zehendbehandlung eingehende Gelder sind, in sofern sie zu den dermaligen Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen, als eine wahre

wahre Staatsschuld, wofür bey eintrettenden bessern Zeiten ein Surrogat herzustellen ist, zu betrachten, und die Churfürstl. Hofkammer hat die Verfügung zu treffen, daß diese Gelder durch die Aemter nach einer selben von den Commissarien zugefertigten Designation einkaßirt, und zur Hauptkassa eingesendet werden.

25to. Uebrigens wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß mit dieser Operation einstweilen nur bey einigen beträchtlichen Zehend-Aemtern in Ober- und einigen in Niederbaiern der Anfang gemacht, und der Erfolg von Zeit zu Zeit angezeigt werde. Höchstdieselbe versehen sich sowohl zu Ihrer Hofkammer als den à Præsidio zu ernennenden Commissarien, daß sie selbe hiebey eines thätigen und pflichtmäßigen Benehmens und Integrität befleißen, und solches Geschäft, so wohl zur Zufriedenheit Sr. Churfürstl. Durchläucht, als den dabey betheiligten Unterthanen bewerkstelligen. München den 24ten September 1798.

Nro. XXIII.

Obgleich bisher schon mehrere Einleitungen zur Entfernung der zwischen der Dienst-Verhiesigen Churfürstl. Hof- und Forstkammer sich zuweilen ergebenen Anstände getroffen worden sind, so konnte doch dieses bis nun zu noch nicht ganz erzielet werden. Zur Bewirkung dessen wird demnach vor allem über den Punkt des Holz-Verkaufs aus den Höchst-Churfürstl. Kameral-Waldungen auf Sr. Churfürstl. Durchläucht beschehenen unterthänigsten Vortrag anmit gnädigst verordnet:

einigungs-Geschäfte der Churfürstl. Hof- und Forst-kammer.

1mo. Daß das in den benannten Churfürstl. Förstten durch dafür eigends bezahlte Tagwerker gefällte, und zum Verkauf bestimmte Brenn- so anders Holz wie bisher nicht nur in den Zeitungs- und Wochenblättern in dieser Eigenschaft öffentlich angekündet, sondern auch in den Gemeinden nach dem Kirchendienste, auch sonstigen öffentlichen Gemeinds-Versammlungen so ausgerufen, und dadurch der allgemein freye öffentliche Weg zur Licitation an die Meistbiethenden näher begründet werde. Und

2do. In eigner Bestimmung dieses Punktes wird weiter befohlen, daß von dem Tage der Versteigerung das darüber abgehaltene Protokoll längstens in Zeit von 8 Tagen zur Churfürstl. Forstkammer zur Genehmigung eingesandt, den sich angebothenen Käufern aber bekannt gemacht werde, daß von diesem Tage der Versteigerung oder Abzählung, wo eine Versteigerung nicht eingeführt ist, das Holz längstens nach 6 Wochen bezahlt werden muß, und sohin die Abfuhr dessen erst alsdann gestattet werden könne, wenn der Käufer über die richtig beschehene Bezahlung des erkauften Holzes vom einschlägigen Control-Amte eine Bescheinung beygebracht hatz in dieser Bescheinung muß sowohl die Gattung des Bau- oder Brennholzes, als auch die Zahl der Klafter und des Preises, und daß die Abfuhr desselben oder die Räumung des Waldes in einer gleichen Zeitfrist von 6 Wochen zu geschehen habe, bemerkt werden: wobey es sich natürlich eben so von selbst verstehet, daß bey Abbrändlern, und andern außerordentlichen Fällen Ausnahmen statt haben müssen, als diese Fälle ohnehin besondere Einbernehmung von Seiten der Unter-Behörden, und des Collegii in seinem Maß- und sodanniger höchsten Genehmigung ex Intimo unterliegen: und sollten sich auch Verkäufe größerer Quantitäten Holzes durch Contrakte oder sonsten ergeben, so hat die Bezahlung ebenfalls in Zeit 6 Wochen vor der Abfuhr baar zu geschehen; Wo bey etwaigen außerordentlichen Fällen Ausnahmen zu verwilligen nur allein der höchsten Stelle offen steht. Zur näheren Begründung oberwähnten Protokolls hat das Control-Amt gleich in dem Eingange desselben zu bemerken, daß die in den vorstehenden beyden Preisen enthaltene Bedingnise über die Bezahlung des Holzes sowool, als über die Zeit der Abfuhr desselben den Käufern deutlich seyen eröffnet worden.

3tio. Wenn nun etwan nach Verlauf von 6 Wochen der Holzkäufer nicht bezahlen sollte, und sohin auch das Holz aus dem Walde nicht abgeführt werden darf, so hat das Crotrol-Amt einen Auszug eines solch nicht bezahlten Holzes an die Churfürstl. Forstkammer zur Wissenschaft, zugleich aber auch eine Anzeige von den sonsten erhobenen Geldbetrag zur hiesigen Hofkammer, und was unter die Rentämter gehört, zu den Rentämtern einzuschicken, zu der nämlichen

chen Zeit aber auch dem betreffenden Forstamte den nämlichen Auszug mitzutheilen, welches Forstmeisteramt sodann alsogleich einen Bericht zu der Forstkammer mit den Vorschlag zu erstatten hat, was mit sothanem verfallenen Holze weiter zu thun seyn möchte.

4to. Die von der Forstkammer geschehende Genehmigungen der Versteigerungs- oder Abzählungs-Protokolle kommen durch die Forstkammer von dem Rentamt München der hiesigen Rechnungs-Justifikation, und was unter den Rentämtern steht, diesen zu vernachrichten. Zur Beybehaltung der bisherigen Rechnungs-Form, soll

5to. Soviel die Geldvorschüsse zu den Holzhauerlöhnungen, so andere besondere Forstzahlungen von Kultur und Einfängern betrift, die Forstkammer hinkünftig keineswegs mehr bey den Ämtern geradezu anzuweisen haben, weil ansonsten die Aemter mit derselben Jahrs-Rechnung abzuschließen gehindert werden; sondern sie haben allemal mit einem jeden Monate die Resten mit den übrigen Amtsgeldern zu den betreffenden Kassen einzuschicken, und daher hat die Churfürstl. Forstkammer nach Verbescheidung der Wirthschafts-Berichten die in denselben für die obigen außerordentlichen Rubriquen genehmigten Summen mit Benennung des Forstmeisteramts, der Forst-Revier, und des einschlägigen Control-Amts zu der auch Churfürstl. Hofkammer zu benachrichten, von wo aus sodann, wie bey andern Verlags-Aemtern entweder mittels Haftscheinen, Anweisung- oder Baarsendungen die geeignete zeitliche Verfügung zu treffen ist; und somit hat

6to. Die Mittheilung der Forstrechnungen nach Aufnahme derselben ohnehin keinen Anstand. Diese Vorausschickungen bestimmen nun von selbst, daß hinkünftig, und

7mo. Die Ausschreibungen sowohl ordentlich- als außerordentlicher Gehälter in Geld und Natura der Hofkammer ausschlüßig gebühren; allenfalls außerordentliche und unter den einzuberichtenden Summen stehende Auslagen sind eben so, wie die oben bey den Wirthschaftsberichten genehmigten Summen von der Forst- zu der Hofkammer zur Nachricht zu geben.

8vo. Ueber den zur Vermeß- und Taxirung der Försten, dann zu den Diäten und Auslagen der Forstkommissarien à $\frac{5}{m}$ fl. bestimmten jährlichen Fond ist von dem gegenwärtigen Jahre an keine eigene Rechnung mehr zu führen; sondern es sind die nach und nach nöthigen Vorschüße auf von der Churfürstl. Forstkammer gut gebeißenen Haftschein prævia Signatione durch das Churfürstl. Hofzahlamt zu leisten, und die einzelne Rechnungen von dem Empfange zu der Forstkammer, von da aus aber zur Hofkammer zur Justifikation, und zur weitern Verfügung zu übergeben. Und nachdem der Churfürstl. Forstkammer-Direktor Kling zu diesem Behuf für das gegenwärtige Jahr erst $\frac{a}{m}$ fl. empfangen hat; so kömmt die von Forstkommissarien demselben ausgestellte Quittung gegen die seinige bey dem Hofzahlamte auszuwechseln: um

9no. Bloße Einleitungen und verderbliche Vielschreibereyen zu entfernen, so wird befohlen, daß, wenn in gemeinsamen Fällen hinkünftig ein Forstkamerrath in der Forstkammer selbst den Vortrag macht, daß der Rathschluß durch den Hofkammer-Sekretär aufgenommen, und auch durch die Hofkammer ausgefertigt werde: die nämliche und gleiche Verfahrungsart verstedt sich von selbst, wenn ein Hofkammerrath dieser Ursache wegen, in der Forstkammer erscheint. Schlüßlich und

10mo. Soll das vorgeschriebene Holzmaaß*) hinkünftig richtiger als bisher zu beobachten und zu leistenden Behörden strenge aufgetragen, und somit das allseits erforderliche weiter geeignete verfügt werden. Nach diesem nun sind die bisherige Anstände der beyden Churfürstl. Collegien gehoben, und ein jedes derselben zur Nachricht- und Befolgung der vorstehenden Vorschriften gnädigst angewiesen. München den 13ten November 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 210. N. 46.

Dritter Theil.

Von landschaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Jus Prælationis der Bräuschaften bey Vergandung ihrer Mitmeister des ausständigen Auflschlags halber.

Gleichwie über eines Handwerck der Bierpräu allhier beschehen allerunderthänigistes Supplicieren, und von gemainer unser lieben und getreuen Landschafft in Bayrn gethane Beglaytung, auch von Unserem Hof-Rath allergeborsambist erstatten Bericht, umb das berührten Handwerck in denen Auffschlags-Gefällen das cedirte Ius Prælationis zugestanden werden möchte, Wir schon unterm 2.ten Augusti, Anni currentis resolviert, daß, wann an Seyten Gemainer Landschafft, an die Präuschafften in Stätt: und Märckten, welche derselben deß Bier-Auffschlags halber, mit jährlichen Compositions-Entrichtungen verfangen: und zugethan seynd, ordentliche Cessiones deß Iuris Prælationis ertheilt werden, Sie sich deren in Vergantungs-Fällen gegen ihren Mitmaistern so vil derley Auffschlags-Contingentien, und deren Außstand betrifft, zugebrauchen: hierinnfalls in die Landtschafftliche Berechtigungs-Fußstapffen zu tretten: mitbin derley Cessiones ihren rechtlichen Valor haben: Und judicando sowol bey denen etwann allbereyts in Sachen obschwebenden Strittigkeiten, als auch auff jedesmahl begebenden Fahl in Gantwesen, auff ain: und anderjährigen Außstand, mit ermeldtem Iure Prælationis die Reflexion gemacht werden solle. Also es auch Unser allergnädigiste Intention dahin hat, daß ebenfahls anderen Burgerlichen Präuschaften, welche sowol, als die hiesige Münchnerische, Gemainer Unser lieben und getreuen Landschafft mit denen Auffschlags-Compositionibus underworffen, gemeldtes Beneficium der von derselben ihnen beschehenen Cedirung mehrernannten Iuris Prælationis zugestanden solle werden. Welchemnach Wir Unseren Hof-Raths-Präsidenten, Vicethumben, Haupt-Leuthen, Pflegern, und allen Unseren Richtern in Stätt, Märckt, und auff dem Land hiemit allergnädigist und zuverläßig befelchen, Unser obgehörte allergnädigiste Resolution, in vorgehenden Vergantungs-Fällen, und Processen nit nur allein bey Unseren Pfleg- und Land-Gerichtern, sondern auch denen Stätt, und Märckten schuldigist nachgeleben: und hierinnfahls Unser allergnädigiste Intention vollziehen zu lassen, Hieran geschicht Unser allergnädigistes Heissen. Geben in München, den 25ten October, Anno 1713.

Nro. II.

Steuer-Mandat vom Jahr 1796.

Entbietben allen, und jeden Unsern Oberlandes-Regierungs-Vice-Præsidenten, Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Bizthomen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt- und Einkünften genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Wasmassen Wir bey denen noch immer anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig anaesehen, Unsrer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete Commissarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denselben gemäß deren althergebrachten Frey- und Gewohnheiten über die im gegenwärtig laufenden 1796sten Jahre sowohl zu Bestreitung der unvermeid-

meidlichen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben, als Unterhalt- und Verpflegung des gestellten Reichs-Kreis-Contingents, dann zu gleichzeitiger Erhalt- und Vermehrung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Ablediguugs-Werks erforderliche Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unsere Unterthanen rücksichtlich der vorjährig-mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe in denen nach den Reichs-Executions-Ordnungen vom Jahr 1555 bis 1594, dann jüngsten Reichsabschiede, und 1793sten Reichsschluß von geistlich, und weltlich, exemt, und nicht exemt, gefreyt, und nicht gefreyt schuldig betreffenden Reichs-Armaturs-Kösten, so wie auch in denen nach erwähnten jüngsten Reichsabschiede, und der kaiserlichen Resolution vom 12ten Febr. 1671 zur Landes-Defension sonderbar zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel mögliche Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besondern gnädigst Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unsers Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, sondern abermal auch einen großen Theil Unserer Fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt und angegriffen. Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Praestationen mit Einwilligung Unserer universaliter versammelter lieben, und getreuen Landschaft nur folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden sind, nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten, zu Bestreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von Zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erste auf St. Georgi, und die zweyte Ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur sonderbaren Reichs- und Land-Defensions-Nothdurft einen angemessenen weiteren hilflichen Beytrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe jedoch unter gleichmäßig billiger Beyziehung der von denen inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrschaften abreichenden Compositionen, und Herrn-Gilt-Steuern mit Unserer höchsten Begnehmigung selbst vorbehalten, und worüber jedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müssen die sammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben der durch Unsere Hofkammer, nach vorhin beschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 18ten abgewichenen Monats Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß anticipando ausgeschriebenen ganzen ordinari, und auf das Ziel St. Georgi zu erholen angeordneten ganzen extraordinari Land-Defensions-Steuer, zu welch letzter als Land-Defensions-Steuer wegen Bestreitung der im Eingang bereits gemeldet: für heuer mehrmal erforderlichen Kreis- und Reichshilfen all jene Unterthanen beyzuziehen sind, welche sonst in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden, noch weiters drey ganze: sohin in allem 5 Unterthans-Steuern, und zwar die dritte ganze auf St. Johann des Täufers, dann die vierte ganze ordinari oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze auf St. Martini abführen.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem bieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unseren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt Instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler ꝛc.

für

Digitized by Google

für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli, jedoch unter dem bieoben puncto primo gemachten Vorbehalt, in die hiesig landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir ansonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuer-Gebühr von denselben Landsverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die Drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, von ihren in Unseren Landen genießend grundherrlichen Nußungen an Stift, und Gülten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi Eine Ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls Eine Ganze Herrngültsteuer nach dem Instruktionsmäßigen Geld-Anschlag zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs-willen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesell-Priestern, und Beneficiaten die alt übliche Widensteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergestalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet seyn solle: gestalten Wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwerds-Vorstellungen in Gegenhalt der von jeder best gegründeten Widensteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, sowohl Unsere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber sich ohne weitere Anfrage der Widums-Nußung in so viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, versichern, und anmit bey denen Landsteuer-Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuer-Aemtern fürohin bey denen Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausstand, und vielweniger ein Abgang passieren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unsern Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Junleute, welche nicht ansessig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und neben dem Landschutz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßliche Spezifikation zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfennig, oder in weisser Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in denen eingesendeten Anzeigen geäussert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin Wir auf den nächsten wiederumigen Befund bemüßiget seyn wurden, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die blossen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; Derohalben Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarksrichter, wenn, und wo sich dergleichen Stifter, und Beständner befinden, deren eigenthümliches Huf- und Kloh-Vieh zu beschreiben, und hievon die Instruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pflegerichter, und Landsassen nicht allein von denen Vormundschaften, sondern auch all andern geistlich- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als

als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jeden Ziel den 20ten, sohin auf beydermal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen landschaftlichen Landsteuerämtern übersenden sollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und denen Regierungen, also auch andern mindern Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorseßlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuern in denen vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedrobeter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführt worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit denen bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so denen ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleichzuhalten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirt-gefertigten Specifikation zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzern Weg zeitig, und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von denen Landsteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Saumigen Kösten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; So versehen Wir Uns zu denen drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift, und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed bestimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Abndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und denen Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuerträge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, und die Einnahm bald hernach dergestalten anzusetzen, daß der Betrag in gangbarer Münz zu den landschaftlichen Steuer-Aemtern, wohin selber gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß 4 Wochen, von dem gesetzten Steuer-Ziel angerechnet, um so gewisser geliefert werde, a's nach Verfluß dieses 4wochigen Termins gegen die in einen sichtbaren Saumsal verfangene alsogleich mit denen verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von denen Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringste Rücksicht die militairische Execution auf der Saumigen Kösten hinausgeschicket werden soll; Wie dann anbey sie Unsere gerichtisch- und die hofmärkische Beamte sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spat einfendende Final-Abrechnung gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich so lang in Ausstand, bis die Restanten außer Zahlungsstand gesetzt sind, bangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militairischen Execution (welche die Landsteuer-Aemter nach erfindenden

Um-

Umständen bey jeden Orts Regiments- Commendanten entweder selbst begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer- Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstentsetzung, so wenig denen Schreibern als denen aufgestellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenen Fall, wo ein Saumsal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere lieb- und getreue Landschaft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von selbst befugt, und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kosten der hinlässigen Beamten, und Landsassen der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen; Wie dann überhin denen Landsteuer- Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuer- Termin, und aus besonderer Gnadenmilde gesetzt 4wochigen Frist, die morose Beamte, und sonderheitlich jene, welche die Steuer- Schuldigkeit aus Eigennutz oder strafmässiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, sogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Kösten abzuschicken, und wenn es an der gesiemenden Folgleistung gleichwohl erwindet, Uns selbe der verdienend- empfindlichen Korrectionswillen ohne alle Rücksicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in denen ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775 wegen den, denen Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geschehenen Verbothe, aufdringend sogenannten Ausstandobatzen enthalten, bey deme hat es sein unabgeändertes Verbleiben, und wird allein denen Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß diese, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen denen Restanten zu Haus gehen müssen, von jedem Unterhan, (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in denen Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehreres nehmen dürfen; worauf Unsere Rentamts-Commissionen genaue Obsicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Bestrafungswillen vorzuschreiben haben.

Zwölftens: Ist in denen vorjährigen Steuer- Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlassen, mitbin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steuer- Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben denen ordinari Nachlaßbeschreibungen zu denen Landsteuerämtern einzusenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, (weil diesen mit Verkurst des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen,) keineswegs einmischen, sondern solch letzte sammt deme, was sie über bezahltes an Steuern noch restirend verblieben, zu denen Landsteuerämtern ebenfalls specificirt und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur bloslichen Anzeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann;

Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und sofern ein- oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarksinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in denen grundherrlichen Foderungen bewilligte

Ilgte 2- 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichterstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinreste sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuerausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, obnerachter wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich obnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarksinnhaber zu halten; wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zulässige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarksunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne ohnnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schätzmänner, respective Obleute von den nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht vorträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerknng des Hoffusses, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlosenen Schadens-Besichtig- und Schätzungsköstten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbüchein einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserm unterm 31sten May 1790*) sowohl der Steuern, als Hofanlagd-Stift und Getreid-Gilt-Nachlässen halber erlassenen General-Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuths-Abgängen bey denen Unterthanen der in Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verboths nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden; Haben

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 57, N. 21.

haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr passiren zu lassen, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses verfaßte Specificationes keineswegs erst mit denen Final-Abrechnungen, sondern sogleich mit denen Gerichts- und Hofmärkischen Schadens- respective Steuernachlaß-Beschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey denen Landsteuerämtern vorhero nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinari Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur schuldigster Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundstücke der Oed, oder von denen abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhauserd, um ein gewisses jährliches Bestand-Geld verlassen worden sind, und zur künftig besseren Cultivierung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, daß in dem 1708sten Steuer-Mandat sub puncto 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemäßnest wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactiert jährlichen Bestand-Geldo die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, so fort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere öd- und unbemaynte Güter, als in denen Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordentlich specificirt- und gefertigte Extract aus denen bey Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufodern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter denen mehr besagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit sie sich hiemit bey denen Landsteuerämtern, allwo von gänzlich ödliegenden Güteru die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang passieren sollen, nothdürftig neben einander legitimieren können. Und damit

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer-Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und, da es bey saumigen Orten öfters noch im spaten Jhr an denen Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpassierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gebühriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuweisen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten ins besondere semal erlaubet seyn solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unsere höchste Rechten, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Ach-

tung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; Und weil in den Hofmärken Unsere Landsassen ihre Richter vertretten, dafür stehen, und hasten müssen; So werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarks-Verwaltern nach jed verflossenen Steuer-Ziel die von denen Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags-Quittungen zu selbstigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer-Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags-Zahlungen und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzuforderen wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz verfänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldeten Unseren Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch denen sammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unseren Landes-Geboth, und Ordnung bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einen, wie dem anderen, gezimends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmalliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuer-Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder sich widersessig zeigen, die Hand zu bietben, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reifleich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Processs, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemelte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 4ten May 1796.

Nro. III.

Von dem allgemeinen Land-Anlehen.

Embiethen Jedermann Unseren Gruß und Gnade zuvor. Bey der heurigen mit Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern gepflogenen Postulatshandlung zu den vorliegenden Staatsbedürfnissen hat sich bezeigt, daß die in hiesigen Landen jüngst ausgeschriebene 5 Landsteuern, und 2 Standanlagen, sammt dem besondern hilflichen Beytrage der drey getreyten Stände zum unausweichlichen Unterhalte des im Felde stehenden gemehrten baierischen Reichs-Contingentes, und der gemehrten Lands-Defension, wie auch zur Entrichtung der heuer vom heil. röm. Reiche ausgeschriebenen 100 Römermonaten, neben den gemeinen Hof- Staats- und Regierungsbedürfnissen nicht hinreichen. Wir haben Uns daher nach reifer Erwägung der Sachen mit Unserer lieben und getreuen Landschaft dahin einverstanden, daß zur Vermeidung höherer, oder neuerer Auflagen und Steuern der Weg eines allgemeinen Landanlehens, als der beste, sicherste, erzielbigste, und am mindesten beschwerliche eingeschlagen, folglich, damit die jährliche Interessen nicht ausser Landes fliessen, sondern wiederum den hiesigen Landes-Insassen zu guten gehen, dem ausländischen Credite vorgezogen werden solle.

Dieses allgemeine Landanlehen wird jährlich mit 4 pro Cent verzinset, und sogleich nach hergestellten Frieden in möglichst kurzen Fristen heimbezahlt, auch werden bis dahin von Unserer lieben und getreuen Landschaft durch förmliche landschaftliche Obligationen mit Unserem bereits ertheilten Consens, und

der

der erholten Garantie Unserer Agnaten für dasselbe der ganze Land- und Standsteuer-Fond, alle Aufschläge, und die Fundi des gemeinsamen Schuldenablösungs-Werkes verpfändet.

In Verfolg dieser mit Unserer lieben und getreuen Landschaft abgeschlossenen Handlung wird

Erstens: Zu diesem Anlehen der gesammte hieländische gefreyte Prälatenstand gezogen, welcher sich auch bereits (mit Beyziehung der Kollegiatstifter und des Maltheser-Ritterordens) zu einer überhauptigen doch ergiebigen, und daher von Uns mit besonderen Gnaden angenommenen Summe angebothen hat, deßwegen jedes individuelle Mitglied dieses Standes sich nach der, ihme von den Prälatenstand-Steuerämtern zukommenden besonderen Auseertigung zu achten hat, wenn ein oder der andere nicht so eben mit so vielem baaren Gelde versehen wäre, gleichwohl anderswo Credit zu suchen hiemit die Landesfürstliche Bewilligung erhält, dagegen aber die repartierte Summe binnen 4 Wochen uneinstellig in die Landschaftskanzley Ober- oder Unterlandes zu erlegen, und das Recht zu genieſſen hat, die Interessen nach 4 pro Cent an der jährlichen Prälaten-Stand-Steuer abziehen, und innbehalten, folglich die Interesse-Scheine statt baar Geld übergeben zu dürfen.

Zweytens: Auf gleiche, Uns zu besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereichende Art, hat sich der gefreyte Stand der Ritterschaft anerboten, von sammentlichen seinen Grund-Unterthanen, wovon derselbe eine jährliche Gilt oder Stift einzunehmen hat, sie mögen nun in den Hofmärchen, oder in den Landgerichtern, oder in fremden Hofmärchen, liegen, dem Hoffuße nach, von jedem grundbaren Hofe 13 fl. 20 kr. als Grundherr zum gegenwärtigen Landanlehen beyzutragen, dagegen aber auch

Drittens: Sammentlich übrige, mit Hofmärchen oder Sitzen nicht begüterte, folglich dem Ritterstande nicht zugethane Grundherrn, was Standes oder Würde dieselbe auch seyen, geistlich oder weltlich, Inn- oder Ausländer, ab jeden denenselben grundbaren ganzen Hofe ebenfalls mit 13 fl. 20 kr. zu gegenwärtigen Landanlehen beytragen sollen. Mit allheiniger Ausnahme

a) Der Prälaten, der Kollegiatstifter und des Maltheser-Ritterordens, welche für ihre sammentliche, folglich auch grundherrliche Einkünfte schon eine überhauptige angemessene Anlehens-Summe verreichen.

b) Der Pfarrer und Beneficiaten, welchen ihr Landanlehen nach einem anderm Fuße repartiert wird, und welche folglich von ihren Grund-Unterthanen nichts mehr zu verreichen haben.

c) Der Gotteshauser, welche auch schon zu einem besondern Anlehen gezogen worden, und binnachfolgend bemerktermassen die verunglückte Unterthanen zu subleviren haben.

d) Der Spitäler, Kranken- und Waysenhäuser, welche ihrer zum Besten der Menschheit nötigen Baarschaft nicht entblößt werden sollen. Und endlich

e) Der bloßen Lehenherrn, welche bloß bey Lehenfällen die Relevia genießen, es wäre dann, daß ein oder anderer Lehenherr durch besonders Geding von seinem Lehen-Unterthan eine jährlich Gilt oder Stift bezöge.

Es hat sich diesemnach

Viertens: Jeder vom hieländischen Ritterstande, und so auch jeder inn- oder ausländisch-geistlich- oder weltlicher Grundherr in Unseren Landen nach

den von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft erhaltenden Ausſchreibungen zu achten, das Ratum ſeines Anlehens nach ſeinen in den verſchiedenen Landgerichtern, oder Hofmärchen entlegenen Grund- Unterthanen, nemlich ab jedem ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., von einem halben Hofe 6 fl. 40 kr. und ſo weiters nach Verhältniß des Hoffuſſes zu berechnen, und die betreffende Hauptſumme zu den Landſchafts- Kanzleyen Ober- und Unterlands binnen 4 Wochen einzuſchicken, dagegen die vom Ritterſtande ihre betreffende Intereſſen an der jährlichen Ritterſteuer, die ungefreyten Grundherrn an der Herrngiltſteuer, und die ungefreyten Klöſter an ihrer jährlichen Decimation abzuziehen, und einzubehalten, folglich die Intereſſe-Scheine ſtatt baar Geld zu übergeben befugt ſeyn ſollen.

Fünftens: Aus den in den Jahren 1752 und 1760 eingeſendeten Conſcriptionen ſind Uns zwar die damalige ſammentliche Grundherrn im ganzen Lande ohnehin bekannt, und Wir haben nur aus gnädigſtem Vertrauen auf eines jeden Standes ſelbſtige Treue und Redlichkeit die Hinausſchreibung der einen jeden betreffenden Quote doch mit Vorbehalt der Controlle unterlaſſen; allein außerhalb des eigentlichen Ritterſtandes und der inn- und ausländiſchen Geiſtlichkeit, welche ſammentlich von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abgeſönderte Zuſchriften erhalten, ſind ohne Zweifel während dieſer Zeit bey den die Erbmannsfreyheit, und folglich auch die Jurisdiktion nicht genieſſenden weltlichen Grundherrn verſchiedene Veränderungen vorgegangen, weßwegen an die dermalige veränderte Grundherren keine Ausſchreiben erlaſſen werden können; damit aber auch dieſe gleich allen anderen Grundherren in das Anlehen gezogen werden können, befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß jedes Land- Pfleg- oder Herrſchafts- Gericht, und ſo auch jedes Hofmarchsgericht alſogleich das Hofanlagsbuch ſeiner Jurisdiktions- Unterthanen vorhanden nehme, hiernächſt

a) Diejenige Unterthanen, welche im Jahre 1760 einem ungefreyten vom Adel, einer Privatperſon vom Mittelſtande, einer Bruderſchaft, einer Zunft, oder auch einem Bürger, oder andern Bauern grundbar waren, mit dem Numero des Hofanlagsbuches in ein Verzeichniß bringe. Hiernächſt

b) Sich bey demſelben erkundige, wer dermalen ihre Grundherrn ſeyen, und dieſe jetzige Grundherrn beyſetze.

c) Erſagten jetzigen Grundherrn den mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft gepflogenen Abſchluß, daß alſo nach gegenwärtiger General-Verordnung jeder Grundherr von einem grundbaren ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., und ſo nach Verhältniß des weiteren Hoffuſſes zum Landanlehen beyzutragen habe, bedeute; und endlich

d) Von dieſem Verzeichniſſe ein Duplicat in Unſeren geheimen Rath, und ein Duplicat zur betreffenden Landſchafts- Kanzley Ober- und Unterlands überſende, damit letztere von dieſen Grundherrn die Anlehens- Beyträge gegen landſchaftliche Obligation einbringen, und erholen können.

Sechstens: Da auch der Bürgerſtand zu dieſen allgemeinen Anlehen beyzutragen hat, und deßwegen jeder Stadt- und Markts- Magiſtrat von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abgeſonderte Ausſchreiben über das derſelben Stadt, oder denſelben Markt anrepartierte Quantum erhält, ſo verſehen Wir Uns gnädigſt, daß jeder Magiſtrat, in ſo weit die Stadt- oder Marktskammer zur ſelbſtigen Abführung des Quanti nicht hinreichende Mittel beſitzt, denen Bürgern die Nothwendigkeit dieſer allgemeinen, und zu Vermeidung mehrerer Auflagen gereichenden Vorkehr, wie auch die Eingangs erwähnte im Ueberfluße gewährte Verſicherung des Kapitals begreiflich mache, daß ferners die Magiſtratsglieder als meiſtens der vermöglichere Theil durch einen erglebigen Beytrag mit dem guten Beyſpiel vorgehe, die übrige vermöglichere Bürger, als z. B. die vom Handelsſtande, vom bräuenden Stande u. d. gl. gebührends ermahnen, von den minder vermöglichen aber auch einen geringeren Beytrag annehmen, und folglich das auf jede Stadt oder Markt überhaupt anrepartierte Quantum voll-

zäh-

zählig machen sollen, damit Wir zu keiner selbstigen Subreparition auf jeden Bürger Uns benöthiget finden.

Jeder zu diesem Anlehen contribuirende Bürger hat zwar seinen Beytrag zum Magistrate gegen Interims-Scheine zu erlegen, erhält aber sodann förmliche landschaftliche Obligationes und zugleich das Befugniß das jährliche Interesse an seinen bürgerlichen Abgaben einzubehalten, und den Interessen-Schein statt baar Geld zu übergeben, wogegen sodann jeder Magistrat diese eingenommene Interesse-Scheine an seiner jährlichen Standsteuer statt baar Geld anzurechnen hat.

Siebentens: Neben obigen 3 Ständen haben auch die in Unseren hiesigen Landen befindliche Pfarrer und Beneficiaten ebenfalls zum Landanlehen zu concurriren, und gleichwie der Prälatenstand für die Kloster-Pfarreyen einen abgesonderten angemessenen Beytrag bereits zugesichert hat; so ist auch einem jeden Pfarrer oder Beneficiaten sein ihm zugetheilter Anlehensbeytrag mit speciellen gnädigsten Befehlen ausgeschrieben worden: wogegen aber dieselbe als Grundherrn von ihren grundbaren Gütern nichts weiters mehr zu entrichten haben. Endlich und

Achtens: Erstreckt sich dieß allgemeine Landanlehen auch auf das gesammte Landvolk in allen Gerichtern und allen Hofmärchen, es mag selbes mit seinen Gütern freyeigen, kastenamtisch urbar, oder sonst wem immer grund- oder lehenbar seyn.

Und zwar dergestalt, daß so wie nach dem obigen 3ro die Grundherrn für sich selbst, also auch alle und jede Grund- und eigene Unterthanen ebenfalls für sich selbst dem Hoffuße nach zum Anlehen beyzutragen haben.

Ein jeder ganzer Hof	13	fl. 20	kr.
Ein halber Hof	6	" 40	"
Ein Drittelhof	4	" 26⅔	"
Ein Viertelhof	3	" 20	"
Ein Sechstel	2	" 13⅓	"
Ein Achtel	1	" 40	"
Ein Zwölftheil	1	" 6⅔	"
Ein Sechzehntel	—	" 50	"
Und ein zwey und dreyßiger	—	" 25	"

Da nun dieses Anlehen bis zu seiner nach eintrettenden Frieden sogleich erfolgten Rückzahlung eben so, wie alle übrig zu 4 pro Cento verzinset wird, so genießet jeder Unterthan bis zur Rückbezahlung das Recht sein betreffendes Interesse vom künftigen Jahre anfangend beym dritten Hofanlangsziel an seinem sonst schuldigen Erlag allzeit abzuziehen und innzubehalten.

Räumlich ein ganzer Hof genießt	32	kr.	Interesse.
ein halber Hof	16	"	
ein Drittelstheil	10⅔	"	
ein Viertelhof	8	"	
ein Sechstheil	5⅓	"	
ein Achtel	4	"	
ein Zwölftheil	2⅔	"	
ein Sechzehntheil	2	"	
ein zwey und dreyßiger	1	kr.	Interesse.

Dieses Anlehen hat jedes Land-Pfleg-Herrschafts- oder Hofmarksgericht von seinen Jurisdiktions-Unterthanen binnen 6 Wochen von Zeit der Publication dieser Verordnung einzubringen, die Hofmarksgerichte aber den eingebrachten gesammten Betrag zu dem Land- oder Pflegegericht, worinn selbe incorporirt sind, zu übersenden, dabey die Summe (weil die Beyträge genau nach dem

Hoffuße repartirt sind) ganz genau mit der Hoffuß-Summa, nach welcher für das verflossene Jahr 1795 die Hofanlagen eingesendet worden sind, übereintreffen, widrigenfalls von den Land- und Pfleggerichtern gerügt, und der Zuschuß erholt werden muß.

Gleiches haben auch die Land- und Pfleggerichte bey Einsendung der Hauptsumme zu den betreffenden Landschaftkassen Ober- und Unterlands zu beobachten, wo folglich die Hauptsumme von ihren gerichtischen und den incorporirten hofmärkischen Unterthanen ebenfalls ganz genau mit dem Hoffuße vom Jahre 1795, nämlich jeden ganzen Hof zu 13 fl. 20 kr. gerechnet, übereinstimmen muß; denn es hat von diesem besagtermassen richtigst verzinslichen, und für die Rückzahlung überflüßig versicherten bloßen Landanlehen gar keine einzige Ausnahme, Entschuldigung, Nachlaß- oder Rückstand selbst nicht einmal bey denen durch Brand, Schauer oder Viehfall verunglückten Unterthanen statt, sondern damit das Ganze in Ordnung gehalten werde, und die Hauptsumme des Hoffußes auch die richtige Controlle von der Hauptsumme des Landanlehens seye, und bleibe, haben Wir nach Rath Unserer lieben und getreuen Landschaft beschlossen, daß dergleichen durch Brand, beträchtlichen Schauer, oder Viehfall verunglückten Unterthanen, wenn selbe diese ihnen anrepartierte geringe Anlehens-Summe zu entrichten wirklich außer Stand seyn würden, sie auf den Kirchengeldern, und zwar bey den Landgerichtischen Unterthanen von den gerichtischen Gotteshäusern, und bey den Hofmärchischen Unterthanen von den ständischen Gotteshäusern anlehensweise vorgestreckt werden solle und müsse, und zwar ohne daß selbe dieserwegen einen grundherrlichen Consens zu erholen, und für Tax, oder wie immer Namen habende Sportel das allermindeste zu bezahlen haben, oder von ihnen gefordert und angenommen werden dürfe.

Anbey versteht sich von selbst, daß diejenige, deren Unvermögenheit nicht aus den hieoben ausdrücklich bemerkten 3 Ursachen herrühret, und welche folglich keinen Anspruch auf Kirchengelder haben, sich gleichwohl bey ihren vermöglicheren Nachbarn und Verwandten auf ihr eigenes Kredit sich um einen Vorschuß umsehen, oder widrigenfalls die unausbleibliche Execution befahren müssen.

Die Erhaltung der Ordnung bey einem so ausgedehnten Wesen erheischt, daß dieses Landanlehen bis zu seiner Heimbezahlung auf jedem Gute, es mag bey selben durch Kauf, Tausch oder Uebergabe, welch immer eine Veränderung vorgehen, liegen bleibe, mithin kann kein Unterthan seinen gemachten Antrag an einen Dritten verschenken, verkaufen, oder überlassen, sondern dieß Anlehen wird Niemand andern, als bloß dem Nachfolger auf dem Gute, wer der auch immer seye, heimbezahlt, wornach also jedermann seinen Antrag zu machen hat.

Auch erhält jedes Land- und Pfleggericht für die Hauptsumme des von den Landgerichtischen Unterthanen gemachten Anlehens, und so auch jedes Herrschafts- und Hofmarchsgericht eine förmliche Landschaftliche Obligation mit der im Eingange des gegenwärtigen Generalmandates erläuterten Verfändung, welche Obligationen in den Depositen-Kassen wohl verwahrlich aufzubehalten sind.

Wir befehlen aber auch hiemit gnädigst, daß jede Jurisdiktions-Obrigkeit sammentlichen Unterthanen diese hinlängliche Versicherung und Verpfändung ihres Anlehens, und daß sich die Darleiher um die jährliche Zinsen alljährlich selbst, nämlich mittels Abzug beym dritten Hofanlagsziel bezahlt machen können, und dürfen, wohl und deutlich erkläre, ihnen auch begreiflich mache, daß nachdem der täglich fortlaufende schwere Unterhalt Unseres im Felde stehenden gemehrten baierischen Reichs-Contingentes, und der gemehrten hiesigen Landes-Defensions-Truppen, dann die von Sr. Kaiserl. Majestät sehr betriebene Abführung der 100 Römermonate zur Reichs-Operations-Kasse unvermeidlich, unausweichlich, und höchstdringend ist, auch der Vermögensstand im allgemeinen durch die eben wegen dem gegenwärtigen Reichskriege allenthalben so außerordentlich gestiegenen Preise ihrer erzielenden Getreid- und anderer Früchten beträchtlich zugenommen hat, selbe es auf die sonst eben so unvermeidliche Execution

eution nirgends ankommen lassen, sondern vielmehr in diesem eingeschlagenen Weg eines verzinslichen allgemeinen Landanlehens, worinn niemand weder geistlich noch weltlich, weder gefreyt noch ungefreyt ausgenommen ist, Unsere Landesväterliche Sorgfalt zu Vermeidung mehrerer Steuern und Auflagen erkennen sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten Juny 1796.

Nro. IV.

Steuer Mandat vom Jahr 1797.

Entbiethen allen, und jeden Unsern Oberlandes-Regierungs-Vice-Präsidenten, Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sämmentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt- und Einkünften genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Wasmaßen Wir bey denen noch immer anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig angesehen, Unser lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Commissarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denselben gemäß deren althergebrachten Frey- und Gewohnheiten über die im gegenwärtig 1797sten Jahre sowohl zu Bestreitung der gemeinen als außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfnissen, dann zu gleichzeitiger Erhalt- und Vermehrung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Ableidigungs-Werks erforderliche Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unseren Unterthanen rücksichtlich der vorjährig-mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe, auch einiger Orten erlittenen schwern Kriegs-Drangsalen, in denen zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel möglich Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besonderen gndigst Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unsers Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, sondern abermal auch einen großen Theil Unserer Fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt, und angegriffen.

Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Praestationen mit Einwilligung Unserer universaliter versammelter lieben, und getreuen Landschaft nun folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden sind, nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten, zu Bestreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von Zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erste auf St. Georgi, und die zweyte Ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur Defensions-Nothdurft einen angemessenen weiteren hilflichen Beytrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe jedoch unter gleichmäßiger Beyziehung der von denen in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrschaften abreichenden Compositionen, und Herrn-Gilt-Steuern mit Unserer höchsten Begnehmigung selbst vorbehalten, und worüber jedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müssen die sämmentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben denen durch Unsere Hofkammer, nach vorhin beschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 28ten Dezember 1796 auf das Ziel Maria Lichtmeß, dann hienach unterm 5ten April, und 30sten Juny heurigen Jahres auf das Ziel St. Georgi, und den Sonntag nach Mariä Heimsuchung anticipando bereits ausgeschriebenen Dreyen ganzen, noch weiters Zwey ganze: sohin

in allem 5 Unterthans-Steuern, und zwar die vierte ganze ordinari oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze als extra-ordinari Defensions-Steuer auf St. Martini abführen, zu welch letzter als Defensions-Steuer all jene Unterthanen beyzuziehen sind, welche sonst in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unseren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt Instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, das berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli, jedoch unter dem hieoben puncto primo gemachen Vorbehalt, in die hiesig landschaftliche Kangley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir ansonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuer-Gebühr von denenselben Landsverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die Drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, von ihren in Unseren Landen geniessend grundherrlichen Nuzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi Eine Ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls Eine Ganze Herrngilt steuer nach dem Instruktionsmäßigen Geld-Anschlag zu jenen Pflegerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehend-Holden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesell-Priestern, und Beneficiaten die alt übliche Widensteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergestalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet seyn solle; gestalten Wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwerds-Vorstellungen in Gegenhalt der von jeher best gegründeten Widensteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, sowohl Unsere Pflegerichter, als die Hofmarks-Innhaber sich ohne weitere Anfrage der Widums-Nuzung in so viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, versicheren, und anmit bey denen Landsteuer-Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuer-Aemtern fürohin bey denen Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausstand, und vielweniger ein Abgang passieren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unseren Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansässig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und neben dem Landschuz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn geniessen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßliche Specification zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfennig, oder in weisser Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in denen eingesendeten Anzeigen geäußert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin

Wir

Wir auf den nächsten wiederumigen Befund bemüßiget seyn wurden, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die bloßen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrnüß zu versteuern schuldig; Derohalben Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchrichter, wenn, und wo sich dergleichen bloße Stifter, und Beständner befinden, deren eigenthümliches Huf- und Klob-Vieh zu beschreiben, und hiervon die Instruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter und Landsassen nicht allein von denen Vormundschaften, sonderen auch all anderen geistlich- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziel den 20ten, sohin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen landschaftlichen Landsteuerämtern übersenden sollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und denen Regierungen, also auch anderen minderen Gerichtsstellen allem deme, was wegen vorsätzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuern in denen vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedroheter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführet worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit denen bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so denen ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleich zu halten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirt-gefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig, und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von denen Landsteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Saumigen Kösten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgestreckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; So versehen Wir Uns zu denen drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed bestimmten Ziel richtig behalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und denen Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuerträge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, und die Einnahm bald hernach dergestalten anzusetzen, daß der Betrag in gangbarer Münz zu den landschaftlichen Steuer-Aemtern, wohin selber gehörig, ebenfalls längstens nach

Verfluß 4 Wochen, von dem geſetzten Steuer-Ziel angerechnet, um ſo gewiſſer geliefert werde, als nach Verfluß dieſes 4wochigen Termins gegen die in einen ſichtbaren Saumſal verfangene alſogleich mit denen verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu ſolchem Ende von denen Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringſte Rückſicht die militäriſche Execution auf der Saumigen Koſten hinausgeſchicket werden ſoll; Wie dann anbey ſie Unſere gerichtiſch- und die hofmärkiſche Beamte ſich zu keiner Zeit anzumaſſen haben, dieſe Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindeſten anzugreifen oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbeſtreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters ſehr ſpat einſendende Final-Abrechnung gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich ſo lang in Ausſtand, bis die Reſtanten außer Zahlungsſtand geſetzt ſind, hangen zu laſſen, ſondern gegen die wiſſentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber ſelbe nicht verfangen, alsdann mit der militäriſchen Execution (welche die Landſteuer-Aemter nach erfindenden Umſtänden bey jeden Orts-Regiments-Commandanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer-Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtentſetzung, ſo wenig denen Schreibern als denen aufgeſtellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, maſſen auf jenen Fall, wo ein Saumſal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anſcheinet, Unſere lieb- und getreue Landſchaft in Kraft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von ſelbſt befugt, und begwaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten, und Landſaſſen der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen; Wie dann überhin denen Landſteuer-Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuer-Termin, und aus beſonderer Gnadensmilde geſetzt 4wochigen Friſt, die moroſe Beamte, und ſonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennuß oder ſtrafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, ſogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Koſten abzuſchicken, und wenn es an der geziemenden Folgeleiſtung gleichwohl erwindet, Uns ſelbe der verdienend-empfindlichen Korrektionswillen ohne alle Rückſicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in denen ältern Mandaten, und benannlich jenem de anno 1775 wegen den, denen Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geſchehenen Verbothe, aufdringend ſogenannten Ausſtandsbaßen enthalten, bey deme hat es ſein unabgeändertes Verbleiben, und wird allein denen Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß dieſe, wenn ſie nach mehrern gehaltenen Steuer-Einnahmstägen denen Reſtanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterthan (obſchon ſelbiger mit ſeinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in denen Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einzige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung ſchweren Einſehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unſere Rentamts-Commiſſionen genaue Obſicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Beſtrafungswillen vorzuſchreiben haben.

Zwölftens: Iſt in denen vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geſchehen, daß Unſere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfaſſen, und dieſe neben denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteuerämtern einzuſenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhauſende Unterthanen, (weil dieſen mit Verlurſt des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen,) keineswege einmiſchen, ſondern ſolch letzte ſammt deme, was ſie über bezahltes an Steuern noch reſtirend verblieben, zu denen Landſteuerämtern ebenfalls ſpecificirt,

und

und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur blöslichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächstem Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann. Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und so fern ein- oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarchsinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in denen grundherrlichen Forderungen bewilligte 2- 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichtserstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuerausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarchsinnhaber zu halten; wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarchsunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüße, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schatzmänner, respective Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht vorträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffußes, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versaumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloffenen Schadens-Besichtig- und Schätzungskösten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserem unterm

31ten May 1790 *) sowohl der Steuern, als Hofanlags- Stift- und Getreids Gilt- Nachlässen halber erlassenen General-Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenanuten Armuths-Abgängen bey denen Unterthanen der in Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verbothe nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhilfliche Maaß verschaffet worden; Haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zu lassen, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses verfaßte Specificationes keinesweegs erst mit denen Final-Abrechnungen, sondern sogleich mit denen Gerichts- und Hofmärkischen Schadens- respective Steuernachlaß-Beschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey denen Landsteuerämtern vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinari Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur schuldigster Nachachtung der Pflegerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundstücke der Oed, oder von denen abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestand-Geld verlassen worden sind, und zur künftig besseren Cultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, daß in dem 1768ten Steuer-Mandat sub puncto 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemäßenst wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactiert jährlichen Bestand-Geldes die privilegirte Landsteuern keinesweegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzugigen Ausschlag zu machen, so fort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- uud getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in denen Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordentlich specificirt- und geferrigte Extract aus denen bey Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufodern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter denen mehr besagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit sie sich hiemit bey denen Landsteuerämtern, allwo von gänzlich öblie-genden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren sollen, nothdürftig neben einander legitimieren können. Und damit

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer- Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und, da es bey saumigen Orten noch im späten Jahr an denen Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten insbesondere jemal erlauber seyn solle,

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 57. N. 21.

solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unsere höchste Rechten, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; Und weil in den Hofmärchen Unsere Landsassen ihre Richter vertretten, dafür stehen, und haften müssen; So werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarchs-Verwaltern nach jed-verflossenen Steuer-Ziel die von denen Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags-Quittungen zu selbstigen Scherbeit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer-Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags-Zahlungen und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzuforderen wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersaß versänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldeten Unseren Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch denen sämmentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unseren Landes-Geboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einen, wie dem anderen, gezimends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschäft, und deren Steuer-Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder sich widersessig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Process, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemelde Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 6ten September 1797.

Nro. V.

Liebe G. Wir übersenden Euch hiemit eine Abschrift des von der K. K. Gesandtschaft am 4ten dieß überreichten pro Memoria, und der sub hodierno erlassenen Rückantwort in Betreff des früheren Biersiedens in Ingolstadt respect. des Extra-ordinären Aufschlags, damit dem Ansinnen, in so ferne es ohne Præjudiz geschehen kann, willfahret, und hiernach an das Euch untergebene Aufschlagamt Ingolstadt das geeignete schleunigst erlassen werde. Verbleiben ꝛc. München den 10ten September 1797. Aufschlag von dem früheren Biersieden.

Pro Memoria.

Der Biervorrath in Ingolstadt ist in dem laufenden Jahre früher als gewöhnlich aufgezehrt worden, weil die zahlreiche Garnison und die allda vorbey passirte viele Schiffzüge die Consumption vermehrt haben, auch die Einsuhr geringer gewesen sind, als sie sonst zu seyn pflegen. Dieser Mangel fällt dem hiesigen Militär, dessen vorzüglicher Theil der Nahrung in dem besagten Getränke

beſtehet, äuſſerſt beſchwerlich. Der Herr General Major von Dallʼagio hat daher die bürgerl. Bräuer zu bewegen geſucht, die Suden wieder anzufangen; auf viele Zuſprache haben ſie auch einige vorgenommen, ſie ſtellen aber die Unmöglichkeit vor, ſelbe fortſetzen zu können, weil eine jede Sud mit einer neuen, und ſonſt ungewöhnlichen Auflage von 15 fl. beſchweret iſt. Der Herr General Major findet ſich daher verpflichtet, um den gemeinen Mann dieſes unentbehrliche Getränk dermal nicht ganz zu entziehen, oder wenigſt durch einen drückenden Preis nicht zu erſchweren, ſich um den Nachlaß dieſer außerordentlichen 15 fl. für jede Bier-Sud zu verwenden, und die offenbare Billigkeit dieſer Vorſtellung läßt ihn voraus hoffen, daß ein Hochanſehnlich-Churpfälziſches Miniſterium hierauf die verdiente Rückſicht zu nehmen, und die höchſte Churfürſtl. Entſchließung um ſo mehr zu beſchleunigen belieben werde, als auch die Verzögerung der Garniſon zu Ingolſtadt die hiedurch bezielte Erleichterung nicht mehr zu ſtatten kommen würde. München den 4ten September 1797.

Joſeph Graf von Seilern.

Pro Memoria.

Auf das von der allhier ſubſtituirenden K. K. Geſandtſchaft zu überreichen beliebte Pro Memoria vom 4ten dieß in Betreff des früheren Bierſiedens zu Ingolſtadt hat unterzeichneter die Ehre zu erwidern, daß die darinn erwähnte 15 fl. ab jeder Sud weder eine neue, noch eine ungewöhnliche, ſondern alt Inſtruktionsmäßige Auflage ſeye, indem die ohnehin ſehr geringen Bier-Aufſchlags-Compoſitionen nur für dasjenige, was von Michaeli bis Georgi eingeſotten wird, beſtimmet ſind.

Doch damit ſowohl die bedrängte Bürgerſchaft in Ingolſtadt erleichtert, als auch dem K. K. Militär der benöthigte Trunk ohne aller Beſchwerlichkeit verſchaft werden möge, haben Se. Churfürſtl. Durchläucht unterm heutigen Tage an höchſt Ihre Landſchaft (als deren Adminiſtration hier zu Lande der Bier-Aufſchlag anvertraut iſt) das geeignete erlaſſen, damit nach Geſtalt der Umſtände und in ſo ferne es ohne Præjudiz geſchehen kann, dem Anſinnen willfahret werde. München den 10ten September 1797.

An die allhier ſubſtituirende K. K.
Geſandtſchaft alſo erlaſſen worden.

Nro. VI.

Sommer- und Winterbierſatz pro 1797.

Auf den unterthänigſten Bericht der Churfürſtl. Obern-Landesregierung vom 22ten November anni curr. die Regulirung des Bierſatzes betreffend, befehlen Se. Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt, daß nachdem in gedachtem Berichte enthaltenen vereinten Hofkammer- und Ober-Landesregierungs-Gutachten der Satz beym Sommer- und Winterbier für gegenwärtiges Sudjahr gegen den vorjährigen Satz um einen Pfennig vermindert, folglich die Maaß heurigen Winterbiers mit Einſchluß des Stadt-Bierpfennings ſtatt vorjähriger 14, nun auf 13 Pfenninge, der Sommerbierſatz aber ſtatt 16, auf 15 Pfenninge feſtaeſetzet werden ſolle, weßwegen die Churfürſtl. Obere-Landesregierung an die Behörde das geeignete zu verfügen, hiernächſt aber genaue Obſicht darauf zu tragen hat, damit allenthalben ein guter, und geſunder Trunk an das Publikum abgegeben werde; in Befund des Gegentheils aber iſt mit der Execution der hierauf geſetzten Strafe gegen die Fehlerhafte, und ſchuldig Befundene unnachſichtlich fürzufahren. München den 17ten November 1797.

Nro. VII.

Aufſchlag vom früheren Bier,

Seine Churfürſtl. Durchläucht begnehmigen das unterthänigſte Gutachten Ihro Ober-Landesregierung ddto 22. v. M. die Vorkehrung wegen Aufſchlags-Defraudation für heurig früheres Bier betreffend, und hat dieſelbe zu verfügen, daß

daß die Landschaftliche Unter-Aufschlags-Beamte in sammentlichen Städten, und Märkten auf alle und jede von der bürgerl. Brauschaft vor Michaeli erzeugende Suden genaue Obsicht tragen, solche fleißig Annotiren, und in ein Verzeichniß bringen, solches aber nicht nur zu den betreffenden Landaufschlags-Aemtern, der sonderbaren Erholungswillen, sondern auch an die gebörige Churfürstl. Gerichtsstellen um sich auf allen Fall von dem Betrag überzeugen zu können, einsenden. Was die geistlich- und adeliche Stände betrift, so haben dieselbe sub fide Sacerdotali et nobili von ihrem frühe erzeugenden Bier eine getreue Anzeige zu verfassen, und selbige zu obiger Absicht an die betreffende Landaufschlag-Aemter und Gerichtsstellen einzusenden. Diesemnach hat sich die Churfürstl. Ober-Landesregierung zu achten. München den 6ten September 1798.

Nro. VIII.

Ernet Mandat v. Jahr 1798.

Entbiethen allen, und jeden Unsern Oberen-Landes-Regierungs-Vice-Präsidenten, Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vizthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt- und Einkünften genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Wasmassen Wir in vorsorglicher Erwägung der gegenwärtig noch immer vorwaltenden bedenklichen Conjunkturen für nothwendig angesehen, Unsrer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Commissarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denselben gemäß deren althergebrachten Frey- und Gewohnheiten über die im gegenwärtig 1798sten Jahre sowohl zu Bestreitung der gemeinen- als außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfnissen, dann zu gleichzeitiger möglichster Erhaltung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Ablediguns-Werks erforderliche Mittel, reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unseren Unterthanen rücksichtlich der vorjährig-mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe, auch andern schweren Drangsalen, in denen zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel möglich Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besonderen gnädigst Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unsers Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, sondern abermal einen großen Theil Unserer Fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den beurigen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt, und angegriffen.

Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Praestationen mit Einwilligung Unserer universaliter versammelter lieben, und getreuen Landschaft nun folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden, nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten, zu Bestreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von Zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erste auf St. Georgi, und die Zweyte auf St Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur Defensions-Nothdurft einen angemessenen weiteren hilflichen Beytrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe jedoch unter gleichmäßiger Beyziehung der von denen inn- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrschaften abreichenden Compositionen, und Herrn-Gilt-Steuern mit Unserer höchsten Begnehmigung selbst vorbehalten, und worüber jedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müssen die sammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben denen durch Unsere Hofkammer, nach vorhin beschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 10ten Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß, dann hinnach unterm 11ten April, und 11ten July heurigen Jahres auf das Ziel St. Georgi, und St. Jakobi anticipando bereits ausgeschriebenen Dreyen ganzen, noch weiters Zwey ganze: sohin in allem 5 Unterthans-Steuern, und zwar die vierte ganze ordinari oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze als bey dermaligen Conjunkturen noch nothwendige extra-ordinari Defensions-Steuer auf St. Martini abführen, zu welch letzter als Defensions-Steuer all jene Unterthanen beyzuziehen sind, welche sonst in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unseren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt Instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli, jedoch unter dem hieoben puncto primo gemachten Vorbehalt, in die hiesig landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir ansonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuer-Gebühr von denenselben Landsverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die Drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, von ihren in Unseren Landen genießend grundherrlichen Nutzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi Eine Ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls Eine Ganze Herrngilt-steuer nach dem Instruktionsmäßigen Geld-Anschlag zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehend-Holden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs-willen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesell-Priestern, und Beneficiaten die alt übliche Widensteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, and zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergestalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet seyn solle; gestalten Wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwerds-Vorstellungen in Gegenhalt der von jeher bestgegründeten Widensteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, sowohl Unsere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber sich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung in so viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, versicheren, und anmit bey denen Landsteuer-Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuer-Aemtern fürohin bey denen Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausstand, und vielweniger ein Abgang passieren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unseren Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansessig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und neben dem Landschuß ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli

jedes-

jedesmal eine sonderbare verläßliche Specification zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in denen eingesendeten Anzeigen geäußert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin Wir auf den nächsten wiederumigen Befund bemüßiget seyn wurden, die Ungehorsame mit Unguaden, und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die bloßen Freystifter, und Beständner der adelichen Siß- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; Derohalben Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo sich dergleichen bloße Stifter, und Beständner befinden, deren eigenthümliches Huf- und Kloh-Vieh zu beschreiben, und hiervon die Instruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter, und Landsassen nicht allein von denen Vormunschaften, sonderen auch all anderen geistlich- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziel den 20ten, sohin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen landschaftlichen Landsteuerämtern übersenden sollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar gröser, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und denen Regierungen, also auch andern minderen Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorseßlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuern in denen vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedroheter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführet worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit denen bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so denen ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleich zu halten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirtgefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig, und füglicher gescheehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von denen Landsteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Saumigen Kösten abzufodern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an die gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; So versehen Wir Uns zu denen drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift, und Klöstern,

daß ſie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed beſtimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Abndung nicht ankommen laſſen werden; Unſeren Gerichtsbeamten, und denen Landſaſſen aber wird hiemit ernſtlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuertäge ſo zeitig, damit ſich ſelbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu laſſen, die Einnahm bald hernach anzuſetzen, und die jed-ortig betreffende Steuer-Beträge mit mehreter Thätigkeit als bisher zu Unſerm größten Mißfallen geſchehen, und zwar Ziel für Ziel ohne gebrauchender Nachſicht dergeſtalten beyzutreiben, daß nicht bey ſchon verfallenen zwey und drey Steuer-Zielern durch die unbedeutendſten Erlagen nur der Betrug einer einzigen Steuer, ſondern bey jedem Ziel der beſtimmte Steuer-Betrag mit alleiniger Ausnahm der Freyjährlern, und Armuths-Abgängen in gangbarer Münz zu den landſchaftlichen Steuer-Aemtern, wohin ſelbe gehörig, ebenfalls längſtens nach Verfluß 4 Wochen, von dem angeſetzten Steuer-Ziel angerechnet, um ſo gewiſſer geliefert werde, als nach Verfluß dieſes 4wochigen Termins gegen die in einen ſichtbaren Saumſal verfangene alſogleich mit denen verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu ſolchem Ende von denen Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringſte Rückſicht die militäriſche Execution auf der Saumigen Köſten hinausgeſchicket werden ſoll; Wie dann anbey ſie Unſere gerichtiſch- und die hofmärkiſche Beamte ſich zu keiner Zeit auzumaſſen haben, dieſe Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindeſten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbeſtreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters ſehr ſpat einſendende Final-Abrechnung gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich ſo lang in Ausſtand bis die Reſtanten außer Zahlungsſtand geſetzt ſind, hangen zu laſſen, ſondern gegen die wiſſentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber ſelbe nicht verfangen, alsdann mit der militäriſchen Execution (welche die Landſteuerämter nach erfindenden Umſtänden bey jeden Orts-Regiments-Commandanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer-Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtentſetzung, ſo wenig denen Schreibern als denen aufgeſtellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, maſſen auf jenen Fall wo ein Saumſal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anſcheinet, Unſere lieb- und getreue Landſchaft in Kraft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von ſelbſt befugt, und begwalter iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten, und Landſaſſen der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen; Wie dann überhin denen Landſteuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuer-Termin, und aus beſonderer Gnadensmilde geſetzt 4wochigen Friſt, die moroſe Beamte, und ſonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennuß oder ſtrafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, ſogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Köſten abzuſchicken, und wenn es an der geziemenden Folgeleiſtung gleichwohl erwindet, Uns ſelbe der verdienend-empfindlichen korrektionswillen ohne alle Rückſicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in denen ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775 wegen den, denen Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geſchehenen Verbothe, aufdringend ſogenannten Ausſtandsbaßen enthalten, bey deme hat es ſein unabänderliches Verbleiben, und wird allein denen Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß dieſe, wenn ſie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen denen Reſtanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterthan (obſchon ſelbiger mit ſeinen Zubaugätern, und walzenden Stücken in denen Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einzige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung ſchweren Einſehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unſere Rentamts-Commiſſionen genaue Obſicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Beſtrafungswillen vorzuſchreiben haben.

Zwölf-

Zwölftens: Ist in denen vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben denen ordinari Nachlaßbeschreibungen zu denen Landsteuerämtern einzusenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, (weil diesen mit Verlurst des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen,) keineswegs einmischen, sondern solch letzte samt deme, was sie überbezahltes an Steuern noch restirend verblieben, zu denen Landsteuerämtern ebenfalls specificirt, und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur bloßlichen Anzeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann. Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbrach zu gestatten, und so fern ein- oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarksinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in denen grundherrlichen Foderungen bewilligte 2- 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichtserstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hierdurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuer-Ausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarksinnhaber zu halten; wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüße, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schaßmänner, respective Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu der vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht vortraglicher Uebertspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffußes, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens

ſtens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen, ſondern die Verſaumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu erſagten Landſteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuſchicken, damit die Nachläſſe bey Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft reſolviret, und hinausgeſchrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringſten Aufſchub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu laſſen, und hierauf neben ſothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloſſenen Schadens-Beſichtig- und Schätzungskoſten der Schätzleute (maſſen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgeſetzwidrig, und abgeſchaft ſind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Beſtrafung in die Steuerbücheln einzuſchreiben wiſſen. Wie all ſolches in Unſerem unterm 31ten May 1790 ſowohl der Steuern, als Hofanlags-Stift- und Getreid-Gilt-Nachläſſen halber erlaſſenen General-Mandat nebſt mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden iſt.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den ſogenanuten Armuths-Abgängen bey denen Unterthanen der in Hoffuß höher ſtehenden Gütern, womit ohngeachtet des ſchon öfters geſchehenen Verboths nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorſeh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verſchaffet worden; Haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zu laſſen, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorſtehen können, (falls unter ſolchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zuviel, oder ſehr auffallend, wohl gar alle abgeſchrieben werden wollen) dergeſtalten zu diſpenſiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfuſſes verfaßte Specificationes keineswegs erſt mit denen Final-Abrechnungen, ſondern ſogleich mit denen Gerichts- und Hofmärkiſchen Schadens- reſpective Steuernachlaß-Beſchreibungen längſtens bis Michaeli eingeſendet werden ſollen, um ſelbe bey denen Landſteuerämtern vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinari Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur ſchuldigſter Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundſtücke der Oed, oder von denen abhauſenden Unterthanen nicht mehr zu beſchlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhauſers, um ein gewiſſes jährliches Beſtand-Geld verlaſſen worden ſind, und zur künftig beſſeren Cultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verſtehen getrachtet werden ſollen, daß in dem 1768ten Steuer-Mandat ſub puncto 14tens enthalten gnädigſte Geſchäft gemäßenſt wiederholt, bey Vertheilung ſothanen pactiert jährlichen Beſtand-Gelds die privilegirte Landſteuern keineswegs auszuſchlieſſen, ſondern zwiſchen ſelbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdeſſen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausſchlag zu machen, ſofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft allwegen bey Einſchickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landſteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und ſonſten noch bey entſtehenden Zweifeln, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in denen Hofanlagen abgeſchrieben worden, von Unſern Pfleggerichtern ordentlich ſpecificirt- und gefertigte Extract aus denen bey Unſerer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzufodern wiſſen, die man auch an Seiten der Gerichter denen mehr beſagten Hofmärken auf beſchehenes Anſuchen niemal zu verſagen, ſondern ſelbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit ſie ſich hiemit bey denen Landſteuerämtern, allwo von gänzlich öddliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren ſollen, nothdürftig neben einander legitimieren können. Und damit

Sechs-

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer- Nachläße zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und, da es bey saumigen Orten noch im späten Jahr an denen Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs- Aufnahms- Commissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts- Beamten insbesondere jemal erlaubet seyn solle, sothane Resta- Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unsere höchste Rechten, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs- Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; Und weil in den Hofmärchen Unsere Landsassen ihre Richter vertretten, dafür stehen, und haften müssen; So werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarchs- Verwaltern nach jed- verflossenen Steuer- Ziel die von denen Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags- Quittungen zu selbigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer- Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags- Zahlungen und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzufordern wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer- Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz verfänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldeten Unseren Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch denen sammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unseren Landes- Geboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einen, wie dem anderen, gezie mends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuer- Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder sich widersessig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld- Verbalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Process, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemelde Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München, den 9ten Oktober 1792.

Nro. IX.

Weiteres Steuer-Mandat pro 1793.

Gebiethen allen, und jeden Unsern Oberen- Landes- Regierungs- Vice- Präsidenten, Hofraths- Präsidenten, Vice- Präsidenten, Vitzthumen, Pfleggern, Landrichtern, Kaßnern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann

dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-, Gilt- und Einkünften genieſſen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Daß, nachdem die vermög des unterm 9ten Oktober erlaſſenen Generalmandats durch eine mit Unserer lieben und getreuen Landschaft gepflogene Behandlung eingewilligte Standanlagen, dann Unterthans- und andere sonst gewöhnliche Steuern zur Bestreitung der Uns im heurigen 1798ten Jahre obliegenden ganz außerordentlichen Staats- und Regierungsbedürfnissen (ungeachtet der sowohl Unſers höchſten Orts, als ab Seite der drey gefreyten baierischen Stände zur Schonung der Unterthanen mit all möglichster Anstrengung geschehenen sonderbaren Mit- und Einwirkung) das erforderliche Auslangen bey weitem nicht verschaffen, Wir Uns mit Einverſtändniß Unserer Landschafts verordneten Commiſſarien und Rechnungsaufnehmer Ober- und Unterlands Baiern in die Nothwendigkeit versetzt befunden, zur Ausrichtung der vorliegenden schweren Staats- und Regierungsbedürfnissen, neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitteln auch noch ein allgemeines Landanlehen aller Grundherrn in Baiern, geistlich, oder weltlich, innländisch, oder ausländisch, gefreyt, oder ungefreyt ohne alle Ausnahme zu erheben, und zu Unserer Landschaft in Baiern erlegen zu laſſen. Und zwar auf folgende Art:

Es haben nämlich

Erstens: Sammentliche Unterthanen im ganzen Lande neben den durch Unser oben angezogenes Generalmandat bereits ausgeschriebenen fünf ganzen Unterthansſteuern eine allgemeine weitere ganze, sohin eine Sechste Unterthansſteuer, und zwar neben der auf das Ziel St. Martini abführenden extraordinerien Defensions-Steuer, mit und in dem nämlichen Ziele, jedoch dergestalt zu entrichten, daß dagegen

Zweytens: Jeder Grundunterthan nicht nur allein diese weitere Sechste Steuer, sondern, damit selben alle nur immer mögliche Schonung und Erleichterung zugehe, auch an der Fünften ganzen, eine halbe Steuer, mithin andert halbe Steuern, soviel selbe dem Geldbetrag nach abwerfen, seiner Grundherrschaft an der im gegenwärtigen Jahre abzureichenden Stift oder Gilt, oder, wenn diese nicht erflecket, an den künftig jährigen Grundherrlichen Reichnissen abzuziehen, und innzubehalten befugt seyn solle.

Drittens: Damit aber der Grundherr über das Quantum dieser 1½ Landsteuern verläßiget, und im Ganzen eine richtige Controlle hergestellt, und erhalten werde; so hat jedes Land- Pfleg- oder Hofmarksgericht, oder eigentlich jene Stelle, welche die Steuer einbringt, einem jedem Unterthan, nachdem er die für das heurige Jahr im ganzen zu entrichtende Sechs Steuern mit paſſierlicher Anrechnung und Beyschlagung der an den erstern fünf Steuern resolvirten ordinari Steuernachläſſen, ohne Abgang richtig abgeführt haben wird, hierüber ein Atteſtat unentgeltlich auszustellen, auch darinn zugleich das Steuer-Simplum, und den nach solchen herausfallenden Betrag der 1½ Steuern bestimmt anzumerken, welches Atteſtat sodann der Grundunterthan seinem Grundherrn an der Stift, oder Gilt (letztere nach dem jeden Orts landläufigen Preiſe des Getreids gerechnet) statt baar Geld anzurechnen; folglich dort um soviel weniger zu bezahlen, oder aber, wenn er die Stift, oder Gilt vor Publicirung dieſer Verordnung bereits ganz entrichtet hätte, sich den im Atteſtat ausgedrückten Betrag der 1½ Steuern von seinem Grundherrn rückvergüten zu laſſen hat.

Viertens: Sollte irgend ein Grundherr, welcher in Unſerm landesfürſtlichen baierischen Territorio ein grundbares Gut beſitzt, sich nach solcher unausweichlichen landesfürſtlichen Verordnung nicht fügen, mithin entweder seinem Grundunterthan den Abzug der 1½ Steuern an der schuldigen Stift oder Gilt nicht

nicht gestatten, oder falls der Unterthan die Stift oder Gilt schon abgeführt hätte, den Betrag der 1 ½ Steuern nicht zurückerstatten, oder sonst den Unterthan auf irgend einer andern Seite um desto härter halten wollen; so wollen Wir, daß der solchergestalt gekränkte Unterthan dieses alsogleich, ohne alle Scheu oder Rücksicht, und zwar, wenn die widerstrebende Grundherrschaft nicht zugleich die Jurisdiktion über ihn genießt, bey seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit anzeige, welche hiemit befehliget, und ermächtiget wird, dem solchergestalt gekränkten Unterthan beyzustehen, und durch alle in ihrer gerichtsobrigkeitlichen Gewalt stehende Executions-Mittel bey gegenwärtiger landesfürstlichen Verordnung handzuhaben; wenn aber die widerstrebende Grundherrschaft selbst zugleich die Jurisdiktion über den Unterthan hätte; so hat selber solchen Vorfall bey Unserm einschlägigen Land- und Pfleggericht anzuzeigen, damit diese mit Unserer Landschaft berathene Verfügung unter Assistenz Unseres Hofrathes und äußern Regierungen, gleich einer Landsteuersache durch landesfürstliche Macht unterstützet, und executive ausgeführt werde. Wie dann überhaupt ersagte Land- und Pfleggerichter (wenn hie und da einige Grundunterthanen aus Scheu, oder Rücksicht solche Kränkungen zu melden sich nicht getrauten) den allenfalls auf andere Art in Erfahrung bringenden derley Ungebühren auch von Amts wegen nachzuforschen, und die erprobte Beschwerde abzustellen befugt seyn sollen; indem Wir ausdrücklich wollen, daß der Unterthan die letzte anderthalb Steuern nicht aus seinem eigenem Säckel bezahlen solle, dagegen Wir aber die desto richtigere Abführung der übrigen 4 ½ Landsteuern bey Vermeidung der gesetzlichen Executions-Mittel erwarten.

Fünftens: Da es sich fügen kann, daß irgend ein Grundunterthan seinem Grundherrn eine so geringe Stift, oder Gilt zu verreichen hätte, daß den Betrag der 1 ½ Landsteuern hieran abzuziehen erst in 2, 3, oder mehrern Jahren möglich würde; so hat die Grundherrschaft auf solchen Fall den Grundholden um solchen 2 oder 3jährigen Stift oder Giltbetrag, soviel nämlich die 1 ½ Landsteuern in Geld abwerfen, sogleich im voraus zu quittiren, und dieses in seine Büchel einzuschreiben.

Sechstens: Weil nun aber der in obigen Punkten angeordnete Abzug den Grundherrschaften nicht ohne Wiederersatz zu Last fallen, sondern nur als ein von ihnen zu den dringendsten Staatsbedürfnissen geschossenes Landanleben behandelt werden solle; so hat jeder inn- und ausländische Grundherr von seinem Grundunterthan das von der betreffenden Jurisdiktionsobrigkeit der richtigen Steuererlage halber ausgestellte Attestat obvermelderinassen an sich zu bringen, über die von seinen sammentlichen Grundunterthanen erhaltene und einzogene derley Attestata eine specificirte Anzeige mit Benennung des Rentamts, auch Gerichts, oder der Hofmark, worinn der Grundunterthan entlegen, dann Entwerfung des von jedem seiner Grundunterthanen abreichenden Steuerbetrages, und hienach ab 1 ½ Steuer betreffenden Quanti zu verfassen, und sodann diese specificirte Anzeige mit Anlegung der sammentlichen Attestaten zu der oberländischen Landschafts-Kanzley einzusenden; wonach einem jeden Grundherrn für den durch diesen Abzug geleisteten Betrag eine förmliche landschaftliche Obligation ausgestellt, und mit Vier per cent à præsentato der übergebenen Anzeige bis zur wiederumigen Rückzahlung, jährlich entweder baar in der landschaftlichen oberländischen Kanzley, oder mittels Abrechnung gegen seine sonstige dahin zu sendende jährliche Reichnisse verzinset werden wird.

Siebentens: Weil Wir von dieser gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auch Unsere Kasten-Amts- und andere Unsere mit Stift- und Gilt belegte Grundunterthanen nicht ausnehmen; so haben demnach auch unsere Kasten-Ämter, Herrschaftspfleger, Hofmarksverwalter, und andere, denen Wir die Administration Unserer Grundunterthanen übertragen haben, vollkommen auf die nämliche Art zu verfahren, wie bisoben bey andern Grundherrn verordnet ist, mithin die Attestaten der Steuererlage, so Unsere Grundunterthanen bey der Kastenstift- und Gilt nach dem Betrag von 1 ½ Steuern statt baar Geld übergeben dürfen, zu sammeln, bey der oberländischen Landschafts-Kanzley mit einer landschaftli-

chen Obligation auszuwechseln, und diese Obligation statt baar Geld zu Unserer Hauptkassa, oder zu den respectiven Rentzahlämtern einzusenden.

Achtens: Gleiche Beschaffenheit hat es auch bey den Grundunterthanen der Kirchen und milden Stiftungen, doch daß zur Vermeidung der hiernach ausfallenden zu vielen und zu kleinen Partial-Obligationen, jeder Gerichtsbeamte für alle unter seiner Verwaltung stehende Kirchen und milde Stiftungen (so ferne nicht hie und da wegen besondern Umständen eine Partial-Obligation nöthig seyn möchte) eine einzige Haupt-Designation entwerfe, und folglich eine Commun-Obligation für sammentlich dortige Kirchen und milde Stiftungen erhole, wonach in jedem einzelnen Zechschreine, oder vielmehr in jeder einzelnen Kirchenrechnung der Antheil an dieser Commun-Obligation vorzutragen kömmt.

Neuntens: Da bey den Ludelgenen, und so auch bey jenen lehenbaren Unterthanen, welche an niemand einige Stift oder Gilt zu verreichen haben, der Abzug der letzten 1½ Steuern an irgend einer Stift oder Gilt nicht statt hat, und doch zur allgemeinen Ordnung und Gleichförmigkeit auch diese die volle 6 Landsteuern bezahlen sollen und müssen; so wollen Wir diese Unterthanen auch nicht härter halten, sondern ihnen die nemliche Erleichterung, wie allen übrigen zufließen, folglich selbe eben so gut, wie die Grundherrn, als Darleiher ansehen lassen.

Wir verordnen daher, daß jedes Land- Pfleg- oder Hofmarksgericht ein namentliches Verzeichniß mit der Anzeige des von solchen mit keiner Stift oder Gilt belegten Unterthanen entrichteten 1½ Steuerbetrages zur Landschafts-Kanzley Oberlandes einsende, und dort eine Commun-Obligation für alle solche in seinem Gerichtsbezirk entlegene respective Darleiher erhebe, sonach denselben sowohl das jährliche Interesse, als bey einer Heimbezahlung dieses Landanlehens ihren Antheil richtig zurück vergüte.

Doch soll und muß der Antheil, welchen jeder einzelne eigene oder lehenbare Unterthan an dieser Commun-Obligation hat, auf die nemliche Art, wie es beym Landanlehen vom Jahre 1796 verordnet worden ist, vom Gute unveräußerlich seyn, und ipso facto von einem Gutbesitzer auf den andern fallen, es mag in den Kauf- oder Uebergabsbriefen ausgedrückt seyn oder nicht.

Wir befehlen demnach eingangs bemeldten unsern Beamten, Landsassen, den sammentlichen inländischen, so wie den ausländischen Grundherrschaften, rücksichtlich ihrer in Unserm Territorio genießenden Rent- Gilt- und Einkünften, so wie insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unsern Landgeboth, wodurch Wir die Erleichterung des dermalen verschiedentlich schwer bedrangten Unterthans beabsichtet, und doch den Grundherrschaften durch dieses gelindeste Aushilfsmittel andere lästigere Bürden entfernet haben, gebührends nachzukommen.

Zu dem Ende Unser Hofrath und die Reglerungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter, rücksichtlich der einzubringenden, und dahin einzusendenden Sechs Landsteuern, oder auf Belangen der Land- Pfleg- und anderer Gerichtsobrigkeiten, rücksichtlich des den Grundherrschaften verordneten Abzuges, gegen diejenige, welche sich dießfalls saumselig oder widersessig bezeigen, sogleich executive verfahren sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 5ten November 1798.

Vier-

Vierter Theil.

Von Maut- Accis- Commerzien- Manufaktur- und Fabriken-Sachen.

Nro. I.

Die Accise auf die Ausfuhr des inländischen Eisens betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich durch erstattete Berichte Höchstihro Obern Landesregierung bewogen gefunden, zu verordnen, daß in Hinsicht auf die Ausfuhr des innländischen Eisensünters die vorige Accise wieder Eingeführt, sohin jeder auszuführende Zentner desselben mit 50 kr. belegt werden solle. Wornach sich daher Jedermann zu achten weiß. München den 16ten Dez. 1796.

Nro. II.

Confiscations- und Straf-Antheile in Polizey- und Mautha Sachen.

Nachdem schon in der unterm 19ten Weinmonats 1788 *) gnädigst erlassenen General-Verordnung, unter andern deutlich enthalten ist, daß, wenn ein Mautamt aus dem Præventions-Rechte einen Polizeyfrevel entdeckt, und verhandelt, solches nach erfolgter Ratification den zum Churfürstl. Ærarium treffenden Confiscations- oder Strafen-Antheil an das nächst entlegene Churfürstl. Land- oder Pfleggericht der Verrechnungswillen übergeben, oder gelegenheitlich dahin überschicken, hingegen aber auch das Reciprocum die Jurisdiktions-Obrigkeiten rücksichtlich der von ihnen verhandelnden Frevel, und Confiscations-Vorfälle in Mautsachen genau halten sollen, man aber mißfälligst erfahren müssen, daß dieser höchsten Verordnung keineswegs von einigen Aemtern schuldgehorsamst nachgelebt worden seye; so will man sämmtlichen sowohl Churfürstl. und ständischen, als auch Churfürstl. Mautämtern zu getreuen Beobachtung oballergnädigster General-Verordnung in seinem ganzen Umfange mittels dies nochmal, und zwar auch zu derley Ueberschickung des Sportel-Betrags ernst gemeßenst angewiesen haben, mit dem Anhange, daß man die Uebertretter dieser Verordnung unnachsichtlich bestrafen würde. München den 18ten Jänner 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 106.

Nro. III.

Appellationen in Neuburgis. Confiscations-Fällen.

Da durch Wiederherstellung der Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg die Maut-Behandlungen des Herzogthums Neuburg von jenen der obern Pfalz ebenfalls getrennt worden sind, und daher in Confiscations-Fällen die Appellationen gegen die Neuburgische Mautämter nicht mehr an die oberpfälzische Landesregierung, sondern an die Landesregierung Neuburg gerichtet werden müssen; So wird solches der Churfürstl. Regierung Amberg mit dem Auftrag andurch eröffnet, die bey ihr von Neuburgischen Unterthanen oder Mautämtern in Confiscations-Fällen etwa noch unerörtert hinterlegende Appellations Gegenstände an die Regierung Neuburg zu remittiren. München den 30ten August 1797.

Nro. IV.

Getreidesperre.

Da Vermög des unterm 12. et præs. 16. curr. anher gelangt gnädigsten Special-Rescripts die bisher bestandene Getreidsperr auf Weiz und Korn vom 20ten dieser Monats anfangend exclusive der Gersten, und Habers bis auf weiter folgende Verfügung auch gegen die oberpfälzische Herzogthümer aufgehoben,

den, und von jedem außer Landes verführenden Schäffl Münchner-Mäßerey auch zum Accis 1 fl. 30 kr. eingefordert, und verrechnet werden solle; jedoch solle die Sperr mit sämmtlichen Getreid-Gattungen gegen die Erzstift Salzburgischen Landen noch in solange fortgesetzt werden, als lange Salzburg die seiner Seits angelegte Sperr nicht zurück genommen haben wird. München den 16ten September 1797.

Nro. V.

Extractus Resolutionum Serenissimi de 19. März 1798.

Amtsabwesenheit des Mautpersonals.

§. Ueberhaupt aber die Anstalt durch die Polizey zu treffen, daß die ohne Licenz anher kommende Mautner, Beschauer, Mautaufseher, und Confinwächter, deren sich wirklich einige allhier befinden sollten, und weßwegen nachzufragen ist, sogleich zu ihren Aemtern zurückgewiesen, und während ihrer Abwesenheit von Amt, und nicht leistenden Diensten kein Gehalt auf solche Zeit mehr passiret werden solle, wofür der das betreffende Mautamt respicirende Rath und Rechnungs-Justificant in solidum mit ihren Gehältern zu haften haben.

Nro. VI.

Päss-Matrikul.

Seine Churfürstl. Durchläucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben von der Churfürstl. Hofkammer unterm 15ten hujus erstatteten Anfragsbericht, vermög Rescript vom 26. ejusd. gnädigst zu verordnen geruhet, daß alle diesseits auszufertigen bewilligte Getreid- Oel- Hanfkörner- so andere sowohl-Esito- als Transito-Pässe*) länger nicht als auf ein Jahr à dato geltend seyn, zu Verhütung aller Unterschleife bey keiner andern Station, als wohin selbe nach allmalig selbstiger Erklärung des Paß-Acquirentens angewiesen, eine Behandlung vorgenommen, nach Verfluß des bestimmt einjährigen Termins allda von den Paßinnhabern zurück gefordert, und mittels sonderbaren Bericht hieher zu Belegung der Paß-Matrikul eingesendet werden sollen, damit man hierin sämmtlich jeden Jahres ausgestellt werdende Pässe, sammt den hierauf beschehenen Aus- und Durchfuhren mittels denen à tergo mit dato, Manuals-Folio et Numero, dann Quanto et Quali zu annotiren anbefohlenen Behandlungen übersehen könne, mit dem Vorbehalt, daß, wenn die ganze Aus- oder Durchfuhr solcher Transporten in dem bestimmt einjährigen Termin noch nicht ganz geschehen, somit ein einiges Quantum rückständig seyn soll, zu Erlangung neuer Pässe hiezu bey höchster Stelle neuerliche Bewilligungen nachgesucht werden müssen. Den sämmtlich Churfürstl. Maut- und Beymautämtern wird also obangeführt-gnädigste Verordnung, der sicheren Darobhaltungswillen mit dem Beysatz communicirt, daß selbe auch hiernach die Innhaber derley Pässe gleich bey der ersten Vorzeigung anweisen, und von dieser gnädigsten Verordnung deutlich belehren, den incorporirten Beystationen aber mittels zu nehmenden Abschriften hievon mit nächster Gelegenheit Nachricht ertheilen sollen. München den 31ten März 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 159. N. 69.

Nro. VII.

Manipulation der Lieferungen zur k. k. Reichs-Armée.

Vermög an Unsere obere Landesregierung erlassenen höchsten Rescriptes vom 24ten Jänner dieses Jahres ist bereits gnädigst verordnet worden, daß die zu der in Unseren heroberen Churlanden stehenden k. k. und Reichs-Contingents-Armée vom Auslande hereingehenden Erfordernisse am Brode, und Fourrage, Holze, Strohe, dann anderen Consumptibilien, und Viktualien, wenn selbe mit ordentlichen, nämlich für die Marquetänder, und Handelsleute mit Lebensmitteln, und einfachsten Bedürfnissen des Soldatens durch den Hauptmann von Kollen vom Generalstaabe, die übrigen durch den kommandirenden General, Freyhertrn von Staader, oder durch den Oberstlieutenant von Prohaska unterschriebenen, und gefertigten Pässen, worinn auch die Waaren, welche unmittelbar zum Gebrauche eines Generalstaabes, oder anderer k. k. Oberofficiers gehören,

hören, jedesmal in dem Passe ausdrücklich angeführet werden, versehen sind, von Entrichtung der Consumo-Mauth- und Accis-Gebühren befreyet seyn sollen.

Ferners haben Wir auch verordnet, daß alle durch den von dem k. k. und Reichs-Generalfeldmarschallieutenant, Freyherrn von Staader, mit besonderer Erlaubniß dazu versehenen Handelsmann Daßer, oder zur Uniformirung, oder solch-eigenem Gebrauche der k. k. Offiziers eingehende, und mit ordentlichen Pässen des k. k. Generalstaabs-Kommando versehene Waarenartikel, und wenn sie von einzelnen k. k. Offiziers-Individuen selbst eingeführet, oder bestellet sind, gegen eine ihnen anbefohlene Anzeige bey Unseren Mauthämtern für dießmal von allen Abgaben frey hereinpaßirt werden sollen.

Nachdem aber ohnerachtet dieser, selbst nach der erhaltenen Aeußerung des Reichsgeneral-Armee-Kommando nöthigen Verordnung, aus häufig einlaufend-ämtlichen Berichten sich zeiget, daß zum größten Schaden, und Nachtheile des höchsten Ærarii sowohl, als des ganzen innländischen Handels, solche auf alle Art vereitelt wird; indem

1) Unter dem Namen der Selbstnothdurft vielfältig Uebermaaß eintritt, und mit Letzteren Unterschleife getrieben werden.

2) Mehrere mit ganz anderen, als obenernannten Pässen versehene Individuen mit verschiedenen Waaren im Lande herumhausiren, und sogar schon an einigen Orten mit Auswürfeln, dann Dreh- und Ritterspielen sich haben betreten lassen. Endlich

3) Daß unter dem Vorwande der Armeelieferungen mehrere Individuen mit k. k. Civil- und gewöhnlich in Hinsicht der Artikel, und Quantität derenselben ganz unbestimmt lautenden Pässen in dießseitigen Landen auf- und verkaufen, sohin sowohl in Hinsicht der Transito- als der Consumo-Gebühren um so mehr den größten Ærarial-Entgang verursachen; da von dergleichen mit solch-unbestimmten Pässen versehenen Individuen nichts anderes beabsichtet wird, als unter dem Vorwande der Lieferungen zur Armee unerlaubte Schleichhändel auszuüben.

So wollen Wir zur ernstlichen Abstellung dieser so häufig vorkommenden Excesse anmit gnädigst verordnen, daß

ad 1mum. Nur auf Producirung der auf obenbeschriebene Form und Art gefertigten Pässe die darinnen benannten Artikel Mauth- und Accis-frey hereinpaßirt, gegen jede die Selbstnotdurft überschreitende Uebermaaß, oder etwa mit weiterem Handel getrieben werdenden Unterschleife aber mit Beobachtung gehöriger Bescheidenheit, die nöthige Vorsicht gebraucht, und solche Excesse jedesmal ohne Verzug an Unsere Kriegs-Deputation angezeiget werden sollen.

ad 2dum. Daß, nachdem nach einer von dem Reichsgeneral-Armee-Kommando an Unsern Oberst von Riedl unterm 28ten März abhin erlassenen Note bestimmt erkläret worden ist, daß dergleichen mit verschiedenen Waaren haustrende Leute keinesweges mit Pässen versehen, und zum Nachtheile der einheimischen Handelsleute unterstützet, noch weniger aber das Auswürfeln, Dreh- und Ritterspiele geduldet werden, folglich alle betreffende Ortsobrigkeiten ohne weiters dergleichen Individuen das Hausiren mit Waaren, dann das Auswürfeln, Dreh- und Ritterspiele auf der Stelle untersagen, die etwa vorzeigenden Pässe einziehen, und wenn solche Leute hie und da bey dem einquartierten Militär widerrechtlichen Schutz finden sollten, sich an die betreffende Kommandanten wenden möchten; So haben sich sämmtliche Ortsobrigkeiten in solchen Vorfällen hiernach zu benehmen, und wenn keine Abhilfe erfolgen würde, sodann die berichtliche Anzeige zu Unserer Kriegs-Deputation machen sollen. Und obwohl Wir

Digitized by Google

ad 3tium. Den Lieferungen zur k. k. und Reichsarmee, auch auf obenbeſchriebener Art ausgeſtellten k. k. Civil-Päſſen nicht entgegen ſeyn wollen; So verordnen Wir jedoch, daß in Zukunft, um allen hieraus entſtehenden unüberſehbaren Exceſſen und Unterſchleifen vorzubeugen, alle jene Individuen, welche mit dergleichen Päſſen verſehen, mit zur k. k. und Reichsarmee vorgeblich zu führenden Waaren, Viktualien, Weine, Brandweine ꝛc. ꝛc. bey einer Churfürſtlichen Mauth- Eintritts- Station erſcheinen, jedesmal nach Geſtaltſame der Umſtände entweders die betreffende Tranſito- oder Conſumo- Mauth- reſpect. Accis-Gebühren bey ſolcher Einbruchs- Mauth- Station in ſolange hinterlegen ſollen, bis ſie ſich mit hinlänglichen, ordentlichen Certificaten vom Reichsgeneral-Armee-Kommando legitimiret haben werden, daß die durch ſie eingeführten Artikel wirklich zum Gebrauche der beſagten Truppen abgegeben worden ſeyen; in welch-letzterem Falle denenſelben ſodann die hinterlegte Gebühr wieder zurück zu erſtatten iſt.

Sollten ſich dergleichen Individuen dieſer ſelbſt in den k. k. Erbſtaaten gewöhnlichen Manipulation weigern; ſo iſt ihnen die unabänderliche höchſte Willensmeynung zu eröfnen, und im beſtehenden Weigerungsfalle der Eintritt mit ſolchen Waaren ohne weiters zu verſagen, und ungeſäumte Anzeige anher zu machen.

Wir verſehen Uns daher zu allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, Mauthämtern, und ſo anderen Unſeren Obrigkeiten, daß ſelbe ſich genau, und bey Selbſtverantwortung an gegenwärtige Verordnung halten werden. München den 11ten April 1798.

Nro. VIII.

Die Licitirung der confiſcirten Kaufmanns-Waaren.

Nachdem ſowohl die von Churfürſtl. Hofkammer vermög abgegebener Erinnerung vom 17. v. M. als auch die Churfürſtl. Ober-Landesregierung in dem erſtatteten Hauptbericht vom 30ten elapſi für die öffentliche Verſteigerung der bey hieſigem Mauth-Amt anliegenden confiſcirten Kaufmanns-Waaren ſolche triftige Gründe aufgeſtellt, daß dem Handelsſtand in ihrem Geſuch, hierbey die Tändler, und Juden, gegen die Natur einer Licitation, gegen die Mauth-Ordnung, und gegen bisheriger Obſervanz, da derley unanſchließige Licitationen der Kaufmanns-Waaren ſogar auf öffentlichen Rathhaus öfters vorgenommen worden ſind, zu beſeitigen, in Betracht der unterliegenden mehrers partheylichen, als für dem Nutzen des Aerariums genommenen Abſichten keinesweges zu defferiren ſeyn könne; So gedenken auch Se. Churfürſtl. Durchläucht von dem einſtimmigen Gutachten Höchſtihro benannten Stellen nicht abzugehen, ſondern genehmigen ihren Antrag gnädigſt, wornach die Licitation der confiſcirten Kaufmanns-Waaren, ohne jemand davon auszuſchließen, vorgenommen, jedoch die vorgeſchriebene Præcautionen mittels vorzunehmenden Waaren-Stemplung zu Abwendung anderer unterlaufender Trafiquen beobachtet, und für die Zukunft in derley Confiſcations- und Licitations-Sachen die von Churfürſtl. Ober-Landesregierung in 6 Punkten vorgeſchlagene Maaßregeln in Ausübung gebracht werden ſollen. München den 16ten May 1798.

Nro. IX.

Von der Haupt-Mautamts-Güter-Beſtellerey zu München.

Ohne Rückſicht auf den von Churfürſtl. Hofkammer um fernere Beybehaltung der hieſigen Hauptmauthamts-Güter-Beſtellerey, und Anſtellung eines eigenen Güter-Beſtellers mit Aerariſchen Köſten gemachten Antrag vom 5ten dieſes beharren Se. Churfürſtl. Durchläucht bey dem, den 19ten Märzen d. J. unabänderlich gefaßten Entſchluß, vermög deſſen beſagte Güter-Beſtellerey gänzlich aufgehoben, und die bisher hierauf verwendete 450 fl jährlich ad Ærarium eingezogen, dann dem hieſigen Handelsſtand ohnerachtet ihren wiederum zurückgehenden gegen Vorſtellung der Bezug ihrer Güter von der Mauthball, da ein derſelben Privat-Abſtoß mit Aerariſchen Häuſern niemals geſtattet, weder der freye Rücklieferungs-Favor auf Koſten des Æriums, da derſelbe mehreren Con-

fisca-

fiscationen zu hintergehen offenbar zeugt, ferners bewilliget werden kann, auf eigene Kösten überlassen, der Härtlischen Wittib hingegen die zu fodern habende Abstands-Summe p. 950 fl. (um welch und keine mehrere Kösten der abgelebte Bierführer Härtl die Güter-Bestellerey übernommen hat) das ist, mit Ein- und Rückbehalt der 2 Pferden, Wägen, Schöfe, und Geschirr, die, wenn die Härtlin es um den unpartheyisch-abzuschätzenden Werth nicht selbst behalten will, licitando zu verkaufen sind, aus denen Hauptmautamts-Gefällen hinaus bezahlt werden sollen. Was die Foderung der härtlischen Relicten auf ein bedungenes, und gnädigst ratificirtes Erbrecht dieser Güter-Bestellerey betrift, kann selbe Rechtsgültig niemals bestehen, und hat Churfürstl. Hofkammer die entgegengestellte Gründe in ihrem Bericht vom 23ten April 1796 wohl anerkannt, daß der Güter-Besteller Zißer an den Härtl kein mehreres Recht, als Er, ursprünglich der erste, Sebastian Karl gehabt, überlassen können. Die erschlichene Ratification des Zißerischen und Härtlischen Contrakts wird eben so wenig Beheif dazu geben können, als solche mit der Clausula ertheilet worden, in gnädigster Zuversicht, daß hiebey alles pflichtmäßig beobachtet worden ist. Die Churfürstl. Hofkammer hat aber in den um Erholung der Ratification erstatteten Berichten vom 6. und 28. Oktober 1783 mit verweislichen Stillschweigen umgangen, daß man beym ersten Güter-Bestellerey-Contrakt, wie in solchem des Zißers jedesmal die halbjährige Aufkündung stipulirt, zu keiner Zeit aber ein Erbrecht zugestanden habe. Wie nun in besagten Berichten diese pflichtmäßige Erinnerung unterlassen worden, hat die hierauf konditionirte Bewilligung von sich selbst ihre Kraft verlohren. Sollten aber die Härtlische Erben dessen ungeachtet im Rechtsweg einen Bestand ihrer Foderung zu erwirken glauben, so wird der Cammeral-Fiskus den Churfürstl. höchsten Entschluß aus vorbesagten, und mehr andern in Actis bestehenden Gründen zu vertretten, und zu schützen wissen. Nach solcher Voraussetzung, und anbefohlener Auflösung der Güter-Bestellerey versteht sich von selbst, daß mit Schluß dieses Monats für das Härtlische Fuhrwesen keine weitere Zahlung mehr statt haben solle; Dannebenst den der Churfürstl. Hofrath auf Härtlische Vorstellung wegen dem Erbrechts-Gesuch Innstand verfügt hat, so ist der Härlischen Wittib frey zu stellen, entweder selbe dieses Fuhrwesen auf ihre Kösten, worüber sie keine Entschädigung mehr zu hoffen, oder auf Rechnung des hiesigen Handelstandes, wovon man weder Cognition, noch einige Haftung zu übernehmen hat, fortsetzen, oder gänzlich einstellen will; auf jeden Fall sind die Pferde, Wägen, und Zubehörden unpartheyisch abschätzen, sodann zu ihrer Disposition zu lassen, um hienach bey erfolgenden Churfürstl. Hofraths-Spruch die Vergütung der 950 fl. berechnen zu können. Ueber diese obnabänderliche höchste Entschließung solle Churfürstl. Hofkammer die nöthige Ausschreibung an die Mitbetheiligte verfügen. München den 16ten May 1798.

Nro. X.

Rückzoll vom Kaffee und Zucker.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. vermög gnädigsten Reskripts vom 6. dieß zu resolviren geruher haben, daß die inländische Handelsleute den Ausländern in Ansehung des Rückzolls vom Kaffee und Zuker einschließig des 1 Kreuzer ad fundum pauperum völlig gleich gehalten werden, und es also bey der Mauthordnung durchgehends verbleiben solle; Als werden sämmtliche Mauthämter zur genauen Befolgung dieser höchstlandesherrlichen Verordnung hiemit angewiesen. München den 15ten Juny 1798.

Nro. XI.

Die Licitirung einiger confiscirten Kaufmanns-Waaren.

Die Churfürstl. Ober-Landesregierung hat die weitere von allhiesigem Handelsstand an die Churfürstl. Ober-Polizey-Behörde gestellte Beschwerde wider die anbefohlene Licitirung einiger confiscirten Kaufmanns-Waaren, und dem Bericht der letztern ddto hod. hieher in Urschriften zu empfangen. Es ist irrig, wenn vorausgesetzt wird, daß die licitirt werdenden confiscirten Waaren vorzüglich Tändler, und Juden (die auch öfters bloße Commissionärs seyn

können) zum Abbruch des Handelsſtands kommen ſollen, da ſelbige nach dem Innhalt des gnädigſten Reſcripts vom 16ten May *) ohne jemand davon auszuſchließen, an das ganze, gleich dazu von erſter Hand berechtigte Publikum hinzugeben ſind, wie ſolches ſchon mit vielfältigen Verſteigerungen und dergleichen Kaufmanns-Waaren obſervirt worden iſt. Ihro Churfürſtl. Durchläucht wollen alſo, daß es bey öffentlichen Verſteigerungen nach Maaßgab des allegirten Reſcripts vom 16ten May jedoch gegen Beobachtung der von Churfürſtl. Ober-Landesregierung im Bericht vom 30ten April vorgeſchlagenen Præcautionen, und zu nehmenden Maaßregeln mit dem Zuſatz ſein unabänderliches Bewenden haben ſolle, daß zu mehrerer Sicherheit, und damit die Tändler und Juden gegen die Ordnung dem bürgerlichen Handelsſtand nicht durch unerlaubtes Hauſiren beeinträchtigen mögen, gedachte Tändler und Juden angehalten werden ſollen, die licitirte Waaren nicht en detail, ſondern äußerſten Falls nur ſtückweiſe inner Landes, ſonſt frey zu verkaufen, und ſich deßfalls bey den Orts-Obrigkeiten jedesmal zu rechtfertigen. München den 18ten July 1798.

*) Vid. N. antec. 8.

Nro. XII.

Die Seiden-zeug-Manufaktur zu Lechhauſen.

Von Sr. Churfürſtl. Durchläucht wird auf den Höchſtſelben über die Bitts-reſpect. Beſchwerds-Punkten der Manufakturiſten Belloux und Brentano gemachten Vortrag folgendes hiemit gnädigſt entſchieden. Das von ihnen nachgeſuchte Leenthüten-Häuschen ſammt dem daran ſtoſſenden Platz zu Lechhauſen kann aus Gründen, welche die Churfürſtl. Hofkammer in einer am 18ten September 1796 zur Churfürſtl. Ober-Landesregierung gegebenen Signatur vorgetragen, und in einem unterthänigſten Bericht vom 8ten May v. J. noch beſtimmter entwickelt hat, nicht angelaſſen werden: dagegen ſoll das von beſagt Churfürſtl. Hofkammer wiederholt gemachte Anerbiethen, den Manufakturiſten einen anderen für ihr Gewerb ſchicklichen Platz auszuzeigen, ohne weiteren Aufenthalt in Vollzug geſetzt, und hiemach die Ausfertigung des Erbrechtsbriefs nicht länger vorenthalten werden. Den Manufakturiſten iſt es ſodann unverwehrt, auf den ihnen gehörigen Grund, jedoch unter genauen Polizey-Aufſicht ein Krankenhaus für ihr Perſonal herzuſtellen. Wenn ſie aber mit dem oberwähnten Anerbiethen ſich nicht begnügen, und lieber den einmal in Anſpruch genommenen Platz auf dem Rechtswege erkämpfen wollen, ſo iſt auf ihr dieſfallſige Erklärung das obige Anerbiethen ſowohl, als die gegenwärtige gnädigſte Bewilligung für nicht geſchehen anzuſehen, und ſonach bey dem erfolgenden Rechtsſpruch ſalvo appellatorio gerad-hin zu beharren. Da Se. Churfürſtl. Durchläucht auch von dem Werth ſolcher Manufakturen, welche dem Land wenigſtens eben ſoviel, als den Unternehmern nützen, ganz vollkommen überzeugt ſind, ſo wären Höchſtdieſelbe, um den Betrieb der Lechhauſer nur auf Taffet- und Halbſeiden-Zeuge privilegirten Manufaktur zu erweitern, und hierdurch einen Landes-Vortheil dereinſt zu erzielen, gnädigſt nicht abgeneigt, die nachgeſuchte Ausdehnung des Privilegii auch auf andere Seidenzeuge, jedoch dergeſtalt, und unter keiner anderen Bedingung zu geſtatten, als wenn die Manufaktur-Innhaber auf den im 4ten Punkt ihres Privilegii enthaltenen Abſatz, worinn ihnen die Accis-freye Landeinfuhr ihrer im Ausland nicht zum Verkauf gebrachten Taffet- und Halbſeiden-Waaren geſtattet wird, feyerliche Verzicht leiſten, und dieß um ſo mehr, als dieſer Punkt der freyen Wieder-Einfuhr ohnehin nimmermehr auf die vermög des zu extendirenden Privilegii neu erzeigende Seiden-Waaren ausgedehnt werden könnte und würde. Uebrigens erachten Se. Churfürſtl. Durchläucht jedes Compelle, und auch jeden Anſchein von Zwang, um die vollſtändige Anſiedlung der Manufakturiſten Belloux und Brentano im Innland zu erzielen, für unſchicklich, weil dieſe Anſiedelung nur dann von Nutzen ſeyn würde, wenn ſie aus freyer Willkür, und mit dem Vorſatze nicht nur Vortheile von dem Land zu ziehen, ſondern ſolche auch demſelben zu verſchaffen, oder die Lechhauſer Manufaktur zu einer inländiſch gemeinnützlichen Anſtalt zu erheben, ſtatt fände. Da aber die Churfürſtl. Ober-Landesregierung nach dem Innhalt ihrer in Sachen erſtatteten Berichte (wovon

die

die beygelegte Acta hier zurückgehen) die erwähnte Manufaktur, als eine dem Commerz, der Industrie und Nahrungs-Betrieb schon jetzt ersprießliche, jeder Landesfürstl. Unterstützung würdige Anstalt darstellt, so würde es zum höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn bey Gelegenheit des über vorliegende Gegenstände respect. über die von den Manufakturisten zu gewärtigende Erklärungen einzureichenden Berichts eine benehmlich mit Churfürstl. Hofkammer herzustellende auf Facta gegründete Uebersicht der bey der Manufaktur bemerklichen Gewerbs-Zunahm, des ausländischen Verschleißes, der für Inländer dabey erweiterten Nahrungs-Quellen, und auch der im 8ten Punkt des Privilegii gesetzten Bedingung unterthänigst vorgelegt würde. München den 14ten September 1798.

Nro. XIII.

Verbot der fremden Feuer- und Flintensteine.

Da die vorzügliche Güte des seit zweyen Jahren in mehreren Gegenden Baierns, der obern Pfalz, und des Herzogthums Neuburg glücklich entdeckten wahren Flintenstein, als eines neuen, und sehr seltenen Landes-Defensions-Artikels, durch Commissionen genugsam geprüfet, und dessen künstliche Bearbeitung für den Gebrauch des Publikums durch die über die Entdeckung, Einrichtung, und gänzliche Aus- und Fortführung am 17ten März vorigen Jahrs unter unmittelbaren höchsten Schutze bestättigte Oberdirektion in der Person des Churfürstlichen Kammerers, General-Majors und General-Quartiermeisters, Freyherrn von Hohenhausen, in der zu Burglingenfeld wirklich schon errichteten landesherrlichen Fabrique zum höchsten Wohlgefallen genugsam dargethan, und erwiesen worden ist:

Da durch den bisherig fast ganz unbemerkten fremden Handel mit ausländischen, diese neu erfunden inländisch-weit nachstehen müssenden Feuer- und Flintensteine jährlich eine große Summe Gelds zum Schaden des Staats aus dem Lande getragen worden, diese ausgetragene Summe aber für die Zukunft nicht nur im Lande bleiben, und durch den Verdienst der eigenen Innwohner, und Unterthanen bey derley inländischen Fabriquen, und durch den unmittelbaren Handel mit denselben, von Hand zu Hand herumläuft, sondern auch noch fremdes Geld zu noch mehrern Umlaufe, und Gewinn der Unterthanen ins Land gezogen werden kann:

Da hiernächst die Unterstützungen dieser inländischen Fabriquen gar nicht schwer, noch mit einigen Schaden oder Unbequemlichkeit der Unterthanen verbunden sind:

So haben Se. Churfürstl. Durchläucht zu mehrerer Aufnahm, und Beförderung dieses inländischen Handels-Zweiges, und damit der bereits vorhandene beträchtliche Vorrath zum bäldern Verschleiß, jedoch in einem den ausländischen nie übersteigenden Local-Preis gebracht werden möge, gnädigst zu verordnen geruhet, daß von nun an die fernere Einfuhr und Eintragung aller Gattungen fremder Feuer- und Flintensteine in dießeitige Lande, unter was immer für einen Titel es seyn möge, somit auch alles Hausiren mit derley fremden Waaren auf zwey Jahr lang unter Confiscations-Strafe gänzlich verbothen, denen mit solchen ausländischen Produkt handelnden inländischen Krämern aber zu Verdebitir- und Ablediguug ihres ausländischen Vorrathes annoch eine halbe Jahrs-Frist von heute angerechnet verstattet, sofort jeder Feuer- oder Flintensteine bedürftiger, oder damit handelnder Krämer und Hausirer an die Churfürstl. Flintenstein-Fabrique-Oberdirektion nach Angabe der von selber eigens darüber in Druck herausgegebenen Ankündigung, oder an die Fabrique selbst angewiesen werden soll.

Hiernächst wollen Seine Churfürstl. Durchläucht zu Begünstigung der Ausfuhr, und um dadurch fremdes Geld für dieses einheimische Produkt auf

lichtere Art ins Land herein zu bringen, die Mautgebühr hievon sowohl innerhalb des Landes, als auch über die Gränzen durchgängig gegen bloße Anzeige bey den Mautämtern, und Vorweisung eines legalen Fabriquenatteſtats gnädigſt erlaſſen.

Gleichwie übrigens dieſe Flintenſteine nur auf den ſchlechteſten Sand- Kalk- und Steinböden, in ſteinichten Bergen, Wäldern, Hohlwegen, auf unfruchtbaren, und eben deßwegen, oder gar nicht, oder nur ſelten bebauten, und beweideten Feldern, und Viehweiden gegraben, (denn auf guten Gründen iſt er ſelten, oder gar nicht zu finden) auch auf dieſen ſchlechten Gründen nur zuvor ein Sondierbrunnen geſchlagen, ſelben bey Ergiebigkeit eines Schachtes nachzugraben, und nach vollendeter Stein-Ausbeute alles wieder ſo ſorgfältig zugeworfen, und ausgeglichen wird, daß das Feld nichts an ſeinem Werthe verliert, wozu noch kommt, daß dieſes Graben, nicht wie das Salpeter-Graben, in einigen Jahren aufs neue wiederholt werden darf, ſondern jener einmal gegrabene Grund auf ewig davon frey bleibt;

So verſehen ſich Seine Churfürſtl. Durchläucht zu ſämmentlichen Unterthanen und Innwohnern gnädigſt, daß keiner derſelben auf deſſen ſchlechten Grund etwa eine Flintenſteingrube einzuſchlagen wäre, Einwendungen, Hinderniſſe, oder Verſagungen ſich zu Schulden, und zur Verantwortung kommen laſſe, vielmehr ein jeder ſich behülflich um ſo mehr dabey zeigen werde, als für etwaige erweisliche Beſchädigungen ein billig mäßiger Erſatz hiemit gnädigſt zugeſichert wird.

Um aber gegen fremde, und nur wühlende, dann eine Gegend, oder vielleicht gar einen guten Grund muthwillig verwüſtende ſich für Fabriquen-Stein Pionairs ausgebende Perſonen auf alle Fälle zu ſichern, iſt an die Churfürſtl. Oberdirektion die Verfügung bereits getroffen worden, daß die wahren Fabriquen-Gräber in Arbeitsgeſchäften von vier Mann beyſammen ſeyn müſſen, welche vor Einſetzung eines Grabſcheites in einem Grund ſich zuvor bey dem Ortsvorſtande mittels Vorzeigung ihres ordentlich-gedruckten mit dem Fabriquen-Zeichen bemerkten, und mit der Unterſchrift, und Petſchaft der Oberdirektion bekräftigten Paß, oder Erlaubniß-Schein zu legitimiren haben.

Dieſe Churfürſtl. höchſte Verordnung iſt daher zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, dann ſtrackeſter Befolgung kund zu machen. Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 31ten Dezember 1798.

Nro. XIV.

Von den Herzogthum Bergiſchen Fabriquen-Waaren.

Die mannigfältige Irrungen, und Beſchwerden rückſichtlich der Certificirung der aus dem Herzogthum Bergen in Baiern, und in die obere Pfalz verſendet-werdenden Fabrique-Waaren haben Uns veranlaſſet, zum Behuf der bergiſchen Fabrikanten, und Beförderung des dortigen Fabriquen-Handels in Gemäßheit eines von Unſerer höchſten Stelle an auch Unſere obere Landesregierung allhier ſub dato 3ten curr. gnädigſt erlaſſenen Reſcripts nachfolgende Modification einretten zu laſſen, und zur allgemein ſchuldiger Nachachtung nicht nur in Unſerm Herzogthum Bergen, ſondern auch in dießſeitig baieriſch- und oberpfälziſchen Landen generaliter zu verordnen, daß

1mo. Nachdem bisher bey Verſendung deren in dem Herzogthum Bergen erzeugenden verſchiedenen Fabrique-Waaren nach Baiern zum Nachtheil, und Schaden Unſers höchſten baieriſchen Mautregals mehrere in der Generalverordnung vom 15ten Februar 1788*) vorgeſchriebene zu Erhaltung des Acciſsnachlaſſes, und Sicherſtellung Unſers Cameral-Ærarii ohnausweichlich erforderliche Eſſential-Requiſiten freventlich unterlaſſen, und eine gar zu groſſe Leichtigkeit ſowohl bey der Ausfertigung der erforderlichen Certificats-Atteſtaten, als in Behandlung des Geſchäfts ſelbſt von Seite der Kaufmannſchaft, und der Fabrikanten

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 1057. N. 156.

kanten beobachtet worden, zur künftigen Richtſchnur, und Abwendung aller dabey unterlaufen könnenden Unſerm baieriſchen Mautregale ſchädlich werdenden Gefährden, und denen redlichen Fabrikanten ſelbſt nachtheiliger Unterſchleife fremder ausländiſcher derley Waaren hinführo beſtimmt, und genau folgende Ordnung eintretten ſolle. Nemlich ſollen

2do. Die kleinere Fabrikats-Waaren eben nicht jedes Stück ins beſondere mit dem Fabriquenzeichen gewappelt, oder ſignirt werden, ſondern die ſogenannte Päcke, worinn ſich Leinen- oder Wollenband, Langetten, gewebte Spitzen, und dergleichen eingeſchlagene kleinere Fabrikata befinden, nur außenher auf dem Zuſchlage des Papiers mit des Fabrikanten ſchon bekannten Handlungs-Perſchaft dergeſtalten verſiegelt ſeyn, daß ohne Erbrechung des Siegels, oder Unbrauchbarmach- und Verletzung des Einſchlag-Papiers die Päcke nicht eröfnet werden können.

3tio. Sollen hingegen die größere Gattungen deren Fabrikats-Waaren, nemlich jedes Stück Zwilch, Siamoſin, und ſeidene Tücher ꝛc. zur Schonung der appretirten Waaren bloß auf dem oberen auswendigen Ende, oder der Einſchlag mit dem Ende vorgeſchriebenermaſſen dergeſtalten geſtempelt, und geſiegelt werden, daß ohne Verletzung des Einſchlagpaplers, und der Schnur, oder Kordel das Päckchen nicht erbrochen werden kann.

4to. Muß auf jeden hiezu auszuſtellen kommenden, und mandatmäßig der überſendenden Waare ſogleich mitgehenden obrigkeitlichen Atteſtatt, reſpective gedruckten Certificat zu mehrerer Sicherheit ebenfalls ein Abdruck des einſchlägigen Fabriquen-Perſchafts befindlich ſeyn, ohne welchem kein ſolches Atteſtat von wem immer auszuſtellen, oder für gültig anzuſehen iſt.

5to. Sollen die obrigkeitliche derley Atteſtata ſelbſt nach beyliegendem Formular mit genaueſter Zuverläßigkeit künftig abgefaßt werden, und in ſelben Lit. A.

a) Die Beſtimmung jedes Colli an Faß, Kiſten, Päckchen.

b) Deſſen Bezeichnung.

c) Die Bemerkung der darinn befindlichen Waaren.

d) Des netto, und brutto Gewichtes, endlich

e) Des genauen Werthes dieſer ſammentlichen Waaren überhaupts, und nur in Summa nach der an den Bezieher noch beſonders abgegebenen Factura enthalten ſeyn. Damit aber

6to. Mit Ausſtellung ſolcher Certificats-Urkunden künftig ſo leichterdings keine Verfälſchungen, und ſowohl Unſerm höchſten Ärario, als denen berechtigten bergiſchen Fabrikanten nachtheilige Unterſchiebung unächter Atteſtaten geſpielt werden könne;

So ſollen von den Gerichtſchreibern des Herzogthums Bergen, in deren Verrichtung die Ausfertigung der Atteſtaten einſchlägt, nur für die in ſeinem Jurisdiktions-Bezirk wohnende Fabrikanten, und keine andere, auch nur über die in demſelben Bezirk fabricirt werdende Artikel durchaus mit pünktlichſter Beobachtung obiger Vorſchrift derley Atteſtata ausgefertiget werden, doch mag dasjenige, was in dem gedruckten Atteſtat mit der Dinte beygeſetzt werden muß, von dem Gerichtſchreiber (nur den Namen des Handelsmanns, an den die Waare ſpedirt wird, der aber allzeit in dem Certificat wirklich benennet werden muß, darf der Fabrikant ſelbſt in eigner Perſon ſchriftlich in den vorbemeldten Atteſtat inſeriren) doch bey Vermeidungs-Strafe, und der Nullität von niemand andern eigenhändig eingeſchrieben werden, und ſolle ſodann das Atteſtat mit des Gerichtſchreibers Namens-Unterſchrift, und gewöhnlichen Amts-Signet bekräftiget, überhaupts aber alle falſche Atteſtirung bey Vermeidung ſchwereſter Ahndung, und nach geſtaltſame der Umſtänden wirklicher Dienſts-Entſetzung vermieden werden.

Weiters hat jeder Gerichtschreiber über solch seine ausstellende Attestata ein ordentliches Register, oder Protokoll zu seiner selbstigen Legitimation beständig zu halten, und aus selben quartaliter Abschriften nacher Düsseldorf zur Hofkammer einzusenden, woselbst sie sodann ohnverzüglich alle miteinander zur nothwendigen Controlle an die hiesige baierische, respective an die Hofkammer zu Neuburg, und Amberg zu übermachen sind.

7mo. Ist bey mindest vorkommenden Unterschleif, oder Vernachläßigung solch wesentlicher Requisiten gegen die ungehorsame Uebertretter solch gnädigster Verordnung von dießseitigen Mautämtern die ohnachläßige Bestrafung mittels Confiscirung deren eingeschwärzt- oder nicht legaliter certificirten derley Waaren vorzunehmen.

8vo. Bleibt es in all übrigen hier nicht modificirten Punkten besonders puncto 4to. jedoch in der erweiterten Maaß bey Unsrer gnädigsten General-Verordnung ddto 15ten Februar 1788, daß derley für das Consumo in Baiern, versendete Fabrikats-Waare nirgend anderswo, als für Baiern bey den Hauptmautämtern München, Ingolstadt und Regensburg, dahingegen für die Herzogthümer der oberen Pfalz, Neuburg, und Sulzach bey den Hauptmautämtern Neuburg, Sulzach und Amberg abgefertiget werden dürfen, damit man von denen bereits instruirten dortigen Mautbeamten diesen besonderen Commerzial-Gang leichter übersehen, und das landesherrliche Maut-Regale sicher stellen kann. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 21ten Jänner 1799.

Lit. A.

N. N. Fabricant in Barmen versendet
An N. N. Kaufmann zu N. in Baiern

Faß
Eine Kiste } gezeichnet — schwer — ℔.
Baalchen Brutto. — ℔ Netto.

Die darinn befindliche Waare besteht aus unten bemerkten Artikeln hiesiger Fabrik, hat den dabey bezeichneten Werth, und ist mit beygesetzten Betschaft des Fabrikanten versiegelt.

(Petschaft des Fabrikanten.)	Specification der Waare in dem Colli.	fl.	kr.

Worüber gegenwärtiges mit Sr. churfl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Gerichtsschreibern Unterschrift, und Amts-Siegel versehenes Attestat mitgetheilt wird.

(L.S.) Barmen im Herzogthum Berg
den Anno 17

Fünf-

Fünfter Theil.

Von Polizey- und Landkultursſachen.

Nro. I.

Verhaltungs- und Strafordnung

für die Züchtlinge im Churfürſtl. Zucht- und Arbeitshaus in München.

1. Ruhig zu- und von der Andacht, auch Arbeit zu gehen, wenn man ſie zu- und abruft. Das Zucht- und Arbeitshaus betreffend.

2. Alle unzüchtig- ärgerlich- und verführeriſche Reden, auch Fluchen, Schelten und Raufen zu vermeiden.

3. Die Quatemberliche Beicht, Communion, und andere Gebether mit Andacht verrichten.

4. Alles Schreiben zu unterlaſſen, und keine Schreibmaterialien zu führen.

5. Keinen Verſuch zum Entweichen, oder gar Ausbrechen, zu wagen.

6. Keine Beyhilf zum Ausbrechen mittels allerley Inſtrumenten zu leiſten.

7. Wenn jemand Wiſſenſchaft von einem vornehmenden Ausbrechen hat, ſolches anzuzeigen.

8. Die Entdeckung eines gefährlichen Anſchlags zum Ausbrechen, wird belohnet.

9. Keine gefährliche Inſtrumente, als Eiſenſtangen, und anderes erfinden zu laſſen.

10. Die Ausgeher haben ſich des Aus- und Eintragen aller verdächtigen Sachen zu enthalten, und

11. Von der Entweich- und Ausbleibung zu hüten.

12. Keines hat ſich an einem Bedenklichen Ort antreffen zu laſſen.

13. Die aufhabende Spinnerey, oder andere Arbeit recht, und fleißig zu verrichten, oder den Abgang zu erſetzen.

14. Wer mehr ſpinnt, als in denen 6 Wintermonaten wöchentlich 30 kr., und in denen 6 Sommermonaten 35 kr., bekömmt das übrige in Geld auf die Hand.

15. Die Haſpler haben ſich des falſchen Haſpeln zu enthalten.

16. Das Striken ſowohl von Baumwoll, als Garn, unter der Wegnahm ſchärfeſt verboten.

17. Das Waſchen in den Zimmern zu unterlaſſen.

18. Weder Kleider, noch was anders zu verkaufen, oder vertauſchen.

19. Auch hat sich jedes sowohl in der Kleidung, als dem Leib nach, reinlich zu halten, zu pußen, zu säubern, alle Tag früh zu waschen, auch sich vor anderen unerlaubten Vergehungen, die hierinn nicht enthalten, bey scharfer Bestrafung, zu enthalten. Actum München den 30ten Oktober 1788.

Nro. II.

Kartoffelbrandwein.

Da der Pfarrer zu Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Innhaber von seiner Bauernwirthschaft, von welcher er leben muß, aus seinen Kartoffeln Brandwein brennt, und durch diese Gattung Brandwein, auf welche in vieler Rücksicht die Polizeyordnung, so wie die nachfolgenden Verbothe nicht ganz anpassend sind, das Brennen aus edlern Früchten vermindert, zugleich auch die Viehmastung merklich befördert werden kann, mithin der besagte Pfarrer eher eine Aufmunterung als Strafe verdient hätte, so solle die Obere-Landesregierung ihr Verbot aufheben, ihn aber den Verschleiß in minuto verbiethen, wegen Einbringung des Umgeldes der Churfürstl. Hofkammer die gehörige Nachricht geben, um die geeignete Verfügung desfalls zu treffen, oder was sie nebst den in ihrem Bescheide vom 26ten August v. J. angeführten Beweggründe noch für andere erhebliche Anstände dagegen habe, berichtlich anzeigen. München den 19ten Februar 1794.

Nro. III.

Färben der Zeugmacher in der obern Pfalz.

Die hiesig Churfürstl. Oberpfälzische Landesregierung hat in Streitsachen zwischen sämmtlichen Färbern, dann den sämmentlichen Zeugmachern in der obern Pfalz wegen von letzteren behaupteter Färbung ihrer eigenen Fabrikaten mittels Bescheids ddto 6ten November 1793 von Ober-Polizey wegen zu Recht erkannt, daß die Zeugmacher des Selbstfärbens ihrer eigenen Fabrikaten berechtigt seyn sollen. Dieser Bescheid ist auch seines ganzen Innhalts von Sr. Churfürstl. Durchläucht auf den von den Färbern ergriffenen Recurs vermög erfolgter höchster Hofentschliessung vom 21en May heurigen Jahrs gnädigst bestättiget worden. Es wird demnach solches zur erforderlichen Nachricht und Darnachachtung den sämmentlich oberpfälzischen Gerichtsstellen hiemit kund gemacht. Amberg den 21en Juny 1794.

Nro. IV.

Den Kartoffelbau und den aus selben zu brennenden Brandwein.

Nachdem die außerordentliche Vortheile des Kartoffelbaues in Ansehung ihrer ganz besonderen Fruchtbarkeit, worinn sie jede andere Frucht-Gattung übertreffen, ihrer Genügsamkeit mit jedem auch magersten Boden, ihres Gedeihens bey jeder Witterung, und ihres vielfachen Gebrauches, als ein beträchtlicher Nahrungs-Artikel für Menschen, und für Viehe einmal bekannt waren, so wurde diese Kultur in einigen Ländern durch Gesetze befohlen, andere lernten sie in unfruchtbaren Jahren durch Noth und Mangel kennen, und schätzen. Auf keines von beyden haben Wir es bey einer aufgeklärten, und bey einer von Uns geliebten Nation wollen ankommen lassen, sondern nach den durch die Erfahrung täglich bestättigten Grundsätzen, daß durch Vermehrung der Produktion nur auch Beförderung an Consumtion erzielet werde, haben Wir das Brandweinbrennen aus Kartoffeln nicht dem Pfarrer von Rieden allein, sondern allgemein erlaubt, vielmehr nicht verbotben, was zuvor ohnehin nie verbothen war, und was Wir zu verbiethen nirgends hinreichenden Grund befunden haben. Wir erlaubten es aber auch in einem Augenblicke, wo ihr eben mit dringenden Vorstellungen und Besorgnissen wegen Theurung, und von euch ganz nahe befürchtenden gänzlichen Mangel des Getreides an Uns gekommen waret, und dieses war Uns ein Beweggrund mehr die Consumtion des Getreides in Brandwein vielleicht zu vermindern, oder doch wenigstens für den äußerst beträchtlichen Aufwand an Getreide bey der Mastung durch die Kartoffeln, und die davon sich ergebende Tröber ein weit ergiebigeres Surrogat herzustellen. Daß der Pfarrer von Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Innhaber einer Bauernwirthschaft,

von

von welcher er leben muß, Kartoffel-Brandwein brennt, muß euch wohl von selbst einleuchten, und in dieser Eigenschaft betrachtet, wird es wohl von Seiten der Moralität sehr gleichgültig seyn, ob er Kartoffel oder Rüben anbauet, von Seiten der Staatswirthschaft aber ist es so gleichgültig nicht, ob er sein Vieh mit edlen Früchten, oder mit Kartoffeln mäste.

Ihr entlehnet zwar aus der Vorstellung der bürgerl. Brandweiner die Behauptung, daß in ganz Baiern kein Abgang an Brandwein sey, wir können euch aber aus der von Uns für die Zufuhr zu den Armeen gegebene Ausfuhr-Erlaubniß versichern, daß der Abgang außer Landes in diesem Artikel wenigstens nicht abgenommen habe. Ihr glaubet auch, Uns dadurch aufmerksam machen zu müssen, daß ihr uns den Schaden vorstellt, welchen Wir an diesem Artikel bey Unsern eigenen Bräuhäusern erleiden würden, ihr habt also hierinn eine Ueberzeugung mehr, daß Wir Unser Interesse ganz gern dem Interesse, und Wohl unserer Unterthanen aufopfern. Von einem Zwanggesetze, nach welchem die Brandweiner das Gläger, und zwar mehr, als sie Consumiren können, von Unsern Bräuhäusern nehmen müßten, ist Uns nichts bekannt; daß aber diejenigen, welche aus Kartoffeln Brandwein brennen, um ihn trinkbar zu machen, Kern darunter mischen müssen, ist eine durch alle davon bisher bekannt gewordenen Methoden widerlegte, von euch aber auch aus der Vorstellung der Brandweiner bloß entlehnte Behauptung, und die Mißbräuche, welche ihr daraus befürchtet, würden ein für den Betrüger zu kostbarer Betrug seyn, um eine Besorgniß zu erregen. Es mag seyn, daß bey zunehmendem Verbrauche des Kartoffelbrandweins, der des Fruchtbrandweins abnehmen werde, und daß also, wie ihr besorget, die Aufschläge, und das Umgeld von dieser letztern Gattung sich vermindern könnten. In diesem Falle würdet ihr euch selbst erwiedern müssen, daß Accissen eben kein zu allen Zeiten sich gleich bleibendes Gefäll sind, sondern sich mit veränderten Sitten, Gebräuchen, und Lebensart der Nation verändern, bald steigen, bald fallen, und in dem einen Artikel sich mehren, während sie in dem andern sich mindern. Allein auch da haben Wir gesorgt, indem Wir zu gleicher Zeit, wo Wir das Brandweinbrennen aus Kartoffeln nicht verbothen haben, auch Unserer Hofkammer aufgetragen haben, *) wegen Einbringung des Umgeldes die geeignete Verfügung zu treffen, und es also dermal an euch ist, euern Aufschlag-Aemtern, wenn sie es nicht von selbst schon beobachtet hätten, wegen Gleichhaltung des Kartoffel-Brandweins mit den andern Gattungen, die gleichfalls geeigneten Weisungen zu geben. Jener Grund, welchen ihr zu Gunsten der bürgerlichen Brandweiner aus den entrichteten Staats-Abgaben hebet, würde vielleicht für den Brandweinerstand weit schicklicher angewendet werden dürfen. Allein der eine, wie der andere sind Unsere Unterthanen, beyden sind Wir Schutz, und Gerechtigkeit, keinem aber neue Gattungen von Monopolien zum Schaden des andern schuldig. Die Sache in sich selbst ist zu einfach, und zu klar, daß sie euch nicht bey Abfassung eures unterthänigsten Berichts vom 23ten April schon in dem Lichte hätte erscheinen sollen, in welchem Wir sie euch hier darstellen. Auch waren Wir nur deßwegen in dieser Unserer gnädigsten Rückantwort etwas ausführlicher, um euch darauf aufmerksam zu machen, damit ihr euer und eurer Committenten Standes, und Würde eingedenk, nicht immer so geradehin für jeder zu euch sich wendenten Parthey die Anwälde machen, und zuvor selbst über den Gegenstand denken möchter, ehe ihr jeder vielmal mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruch stehenden Privat-Behelligung euer Ohr, und euere Feder leihet. München den 10ten August 1795.

*) Vid. N. antec. 2.

Nro. V.

Instruktion

für die Churpfalzbaierische Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster.

In Gemäßheit gnädigsten Rescripts ddto 14ten May a. c. die Behandlung der Cameral-Waldungen betreffend *), wird den Churfürstl. Forstmeistern, Oberförstern, Revier- und Unterförstern, nachstehende Instruktion zur genauesten Befolgung und Beobachtung zugefertiget.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 833. §. 6.

Die Behandlung der Buch-Waldungen.

§. 1. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich die Buchwaldungen in neuern Zeiten um ein merkliches vermindert haben, und an vielen Orten in solchen Oertern, auf welchen Buchwaldungen gestanden, dermalen Feichtenholz vorhanden, zu welcher Verwandlung die üblig gewesene Behandlungs-Art Anlaß gegeben haben mag. Um nun diese edle Holzgattung nicht weiter zu vermindern, sondern wenigstens in der Maß beyzubehalten, als solche wirklich vorhanden ist, wird verordnet, daß

A Wenn ein alter Buchenwald gefället, und zu Schlag angelegt werden solle, ist solcher dem Nachsommer vor dem Fällen zu verfrieden, und in Hegung zu legen, damit ihm von dieser Zeit an weder Laub noch Saamen entzogen werde.

B. Ist ein solcher Wald durch Laubscharren mißhandelt, und der Boden sehr entblöset, so wird der zum Fällen bestimmte Theil 3 auch 4 Jahre zuvor schon in Hegung geschlagen, damit der Boden mit Laube bedeckt, wund erhalten, und zur Aufnahm des Saamens geschickt, oder tauglich werde.

C Die erste Hauung wird mit großer Behutsamkeit dergestalt vorgenommen, daß der alte Wald nur Dunkel behauen, oder nur ganz mäßig ausgelichtet wird, damit die Kronen der stehen zu lassenden Bäumen den Boden beynahe ganz bedecken, und aller Orten hin Saamen werfen können. Zu den stehen zu lassenden Bäumen werden jene gewählt, welche die schönste und gesündeste Kronen haben.

D Diese alte Bäume bleiben so lange stehen, bis hinlänglicher Unterwuchs, oder Aufschlag von einem 4 bis 5jährigen Alter vorhanden, folglich stark genug ist, der Sommerhitze, und dem Frühjahrs-Frösten zu widerstehen, oder doch an den holzigten Theilen wieder ausschlagen zu können, wenn er vom Froste gedruckt werden sollte. Nach dieser Zeit werden die zum Saamentragen zum Schuß der Pflanzen, und zu Abhaltung des Weichenholzes bestimmt gewesene alte Mutter-Bäume bis auf wenige Lastreiser von mittlerer Stärke, und geringsten Kronen gefället, und das Holz behutsam, und mit Schonung des Aufschlags von dem Schlage gebracht. Selten tritt der Fall ein, daß ein junger Buchenschlag in ein und demselben Jahre gleichförmig mit hinlänglichen holzichten Unterwuchs so hergestellt ist, daß man das noch vorhandene Oberholz im Ganzen hinweg räumen könne. Gar oft geschieht es, daß nur mehrere kleinere Theile so beschaffen, andere hingegen noch nicht hinlänglich bestellt, oder daß der Aufschlag auf solchen noch zu jung ist: in diesem Falle bauet man auf jenen Theilen nach, wo die Umstände es erfodern, mit dem andern wartet man noch ein auch zwey Jahre zu, ehe man das Nachhauen unternimmt.

E Ist ein junger Buchenschlag auf solche Art hergestellt; so bleibt er in Rücksicht der Weidenschaft so lang in Hegung, bis das junge Holz durchgängig dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist.

F Stellen sich unter dem Buchenholz auch weiche Hölzer, als Aspen, Birken, Feichten u. s. w. ein: so hängt es von verschiedenen Umständen ab, ob, und wann solche heraus zu nehmen sind, von Seite der Forstbehörden sind in solchen Fällen die vorhandene Umstände und Beschaffenheiten jedesmal bestimmt, und genau einzuberichten, und Resolution abzuwarten, ehe das mindeste unternommen wird.

Die Behandlung der Feichten-Waldungen, welche mit Buchen vermischt sind.

§. 2. Es sind viele Waldungen vorhanden, worinn das Feichten-Holz die herrschende Gattung ausmacht, die dabey mehr oder weniger mit Buchen-Holz vermischt sind, in welchen aber, wenn man nicht besondere Vorsicht gebrauchet, letztere Gattung bey dem Schlaganlegen verdränget wird. Da nun der Staats-Bedarf fodert die vorhandene Buchwaldungen als solche nicht nur zu erhalten, sondern nach Thunlichkeit zu vermehren, so wird verordnet. a) In so-

ſofern bey Anlegung eines Schlages in einem Feichten- mit alten Buchen unterſtandenen Walde, unter und neben den Buchen ſchon holzigter Buchen-Aufſchlag vorhanden (welches oft der Fall iſt) ſolchen zu ſchonen, die alte Buchen aber mit dem Feichten-Holze hinweg zu hauen, ſollte aber b) kein, oder nur wenig, oder zu junge Buchen-Unterwuchs vorhanden ſeyn: ſo ſind ſämmtliche alte Buchen bey dem Schlaghauen ſtehen zu laſſen, damit ſolche Saamen werfen, die junge Pflanzen ſchützen, und den Anflug der Nadelhölzer, wo nicht ganz, doch zum Theile verhindern, und abhalten können. Iſt aber auf ſolche Art der verlangte Buchen-Aufſchlag erhalten, und holzigt genug, daß iſt, 4 bis 5 Jahre alt, ſo ſind die alten Buchen hinweg zu räumen. c) Bey all dieſer Vorſicht wird es doch ſelten gelingen, daß man auf ſolchen Plätzen, wo dergleichen alte Buchen geſtanden, ein reines Buchen-Holz nachzieale, und oft wird ſolches mehr oder weniger mit Feichten-Holz unterſtanden ſeye. Hier können nun die Fragen aufgeworfen werden? Wird das ſchnell aufwachſende Feichten-Holz das Buchne nicht unterdrücken? Iſt es daher nicht rathſam das Feichten-Holz in jüngern oder ſpätern Jahren hinweg räumen zu laſſen, um den Buchen Luft zu machen? Dieſen Fragen ſtehen andere an der Seite, hat im Gegentheil das Buchenholz nicht das etwas ſpäter angeflogene Feichtenholz überwachſen? Wird durch Hinwegnahm des Feichtenholz das Buchne nicht zu licht geſtellt, ſo daß es anſtatt in die Höhe zu treiben, ſich in Aeſte ausbreitet, und einem Geſträuche ähnlich bleibt? Da es nun hiebey auf das Uebergewicht dieſer oder jener Umſtände ankömmt, ſo iſt jedesmal ehe etwas unternommen wird, ausführlicher Bericht zu erſtatten, und Reſolution abzuwarten.

§. 3. Da der Fall eintretten könnte, daß das Buchenholz an vielen Orten in gröſſerer Menge verlangei würde, als es abgegeben werden kann, und nach dieſem das Birkenholz einen Vorzug verdienet, auch in kurzer Zeit einen reichen Ertrag leiſtet: ſo wird verordnet auf Birkenſaaten den Bedacht zu nehmen, und wo ſolche nützlich unternommen werden können, mit Anführung der Umſtände in Vorſchlag zu bringen. Die Anpflanzung der Birken-Waldungen.

§. 4. Da die Eihe, als der König der in Deutſchland wohnenden Bäume die gröſte aufmerkſamkeit verdienet, und auf deren Nachzucht vorzügliche Sorge gewendet werden ſoll, ſo wird wegen derſelben verordnet: a) Wird ein alter reiner Eich-Waldungen. Eichwald zu Anlegung eines Schlages im Ganzen oder zum Theile beſtimmt; ſo iſt ſolcher bey einem ſich ergebenden Dechel-Jahre im Monat Oktober in Hegung zu ſchlagen, zu verfrieden, damit der fallende Saamen nicht entkomme. Stehen die alten Eichen etwa ſo licht, daß der Saamen nicht aller Orten hinfallen kann: ſo ſind denſelben Herbſt auf die freye Plätze hinlängliche Eicheln einzuſtuffen, in dieſer oder in den erſteren 3 oder 4 Jahren die darauf folgen, bleibt ſämmtliches alte Holz ſtehen, um dem jungen, bis es hinlänglich gewurzelt, und einige Stärke erhalten, Schutz zu verſchaffen auch noch ferner Saamen zu werfen, wenn durch den im erſten Hegungs-Jahre gefallenen, der Anwuchs nicht hinlänglich erhalten worden ſeyn ſollte. Nach dieſer Zeit aber werden die alten Bäume bis auf jene, die der Wahrſcheinlichkeit nach noch weitere 80 Jahre ohne zu verderben ausbalten können, gefället, und das Holz bey ſchicklicher Witterung behutſam, und mit möglichſter Schonung des Aufſchlages hinweg gebracht. Unterſtellet ſich ein dergleichen junger Wald mit weichen Holzgattungen, ſo mag ſolches nicht ſchaden, indem es den Eichen theils zum Schutze dienet, theils eine Miturſache iſt, daß ſolche deſto ſchneller in die Höhe treiben, ohne viel beaſtet zu werden; ſollten aber Umſtände eintretten, welche eine Verminderung des weichen Holzes räthlich machen, ſo ſind ſolche Umſtände alsdann einzuberichten, und Reſolution abzuwarten. b) In keinem Walde gedeihet die Eiche beſſer, als in einem Buchwalde, in wie fern letztern durch zu ſtarkes Streurechnen, ſeine Nahrung nicht entzogen wird, und die Eichen-Pflanzen ein oder etliche Jahre eher als die Buchenpflanze ihre Entſtehung erhält, damit ſie ihre Pfalwurzel verſtärken, und dann mit der Buche in die Höhe gehen könne. Finden ſich nun in einem zu fällenden Buchenwalde auch Eichen vor; ſo ſind bey Auszeig jene, ſo noch geſund, und nach Erkenntniß der Forſt-Behörden noch weitere 80 Jahr geſund Die Behandlung der Eich-Waldungen.

aushalten können, auch dabey so beschaffen; daß sie zu Nutzholz taugen, als Oberholz zu bestimmen, welches bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, alle andere aber, die diese Eigenschaft nicht haben, zum Fällen zu bestimmen; rücksichtlich der Nachzucht hingegen wird verordnet, daß in jedem Buchwalde der zum Abholzen bestimmt wird, er sey mit alten Eichen durchstanden oder nicht, den Herbst vor der Fällung, und sobald er verfriedet ist, (vorausgesetzt, daß es in diesem Jahre Eicheln giebt) eine hinlängliche Menge Eicheln durch den ganzen Schlag eingestufet werde. Dieses Einstufen ist auch die ersten 3 oder 4 Jahre besonders auf Holzleeren Plätzen, wo nämlich kein Aufschlag vorhanden, zu wiederholen, wobey nämlich den Förstern insbesondere aufgetragen wird, an ihrem Fleiße nichts ermangeln zu lassen.

Die Anleitung der Eichen-Schälwaldungen.

§. 5. Vorhandene öde Walddistrikte, dann Filze, oder Moose, Waldwiesen, die besser und einträglicher als Wald benützt werden könnten: Ueberfluß an Thierhäuten im Lande, und Mangel an gegärbtem Leder, welches meistens aus dem Auslande erholet werden muß; vorhandene Gärbereyen und Mangel an Lohe, solche gehörig betreiben und vermehren zu können, um daher nur unzureichende Zuflucht zu ungarischen Knoppern; landesherrliche Verordnungen inländisches Leder statt ausländischen zu verkaufen und zu verarbeiten, leichte Mittel Schalwaldungen zu erziegeln, Vortreflichkeit des Lohes von junger Eichenrinde, Güte des jungen geschälten Eichenholzes, das dem Buchen gleich ist, treffliche Gelegenheit in solchen Schälwaldungen, Eichenstamm- Holz zu erziegeln, Kürze der Jahre, in welchen dergleichen Waldungen zum Widerhiebe gelangen, gaben Anlaß zu der nachdrücklichst- und ernstgemessensten höchsten Verordnung, wo es immer thunlich, und schicklich ist, Schälwaldungen anzulegen, damit durch dieses Beyspiel die Unterthanen sich überzeugen mögen, daß auch der Pflanzer eines Eichenwaldes, und zwar nach Umlauf weniger Jahre einen beträchtlichen Nutzen davon erleben könne, und so durch Beyspiele mehr als bisher durch Zwanggesetze die Anpflanzung der Eichwaldungen befördert und vermehrt werde. Die Anlegung der Schälwaldungen ist auch mit wenigen Umständen, und Beschwernissen verbunden. Ist nämlich der anzupflanzende Ort gehörig verfriedet, so wird der Boden mit einem Pfluge furchweis herum gerissen, und die Eicheln im Herbste gesäet. Ist das Pflugen wegen allenfalls vorhandenen Baumwurzeln nicht thunlich: so werden mit einer Hacke in Schuh weiter Entfernung kleine Löcher oder Küte gemacht, in jedes zwey Eicheln gelegt, und solches mit etwas Grund bedeckt; ist eine solche Anlage einige Jahre alt, und die Pflanzen genüglich vorhanden, so ist es gut, den Ort mit Pirken, oder noch besser mit Förchen-Saamen zu bestreuen, damit die Eiche durch diese Hölzer leichter in die Höhe getrieben werden. Geschiehet aber diese Förchen-Saat gleich im ersten Jahr, so überwachsen, und ersticken die Förchen die Eiche; hat nun die Förche diesen Dienst geleistet, und die Eiche eine sichere Höhe erreicht, so kann das Förchen-Holz nach findenden Umständen wieder heraus gehauen werden. Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster haben daher bey Cultivirung der Plätze vorzüglich auf Eichenpflanzungen den Antrag zu stellen. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen auch jenen Förstern, welche sich in Anlegung solcher Schälwaldungen vorzüglich auszeichnen, besondere Belohnungen zugesichert haben, und soll derjenige, welcher den ersten größten, und schönsten nachhaltigen Schälwald erzogen haben wird, von jedem Tagwerk ein Prämium von einer Dukate erhalten.

Die Behandlung der Förchen-Waldungen.

§. 6. Das Förchen-Holz hat in mancherley Betracht Vorzüge vor dem Feichten-Holz. Auch ist es darinn von dem Feichten-Holze unterschieden, daß einzeln stehende Bäume nicht so leicht vom Winde umgeworfen werden, folglich starkes Schneidholz durch Standbäume, sie stehen nun einzeln, oder auch mehrere beysammen, erziegelt werden kann. Es wird daher verordnet a) das Förchene Holz nach Thunlichkeit durch Einstreuung einigen Saamens auf Feichten-Schlägen, und wo sonst thunlich (Laubholzschläge ausgenommen) zu vermehren. b) Bey Schlagbauung eines Förchen-Walds immer eine verhältnißmäßige Anzahl wohlgestreckter Bäume einzeln, oder auf 3 bis 4 beysammen als Standbäume zu Erziege

zieglang starken Holzes bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, diejenigen aber, welche in den ersten Jahren doch etwa durch Winde umgeworfen werden sollten, mit Behutsamkeit vom Schlage zu bringen. c) Ist ein Feichten-Wald mit Förchen vermischt: so sind auch auf dergleichen Schläge einzelne wohlgestreckte Förchen-Bäume zu Standbäumen stehen zu lassen.

Die Behandlung der Feichten-Waldungen.

§. 7. Da es als Grundsatz angenommen ist, und für das beste erachtet wird, die Feichtenschläge in schmalen Riemen höchstens 60 Schritt breit, dergestalt von Osten gegen Westen anzulegen, daß der herrschende, oft in Stürmen ausbrechende Westwind den angehauenen Wald nicht ergreifen, und Verwüstungen darinn anrichten könne, sofort kein feichtenes Standholz auf dergleichen Schlägen stehen zu lassen; so wird diese Verfahrungsart im allgemeinen beyzubehalten hiemit verordnet, wobey um starkes Holz, oder Schnitt- und Schindlbäume zu erhalten, auf Reserve-Waldungen von verhältmäßiger Erdße Rücksicht zu nehmen ist. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, in welchen wegen Lage und Figur des Waldes auch Sicherheit der Stürme in bergigten Gegenden vorbeschriebene Schlag-Anlegung nicht wohl thunlich, auch nothwendig mehrere Saamen-Bäume um desto gewisser Anflug zu erhalten, stehen zu lassen, so werden zwar Ausnahmen von obiger Regel gestattet, jedoch sind solche vorher anzuzeigen, und Resolution darüber einzuholen.

Die Zieglung der Eichen- in Förchen- und Feichten-Waldungen oder Schlägen.

§. 8. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Förchen- und Feichten-Pflanzen schneller als die Eichen-Pflanzen wachsen, wenn solche in ein und demselben Jahre gesäet worden, folglich wo diese drey Gattungen vorhanden, beyde erstere die letzte überwachsen und ersticken werden. Die Erfahrung lehret aber auch, daß oft ein Förchen- und Feichten-Schlag erst im 21en und 31en Jahre hinlänglichen Aufschlag erhält, und daß wenn in dem ersten Jahre eine Eichel gepflanzet und aufgenommen wäre, sich solche so verstärke, daß sie alsdann mit dem später entstandenen Nädlhölzern füglich in die Höhe wachsen könne. Welche Förster nun mit Einstufung der Eicheln in Förchen- und Feichten-Schlägen, und zwar in dem Jahre, wenn der Schlag angelegt wird, einen besondern Fleiß beweisen, und in solchen junge in die Höhe wachsende Eiche erziegeln, dieselben sollen mit einer besondern Gratification begünstiget werden.

Die erforderliche Sorge für die junge Schläge.

§. 9. Das wesentlichste Geschäft eines Forstmanns ist das Holzpflanzen, und gute Besorgung der jungen Schläge, bis das junge Holz dem Wildpret und Vieh durchgängig aus dem Maul gewachsen, oder eine solche Höhe erhalten hat, daß das Vieh die Gipfeln nicht mehr erreichen und abbeissen könne. Sämmtlichen Forstbehörden wird daher nachdrucksamst aufgegeben, an ihrem Fleiße, an ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit nichts ermangeln zu lassen, folglich bey Anlegung eines Schlages, wo es nöthig befunden wird, die Verfriedung, Versaamung und hinlängliche Hegung, dann Auf- und Nachsicht bestens zu besorgen, wogegen man diejenigen, welche sich besonders hierinn hervorthun, mit Vorzügen auszeichnen, Nachläßigkeit jeder Art aber zu ahnden nicht ermangeln wird.

Die Forstbehörden über eine jede Regie.

§. 10. Im Monat August eines jeden Jahrs sollen sämmtliche Forstbehörden über eine jede Revier besonders verfaßte pflichtmäßige Berichte und mit solchen die Forstwirthschafts-Vorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Churfürstl. Forstkammer einschicken. *) Hierin soll enthalten seyn, was für das nächste Jahr in der Revier nach Maaß der Waldeintheilung (wenn schon eine vorhanden) oder nach einem obngefähren jedoch pflichtmäßigen Ueberschlage (wenn noch keine Eintheilung vorhanden) zu fällen, was wegen den entstehenden Schlägen zu verfügen, ob und welche künstliche Besaamung erforderlich? Woher und wie theuer der Saamen zu erhalten; ob ein Einfang, und wie am leichtesten herzustellen; was derselbe kostet, nebst andern dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification der Churfürstl. Forstkammer zu erwarten ist. In diesen Vorschlägen sollen alle Distrikte, worinn die Fällung, oder sonst etwas aus-

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 834. §. 9.

anzuführen angetragen wird, nach dem im Plane darauf gesetzten Numer (wenn nämlich ein numerirter Plan vorhanden) nahmhaft gemacht werden.

Die Fällung und Holzabgabe.

§. 11. Ohne von der Churfürstl. Forstkammer ergangener Ratification darf weder ein Holz gefällt, noch in dem Forst während dem Jahre etwas geändert oder hergestellt werden, nur in besonderen unvorgesehenen dringenden Nothfällen wird eine nicht beträchtliche Holzabgabe oder sonstige Verfügung erlaubt, doch solle auf der Stelle Bericht an die Churfürstl. Forstkammer erstattet, um auf diese Art die Ratification nachgeholt werden.

Die jährlichen Forstnutzungs-Tabellen.

§. 12. Zugleich mit diesen im Monat August zu erstattenden Haupt-Berichten sollen auch von jeder Forstmeisterey die jährliche Forstnutzungs-Tabellen zur Churfürstl. Forstkammer eingeschickt werden, damit man solche die unterm 7ten Juny 1792 und 21ten December 1793 anbefohlene General-Forstnutzungs-Tabellen darauf verfassen, und zu höchsten Handen einbefördern könne.

Wann der Rapport, von denen Forstmeistereyen über die Revier zu erstatten ist.

§. 13. Ferner soll jeder Förster allemal den 20ten Oktober, den 20ten December, den 20ten Februar, den 20ten April, den 20ten Juny an die vorgesetzte Forstmeistereyen einen Rapport über seine Revier erstatten. Hierinn soll enthalten seyn, was er über den Zustand der Gränzen, über den Zustand und Wachsthum der Schläge, über die Wirkungen des Winters, der Frühe-Jahrs-Fröste, grosse Trockne, über den Zustand der Einfänge, über den Fortgang des Holzfällens, und der Holz-Abfuhr, über begangene Frevel an Holz, Wind und Streurechnen, über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, oder Insekten zu bemerken, und zu berichten hat. Am 30ten des nämlichen Monats solle sodann der Forstmeister sämmtliche diese von seinem untergeordnete Förster erhaltene Rapporte mit einen darüber zuverfassenden Hauptbericht an die Churfürstl. Forstkammer einschicken, damit dieselbe über die nöthig findende Punkten ihm auf der Stelle Resolution ertheilen könne. Es soll und wird daher die Churfürstl. Forstkammer, wenn am 10ten dieß darauffolgenden Monats ein oder des anderen Forstmeisters Bericht nicht einkommen wäre, zu dessen Abholung auf des Säumigen Kösten einen eigenen Bothen abordnen.

Die Einrichtung bey einem Holzschlage.

§. 14. Ehe und bevor das sämmtliche Holz auf einen Holzschlag aufgeklastert, und das Bau- und Werkholz gesondert ist, darf nichts davon abgegeben, und abgeführt werden. Sobald dieses Aufarbeiten aber vollbracht ist, sollen die Forstbehörden sothanes Holz pflichtmäßig aufnehmen, abzählen, und nach seinen Gattungen in ein Verzeichniß bringen, dieses in duplo zu verfertigende Verzeichniß sämmtlich unterschrieben, und mittels Bericht ad Ratificandum zur Churfürstl. Forstkammer einsenden. In dem Bericht ist aber zu bemerken, wieviel von dem Holz zu Besoldung, wieviel an Forstzinsen, und wieviel verkäuflich abzugeben; worauf dann nach erhaltener Ratification die Abgabe und Abfuhr vorgenommen werden kann.

Die Verrichtung und Unterordnung der Oberförster.

§. 15. Jeder Oberförster, wo solcher vorhanden, soll in Dienstsachen dem Forstmeister untergeordnet seyn, und in Sachen seiner eigenen Revier, wenn ihm eine übertragen ist, an ihn Rapport machen. Uebrigens aber bey der Holz-Auszeig-Abmessung- und Abgabe gegenwärtig seyn, seinen eigenen Waldhammer zur Controlle führen, mit dem Forstmeister anschlagen, und auf diese Art die Controlle haben, daher auch die Rechnung und Forstregister gemeinschaftlich mit unterschreiben, dann in Abwesenheit, oder ehehaften Verhinderungsfällen des Forstmeisters dessen Stelle vertretten. Sammentliche Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster haben diese Instruktion*) in soweit solche bey jedem einschlägig ist, auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen, und sich gegen solche nichts zu Schulden kommen zu lassen. München den 23ten Juny 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 176. §. 2. 3.

Nro. VI.

Haderlum-pen-Sammlung.

Der unterthänigste Antrag vom 12ten November v. J. nach welchem die Sammlung, und Aufkaufung der Haderlumpen auf keine Bezirke sich mehr einzuschränken haben, *) ist in der Maß gnädigst genehm, daß die Sammlungs-Patente für die obere Pfalz und Sulzbach durch die Regierung Amberg — jene für das Herzogthum Neuburg durch dasige Regierung ausgestellet, so folglich diese Patente nur für jeden Regierungs-Bezirk gültig erachtet — hiebey aber in der zu erlassenden Verordnung all jenes zur Nachachtung der Lumpen-Sammlern und Papierern vorgeschrieben werden solle, was die Churfürstl. Regierung in erwähntem Bericht vom 12ten November unterthänigst antraget. München den 22ten May 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 715. N. 202.

Nro. VII.

Die Unstatthaftigkeit der Cedirung bürgerlicher Zunft-Gerechtigkeiten betreffend.

Den Polizey-Verordnungen in Städten ist nicht angemessen, daß Bürger durch Veralienirung ihrer Zunft-Gerechtigkeiten Nahrungs-los gesetzt — mit ihren Familien als arme Leute der Stadt, und zugleich als Fretter den Zünften zum Ueberlast fallen sollen, so lange sie selbst ihrem Medie noch vorzustehen, und daraus ihren — und der Ihrigen Unterhalt, wie möglich zu verdienen im Stande sind, außer sie zeigen sonst für sich, und die Ihrige eine anderweichende Nahrungs-Quelle aus. Der Ursachen willen mögen Se. Churfürstl. Durchläucht nicht zugeben, daß der bürgerl. Perüquenmacher Joseph Widl dahier, dem Hofbefreyten Friseur Lussi seine Gerechtigkeit cedire, bevor er nicht, nach der ihm von Seite des bürgerl. Stadt-Magistrats beschehenen Eröffnung einen andern hinlänglichen Nahrungs-Zweig für sich und die Seinige ausgewiesen haben wird. Höchstdieselben schließen demnach Ihro Obern-Landesregierung den Bericht des ermeldten Stadt-Magistrats ddto a. curr. nebst Inniage, und übrigen Actis mit dem gnädigsten Befehl hinaus, demselben sothane erst bemeldte höchste Entschließung über diesen Gegenstand, zur gehorsamsten Nachachtung behörig zu publiciren, auch sich selbst für diesen, und künftigen Falle darnach zu benehmen. München den 17ten Juny 1797.

Nro. VIII.

Die Abgebung der dimittirten, und excludirten Studirenden zum Militär betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht überzeugt, daß niemal eine große, sondern nur eine wohlgesittete kleinere Anzahl guter Studenten dem Staate nützlich seyn kann, haben zu Einführung einer schärfern Disciplin bey der studirenden Jugend, und zu Entfernung des verdorbenen Theiles derselben schon mehrere höchste Verordnungen zu erlassen, und unter andern auch festzusetzen geruhet: daß die corrigierte Studenten, wenn sie keine weitere Beschäftigung oder eine ihnen vollständigen und sicheren Unterhalt gebende Stelle ausweisen können, zum Militär abgegeben werden sollen: Es wußten aber letzteres dergleichen dimitirte und excludirte Studenten bisher größtentheils zu vereiteln, und sich unter verschiedenen Vorwänden, bald als Schreiber bey solchen Advokaten, die selbst nicht viel Arbeit haben, bald als Musikanten, deren Zahl ohnehin schon zu groß ist, bald als wären sich noch frequentirende Lehrlinge mittels Läugnung ihrer Nämen sich den Augen der Polizey und dem Ausheben zum Militär zu entziehen, wodurch dann die noch studirende unverdorbene Jugend, durch den sich ihnen aufdringenden Umgang dieser ausgearteten Glieder der Verführungsgefahr immer ausgesetzt bleiben. Um nun diesem Nachtheile abzuhelfen, und die höchste Absicht ganz zu erreichen, machen Se. Churfürstl. Durchläucht Höchstdero Polizey-Oberdirektion dahier den ernstlichen Auftrag: 1) Auf alle dimittirte oder excludirte Studenten, welche ihr jedesmal von dem Churfürstl. Lokal-Schul-Commissariat sogleich angezeigt werden, alsobald ein wachsames Aug zu haben, sofort sie nach drey Tagen vorzurufen, und im Falle selbe von hier sind, und ihren sicheren und vollständigen Lebens-Unterhalt auszeigen, den Aufenthalt zu gestatten, jedoch sie stäts in Aufsicht zu behalten: wenn sie aber ihre Nah-

rungs-Quellen nicht hinlänglich auszeigen können, ſie ohne all weiterer Rückſicht zum Militär abzugeben, oder ihnen, wenn ſie hiezu wirklich unbrauchbar ſind, wo möglich eine geeignete Beſchäftigung anzuweiſen. Im Falle aber 2) dergleichen dimittirte oder excludirte Studenten nicht von hier ſind, ſo ſollen ſelbe ohne weiters nach drey Tagen aus der Stadt geſchaft werden, und wenn ſie ſich dieſem nicht fügen wollen, oder noch hier betretten werden, alſogleich ohne Nachſicht zum Militär abgegeben, oder, im Fall der Untauglichkeit hiezu, an ihr Geburtsort zurück gebracht werden. 3) Hat die Churfürſtl. Polizey-Oberdirektion mit Befolgung dieſer höchſten Willensmeynung, bey den, im hier abſchriftlich anliegenden Verzeichniß, benannten, theils dimittirten, theils excludirten Studenten ſogleich den Anfang zu machen, und damit ferners pflichtmäßig um ſo unfehlbarer fortzufahren, als widrigenfalls der hierunter bezeugte Saumſal gewiß nicht ungeahndet, oder wohl gar ungeſtraft hingehen würde. Uebrigens iſt dieſe höchſte Weiſung auch an ſämmtliche Churfürſtl. Regierungen heute erlaſſen, ſofort auch dem Churfürſtl. Hofkriegsrath, und der Churfürſtl. geheimen Schul-Curatel hievon Nachricht gegeben worden, letzterer mit dem Anhang, die vorhandene Disciplin-Geſetze neuerdings einzuſchärfen, und dem wirklich frequentirenden Studenten allen Umgang mit den dimittirten oder excludirten bey der nämlichen Strafe zu verbiethen. München den 1ten July 1797.

Nro. IX.

Von Austrettung aus der Zunft oder Confraternitæt.

Der bisherige bürgerl. Perüquenmacher Joſeph Widl dahier, macht mittels anliegender Vorſtellung de præſ. 23ten Juny noviſs. die unterthänigſte Anzeige, wie er einem gewiſſen Georg Rothammer dahier, die bürgerl. Wädlmacher-Gerechtigkeit abgekauft, ſolche Profeſſion erlernet habe, und ſich hierauf ernähren werde, eben ſo, wie ſich ſein Vorfahrer darauf ernähret habe, mit dem Erbiethen, einen obrigkeitlichen Revers auszuſtellen, daß er als ausgetrettener Perüquenmacher niemals mehr einige Kundſchaften annehmen, auch auf ſeine Hand keinen Menſchen friſiren wolle. Bey dieſen Umſtänden hebt ſich das ſeinetwegen unterm 17ten Juny erlaſſene Ceſsions-Verboth dergeſtalten*) auf, daß, wenn er bey ſolch ſeinem Offert ſtehen bleibt, er aus der Confraternität der Perüquenmacher trettend, folglich als delirt anzuſehen iſt, und die erſtbemeldte Confraternität gegen den vorhabenden Verkauf ſeiner Perüquenmacherey-Gerechtigkeit mit Recht keinen Widerſpruch mehr einlegen kann. Solchemnach verſtatten auch Se. Churfürſtl. Durchläucht, daß wiederholter Joſeph Widl eben gehört ſeine Gerechtigkeit an den Friſeur Luſſi gegen Ausſtellung des erbothenen Reverſes verkäuflich überlaſſen, und cedi̇ren möge. Weßwegen die Churfürſtl. Obere-Landesregierung dieſe höchſte Entſchlieſſung an die Behörde ohne allen Anſtand, der Vollführungswillen auszuſchreiben, und die ſämmtliche eingeſchickte Acta hiemit zurück zu empfangen hat.

Belangend hingegen die gelegenheitlich ſothaner freywilligen Gerechtigkeits-Ceſsion von bemeldter Ober-Landesregierung beſchehene Anfrage, ob durch die ſchon angeführte Churfürſtl. Reſolution vom 17ten Juny abhin, die in den notis ad Cod. civ. Bav. P. 5. C. 27. §. 21. enthaltene ältere Verordnung (vermuthlich das einzig daſelbſt allegirte Mand. Elect de 29ten Oktober 1661) kraft welcher die aus der Zunft ausgeſtoſſene — hienach aber reſtituirte Handwerker auf ihre Hand wieder fort arbeiten dürfen, als aufgehoben, und widerrufen anzuſehen ſeye? Wird ſelbige dahin gnädigſt beantwortet, welchergeſtalten in ſo weit dieſe Verordnung von den Handwerkern diſponirt, welche gezwungener Weiſe, ſo z. B. bey zu Schulden gebrachten Verbrechen mit erfolgter Landesfürſtl. höchſten Reſtitution oder in Vergantungs-Fälleu u. d. m. beſchiehet, aus der Zunft tretten müſſen, es dabey, daß nämlich dieſe bey ſo gearteter Austrettung aus der Zunft, um den Gemeinden nicht zu Laſte fallen, forthin, jedoch lediglich auf ihre Hand arbeiten können, wie immer thunlich, ſein Verbleiben haben ſolle. In ſo ferne es aber, wie bey der Widl-Luſſiſchen Ceſsion, um eine freywillige Abtrettung einer Handthierungs-Gerechtigkeit zu thun

*) Vid. N. antec. 7.

thun ist, fällt von selbst in die Augen; daß in solchen Fällen vieles in fraudem legis, und zum Nachtheil der Zünfte, z. B. daß jemand eine Gerechtigkeit bloß in der Absicht ankauft, um sie über kurz mit Profit wieder zu verkaufen, und dann auf seine Hand darauf zu arbeiten, u. d. m. unterlaufen könne: wie dann auch in der angeführten Stelle codicis, da von der Cession nur mit etlichen Worten Meldung geschiehet, sich auf kein Mandat, sondern nur auf eine vorgebliche Observanz mit Anziehung einer particular-Resolution bezogen wird. Diese Observanz, wenn sie anderst vim legis haben könnte, ist eben darum ihren großen Bedenklichkeiten unterworfen, so, daß Se. Churfürstl. Durchläucht allerdings Anstand finden, selbiger eine ausdrückliche gesetzliche Verbindlichkeit beyzulegen. Zu geschweigen der Unthunlichkeit bey all und jeden Handwerkern, daß austrettende Zünftler auf ihre Hand alleinig arbeiten können, ist auch noch zwischen Künstlern, Confraternität (dergleichen die Perüquenmacher hergebracht) und den eigentlichen Handwerkern, ein Unterschied zu machen, und hiernächst über eben die Thun- oder Unthunlichkeit der Vergünstigung, nämlich darüber, ob ein austrettender Zunftgenoß dabey auf seine Hand ungehindert arbeiten könne, oder nicht? eine nähere praktische Ueberlegung anzustellen: — welche zu veranlassen, und sodann gutachtlich einzuberichten der Churfürstl. Oberen-Landesregierung hiemit gnädigst aufgetragen wird. Da es indessen, und bis ein anderes befohlen werden wird, bey dem Inhalt der mehranerzogenen gnädigsten Verordnung vom 17ten v. M. sein unbekümmertes Bewenden hat. München den 15ten July 1797.

Nro. X.

Wie sich die Regierungen bey Gesuchen um Gerechtigkeiten und andere Gerechtigkeiten zu verhalten haben.

Nach dem ausführlich aktenmäßigen Bericht vom 29ten May wegen Errichtung einer Schmidstatt zu Obersteinbach auf ausdrückliches Ansuchen dasiger Gemeind bewilligen Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst, daß allvort eine Gemeinds-Schmidstatt nach denen zwischen der Gemeind, und dem Schmidgesellen Söhnl für sich, und seinen Nachfolgern obrigkeitlich eingegangenen Verbindlichkeiten errichtet werde — doch solle ein zeitlicher Obersteinbacher Schmid keineswegs berechtiget seyn, in die Stadt Hirschau zu Arbeiten. Gleichwie nun derley Gerechtigkeiten blos von der Verleihung höchster Landesherrschaft Behafts-nach den vaterländischen Gesetzen abhangen; so ist an deßfallsiger Berichts-Erstattung allerdings wohl geschehen. Bey Verleihung anderer Gerechtigkeiten hingegen liegt der Churfürstl. Regierung ob, nach jedmälig vorläufiger Vernehmung der interessirten Theilen, Handwerks-Zünften ꝛc. mit der Hofkammer sich zu benehmen, und in Fällen, wo beyde Dikasterien entgegen gesetzter Meynung sind, der höchsten Stelle die Entscheidung zu überlassen. Ob aber die Churfürstl. Regierung Amberg auf die Ober-Landesregierungs-Instruktion de Ao. 1779 *) ausdrücklich angewiesen worden seye? Darüber wird noch eine besondere Erwähnung gelegenheitlich jenes wegen der Regierungs-Instruktionen abgefoderten Berichts gnädigst erwartiget; inzwischen jedoch zur Abwendung alles Mißbegriffes angefüget, daß der Regierung durch die Benennung Landesregierung keine größere Gewalt zugelegt worden seye, als selbe vorhin schon gehabt habe; indem sie auch vorhin schon eine Landesregierung war, und keine Regierung ohne der Eigenschaft Landesregierung denkbar ist. Nur durch die gnädigste Anordnung ihrer Selbstständigkeit hat sich die Lage darinn abgeändert, daß anstatt vorhin die Recurse von ihren Regierungs-Weisungen zur hiesigen Ober-Landesregierung, und nach Gestaltsame zur hiesigen Hofkammer ergriffen werden könnten, diese nunmehro ohnmittelbar zur höchsten Stelle geben müssen. Und nicht daß ihre Regierungsmacht anburch größer geworden seye. München den 22ten August 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 393.

Nro. XI.

Bestätigung der Normal-Verordnung vom Jahre 1781 im Schulwesen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich über die von Höchstdero Studien-Direktorio unterm 31ten August vorigen Jahrs unterthänigst überreichte Vorstellung sowohl, als auch über die dießfalls eingesendete Beleuchtung ddto 31ten Oktober Höchstdero geheimen Schulen-Curatel, nunmehr ganz unbefangenen Vortrag machen lassen, die von beyden Seiten angeführte Gründe geprüft, und die zu deren Unterstützung beygelegte Aktenstücke eingesehen.

So bereit nun Se. Churfürstl. Durchläucht sind, in allen Fällen gegründeten Beschwerden abzuhelfen, und so viele Beyspiele Höchstdieselbe davon schon gegeben haben, eben so wenig können aber auch Höchstdieselben jemals Eingriffe in die landesherrliche Gerechtsame gestatten, wie in der gegenwärtigen Sache geschehen will, wo sich das Generel-Studien-Direktorium sehr verweislich unterstanden hat, erst nach Verfluß von 3 Jahren wegen den den Dominikanern in Landshut überlassenen dortigen Schulen, und der Ernennung des Priors zum General-Studien-Direktor von Verletzung einer wahren Convention, eines förmlichen Pakts, ja so gar eines feyerlichen Vertrages zu sprechen, über Kränkung des Normale vom 31ten August 1781 und über erschütterte Grundverfassung zu klagen, und am Ende sogar in der hier unpassenden Eigenschaft als Stände die Landschaft zur Unterstützung aufzufodern.

Um rücksichtlich des Maltheser-Ritterordens, einer nähern Gütertaxation zu entgehen, bothen sich im Jahre 1781 sammentliche Klöster in Baiern, und der Pfalz selbst zur Uebernahme des Schulwesens im ganzen Lande an. Seine Churfürstl. Durchläucht, Höchstwelche als Summus Protector Studiorum et Summus Advocatus Ecclesiae zu bestimmen haben, wie die Kösten zu ersteren hergestellt, und wie die Güter der Geistlichkeit dem Zwecke ihrer Stifter für das Wohl der Kirche, und des Staates näher gebracht werden sollen, haben diesen Antrag des gesammten Klosterstandes angenommen, hierüber mit den abgeordneten Prälaten, als den Ersten der regularen Landes-Geistlichkeit das Weitere eingeleitet, dann unterm 31ten August 1781*) das damals geeignete festgesetzt, und hierin ausdrücklich erkläret, daß Höchstdieselbe das Supremum Protectorium des Schulwesens auf sich nehmen, das Ganze durch Höchstdero angeordnete geheime Schulen-Curatel besorgen, und nach Erfoderung der Zeiten, und Umstände die bevorstehende höchste Entschließungen weiters eröfnen werden.

Von Seite der Ordens-Geistlichkeit ist daher die wahre von ihr selbst auf sich genommene Verbindlichkeit vorhanden, den rühmlichen Zweck des Landes-Schulen- und Erziehungswesens nach der erhaltenen Vorschrift auszuführen, und hierinn nach den weitern durch die Zeit, und Umstände nothwendig gewordenen Verfügungen pflichtmäßig fortzuwirken.

Sr. Churfürstl. Durchläucht ausgebreiteten Regenten-Sorge für das Beßte des gesammten vaterländischen Erziehungswesens bleibt es aber stäts unbenommen, in dieser auf keine Weise jemals beschränkbaren Polizeysache solche Maaßregeln vorzuschreiben, welche zum wahren Beßten des Schulfaches hinwirken, und keine neue Lasten den dabey interessirten Theilen verursachen. Hienach bleiben Se. Churfürstl. Durchläucht stäts berechtiget, zweckmäßige Abänderungen unmittelbar, oder durch Höchstdero geheime Schulen-Curatel zu treffen, diese, oder jene von den Mendikanten-Klöstern, welche gleich allen übrigen nach ihren Verhältnissen zum lateinischen Schulfond mitzahlen, und von den Lehrstellen nirgends ausgeschlossen sind, zum öffentlichen Lehramte zu berufen, ja selbst nach Umständen die persönliche Ausübung des Lehrfaches den sammentlichen Klöstern ganz abzunehmen, und das Schulwesen gegen Erholung des von ihnen jährlich zu erreichen schuldigen Beytrages, auch allenfalls unausweichlich erfoderlichen höhern Quanti von andern tauglichen Männern besorgen zu lassen.

Uebri-

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 977. N. 974.

Uebrigens ist der gewagte Schritt des Studien-Directorii der Prälaten, die Landschaft als Stände zu Hülfe zu rufen, jederzeit ahndungswürdig, indem selbe in solcher Eigenschaft hier nicht, sondern so, wie alle andere begüterte Mönche zu betrachten kommen, welche sich zur Schulen-Uebernahm, wie sie verbunden haben, und deren Beßißungen ebenfalls wie die ihrigen dem Staate gehören, und zu dessen Beßten ohne Widerrede der bisherigen Nußnießer verwendet werden dörfen.

Bey diesen ganz entscheidend für die Gerechtsame Sr. Churfürstl. Durchläucht sprechenden Gründen bestättigen Höchstdieselbe zwar.

1) Das wesentliche der Normal-Verordnung vom 31ten August 1781, jedoch nur in soweit als solche (durch die in den Churfürstl. Schulhäusern größtentheils vernachläßigte Disciplin sowohl, als durch die willkührlich, oder doch unförmlich geführte Oekonomie veranlaßt) nicht seit dem nothwendig abgeändert, oder doch erweitert werden müßte, oder es noch ferners nach Zeit und Umständen werden wird.

2) Hat es bey dem höchsten Rescript vom 26ten September v. J., worinn den Dominikanern zu Landshut das dortige lateinische Schulwesen, wegen den für solches bisher bestimmten Betrag aus der allgemeinen Klöster-Concurrenz überlassen ist, noch ferners sein unverrücktes Verbleiben, um so mehr, als auch die Mönche von andern als Prälaten-Klöstern nirgendwo von den Lehrstellen ausgeschlossen sind, auch alle übrige Mönchs- und Nonnenklöster ihre Schul-Beyträge liefern, und erstern keineswegs Gelehrsamkeit abgesprochen werden kann, da sie in dem theologischen Fache vortrefliche Männer aufzeigen können, noch heute aus den Lehrbüchern ihrer Ordensbrüder vorgelesen wird, und von ihnen schon lange die Lehrstellen auf der hohen Schule zu Heidelberg mit Beyfall versehen werden. Auch überhaupt der General-Schulen-Concurrenz-Kassa durch die Schulen-Uebernahm der Dominikaner keine neue Ausgabe zur Last fällt, und im Gegentheil dem General-Studien-Direktorio die Besetzung der Lehrstühle, welche bisher aus Abgang eines tauglichen, oder entbehrlichen Subjektes aus den Prälaten-Klöstern nur zu oft die größten Anstände hatte, um ein merkliches erleichterte.

Als eine Folge dieser Schulen-Ueberlassung, dann der Gleichförmigkeit, und Ortsverhältniße von Landshut wegen, bestättigen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit

3) Den Prior der dortigen Dominikaner, Conrad Heidmayr, als General-Studien-Condirektor vom 29ten November 1794, wo selber in dieser Eigenschaft gnädigst aufgestellt worden ist, und wollen, daß solcher bey schwereren Einsehen, itzt, und in Zukunft in allen, und jeden vorkommenden Fällen, wie die Prälaten-Condirektoren angesehen, und behandelt werden solle.

Da übrigens eben genannten Condirektor P. Conrad in obiger an ihn erlassenen, und höchsten Orts vorgelegten Original-Weisung die zweyhundert Gulden Deputaten bloß aus dem Grunde versagt wurden, weil sie allen übrigen Direktoren in einem besondern Rescript eben damals abgesprochen waren, diese letztere aber sich dessen ohngeachtet doch erlaubt haben, solche die ganze Zeit her selbst zu beziehen, zugleich aber dem Dominikaner Condirektor, welcher die nämlichen Reisen, und Geschäfte, wie sie hatte, doch vorzuenthalten, so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht

4) Daß gemäß der mit allem Recht, und nach mehrern fruchtlosen Weisungen erlassenen Curatel-Resolution vom 19ten August v. J. dem mehrgenannten Condirektor aus den Dominikaner-Orden die für die Jahre 1795, 1796, 1797 rückständige sechshundert Gulden in Zeit 14 Tägen aus der Gene-

ral-Studien-Direktorial-Kassa bezahlt, oder im weitern Ungehorsams-Falle ohne alle Rücksicht executive erholet werden sollen.

Die Churfürstl. geheime Schulen-Curatel hat also für die Erfüllung des höchsten Willens sowohl dießfalls zu wachen, als auch überhaupts in ihrem bisher so rühmlich bezeigten Pflicht-Eifer weiters fortzufahren, und hiernach theils durch eigene zweckmäßige Verfügungen, theils durch Vorträge an die höchste Person in wichtigen Fällen, das Beßte des Schulwesens jederzeit unermüdet zu befördern.

Uebrigens werden die von der eben genannten Curatel mit Eingangs angeführten Bericht vorgelegte Beylagen von A bis ZZ hierbey zurückgeschlossen, und selber zugleich aufgetragen, das gegenwärtige höchste Rescript dem General-Studien-Direktorio zur schuldgehorsamsten Nachachtung in vidimirter Abschrift baldmöglichst zuzusenden. München den 12ten Jänner 1798.

Nro. XII.

Aufhebung der Polizey-Oberdirektion.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht aus besonders hiezu bewegenden Ursachen sich veranlasset gesehen, die den 12ten Januar 1796*) dahier errichtete Polizey-Oberdirektion nun wieder aufzuheben; Als wird solches derselben hiemit eröfnet, um sich nach dieser höchsten Vorschrift gehorsamst zu fügen, und all weiterer Einmischung in die Polizey-Geschäfte zu enthalten. München den 27ten Jänner 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 336. N. 158.

Nro. XIII.

Polizey-Direktion des Titl. Reichsgrafen von Rumfort.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Höchstero Kämmerer, wirklich geheimen Rath, und Generallieutenant Reichsgrafen von Rumfort aus besondern höchsten Zutrauen die Errichtung und Herstellung der Polizey, dann die Besorgung, und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in allen ihren ausgedehnten Umfange unmittelbar übertragen, und selben die nöthigen Verhaltungsbefehle darüber wirklich ertheilt.

Diese höchste Verfügung wird also der hiesig Churfürstl. Oberen-Landesregierung zu dem Ende bekannt gemacht, damit gedachtem Reichsgrafen von Rumfort in Erfüllung dieser höchsten Absichten nicht nur allein keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern demselben auf jedmaliges Verlangen aller mögliche Vorschub, und alle thätige Unterstützung hierinn geleistet werde. München den 28ten Jänner 1798.

Nro. XIV.

Bekanntmachung von Polizey wegen.

Die Ausschaffung aus Bräu- Bierwirths- und Kaffeehäusern.

Nach der bisherigen Polizeyordnung wurde allhier in den Kaffeehäusern Abends um 11, in Bräu- und Bierhäusern aber mit Ausnahme einiger wenigen, welche sogar durch besondere Vergünstigung bis um 12 Uhr Gäste setzen durften, schon um 10 Uhr von den Patrouillen ausgeschaft. Da diese Ungleichheit wedrer in den Rechten dieser Gewerbe, noch in der Verschiedenheit der Gäste einen Grund haben kann, indem auf den Kaffeestuben Abends auch meistens Bier geschenkt wird, und die nächtlichen Wirthsgäste überall von gleicher Art zu seyn pflegen; so sollen von heute an alle diese Unterschiede, Ausnahmen, und Begünstigungen, woraus nur Mißgunst, Unzufriedenheit, Klagen, und Unordnungen entstehen können, gänzlich abgeschaft, und die 11te Abendsstunde (außer an den erlaubten Freynächten) zum gleichheitlichen Schluß aller Bräu-Bierwirths- und Kaffeehäuser bestimmt seyn. Weit entfernt, durch diese den Bierwirthen bewilligte Gleichstellung unter sich, und mit den Kaffeschenken das Publikum zu nächtlichen Gelagen, und zum längern Besuch der Wirthshäuser aufmuntern zu wollen, versiehet man sich vielmehr zu allen ordnungsliebenden Bürgern,

gern, und Einwohnern, daß sie ihre bisherige gute Gewohnheit, sich nach fleißig vollbrachter Tages-Arbeit um die 10te Abendsstunde, oder noch früher zur Ruhe zu begeben, auch fortan beybehalten, und die Wirthshäuser wenn sie schon länger offen bleiben, nur um so eher verlassen werden, als man von Polizey wegen die nächtlichen Gewohnheitskunden mit doppelter Aufmerkſamkeit zu beobachten, und gehörig zu bemerken wissen wird. Diese Aufsicht sowohl, als der von Seiten der Wirthe zu erwartende pünktliche Gehorsam gegen die Polizey-Befehle macht das fernere Ausschaffen der Gäste durch Militär-Patrouillen ganz überflüßig. Diese werden daher von heute an in keinem Wirthhaus mehr erscheinen, und ihre bisherige Verrichtungen theils von dem Glockenschlag 11 auf den Thürmen der zwey Hauptpfarrkirchen, theils von denen unter der strengsten Verantwortlichkeit hiezu verpflichteten Wirthen vollkommen ersetzt werden. Ueberhaupt haben die Wirthe für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in ihren Häusern, so wie besonders auch dafür genauest zu haften, daß der Bettel unter keinerley Gestalt weder von Fremden noch Einheimischen, auch weder bey Tage noch bey Nacht sich darinn einschleiche, weil widrigenfalls jedes strafwürdige Vergehen, jede gesetzwidrige Duldung, oder gar beohafte Aufmunterung des Bettels ohne weitläufige Untersuchung ihnen allein, als eine gestissentliche Verbeitung gefährlicher Gesinnungen, und Absichten zur unnachläßigen Schuld, und Ahndung zugerechnet werden wird. Schließlich hat es bey den herkommlichen Freynächten, wie schon oben erinnert worden, nicht nur sein Verbleiben, sondern wenn ehrbare Gesellschaften in argloser Fröhlichkeit Nächte hindurch tanzen, oder sich sonst, jedoch mit bescheidener Achtung gegen die nachbarliche Ruhe vergnügen wollen; so soll dem hierum sich meldenden, und durch Benennung der Gesellschaft sich gehörig legitimirenden Wirthe die Erlaubniß hierzu von dem Polizeyamte allein ertheilt, und dafür, so wie für alle Musikerlaubnisse (außer der landesherrlichen Anlage) nicht die geringste Bezahlung, Erkenntlichkeit oder wie sonst Namen habende Entrichtung weder als Gebühr gefordert, noch auch Schankungsweise angenommen werden dürfen. München den 8ten Febr. 1798.

Nro. XV.

Von Personal-Kaffee- und Bierschenke-Concessionen.

Die dermalige Anzahl der hiesigen Kaffee- und Bierschenken befindet sich in einem solchen Mißverhältniße mit der Bevölkerung, und dem Bedürfnisse solcher Gewerbe, daß ein grosser Theil derjenigen, welche damit ihre Nahrung suchen, entweder verderben, und dem Publicum zur Last fallen, oder durch Anwendung unsittlicher und gesetzwidriger Hilfsmittel sich auf Geradewohl erhalten müssen. Durch reifliche Bemessung der hieraus erstehenden gefährlichen Folgen bewogen, haben nun Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß wenigstens in so lange, als die gegenwärtige Zahl der hiesigen Kaffe- und Bierschenken nicht auf die Hälfte zurück gekommen seyn wird, keine neue derley Gewerbs-Bewilligung*) mehr ertheilt, und die darum etwa Solicitirenden unmittelbar an die Polizey-Behörde gewiesen werden sollen. Da aber eben die wichtigen Gründe, welche einer Vermehrung der benannten Gewerbschaften entgegen stehen, auch die baldmöglichste Verminderung ihrer dermaligen so sehr übersetzten Anzahl erheischen; so ist es der weitere ernstliche Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht, daß durchaus keine auf den Verkauf einer Kaffee- oder Bierschenks-Personal-Concession gestellte Bittschrift mehr angenommen, und auch die bereits bestehenden Verstiftungen solcher Concessionen von heute an binnen 6 Monaten um so gewisser aufhören sollen, als eine jede dergleichen Concession, welche an besagten peremptorischen Termin nicht von den primo acquirente selbst ausgeübt wird, alsdann ohne weiters für annullirt, und eingezogen anzusehen kömmt. München den 20ten Februar 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 587. §. 12.

Nro. XVI.

Versatzamt: ein besonderes.

Da das hiesige Versatzamt bey seiner dermaligen Einrichtung der gnädigsten Absicht, die unvermöglichen Volksklassen in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnißes gegen den verderblichen Wucher zu sichern, nicht entsprechen kann: so haben Se. Churfürstl. Durchläucht die gedachte zweckmäßige Einrichtung und Herstellung dieser zur Polizey-gehörigen Anstalt, jedoch unter Beybehaltung der bisherigen Bestimmung des Gewinns, so wie der Sicherheit für die Interessenten, Höchstdero Generallieutenant, Reichsgrafen von Rumfort zu übertragen geruhet. München den 19ten März 1798.

Nro. XVII.

Polizey-handlungs-Operationen in München.

Da zur gänzlichen Vertilgung der Kaudereyen jeder Art, dann des schändlichen Wuchers im Kauf und Verkauf der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, welcher so lange in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt ist getrieben worden, eine nicht unbedeutende Geldsumme erfordert wird, um diesen Kaudereyen in ihrem unerlaubten Handel Kräftigst entgegen arbeiten zu können; So haben Se. Churfürstl. Durchläucht zu diesem Behufe der Polizey-Behörde zwanzig tausend Gulden vorschiessen lassen. Gleichwie es aber nicht allein unbillig, sondern auch unschicklich wäre, wenn bey den Operationen der Polizey, die immer wohlthätig, uneigennützig, und nur auf das allgemeine Interesse gerichtet seyn müssen, auf Geldgewinn gesehen würde. So befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht ausdrücklich und ernstgemessenst, daß der reine Gewinn aller von der Polizey unternommenen Speculationen und Handlungen von Kauf und Verkauf nach Abzug der Interessen zu jährlich 5 pro Cento gerechnet, von denjenigen Capitalien die in solchen Spekulationen wirklich gebraucht werden, ad pias Causas verwendet, oder zu irgend einem andern gemeinnützigen Gebrauche redlich und ohne den mindesten Rückhalt hergegeben, und ausbezahlt werden solle. Damit nun jedermann zu allen Zeiten ganz überzeugt sey, daß dieser höchste Befehl auf das pünktlichste befolgt wird; so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht ferners, daß zur gänzlichen Beruhigung des Publikums, und zur öffentlichen Ueberzeugung über die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der von der Polizey unternommenen Handlungs-Operationen, das Resultat einer jeden solchen Kaufs- und Verkaufs-Handlung mit genauer Berechnung von Gewinn oder Verlust gleich nach gänzlicher Vollendung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle; welch öffentliche Bekanntmachung um so nothwendiger ist, als dadurch am leichtesten und richtigsten ersehen werden kann; in wie weit in jedem Falle die Erhöhung der Preise der Lebensmittel oder sonstigen Bedürfnisse durch Kaudereyen, Wucher, oder übertriebene Gewinnsucht verursacht worden, oder wer die meiste Schuld daran hat. Endlich ist auch Sr. Churfürstl. Durchläucht gnädigste Willensmeynung, daß derley Speculationen nimmermehr oder ohne wichtige Veranlassung, oder zur Schmälerung einer billigen Mannsnahrung in den bürgerl. Gewerben, sondern bloß in Fällen, wo Wucher und Gewinnsucht den Preis der Dinge übermäßig erhöhet, und auch dann nur so lange angewendet werden sollen, bis durch diese wohlthätige Operation die Preise wiederum zu ihren natürlichen Verhältnissen zurück gebracht worden sind. München den 26ten März 1798.

Nro. XVIII.

Von dem Bau-Werk- und Brennholz.

Die hiesigen bürgerl. Kistler, und Zimmermeister beschweren sich nicht ohne Grund, daß das Holzmateriale nicht nur in schlechter Eigenschaft, sondern auch unter dem gesetzmäßigen Maaße von manchen Holzhändlern, Floßmeistern und Sägmüllern zum Verkauf geliefert werde. Dieser Unfug ist für das ganze Publikum zu bedeutend, als daß ihm nicht mit dem gehörigen Ernste begegnet werden sollte. Die Polizey-Behörde findet nun, daß die Weisheit der landesfürstl. Gesetze ihr hierin nichts, als die Aufsicht über die genaue Befolgung dieser Gesetze übrig läßt, und sie wird dieser Pflicht mit unermüdetem Bestreben genug zu thun trachten. Es wäre überflüßig den Innhalt des General-Mandats

dats vom lezten Februar 1768*), welches die Maaße alles zum Verkaufe bestimmten Bau- und Werkholzes umständlich vorschreibt, hier zu wiederholen; denn jedermann und jede Behörde soll die Gesetze kennen. Da aber dem ungeachtet der erwähnten Landesfürstl. Verordnung so häufig und schädlich entgegen gehandelt wird, so will man dieses noch lieber der Unwissenheit oder Vergessenheit, als der Nichtachtung des Gesetzes zuschreiben, und in dieser Hinsicht einen dreymonatlichen Termin anberaumen, nach welchem alles zum öffentlichen Verkauf gebracht werdende Bau- und Werkholz, welches nicht in dem in oben erwähnten General-Mandat vorgeschriebenen Maaße geschnitten und gearbeitet ist, alsogleich und ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer, confiscirt werden soll, und wird. Aehnliche Klagen sind auch wegen des Brennholzes, welches allhier zu Markte gebracht wird, und fast niemals die gesetzlich vorgeschriebene Scheiterlänge hat, vorgebracht worden. Die dermaligen hohen Preise dieses Bedürfnisses machen es mehr, als jemals nothwendig, daß hierauf ernstlicher Bedacht genommen werde. Die Polizey-Behörde wird also dafür sorgen, daß nach Verlauf von einem Jahre eine hinlängliche Anzahl unbekannter Nachmesser auf den hiesigen Holzmärkten gegenwärtig seyn, und alles zu kurz befundene Holz ohne weiters confiscirt werden soll. Und diese Terminsbestimmung von einem Jahre hat, wie leicht zu erachten, keine andere Absicht, als daß der bereits ohne die gesetzmäßige Scheiterlänge gefällte Holz-Vorrath mittlerweile um verhältnißmäßige Preise hinweggebracht; der neu zu arbeitende Vorrath aber durchaus nach der gesetzmäßigen Länge gebauen werden müsse. Alle Holzhändler und Holzbauern, Floßmeister, und Sägmüller haben sich um so fleißiger hiernach zu achten, als die Polizey-Behörde ganz gewiß Wort halten wird. München den 5ten April 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 813.

Nro. XIX.

Gerechtigkeits-Verleihungen des Magistrats zu Landshut.

Liebe Getreue! Wir haben bey Unserer höchsten Stelle auf den unterm 21ten April abhin erstatteten gutächtlichen Bericht, den 23ten hierauf wegen den Gerechtigkeits-Verleihungen des bürgerl. Magistrats zu Landshut gnädigst zu resolviren geruhet, daß derselbe nicht nur die Gerechtigkeiten zum Schaden der schon vorhandenen Meister keineswegs übersetzen, sondern auch in Verleihung, vielmehr abermaliger Bewilligung der schon vorhandenen Gerechtigkeiten nach dem Inhalt des 21ten §. der Baron Kreitmayr. Anmerkungen 5ten Theils c. 27 so, wie noch eines dießfalls besonders vorhandenen gnädigsten Mandats ddto 25ten Juny 1771*) sich genau zu halten, sofort auf Wittwen und Kinder vorzüglich zu reflectiren, nicht minder auch, wie es bey andern Städten und Märkten gestattet wird, derley Gerechtigkeiten von dem Eigenthümer nach Umständen weiters verkaufen zu lassen. Wie dann übrigens dem erwähnten Stadt-Magistrat zwar unbenommen ist, geringe und Personal-Gerechtigkeiten auf sogenannte Herrngunst zu ertheilen, in so fern hiemit kein Uebermaaß getrieben, und der übrigen Bürgerschaft kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben wird, auf welchen Falle der Magistrat bey Entstehung dergleichen Klagen jederzeit hierüber bey der vorgesetzten Polizeystelle sich zu verantworten, und dero Ausspruch bey Verlust fernerer derley Befugniße abzuwarten schuldig und verbunden seyn soll.

Auch hat sich selber von der Ertheilung einer Handlungs-Gerechtigkeit gänzlich zu enthalten, deren Verleihung vermög der Maurordnung de Anno 1765. §. 26, dann des Generalmandats vom 25ten Juny 1771 Unserer höchsten Macht allein gebührt.

Auf welch höchste Resolution ihr demnach oft gedachten Stadt-Landshutischen Magistrat anzuweisen, und selben zugleich auch die Beobachtung der übrigen Polizey-Verordnungen nachdrücklich einzuschärfen habt. Sind euch ꝛc. München den 4ten May 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1364. N. 83.

Nro. XX.

Die Erhaltung der Freybank-Stände betreffend.

Es giebt keinen so wichtigen und zugleich auch keinen so unangenehmen Zweig der Polizey-Geschäfte, als die beständige Obsorge und Wachsamkeit, welche erfordert werden, um die Viktualien, und andere unentbehrliche Lebens-Bedürfnisse in gehöriger Quantität zu verschaffen, und in billigen Preisen zu erhalten. Dieses ist aber nirgends schwerer zu bewerkstelligen, als in Städten, wo die freye Concurrenz durch Zunftmonopolien gehemmt wird. Wenn zahlreiche und vermögliche Bürger ein gemeinschaftliches Interesse haben, welches dem Interesse des Publikums gerade entgegen läuft, so sind die Folgen einer solchen Ordnung der Dinge leicht einzusehen, und nur die kräftigsten Maßregeln sind im Stande, Mißbräuche und Uebervortheilung zu verhüten. Man hat daher überall, wo der Verkauf der Viktualien einer Zunft überlassen ist, die schlimme Wirkung, welche aus einer solchen Beschränkung der freyen Verkaufs-Concurrenz für das Publikum nothwendig entstehen muß, durch obrigkeitliche Bestimmung der Preise zu mildern gesucht, und so ist auch seit unvordenklichen Zeiten den hiesigen Ochsen-Metzgern ein Fleischsatz von der Behörde vorgeschrieben worden. Dieser Fleischsatz gründete sich auf den Preis des Ochsenfleisches zu Straubing, so, daß die billig berechneten sämmtlichen Kosten des Viehtriebes von Straubing bis hieher zu dem Straubinger Fleischpreise geschlagen den hiesigen Satz ausmachten. Eben diese Bestimmung des Fleischsatzes wird in mehrern baierischen Städten beobachtet, und überall besteht die Metzgerschaft sehr wohl dabey, in so fern sie auf keinen übermäßigen Gewinn anspruch macht. Nur hier in München allein war dieser Fleischsatz, aus leicht begreiflichen Ursachen, ein immerwährender Gegenstand von Beschwerden, und sogar lauten Unruhen. Die Metzgerschaft kehrte sich nicht an den Satz, sie verkaufte das Fleisch nach ihrem Gutdünken, und noch itzt hängt die obrigkeitliche Vorschrift der Fleischpreise über der Bank zum Spott des Publikums, welches sein Lebens-Bedürfniß immer noch theurer bezahlen muß, als es dort geschrieben steht. Was man bisheran von Polizey wegen that, um solche Zunftanmaßungen in das Geleis der Billigkeit zurück zu bringen, ist zum Theil aus den Zeitungs-Blättern bekannt. Man beseitigte alle gerechte Beschwerden der Metzgerschaft, bewirkte die Abschaffung der Regiments-Metzger, hatte bisheran Nachsicht mit den dem Publikum so nächtheiligen, der Metzgerschaft aber einträglichen Eiskellern: man errichtete mit schweren Kosten eine Unschlitt-Niederlage, um diese Hauptstadt mit einem hinlänglichen Vorrath dieses so oft und so Gewissenlos übertheuerten Bedürfnißes zu versichern; man bezahlte den Metzgern ihr Unschlitt in selbst verlangten Preisen baar, um ihnen den Vieh-Ankauf zu erleichtern; man läßt ihnen die Freyheit, das für die Stadt-Unschlittniederlage überflüßige Unschlitt an andere Käufer, jedoch, wie dies unumgänglich nöthig ist, nur mit Vorwissen der Polizey zu veräußern; und der Erfolg von allem diesen war, daß die Metzgerschaft sich noch ein Verdienst zu machen glaubte, als sie, zum Hohn des gesetzlichen Fleischsatzes, das Pfund Ochsenfleisch nur um 2 Pfenning über diesen Satz verkauft. Dieß fiel dem ganzen Publikum auf, und der Polizey am meisten. Man wußte wohl, daß dieses Benehmen eine strenge und kräftige Begegnung verdient hätte. Allein um das Publikum keines auch nur augenblicklichen Unbequemlichkeit oder Entbehrung auszusetzen, sah man sich in der Stille um eben so wirksame und dauerhaftere Maaßregeln um, und fand sie in der durch Landesgesetze errichteten und bestättigten hiesigen Freybank. Diese wohlthätige und gemeinnützige Anstalt konnte bisheran die beabsichtigte Wirkung nicht leisten, theils weil sie nur von unvermöglichen, oder von solchen Leuten beschlagen wurde, welche den Einkaufs- und Verkaufsmonopol nicht zunahe tretten konnten, wollten oder dürften; theils auch, weil die Entfernung dieser Fleischbänke außer den Stadtmauern für das Publikum zu unbequem seyn möchte; theils endlich weil es nicht allgemein bekannt war, daß das Schlachten, Aushauen und Verleitgeben gesunden und beschaumäßigen Viehes jedermann, er sey Bürger, Bauer oder wer immer, auf der hiesigen Freybank gegen einen sehr mäßigen Zins freygestellt, und man sogar von Polizey wegen demjenigen, welcher von halb- zu halb Jahr den schwersten und besten

Ochsen

Ochsen dort aushauet, einen Preiß zur Aufmunterung zu geben bereit ist. Die Polizey hat nun diese Hinderniſſe grossen Theils beseitiget. Sie ließ reinliche Verkaufsstände für die Freybänke in der Nähe des Polizeyamts herstellen, und den Ankauf gesunden und vortreflichen Mastviehes besorgen. Noch immer hoffte sie, die Metzgerschaft würde den Zweck dieser Veranstaltungen bemerken, und dieselbe durch bescheidene Befolgung der gesetzlichen, nach einem erprobtermassen sehr billigen Ansatz bestimmten Preisesvorschrift überflüßig machen: Allein auch diesem Zutrauen wurde nicht entsprochen. Es werden daher am nächsten Sonnabend den 19ten d. M. die an dem Alrenhofe nebst dem Polizeyamte erbauten Freybänkstände zum erstenmal eröfnet, und daselbst das Pfund sehr guten und gesunden Ochsenfleisches vor der Hand, und nachdem der Preis zu Straubing wirklich zu 9½ Kreuzer ist, um den obrigkeitlichen Satz von 10 Kreuzer verkauft werden. Man hat dem Publikum von dieser Einrichtung, und von den Umständen, welche dieselbe veranlaßt haben, diese kurze und vorläufige Nachricht ertheilen, zugleich aber versichern wollen, daß man zu nichts bereitwilliger sey, als derley Unternehmungen zu unterlassen oder aufzugeben, so lange und sobald es den Zunft-Gewerben gefallen wird, auch auf die Bedürfnisse und Erwerbsquellen ihrer Mitbürger redlich zurück zu sehen, und nicht angewöhnten Aufwand, Selbstliebe, Luxus und Bequemlichkeit als den Maaßstab der Preise anzusehen. München den 17ten May 1798.

Nro. XXI.

Da die Schauspiele, welche bisher in Landstädten, Märkten und Dörfern von herumziehenden Komödianten, oder auch von einigen Ortsbewohnern unter sich aufgeführt worden, meistens in unanständigen Possen bestehen, wodurch Zeit-Verlurst, Versäumniß im Gewerbe, und unnöthige Kösten, auch nicht selten Excesse veranlasset, und der Unterthan manchmal gar auf gefährliche Irrwege hingeführt wird. So befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst, daß all- und jede Schauspiele in Landstädten, Märkten und Dörfern mit Ausnahm der Regierungs-Städten Amberg und Neuburg von nun an gänzlich abgeschafft, und die dawider Handelnde abgestraft, auch gegen diejenige Ortsobrigkeiten, welche zu Aufführung solcher Komödien die Erlaubniß entweder ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen, auf jeden Fall eine Geldstraf zum besten der Wittib- oder Armen-Kasse unnachsichtlich fürgekehrt werden solle. Churfürstl. Regierung hat daher diese höchste Verordnung ohngesäumt kund zu machen, und auf derselben genaue Befolgung strackest zu halten, fort die Uebertretter zur gebührenden Strafe zu ziehen. München den 19ten May 1798.

Das Verboth der Schauspiele auf dem Lande betreffend.

Nro. XXII.

Demnach Se. Churfürstl. Durchläucht laut anher erfolgten gnädigsten Rescripts vom 19ten dieses sich bewogen gefunden, die unter dem Titel: Neueste Weltkunde: erscheinende Zeitschrift, respect. Zeitung in Höchstdero Landen zu verbiethen; Als hat nicht nur Jedermann sich der fernern Haltung, und Einbringung derselben in dießortige Lande zu enthalten, und von der durch Entgegenhandlung dieses höchsten Verbothes unfehlbar sich zuziehenden Ahndung, und unangenehmen Folgen von selbst sich zu hüten, sondern auch die gesammten hierländischen Postämter der Expeditions-Besorgung erwähnter Zeitung ohne weiters sich zu entschlagen, minder nicht die gesammten Churfürstl. Mauthämter auch die ihrerseits möglichste Sorgfalt gegen deren Einbringung und Verbreitung zu tragen, fort bey Ankommung oder Entdeckung derselben, solche unter Beymerkung, an wen sie Addreßirt gewesen? anher einzusenden. München den 23ten May 1798.

Weltkunde, neueste, ist verbothen.

Churpfalzbaierisches Censur-Collegium.

Nro. XXIII.

Nro. XXIII.

Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser.

Nachdem bisher von einigen Churfürstl. und ständischen Jurisdiktions-Beamten über dießorts eingereicht-unterthänigste Bittschriften,*) um gnädigste Bewilligung neue Tagwerker- oder sogenannte Leerhäuser erbauen zu dürfen, die abgeforderte Gutachtens-Berichte sehr unvollkommen, und mangelhaft erstattet worden sind; so ergeht die gnädigste Verordnung dahin, daß künftig derley Berichte mit mehrerer, und zweckdienlicher Deutlichkeit, folgsam mit Anmerkung, und zuverläßiger Beantwortung all hinnachstehenden Punkte abgefasset, und um so gewisser auf diese Art zu den einschlägigen Churfürstl. oberen Stellen unterthänigst eingesendet werden sollen, als man außerdessen, wenn ein- oder der andere dieser Vorschriftspunkten ausgelassen seyn würde, derley unvollständigen Gutachtens-Bericht unresolviter durch eigenen Bothen auf Unkosten des nachläßigen Beamtens der Umänderungs-willen sogleich zurückschicken würde.

Es ist daher in dem Amtsbericht umständig zu bemerken:

1mo. Ob die einschlägige Dorfsgemeinde, bey welcher solches Leerhaus erbauet werden will, damit verstanden sey, und diese neue Familie im Falle ihrer Verunglückung, oder Erarmung zur Alimentation übernehmen wolle, zu dem Ende vorher ein Gemeinds-Schluß nach der in der Polizey-Ordnung bestimmten Form abzufassen, sodann ein von den Gemeindsführern eigenhändig unterschriebenes gerichtliches Protokoll hierüber dem Bericht beyzulegen ist; deßgleichen

2do. Ob die Ortsgemeinde dem Supplikanten als ihrem künftigen Mitgemeiner die Theilnahme an allen Gemeindsnutzungen, soferne selbe der Gemeinde ohne Anspruche zugehörig sind, doch auch gegen Tragung aller Gemeindsbürden gestatten, wieviel, und was für Stücke Vieh (jedoch mit Rückblick der in Landeskulturssachen wegen der Ueberwinterung gnädigst erlassenen Verordnung de dato 24ten März 1762. §. 17. et 18.*) auf die Gemeindsweide austreiben lassen, und woher die Behölzung für selben ausweisen wolle? Welch vorstehende beyde, wie auch hinnachfolgende Punkte auch in jenem Falle ad Protocollum genüglich zu instruiren, und im Gutachtensbericht zu berühren sind, wenn keine ganze Dorfsgemeinde daselbst vorhanden ist, sondern ein solch neues Leerhaus zu einem Einödhof hingebauet werden will, worüber also der Einödbauer seine Erinnerung abzugeben hat.

3tio. Ob das neue Leerhaus im Dorfe selbst, und wo allenfalls, oder ausserhalb dem Dorfe, und wie weit von selbem entfernt, vielleicht gar auf einer gelegenen sehr unsichern, oder an Waldungen anstossenden Einöde erbauet werden wolle, welche Entfernung genau zu bestimmen ist.

4to. Ob keine öde Gemeindsplätze, und wie viel Tagwerke dem neuen Leerhäusler zur Kultur beygelegt werden könnten, so, daß dieses Haus mit Zugehör als ein $\frac{1}{16}^{tel}$, wo nicht als $\frac{1}{8}^{tel}$ Hof angesehen werden könne? Zu dem Ende der Dorfsgemeinde von Amtswegen eifrig zuzusprechen ist, daß selbe die allenfalls entbehrlichen Gemeindsplätze dem neuen Häusler zur Urbarmachung, und besseren seinem Fortkommen beylegen möchte. Es kommt sonach anzuzeigen, wie viel von der Gemeinde überlassen werden, damit die Einhöfung darnach reguliert werden könne.

5to. Wie viele Schritte oder Schuhe der dem Leerhäusler abzutrettende Platz lang, und breit sey, wobey zu bemerken, ob etwas, und wie viel zu einem Hausgarten übrig bleibe, oder wenn etwan in ein einschichtig-walzendes Grundstück, oder in eine, nach vorläufig erholtem Consens, vom Hauptgut abzutrennende Point, oder, wie oben schon gemeldet worden, in einen größern zur Kultur überlassenen Platz gebauet werden will, wie groß dieses neue Anwesen zusamm

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 274. N. 107.

**) Vid. die Samml. v. J. 1772. Seite 456. §. 17. 18.

samm an Jucharten, oder Tagwerken werde, um sodann den Hoffuß genau bestimmen zu können.

6to. Wohin der abzutrettende Platz grundbar sey, und, wenn selber noch keinen sicher decidirten Grundherrn hat, ob es ein wahrer cum Dominio directo der Ortsgemeinde angehöriger Grund sey, oder ob er nicht etwa der Gemeinde bloß mit dem Dominio utili, oder usufructu angehörig gewesen; hingegen das eigentliche Dominium directum dem dort bestehenden Churfürstl. Kastenamte, oder einem andern Grundherrn zustehe, in welch vorletztem Falle der Beamte sogleich auch die kastenämtische jährliche Geldstift, respective Gilt zu begutachten hat.

7mo. Ist die Beschaffenheit über bisherigen Leumuth, und Fleiß des Supplikantens zu begutachten, auch mit was er sich (besonders, wenn gar kein, oder nur ein kleines Hausgärtchen hinzukömmt) ernähren werde; endlich, wenn er allenfalls Professionist wäre, im Bericht anzumerken, ob er schon Mandatmäßig seine Wanderesjahre erstrecket, und das Meisterstück hergestellet habe, auch bey was für einer Lade im Lande, als ordentlicher Meister eingezünft sey.

8vo. Muß der Supplikant vernommen, und im Amts-Berichte pflichtmäßig angemerkt werden, ob das neue Haus nach den vorhandenen gnädigsten General-Mandaten durchgehends, oder wenigst der untere Stock des Hauses von Steinen feuerfest aufgemauert, und die Dachung von gebrennten Ziegeltaschen eingedeckt werde. Endlichen

9no. Ist gelegenheitlich dessen in solch-gutächtlichen Amtsberichte jederzeit beyzusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel und achtel Höfler, dann besonders, wie viele Sechzehntler, und Zwey- und Dreyßigler, theils Landgerichtisch- theils hofmärkische in selbem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seyen, damit die Zahl der letztern, welche in den meisten hofmärkischen Dörfern ohnehin schon weit übersetzet sind, auf solchen Fall nicht noch mehr vergrößert werde.

Sammentlich Churfürstlich- landgerichtische, und übrig hofmärkische Beamte haben demnach in vorkommenden derley Fällen nach dieser Vorschrift ihre abgeforderte Gutachtens-Berichte gleichförmig gehorsamst einzurichten, folglich in selben ordnungsmäßig anzumerken ad Punctum primum, und so von Punkt zu Punkt ohne einen auszulassen. München den 30ten May 1798.

Nro. XXIV.

In Betreff der neu verfertigten Trauerwägen.

Nachdem der hiesige Magistrat auf Veranlassung der Polizey-Behörde drey besondere Trauerwägen hat verfertigen lassen, so wird solches hiemit dem Publikum mit dem Anhang bekannt gemacht, daß selbe in dem Stadthause am Anger zum Gebrauche bereit stehen, und der schönere für 30 kr., die 2 minder schönen aber für 24 kr. für eine Fuhr abgelangt werden können. München den 18ten Juny 1798.

Nro. XXV.

Fleisch-Verkauf in den Freybänken.

1mo. In den Ständeln, wo Ochsenfleisch verkauft wird, darf keine andere Gattung, als blos Ochsenfleisch verkauft werden.

2do. In den Ständeln, wo Rindfleisch verkauft wird, darf kein anderes Fleisch, als Rind- und Kuhefleisch verkauft werden.

3tio. In den Ständeln, wo Kalbfleisch, Schaffleisch, Lamm- und Kitzfleisch verkauft wird, soll keine andere als diese 4 Fleisch-Gattungen verkauft werden.

4to. Keiner, der Fleiſch in der Freybank verkauft, ſoll ſich unterſtehen, daſſelbe anders als wenigſt um 2 Pfenning unter dem Preiſe zu geben, wofür die hieſigen Metzger die nämliche Fleiſchgattung an das Publikum verkaufen.

5to. Jeder, der in der Freybank verleit giebt, iſt verbunden, nicht allein gutes geſundes Fleiſch feil zu geben, ſondern auch das rechte Gewicht auf das gewiſſenhafteſte zu beobachten, worüber die Polizey-Behörde die ſchärfeſte Aufſicht tragen wird.

6to. Sollte jemand einen dieſer Befehle übertretten, ſo wird ſelber aus der Freybank entfernt, und ihm nimmermehr erlaubt werden, Fleiſch allbort verleit zu geben.

7mo. In jedem der Freybank zugehörigen Stande wird in Zukunft eine ſchwarze Tafel aufgehangen werden, worauf die Gattung des Fleiſches, die allbort feil gehalten werden darf, nebſt dem Preiſe deſſelben pr. Pfund angeſchrieben werden wird. München den 10ten July 1798.

Erklärung

In Betreff der vermeyntlichen Rechte der Freybank-Metzger.

Nachdem einige Metzger, die in der Freybank Fleiſch verleit gegeben haben, die Meynung hegen, als wenn ſie hierdurch ein beſonders Vorrecht, oder einen rechtlichen Anſpruch, für beſtändig in der Freybank zu verbleiben, erworben hätten; ſo erklärt man von Polizey wegen hiemit öffentlich die Metzger als ganz irrig und grundlos: und macht bekannt, daß keiner durch Verleitgebung von Fleiſch in der Freybank, es ſey durch längere oder kürzere Zeit, einiges Recht erwerben könne, länger allda zu verbleiben, oder bey Widerruf der Erlaubniß, in der Freybank Fleiſch verkaufen zu dürfen, auf eine Entſchädigung oder andermärtige Verſorgung den geringſten Anſpruch machen dürfe. München den 10ten July 1798.

Nro. XXVI.

Eiskeller für das Fleiſch ſind nicht erlaubt.

Nachdem ad inſtantiam der von dem Publikum laut gewordenen allgemeinen Klage und Beſchwerden veranlaſſet worden iſt, daß, nachdem Kalb- und Lammfleiſch, wenn dieſes auf das Eis in den Keller gelegt wird, nicht nur um ſchmackhaft, ſondern ſogar eckelhaft zu werden pflegt, und anbey der Geſundheit des Menſchen ſchädlich iſt, dieſen die abhelfliche Maaß verſchafft werde; ſo hat man ſich veranlaſſet gefunden, dieſen überhand genommenen Unfug durch den hieſigen Stadtmagiſtrat gleich auf der Stelle Einhalt zu thun, und die gnädigſte Weiſung zu erlaſſen, daß derſelbe von Zeit zu Zeit durch das Oberrichter-reſpect. Buß-Amt, in der Metzger Häuſer und Keller, öfters unverſehene Viſitationes vornehmen, und die Contravenienten auf Betretten zu gebührend- und empfindlicher Strafe ziehen laſſen ſolle: wobey zugleich die Verfügung getroffen worden iſt, daß die Thorwachten hinkünftig keine Eisfuhren in die Stadt herein paſſiren laſſen, ſondern ſelbe ſogleich zurückweiſen ſollen, wenn ſelbe nicht von Churfürſtl. Polizey-Behörde ordentliche Paſſirzetteln werden aufweiſen können. München den 3ten September 1798.

Nro. XXVII.

Die Entbeitung der Reiſe-Polleten.

Nach dem in anliegenden pro Memoria geſtellten Anſuchen der Churfürſtl. Hof-Muſique und Theater-Intendance hat die allhieſige Polizey-Oberdirektion die Einleitung zu treffen, daß für die in Churfürſtl. Dienſten ſtehende Individuen ſowohl, als für jene, ſo unter den Churfürſtl. Stäben, oder bey der Churfürſtl. Hof-Muſique und Theater angeſtellt ſich befinden, keine Reiſe-Polleten von Polizey wegen mehr ausgefertigt werden, wenn ſie nicht vorher eine ſchriftliche Erlaubniß ihres Vorſtandes beygebracht haben. München den 11ten Sept. 1799.

XXVIII.

Nro. XXVIII.

Anzeige der Fremden.

Wiederholt wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Einwohner der hieſigen Churfürſtl. Reſidenzſtadt, er ſeye vom Adel, Mittel- oder bürgerl. Stande, und bey welch immer einer Civil- oder Militär-Bedienung angeſtellt, dann ſämmtliche Wein-, Gaſt- und andere Wirthe ſchuldig, und gehalten ſeyen, jeden bey ihnen ankommenden Fremden nebſt etwa bey ſich habender Dienerſchaft beyderley Geſchlechts, er mag ſich eine kurze oder lange Zeit allhier aufzuhalten gedenken, den Tag nach ſeiner Ankunft bey der hieſigen Polizey-Behörde nach dem hierorts beſtehenden Formular namhaft zu machen, und gehörig anzuzeigen.*) Wer dieſem hiemit nachdrücklich wiederholten Befehle zuwider handeln, und deſſen überführet werden ſollte, wird ohne Rückſicht des Standes und der Perſon auf der Stelle in ein Strafgeld von zehn Reichsthalern verfället, welche erforderlichen Falls ſelbſt mit Anwendung nöthiger Executions-Mittel von den in die Strafe verfallenen erhollet, und an das hieſige Armeninſtitut abgegeben werden wird. Hiebey aber will man demjenigen, der die Anzeige über den verſchwiegenen Aufenthalt eines hier wo immer wohnenden, oder ſich aufhaltenden Fremden machet, nebſt Verſchweigung ſeines Namens den dritten Theil von obigem Strafgelde hiemit zugeſichert haben. München den 10ten Oktober 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 262. N. 88.

Nro. XXIX.

Polizeyzettel fürreiſende.

Es iſt öfters der Fall, daß Perſonen, welche von hier wegreiſen, ſich fremder Lehenröſſler, oder anderer Retourchaiſen bedienen, und daher, ohne einen Polizeyzettel zu haben, die Thore paſſiren wollen. Gleichwie es nun aber zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich iſt, daß Niemand weder mittels der Poſt, oder eines Lehnröſſlers, noch mittels einer Retourchaiſe die hieſige Stadt verlaſſe, ohne mit einem ſolchen Polizeyzettel (der jederzeit bey der Polizey-Behörde unentgeltlich abgelangt werden kann) verſehen zu ſeyn; ſo iſt durch hieſige Hauptkommandantſchaft der Befehl an ſämmtliche Thorwachen ergangen, keinen Abreiſenden auch mit einer Retourchaiſe paſſiren zu laſſen, welcher nicht mit einem ſolchen Polizeyzettel verſehen iſt. Wer alſo dieſe Vorſicht unterläßt, wird es ſich ſelbſt zuſchreiben müſſen, wenn er am Thore aufgehalten, und an ſeiner Reiſe auf einige Zeit gehindert wird. München den 5ten November 1798.

Nro. XXX.

Scheiterlänge.

Den 5ten April laufenden Jahrs*) wurde von der Polizey-Behörde erinnert, daß nach Verlauf von einem Jahre eine hinlängliche Anzahl unbekannter Nachmeſſer auf den hieſigen Holzmärkten gegenwärtig ſeyn werde, und alles zu kurz befundene Holz ohne weiters confiſcirt ſeyn ſolle. Die Terminsverlängerung von einem Jahre wurde aus der Abſicht gegeben, damit der bereits ohne die geſetzmäßige Scheiterlänge gefällte Holzvorrath um verhältnißmäßigen Preis hinweg gebracht werden könne. Da nun der Zeitpunkt iſt, wo in den Förſten der Holzſchlag den Anfang nimmt, ſo will man obige Erinnerung um ſo mehr wiederholen, als nach Verfluß des beſtimmten Termins das Angedrohte ohne Nachſicht gegen den Ungehorſamen exequirt werden wird. Uebrigens werden ſämmtliche Holzmeſſer hiemit ermahnet, daß ſelbe, nachdem ihnen noch dazu der Lohn erſt kürzlich erhöhet worden iſt, nach ihren aufhabenden Pflichten auch darauf ſehen ſollen, daß das Holz ihm Maaße ordentlich geſchlichtet werde. Sollten die Holzmeſſer dieſe Obliegenheit vernachläßigt zu haben, angezeigt oder befunden werden, ſo ſtehet ſelben auch die unnachläßige Strafe nach aller Schärfe bevor. München den 5ten November 1798.

*) Vid. P. antec. 2. N. 23 §. 10.

Nro. XXXI.

Beförderung des deutschen Schulfonds-Bücherverlags.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht, vermög an Höchstdero Obern-Landesregierung unterm 29ten Oktober anni curr. erlassenen gnädigsten Reskripts zu verordnen geruhet haben, das von nun an alle sogenannte Patentler oder Kräxenträger verbunden seyn sollen, alle Jahr, zwölfe von ihnen selbst zu wählende Artikel des deutschen Schulfonds-Bücherverlages abzunehmen, und hierüber von solchen eine Bescheinung bey Erneuerung ihrer Patente, welche ohne diesem nicht mehr statt haben soll, aufzuweisen; Damit aber dieselbe kein Zwang obwaltet, diesen Patentlern gedachte Artikel nur auf Verrechnung gegeben, solche, wenn sie dieselben nicht anbringen können, gegen andere auszuwählende, wieder angenommen, und ihnen für ihre Bemühung beym Absatz fünf und zwanzig Prozent bewilliget werden sollen: Als wird solches anmit kund- und hiebey allen Ortsobrigkeiten der Auftrag gemacht, daß sie denen in ihrem Gerichts-Bezirke sich befindlichen Patentlern oder Kräxenträgern, welche mit derley Artikeln handeln, solches zu ihrer Nachachtung eröfnen sollen. München den 12ten Nov. 1798.

Nro. XXXII.

Wegen Haltung der verbothenen Eisskeller, von den Jung-Metzgern.

Da zu vernehmen gewesen, daß die hiesige Metzger gegen das unterm 3ten September laufenden Jahrs*) erlassene, und sowohl gedachten Metzgern durch den hiesigen Stadtmagistrat, als auch mittels Avertissement in den Intelligenz- und Zeitungs-Blättern öffentlich kund gemachte Verboth der Eiskeller zu schädlicher Aufbewahrung des Kalb- und Lammfleisches sich nun beygehen lassen, entweder ihre außer der Stadt in den Burgfrieden allschon besitzend eigenthümlichen Keller zu gebrauchen, oder aber fremde in- und außerhalb des Burgfrieds gelegene Keller zu Fortsetzung dieses dem Publikum höchst nachtheiligen Unfugs in Stift zu nehmen; Als wird anmit verordnet, das jeder Eigenthümer, der sich unterstehet, einen derley Keller an einen Metzger zu verstiften, neben Annullirung des Stifts-Kontrakts per 25 Reichsthaler, der Metzger hingegen, der sich anmaßt, seinen außer der Stadt in und außer dem Burgfried besitzend eigenthümlichen oder fremden Keller hiezu zu verwenden, per 50 Reichsthaler ohnnachläßig bestrafet werden solle. Welches also zu jedermanns Wissenschaft, um bey eintrettender Straffälle mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen zu können, hiemit öffentlich kund gemacht wird. München den 26ten November 1798.

*) Vid. N. antec. 26.

Nro. XXXIII.

Kundschaften der Maurergesellen.

Wir können zwar von den bestehenden Landesverordnungen, daß einem nicht in Arbeit gestandenen Handwerks-Gesellen keine Kundschaft ertheilt, und daß keine Handwerkskundschaft nicht älter als 14 Tage seyn solle,*) nicht abweichen; da aber diese beschränkte Zeit bey den Maurergesellen, welche mehrere Monate des Jahrs keine Arbeit finden, veranlaßt hat, daß denselben oftmals Kundschaften, obschon sie nicht in Arbeit gestanden, ausgestellt worden sind, so wollen Wir hiemit zwar zur Anmerkung der Kundschaften der Maurergesellen einen zweymonatlichen Termin gestatten, keineswegs aber zugeben, daß derley Kundschaften an solche Gesellen, welche gar nicht in Arbeit gestanden, ausgestellt werden sollen, sondern, wenn ein Maurergesell während seiner Wanderschaft in diesem Zeitraum von zwey Monaten keine Arbeit findet, oder durch Krankheit, oder einen andern Zufall daran gehindert wurde, so hat derselbe sich solches von der Ortsobrigkeit auf der Rückseite der Kundschaft attestiren zu lassen, und um seine Wanderschaft fortsetzen zu können, zu seiner erlöschenden Kundschaft einen obrigkeitlichen Rückpaß zu nehmen.

Damit aber diese Unsere Special-Verfügung beobachtet werde, so ist solche den Kundschaften des Maurerhandwerks selbst einzuverleiben, und es gehet euch hiemit der Auftrag zu, diese Einschaltung in selbe alsogleich zu verfügen. München den 21ten Dezember 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 819. §. 8.

Nro. XXXIV.

Die Oberm Polizey-Direktion hat die Päße allein auszustellen.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht auf berichtlichen Vorschlag Dero Polizey-Oberdirektion zu Verhinderung der durch die Ausstellung der Päße für die Abreisende von verschiedenen Stellen entstehen mögende Unordnung in Bemerkung der Fremden, und sonstig sich entfernenden Innwohnern vermög eines sub dato 26. Dezember abhin anher erfolgten Rescripts gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft weder von dießortiger Stelle, den Hof- Oberrichteramte, noch dem Magistrat für abreisende Fremde, und Civilinnwohner Päße ausgestellt, sondern sämmtlich solche Individuen zur Polizey-Oberdirektion, welche allein derley Päße auszustellen befugt seyn solle, hingewiesen werden sollen: so ließ man unterm heutigen ein solches dem hiesigen Stadtmagistrat, Hof- und Stadt-Oberrichteramt mittels gnädigsten Befehl zur Nachachtung ohnverhalten, welches hier ebenfalls dem Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Nachricht angefügt werden wolle. München den 2ten Jänner 1799.

Nro. XXXV.

Von den ad Forum contentiosum gezogenen Polizeyfällen.

Nach den Gründen des unterthänigsten Regierungsberichts vom 17ten July 1797, und nach der Aktenmäßigen Beschaffenheit ist der Joseph Schlierf Taffernwirth zu Unterwisenacker bey seiner Taffernrechtsame, sohin bey der Befugniß, für die Wallfahrtsleute auf den Habsberg Fleisch auszukochen und Bier zu schenken, gegen den Fleischhacker Joseph Pürzer zu Oberwisenacker allerdings zu schützen, und letzterer ein für allemal wiederholter abzuweisen; so wie dessen Vorfahrer Johann Mayr allschon 1696 und 1697 durch alle Instanzien vermög Beylagen der anliegenden Schlierischen Vorstellung de præs. 3. November v. J. angewiesen worden ist. Soviel übrigens die Beschwerde des Churfürstl. Hofraths ddto 11ten Jänner 1797 betrift, hat solcher zur Abfoderung des Berichts und Akten sich berechtigt halten dürfen, weil vermög gnädigsten Rescripts vom 8ten April 1796*) demselben in denen ad forum contentiosum sich eignenden Polizeyfällen (sogar auch wo es nur zweifelhaft ist) die Erkanntniß zugestanden wurde. Obgleich nun in Zukunft die in Polizeysachen entstehende Streitigkeiten zwischen den Handwerkern, und sonst über einen das Publikum vorzüglich interessirenden Gegenstand niemals mehr ad forum Civile contentiosum gezogen werden sollen, auch selbst der Churfürstl. Hofrath erkläret, in derley Fällen keine Erkanntniß schöpfen zu wollen, so wird nichts destoweniger der Churfürstl. Regierung anbefohlen, auf Verlangen des Churfürstl. Hofraths die Auskunft mit Einsendung der Akten dorthin zu ertheilen, damit derselbe destomehr in Stand gesetzet werde, die unter dem Vorwand einer Justiz-Sache dahin recurrirende Parthey gleich ab- und an die einschlägige Polizey-Behörde (im Fall es dazu gehörig ist) anzuweisen. München den 11ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 345. N. 168.

Nro. XXXVI.

Die Eiskeller betreffend.

Liebe G. Wir haben Uns über euren, wegen fernerer Belassung der Eiskeller*) für die hiesigen Jungmetzger, unterm 18. et præs. 22. dieses anher erstatteten Bericht, und beygelegten Protokoll umständigen Vortrag machen lassen, und bedeuten euch pro Resolutione hinwieder gnädigst, das

1tens Zehn Eiskeller für die hiesigen Jungmetzger bestehen, jedoch diese Zahl nicht überschritten werden dürfe;

2tens Daß in solchen Eiskellern das Fleisch weder auf das Eis gelegt, noch an die Wand gelehnt, sondern frey in Rahmen aufgehängt, auch solches

3tens Nie über 8 Tage, und zwar bey Confiscations- und noch sonderbaren Strafe, in den Keller aufbehalten, sondern jederzeit innerhalb 8 Tage verleit

*) Vid. N. antec. 32.

verleit gegeben werden muß. Und damit keine Gefährde hiebey unterlaufen könne, ſo habt ihr

4tens Durch euer Bußamt wochentlich bey allen 10 Eiskellern eine genaue, pflichtmäßige und ſtrenge Viſitation vornehmen zu laſſen, und im Falle nach den bereits bekannten, und leicht zu erkennenden Merkmalen, und ſonſt hiebey einzuführen für gut befindender zweckmäßiger Manipulation erhellen ſollte, daß das vorräthige Fleiſch ſchon länger als 8 Tage im Eiskeller ſich befindet; ſo habt ihr gegen derley Excedenten mit aller Schärfe, und ergiebiger Strafe zu verfahren, auch nöthigenfalls berichtl. Anzeige anher zu machen. Gleichwie nun der Schaden, und die Unzufriedenheit des Publikums durch Mißbrauch dieſer Eiskeller nur durch obenernannte genaue Nachſicht gehoben und beſeitigt werden kann; So verſehen Wir Uns daher um ſo mehr gegen euch, daß ihr es an nichts ermangeln laſſen, ſohin euch der ſonſt gegen euch eintrettenden ſchweren Verantwortung nicht ausſetzen werdet. München den 25ten Jänner 1799.

Nro. XXXVII.

Die beym Verſatzamt auftretende Kapitalien betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben mißfälligſt vernommen, wie daß ſich ein Gerücht verbreite, als ſollten die Kapitalien, welche in dem gnädigſt privilegirten Pfand- und Leihhauſe dahier angelegt ſind, mit einer Steuer belegt werden, wodurch dann nicht nur diejenigen, welche ein Kapital dort anzulegen gedächten, abgeſchreckt, ſondern auch jene, die wirklich ein Kapital angelegt hätten, gereizt wurden, ſolches aufzukünden, welches zur Folge haben würde, daß dieſe zum Beſten des Landes beſtehende Einrichtung gänzlich in ihren Zerfall gerathen müßte. Gleichwie aber dieſes Gerücht gänzlich ungegründet, und der höchſten Willensmeynung Sr. Churfürſtl. Durchläucht keineswegs gemäß iſt, daß der Kredit und das mehrere Aufkommen des gedachten gnädigſt privilegirten Pfand- und Leihhauſes nur im mindeſten geſchwächt werde; Als wiederholen Höchſtdieſelbe den einſchlägigen Theil des dritten Abſatzes der, dem erwähnten Pfand- und Leihhauſe unterm 25ten Juny 1754 *) ertheilten Privilegien aufs neue dahin, daß wenn einer bey dem erſagten Pfand- und Leihhauſe reſpect. Verſatzamte ein Kapital verzinslich angelegt hat, oder anlegen wollte, derjenige, oder alle dergleichen, wenn ſolche auch fremd- und Ausländer wären, ſich aus Sr. Churfürſtl. Durchläucht höchſten Gnaden verſichert zu halten haben, daß niemand befugt ſeyn ſoll, von ſolchen Kapitalien die geringſte Summe unter was Namen es immer ſeyn möchte, zu fodern. München den 21ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 580.

Sechs-

Sechster Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geistlichkeits-Sachen.

Nro. I.

Stellung der gerüsten Knechte und Pferden von der Geistlichkeit im Jahr 1610.

Wür Paulus Abbte zu Tegernsee, Johann Abbte zu Benedictbeyrn, und Leonhard Abbte zu Ettal, auch andere zu nachvolgenden sachen verordnete Executores, Entbietten denen Ehrwürdigen, Hoch: und Wolgelerten, Unsern besonder lieben Herrn und freunden, allen Pfarrherrn, so in des durchleichtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximiliani, Pfalzgrauens bei Rhein, Herzogens in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. Unsers genedigsten Herrn und Landsfürsten, Lands und Fürstenthümer, Seß: und Wohnhaft seyen, und darinen Pfarrkirchen, oder dergleichen Geistliche Einkommen, und Beneficia haben, und geniessen, zuvorderst dero Decanis, welchen diese Patent zukommen wirdet, Unser Gebett gegen Gott freundlich Grues, und alles Gutts zuvoran. Geben benebens denselben zuvernemmen, daß der Allerheiligste in Gott Vatter und Herr, Herr Paulus der V. dis Namens aus göttlicher Fürsehung Pabste des Heiligen Stuels zu Rom, und Obrister Bischof der Catholischen Kirchen, Unser allergenedigster Herr, in Neulichkeit eine Bullam Apām. allergenedigst ab: und ausfertigen lassen, welche Uns vor wenig tagen insinuiert, und wißlich gemacht worden; Und ist solche Ir Heil: schreiben, oder solche Bulla Apca; Hauptsächlich volgenden Innhalts, demnach aller Höchsternannt Ihr Heyl: in erfahrung gebracht, daß sich im Reich Teitscher Nation, vil unruhigkeit, sonderlich aber in Specie, daß auch Ihr Durchl. unsers genedigsten Herrn, und Landsfürsten, Herzogen Maximilians in Bayern ꝛc. Fürstenthum und Landen allerlai Gefahr, von der widerwertigen Religions-Verwandten, angethroet will werden, Sye iezt, und Allerhöchstgedacht Ir Heiligkeit aus Vätterlicher fürsorg so diesem Catholischen Land, und Fürstenthum tragen, bewegt worden, und haben sich allergenedigst resolviert, und entschlossen, Inmassen Sie anstatt, und in derselben nahmen, Uns ohne Weigerung, und weiterbunter sich bringen, zu verordnen, zu Exequiren, und zuvolziehen, anbeuohlen, und aufgetragen, da nemlich aus allen Pfarrherrn, so in Hochsternannt Irer Durchleicht Landt, und Fürstenthumen wohnen, auch Pfarren, und Einkhommen haben, und geniessen, die ihenigen zwar, so des Vermögens seyn, ein jeder sonderlich, und für sie selb allain, aus den übrigen aber, welcher vermügen sich soweit nicht erstreckt, jedesmal zwey, und noch mer sammentlich miteinander ein gerüst Pferdt, und Raisigen Knecht stettig unterhalten, und denselben auf jedes Ir Durchleicht eruordern, in das Weld, oder Musterung stellen, daß auch solche Ordnung, so lang wehren, und in Erefften bleiben solle, als es der Bäbstlichen Heyl: gefallen, und die vor augen stehende Noth selbst erfordern wirdet. Vnd Wir vnß in aller Unterthänigkeit schuldigst erkennt, sonderlich in einer so Beschaffnen sach, welche ohne grosse Gefahr nit zeuerschieben gewest, auch allain und ainig zu dieser Landen und Fürstenthomen, vnnsers gemainen geliebten Vatterlands, dann des wahren allain Seeligmachenden Glauben, notwendiger Beschützung gemaint, und angesehen ist, Allerhöchsternannt Irer Heil: gemessnen Beuelch stracks Vollziehung zu thuen. Als haben wir nit weniger, darneben in Obacht genumen, und in erwegung aller vmbstendt befunden, daß der Geistlichkeit, und den Pfarrherrn, wo nit allen, doch etlich der gröste thail mit tauglichen abgerichten Reuttern, Pferdt, und Rüstungen,

of zekommen, oder die so bald, als gegenwärtige Nott erfordert, abrichten lassen, schwerlich fallen werden, thails dieselben, in ihren Häusern, und Wohnungen stettig zeunterhalten, nit aller, sonder der weniger theill Gelegenheit sein mechte, thails auch und Beschliesslich, daß solches alles, ohne zueschezung einer Namhaften Portion ihres Pfärrlichen einkommens, nit woll ins werkh zu bringen, daher wir disen und anderen einfallenden ungelegenheiten, zu remedirn auf solche mittel, die einen jedlichen Pfarrer und Beneficiaten allem Vermuetten nach, thuen und annemlich sein, gedacht, auch obstehendes alles mit mehrern umstenden, und ausfierlicher an Ir Durchl. unterthänigst gelangen lassen, ob nun woll Ir Durchl. aus den Inhalt der Bullæ nicht zu weichen, sondern die Pferd zu stellen begert; So haben Sie doch of Unser diemiethigste Erinnerung und Gehorsamist bitten, dahin genedigst bewegen lassen, daß die Geistlichkeit und Pfarrherrn, nach inhalt Irer Heil: indulti und Ordnung, entweders die Pferd und Knecht unterhalten, und stellen, oder da sie wellen, Inen zugelassen sein sollte, mit paarer Bezahlung, und erlegung einer leidenlichen und gewissen Summa gelts abzekomnen, und deßwegen uf diese Form und Weis, sonst aber keiner andern Gestalt, ziemlichen Abtrag, und Vergleichung zethuen, daß solche Summa, in keines andern, als Unser der Executorn - Gewald kummen, und bleiben, auch von Uns zu kainen andern Ende, als nach Mainung der Bäbstlichen Bulla, uf die Pferd, die Ir Durchl. zu bestellen, Verordnung thurn wellen, angewendet werden sollen, welches daß es für eine hohe, sonderbare Begnadigung seye, ein jedlicher erkennen würdet, der rechnen kann, was uf derlei unterhaltung eines gerüsten Pferd, und Knecht nottwendig ergehet, ist hierauf in Namen und anstatt oft Allerhöchsternannt Irer Heyl: und in Kraft von dero habenden Gewaltes, unser Befelch, und Verordnung, für uns selbsten aber unser begehren, und gesinnen, daß alle Decani, sobald ihnen dies unser offen Patent zuekommt, dessen Inhalt von Stund an, und ohne Verzug, ihren Capitularn, und zugethanen Pfarrern, eröffnen, und Publiciren, auch sich mit, und neben ihnen, nit allein auf ein oder andern weeg, eines gewissen entschliessen, sondern auch dahin, und uf solche mittl trachten, daß sie in einer kurzen Zeit, benanntlich vier Wochen, die ihnen hiemit fürgesetzt, und zugelassen sein sollen, aintweders die gerüste Pferd, und Knecht stellen, und volgends hernach stettig dem inhalt der Bullæ Aplicæ gemeß, unterhalten, oder aber mit einer gewissen, und vor diesen nit ungewöndlichen Summa gelts, die einem jedlichen in Specie zu benennen, verfaßt machen, damit sie dieselbe innerhalb vorbenannter Zeit der vier Wochen auf vorgehende Abforderung, ohne andern gesuechten Verzug, paar erlegen, und bezahlen könnden. Alles bey Vermeidung ihrer Hayl: Ungnaden und der schweren Straff, so in Craft der Bullæ Aplicæ, gegen den ungehorsamen fürzunemmen. Daran wirdet allerbechsternant ihrer Hayl: allergnädigster Will und Mainung vollzogen, der gemaine nuz, und notwendige Beschüzung dieser Landen, und Fürstenthomben befürdert, und wir wellen unß gegen allen Herrn Decanis, und Pfarrherrn, denen wir mit freundlichen gueten willen, zuegethan, zu geschehen genzlich versehen. Datum München den 23ten August 1610.

Nro. II.

Inventur bey der Pfarr zu Weiden.

Auf unterthänigsten Bericht wegen der durch die Regierung vorgenommenen Inventur bey dem verlebten Augustan - Confessions - seitigen Stadtpfarrer zu Weiden wird gnädigst rückbedeutet, daß, gleichwie bey der Katholischen Geistlichkeit die Sperr und Inventirung, wo solche in Rechten zuläßig oder erforderlich ist, durch die Ortsbeamten (jedoch cummulativ mit der Geistl. Behörde) vorgenommen wird, ein gleiches denen Beamten bey Sterbfällen akatholischer Geistlichkeit keineswegs entzogen, oder durch die Regierung, außer wo sie in gerichtlichen Weg hiezu berechtiget würde, vorgegriffen werden solle. München den 15ten März 1786.

III.

Nro. III.

Sperr und Inventur bey Pfarreyen aug. conf.

Bey der gnädigsten Entschließung vom 15ten März v. J. *) daß bey der aug. conf. Geistlichkeit die Sperr und Inventur in Rechts erforderlichen Fällen ebenfalls durch die Aemter vorgenommen werden solle, hat es der unterthänigsten Gegenvorstellung vom 19ten July, und mit angeschlossenen Vortrages ungeachtet, um da mehrers sein Bewenden, von welch immer Religion, fort deren Obligation und Inventarisation nicht das mindest geistl. an sich haben, sohin der Einwand von Consistorial-Kränkung in derley Fällen von gar keiner Erheblichkeit ist.

Wird von Beamten in Sporteln excedirt, oder bey dürftigen Erben keine Diskretion gebrauchet, bleibt Churfürstl. Regierung ohnehin unbenommen, auf Klagführung oberrichterliche Einsicht und Mäßigung vorzunehmen. München den 12ten May 1787.

*) Vid. N. antec. 2.

Nro. IV.

Decimation der Deutschordens Commenden.

Seiner Churfürstl. Durchl. hat der unterm 29ten Jänner d. J. so gründlich erstattete Bericht Höchstdero geheimen Decimations-Commission zum ganz besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereichet. Höchstdieselbe wollen hiernach gnädigst, daß ebengedachte Decimations-Commission den Deutschordens-Commenden Regenspurg, Blumenthal und Gänghofen auf ihre neuerdings gegen die Decimations-Zahlung übergebene Vorstellung zurück bedeuten solle, daß die durch jene an die Churfürstl. Hofkammer erlassene höchste Weisung vom 3ten May 1779 gnädigst zugestandene Nachsicht der vorhin Catastralmäßig abgemachten Decimation bloß als eine willkührlich höchste Gnade zu betrachten, und nur de praeterito zu verstehen sey. — Da nun Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög der gnädigsten General-Ausschreibung vom 20ten August 1788.*) alle vorherige Decimations-Befreyungen für das neue Decennium 1788 bis 1797 aufgehoben haben, die obige drey deutsche Ordens-Commenden aber, wenn sie schon niemal dem hiesigen Prälatenstand, sondern allzeit den Ritterstand beygethan gewesen, doch nicht aufgehöbet haben, den Deutschordens-Institut gemäß für geistliche Communitäten und corpora Ecclesiastica geachtet zu werden, indem die Beygesellung zum Ritterstand, welches ihrer Ordens-Regel selbst ganz angemessen ist, in der Hauptsache gar nichts abändert, und den von dem deutschen Reich, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit selbst anerkannt, geistlichen Stand nimmermehr aufhebet, zu welchen der deutsche Orden sowohl in Corpore als Membris sich jederzeit bekennet hat. So können mehr gedachte Commenden ex ratione Status gleich den übrigen milden Stiftungen und geistlichen Communitäten zu den Landesherrlichen- und Staats-Bedürfnissen von ihren hierländischen Besitzungen, und Einkünften beyzutragen, sich keineswegs entschlagen, sondern selbe sind schuldig und gehalten, die treffende Decimations-Beträge, wie im ersten Quinquenio Anno 1759 unweigerlich geschehen, also auch für das neue Decennium und respect. für das erste Decennal- und Provisional-Jahr 1788 ohne weiters und um so mehr zu entrichten, als der deutsche Ritterorden in dem Päbstlichen Decimations-Breve nicht ausgenommen worden ist. München den 13ten März 1789.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 415. §. 4.

Nro. V.

Die Churfürstl. und Ständische Titularen betreffend.

Wie der Churfürstl. geistliche Rath den höchsten Auftrag vom 6ten September vorigen Jahrs wegen anbefohlener Verzeichniße der bereits vorhandenen Churfürstl. Titularen, und weiterer Verleihung solcher Titeln, dann derer bestehenden Anzahl, und künftig erfoderlichen Regulirung Genügen geleistet, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht aus dem hierüber erstatteten Bericht vom 14ten

August abhin ſich umſtändig referiren laſſen, und über die concentrirte 4 Hauptpunkten nachfolgende Reſolutionen gnädigſt zu ertheilen geruhet: ad 1mum. Da die wahre Anzahl der unprädendirten Titulanten, welche Ao. 1781 auf 432 Köpfe angenommen worden, durch die weitere Ao. 1791 beſchehene Vorrufung noch nicht erzielet worden, und damit in Zukunft, und ſogleich vor nächſtes Jahr ein vollſtändiger Conſpect des ganzen Baieriſch-Weltprieſterlichen Cleri erlangt, dann fortan hierauf gehalten werden könne; ſo iſt an ſämmtliche baieriſche Ordinariaten inhaltlich berichtlichen Antrags ſub hoc. das Anſinnen geſtellt worden; eine perpetuirliche Tabell geſammter Weltgeiſtlichen herſtellen zu laſſen, wie mit mehrern Inhalt aus der abſchriftlichen Anlage zu erſehen iſt: ad 2dum. Solle der jährliche Aufwand für den Titel-Genuß der erarmt, und verunglückten Titulanten, welcher pro 1791 bey 5000 fl. betragen hat, dadurch wie möglich, gemindert werden, daß man bey vakanten Canonicaten, Pfarreyen, Beneficien, Cooperaturs- und Kaplaney-Stellen, vorzüglich die brauchbare Titulanten in gutächtlichen Vorſchlag bringe. Weiters wird der ohnmaßgeblichſte Vorſchlag wegen erforderlicher Anzeige der allhieſigen Weltprieſter bey dem Churfürſtl. und Biſchöflichen Commiſſäre, und auf den Land bey den Dechantenreyen, gnädigſt beſtättigt, und zur geeigneten Verfügung überlaſſen. Ad 3. et 4tum. Genehmigen Se. Churfürſtl. Durchläucht nach dem gezogenen jährlichen Mortalitäts-Calcul, und der Zahl der für die Titulanten zur Verſorgung ſich jährlich öfnenden Stellen, daß alle Jahre 30 junge Prieſter Candidaten ad Titulum Electoralem begutachtet werden; hingegen ſind zur Verminderung der Titulanten nur Landes-Kinder, und cæteris paribus vorzüglich Söhne von den in Churfürſtl. Dienſten ſtehenden Vätern vorzuſchlagen, dieſe aber ehevor, wie die Ständiſche Titulanten zum rigoroſen Examen aus dem theologiſch- und deutſchen Schulfache zu ziehen, ſodann erſt, wenn ſie fähig befunden worden, bey allen Vakaturen der Landesherrlichen Pfründen in gutachtlichen Antrag zu bringen. Zu ſicherer Erzielung des in dieſer wichtigen Sache abſichtlichen Endzwecks iſt unter heutigen wegen Beybringung der erforderlichen Atteſtaten und Legitimationen circa Studia, et Mores das projectirte Regulativ*) der geheimen Schul-Curatel zur behöriger Ausſchreibung an alle Schulhäuſer-Rectoren zugefertigt, hievon auch gemeiner Landſchaft Nachricht ertheilt worden. In Betreff der Einſchränkung des Studirens der Bauernsöhnen, und armen Leuten wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht die Sache noch unentſchieden, und zu einer weitern Ueberlegung um ſo mehr übrig laſſen, als unter armen Aeltern Söhne nicht ſelten ſehr fähig-fleißig- und fromme zu finden ſind. München den 24ten September 1792.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 477. N. 108.

Jahrs-Kalender der Ordinariaten.

Wir haben zwar immer gewunſchen, und nach Thunlichkeit getrachtet, ſowohl die Bildung der Weltprieſter in Unſern Staaten zu befördern, und ſelbe mit Verleihung der Tiſchtiteln, und deſſen Genuß, dann mit anderen Landesherrlichen Pfründen zu begnadigen. Da aber hiezu manche eingeſchlichen, denen es an gründlich-wiſſenſchaftlichen Kenntnißen, und Auferbaulichkeit in wahrhaft geiſtlichen Sitten gebricht; So kann Uns auch nichts mehrers anliegen, als in Zukunft den unbrauchbaren, und unfähigen Subjekten eine vorſichtliche Verordnung entgegen zu ſetzen, um dadurch von dem gemeinen Weſen die ſchädlich- und gefährliche Folgen abzuwenden, ſodann auch die übermäßige Zahl der Titulanten, und auf derer Titel-Genuß jährlich erlaufend beträchtliche Köſten einzuſchränken. Zu dieſem Ende haben Wir Unſeren geiſtlichen Rath bereits anbefohlen, und dahin die Verordnung erlaſſen, daß alle, und jede Titulandi, ſie mögen um den Landesherrlichen, oder auch Ständiſchen Titulum Menſæ nachſuchen, fürohin ehevor die vorgeſchriebenen Atteſtaten Studiorum et Morum beybringen, und dann zu einer rigoroſen Prüfung angehalten werden ſollen. Wie Wir auch Unſere Titulanten, wenn ſie die hinlängliche Fähigkeit, und gute Sitten bewieſen haben, zu weitern Verſorgungen vorzüglich zu präſentiren gedenken. Damit nun aber Unſer beſtimmt-beſtgeſinnter Endzweck vollkommen erzielt, und durch noch mehrere nöthig, und hiezu geeignete Anſtalten erreichet werden könne; So iſt ein genaues Verzeichniß, und vollſtändiger Conſpect des

gan-

ganzen baierisch-Weltpriesterlichen Cleri erforderlich; um welche Wir Euer ꝛc. in der Zuversicht, daß Dieselben zu diesem allgemein nützlichen Vorhaben, aus gleich, und mehr aufhabenden Pflichten für die allgemeine Geistliche Auferbaulichkeit mitwirken wollen, hiemit gesinnen, und das Ansuchen machen, in ihren Bischöflichen Jahrs-Kalendern jedesmal ein alphabetisches Verzeichniß all und jeder Diœcesan-Weltpriester beyseßen, und in selber a) die Anzeig des Tituli Mensæ, b) Annum Sacerdotii, und c) der Ort des Aufenthalts, nebst dem Officio eines jeden Geistlichen ausdrücken zu lassen, wodurch nicht nur eine perpetuirliche Tabell sammentlichen Weltpriester-Personal-Status erhalten, sondern auch durch Unsere getroffene Prüfungs-Vorkehre die ächte Auswahl der zur Sittenlehre und Seelensorger tauglichen Candidaten getroffen werden könne. Wir sehen Euer ꝛc. standhafter Mitwirkung, und Erfüllung Unsers Ansinnen um so verläßiger entgegen, als Denenselben die Nothwendigkeit der Besserung des Clerical-Standes, um Herstellung besserer Beyspielen selbst vor Augen liegt. Verbleiben ꝛc. München ut Supra.

An sammentlich baierische Ordinariaten also ergangen.

Gleichförmigkeit der Testimonien.

Liebe G. Nachdem Wir bey Unserer höchsten Stelle unter heutigen dato zu Unseren geistlichen Rath, in Betreff der zum Weltpriester-Stand afpirirenden Candidaten, wenn diese um Ertheilung Unseres oder Ständischen Tituli Mensæ nachsuchen, die Verordnung erlassen, und anbefohlen, daß ein für allemal solche Candidaten ohne Ausnahm wenigst 3 Monate vor der nächst darauffolgenden Weihzeit bey Unsern geistl. Rath, oder aber bey den aufgestellten Lokal-Schul-Commissionen zu Burghausen, Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg zur Prüfung im deutschen Schulfache und theologischen Wissenschaften sich gehorsamst stellen, zu Unsern geistl. Rath aber binnen gesetzten Termin a) verschlossene Attestata Congregationis Mariannæ von der Philosophie an; b) verschlossene Attestata Studiorum et Morum sowohl von den untern, als höhern Schulen, wo bey leztern der erforderliche Annus tertius theologicus zu bemerken, nebst dem Taufschein einsenden sollen: Und damit fürohin desto bestimmter die Fähigkeiten und Verdienste eines jeden besonders beurtheilt werden können, so ist die gnädigst verordnete Schul-Curatel angewiesen, in allen Schulhäusern allgemeine gleichförmig beyzubehaltende Farmularien der in den Testimoniis vorkommenden Noten herzustellen, wodurch die Absicht, die Beßte von den Guten, diese von Mittelmäßigen und leztere von den Schlechtern zu unterscheiden, vollkommen erzielt werden kann. Diese gnädigste Anbefehlung habt ihr daher den sammentlichen Studenten-Superioren zu eröfnen, und die Publikation dieser Entschliessung mit Anfang jeden Schuljahrs zu wiederholen ꝛc. München ut Supra.

Stände sollen die nämliche Prüfungs-Vorkehre beobachten.

Liebe G. Bey der immer mehrers anwachsenden Anzahl der sowohl um Unseren, als auch Ständischen Tischtitel sich meldenden Suplikanten, denen es nicht selten an gründlich wissenschaftlichen Kenntnissen, und Auferbaulichkeit in wahrhaft geistlichen Sitten gebricht, sind Wir, um fürohin alle von dem gemeinen Wesen zufällige gefährliche Folgen abzuwenden, gnädigst bewogen worden, dieserwegen an Unsern geistlichen Rath eine vorsichtliche Verordnung sub hod. zu erlassen, wodurch, und vermittels der anbefohlenen Prüfungs-Vorkehre Wir für die Zukunft die ächte Auswahl der zur Sittenlehre und Seelensorge tauglichen Candidaten zu erzielen hoffen. Wir lassen euch besagte Verordnung abschriftlich in der Absicht hiemit gnädigst unverhalten, daß ihr auch der Ständischen Titulanten halber, derselben um so gewisser Nachkommen, und mit thätiger Erfüllung hierauf zu halten Bedacht nehmen werdet, als auch gesammten Ständen die Nothwendigkeit der Besserung des Clerical-Status angelegen seyn muß, und Wir bey nicht Befolgung der gemachten Verfügung keinen Ständischen ungeprüften Titulanten mit landesherrlichen Pfründen mehr zu begnadigen gedenken ꝛc. München ut Supra.

An die gemeinsame Landschaft also ergangen.

Nro. VI.

Installation der akathol. Geistlichkeit.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben bey der von Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung in ihren Berichten ddto 28ten November 1792 und 22ten November 1793 vorgeschriebenen Beschaffenheit, und aus den von der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation, in den hier zurückgehenden Regierungs-Akt Seite 9 bis 13 angeführten Gründen gnädigst zu beschließen geruhet, daß zu Hebung der Religions-Beschwerden die Installationes der aug. confeſs. Pfarrer in dem Landgericht Sulzbach, Pflegamt Floß, und Richteramt Hohenstrauß nach der bisherigen Observanz durch einen ex Gremio der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation abzuordnenden Commissarium, nebst dem zeitlichen Inspektor außer den Reise-Kösten, unentgeldlich: die Installationen in dem Landgericht Parkstein und Weiden aber ebenfalls nach bisheriger Gewohnheit, durch dieses Gericht vorgenommen werden sollen. Wo übrigens die Unkösten für dergleichen Installationen nicht aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern von dem neuangehenden Pfarrer, welcher die Wortheile davon beziehet, bestritten werden sollen. Nach dieser höchsten Willensmeynung hat also die Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung das weitere zu verfügen. München den 21ten August 1795.

Nro. VII.

Obsignation, Inventur, und Installation bey der akatholischen Geistlichkeit.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich nach eingeholter Erinnerung von Dero oberpfälzischen Landesregierung über den von Höchstdero Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach gehorsamst erstatteten Bericht de dato 14ten März vorigen Jahrs unterthänigsten Vortrag machen lassen, und die hierinn enthaltenen Gegenstände, die Obsignation und Inventur der akathol. Geistlichkeit, dann derselben Installations-Kösten noch einmal in genaue Ueberlegung genommen. Nach dieser und nach vorgenommener unpartheyischer Prüfung aller Gründe und Gegengründe wollen nunmehro Se. Churfürstl. Durchläucht als Landesherrn und höchstes Oberhaupt der Protestanten zu Beendigung aller Mißverständnisse, Zweifel und Widersprüche in obengenannten Gegenständen hiemit ein- für allemal festsetzen, daß es imo. in Betreff der Verlassenschaftsverhandlungen der akatholischen Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach bey den erlassenen gnädigsten Rescripten vom 15ten März 1786*) und 12ten März 1787**) sein vollkommenes Verbleiben haben, sofort hiernach die Sperr und Inventur bey den akatholischen geistlichen Verlassenschaften in rechtserfoderlichen Fällen jedesmal von den Churfürstl. Aemtern vorgenommen werden soll, um so mehr, als eine dergleichen Verlassenschaft, von was immer für einer Religion nichts Geistliches mehr an sich hat, folglich die eingewendete Consistorialkränkung unerheblich ist,***) dann dießfalls eine Standesherabwürdigung eben so wenig, als bey der ähnlichen Behandlung der katholischen Geistlichkeit mit Grund behauptet werden kann.

Damit aber der jenseits besorgten Sporteliberschreitung der Beamten auf alle mögliche Art vorgebeugt, auch der Churfürstl. Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation von dergleichen Commissions-Verhandlungen vollkommne Einsicht verschafft werde, so verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit

2do. Und haben durch Höchstdero oberpfälzische Landesregierung allen Beamten des Herzogthums Sulzbach bedeuten lassen, daß diese die verhandelten Obsignationen und Inventurakten der akatholischen geistlichen Verlassenschaften jedesmal an mehrgenannte Deputation der Bestättigungs- oder allenfallsigen Moderirungs-willen unweigerlich einschicken sollen.

Was

*) Vid. N. antec. 2.

**) Vid. N. antec. 3.

***) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 413. N. 35.

Was ferners die Installations-Kösten bey der akatholischen Geistlichkeit betrift, so sollen

3tio. Diese nach dem höchsten Rescript vom 29ten August 1795 *) nie mehr von dem Vermögen der ohnehin sehr dürftigen Kirchen zu ihrem offenbaren Nachtheil, sondern von den neuangehenden Pfärrern, welche den Vortheil davon haben, bestritten werden. München den 19ten Jänner 1797.

*) Vid. N. antec. 6.

Nro. VIII.

Die wegzubleibende Erinnerungen der Churfürstl. Hofkammer bey Tituli mensæ-Ertheilungen betreffend.

Es haben zwar Se. Churfürstl. Durchlaucht vor einiger Zeit festzusetzen geruhet, daß über die unterthänigst-n Gesuche um Ertheilung des Landesherrlichen Tischtitels auch von der Churfürstl. Hofkammer dahier, oder, bey oberpfälzischen Candidaten von jener zu Amberg die Erinnerungen abgegeben, und mit dem geistl. Raths-Bericht eingesendet werden sollen. Es ist aber seit dieser gnädigsten Verordnung eine jährlich zu begutachtende Zahl der Tituli Mensæ-Candidaten (dermalen dreyßig*) bestimmt, auch genau vorgeschrieben worden, welche Eigenschaften, die sie zu dieser höchsten Gnade würdigen, selbe besitzen sollen. Da nun dadurch die Abgebung der obbemeldten Hofkammer-Erinnerungen nicht nur allein überflüßig, sondern sogar zur Verzögerung des Geschäftsganges diesfalls geworden ist: so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht hierauf nicht weiters bestehen, sofort die Abforderung dieser Erinnerungen bey Tituli mensæ-Verleihungen von nun an wieder aufhören lassen. Dagegen es aber bey derselben Abgebung, in jenen Fällen wo der Tituli mensæ-Genuß nachgesucht wird, noch ferners sein Verbleiben haben solle. Wonach sich also der Churfürstl. geistl. Rath in Zukunft zu achten hat, und auf sein Gutachten vom 10ten März 1795 und mehrere seitdem gelegenheitlich wiederholte Anträge hiemit verbescheidet wird, auch die Churfürstl. Hofkammer dahier und in Amberg heute ebenfalls angewiesen worden ist. München den 27ten April 1797.

*) Vid. N. antec. 5. ad 3. et 4.

Nro. IX.

Von den Städt- und Märktischen Kirchen, und milden Stiftungs-Rechnungen ꝛc. der obern Pfalz.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht in einem unterm höchsten Handzeichen anhero erfolgten höchsten Hofs-Rescript vom 11en July laufenden Monats auf wiederholte dringende Berichte Höchstdero geistlichen Raths in München gnädigst zuerklären geruhet haben, daß Höchstdieselben von nun an auf Dero in dem gnädigsten Rescript de dato 19ten August vorigen Jahrs erklärten höchsten Willensmeynung unabweichlich bestehen, sofort, ohne eine weitere Gegenvorstellung mehr zuerwarten, ein- für allemal wiederholt festsetzen wollen, daß alle Kirchen- milde Stiftungen, und Spitalrechnungen der Gerichte, dann der Städte und Märkte*) in der obern Pfalz bey Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung, respect. Kirchen-Deputation justificirt, und aufgenommen, sofort die zu diesem Ende bey der oberpfälzischen Hofkammer angestellten zwey Revisores zur oberpfälzischen Kirchen-Deputation versetzt, und solcher, gleich den dort schon bestehenden, untergeordnet seyn sollen.

Als wird solches den sämmtlichen nachgesetzten Churfürstl. Amtern, dann Städt- und Märkten mit dem Auftrag hiemit unverhalten, daß sie sich von nun an hiernach genauest achten, und ihren untergeordneten Aemtern, und Incorporations-Ortschaften hievon Notification ertheilen. Amberg den 11ten July 1797.

*) Vid. den zweyte Theil. N. 4.

Nro. X.

Den Aktuars-Gebrauch der Archidiaconate bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben in Betreff der Archidiaconaten Gars, Chiemſee und Baumburg wegen Beyziehung eines Aktuars bey Verlaſſenſchafts-Verhandlungen der präbendirten Prieſter die von genannten Erzdiaconaten angeführte Gründe geprüft, und ſolche von den, in Höchſtdero geiſtl. Raths-Bericht ddto 5ten dieſes, berührten Gegengründen allerdings widerlegt befunden, indem der Erzdiacon bey ſolchen Gelegenheiten ſeine Sporteln ohnehin ſelbſt bezieht, und ſeiner übrigen Vorzüge und Verrichtungen in andern Fällen unbeſchadet, bey dergleichen Verlaſſenſchaften ein Aktuar um ſo mehr wegbleiben kann, als es unbillig iſt, daß den größtentheils armen Erben das Ihrige durch dieſe Sportelmehrung noch mehr verkleinert, und die ohnehin wohl beſtalte und hierauf nie anzuweiſende Kloſterrichter damit bereichert werden. Bey dieſer Beſchaffenheit wollen Se. Churfürſtl. Durchl. die wegen der Anweſenheit des Commun-Actuarii ohnehin unnöthige und überflüßige Beyziehung noch eines Aktuars bey den Verlaſſenſchaften präbendirter Prieſter weder den Archidiaconaten Baumburg und Thiemſee geſtatten, noch damit, wegen Gleichförmigkeit der Gründe und Folgen bey den Archidiaconat Gate,*) ferners eine Ausnahme erlauben, ſondern verordnen hiemit, daß ſich eben genannte drey Archidiaconate von nun an der Beyziehung eines Aktuars in mehrgenannten Verlaſſenſchafts-Fällen enthalten ſollen, und daß ihnen und den ſonſt nöthigen Behörden dieſe höchſte Willensmeynung von dem Churfürſtl. geiſtl. Rath zu gehorſamſter Nachachtung eröffnet werde. München den 18ten Aug. 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 502. N. 180.

Nro. XI.

Die jährliche Titulanten-Zahl betreffend.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben Höchſtdero geiſtl. Raths-Antrag vom 5ten dieſes gnädigſt gut zu heißen, und hiernach zu beſchließen geruhet: daß 1) die jährlich auf 30 feſtgeſetzte Zahl*) der zu begutachtenden Tituli Menſæ-Candidaten für dermalen noch ferners beſtimmt verbleiben ſolle, doch auf ſolche Art, daß wenn ſich über die 30 würdiger Candidaten noch ein und anderer beſonders wohlverdienter melden ſollte, auch dieſe, zur Ausnahme begutachtet, und auf ein anderes Jahr, wo allenfalls nicht 30 würdige Candidaten zu finden wären, wieder eingerechnet werden dürfen. Damit aber der Churfürſtl. geiſtliche Rath den Unterſchied der Subjekte und ihrer Fähigkeiten deſto gründlicher beurtheilen könne: ſo ſollen 2) künftighin die in dem Regulativ vom 24ten September 1792**) vorgeſchriebenen Requiſiten der Candidaten im zweyten theologiſchen Jahrgange von der Churfürſtl. theologiſchen Facultät zu Ingolſtadt, und von dem Rektor eines jeden Churfürſtl. Schulhauſes nach dem Oſter-Examen in eine förmliche Tabelle gebracht, ſofort hierinn der Geburtsort, das Alter, die Sittlichkeit, und der Fortgang eines jeden in den untern, und obern Schulen, dann die Nota Congregationis in abgetheilte Rubriquen eingetragen, und Zeugniſſen wegen der Prüfung im deutſchen Schulweſen, und dem bey dem Churfürſtl. Lokal-Schul-Commiſſaire, oder in Ingolſtadt bey der Facultät abzulegenden Illuminaten Reinigungs-Eid, mit dem wegen der Seelſorge auf dem Lande auszuſtellenden Revers unmittelbar an den Churfürſtl. geiſtl. Rath, (nicht aber wegen zu vielen Zeit-Verluſt, an die einſchlagende Kirchen-Deputation) eingeſendet werden, wo dann die Beßte auszuwählen und auf oben beſtimmte Art zu begutachten ſind. Hiernach iſt die Churfürſtl. geheime Univerſitäts- und geheime Schulen-Curatel heute zur Ausſchreibung bereits angewieſen worden, und hat ſich auch der Churfürſtl. geiſtl. Rath ſeines Orts hiernach gehorſamſt zu achten. München den 18ten Auguſt 1797.

*) Vid. N. antec. 5. **) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 477. N. 108.

Nro. XII.

Zehend-Verſtiftungen der Kirchen.

Seine Churfürſtl. Durchläucht ſind aus den von hieſiger Kirchen-Rechnungs-Stube in beyliegenden Akt Zif. 3. angeführten Gründen, und auf das hierüber abgegebene Gutachten Höchſtdero geiſtlichen Raths ddto 27ten vorigen Mo-

Monats zu dem gnädigſten Entſchluße bewogen worden, die bisher auf ein Jahr eingeführt geweſene Verſtiftung der Kirchenzehenden künftighin auf Sechs oder Neun Jahre allenthalben, doch dergeſtalt zu bewilligen, daß den Zehendholden cæteris paribus, wenn ſie den Stifts-Betrag in quanto et quali abführen, der Zehend vor andern überlaſſen werden ſolle. Wo übrigens jedesmal pflichtmäßig darauf zu ſehen iſt, daß ein den Umſtänden angemeſſenes Stift-Geld erzielt, und auch in Unglücksjahren, rückſichtlich der Erholung in beſſeren folgenden entrichtet werde. München den 30ten Auguſt 1797.

Nro. XIII.

Von Diſpenſations-Geſuchen.

Dem ſicheren Vernehmen nach ſollen die Churfürſtl. Unterthanen, welche zu Rom Diſpenſationen in Eheſachen oder ſonſt, nachzuſuchen haben, und dießfalls die gehörige Wege nicht wiſſen, von geldgierigen Rechts-Beyſtändern und anderen Gehülfen mißbraucht, und in Deſerviten- und Taxen-Zahlungen ꝛc. ſehr übernommen werden. Die Churfürſtl. Ober-Landes-Regierung hat daher in den hieländiſchen Zeitungen bekannt machen zu laſſen, daß man ſich mit allen dergleichen Diſpenſations-Geſuchen, jedoch mit Ausnahme derjenigen des dritten, und vierten Grades in Eheſachen, welche die Biſchöfe, vermög der Päbſtlichen Quinquenalien ertheilen mögen, künftighin unmittelbar an die dahler beſtehende Päbſtliche Nunciatur wenden, und ſich hiernach ſonderlich die Pfarrer und Seelſorger achten ſollen. München den 9ten September 1797.

Nro. XIV.

Venerabili fratri Emidio archiepiſcopo Damasceno, Noſtro et ſedis Apoſtolicae apud dilectiſſimum in Chriſto Filium Noſtrum Carolum Theodorum Comitem Palatinum, et Sacri Romani Imperii Principem Electorem, et Bavariae Ducem Nuntio.

PIUS PP. VI.

Breve Pii PP. VI. pro ulteriori Decimatione ad Decennium de anno 1797.

Venerabilis Frater Salutem et Apoſtolicam Benedictionem. Exponi Nobis nuper fecit Dilectiſſimus in Chriſto Filius Noſter Carolus Theodorus Comes Palatinus S. R. I. Princeps Elector, & Bavariæ Dux, quod cum Status Bavaro-Palatini, cæterique ejus hæreditarii jam multis abhinc annis ita pluribus immo et graviſſimis oneribus ſubjaceant, ut neque Aerarium Principis, neque Laicorum Bona tot, tam variis, tamque ſumtuoſis impenſis ad ſuſtentanda Principatus onera, et ſolvendum æs alienum neceſſariis ſufficiant, eaque de cauſa Dictus Carolus Theodorus Comes, et Dux aliquo opportuno ex Rebus, et Bonis Eccleſiaſticorum in dicta ſua temporali Ditione-Bavarica-Palatina exiſtentium (ſint ea nec ne à quocumque onere exemta, et libera) ſubſidio juvari plurimum deſideret. Nobis propterea humiliter ſupplicari fecit, ut ſibi in præmiſſis opportune providere, et, ut infra, indulgere de Benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur plurimorum Romanorum Pontificum Prædeceſſorum Noſtrorum Exemplo inſiſtentes, qui ex certis tunc expreſſis cauſis unam integram Decimam omnium et quorumcumque Fructuum, Redituum et Proventuum ſuper Bonis omnibus Eccleſiaſticis in Ditione Bavarica exiſtentibus ad Quinquennium indixerunt, ac reſpective impoſuerunt; quam ipſam Taxam, ſeu Decimam Nos etiam per Noſtras in ſimili forma Brevis die VI. Novembris MDCCLXXXVII. *) expeditas Litteras ob validiſſimas vigentes rationes ad Decennium pariter indiximus, atque impoſuimus; Eundem Carolum Theodorum Comitem, et Ducem, ſpecialioribus Gratiis, et Favoribus proſequi volentes, Eumque a quibusvis Excommunicationis, Suſpenſionis, et Interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, Cenſuris, et Pœnis a Jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad Effectum præſentium duntaxat conſequendum, harum

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 409. N. 19.

ferie abſolventes, et abſolutum fore cenſentes, Supplicationibus Ejus Nomine Nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati; juſtiſſimus itidem nunc urgentibus rationibus idipſum ſuadentibus de Nobis attributæ Poteſtatis Plenitudine tenore præſentium indicimus, atque imponimus ad aliud Decennium ab Exſpiratione ultimi dicti Decennii, à menſe ſcilicet Januarii proximi futuri anni MDCCXCVIII. numerandum, unam integram Decimam omnium, et quorumcunque Fructuum, Redituum, et Proventuum quarumcunque Eccleſiarum, Archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, et Conventualium, Prioratuum quoque, Præpoſituraram, Præpoſitatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Prædendarum, Dignitatum, etiam majorum, et Principalium, Perſonatuum, Adminiſtrationum, et Officiorum quorumque, Beneficiorum, Eccleſiaſticorum cum cura et ſine cura ſæculârium, ac Sti. Benedicti, Sti. Auguſtini, Ciſtercien., Cluniacen., Præmonſtraten., Carthuſien., Camaldulen., Montis Oliveti, Vallis umbroſæ, et quorumcunque aliorum Ordinum, utriusque Sexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinen., Sti. Salvatoris Lateranen., aliarúmque Congregationum, ac Militiarum Regularium, etiam Fatrum Hoſpitalis St. Joannis Hieroſolymitani vigore Conventionis in Erectione Linguæ Anglo-Bavaræ dti. Hoſpitalis ſtipulatæ, in univerſis Ditionibus hæreditariis, Dominiis, et Territoriis Dicto Carolo Theodoro Comiti, et Duci ſubjectis exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, et quarumcumque Penſionum annuarum ſuper Fructibus, Reditibus, ac Proventibus ſupradictis aſſignatarum, et aſſignandarum ab omnibus, et quibuscumque Archiepiſcopis, Epiſcopis, ac aliarum Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscumque Status, Gradus, Dignitatis, Conditiones, Perſonis, etiam iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtunt, ita tamen, ut eidem Decimæ imputentur onera, quæ perſolvunt (exceptis duntaxat Venerabilibus Fratribus Noſtris S. R. E. Cardinalibus, quos ab eisdem Decimis, et illarum ſolutione immunes, et exemtos eſſe volumus, et decernimus) Eccleſias, Monaſteria, et Beneficia, ac Penſiones, ſeu Fructus, aut illorum partem hujusmodi in Ditionibus, ſeu Dominiis, ac Territoriis prædictis, quocumque jure, et titulo obtinentibus, et obtenturis, nec non ab univerſis Oeconomis, Commendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, et temporalibus, Uſufructuariis ſimiliter Fructus omnes, vel illorum partem loco Penſionum annuarum, vel Penſiones, et alia ejusmodi jura ex quacumque cauſa Authoritate Apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus, et habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumque Ordinum, et Congregationum, ac Militiarum, etiam Sti. Joannis Hieroſolymitani prædictarum Regularibus, et ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis Militiis, etiam Sti. Joannis Hieroſolymitani Maſſis, et Locis prædictis quacumque ampliſſima, et firmiſſima Exemtione et Immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, et immemorabili, pacifica et continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffulris integraliter, et cum Effectu numerandas, perſolvendas, et conſignandas ſecundum verum annuum valorem Fructuum, Redatuum, ac Proventuum prædictorum, et ad hunc Effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, Loca pia, et Societates hujusmodi, ubivis in Ditionibus hæreditariis, ſeu Dominiis, ac Territoriis prædictis, ac Bona, annuosque Reditus poſſidentes, et Penſiones hujusmodi percipientes à Decimis ſuper Fructibus, Reditibus, ac Proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, et in quacumque Ditione, et Domino ex quacumque cauſa imponendis immunes, et immunia ſint, et eſſe debeant, et exiſtant, de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine pari quoad Fructus, Reditus ac Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, et Regulares, ac Beneficia, Eccleſias, et Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias; cæteraque Loca pia, et Societates in Ditionibus hæreditariis et Dominio, ac Territoriis hujusmodi ſpectantes omnia, et quæcumque Privilegia, Indulta, Libertates, Exemtiones, Immunitates, hac de cauſa in hunc usque diem, itidem etiam ex

cauſa

cauſa et titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex ſupradicta cauſa, et ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram hujusmodi Decimam, hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus; illa verò aliàs in ſuo robore permanere decernimus; univerſas verò, et ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, et Regulares quàvis Auctoritate vel Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia quomodolibet obtinentes, ac Penſiones, ſeu Fructus, aut eorum partem, ſibi, ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, Loca pia, et Societates hujusmodi tam conjunctim, quam diviſim ad ejusmodi Decimas quotannis dicto Decennio duntaxat, ab Expiratione ultimi dicti Decennii ſcilicet a Menſe Januarii proximi anni MDCCXCVIII., ut præfertur, computandis, in Terminis per Te præfigendis integre perſolvendas efficaciter teneri, et vere obligatos, et obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictas quantumlibet exemtas, et ſub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ, et juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando Gratias Noſtras contra eos, et de non utendo conceſſis firmatas, aut aliàs vallatas, et forſan aliis cautelis et decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem Fructibus, et Penſionibus, etiam medio Cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, et intra Decennium hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, a quibus Penſiones hujusmodi ſolvendæ ſunt, jure et actioni petendæ, vel retinendæ Penſionis, aut ratæ partis Penſionarios tangentis jure jurando renunciaverint, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſub quacumque verborum forma, vel expreſſione concepta, quoadhoc nullatenus ſuffragari volumus: Sicque et non aliter in prædictis univerſis, et ſingulis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, et inſtantia ſublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi Facultate, et Auctoritate judicari, et definiri debere, nec non ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis Auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Ut autem hujusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur, Fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, et Exactorem per præſentes conſtituimus, et deputamus, ac proinde de tua eximia Pietate, Fide, Prudentia, Integritate, Charitate, Chriſtianæque Religionis, et Boni Publici Studio plurimùm in Domino Fiduciam habentes, Fraternitati tuæ per præſentes committimus, et mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præfertur, a Nobis indictæ, et impoſitæ per Perſonas non quidem Laicales, quas in hac re nullum partem habere, vel quovis modo ſe ingerere minimè poſſe volumus, ſed Eccleſiaſticas Fide, ac Prudentia præſtantes a Te in Commiſſarios, Exactores, Collectores, conſtituendas et deputandas a prædictis omnibus, aliisque quibuslibet, ad quos ſpectat, et ſpectabit in futurum, cujusque Qualitatis, Status, Ordinis, Præeminentiæ, et Conditionis, ac Dignitatis, a quocumque Privilegio, Immunitate, ac Exemtione ſicut præfertur, ſuffultis, etiam Fratribus Militibus Hoſpitalis Sti. Joannis Hieroſolymitani, ſeu aliàs ſpecifica, et individua mentione, et expreſſione digni exiſtant (exceptis S. R. E. hujusmodi Cardinalibus) omni, et quacumque Appellatione, Exemptione, Reclamatione, Recurſu, Excuſatione, Tergiverſatione remotis, et pospoſitis, Auctoritate Apoſtolica exigi cures, et facias, illosque, et eorum quemlibet tam conjunctim, quàm diviſim ad veram realem, et actualem Solutionem Decimæ eos reſpective tangentis, ſine ulla mora feciendam opportunis juris et facti remediis, etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta Auctoritate cogas, et compellas, Pecuniasque ab iisdem Commiſſariis, Exactoribus, et Collectoribus in dies perceptas, et exactas Eidem Carolo Theodoro Comiti, et Duci, ſive ſibi benevisis Perſonis, et Miniſtris ab Eo deputatis Commiſſarii, Exactores, et Collectores prædicti integrè conſignare debeant et teneantur. Nos enim Tibi quoscumque Contradictores, Perturbatores, Moleſtatores, ac Rebelles Tibi parere recuſantes, eisque Auxilium, Conſilium, vel Favorum publice, vel occulte, directe, vel indirecte quovis quæſito

colore præſtantes, cujusvis Dignitatis, Gradus, Ordinis, et Conditionis fuerint, Cenſuris et Pœnis Eccleſiaſticis, ac etiam pecuniariis in cauſam damnorum prædictorum applicandis, cæterisque juris et facti remediis opportunis cogendi et compellendi, ac compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos Dignitatibus, Beneficiis, et Officiis per eos obtentis privandi, et ab eis amovendi, et ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, Interdictum Eccleſiaſticum opponendi, Auxiliumque Brachii Sæcularis, quandocumque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem verò reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus et ſingulis Cenſuris et Pœnis ſupradictis in Forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper Irregularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eosque rehabilitandi, et ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores, Collectores, et Executores à Te deputatos Arbitrio Tuo removendi, et revocandi, et alios eorum loco toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi, et ſubrogandi, in delinquentes, et contumaces per Te, vel alium, ſeu alios a Te pariter ſubſtituendos, ſimpliciter et de plano, ac ſine ſtrepitu et figura judicii inquirendi, et proçedendi, eosque debitis Pœnis, et Animadverſionibus puniendi, modos et formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, Dubia quæcumque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac prorſus omnia et ſingula in eis, et circa ea quovis modo neceſſaria, et opportuno, etiam ſi talia forent, quæ Mandatum exigerent magis ſpeciale, quam præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi et exequendi pleniſſimam et ampliſſimam, ac omnimodam Falcultatem, Licentiam, et Poteſtatem Auctoritate prædicta earumdem tenore præſentium tribuimus, et impertimur. Ita tamen, ut Commiſſarii, Exactores, Collectoresque hujusmodi ratione Eccleſiæ, Cononicatuum, Præbendarum ac quorumcumque Beneficiorum et Fructuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut impoſterum præfici, et obtinere, nec non Fructuum vel Penſionum reſervatarum, et aſſignatarum, ac quas, et quos illis aſſignari poſthac contigerit, intra Ditiones, et Dominia hujusmodi exiſtentium, Decimas ipſas pro illorum rata tangente, integre et realiter perſolvere omnino teneantur. Decernentes omnia, et ſingula per Te, ſeu Commiſſarios Tuos in præmiſſis juxta earumdem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda, et mandanda, valida, et firma, ac efficacia exiſtere, et fore, ſuosque plenarios, et integros Effectus ſortiri, et obtinere, et ab omnibus, et ſingulis, ad quos ſpectat, et ſpectabit in futurum, cujuscumque Status, Gradûs, Ordinis, Præeminentiæ, Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, et adimpleri debere, neque ipſas præſentes Literas ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ propter quas eædem præſentes emanarint, ſufficienter adductæ, verificatæ, et juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacumque, etiam quantumvis juſta, legitima, pia, et privilegiata cauſa, colore, prætextu, et capite, etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, et totalis Læſionis, ac Subreptionis, vel Obreptionis, aut Nullitatis Vitio, ſeu Intentionis Noſtræ, aut Intereſſe habentium Conſenſus, aliove quolibet, etiam quantumvis formali, et ſubſtantiali Defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas Aperitionis Oris, Reſtitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio et de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine conceſſo vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvari unquam poſſe, ſicque et non aliter in præmiſſis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios, ſublata eis, et eorum cuilibet quâvis aliter judicandi, et interpretandi Facultate, et Auctoritate judicari et definire debere, ac irritum et inane, ſi ſecus ſuper his à quocumque quavis Auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtante Noſtra et Cancellariæ Apoſtolicæ Regula de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis Apoſtolicis,

ac

ac etiam in Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel ſpecialibus Conſtitutionibus, et Ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscumque. Aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, et aliis Perſonis prædictis, vel quibus aliis communiter, vel diviſim ab Eadem ſit Sede indultum, quod ad Solutionem alicujus Decimæ non teneantur, et ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per Literas Apoſtolicas non facientes plenam, et expreſſam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, ac quibuslibet aliis Privilegiis, et Exemtionibus etiam in corpore juris clauſis, ac Literis Apoſtolicis quibuscumque Dignitatibus, ſeu Ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacumque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac conſiſtorialiter ac etiam in vim contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta Ordinationem in Concilio Viennen, ſuper hoc editam, Calices, Libri, et alia Ornamenta ſacra Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, et aliorum piorum Locorum divino cultui dicata ex cauſa pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque præſentium Literarum Tranſumptis, vel Exemplis etiam impreſſis tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica Dignitate conſtitutæ ſigillo munitis eadem prorſus Fides in judicio, vel extra adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ.

Datum Romæ apud ſanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XVII. Novembris MDCCXCVII. Pontificatus Noſtri Anno vigeſimo tertio.

R. Cardinalis Braſchius de Honeſtis.

(L.S.)

Emidius ex Comitibus de Ziuccis, Dei et Apoſtolicæ Sedis Gratia Archiepiſcopus Damaſcenus S. S. D. N. Pii Divina Providentia P. P. VI. Prælatus Domeſticus, et Solio Pontificio Aſſiſtens, Ejusdemque, ac dictæ S. Sedis Apoſtolicæ apud Sereniſſimam Electoralem Aulam Bavaro-Palatinam cum Facultatibus Legati de Latere Nuncius.

Univerſis et Singulis, quorum intereſt, fidem facimus, atque teſtamur, ſupraſcriptam Copiam à Nobis collatam cum ſuo Originali, quod in Noſtra Cancellaria Sacræ Nuntiaturæ Apoſtolicæ ſervamus, de verbo ac verbum concordare, ideoque omnem fidem dictæ Copiæ adhibendam eſſe. Quod Noſtra Subſcriptione firmamus, et majoris Cancellariæ Noſtræ Sigilli adpoſitione corroboramus. Datum Monachii in Ædibus Noſtris Die 18. Decembris 1797.

Emidius Archiepiſcopus Damaſcenus.

(L.S.)

Aloyſius Lanz Cancellarius.

Pius VI. PP.

Dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, Salutem, et apoſtolicam Benedictionem!

Bulla Pii VI. über die bewilligte 15 Millionen aus geiſtl. Gütern.

Cum ſemper propter exploratam pietatem Tuam, atque eximia in Eccleſiam merita poſtulationum Tuarum ratio a Nobis eſt habita, tum maxime his tam calamitoſis tum chriſtianae, tum civilis Reipublicae temporibus eam habendam eſſe ducimus. Eis enim tempeſtatibus ferme univerſus terrarum orbis jactatur, iis periculis urgetur, ut quibus remediis nunquam uti cogitaſſemus, ea nunc neceſſario vel ad raeparanda mala, que acciderunt, vel ad avertenda, quae imminent, qua ratione poſſumus, omnino ſint abhibenda. Itaque, dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, cum et ad levandas aerumnas, quibus tam Palatinatus, quam Ducatus Tui regiones vexatae ſunt, et ad pericula, quae iisdem imminent avertenda rogaveris Nos, ut poteſtas fiat Tibi, vendendi ex Eccleſiaſticorum bonis, quae in Provinciis Tui juris ſunt, quantum ſatis ſit ad conficienda quindecim dena centena millia Florenorum (quae Summa vix ſeptimam partem eccleſiaſtici Patrimonii tam Palatinatus, quam Bavarici Ducatus Tui efficit) ut eo praeſidio valeas communibus neceſſitatibus ſubvenire; nihil majori Nobis curae fuit, quam cogitare quousque in re tanti momenti indulgentia Noſtra Tibi prodeſſe poſſemus, nihil magis aequum exiſtimantes (cum de communi periculo agatur) quam ex eccleſiaſtico cenſu ea ſubſidia depromere, quae propter temporum impediſſimorum difficultatem aliunde corrogari non poſſunt. Verum cum illud etiam apoſtolicae aequitatis, et providentiae eſſe debeat, cavere ne, ſi hujusmodi ſubſidia tribui poſſint, ſalvis iis, a quibus ipſa tribuuntur, ea cum eorum detrimento potius, quam ſine ipſorum detrimento tribuantur; cum videamus, ſi poteſtas fiat publicandi bona Eccleſiaſticorum, eorumque domos ſupprimendi, maximam utriusque Cleri partem, ac praecipue Caenobitarum ſalvam eſſe non poſſe, quorum conſervationi pro-

Pius VI. P.

Geliebteſter Sohn in Chriſto! Unſern Gruß, und apoſtoliſchen Segen zuvor!

Da Wir wegen deiner geprüften Frömmigkeit, und wegen Deinen ausnehmenden Verdienſten um die Kirche auf Deine Begehren ſtets Rückſicht genommen haben, ſo finden Wir Uns dazu in dieſen ſo unglücklichen Zeiten des chriſtlichen und bürgerlichen gemeinen Weſens beſonders bewogen. Denn durch ſolche Stürme wird die ganze Welt erſchüttert, und von ſolchen Gefahren bedrängt, daß, um die ſchon erlittenen Uebel zu erſetzen, und die noch drohenden abzuwenden, Wir nun nothwendig, ſo viel an Uns iſt, ſolche Mittel anwenden müſſen, welche zu gebrauchen Wir ſonſt nie geſinnt geweſen wären. Deswegen Unſer geliebteſter Sohn in Chriſto! da Du Uns gebethen haſt, daß Dir die Macht ertheilt werden möge, theils zur Linderung der in den Ländern deiner Pfalzgrafſchaft ſowohl, als Deines Herzogthums erlittenen Trübſale, theils zur Abwendung der dieſen Ländern noch drohenden Gefahren, von den in Deinen Staaten gelegenen Gütern der Geiſtlichkeit ſoviel zu veräußern, als erfodert wird, um fünfzehn Millionen Gulden (welche Summe kaum den ſiebenten Theil des geiſtlichen Vermögens in der Pfalz und Deinem Herzogthume Baiern ausmachet) zuſammen zu bringen, um mit dieſer Hülfe den allgemeinen Bedürfniſſen ſteuern zu können; ſo haben Wir Uns zur größten Angelegenheit gemacht, zu ſinnen, wie weit in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit Wir Dir durch unſere Willfärde nützen könnten; indem Wir (da es ſich um die allgemeine Gefahr handelt) nichts billiger zu ſeyn erachten, als daß aus dem Vermögen der Geiſtlichkeit jene Beyhülfe erholet werde, welche in dieſen verworrenſten Zeiten anderſtwoher nicht erhalten werden kann. Allein, da Wir nach Unſerer apoſtoliſchen Billigkeit, und Fürſorge verbüten müſſen, wenn anderſt ſolche Hülfe mit Aufrechthaltung der ſie leiſtenden geleiſtet werden kann, daß ſie nicht zu ihrem Verderben gereiche, ſondern ohne ihr Verderben geleiſtet werde, und da Wir

ein-

proſpicere Nos inprimis debemus, ut, qui non in deſtructionem, ſed in aedificationem Eccleſiae a Deo ſumus in hac poteſtatis amplitudine conſtituti: propterea ut et temporum difficultatibus occurramus, et Eccleſiae patrimoniis, juribusque parcamus, quorum a violatione omnia Regnorum excidia hactenus profecta ſunt; habita praeſertim religionis Tuae ratione, dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, qui profecto, niſi temporum neceſſitas coëgiſſet, nunquam eam Tibi poteſtatem fieri a Nobis poſtulaſſes: de apoſtolicae poteſtatis plenitudine concedimus, ut (ſi vere Tibi neceſſarium videbitur, ad communis ſalutis ſubſidia paranda, ex Eccleſiaſtico tam Palatinatus, quam Bavarici Ducatus Tui cenſu eam pecuniam corrogare) liceat Tibi ex apoſtolica auctoritate Noſtra, impoſita, pro Praebendarum redditibus, in univerſum Clerum contributione, exceptis tamen Praebendis Parochorum; dictam Summam conficere, quae in ſumptus, qui neceſſarii ſunt ad ſalutem communem defendendam, poſſit erogari. Quam Nos poteſtatem minori difficultate facimus, cum quia hac ratione credimus et facilius, et celerius parari hanc pecuniam poſſe (cum non ex parte aliqua Eccleſiaſticorum, ſed ex univerſo utriuſque Cleri patrimonio exigi debeat) tum etiam quia ſine ullius Monaſterii ac religioſae domus ſuppreſſione ea poteſt ab univerſo Clero ſuppeditari.

Quod ſi vero rationes et calamitates temporum ita tulerint, (quod tamen in Domino ſperamus nullo modo futurum) ut, niſi vendantur bona Eccleſiaſticorum, parari ea pecunia nullo modo queat, adeoque ea bona publicare omnino ſit neceſſe, tunc ea conditione poteſtatem publicandi, et vendendi ea bona facimus, ut ex patrimoniis Parochorum, ex praebendis

einſehen, daß, wenn die Güter der Geiſtlichkeit zu veräußern, und ihre Häuſer aufzuheben geſtattet würde, der größte Theil des beyderſeitigen Clerus, vorzüglich aber jener der Ordensgeiſtlichen, für deren Erhaltung Wir, die Wir nicht zum Umſturze, ſondern zur Auferbauung der Kirche in dieſer Machtvollkommenheit beſtellet ſind, nicht gerettet werden könnte, ſo geſtatten Wir Dir, um einer Seits den ſchweren Zeitumſtänden zu begegnen, anderer Seits auch der Güter und Rechte der Kirche, aus deren Verletzung der Verfall der Reiche bisher allemal entſproſſen iſt, zu ſchonen; beſonders aber in Rückſicht Deiner Gottesfurcht, geliebteſter Sohn in Chriſto! der Du! wenn es die Zeitumſtände nicht geboten hätten, von Uns dieſe Macht gewiß nicht würdeſt gefodert haben, in Kraft Unſerer apoſtoliſchen Machtvollkommenheit, (wenn Du zum allgemeinen Beſten ſolche Summe aus dem geiſtlichen Vermögen der Pfalz und des Herzogthums Baiern zu erheben für wahrhaft nothwendig finden wirſt) vermög Unſerer apoſtoliſchen Gewalt durch eine auf den geſammten Clerus nach dem Maaße der Einkünfte ſeiner Pfründen, doch mit Ausnahm der Pfarrlichen Pfründen, zu vertheilende Beſteurung die genannte Summe zu erheben, um ſie zum Schutze des allgemeinen Beſten verwenden zu können. Und dieſe Beſteurung erhellen Wir Dir um ſo williger, als Wir glauben, daß auf dieſe Art das Geld (da es nicht von einem Theile der Geiſtlichkeit alleine, ſondern aus dem ganzen Vermögen des beyderſeitigen Clerus erhoben werden ſolle) ſowohl leichter und behender, als auch ohne Aufhebung irgend eines Kloſters, oder einer geiſtlichen Gemeinde von dem geſammten Clerus zuſammen gebracht werden könne.

Sollten es aber (das doch nach Unſerer in Gott geſetzten Hofnung nie geſchehen möge) die Umſtände und die unglücklichen Zeiten es ſo fügen, daß ohne Veräußerung geiſtlicher Güter, ſolches Geld nicht erhalten werden könnte, und daher die Güter feilgeboten werden müßten, ſo ertheilen Wir Dir zu ſolcher Feilbietung und Veräußerung die Gewalt; doch unter der Bedingniß, daß von den Pfarrgütern, und von

Collegiatarum et Capitulorum, quemadmodum ipſe pollicitus es, nullam omnino partem alienari, vendi, ac publicari concedamus, de bonis vero Monialium tunc ſolum partem aliquam alienari permittamus, cum oneribus imperatae pecuniae liberari aut nolint, aut nulla alia ratione Moniales queant. Praeterea ſi aliquas domos ſupprimere Regularium ad eam pecuniam conficiendam neceſſe erit, permittimus, ut eae tantum domus ſupprimantur, ex quarum defectu minus detrimenti aut in divini cultus conſervationem, aut in proximorum inſtitutionem, ac praeſidium manare poſſit; volumusque, ut qui ex ſuppreſſis domibus in alias eiusdem Familiae, atque Ordinis commigrabunt, penſio tribuatur in alimenta, quae non minor ſit nummis Scutatis octoginta romanis, cujusmodi viris religioſis extinctae Societatis Jeſu fuit olim conſtituta.

den Pfründen der Kollegialſtifter und Kapitel, wie Du dieſes ſelbſt verſprochen haſt, überhaupt nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur dann ein Theil veräußert werde dürfe, wenn die Nonnen die Auflagen nicht bezahlen wollten, oder auf keine andere Weiſe könnten. Wenn es übrigens nothwendig werden ſollte, zur Erlangung jener Summe einige Ordenshäuſer der regulären Geiſtlichkeit aufzuheben, ſo erlauben Wir es doch nur bey jenen Ordenshäuſern, durch deren Erlöſchung die Haltung des Gottesdienſtes, der Unterricht, und die Unterſtützung des Nächſten weniger zu leiden haben; auch wollen Wir, daß denjenigen, welche aus den aufgehobenen Ordenshäuſern in andere derſelbigen Regel, und deſſelbigen Ordens ſich begeben werden, zum Unterhalte eine Penſion von wenigſtens achtzig römiſchen Thalern, ungefähr ſo, wie ſie einſt den Vätern der erloſchenen Geſellſchaft Jeſu beſtimmt worden war, zukommen ſolle.

Commendamus igitur, quanto poſſumus ſtudio venerabilis fratris Noſtri Emigdii Archiepiſcopi Damaſceni, et Nuntii apoſtolici apud Te, dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, fidei, et conſcientiae hujus rei procurationem, atque ita commendamus, ut illud firmum maneat, nimirum, ſi, quod maxime deſideramus, ea pecuniae ſubſidia parari ſine bonorum Eccleſiaſticorum venditione queant, ut ne bona Eccleſiaſticorum ullo modo veneant; ſin (quod minime vellemus) ad ea ſubſidia paranda bona vendere omnino neceſſe ſit, ita veneant, ut non cupitate ulla in Eccleſiaſticorum patrimonia animos inſtigante, ſed temporum neceſſitate cogente, haec omnia a catholicae profeſſionis hominibus adminiſtrari videantur.

Zu dem Ende empfehlen Wir auf das angelegentlichſte die Obſorge dieſes Geſchäftes der Treue, und der Gewiſſenhaftigkeit Unſeres ehrwürdigen Bruders Emygdius Erzbiſchof von Damaſcus und Nunzius an Deinem Hofe, geliebteſter Sohn in Chriſto! und Wir empfehlen in ſolcher Art unverbrüchlich darauf zu beſtehen, daß, wenn jene Geldhülfe ohne Veräußerung geiſtlicher Güter erhalten werden kann, (wie Wir es vorzüglich wünſchen) ſolche Güter keineswegs veräußert werden ſollen. Wenn aber (was Wir am wenigſten wollten) zur Erhaltung ſolcher Hülfe das Veräußern der Güter unumgänglich nöthig würde, ſo ſoll damit alſo verfahren werden, daß keine Begierlichkeit nach geiſtlichem Vermögen, ſondern das gebietende Bedürfniß der Zeitläuften, und die Leitung katholiſcher Chriſten aus allem hervorleuchte.

Quod id ex fide fiat, et ut Tuorum populorum ſaluti benevertat, Deum optimum maximum obſecrantes Tibi apoſtolicam benedictionem peramanter impertimur.

Daß dieß alles getreulich erfüllet werde, und zu Deiner Völker Heil gedeihe, bitten Wir Gott den Allmächtigen, und ertheilen liebevoll Dir den apoſtoliſchen Segen.

Gege-

Datum ex Caenobio Cartusiano prope Florentiam die VII. Sept. MDCCXCVIII. Pontificatus Nostri Anno vigesimo quarto.

Gegeben in der Carthause nächst Florenz den 7ten Herbstmonats 1798 im vier und zwanzigsten Jahre Unsers Pabstthums.

Pius qui supra.

(L. S.)

Josephus Marotti,
Ss. D. N. Papae Pii VI. a Secretis.

Nro. XV.

Wegen den landesherrl. Installationen bleibt der Justizweg nur in Petitorio offen.

Nach den vorhandenen Instruktionen, mehreren höchsten Verordnungen, und der Observanz hat der Churfürstl. geistliche Rath unter andern, auch besonders die Obliegenheit auf sich, das von uralten Zeiten hergebrachte Landeshochheits-Befugniß dem Clero, durch feyerliche Installation die Temporalien zu ertheilen, gegen jederman aufrecht zu erhalten. Wer daher immer zu einem Widerspruch diesfalls befugt zu seyn glaubt, muß bey dem Churfürstl. geistlichen Rath vorerst seine Ansprüche entweder mit einer besondern landesherrlichen Bewilligung, oder mit undenkbarer Ausübung zu beweisen suchen. Diese Stelle hat sofort die Gründe zu untersuchen, hierüber zu entscheiden, und, wenn sie unzureichend befunden worden, die landesherrliche Gerechtsame ohne weiters in Ausübung zu bringen. Erst dann, wenn der widersprechende Theil in seinem vermeyntlichen Recht durch die geistliche Raths-Entscheidung gekränkt zu seyn glaubt, bleibt selben in Petitorio der Justizweg offen, welcher dann in seinem geraden Lauf niemal gehindert werden wird. Hiernach hat sich also der Churfürstl. Hofrath sowohl künftighin in allen dergleichen vorkommenden Fällen, als schon dermal bey dem eben vorhandenen Widerspruch von Seite des unmittelbaren Gotteshauses Oberhofspital zu Memmingen rücksichtlich der Pfarrey Breitenbrunn gehorsamst zu achten, sofort den Stiftsanwald, Jakob, gehörig anzuweisen. München den 9ten Dezember 1797.

Nro. XVI.

Bestrafung eines puncto Falsi detinirten Weltpriesters.

Wiewohl Sr. Churfürstl. Durchlaucht aus bisheriger Erfahrung bekannt ist, daß einige bischöfliche Consistorien mehr beflissen sind, fehlbaren Priestern durchzuhelfen, und sie zu unterstützen, als selbe andern ihres gleichen zum abschreckenden Beyspiel, durch geeignete Strafen von weitern Vergehungen und Verbrechen abzuhalten; so wollen Höchstdieselbe jedannoch nach unzielsetzlichen Antrage dero geistlichen Raths für diesen besondern Fall gnädigst erlauben, daß der in dem hiesigen Neuthurme puncto Falsi detinirte Weltpriester N. N. sammt den hierzu erfoderlichen Akten, die sämmtlich hiebey zurück gehen, dem Consistorio in Freysing gegen Vergütung der Unkösten ausgeliefert werden möge: wobey zugleich demselben unverhalten zu lassen ist, daß Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht genannten Weltpriester, der näherer Erfahrung nach schon einige Jahre her nicht nur viele muthwillige Schulden bey armen Partheyen gemacht, und dabey ein ärgerliches Leben geführet, sondern auch Beweis der neuern Akten, und hierunter enthaltenen Erfahrungen, und Recognitionen noch über das wiederholter malen ein Crimen falsi aus schändlich- und höchst ärgerlicher Gewinnsucht unläugbar begangen, und hierdurch großes Unheil veranlasset hat, in Zukunft, wenn ihn auch gegen alle Vermuthung bey dem gedachten Consistorio die für ein so schweres, und so oft wiederholtes Verbrechen geeignete Strafe nachgesehen werden wollte, weder die bisher gemessene Pension abfolgen lassen, noch weniger aber in dero Staaten länger mehr gedulden werden. Da auch der Fall wohl möglich ist, daß mehr erwähnter Priester noch mehrere Leute, als dermal bekannt sind, copulirt haben dürfte; so ist mitbey die Requisition zu stellen, daß die verhängte Strafe angezeigt, und die Acta

zur Einsicht beygelegt werden möchten. Uebrigens bestättigen noch Se. Churfürstl. Durchläucht den von Höchstdero Hofrathe gemacht unterthänigsten Antrag, und befehlen anburch gnädigst, daß dem Bischöflich-Freysingischen Commissario für diesen Fall noch seine gebrauchte beleidigende Schreibart mit der vorläufigen Commination verwiesen werden solle, daß wenn er sich nochmal unterfangen sollte, auf diese, oder eine andere ähnliche Art aufzutretten, sein Vergehen nicht ungestraft mehr bleiben würde. München den 3ten Februar 1798.

Nro. XVII.

Die Beyziehung eines Rechnungs-Commiß-beym Klöstern. Lokal-Untersuchung.

Da es allerdings richtig ist, daß in Fällen, wo einem Kloster der Weg zur Häuslichkeit gezeigt, und hierinnen eine bessere Einrichtung in Rechnungs- und ökonomischen Gegenständen getroffen werden solle, solches jederzeit unvollständig geschehen müsse, wenn nicht auch von Seite der Kirchen-Rechnungsstube eine Lokal-Kenntniß, und eine genaue Einsicht des ökonomischen Zustandes, und der vorigen Manipulationen genommen wird, weil sonst die vorhandene Gebrechen nicht entdeckt, und also auch nicht gründlich gehoben werden können; So haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach Dero geistlichen Raths-Gutachten vom 19ten September v. J. gnädigst zu genehmigen geruhet, daß künftighin bey jenen Lokal-Untersuchungen der Klöster, wobey es vorzüglich um Einsichtnehmung in die Temporalien und deren Administrirung zu thun ist, jedesmal ein Rechnungs-Commissär beygezogen, und von selben das Einschlägige hergestellt werden solle, wobey man sich versichert, daß hierdurch dergleichen Untersuchungen sehr beschleunigt, gründlich bearbeitet, und die für den beyzuziehenden Rechnungs-Commissär erlaufende Kösten durch einen desto kürzern Aufenthalt wieder erspart werden. München den 12ten März 1798.

Nro. XVIII.

Die Kleidungsart der Weltgeistlichen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß die Weltgeistlichkeit dahier sowohl, als in den übrigen Haupt- und Provinzial-Städten, wie auch an vielen Orten auf dem Lande in Baiern, und den Herzogthümern der Obern Pfalz und Neuburg sich manchmal nicht mit jenen Anstand kleide, den die Würde ihres wichtigen Berufes fodert. Wenn nun schon die Kleidung das Wesentliche des Priesters keineswegs ausmacht, und nur zu oft ganz unpriesterliche Eigenschaften mit einer Außenseite zu decken gesucht werden; so ist jedoch die Erbauenheit des geistlichen Standes von der Art, daß auch dessen Aeußerliches verbunden mit einem übrigens guten Lebenswandel auf das Publikum mitwirken muß, und daß Vernachläßigung dieses äußerlichen besonders in den heiligsten Kirchen-Verrichtungen und Prozessionen nie andere, als unangenehme Eindrücke auf die Anwesende machen kann. Se. Churfürstl. Durchl. wollen daher, daß die Weltgeistlichkeit in den Städten, Märkten und auf dem Lande zu den gottesdienstlichen Verrichtungen jedesmal in schwarzer Kleidung, und mit Schnallen auf den Schuhen (letzteres auf dem Lande, wo Witterungs-Umstände oder zu weite Entfernung der Kirche den Gebrauch der Stiefeln manchmal unentbehrlich machen, ausgenommen) sich begeben, sofort bey dem Altar, den Processionen alles Stiefel- und Bandschuhe tragens sich enthalten, und überhaupts ihre Obliegenheiten mit aller Würdeerfüllen solle. Eben so habe sie auch außer ihren Berufsgeschäften sich jederzeit schicklich und einfach zu kleiden, alle hellfarbigte Kleidungsstücke und Gilets, alle Knöpfe mit Gold- oder Silber, mit Schattenrißen, Figuren oder Landschaften gänzlich zu verbahnen, und sich überhaupt vom geschmacklosen, so wie von gar zu modischen Aeußerlichen gleich weit entfernt zu halten. Diese ernstliche höchste Willensmeynung, worauf auch das Großalmosenariat heute angewiesen worden ist, hat der Churfürstl. geistl. Rath sämmtlichen Ordinariaten in Abschrift mit dem Anhang zuzusenden, daß Se. Churfürstl. Durchläucht hiernach die zweckmäßige Anweisung der Weltgeistlichkeit eines jeden Kirchensprengels ein für allemal verlangen, und im Fall solche unterbleiben, oder die gehörige Wirkung nicht hervor bringen würde, dann von Landesherrschafts wegen selbst vorzufahren entschlossen wären. München den 17ten May 1798.

XIX.

Nro. XIX.

Aus den von Churfürstl. Hofkammer über die Entleibung des Försters zu Königstein unterm 11ten dieß unterthänigst erstatteten Anzeigs-Bericht war zu entnehmen, daß der dortige Pfarrer gedachten Förster ohne vorausgegangene Licenz zu copuliren sich habe beygehen lassen. Der Churfürstl. Regierung wird daher in der Voraussetzung, daß desfallsiges Verboth der Trauung Churfürstl. Diener ohne ehevor erhaltener Licenz behörend kund gemacht, und sämmtlichen Pfärrern hinlänglich bekannt seyn wird, gnädigst anbefohlen, den Pfarrer zur verordnungsmäßigen Strafe zu ziehen, oder wenn keine eigentliche Strafgattung ausdrücklich bestimmt wäre, pr. 10 Rthlr. zu strafen, und diese Strafgelder zum Behuf der zu errichtenden Wittwen-Casse einweils ad Depositum zu nehmen, im Fall aber dieses Verboth an sämmtliche Pfarreyen der obern Pfalz und des Herzogthums Sulzbach noch nicht gehörig ausgeschrieben, oder sonst hinlänglich bekannt gemacht worden wäre, solches ohnaufhaltlich zu bewirken, auf den Uebertrettungsfall eine Strafe von 10 Rthlr. zu bestimmen, fort solche jedmalen ohnnachsichtlich beyzutreiben, auch die Bedrohung beyzufügen, daß nebst obiger Strafe dem ohne Consens copulirenden Pfarrer die auf Absterben der Ehemänner rückbleibende mittellose Wittwen und Kinder zur Alimentation werden heimgewiesen werden. München den 19ten Juny 1798.

Die von den Pfarrern ohne Licenz unternehmende Trauung betreffend.

Nro. XX.

Seine Churfürstl. Durchläucht begnehmigen das unterthänigste Gutachten Ihro geistlichen Raths ddto 24. v. M. das Installations-Recht bey den Pfarreyen Pfleggerichts Mindelheim,*) in specie der Pfarrey Breittenbrunn hiemit gnädigst, und befehlen, daß der gegenwärtige Prälat des Oberhospitals in Memmingen gleich den inländischen gehalten, fort denselben aufgetragen werden solle, ohne weiters den Possess-Befehl in Rücksicht der gedachten Pfarr Breitenbrunn bey dem Churfürstl. geistlichen Rath nachzusuchen, und sich bey dem Pfleggericht Mindelheim solenniter qua Parochus installiren zu lassen, für die Zukunft aber soll jeder neuerwählter Prälat beym Oberhospital in gedachten Memmingen die Verbindlichkeit auf sich haben, die Installation circa temporalia durch das Gericht Mindelheim mit sich vornehmen zu lassen, hiernach hat sich der Churfürstl. geistl. Rath zu achten. München den 4ten August 1798.

Installations-Recht bey den Pfarreyen Pflegerichts Mindelheim.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 453. N. 63.

Nro. XXI.

Aus den von der Churfürstl. Universitäts-Fonds-Administrations-Deputation der Universität, und selbst von der Churfürstl. gnädigst angeordneten geheimen Universitäts-Curatel in unterthänigsten Berichten vom 18ten July, 26ten April und 6ten August d. J. vorgelegten Gründen, und beygefügten Gutachten sind Se. Churfürstl. Durchläucht als Summus Protector der Universität gnädigst zu entschliessen bewogen worden, daß die dermalen auf die Universitäts-Pfarreyen Unterhaunstadt, Schambhaupten, und Provisur Pondorf schon längere Zeit Investirte des dermaligen Possessions-Taxes gnädigst entledigt; von den zukünftigen aber nur der kleine Tax ad 5 fl. für allzeit genommen werden solle. München den 24ten August 1798.

Possessions-Tax von den Universitäts-Pfarreyen.

Nro. XXII.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben in dem gnädigsten Rescript vom 6ten Oktober 1795 §. 22.*) zu befehlen geruhet: daß die zum geistl. Rath eingesendet werdende Pfarrhöfe-so andere Bau- und Verlassenschafts-Rechnungen nach geschehener Justificirung der gnädigst angestellten Rechnungs-Aufnahms-

Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 508. §. 22.

nahms-Commission zur Superrevision gleichfalls übergeben werden sollen. In Bezug hierauf erstattete der geistliche Rath am 15ten März d. J. unterthänigsten Bericht, und beruft sich auf eine von der hiesigen Kirchen-Rechnungsstube, in dem hier zurückgehenden Akt ad n. 2. verfaßte Erinnerung, worinn zwey Gattungen von geistlichen Verlassenschaften, nämlich jene, wo die Kirchen, Bruderschaften, oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum theil als Universal-Erben eingesetzt sind, dann jene, wo die Gotteshäuser entweder gar nichts erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, unterschieden, so fort die Justificirung der letztern Gattung allzeit verlierend, manchmal zwecklos, und für die Erben kostspielich geschildert werden. Se. Churfürstl. Durchläucht haben auch die hierinn angeführte Umstände einer gnädigsten Aufmerksamkeit würdig befunden, sohin hiernach und mit Rücksicht auf die Ziser 4. anliegende Aeußerung der Kirchen-Rechnungs-Aufnahms-Commißion, zu Hebung aller Umständen für die Zukunft gnädigst zu beschließen geruhet: daß

1. Sämmtliche geistliche Verlassenschaften ersterer Gattung noch ferners, wie bisher, ordentlich, genau und der vorhandenen Vorschrift gemäß justificirt und behandelt;

2. Aber die geistlichen Verlassenschaften zweyter Gattung nur in soweit untersucht werden sollen, ob das der Kirche, Bruderschaft, oder frommen Stiftung zugedachte Legat sicher ausgezeigt, das Gotteshaus wegen Begräbniß des Verstorbenen befriediget, die Baufälle-Schätzung in Gegenwart beyderseigen Interessenten ordentlich vorgenommen, und das hierüber abgehaltene Protokoll von beyden Theilen unterschrieben worden ist, dann ob der Entseelte den Possess-Tax bezahlt, ob man das gehörige Siegelpapier gebraucht, sofort auch die portio Seminaristica oder sexta pars ad Causas pias, wo solche hergebracht ist, gehörig entrichtet habe.

3. Sollen die geistlichen Verlassenschaften von beyden Gattungen nur im Rentamt München unmittelbar zum geistlichen Rath, die übrigen aber zu den äußern Kirchen-Deputationen eingesendet, und dort auf die oben festgesetzte Art behandelt werden. Zu endlicher Verbescheidungen aber müssen

4. Alle geistliche Verlassenschaften ersterer Art, nämlich wo Kirchen so ganz oder zum Theil Erben sind, bieher an den Churfürstl. geistlichen Rath gesendet, von der zweyten Art aber, wo die Gotteshäuser nur mit Legaten bedacht sind, bloß jene Verlassenschaften an mehr berührten geistlichen Rath gebracht werden, bey welchen einige Bedenken über obige Gegenstände obwalten, oder von einem Theile schriftliche oder gegründete Beschwerden erhoben worden sind, damit durch das viele Hin- und Herschicken die Verlassenschafts-Verhandlungen nicht so lange verzögert, und die ohnehin meistentheils arme Erben in keine unnöthige Kösten versetzet werden. Hiernach hat sich also der geistliche Rath gehorsamst zu achten, und die Ausschreibungen zu verfügen. München den 15ten September 1798.

Nro. XXIII.

Neue fromme Stiftungen.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor. Es hat die Erfahrung schon öfters gezeigt, daß manche in Testamenten für Kirchen, oder auch für den hilfbedürfenden Theil der Menschheit gemachte fromme Stiftungen theils aus Unachtsamkeit der Testaments-Exekutorn, theils durch zweckwidriges Benehmen der erbenden Familien, entweder gar nicht zu Stand gebracht worden sind, oder eine ganz andere Wendung bekommen haben.

Damit aber in Zukunft die lobenswerthe Absicht und der letzte Willen eines solchen wohlthätigen Stifters sicherer erzielet werde, so machen Wir hiemit allen Unsern Justizstellen, und Gerichts-Obrigkeiten in Unsern hiesigen Lan-

Landen, dann sämmtlichen Obsignanten von Verwandtschafts wegen, und allen Testaments-Exekutorn den ernstlichen Auftrag, daß selbe, im Falle in einer letztwilligen Verordnung eine geistliche oder weltliche milde Stiftung, sie möge gerichtisch oder ständisch seyn, gemacht werden würde, hierüber sogleich nach eröffneten Testament den geeigneten Auszug an Unsern geistlichen Rath, oder bey Unsern Regierungsbezirken, an Unsere Kirchen-Deputationen rücksichtlich der geistlichen, rücksichtlich der weltlichen frommen Stiftungen aber an Unsere Obere-Landesregierung ungesäumt einsenden sollen;

Wonach dann Unsere weitere höchste Willensmeynung ist, daß von eben genannten Unsern Stellen für die wirkliche Herstellung gedachter Stiftungen Sorge getragen, und im Falle Nachläßigkeit oder böser Wille der dabey interessirten Theile solches hindern sollten, mit Ernst und Nachdruck zu Erreichung der frommen Absichten der seligen Stifter hingewirkt werden solle. München den 15ten September 1798.

Nro. XXIV.

Den Ausschluß der Hofmarchs-Innhaber von Licitirung der Kirchen-Zehenden.

Nachdem Beyspiele vorhanden sind, daß in Fällen, wo Hofmarks-Innhaber bey Verstiftung der Kirchenzehenden mit licitiren, die Unterthanen und Zehendbolden von höhern Anbothen zum Nachtheil der Gotteshäuser abgehalten werden: so haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach Höchstdero geistlichen Raths-Antrag vom 6. dieß fest zu setzen geruhet, daß in Zukunft alle Hofmarks-Innhaber, und Güterbesitzer von Mitsteigerung bey Kirchen-Zehends-Verstiftungen, so wie es die Beamte, Kirchen-Verwalter, Pfarrer und Zöchprobste schon sind; ebenfalls ausgeschlossen werden sollen. Wonach der Churfürstl. geistliche Rath die Ausschreibung gehörig zu besorgen hat. München den 20ten September 1798.

Nro. XXV.

Die Bestrafung der außer Landes copulirten Unterthanen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht gereichet immer zum Wohlgefallen, wenn dero Regierung vernünftige Zweifel zur Erläuterung, oder wichtige Betrachtung- und Erinnerungen zur Abänderung eines Gesetzes an die höchste Stelle gelangen lasset. In gegenwärtigen Vor- und Antrag, welchen dieselbe auf Abänderung der in den Jahren 1770, 1780 und 1793*) in Betreff der außer Landes copulirten Unterthanen erlassenen höchsten Verordnungen, und darinn bestimmter Strafe der Landes-Verweisung, unterm 30ten Oktober abhin unzielsetzlich gemacht hat, ist gnädigst genehm, daß, wo bey Katholiken die Ehe im Ausland ohne Gegenwart, oder Erlaubniß des Parochi Ordinarii richtig vollzogen wird, der Mann statt der Landes-Verweisung ad Militiam, oder bewandten Umständen nach in das Arbeitshaus zur Verpflegung gebracht, die Weibsperson sammt ihren etwaigen Kindern aber in ihr Geburtsort rückgewiesen werde. Bey den protestantischen Unterthanen hingegen, deren Ehe nicht ungültig ist, solle die Landes-Verweisung noch ferner statt haben. Doch ist dem Freyherrn von Tautphäus zu Nürnberg anbeute aufgetragen worden, sich dahin zu verwenden, daß die im Bericht angeführte Bekisch- und Poppische Eheleute in ihrem Copulations-Ort geduldet, dann für die Zukunft von der Reichsstadt Nürnberg all ihren Beamten, und Pfarrern geschärfstest eingebunden werde, bey Strafe der Selbst-Alimentation keine solche Copulationen mehr zu gestatten und vorzunehmen, als durch welch ähnliche Vorkehr diesseitiger Ländern, auch den benachbarten der Vortheil zugehet, daß ihre Unterthanen nicht ebenfalls in unglückliche Ehe-Verbindung gerathen, dann ihren Staat zu Last fallen. Was die Auspach- und Bayreuthische Lande betrift, desfalls hat Churfürstl. Regierung Amberg mit jenseitigen Regierungen sich dahin zu benehmen, daß allfort ein gleichmäßiges Verbot veranlaßet werde. München den 24ten November 1798.

Notif. Der Regierung Neuburg zur gleichmäßigen Nachachtung.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 479. N. 111.

Nro. XXVI.

Außerordentlicher Staatsbeytrag von geiſtlichen Gütern.

Indem Wir euch die von Seiner päbſtlichen Heiligkeit wegen Erhebung eines außerordentlichen Staats-Beytrags aus den geiſtlichen Gütern erlaſſene Bulle hier im Urtexte, und in der Ueberſetzung gnädigſt mittheilen, eröfnen Wir euch zugleich nach Innhalt des von Unſerer höchſten Stelle unterm 29ten vorigen Monats anher erfolgten Reſcripts Unſeren höchſten Beſchluß, daß ihr zu Deckung der durch die Kriegs- und Zeitumſtände herbeygeführten äußerſt dringenden Staatsbedürfniſſen

1tens Aus den Einkünften der in Unſern Staaten gelegenen Gütern, und Realitäten des euch vertrauten Kloſters die Summe von N. N. baar beytragen, und die Hälfte hievon in Zeit 4 Wochen nach Empfang dieſes gnädigſten Befehls, und die andere nach weitern 6 Wochen bey Unſerer Hauptkaſſe dahier, bey welcher dieſe, wie alle nachfolgende Gelder abgeſondert gehalten, und verrechnet werden, unfehlbar erlegen ſollet; wobey ihr nebſt dem beſitzenden Geld- und Getreidvorrath das Kloſter- und Kloſterkirchenſilber, und das allenfalls vorhandene Gold verwenden, und ſtatt baar Geld an Unſer Münzamt dahier einſenden möget.

2tens Sollet ihr auf die Einkünften der Güter, und Realitäten des Kloſters ein von Seite des Staats unaufkündbares, von euch aber allzeit auch theilweiſe ruckzahlbares Kapital von N. N. Gulden übernehmen, und ſolches zu vier pro Cento in halbjährigen Terminen allzeit den 30ten Junp, und 31ten Dezember zur gedachten Hauptkaſſe, oder wohin es ſonſt verordnet wird, verzinſen, und deshalben dem Staate eine ordentliche, von euch, und Namens des Konvents von den geeigneten Perſonen unterſchriebene, und gefertigte Obligation nach dem hier anliegenden Formular ausſtellen.

3tens Habt ihr zu gedachtem Behuf, und Zweck weiters in Zeit drey Monate eine Summe von N. N. Gulden durch Veräußerungen beyzuſchaffen, und zu Unſrer Hauptkaſſe dahier einzuſenden, hiebey aber, ſo weit das euch anvertraute Kloſter von Nachfolgenden einiges beſitzt, vorzugsweiſe die in auswärtigen Staaten entlegene Kloſterbeſitzungen, und Realitäten, die in und um die hieſige Stadt, oder auch in andern Städten, und Märkten beſitzende Häuſer, Miethſtöcke, und Aenger, hiernächſt Hofmärkte, Sitze, und Mayrhöfe, einige entbehrliche Waldungen an die eingefürſtete Unterthanen, oder an andere, einige Zehenden an die Zehendholden, und einige Grundbarkeiten, Stiften, Gülten, und Lehenſchaften, und zwar, damit ſie nicht zum Nachtheil Unſers Aerariums in Edelmannsfreyheit fähige Hände kommen, an die Grundunterthanen ſelbſt; und endlich auch die Natural-Scharrwerke ebenfalls an die Unterthanen zu verkaufen, und die über dieſe Handlungen abgehaltenen Protokolle nebſt den Ueberſchlägen, und Beylagen allzeit zuvor zu der von Uns gnädigſt niedergeſetzten Commiſſion pro Ratificatione gehorſamſt einzuſenden;

Von dieſer Veräußerungs-Summe kommen jedoch zum Voraus die um die von einigen Klöſtern in vorigen Zeiten gegen Wiederlöſung verſetzten Scharrwerksgeldern, und Jurisdiktionen vorgeſchoſſene Kapitalien, und hiemit auch von euch, wenn dergleichen bey dieſem Kloſter vorhanden ſind, abzurechnen, und die dießfallſige Hofzahlamts-Scheine nebſt den Urkunden ſtatt baar Geld zur Commiſſion einzuſchicken.

Auch ſoll der Werth derjenigen Kloſterwaldungen, welche allenfalls zu den Salinen, zur Triftanſtalt, oder zu Unſern Bergwerken benutzt werden können, und worüber den treffenden das Nöthige noch eröfnet werden wird, von obiger Summe abgezogen werden.

Sollet

Sollet ihr indessen die obengedachte Veräußerungen durch Erlegung des gleich kommenden Geldbetrags abwenden wollen und können, so wird dieser Antrag allerdings angenommen, widrigenfalls aber, und wenn in dem gesetzten Zeitraum von drey Monaten weder dieser Geldbetrag erlegt, noch der Selbstverkauf geschehen seyn wird, mit der Veräußerung ohne weiters durch die Commission fürgeschritten werden.

4tens Soll nebst der Interesse = Verreichniß von dem neu überbürdeten Kapital, auch der Studienfondsbeytrag von jedem Kloster ferner ohne Abbruch entrichtet werden, und die Decimation wird seiner Zeit nach vorgenommener Rectification aufs neue reguliert werden; bis dahin aber ist die Decimation ebenfalls ungeschmälert zu bezahlen.

5tens Versteht sich alles Gegenwärtige nur von den in Baiern, und der obern Pfalz entlegenen Besitzungen, indem von denjenigen, welche in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach liegen, nach hergestellten Catalter, soweit das euch anvertraute Kloster allenfalls dergleichen besitzt, demnächst eine abgesonderte, und verhältnißmäßige gleiche Ausschreibung erfolgen wird.

Da aber all dieses zu den dermaligen dringenden Staatsbedürfnissen, wie die Aufrechthaltung der Religion, und des bürgerlichen gemeinen Wesens erheischet, nicht hinreicht, so haben Wir Unserer Commission aufgetragen, über die noch erforderlichen Mittel euch die nähere Eröfnung zu machen, und in dieser Zuversicht nun, daß ihr dieser Unseren geäußerten höchsten Willensmeynung durchaus, und auf das genaueste nachkommen werdet, befehlen Wir euch weiters gnädigst, daß entweder ihr selbst in Person, oder im Erkrankungsfalle ein aus dem Mittel eures Convents zu bestellendes, über die Kloster = Einkünften wohl informirtes, und instruirtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, um die zu veräußerende Realitäten, und die Art der Veräußerung so anders, mündlich näher bestimmen zu können, auf N. N. bey der unter dem Vorstand Unsers wirklich geheimen Rathe, und Oberlandes = Regierungs-Vice = Kanzlers Freyherrn von Stengel dahier niedergesetzten unmittelbaren Commission erscheinen, und zugleich nebst der obengedachten ordentlich ausgefertigten Obligation noch folgende Verzeichnisse von euch, und Namens des Kapitels von den geeigneten Personen unterschrieben, und gefertigt mitbringen, und übergeben sollet:

a) Ueber die dermalige Zahl der Conventualen mit Anzeige des Namens, des Alters, des Aufnahms = Jahrs, und des Amtes, auch soviel die Abwesenden betrift, mit Bemerkung des Orts ihres Aufenthalts, und der Eigenschaft, in welcher sie dermal stehen.

b) Ueber alle in auswärtigen Staaten entlegene Kloster = Besitzungen, Güter, und Realitäten mit Beyseßung des ungefähren Ertrags.

c) Ueber alle Activ = Capitalien des Klosters mit Bemerkung des Schuldners, und des Datums; und

d) Ueber alle Passiv = Capitalien mit Beyseßung des Creditors, des Datums, und der landesherrlichen Consensen, von welchen dergleichen vorhanden sind.

Wir wollen euch schlüßlich nicht verhehlen, daß die gedachte Commission bereits angewiesen ist, auf die Erfüllung dieser Unserer höchsten Verordnung genau, und mit Nachdruck zu halten, und bey verzögerter Zahlung, oder wohl gar erscheinender wirklichen Weigerung mit Abschickung eigener Commissionen, Temporal = Sperr, und einsweiliger Administration unnachsichtlich zu verfahren; endlich habt ihr auch den Empfang dieser Unserer gnädigsten Verordnung sogleich bey der Einlieferung gehorsamst zu recepisiren.

München den 1ten Dezember 1798.

Verpfändungs-Urkunds-Formular.

Ich und urkunden und bekennen hiemit für uns und alle unsere Nachkommen: Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, unser gnädigster Landesfürst und Herr Herr, auf die von Seiner päbstlichen Heiligkeit de dato Carthaus bey Florenz den 7ten September dies Jahrs erhaltene Bulle beschlossen haben, die Veräußerung der Kloster-Güter, oder gänzliche Aufhebung ganzer geistlichen Ordenshäuser soviel nur möglich zu vermeiden, und deswegen sich zur Erfüllung eines Theils der zur Deckung der dermalig dringendsten Staatsbedürfnisse nöthigen Contribution, mit einigen dem Staate auszustellenden Schuld-Obligationen, und zwar solchergestalten zu begnügen, daß die Schuld-Summe von Seite des Staats unaufkündbar seyn solle, doch, daß im Gegentheile den ersagt-geistlichen Gemeinden freystehen solle, durch Heimbezahlung des Ganzen, oder auch nur eines Theils derselben, nach vorläufig ihrerseitigen halbjährigen Aufkündung der jährlichen Verzinsung, oder eines Theils der Verzinsung, sich zu entledigen;

Als geloben und versprechen wir, und verbinden uns hiemit unter ausdrücklicher General- und Special-Verpfändung aller uns anvertrauten Besitzungen, Renten und Einkünften die Summe von N. N. Gulden Reichswährung vom Jahre 1799 anfangend, jährlich und zu ewigen Zeiten mit 4 pro Cent, sohin mit N. N. Gulden zu verzinsen, und dieses Zinsquantum in halbjährigen Fristen, nämlich am 30ten Juny, und 31ten Dezember zur Churfürstl. Hauptkasse in München, oder an den, und diejenige, welchen ersagte Churfürstl. Hauptkasse die gegenwärtige Schuld-Obligation cediren wird, auf das genaueste zu verabfolgen.

Davon uns keine wie immer Namen habende Rechtseinwendung oder Entschuldigung loszählen, sondern im Versäumnißfalle gegen uns ohne weiters nach Vorschrift der Landrechte verfahren werden solle.

Doch behalten wir uns vor, dieses Schuldquantum selbst über kurz oder lang, ganz oder theilweise gegen vorläufig halbjähriger Aufkündung heimzubezahlen. Getreulich und ohne Gefährde.

Zur Urkund dessen haben wir gegenwärtig-feyerliche Schuld-Obligation mit unserer gewöhnlichen Fertigung ausgestellt. So geschehen zu den

Nro. XXVII.

Gezeugschafts-Leistung geistl. Personen in Criminal-Fällen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben sich über das wohlausgearbeitete Gutachten Höchstdero geistlichen Raths ddto 10. dieses, wegen eydlicher Vernehmung des hiesigem Herzog- und Joseph-Spital-Kaplans, Niklas Mayr, in einem Criminal-Fall gehorsamsten Vortrag machen lassen, und hierauf den gndbigsten Entschluß zu fassen geruhet: wegen Erneuerung der Päbstlichen Concession zur Gezeugschafts-Leistung in Criminal-Fällen nunmehr das zweckmäßige in Bälde zu verfügen.*) Nachdem aber bis zur Ankunft eines solchen Päbstlichen Indults die, in vorliegendem Fall, verhaftete zwey Personen der Kerkerqual nicht überlassen werden können: so haben Höchstdieselbe den indessen geführten Antrag des geistlichen Rathes zu genehmigen; sofort solchen hiemit anzuweisen geruhet: der Päbstlichen Nunciatur auf die gewöhnliche Correspondenzweise, den gegenwärtigen Fall vorzutragen, und selbe mit Anführung der im Bericht enthaltenen wichtigen Beweggründen zu der förmlichen Erklärung zu bewegen, daß gedachter Priester Mayr ohne Furcht einer Irregularität hierfalls seine eydliche Aussage ablegen dürfe und solle. Uebrigens ist auch von obigem höchsten Entschlusse, wegen einzuleitender Erneuerung der mehrberührten Päbstlichen Concession der Nunciatur vorläufig eine kurz berührende Meldung zu machen. München den 28ten November 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 842.

Emi-

Emidius ex Comitibus de Ziuccis.

Dei et apoſtolicae ſedis gratia Archiepiſcopus Damaſcenus, SS. D. N. Pii Divina Providentia PP. VI. Prælatus Domeſticus, et Solio Pontificio aſſiſtens, ejusdemque, ac dictae Sanctae ſedis apoſtolicae apud Sereniſſimam Electoralem aulam Bavaro Palatinam cum facultatibus Legati de Latere Nuntius Dilecto Nobis in Chriſto Reverendiſſimo Domino Nicolaus Mayer Capellano in Xenedochio ducali ad divum Joſephum Monachii Salutem in Domino ſempiternam. Cum conſilium Eccleſiaſticum Electorale Nobis ex poſuerit, quod Indultum a Sereniſſimo Domino Papa Pio VI. pro Bavaria ad quinquennium conceſsum, in quo declaratum fuit, quod Irregularitas a clericis, ſi ad corpus dilecti conſtituendum in foro Sæculari requiratur, neutiquam incurratur, jam ab anno 1790 exſpiraverit. Cum autem nunc urgens neceſſitas poſtulet, ut Capellanus Nicolaus Mayer in aliqua cauſa criminali coram Judice Sæculari jurato ſuum deponat Teſtimonium, quia ipſe ſolus fraudi commiſſae aderat, ſolus ergo Teſtimonium ſufficiens dare poterit, qua propter idem Conſilium Eccleſiaſticum Electorale Nobis Supplicari fecit, ut cum predicto Capellano Nicolao Mayer, ut absque Irregularitatis aliarumque cenſurarum Canonicarum incurſione ſuum jurato Teſtimonium deponere poſſit, diſpenſare digniramur. Nos igitur ſupplicationibus hujusmodi graviſſimis hinc de cauſis inclinati tibi, ut absque Irregularitatis, aliarumque cenſurarum canonicarum incurſione præmiſſa contra vindictam ſanguinis, et non aliter, quam ſub eadem expreſſe repetita proteſtatione, Teſtimonium tuum juratum hac vice dumtaxat deponere poſſis ac debeas, facultatem Authoritate Apoſtolica, qua vigore legationis Noſtrae in hac parte fugimur, concedimus, et impertimur. Monentes te in Domino, ut quantum in te eſt, clementiam et miſericordiam Judicis ſæcularis implorare ſtudias. Conſtitutionibus, et ordinationibus Apoſtolicis, cæterisque contrariis quibuscunque ſpeciali quoque, et individua mentione dignis, nullimode obſtantibus. In quorum fidem &c. Datum Monachii die 11mo Decembris 1798.

(L. S.)

Emidius Archiepiſcopus Damaſcenus Nuntius et Delegatus Apoſtolicus.

Aloyſius Lanz Cancellarius.

Nro. XXVIII.

Die Aufnahms-Beſchränkung der Novizen, bey Manns- und Frauens-Klöſter.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben mehrmal zu vernehmen gehabt, daß die meiſten Manns- und Frauen-Klöſter in Höchſtdero herobern Staaten mit einer ſolchen Anzahl an Conventualen überſetzt ſind, daß ihr Vermögen, beſonders bey immer ſteigenden Preiſen der Lebensbedürfniſſe bey den meiſten zum kümmerlichen Unterhalte ſchon gar nicht hinreicht, folglich der Staat bey vorkommenden Nothfällen von ihnen nicht nur keine Hülfe zu erwarten hat, ſondern im Gegentheil vorauszuſehen iſt, daß ein großer Theil davon in kurzem ſich ganz erſchöpfen, und aufzehren, und ſo am Ende dem Staate zu Laſt fallen, oder in ſeiner Exiſtenz oft noch zum Schaden der vielen Gläubiger gänzlich aufhören müßte. Solche Fälle haben ſich neuerlich, und vorzüglich gezeigt bey den Urſulinerinnen zu Straubing, wo bey einem ſehr geringen, und überdies mit Schulden beladenen Einkommen 29 Nonnen leben ſollen; bey den Karmeliterinnen ſo weit herabgekommen ſind, daß ſie von den Karmeliten mit Nahrungs-Beyträgen unterſtützt werden müſſen, und doch nicht einmal im Stande ſind, ihre Decimations-Schuldigkeit zu entrichten. Endlich und hauptſächlich bey dem Kloſter Lilienberg dahier, welches bey einem für die urſprünglich auf 8 Nonnen gerechneten ganz anſehnlichen Vermögen, durch die Ernährung zweyer Benediktiner als Beicht-Väter, wovon jeder auf 325 fl. kömmt, und 27 Conventualinnen (welche alſo die erſte Zahl mehr als dreyfach überſteigen) ſo weit herabgekommen iſt, daß dieſe Frauen nur mehr kümmerlich ihr Leben fortbringen können. Da nun dieſe täglich mißlicher werden müſſende Umſtände ernſtliche

liche, und anhaltende Maaßregeln zur Erhaltung ſolcher immer tiefer herabkommenden geiſtlichen Gemeinden erheiſchen, ſo beſehlen Se. Churfürſtl. Durchlaucht Höchſtdero geiſtlichen Rath hiemit gnädigſt, darauf durchgehends die ſchuldigſte Rückſicht zu nehmen, überhaupt aber, wo es immer bey ein oder andern Kloſter dahin gekommen iſt, daß die Einkünfte offenbar zum ordentlichen und anſtändigen Unterhalt der Conventualen, und zur Leiſtung der Staats-Abgaben nicht mehr hinreichen, die Aufnahm der Novizen in ſo lang zu beſchränken bis gleichwohl die Zahl der Kloſtergeiſtlichen wieder mit dem Stiftungs-Vermögen, und den Einkünften, nach den heutigen noch immer mehr ſteigenden Unterhalt berechnet wieder in ein angemeſſenes, und Beſtand haltendes Verhältniß gebracht ſeyn wird. München den 16ten Jänner 1799.

Nro. XXIX.

Concurs für die Weltprieſter.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht ſind gnädigſt geneigt, für jene Landeingebohrnen, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, dann auf Pfarrey- und Beneſizien befördert zu werden wünſchen, in Baiern ſowohl, als in der obern Pfalz, ſo wie es für Neuburg, und Sulzbach bereits beſteht, von 6 zu 6, oder von 10 zu 10 Jahren einen Prüfungs Concurs*) einzuführen, wozu bekannt tüchtige Examinatoren ausgeſucht, und die Geprüften dann nach dem befundenen Grad ihrer Fähigkeit klaſſifizirt, und öffentlich kund gemacht, auch hiernach verſorgt werden ſollen. Bey Pfarr- oder Beneſizien-Erledigungen wären dann der Concursordnung gemäß die Candidaten in Beſetzungs-Vorſchlag zu bringen, auch die Privat-Patronatsberechtigte ihre Pfründen Concurs-Prieſtern, doch ohne ſich an die Klaſſification zu binden, zu verleihen, anzuhalten und übrigens die unfähig befundenen Concurſiſten auf den nächſten Concurs anzuweiſen; wie nun dieſe höchſte Willensmeynung zum Beſten der Landes-Seelſorge auf die einfacheſte und zweckmäßigſte Art erreicht werden könnte, hierüber wird von dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath in Bälde ein gründliches Gutachten erwartet. München den 24ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1146. N. 101.

Nro. XXX.

Die von den Weltprieſtern unternommene Winkel-Copulationen.

Die heimliche, ohne Wiſſen des ordentlichen Pfarrer beſchehende Copulationen, wohin ungültige Ehen werden dermalen hier ſo frequent, daß wirklich durch die Polizey 3 Weltprieſter entdecket, der Juſtiz-Stelle, nemlich dem Churfürſtl. Hofrath übergeben, und von da aus in den Neuthurm ad Carcerem Episcopalem bis auf weiters geſetzt worden, welchen nicht nur mehrere Perſonen von hieſiger Stadt zugegangen, ſondern ſogar von dem Land zugereiſet ſind, und welche ſchon längere Zeit in verbothener Cohabitation miteinander leben. Da nun der Staatskörper hierdurch höchſtens gekränket, die Zahl der Bettler vermehrt, und auch das wahre der Religion ſehr verletzet wird; als ſehen Wir Uns bemüßiget, an die Herren und Freunde ꝛc. das geziemende Anſuchen zu ſtellen, denen Dioceſan-Pfarrern mittels Circular den Auftrag zu machen, daß ſelbe ſowohl in Chriſtenlehren bey größeren Perſonen, als auch auf der Kanzel dem Volk die Ungiltigkeit einer derley nicht von den competirenden Pfarrern beſchehenden Copulationen, die auf ein derley vermeynliches Ehepaar rebündwende üble Folgen, und von der weltlichen Obrigkeit zu erwarten habende ſchärfſte Beſtrafungen nachdruckſamſt vorzuſtellen, um hierdurch dem gemeinen Volk, den Irrwahn, als ob eine von einem jeden Prieſter beſchehende Copulation rechtsgültig wäre, zu benehmen, und wie es geſchehen, gefällige Nachricht anher zu ertheilen ꝛc. München den 12ten Februar 1799.

An ſämmtliche Ordinariaten alſo ergangen.

Ein-

Siebenter Theil.

Von Militär-Sachen.

Nro. I.

Von den 4 Gattungen der Natural-Pferde-Stellung zur Landes-Defension.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchläucht gnädigst beschlossen haben, sich in gegenwärtigen gefährlichen Kriegsläufen zur Sicherheit des Landes und aller Unterthanen in eine ansehnliche Defensions-Verfassung zu setzen, muß neben anderen, dem Churfürstl. Hofkriegsrathe bereits übertragenen Vorsichts-Anstalten, und Vorbereitungen *) auch auf die Pferde zu Remontirung der ganzen Cavallerie, dann zur Artillerie, und zum Fuhrwesen der zeitliche Bedacht genommen werden.

Allein da zu einer gänzlichen Remontirung und Mobilmachung einige tausend Stück Pferde erforderlich wären, zu deren Ankauf und Fütterung beynahe eine Million Gulden verwendet werden müßte, wo doch am Ende diese Ausgabe, wenn der Fall der Noth nicht eintretten würde, ganz unnütz wäre. So wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß diese ungeheure Ausgabe dem ganzen Lande, und allen Ständen und Unterthanen, welche dann doch dazu concurriren müßten, gespart, und dagegen dasjenige Mittel eingeschlagen werde, welches zur innerlichen Landes-Vertheidigung nicht nur allein in der Natur des gesellschaftlichen Verbandes, sondern auch in hiesiger baierischer Landesverfassung liegt, nämlich daß die ganze erforderliche Anzahl der Pferde bey allen Ständen und Unterthanen statt der Concurrenz zu den ungeheuren Kösten des Ankaufes und der provisorischen Futterung in Natura auf jedem Wink in Bereitschaft gehalten werde.

Nun sind in hiesigen Landen für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr stehet, folgende 4 Gattungen von Natural-Stellung der Pferde alt Verfassungsmäßig.

1tens Die Aufmahnung der Ritterlehenleute, welche in eigener Person mit ihren reisigen Knechten aufsitzen, oder wenn sie auch des persönlichen Dienstes begeben werden, doch die gebührende Anzahl gerüsteter Pferde, und Knechte stellen müssen, als durch welchen Dienst ganz allein dieselbe ihre in den Friedenszeiten fortwährend genießende einträglichste Ritterlehen-Güter verdienen können, und müssen.

2tens Die Einberufung der sogenannten Geldpferde von sämmtlichen Landständen, und auch Pflegern, und Beamten, wobey jene der Rittersitz-Innhaber, so wie die Amts-Pferde gerüster seyn müssen, und also zur Cavallerie jene Klöster, dann Städt- und Märkte aber zur Bespannung der Artillerie angewendet zu werden pflegen.

3tens Die Pferde zu den Heer- und Röstwägen, welche gewisse Unterthanen (dagegen sie und ihre Söhne von der Auswahl in dem Ausschuß befreyet sind) oder auch ganze Gemeinden, und Obmannschaften stellen, und sogar den Heerwagen auf ihre eigene Kösten beyschaffen müssen.

4tens

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 664. N. 91. et Seite 667. §. 17.

4tens Endlich eine allgemeine Bereithaltung aller tauglichen Pferde für den höchſten Fall der Noth, wenn obige 3 Natural-Dienſte nicht hinreichen, wo aber nach den ältern Vorgängen die tauglichen Pferde, ſobald ſelbe einberufen werden, nicht unentgeltlich geſtellt, ſondern dem Eigenthümer ſogleich baar abgelöſt, oder aber, wenn ſie aus dem Feldzug nicht mehr zurückkommen, baar erſetzet werden müßen.

Seine Churfürſtl. Durchläucht gedenken zwar über die letztere 3 Mittel vor deren wirklichen Anwendung vorerſt auch Höchſtihro Liebe, und getreue Landſchaft zu Rathe zu ziehen, und für dermalen nur mit der Muſterung der Ritterlehenpferde, jedoch ſogleich, und ohne allen weitern, den Anfang machen zu laſſen. Allein, ſowohl zu dieſer Muſterung, als zu den Berathſchlagungen mit gemeiner Landſchaft über die leztern 3 Mittel ſind noch verſchiedene Vorarbeiten nöthig, wozu der Churfürſtl. Hofkriegsrath folgende Aufträge empfängt.

Ad 1mum. In Betreff der Ritterlehenpferde hat derſelbe ſich alſogleich mit dem hieſigen Oberſtlehenhof (welcher laut abſchriftlichen Anlagen ſub hodierno bereits hievon benachrichtet worden iſt) in Correſpondenz zu ſetzen, um die genaue Anzahl der ſowohl von den in- als ausländiſchen Lehens-Vaſallen zu ſtellenden Pferden ſpecifice in Erfahrung zu bringen, wie dann auch wegen den Ritterlehen im Herzogthum Sulzbach und Neuburg unterm heutigen Tage die hier abſchriftlich anliegende Reſolution an die oberpfälziſche Landesregierung in Amberg, und an die Regierung Neuburg ergangen iſt.

Sobald nun die Deſignation verfaßt, und purificirt iſt, hat der Churfürſtl. Hofkriegsrath benehmlich mit dem Oberſtlehenhof einen Entwurf zu machen, wie die von den verſchiedenen Landesgegenden zu ſtellende Pferde nach ordentlichen Cantons den 6 Cavallerie-Regimentern zugetheilt werden könnten, wonach dann auch 6 Muſterplätze entweder in denen Hauptquartieren dieſer 6 Regimenter oder an ſonſt gelegenen Orten vorzuſchlagen, und zu beſtimmen ſind. Und weil dieſe Pferde nach alter Landesverfaſſung nicht vom Hofkriegsrathe, ſondern von den Lehenhöfen erfodert, und primario zu leztern geſtellt werden müſſen,*) ſo iſt auch in weiterem Antrag zu bringen, ob den Churfürſtl. Lehenhofs-Commiſſarien zu der Muſterung ſimpliciter die Regiments-Commandanten, oder wer ſonſt beygegeben werden ſolle.

Endlich iſt auch noch zu bemerken, daß es der Ritterlehens-Vaſallen Schuldigkeit ſeye, mit gerüſteten Pferden zu erſcheinen; obwohl nun dieſe Rüſtung in heutigen Zeiten viel leichter, und alſo wohlfeiler, als in den ältern Zeiten iſt, ſo wird doch die Ungleichheit der mitbringenden Sättel, und Zeuge zur Gleichheit der Kriegs-Manœuvres unſchicklich, und daher erfoderlich ſeyn, den Lehens-Vaſallen entweder ein Muſter, wie ſelbe verfertiget ſeyn müſſen, vorzuſchreiben, je nachdem ihre Pferde in die Cantons von Cuiraßiers, Dragoner, oder Chevauxlegers fallen, oder aber ihnen frey zu ſtellen, die ihrem Canton gebührende Sättel, und Zeuge ſammt Piſtollen und Halfter dem Monturs Magazin baar abzulöſen, wogegen die ganze beſagte Muſterung ihr Eigenthum verbleibe.

Der Churfürſtl. Hofkriegsrath hat demnach jeden Artikel, welcher zu einem gerüſten Cuiraßier, Chevauxlegers- und Dragoner-Pferd gehört, und was jeder derſelben im Magazin ſpecifice koſtet, anzuzeigen, damit ſodann auch dieſes der Ausſchreibung einverleibt werden könne, welche Seine Churfürſtl. Durchläucht alſogleich, ſobald Deſignation aller Ritterlehenpferde verfaßt, dann die Cantons und Eintheilungen zu den 6 Regimentern, nebſt den Muſterplätzen, und Muſterungs-Commiſſarien vorgeſchlagen, auch ſammentliche dieſe Vorarbeiten vorläufig zur höchſten Einſicht werden vorgelegt worden ſeyn, durch Höchſtidero dieſigen Oberſtlehenhof, dann die Lehenhöfe Neuburg, und Sulzbach werden machen laſſen.

Ob

*) Vid. N. ſequent. 30.

Ob übrigens gleich nach der Musterung sämmtlich diese Pferde, oder nach und nach theilweise bey den Regimentern einige Wochen lang zugeritten, und exercirt werden sollen, hierüber erwarten Seine Churfürstl. Durchläucht weiteren Bericht, und Gutachten. München den 7ten Februar 1797.

Nro. II.

Von den Werb- Hand- und Anbringgeldern bey den Regimentern.

Seine Churfürstl. Durchläucht wollen die Werb- Hand- und Anbringgelder, dann das Handgeld der sich reengagirenden Mannschaft, rücksichtlich deren bisher eine allzugroße Ungleichheit bestanden ist,*) von nun an in ein besseres Ebenmaaß stellen, und mittels dieser höchsten Generalverordnung Künftig auf folgende Art gnädigst gulliren.

1mo. Werden für jeden freywillig zugehenden inländischen Rekruten bey der Infanterie, Artillerie und Cavallerie in allen drey Provinzen für jedes sich engagirende Dienstjahr an Werbgeld 2 fl. 30 kr., mithin für 8 Jahre bey der Infanterie 20 fl., dann für 10 Jahre bey der Artillerie, und Cavallerie 25 fl. dergestalt gnädigst bestimmet, daß das Hand- und Anbringgeld zwar noch ferner der Uebereinkunft zwischen dem Werber, und dem Rekruten überlassen bleiben, doch aber wenigstens drey Fünftl des Handgelds dem Rekruten zu bezahlen seyn solle.

2do. Ist für die bey der Infanterie freywillig zugehende Ausländer obiges Werbgeld ad 20 fl. für 8 Jahre, jedoch dergestalten zu passiren, daß solches, wie dermalen nur in jährlichen Fristen abgetheilter auf folgende Art auszubezahlen; nämlich beym Zugang

dem Rekruten	4 fl.	— kr.
dem Anbringer	4 fl.	— kr.
sodann nach Verlauf eines jeden Dienstjahres 1 fl. 30 kr. sohin in 8 Jahren	12 fl.	— kr.
mithin obige 20 fl.	—	kr.

3tio. Wird für jene, welche in fremden Kriegsdiensten gestanden, und aus dieser Ursache zum National-Kriegsdienst bey der Infanterie auf 8 Jahre angewiesen werden, 10 Gulden Handgeld gnädigst passiret, und ist denenselben solches bey ihrem Zugang auszubezahlen.

4to. Ist auch jenen, welche von denen Gerichtern und Aemtern ad militiam und Nationaldienst abgegeben, und beybehalten werden, ebenfalls nach bereits solch bestehender Generalverordnung 10 Gulden Handgeld auf 8 Jahre, oder nach Proportion auf wenigere Jahre der sich hiernach auswerfende Betrag zu verabreichen, und, da es

5to. Ganz der Billigkeit angemessen ist, daß Müßiggänger, und Vaganten, welche aufgehoben, und zur Infanterie abgegeben werden, nicht besser als obige zwo Gattungen behandelt werden, so ist auch für diese nur 10 Gulden Hand- und Anbringgeld, und zwar um so mehr zu passiren, als derley Bursche anderstwo gar kein Handgeld bekommen, und die zur Aufhebung gebraucht werdende Mannschaft, Kordonisten, Polizey- oder Gerichtsdiener u. s. w. ihre Schuldigkeit eigentlich unentgeldlich verrichten sollten, doch sind diese 10 fl. nur dergestalt zu bezahlen, daß nämlich davon der Mann bey dem Zugang 3 fl. auf die Hand, sodann nach Verlauf von zwey Jahren jedesmal 1 fl. zu empfangen habe, und dem Aufbringer von jedem beybehalten werdenden Mann auch 3 fl. zu mehrerem Betrieb bey dem Aufhebungsgeschäft verabreichet werde.

6to. Wenn die freywillig zugehende Ausländer, dann die ausgehobene, und gelieferte Leute ihre erste achtjährige Kapitulation treu ausgedienet haben, und sich alsdann aufs neue reengagiren lassen, so sind selbe in Betreff des

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 668. N. 94. et Seite 670. N. 97.

Digitized by Google

Werbgeldes, und der Kapitulation ganz den freywillig zugehenden Inländer gleich zu halten.

7mo. Die unterm 16jährigen Alter zugehende Trompeter, Tambours, und Hautboisten bekommen ebenfalls nur das halbe Hand- und Anbringgeld ad 10 fl. bey der Infanterie auf 8 Jahre, dann 12 fl. 30 kr. auf 10 Jahre bey der Cavallerie und Artillerie; jenen aber, welche nach erreichtem sechszehnten Jahr sich freywillig engagiren lassen, darf das ganze Werbgeld passirt werden.

8vo. Hat es in Betreff des Lehrgeldes deren Tambours, Hautboisten und Trompeter bey den dermal bestehenden Verordnung sein Verbleiben.

9no. Soll in Zukunft jedesmal das einem jeden Rekruten bezahlt wordene Handgeld, so wie auch das dem Anbringer davon verreicht werdende Anbringgeld, oder wenn keines bezahlet worden, solches in den Assentscheinen sowohl, als in denen Zu- und Abgangs-Designationen pflichtmäßig vorgetragen werden.

10mo. Verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Rekrut sich selbsten stellet, mithin eigentlich kein Anbringer bestehet, alsdann auch kein Anbringgeld abzuziehen kommt, sondern das ganze Werbgeld, nämlich Hand- und Anbringgeld dem Rekruten auszubezahlen, sohin auch in dem Assentschein also vorzutragen ist. Ein gleiches verstehet sich auch

11mo. Von der sich reengagirenden Mannschaft.

12mo. Wird die dermal bestimmte Kapitulationszeit durchaus beybehalten.

Uebrigens müssen die bisher zugegangene, und dermal noch existirende Ausländer sowohl, als Nationaldiener, dann ausgehobene Mannschaft nach denen bisherigen Verordnungen bis zur Vollendung ihrer gegenwärtigen Capitulationszeit behandelt werden, und hat also diese höchste General-Verordnung erst auf den neuen Zugang Bezug; indessen sind doch alle annoch existirende, beym vorigen Systeme obligat gewesene, sich neu reengagirende Leute, obgleich ihre Capitulationszeit bey der Infanterie ultimo Januarii anni currentis zu Ende gegangen ist, da selbe noch nicht reassentirt sind, nach dieser neuen Verordnung zu behandeln, auch hinführo durchgehends die bey den hierobigen Infanterie-Regimentern für die freywillig zugehende In- und Ausländer extra bezahlt werdende 6 fl. Anbringelder nicht mehr zu passiren.

Weiters verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht in Betreff des Handgeldes der vorhin obligat gewesenen, und sich nun reengagirenden Mannschaft sowohl, als aller übrigen Recapitulanten, daß

13tio. Jenen Unteroffizieren, wie sie Namen haben, welche beym vorigen Systeme obligat gewesen, durch das neue Kriegs-System aber eine 8- oder 10jährige Capitulation erhalten haben (welche Capitulation bey der gesammten Infanterie 1ma. Februarii 1789, bey den Kavallerie-Regimentern 1ma. Octobris 1788, und bey der Artillerie 1ma. Aprilis 1791 angefangen hat) nach gänzlich vollendeter Capitulationszeit, eine neue auf 8 und respect. 10 Jahre, jedoch ohne Empfang einigen Handgeldes gestattet, mithin dieselben aufs neus reassentirt werden sollen.

14to. Daß derley sich reengagirenden Unteroffizieren, welche allenfalls noch von dem vorigen Systeme her eine Solds-Differenz bey der Infanterie, oder bey der Cavallerie jährlich eine Gratification von einer monatlichen Löhnung bisher zu beziehen hatten, diese Solds-Differenz oder Gratification bis zur Einrückung in eine höhere Charge, wodurch sie dafür entschädiget werden, ferner belassen werden solle.

15to.

15to. Sind jene Fouriers, welche beym vorigen Systeme auf ohne Zeit, und jedmaliges Begehren zu entlassen engagirt gewesen, zeither bey dieser Capitulation, sohin gleichsam als Volontärs stehen geblieben sind, bis zu ihrem Abgang, oder allenfallsigen Beförderung auch so zu belassen.

16to. Darf denen Gefreyten, Gemeinen, Hautboisten, Trompetern, Tambourn und Schmieden, welche ihre Capitulation vollendet haben, und eine neue Capitulation eingehen wollen, solche, wenn sie sich auch inzwischen verheurathet haben, ohne Rücksicht des Alters jedoch dergestalt zugestanden werden, daß

a. Jenen, welche zum Felddienst und Aushaltung der damit verbundenen Fatiquen vollkommen tauglich, und kräftig befunden werden, das Eingangs neu bestimmte Werbgeld ganz,

b. Jenen aber, welche zum Felddienst nicht mehr wohl, doch aber zum Garnisonsdienst bey den Feldregimentern noch tauglich sind, wenn dieselben auch schon mit einem kleinen Leibsgebrechen behaftet seyn sollten, nur zur Hälfte, endlich

c. Jenen, welche Alters, oder sonst im Dienst erhaltener Gebrechlichkeit halber qua Halbinvaliden zum Garnisonsregiment, oder qua Real-Invaliden zur Pension geeignet sind, kein Handgeld mehr verreichet werden sollen, weßfalls dann

d. Diese Eigenschaften dem Reassentscheine besonders einzuverleiben, auch von dem Regimentschyrurgo besonders zu attestiren sind; auch

e. Dem General-Inspekteur der Befehl zu ertheilen ist, bey der Inspektion, die inzwischen reassentirt wordene Leute sich mit einem namentlichen Verzeichniß vorstellen zu lassen, woraus dann ersehen werden kann, wann ein jeder reassentiret worden, und wieviel an Werbgeld erhalten habe.

f. Verbleibt jenen, welche das Werbgeld nur halb, oder gar keines bekommen haben, die allenfalls noch zeither bezogene alte Solds-Differenz bis zu ihrem Abgang von dem Feldregiment.

17mo. Denjenigen, welche ihre Capitulationszeit ausgedienet haben, und keine neue nach obigen Bedingnissen, respect. Classen eingehen, sondern ihren Abschied nehmen wollen, darf solcher nicht versaget, sondern unbedenklich ertheilet werden.

18vo. Jene Individuen, welche vom Gefreyten abwärts beym vorigen Systeme obligat gewesen, beym neuen Systeme aber keine neue Capitulation eingegangen, inzwischen doch fortgedienet haben, sind denenjenigen, welche dortmals eine neue Capitulation genommen hatten, nach gegenwärtiger Verordnung bey gänzlich vollbrachter 8- oder 10jähriger Capitulationszeit vollkommen gleich zu halten; hinführo aber ist keiner mehr ohne neu eingegangener Capitulation, oder Reassentirung in Listen zu führen, und passiren zu lassen.

19no. Verstehet es sich von selbst, daß im Fall einer oder der andere Mann sich bey der Infanterie nur auf 2, 4 oder 6 Jahre, dann bey der Artillerie und Cavallerie auch nur auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre reengagiren wollte, ihm solches nach bereits bestehenden Verordnungen zwar auch zugestanden, das Werbgeld aber nur pro rata der eingegangenen Capitulationszeit verreichet werden solle.

20mo. Ist ausdrücklich zu verbiethen, einem Mann, es sey bey der Infanterie, Artillerie oder Cavallerie vor gänzlich vollstreckter Capitulation auf die künftig neu eingehen wollende Capitulation von dem Handgeld etwas in avance zu bezahlen.

Diese höchste Generalsverordnung, welche sich nicht auf die beym vorigen Systeme bestandene obligate Mannschaft allein einschränket, sondern sich auch auf alle inzwischen zugegangene Mannschaft dergestalt erstrecket, daß dieses Recrutirungs-Reglement als eine Norma für alle nach vollendeter jeder Cavalleriation aufs neue sich reengagiren wollende Mannschaft anzusehen, und zu befolgen ist, auch mit Ende jeden Monats der Mannschaft mit den Kriegsartikeln vorzulesen ist, wird also dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf dessen hierwegen erstattete beyde Berichte vom 13ten des vorigen Monats unter Rückschluß der Beylagen zur weiteren Verfügung, und Anweisung sämmtlicher Infanterie-, Artillerie- und Cavallerie-Regimenter hiemit gnädigst eröffnet. München den 27ten April 1797.

Nro. III.

Die Verpflegung und Vorspann der k. k. Truppen betreff.

Nachdem vermög beyliegender Erklärung des Kaiserlich-Königlichen und Reichsfeldmarschalls Herrn Erzherzogs Karl königlichen Hoheit, von dem Kaiserlich-Königlichen Hofkriegsrathe neuerdings die Entschließung erfolgt, daß bey den Truppen-Durchmärschen die benöthigte Verpflegung und Vorspann, nach der bestehenden Convention baar bezahlt werden solle; und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht die höchste Weisung unterm 3ten July ahhin ergangen ist, auf diese Erklärung genau zu halten, und sich diesen gemäß zu achten, so wird hiemit solches sämmtlicher Untermarsch-Commissariaten bey genauester Befolgung wegen durch diese gedruckte Verordnung bekannt. München den 11ten July 1797.

Auf die Note des Herrn Obersten vom 13ten dieses erwidere ich, daß nach einer neuerdings von dem k. k. Hofkriegsrathe eingelangten Weisung, stäts darauf gehalten wird, daß bey den Truppen-Märschen durch Baiern sich nach der errichteten Convention benommen werde.

Wenn nun ohngeachtet dieser Hofkriegsräthlichen Versicherung von der Conventionsmäßigen Bezahlung der Verpflegung, und Vorspann abgewichen wird, so kömmt es nur darauf an, daß specifice angegeben, und die Regimenter, Bataillons oder Individuen namentlich angezeigt werden, die der bestehenden Vorschrift zuwider handeln, wo solche sonach zum Ersatz desjenigen werden angehalten werden, was sie etwa nach der errichteten Convention nicht bezahlt haben mögen. Hauptquartier Schwazingen den 29ten des Brachmonats 1797.

Von Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl

An den churpfalzbaierischen Obersten, und Oberland-Commissäre Freyherrn von Wrede also erlassen worden.

Nro. IV.

Von der Desertion und Debauchirung diesseitiger Soldaten.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht sind zwar schon mehrere Vorschläge zur Verhütung der überhand nehmenden Desertion, und besonders auch der so nachtheiligen Debauchirung, welch öfters von Seiten fremder Werbungen nicht ohne Grunde zu befürchten ist, unterthänigst vorgelegt worden, doch dieselben haben aber dergleichen Vorschläge zur Zeit noch deswillen nicht annehmen, weil Dero hierüber vernommene Hofkriegsrath der vollkommenen Meynung ist, daß den Desertionen kein besserer Einhalt gemacht werden könne, als wenn die bereits vorhandenen gnädigsten Verordnungen pünktlich befolgt, besonders von den sämmtlichen Gerichtern und Aemtern ein wachsames Auge, und von den Amtleuten fleißigere Spähe auf die Deserteurs gehalten, dann um diejenigen Oerter, worinn sich diesseitige Garnisonen befinden, wie auch an den Gränzen jener Ortschaften, worinn auswärtige Werbungen etablirt sind, fleißig patrouillirt, alle auswärtige Rekruten-Transports genau, und ordentlich assistirt, und endlich die Deserteurs mit scharfer Spießruthen-Strafe beleget, nicht minder diejenigen,

welche den Deserteurs Unterschleif geben, oder wenigst dieselben nicht anzeigen, ohnnachsichtlich bestraft würden.*) Da nun auch Se. Churfürstl. Durchläucht diesen pflichtmäßigen Antrag für das zweckdienlichste Mittel zur Verhütung der Desertion und fremder Debauchirung diesseitiger Soldaten ansehen, und daher denselben durchgehends gnädigst genehmiget haben, so befehlen Höchstdieselben Dero Obern-Landesregierung dahier, die sämmtlichen Civil-Stellen, Gerichter, und Aemter zu dem, was nach oberwähnten Antrage ihnen dabey zu thun oblieget, nachdrücklichst anzuweisen, indessen der Churfürstl. Hofkriegsrath nach einen heute ebenfalls gnädigst erhaltenen Auftrage an die betreffenden Militärs-Behörden rücksichtlich ihrer zu beobachtenden Obliegenheit eine gleichmäßige Weisung ergehen lassen wird. München den 5ten August 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 516. N. 2. &c.

Nro. V.

Seine Churfürstl. Durchläucht lassen hiemit Ihro Ober-Landesregierung auf den unterm 18ten laufenden Monats gehorsamst erstatteten Anfrags-Bericht Resolutionis loco, in Gnaden unverhalten, welchergestalten, obwohl die verbothene Emigration der Unterthanen betreffende diesseitige General-Verordnungen,*) nur überhaupt von Unterthanen und Landeskindern sprechen, jedannoch Se. Churfürstl. Durchläucht höchste Willensmeynung seye, daß die vorliegende Auswanderungs-Verbothe, und damit verbundene Bestrafung nur von den Mannspersonen, damit sich nämlich diese nicht so leicht durch Emmissarien aus dem Lande ziehen lassen, zu verstehen seye; Außer es würde im Lande, wohin die Emigration beschiehet, ein anders observirt, welchenfalls gegen selbiges das Reciprocum zu beobachten ist. Welches dann die Churfürstl. Ober-Landesregierung nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch an die äußere Regierungen und übrige Churfürstl. Stellen und Behörden, worauf dieser Gegenstand einschlägig ist, zur Wissenschaft nnd Nachachtung auszuschreiben hat. München den 30ten August 1797.

Die Emigration der Landes-Unterthanen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 829. N. 129.

Nro. VI.

Da die vormaligen Porte-épées von Silber und Seiden, wie sie vor dem neuen Kriegs-Systeme üblich waren, bey den beyden Churfürstl. Leibgarden der gallonirten, und reich besetzten Uniforms-wegen beybehalten wurden; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht nunmehr gnädigst beschlossen, daß diese vormaligen Porte-épées zu herstellung einer allgemeiner Gleichheit bey der ganzen Armee wieder eingeführt werden solle; doch wird sämmtlichen Offiziers erlaubt, die dermaligen so lang, bis sie gänzlich abgenützet sind, demohngeachtet noch fortzutragen. München den 4ten September 1797.

Porte-épée.

Nro. VII.

Auf das von dem K. K. Feldkriegs-Kommissariat an den Churfürstl. Obersten Freyherrn von Wrede unterm 27ten August abhin erlassene, und hier beygefügte Schreiben wird hiemit sämmtlichen Marschbehörden mit Rückbezug auf die Verordnung vom 18ten September anni præteriti wiederholt aufgetragen, den durchmaschirenden Truppen, und einzelnen Parthien unter keinen Vorwand eine Vorspann verabfolgen zu lassen, als welche in den von den geeigneten Churfürstl. Behörden ordentlich ausgestellten Marschrouten enthalten sind, in welche ohnehin keine andere Vorspann eingetragen werden solle, als welche in den vorläufigen Standestabellen, und kriegskommissariatischen Anweisungen requiriret wird. München den 11ten September 1797.

Von den Vorspannen der einzelnen Parthien.

Digitized by Google

Dem Armee-Generalkommando kommen Anzeigen zu, daß manche Landes- und Kreis-Marſchkommiſſariaten keinen Anſtand nehmen, Truppen, und einzelnen Partheyen gegen Quittung ärariſche Vorſpann anzuweiſen, und zu verabfolgen, wenn auch ſolche von keinem k. k. Feldkriegs-Kommiſſariat angewieſen worden iſt.

Da nun eine ſolche Bereitwilligkeit nur zu Mißbräuchen Anlaß giebt, die dem k. k. Ærario, und dem Lande zugleich nachtheilig ſind;

So erſuche ich ein löbliches Oberlandes-Kommiſſariat, die Landes-Marſchkommiſſariaten anweiſen zu wollen, damit ohne kriegeskommiſſariatiſche Anweiſung keine ärariſche Vorſpannen mehr gegen Quittung verabfolget werden. Schwezingen den 27ten Auguſt 1797.

Wegen Verhinderung des Kommandirenden.

Vom k. k. Feldmarſchallieutenant Freyherr von Lilien

An ein löbliches churpfälziſches Oberlandes-Kommiſſariat alſo erlaſſen worden.

Nro. VIII.

Das Auswanderungs-Verbot iſt ſtrenge zu beobachten.

So wie nicht zu widerſprechen iſt, daß Ignatz Weinbacher von Walchen in Oberöſterreich gebürtig, dermal verheuratheter Beutllehenbarer Hammerſchmied in der Au, ohne landesherrlicher Bewilligung aus ſeinem Vaterlande entwichen, und ſich hier in der Au verheurathet habe; alſo hätte dieſes Benehmen die auf ſolche verbothene Auswanderung geſetzte Strafe der Confiscation ſeines rückgelaſſenen in 200 fl. beſtehenden väterlichen Vermögens zur ordentlichen Folge. Und da denn die k. k. Regierung zu Linz, vermög amtwortlicher Erklärung vom 7ten May abhin, aus eben dieſer Urſache auf bemeldter Confiscation landesgeſetzmäßig beſtehet; ſo mag man ſich höchſter Orten für den erſagten Weinbacher, wie vorauszuſehen iſt, fruchtlos nicht verwenden. Dagegen wird aber hiemit gnädigſt anbefohlen, den Churfürſtl. Unter-Regierungen, reſpect der Churfürſtl. Oberpfälziſchen-Landesregierung zu Amberg, und jener zu Neuburg die höchſte Willensmeynung zu eröfnen, daß künftig gegen die ſonderheitlich in die k. k. Staaten ohne landesfürſtlicher Bewilligung auswandernde Churfürſtl. Unthanen (wie ſolches der wiederholten Regierung zu Linz ohne gewünſchten Erfolg mittels der diesſeitigen Regierungs-Promotorialien ddto 7ten November 1794 ſchon vorläufig inſinuirt worden iſt) das diesſeitige Auswanderungs-Verboth*) ſtrenge beobachtet werden ſolle. So der Churfürſtl. Oberlandesregierung auf ihren Bericht vom 25ten Juny nup. cum remiſſione actorum zur gehorſamſten Nachachtung in Gnaden unverhalten bleibt. München den 20ten September 1797.

*) Vid. N. antec. 5.

Nro. IX.

Obſicht auf die Ausreiſſer, Marodeurs und Vaganten.

Nachdem derjenige Theil des Prinz Condeiſchen Corps, welcher aus gebohrnen, und emigrirten Franzoſen beſteht, in Kaiſerlich-Rußiſche Dienſte getretten iſt, alle übrige bisher dem Prinz Condeiſchen Corps einverleibt geweſene nicht aus eingebohrnen Franzoſen beſtanden habende Corps aber, als die Huſaren Baſchii, das Regiment Mirabeau u. ſ. f. vom 1ten Oktober an diſſolvirt ſind, und ganz entlaſſen worden; ſo haben Wir um den von dieſer diſſolvirten, und aus allem militäriſchen Verhältniße gettrettener Mannſchaft zu befürchtenden Exzeſſen vorzubeugen, nicht nur den militäriſchen Cordon gegen Schwaben und Franken zu verſtärken, dann die Militärbehörden gehörig anzuweiſen für nothwendig befunden, ſondern Wir wollen hiemit ſämmtlichen Civil-Behörden, Land- und Pfleg-dann ſtändiſchen Gerichten, und Ortsobrigkeiten durch gegenwärtige Verordnung aufgetragen haben, daß ſie gegen alle Ausreiſſer, Maro-

Marodeurs, Vaganten, und anderes müßiges Gesinde scharfe Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstl. Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen. München den 13ten Oktober 1797.

Nro. X.

München ist für keine haltbare Vestung anzusehen.

Ungeachtet Se. Churfürstl. Durchläucht bey den vorliegenden Umständen noch immer der Meynung sind, daß München keinesweges als eine haltbare Vestung angesehen werden könne;*) So haben Höchstdieselbe doch bey Gelegenheit der Anwesenheit der fremden Armeen des nähern ersehen, wie höchstnothwendig es gewesen sey, durch Wegräumung der zur Verunstaltung der Stadt auf der Glacis und in den Stadtgräben so häufig, als unschicklich angebrachten Häuser, Hütchen, Baraken und Planken, dann durch die Erhaltung des Parapets, und Herstellung einer geräumigen Esplanade, der Stadt gegen eine allenfallsige Ueberrumplung alle mögliche Sicherheit zu verschaffen. Um nun diese höchstwichtige und gemeinnützige Anstalt auch für die Zukunft thätigst zu handhaben; so befehlen Höchstdieselbe Dero Hofkriegsrath, daß für die Zukunft (so wie es seit unfürdenklichen Zeiten beobachtet wurde) keine Veränderung der noch bestehenden Werker und des Parapets, keine Einblankung, kein neues Gebäude, und keine Veränderung oder Vergrößerung eines bereits auf den Wällen, oder Remparts, oder innerhalb der ehemaligen Glacis bestehenden Gebäudes ohne Vorwissen, und schriftlicher Erlaubniß des Churfürstl. Hofkriegsraths, und ohne einen durch hiesige Hauptkommandantschaft vorzunehmenden pflichtmäßigen Lokal-Augenschein vorgenommen werde. Churfürstl. Hofkriegsrath wird dem gemäß mit dem Bemerken hiezu angewiesen, bey allen diesen vorfallenden Baulichkeiten und Veränderungen jedesmal die vorläufige Meynung Höchstdero General-Lieutenants Reichsgrafens von Rumford, (als welchen diese wichtigen Sicherheits-Anstalten von Sr. Churfürstl. Durchläucht gnädigst anvertraut worden sind) zu erholen, und hiernach das weiters bemessene vorzukehren. Gleichwie übrigens Se. Churfürstl. Durchläucht in Erfahrung gebracht haben, daß einige Individuen, welche die Gräserey-Benutzung verschiedener Theile der Wälle erhalten haben, sich haben beygehen lassen, Pflanzungen und Einschnitte auf diesen Wallen und auf den Böschungen vorzunehmen, dann durch Wegräumung der Erde das Parapet eigenmächtig zu verderben, und zu zernichten; so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht Höchstdero Hofkriegsrath, nicht nur allein diese eigenmächtigen Vorkehrungen für die Zukunft mit Nachdruck zu verhüten, sondern auch dort, wo es bereits geschehen ist, alles in den vorherigen Stand herstellen zu lassen. München den 13ten Oktober 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 673. N. 105.

Nro. XI.

Verpflegung der K. K. Truppen wegen dem schnellen Rückmarsch im Jahre 1797.

Wir lassen euch zu eurer nothwendigen Wissenschaft unverhalten, daß Wir noch zur Zeit, als die kais. kön. Truppen in Schwaben und am Rheine standen, in die kais. kön. Magazine eine Ablieferung von 139000 niederösterreichischen Metzen Haber, und 65000 niederösterr. Zentner Heues aus Unsern Landen bewilliget haben, welche Ablieferung aber wegen dem schnellen Rückmarsch der kais. kön. Armee nicht zu Stande gekommen ist.

Nachdem nunmehr die kais. kön. Truppen durch Unsere Lande den Rückmarsch nehmen, auch ein Theil hievon in selben auf einige Zeit theils am Lech, theils am Inn Standquartiere zu nehmen bestimmt ist, so ist zwar die Einleitung getroffen worden, daß die Verpflegung entweder aus den kaiserl. am Lech stehenden Magazinen, welche durch schwäbische Konkurrenz und den Nachschub der kaiserl. Magazine versehen werden, — oder aus den am Inn bestimmten Magazinen, welches theils aus den kaiserl. Erblanden, theils durch noch näher zu bestimmende Konkurrenz aus Unsern Landen, theils durch den Nachschub

des Magazins zu Donauwörth werden versehen werden, den k. k. durchmarschirenden und stehen bleibenden Truppen abgegeben werden wird.

Wo aber die Truppen früher in den Standquartieren eintretten, als die Magazine versehen sind, wo die Magazine so weit entfernt sind, daß die Unterthanen Brod und Fourrage leichter abgeben, als solche beyführen; und an allen jenen Orten, wo die kais. kön. Truppen eintreffen, und gar keine Magazine vorhanden sind, ist das Brod, dann die Fourrage an Haber und Heu den Truppen gegen Quittung zu verreichen.

Diese Verpflegung ist von den betreffenden Unterkommissariaten immer durch Konkurrenz mit Einschluß sämmtlicher Inkorporations-Ortschaften, und ohne Ausnahme eines getrennten Standes beyzuschaffen, und wenn die Untermarschkommissariate solches längere Zeit zu leisten außer Stande wären, so haben sie die benachbarte Untermarschkommissariate beyzuziehen, und sich mit selben zu benehmen. —

Alles was verstandenermassen an Haber und Heu seit dem 1ten Dezember in die Magazine geliefert, oder an die indessen eingerückte kais. kön. Truppen auf dem Marsch oder in den Standquartieren gegen Quittung verabfolgt worden, oder verabfolgt werden wird, soll sodann an der bewilligten Hauptlieferungssumme in Abzug gebracht werden, — und da Wir entschlossen sind, diese Naturalabgaben den Konkurrenten, damit solche auf die kais. kön. Seits zugesicherte Rückvergütung nicht zu lange warten dürfen, aus Churfürstl. und Landschaftl. Mitteln in billigen und bescheinten Preisen baar bezahlen zu lassen, so haben die Untermarschkommissariate alles, was konkurriret wird, genau mit den Nämen der Konkurrenten aufzuzeichnen, und die vorzüglichste Sorge zu tragen, daß für alles was an Naturalien an die kais. kön. Truppen abgegeben wird, Quittungen ausgestellet werden. —

Die Quittungen für Brod und Fourage sind sodann, wenn k. k. Magazine in der Nähe sind, bey denselben, für allenfalls abgehendes Schlachtvieh aber bey der Fleischregie gegen Recepissen auszuwechseln, und dann sind solche Recepissen, oder die Quittungen, wo sie mit keinen Recepissen ausgewechselt werden können, von Woche zu Woche an Unser Oberst-Marschkommissariat einzusenden.

Wir versehen Uns von Unsern U. M. Kommissariaten daß sie allen Fleiß und Eifer anwenden, und die Quittungen und Recepissen richtig einsenden werden, als Wir sie außerdem wegen den zu spät einlaufenden Quittungen alleine verantwortlich machen würden. —

Um aber bey jeder wochentlichen Quittungseinsendung zu wissen, wie viel der Geldbetrag derselben abwerfe, so haben die U. M. Kommissariate neben der Designation der Quittungen den legalisirten Preis anzuzeigen.

Auf ähnliche Art sind auch die Vorspannsquittungen in Originali vermittelst separirten Ausweisen, nebst Anzeige des marschpatentmäßigen Geldbetrags einzusenden. —

Was die Selbstverpflegung der Truppen anbelangt, so haben die Truppen alles was sie verzehren, den Quartiersvätern, oder Kostgebern baar zu bezahlen, und wenn sie sich dessen weigern, oder blos quittiren, und von dem kommandirenden Offizier keine Hilfe gegen solche Excesse zu erlangen wäre, so sind die Nämen der Individuen, nebst dem Regiment, wobey sie stehen, den Untermarschkommissariaten anzuzeigen, und ihnen die ausgestellten Quittungen einzuhändigen, damit selbe mit den wochentlichen Anzeigen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und sodann wegen des Ersatzes und künftiger Remedur die weitere Einleitungen getroffen werden können. —

Wir

Wir fügen hier auf erhaltene höchste Weisung noch den besondern Auftrag an, daß die U. M. Kommissariaten sich eines bescheidenen Betragens gegen die k. k. Militärbehörden und Offiziere befleißen, und alles zu Erhaltung der Ruhe und guter Ordnung anwenden sollen. —

Gleichwie Wir diejenigen Unserer Beamten, die sich in dem gegenwärtigen Drang der Dinge diese Marsch- und Verpflegungsgeschäfte vorzüglich werden angelegen seyn lassen, auch bey anderer Gelegenheit vorzüglich auszuzeichnen wissen werden, so verhoffen Wir nicht, die Fahrläßigkeit ein oder des andern Untermarschkommissariats durch unangenehme Maaßregeln ahnden zu müssen. München den 17ten Dezember 1797.

Nro. XII.

Das Reichs-General-Armee-Kommando hat gestern Unserm Oberst von Riedl wegen Abstellung der Exzessen den unterm 31ten des vorigen Monats und Jahrs an gesammte dermal in Unsern obern Erblanden kantonirende kaiserl. königl. und Reichstruppen-Kommandanten gegebenen Befehl mitgetheilet, welchen Wir euch hiemit abschriftlich anlegen. Exzesse der k. k. Truppen.

Bey jedem sich ereignenden Vorfall oder Exzeß, von Offizieren oder Gemeinen veranlaßt, habt ihr euch durch geeignete Vorstellungen an den Regiments-Kommandanten, oder Brigade-General zu wenden, denselben aber bestimmt zu benennen: von wem, oder durch wen der Exzeß geschehen, wornach auch sicher, und auf der Stelle Abhilfe und Bestrafung nach der vom Reichs-General-Kommando Unserm Oberst von Riedl gemachter Versicherung erfolgen wird.

Im Fall nun nicht auf der Stelle Genugthuung erfolgen sollte, so habt ihr dieses ungesäumt anher zu berichten, oder dem Oberst von Riedl anzuzeigen, damit hierüber das Reichs-General-Armee-Kommando selbst angegangen werden könne.

Uebrigens habt ihr euch nach Unserer unterm 17ten des Christmondes abhin gegebenen Verordnung*) schuldigst und genauest zu achten; sohin euch eines bescheidenen Betragens gegen die kaiserl. königl. Militär-Behörden und Offizere zu befleißen, auch alles zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung anzuwenden. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 2ten Jänner 1798.

*) Vid. N. antec. 11.

Abschrift

An die Hrn. F. M. Lieut. v. Frölich, v. Riese, v. Petrasch und G. Major v. Devins, Artillerie, Geniekorps und Generalstab.
Friedberg am 31sten Dezember 1797.

Von dem Churpfalzbaierischen Herrn Obersten, und Marsch-Commissaire von Riedl, welcher von der L. Regierung zur Besorgung aller Militär-Verhandlungen aufgestellt worden, sind mir über die besondere Bedrückungen, womit theils die durchziehenden, theils die im Land dislocirte Truppen den Landmann fast allenthalben quälen, Vorstellungen zugekommen, deren Abstellung ich mir zur Pflicht mache.

Die Beschwerden schränken sich häuptsächlich auf folgende Gegenstände ein:

1tens Die übermäßige Vorspanns-Foderungen, und eigenmächtige Erpressungen, wobey der Landmann nicht selten mißhandelt wird, auch ihren Bespannungen übermäßige Lasten zu führen zugemuthet werden, wodurch dem Landmann wesentliche Schäden erfolgen.

2tens Die übesklüßigen Vorstellungen, wo mehrere einzelne Partheyen, wenn sie auch die nämliche Strasse ziehen, dennoch jede insbesondere Bothen fodern, die Leute unterwegs oft mißhandeln, und wenn es reitende Partheyen sind, die zu Fuß gehende Bothen mit den Pferden gleich zu laufen nöthigen wollen.

3tens Die übermäßigen Foderungen der Soldaten bey dem Quartiersträger an Kost und Trunk, welche von ihnen doch nichts zu fodern haben, ihr aus den Magazinen gefaßtes Brod, so wie das Regiefleisch verkaufen, und die unentgeldliche Verköstung vom Landmann hernach fodern.

4tens Die unverhältnißmäßige Vertheilung der Quartiere, wobey die Quartiermacher zuweilen, ohne mit der Obrigkeit sich einverstanden zu haben, einige Gegenden über ihre Kräfte belegen, und andere zum Nachtheil der übrigen schonen.

Ich ersuche die Herrn Divisions-Commandanten, bey ihren unterstehenden Brigaden die erwähnten Mißbräuche und Exzessen einzustellen, und die Herrn Stations-Commandanten insgesammt anzuweisen, daß sie die Ortsobrigkeiten gegen jede willkührliche Expressungen an Vorspann, Quartier, Verköstung, möglichst sichern, und dergleichen Excedenten, wenn sie sich nicht der gehörigen Ordnung fügen, unter Arrest ihren Commandanten überliefern sollen.

Alle Mißhandlungen der Landleute sollen unter strengster Ahndung verbothen seyn, und wenn auch von Seite des Landes widerrechtliche Begegnungen sich ergeben sollten, so hat sich Niemand eigenmächtige Genugthuung zu nehmen, sondern den Vorfall durch seine Behörde ordnungsmäßig anzuzeigen, und der hinreichendsten Befriedigung gewärtiget zu seyn: jederzeit aber ist mit dem nächsten Landgericht, oder Marsch-Commissariat sich einzuverstehen, wo gewiß nach denen mir bekannt gewordenen, und von Seite der Churfürstl. Regierung getroffenen Anstalten die prompteste Vermittlung erfolgen wird: die Klage ist nur alsdann weiter zu führen, wenn die Sachen durch diese Wege nicht auf der Stelle abgethan werden können.

Die unbescheidene und widerrechtliche Foderungen der unentgeldlichen Verköstung sind ebenfalls nicht zu gestatten, und denen Truppen begreiflich zu machen, daß jeder gesittete Soldat von seinem gutmüthigen Quartierträger freundschaftlich behandelt werden wird, daß aber der Landmann in gar keine Verpflichtung zu unentgeldlicher Verköstung gegen seinen Einquartierern stehe, sondern das jeder Soldat hier Lands die bessere, oder mindere Aufnahme nur seinem Betragen gegen den Quartierträger zuzuschreiben haben wird.

Bey Regulierung der Dislocation ist jederzeit das betreffende Oberamt und Marsch-Kommissariat beyzuziehen, welche die Vertheilung gewiß nach den Kräften des Landes veranlassen werden.

Nro. XIII.

Quittungen.

Nachdem Ihr die gedruckte Instruktion vom 17ten Dezember vorigen Jahres*) wegen wochentlicher Einsendung der Quittungen von den k. k. Truppen nicht genau beobachtet habet, hingegen hieran außerordentlich viel gelegen ist; so werdet Ihr hiemit alles Ernstes, bey schwerester Verantwortung, und Selbstbaftung für den durch solchen Saumsal entstehenden Schaden hiezu ermahnet, mit dem Anhange, daß Ihr bey der Specification der einzusendenden Quittungen die Summe der Haber- und Heu-Rationen auf Münchner-Schäffel und Centen reduciren, und dann dieser Reduktion den bey euch landläufigen Preis vom Schäffel Haber und Centen Heu voranbefohlenermaßen legalisirt bemerken sollet. München den 3ten Jänner 1798.

*) Vid. N. antec. 11.

Nro.

Nro. XIV.

Von richtiger Einsendung der Quittungen über die Natural-Abgaben.

Obschon Wir bereits durch zwey gedruckte Ausschreibungen vom 17ten Dezember*) und 3ten Januar**) sämmtlichen Unter-Marsch-Commissariaten bey Selbsthaftung aufgetragen haben, die Quittungen der Naturalabgaben für die durchmaschirende und cantonirende kaiserl. königl. Truppen von Woche zu Woche zuverläßig an Unser Oberst-Marsch-Commissariat einzusenden, so müssen Wir doch mißfällig ersehen, daß die meiste Unter-Marsch-Commissariate diesem Befehle nicht ordentlich nachkommen.

Da Uns jedoch außerordentlich viel daran gelegen ist, daß diese wochentliche Einsendung nach der geschehenen Anweisung ordentlich und zuverläßig geschehe, Wir auch hierinnfalls weder einen Termin gestatten, noch eine Entschuldigung gelten lassen können, so versehen Wir Uns, daß ihr diesen Unserm Auftrag um so zuverläßiger nachkommen werdet, als Wir die angedrohte Selbsthaftung sicher den säumigen Unter-Marsch-Commissariaten imputiren werden.

Wir ertheilen euch aber auch hiemit den weitren Auftrag, daß ihr bis auf den 20ten Januar eine summarische Anzeige aller an die kaiserl. königl. Truppen vom 1ten Dezember des verflossnen Jahrs an bis zum 20ten Januar geleistete quittirte Abgaben, an Brod, Haber und Heu nach Schäffel und Centner berechnet, direkte an Unsere Kriegsdeputation einsenden sollet. —

An alle jene Unter-Marsch-Commissariate, von welchen bis den 24ten dieß diese Anzeigen bey Unserer Kriegsdeputation nicht eingelaufen seyn werden, werden Wir auf ihre Kösten eigene Boten abordnen, welche sodann bis auf erfolgende Anzeige in Verwart zu stehen haben.

Aus eben dieser Ursache sind auch jene Unter-Marsch-Commissariate, welche allenfalls keine Naturalabgaben geleistet haben, verbunden, die Fehlanzeige einzusenden, außerdem sie ebenfalls den eigenen Boten zu gewärtigen haben. München den 10ten Jäner 1798.

*) Vid. N. antec. 11. **) Vid. N. antec. 13.

Nro. XV.

Von Anzeige der k.k. Militär-Exzessen.

Durch Unsere gedruckte Ausschreibung vom 2ten Januar*) haben Wir sämmtliche Unter-Marsch-Commissariate angewiesen, daß sie bey jedem ereignenden Vorfall oder Exzeß von Offizieren oder Gemeinen veranlaßt, sich durch geeignete Vorstellungen an den Regiments-Commandanten, oder Brigade-General wenden, und anzeigen sollen, von wem oder durch wen der Exzeß geschehen, wornach auch sicher, und auf der Stelle Abhilfe, und Bestrafung nach der vom Reichsgeneral-Armeekommando gemachten Versicherung erfolgen wird. Auf den Fall, daß nicht auf der Stelle Genugthuung erfolgen sollte, sind die Unter-Marsch-Commissariate weiters angewiesen worden, ungesäumten Bericht zu erstatten, damit hierüber das Reichs-Armeekommando angegangen werden könne.

Ungeachtet dessen haben Wir in dieser Zwischenzeit aus den vielen einlaufenen Berichten ersehen, daß viele Unter-Marsch-Commissariate und Orts-Obrigkeiten sich über Exzesse beschweren, ohne solche bestimmt anzuzeigen, und ohne daß selbe sich zu deren Abstellung mit den nächsten Militärbehörden gehörig benommen haben; auch haben Wir die sehr mißfällige Erfahrung gemacht, daß verschiedene Unter-Marsch-Commissariate und Beamte theils aus Furcht, theils aus Nachläßigkeit und Widerwillen unterlassen, zur Abstellung der Exzesse vorschriftmäßig die geeignete Wege einzuschlagen, wodurch sie bey dermaliger Lage ihre erste Pflichten für das Wohl der Unterthanen hintansetzen.

*) Vid. N. antec. 12.

Wir

Wir sind daher selbst auf Antrag des Reichs-Armeekommando veranlaßt, sämmtlichen Unter-Marsch-Commissariaten und Ortsobrigkeiten wiederholt aufzutragen, daß sie bey schwerer Verantwortung, und ohne sich durch irgend eine Rücksicht abhalten zu lassen, ihre Beschwerden jederzeit bey der nächsten kais. königl. Militärbehörde anbringen, und so viel als möglich ist, bestimmt anzeigen, in jedem Fall aber, wenn die geforderte Genugthuung gänzlich verweigert, oder nicht hinlänglich erfolgen würde, gehörig anher berichten, oder Unserm Oberst von Riedl in dem Hauptquartier des Reichs-Armeekommando anzeigen sollen. —

Gleichwie über keine Klage Genugthuung erwartet werden kann, welche nicht bestimmt angegeben, und wovon nicht zugleich angezeigt wird, daß bereits von der nächsten kais. königl. Militärbehörde Genugthuung nachgesucht und nicht erlanget worden, so sind Wir auch von dem Reichs-Armeekommando wiederholt versichert worden, daß wenn sich auch ein, oder anderer Korps- oder Regiments-Commandant zur Abstellung der Exzesse nicht thätig genug herbeylassen würde, von besagtem Reichs-Armeekommando mit größtem Nachdruck die Genugthuung verschafft werden wird.

Uebrigens wollen Wir auch sämmtliche Marschbehörden und Obrigkeiten nochmal anweisen, daß sie sich das gute Einverständniß mit Regiments-Bataillons-Korpskommandanten, und Brigadiers zu erhalten bemühen sollen, wodurch sich die Verminderung der vorkommenden Unordnungen sicher anhoffen läßt. — Diese unsere Verordnung ist allen Inkorporationsorten mitzutheilen. München den 12ten Januar 1798.

So sehr ich mich bestrebe, denen höchst- und hohen Ständen des Reichs die Beweise darzulegen, daß ich nichts sehnlichers wünsche, als allenthalben, wo die kais. kön. Truppenmärsche und andere die Armee betreffende Transporte eingeleitet sind, die strengste Mannszucht und Ordnung zu erhalten, und alle Exzessen möglichstermassen zu entfernen; eben so sehr beklage ich, daß diesem meinem innigen Bestreben dennoch hie und da entgegen gehandelt wurde, so erkenne ich es alsdann mit vieler Dankbehmigkeit, daß mich Euer ꝛc. durch das Promemoria vom gestrigen Tag von dem, was sich in einigen Churfürstl. Pflegerichten zugetrageu hat, in die Kenntniß setzen, ob ich gleich gewünscht hätte, daß mich dieselben durch Casus specificos genauer hätten verständigen können.

Um demnach derley Unfügen wenigstens in Bezug auf die noch nachfolgende Truppen und Tranportsabtheilungen vorzubeugen, habe ich selben den nachdrücklichen Befehl zugefertiget, daß sich bey schwerster Strafe und Verantwortung niemand bergehen lasse, einige Vorspann über die Gebühr abzuverlangen, daß jene, welche erfolgt wird, ohne Anstand abquittirt, und nicht über die ausgemessene Station mitgenommen, sondern von solcher sogleich wieder entlassen werden sollen; gleichwie ich denn auch dem Stadtkommando zu Scharding aufgetragen habe, daß sowohl für die durchziehende Truppen, als auch für die einlangende Artillerieabtheilungen, die obnehin jederzeit voraus angezeigt werdende Vorspannserforderniß in den betreffenden Ablösungsstationen in Bereitschaft gesetzt werde.

Die Kommandanten dieser Abtheilung haben ferners auch den weitern Befehl, ihren unterstehenden Truppen geschärfest zu bedeuten, und auf den Vollzug selbsten nachdrücklich zu halten, daß allen anderen von Euer ꝛc. angezeigten, und ihm bekannt gemachten Exzessen Einhalt gethan, wo sich deren aber dennoch ereignen, und zur Klage kommen sollten, solche auf der Stelle untersucht, und die Exzedenten ohne Ansehen der Person, und ohne die mindeste Rücksicht auf das schärfeste bestraft werden sollen.

Indem

Indem ich nun Euer ꝛc. von dieser meiner Veranlassung in die Kenntniß seße, hat auch das gegenwärtige denenselben allenthalben, wo Euer ꝛc. hievon Gebrauch zu machen befinden, zur Legimation dergestalten zu dienen, daß die betreffende Herren Regiments- Bataillons- und Korpskommandanten auf deroselben ihnen zu machen befindende Vorstellungen alle Rücksicht zu tragen, gegenwärtiges Schreiben als eine offene Ordre anzusehen, und gemeinschaftlich mitzuwirken haben, damit aller ungebührlicher Druck des Landes abgewendet, und der allerhöchste Dienst gebührend befördert werde. Regensburg den 6ten Jänner 1798.

Graf Baillet von Latour, Feldzeugmeister.

An den Churpfalzbaierischen Oberst, und Oberland- dann Marschkommissär von Riedl also ergangen.

Nro. XVI.

Instruktion wegen Transportirung der k. k. Magazine.

Da die Errichtung verschiedener k. k. Magazine in Unseren Landen, dann die Beyfuhr der Naturalien aus den Magazinen, oder von einem Magazin in das andere, wo selbe durch k. k. Militär- Fuhrwerk nicht geleistet werden kann, durch Landes- Vorspann zu Verpflegung der cantonirenden Reichs-Truppen erforderlich ist, so wollen Wir wegen dieses Magazins- Transports folgende Punkte allen den Unter- Marsch- Commissariaten, und Beamten, bey welchen eine solche Naturalien- Transportirung einschlägig ist, zu ihrer Darnachachtung vorschreiben.

Erstens: Die Vorspannen sind jederzeit durch die Unter- Marsch- Commissariate von den zwischen den Auf- und Abladungs- Orten gelegenen Ortschaften beyzuschaffen.

Zweytens: Die benachbarte Unter- Marsch- Commissariate haben sich zu diesem Ende jederzeit wechselseitige Aushilfe zu leisten. —

Drittens: Wenn eine Magazins- Station über 2 Posten entfernt ist, so ist eine Ablösungs- Station durch gemeinschaftliches Einvernehmen der einschlägin Unter- Marsch- Commissariate zu bestimmen, ausgenommen wo solche von Uns schon bestimmet worden ist. —

Viertens: In jeder Magazins- oder Ablösungsstation ist von dem betreffenden Unter- Marsch- Commissariate eine Transports- Aufsicht zu bestellen, ausgenommen wo solche schon von Uns bestellt worden ist. — Diese Transports- Aufsicht kann durch das Unter- Marsch- Commissariat selbst, oder durch jemand von dessen Amts- Personale, oder durch die anwesende Orts- Obrigkeit besorgt werden.

Fünftens: Die Transport- Fuhren sollen von dem Orte der Abspedirung bis zur Abladung mit einem Conducteur versehen werden, wozu allezeit ein vertrauter Mann von Unserer Cordons- Mannschaft zu gebrauchen ist, welchem die Unter- Marsch- Commissariate für den Tag, wo er die Transport- Fuhren begleitet, eine Zulage von 12 kr. zu bezahlen haben.

Sechstens: Die Transport- Fuhren sollen, soviel möglich miteinander abgehen, übrigens aber weder bey der Auf- noch Abladung verzögert werden.

Siebentens: Diejenige, welche die Transports- Aufsicht zu versehen haben, sollen über die Abführung der Naturalien nach beyliegenden Formular unter Benehmung mit dem k. k. Magazins- Beamten gleichlautende Protokolle führen, und davon Abschriften dem Conducteur mitgeben.

Digitized by Google

Achtens: Die Conducteurs haben das Abſpeditungsprotokoll bey der Ablieferung dem dortigen Churfürſtl. Magazins-Aufſeher einzuhändigen, welcher ſodann von dem k. k. Magazins-Beamten den Frachtlohn zu erheben, die richtige Einlieferung, und die Bezahlung, oder wenn ſolche wider Vermuthen verweigert werden wollte, die Nichtbezahlung in dieſen Protokollen vormerken zu laſſen, ſodann aber die auf ſolche Art von den k. k. Magazins-Beamten contraſignirte Protokolle wochentlich an Unſere Kriegs-Deputation einzuſenden, das Geld aber den betreffenden Unter-Marſch-Commiſſariaten gegen Schein zur Befriedigung der Vekturanten hinauszubezahlen hat. —

Neuntens: An jenen Ablöſungs-Stationen, wo kein k. k. Magazins-Beamter vorhanden iſt, muß dem Conducteur der zweyten Station auch das Protokoll der erſten Ablöſungs-Station mitgegeben werden, damit ſodann die Protokolle von beyden Stationen auf vorbeſagte Art an dem Magazinsorte von dem k. k. Magazins-Beamten bezahlt und contraſignirt, dann anher eingeſendet werden können. —

Zehntens: Der Frachtlohn iſt per Centen, und Meile auf 4 kr. beſtimmt; die Meilenzahl iſt nach den beſtehenden Stundenſäulen zu berechnen. —

Eilftens: Sollten ſich bey dieſen Naturalien-Lieferungen Anſtände ergeben, ſo haben ſich die Magazins-Aufſeher an die Unter-Marſch-Commiſſariate zu wenden, welche die vorfallende Irrungen zu berichtigen haben. —

Zwölftens: Ueber die unbezahlt bleibende Magazins-Fuhren wird ſodann monatlich mit dem k. k. Ober-Verpflegs-Departement zu Friedberg eine Liquidation vorgenommen werden, daher Wir die richtige wochentliche Einſendung der Speditions-Protokolle von den Magazins-Aufſehern um ſo gewiſſer erwarten, als ſie, oder die Unter-Marſch-Commiſſariate, welche ſie beſtellt haben, für allen aus dem Unterlaß, oder dem Verzug entſtehenden Schaden zu haften haben. —

Dreyzehntens: Was aber die Magazins-Fuhren betrift, welche bisher ſchon vom Anfang Dezembers geleiſtet worden, ſo haben die Unter-Marſch-Commiſſariate die Lieferſcheine der Vecturanten zu erholen, und in Zeit von 8 Tägen, um bey der am Ende dieſes Monats vorzunehmenden erſten Liquidation den Fuhrlohnsbetrag berichtigen zu können, bey gleichmäßiger Selbſthaftung anher zu ſenden, welches nur bey jenen Transporten, nicht mehr erforderlich iſt, von welchem die Magazins-Aufſeher die contraſignirte Speditions-Protokolle bereits ordentlich eingeſendet haben. München den 18ten Jänner 1798.

Nro.

Speditions-Protokoll

von der Auflad-Station NN. (Mittel- oder Ablad-) Station NN. für den aufgestellten Conducteur NN.

Jahr und Monats-tag.	Namen der Vecturanten.	Dessen Wohnort.	Mehl. Koch- Ent.	Mehl. Koch- tr.	Mehl. Bach- Ent.	Mehl. Bach- tr.	Hartfutter. Gerste.	Hartfutter. Haaber.	Hartfutter. Spelz.	Heu. Ent.	Heu. tr.	Fässer. volle	Fässer. leere	Säcke. volle	Säcke. leere	Fuhrlohns-Betrag 4 kr. pr. Meil. fl.	kr.	pf.	Anmerkung.
							R. O. Metzen.					Zahl.		Zahl.					
Dezemb.																			
12	Xav. Werle.	Reisch.	6	50	6	50	"	"	"	"	"	5	"	"	"	8	32	"	Hat einen Sack verlohren.
" "	Joh. Zwickl.	Schwisting.	"	"	"	"	16	16	"	"	"	"	"	16	"	8	32	"	
" "	Math. Mayer.	von dort.	"	"	"	"	"	"	"	91	"	"	"	"	"	8	32	"	

Anmerkung. 1 Sack hält 2 N. O. Metzen und wird im Gewicht pr. 1 Centner gerechnet.

Nro. XVII.

Von der Vorspann und Verpflegung der k. k. Truppen.

Wir kommunizirn euch in der Abschrift die weitere von dem Reichsgeneral-Armeekommando an unser Oberland- und Marschkommissariat unterm 19ten Jänner erlassene Erklärung wegen Vorspann, und Verpflegung der kais. königl. Truppen, um euch hiernach zu achten, und auch sämmtlichen Inkorporationsorten davon ein Exemplar mitzutheilen. München den 23ten Jänner 1798.

Abschrift.

Es bestehen bereits die wiederholten Befehle bey der k. k. Armee, daß nur die höchst nöthigen Landfuhren gefodert, diejenige, welche das Aerarium auf sich zu nehmen hat, quittiret, die übrigen aber, welche aus den Regiments-Unköstenfond zu berichtigen sind, oder von Militär-Partheyen zu ihrem Gebrauch abgenommen werden, konventionsmäßig baar bezahlt werden sollen.

Inzwischen wird aus Anlaß der Vorstellung vom gestrigen Datum, diese Anordnung nochmal bey der ganzen Armee mit allem Nachdruck erneuert, und dabey die wiederholte Einleitung getroffen, damit alle Vorspanns-Anweisungen nur von dem bey dieser Armee befindlichen Feldkriegs-Commissariat unter Beydruckung des k. k. Siegels, und allein jenen Fällen, wo das k. k. Feldkriegs-Commissariat zu weit entfernet ist, von den Herrn Generalen, Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten ebenfalls mit Beyfügung ihres Siegels geschehen, und in denselben immer ausdrücklich bestimmet werden, ob die Vorspann in Conto Ærarii, mithin gegen Quittung gebühre, oder aber gegen baare konventionsmäßige Bezahlung abzureichen seye.

Hiedurch wird hoffentlich allen Unannehmlichkeiten und Klagen ausgewichen werden, und zu dem allenfalls nöthigen Gebrauch findet man das Verzeichniß von dem dermal bey dieser Armee in Baiern verbleibenden k. k. Feldkriegs-Commissariat hier beyzulegen.

Dabey muß man aber bemerken, daß die Fourrage und das Brod, so lang die Truppen ruhig verleget sind, nur dann, wenn das Magazin von dem Staabsquartier über 2 Stunden entfernet ist, mit Vorspann abgeholet werden darf, die sodann das Aerarium tragt.

Vorspann, welche Kranke, Monturs-Armaturs-Transporte ꝛc. benöthigen, nimmt ebenfalls das Aerarium auf sich.

Offiziers, welche mit Vorspann sonst reisen, oder Regiments-Gelder führen, müssen hingegen die Fuhren baar bezahlen, wenn nicht etwa ein besonderer Fall eintritt, wo das Aerarium die Reise bestreitet, der jedoch immer in der kriegskommissariatischen Marschroute entschieden seyn wird.

Den Truppen ist schon allgemein bekannt, wo selbe Schlachtvieh fassen können, wenn inzwischen in ein und andern Orten die Quartierträger den Mann verköstigen wollen, so wird jeder Regiments-Bataillons- oder Corps-Commandant mit denenselben sich einverstehen, was allenfalls der gemeine Mann von seiner Löhnung zu Bestreitung des Kostgeldes entbehren, und ob der Quartierträger damit zufrieden gestellet werden kann. Friedberg den 19ten Jänner 1798.

Staader, F. M. L.

An das Churfürstl. Oberlandes- und Marsch-Commissariat also erlassen worden.

Nro.

K. K. Feldkriegs-Commissariat.

Bey der Armee in Baiern.

Ort, wo sich selbe befinden.	Chargen, welche sie begleiten.	Namen.
Im Hauptquartier zu Friedberg.	Herr Oberkriegs-Commissär	v. Datser.
	" Feldkriegs-Commissariats-Offizier	v. Schalheim.
	" detto	v. Reutter.
	" qua Feldkriegs-Commissariats-Offizier	v. Helvenwerth.
Zu Landsberg und in dortiger Gegend.	Herr F. Kriegs-Commissär	v. Lierwald.
	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Horsetzky.
Zu Schrobenhausen.	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Stelzel.
Zu Landshut.	" F. Kriegs-Commissär	v. Reinisch.
	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Tautschke.
Zu Regensburg.	" F. Kriegs-Commissär	v. Mayerhofen.
Zu Wasserburg.	" qua F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Puchler.
In die noch errichtet werdende Feldspitäler kommen.	" qua F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Herseneyer.
	detto detto	v. Lichtmanker.

Frieberg den 19ten Jänner 1798.

Datser, Oek. Com.

Nro. XVIII.

Erzesse der Schildwachen unter den Thoren.

Es sind nicht ungegründete Klagen entstanden, daß die Unteroffiziers, Soldaten und Schildwachen hiesiger Garnison in ihrem Dienste, bey verschiedenen Gelegenheiten gegen hiesige Einwohner, und die hereinfahrenden Landleute sich nicht nur allein höchst unanständiger Ausdrücke bedienen, sondern sich auch unterfangen auf Menschen, und Vieh zu schlagen. Da nun dieses Betragen der öffentlichen Ordnung und Ruhe, dann der Würde des Militärstandes ganz entgegen stehet; als ergehet hiemit der strengste Befehl, dieses höchst unanständige Betragen unter Androhung schwerester Bestrafung in hiesiger Garnison allgemein untersagen zu lassen, und dem Militär einzuschärfen, diejenigen Individuen, welche den ertheilten Commandantschafts-Befehlen sich widersetzen, jedoch mit aller Anständigkeit zur weitern Verhandlung zu arretiren, und auf die Wache liefern zu lassen. München den 30ten Jänner 1798.

Nro. XIX.

Holz- und andere Abgaben den unter den Thoren.

Es ist an den hiesigen Thorwachen nach und nach der wegen scheinbarer Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes zum Theil auch bestättigter Gebrauch eingeführt worden, daß von den mit Holz, Kraut oder etwa andern Bedürfnissen zum Markte fahrenden Landleuten einige Holzscheite oder ein Krautkopf vom Wagen an die Wachen und Thorschreiber abgegeben, auch wenn sie mit Viktualien versehen, zu Verhütung des Polizeywidrigen Winkel-Verkaufes von einem Soldaten auf den bestimmten Marktplatz geführt wurden, demselben ein Groschen entrichtet werden mußte. Die Folgen hievon sind, daß, da der Landmann weder Pflicht, Zweck, noch Wortheil solch eines Tributes erkennt, und folglich denselben entweder ganz zu umgehen, oder doch nach Möglichkeit zu verringern sucht, daraus mancherley der Würde des Staates, und seinem öffentlichen Ansehen, und Vertrauen nachtheilige Gezänke, und Foderungen entstehen, während dessen der Thorweg durch die zur Abgabe angehaltenen Wägen verengt, und die Durchfahrt gesperrt bleibt. — Daß dem Landmanne schon bey seinem ersten

Digitized by Google

Eintritte in die Stadt sehr unfreundliche Gesinnungen gegen ihre Bewohner einflößt, und daß er durch derley vorläufige Ansprüche auf sein wohlerworbenes Eigenthum nicht geradezu einer verhältnißmäßigen, sondern zu der höchstmöglichen Preisessteigerung gleichsam gereizt, und aufgefodert wird. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen daher diese in summarischer Hinsicht nicht unbedeutende, dem Stadt- und Landvolke gleich nachtheilige Abgaben um so mehr abgeschafft wissen, als obnehin alle öffentlichen Polizey- oder sonstigen Amts-Verrichtungen, wodurch zum gemeinen Wohl, zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit von Seiten des Militär- oder Civilstandes mitgewirkt wird, durchaus der Natur der Sache gemäß nicht bezahlt, oder durch sogenannte Emolumente vergolten werden sollten, indem der erwähnte Zweck schon unter der Staatspflicht im allgemeinen, und unter einer jeden Amtspflicht in besonderen vollkommen und wesentlich enthalten ist. Der Churfürstl. Hofkriegerath wird nach dieser höchsten Entschließung die hiesige Commandantschaft zu beordern, und diese das befohlene gehörig zu vollziehen, und vollziehen zu lassen wissen. München den 3ten Februar 1798.

Nro. XX.

Befehle in Polizey-Sachen.

Nach den bisherigen Verhältnissen zwischen dem Civil- und Militärstande ist öfters der Fall eingetretten, daß Befehle, welche an das Militär gegeben wurden, auf den Civilstand, besonders in Polizey-Sachen unmittelbaren Einfluß hatten. Um nun alle daraus entstehenden nachtheiligen Collisionen zu verhüten, wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß hinfüro keine solchen Befehle weder vom Churfürstl. Hofkriegsrathe, noch von den Gouverneurs, Commandantschaften, oder sonstigen Militär-Stellen ausgegeben werden sollen, ohne ebevor mit der einschlägigen Polizey-Behörde sich benommen zu haben; und im Falle diese beyden Stellen über den Gegenstand nicht einig werden sollten, ist von selben die unmittelbare höchste Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchläucht im ordentlichen Wege zu erholen. Welch höchste Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur Anweisung sämmtlicher Militär-Behörden hiemit gnädigst bekannt wird. München den 22ten Febr. 1798.

Nro. XXI.

Von Delictis pure militaribus.

Seine Churfürstl. Durchläucht wollen zwar, daß den wirklich bestehenden Verordnungen und Landesgesetzen gemäß, alle Beleidigungen der Soldaten im Dienste, und unter den Waffen, — Verführung zu fremden Kriegsdiensten, und Desertions-Verheimlichungen, so wie alle Delicta pure Militaria lediglich durch die Kriegs-Behörde und Churfürstl. Hofkriegsrath ganz allein, wie ehedin abgeurtheilt werden sollen. Jedoch befehlen Höchstdieselbe, daß bey Aburtheilung derley Verbrechen keine andere, als sonstig bürgerliche nach den Landesgesetzen bekannte, und anwendbare Strafen anerkannt werden sollen, und diesem zufolge Niemand von Civilpersonen mit Stockstreichen oder mit Spitzruthenführen in keinem Falle abzustrafen sey. Welch höchste Entschließung Churfürstl. Hofkriegsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung an sämmtliche Militär-Behörden hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 22ten Februar 1798.

Nro. XXII.

Das Schlachten in den Kasernen betreffend.

Es ist Sr. Churfürstl. Durchläucht mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß die hiesigen Regiments-Metzger sich keineswegs mit dem Fleischverkaufe an die Militär-Personen begnügen, sondern auch der größte Theil ihrer Verleitgebung sich in das übrige Publikum, zum Nachtheile der bürgerlichen Metzgerschaft erstreckt. Da nun Höchstdieselbe fest entschlossen sind, alle gegründete Beschwerden der bürgerlichen Gewerbe, und vor der Hand der erwähnten Metzgerschaft durch Aufhebung unbefugter Einariffe und Pfuscherenen nach und nach gänzlich zu beseitigen; so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit gnädigst, daß binnen acht Tagen von der Publikation gegenwärtigen höchsten Befehls, alles Schlachten in den Kasernen um so gewisser aufhören solle, als ohnehin nach eingeholt

sicherer

ſicherer Erkundigung zwey Drittheil der hier garniſonirenden Soldaten ihr benöthigtes Fleiſch bey den bürgerlichen Metzgern zu kaufen pflegen. München den 6ten März 1798.

Nro. XXIII.

Handwerks-Pfuſcherey der Militär-Personen.

Aus denſelben Gründen, welche Se. Churfürſtl. Durchlaucht bewogen haben, das Schlachten und Fleiſchverkaufen der hieſigen Regiments-Metzger ein für allemal abſtellen zu laſſen, wollen Höchſtdieſelbe auch endlich einmal alle und jeden anderen Handwerks-Pfuſchereyen, welche von Militär-Personen getrieben werden, ein Ende gemacht wiſſen.*) Da aber diejenigen Strafen und ſonſtigen Maaßregeln, welche bisheran gegen die erwähnten, ſchon mehrmal verbothenen Pfuſchereyen angewendet wurden, die gehörige Wirkung nicht erzielet haben; ſo iſt hinfüro mit größerm Ernſt und Nachdruck von Seiten der Regiments-Commandanten darauf zu ſehen, daß keiner ihrer Untergebenen ſich jemals auf einer Pfuſcharbeit für Civil-Personen betretten laſſe; Die zuwider handelnden ſind aber, als ungehorſam gegen die höchſtlandesfürſtlichen Befehle mit aller militäriſchen Strenge das erſtemal mit Stockſtreichen, in dem zweyten Betrettungs-Falle mit Gaſſenlaufen, und ſo bey einer nochmaligen Contravention ſtuffenweiſe noch ſchärfer zu beſtrafen. Der genaueſte und pünktlichſte Vollzug dieſer höchſten Verfügung wird auch um ſo gewiſſer erwartet, als widrigenfalls die betreffenden Regiments-Commandanten ſelbſt zur ernſtlichen Verantwortung gezogen werden ſollen. München den 6ten März 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 208. N. 42.

Nro. XXIV.

Veränderungen der Werker und des Parapets zu München.

Es iſt nach erfolgt Special-höchſter Entſchließung vom 13ten Oktober anni elapſi*) neuerdings gnädigſt verordnet, und zur genauen Befolg- und Nachachtung anher bekannt gemacht worden, daß allhier für die Zukunft, (ſo wie es ſeit unfürdenklichen Jahren beobachtet wurde) keine Veränderungen der noch beſtehenden Werker, und des Parapets, keine Einblankung, kein neues Gebäude, und keine Veränderung oder Vergrößerung eines bereits auf den Wällen oder Remparts oder innerhalb der ehemaligen Glacis beſtehenden Gebäudes ohne Vorwiſſen — und ſchriftliche Erlaubniß des Churfürſtl. hohen Hofkriegsraths, und ohne einen durch diesſeitige Hauptkommandantſchaft vorzunehmenden Lokal-Augenſchein vorgenommen werden dürfe. Bey ſolch von unfürdenklichen Jahren eingetrettener Beobachtung hat ſich aber doch neuerdings der Fall angegeben, daß von verſchiedenen, eigenmächtig ohne alle Anfrage, hierinn zu Werk gegangen, und auch der Bau vor erfolgter gnädigſten Genehmigung angefangen worden ſeye. Um nun derley Vorſchritte für Zukunft gänzlich zu beſeitigen, und jeden von der höchſten Intention zu verſtändigen; ſo will man oben angezogene gnädigſte Verordnung andurch öffentlich bekannt machen, damit ſich keiner mit Unwiſſenheit entſchuldigen, vielmehr eigenen Schaden verhüten könne, der durch gegentheiliges Unternehmen jeden treffen möchte. München den 5ten April 1798.

Churfürſtl. Hauptkommandantſchaft allda.

*) Vid. N. antec. 10.

Nro. XXV.

Auszug
aus einer Note des Kaiſerl. und Reichs-Armee-Kommando
ddto 14ten July 1798.

Verpflegung der K. K. Mannſchaft.

Inzwiſchen, bis Dislokationsabänderungen möglich werden, findet für die durch die engere Kontraktion ſtärker als vorhin belegte Orte dennoch dieſe Erleichterung ſtatt, daß die einquartierte Mannſchaft nach dem beſtehenden Befehl odentlich in Menagen ſich verköſte.

Sollte in ein- oder andern der Kontraktionsorte diese Einrichtung noch nicht getroffen worden seyn, so haben die Ortsobrigkeiten sich nur an die betreffenden Herrn Regiments- oder Stationskommandanten wegen der Eintheilung der Mannschaft in Menagen zu verwenden. Friedberg den 14ten July 1798.

Nro. XXVI.

Rechnung über die bezahlte Fourrage- Verpflegung und Magazins-Transporte.

Damit Wir mit Zuverläßigkeit überzeugt sind, daß die Geldanweisungen und wirklich geleisteten Bezahlungen für die Fourrageverpflegung der seit der Hälfte Dezembers v. J. in Unsern berobrn Landen cantonirenden Truppen, dann für Magazinstransporte an Unsere Unterthanen, auch wirklich hinausbezahlt worden sind, so geht euch hiemit der Auftrag zu:

1mo. Daß ihr nach beyliegendem Formular einer Pecunialrechnung sub Lit. A. eine ordentliche Ausweisung, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Scheinen an Unsere Kriegsdeputation einsenden sollet. —

2do. Die Scheine über den Geldempfang der Unterthanen sollen von den Unterthanen nicht selbst, sondern von den Gemeindeführern unterschrieben seyn.

3tio. Neben dieser Unterschrift ist auch die Unterschrift der Prokuratoren erfoderlich, welche blos allein zu bezeugen haben, daß die erstere Unterschrift die der Gemeindeführer wirklich sey. —

4to. Diese Unterschrift aber ist bey Hofmarksbeamten, Pfarrern und siegelmäßigen Personen nicht erfoderlich.

5to. Eine falsche Unterschrift wird mit den gesetzmäßigen auf das Verbrechen der Verfälschung gesetzten Strafen, und der unmittelbaren Dienstentsetzung bestraft werden.

6to. Dieses ganze Quittirungs- und Legitimationsgeschäft ist gänzlich unentgeltlich zu vollziehen, sohin weder von den Beamten, noch Prokuratoren, noch Gerichtsdienern ein Abzug oder Anforderung zu machen. —

7mo. Wenn die Aemter über die schon geschehene Hinauszahlungen die Quittungen der Unterthanen erholt haben, so können diese auch als Belege der Pecunialrechnung gebraucht werden, wenn daraus der Geldempfang und daß die Unterschrift keinem Bedenken unterliege, genüglich zu ersehen ist.

8vo. Diese Ausweisung ist von den Marschkommissariaten in Zeit von 4 Wochen bey Vermeidung eines eignen Botens einzusenden, und auch bey künftigen Bezahlungen oder Geldanweisungen ist die nämliche Ordnung, und der nämliche Termin zu beobachten.

9no. Neben dieser Pecunialausweisung ist auch von jedem Marschkommissariat nach dem zweyten Formular sub Lit. B. ein kurzer aber genuiner Extrakt der Material- und Magazinsrechnung einzusenden, deren Belege zwar der Einsendung nicht bedürfen, aber doch zur Sicherheit bey den Aemtern aufzubehalten und zu verwahren sind. —

10mo. Damit aber diese Pecunial- und Materialrechnung von Zeit zu Zeit continuirt werden kann, so ist allzeit nicht nur auf diese Rechnung anzubinden, sondern der Magazinsrest, und der allenfallsige Geldrest in nächster Rechnung primo loco aufzuführen. Wir versehen Uns des genauen Vollzugs. München den 12ten August 1798.

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

Formular der Pecunial-Rechnung
vom 1ten Dezember 1797 bis letzten July 1798.

Einnahme an baarem Gelde.						Ausgabe an die Theilnehmer an baarem Gelde.								Rest.
Datum und Anzeige des Geldempfangs durch Kriegs-Deputationsanweisungen oder auf andere Art.	Preis, in welchem die Fourrage von der Kriegsdeputation angewiesen worden.					Vermöge anliegenden Schein sub Nro.	Namen der Gemeinde, Lieferanten, oder einzelnen Unterthanen.	Preis, in welchem die Fourrage an vorstehende Theilnehmer hinausbezahlt worden.						In der Amtskasse.
	Der Schfl. Haber.		Der Cent. Heu.		fl. kr.			Das Schäffel. Haber.		Der Centner. Heu.		fl. kr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.			fl. kr.

Nota. Wenn ein Untermarschkommissariat für Messung des Habers, Anbindung des Heues oder andere Arbeit einige Nebenausgaben bestritten, und solche den Unterthanen, wiewohl unerlaubt, am Preise abgezogen hätte, so sind neben dem Preis, wie den Unterthanen oder Gemeinden die Fourrage wirklich hinausbezahlt worden, auch vorgedachte Nebenausgaben mittels Scheinen mit ihren treffenden Numern gleichfalls, wie die Fourragezahlung zu beweisen.

Lit. B.

Auszug der Material-Rechnung
vom 1ten Dezember 1797 bis letzten July 1798.

Einnahme an Fourrage.					Ausgabe an Fourrage.					Rest.			
Anzeige der Concurrenz oder Lieferung oder des bewilligten Ankaufs oder Abgabe in natura in Quartieren.	Haber.		Heu.		Laut eingesendeten Ausweisen de dato.	Haber.		Heu.		Haber.		Heu.	
	Schäffel.	Rationen.	Centen.	Pfund.		Schäffel.	Ration.	Centen.	Pfund.	Schäffel.	Ration.	Centen.	Pfund.

Digitized by Google

Nro. XXVII.

Von den Ordonnanzen der auswärtigen Werber.

Es ist bisher immer unrecht geschehen, daß die Werber auswärtiger Mächte ohne Unterschied nicht genau beobachtet, und denenselben, wo es möglich, Ordonnanzen gegeben, oder die vorgegangene Exzessen und Debauchirungen dadurch verhütet worden sind. Diesem nun für die Zukunft besser vorzubeugen, nehmen Se. Churfürstl. Durchlaucht keinen Anstand, den gutachtlichen Antrag zu genehmigen, den Dero Hofkriegsrath in seinem Bericht vom 19. dieses Monats unterthänigst gemacht hat; sohin gnädigst verordnen, daß in jenen Ortschaften, wo sich diesseitige Garnisonen befinden, allen auswärtigen Werbern eine Ordonnanz beygegeben; in jenen Ortschaften aber, wo sich keine Garnisonen befinden, selbe durch die Cordonisten genau beobachtet werden sollen. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat also sämmtliche Commandantschaften und Cordons-Commandanten hierauf anzuweisen, und überhaupts den gedachten Commandantschaften und jedem Cordons-Commando diejenige Instruktion*) zu ertheilen, die in obigen berichtlichen Antrag noch weiters beygefügt und enthalten ist. München den 25ten September 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 521. §. 12.

Nro. XXVIII.

Ohne Stellung zweyer Mann darf keiner der Kriegsdienste entlassen werden.

Seine Churfürstl. Durchlaucht ist der außerordentliche starke Abgang bey Höchstdero Truppen dergestalten auffallend, daß Höchstdieselbe sich bewogen finden, die gnädigste Entschließung zu nehmen, daß von nun an, mit Ausnahm der Land-Capitulanten, kein Mann mehr, außer jener, der wegen Untauglichkeit länger zu dienen unvermögend ist, oder der vor seinen Abgang sogleich zwey Mann für sich stellen kann, entlassen werden solle. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat demnach sämmtliche Regimenter pr. Circulare hiernach anzuweisen, und für die richtige Befolgung dieser höchsten Entschließung bestens zu sorgen. München den 13ten Oktober 1798.

Nro. XXIX.

Von der neuern Salpeter-Manipulation.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf den Höchstdenselben unterthänigst vorgelegten Hofkriegsraths-Bericht vom 10ten des verflossenen Monats in Betreff der Fleischmannischen Salpeter-Manipulation nach dem gutachtlichen Antrage gnädigst beschloßen daß

1tens Einstweilen statt den von der Commission dermal vorgeschlagenen Inspekteurs lediglich in jedem Bezirk ein Conduktteur nach dem Gutachten und beygelegten Tabellen des Oekonomie-Directorii mit einer Remuneration, die aber erst nach erwiesenem Fleiß und Ergiebigkeit der Produktion zu bestimmen, und zu begutachten ist, angestellt werden solle.

2tens Ist der Commerzien-Rath Fleischmann, dessen Kenntnisse im Saliterwesen erprobt, und bestättiget sind, noch ferners beyzubehalten, und demselben zu erlauben, daß er den Commissions-Sitzungen bey dem Oberst-Landzeugamt, wenn dabey etwas, das nur immer auf das Saliterwesen einigen Bezug haben mag, verhandelt wird, beywohnen darf.

3tens Darf dem gedachten Commerzien-Rath Fleischmann fernershin gestattet werden, in der hiesigen Zeughaus-Raffinerie ein vollständiges Saliter-Sudwerk (welches als Modell einmal für alle Saliterer dienen kann) auf Kosten des höchsten Ærarii unter seiner Leitung einzurichten, und fortzuführen, sofort auch eine Saliter-Plantage, wozu ihm der erforderliche Platz anzuzeigen ist, nach seinem Anerbiethen auf eine für das ganze Land nutzbare Art anzulegen.

Auch

Auch darf der gute annehmbare Saliter, den Fleischmann außerhalb der Stadt auf seine Kosten erzeuget, alsdann ferner von dem Oberstlandzeugamt nach dem Tax übernommen werden; doch ist selber anzuweisen, vor allem seinen Entwurf und Manipulations-Vorschrift, wie er das ganze Werk zu leiten gedenket, nebst einem Verzeichniß über die zu Errichtung dieses Saliter-Sudwerks erfoderliche Kösten dem Churfurstl. Hofkriegsrath, welcher diesen Entwurf alsdann zur höchsten Einsicht einzubefördern hat, so wie auch zugleich einen zweckmäßigen Plan zu einer eigenen Saliterschule vorzulegen.

Nach Maß des Erfolges, und sich bestättigenden Nutzens dieser Einrichtung wird wegen weiterer Bestimmung des mehr erwähnten Fleischmann zu diesem Geschäft seiner Zeit der gnädigste Bedacht genommen werden. Weil aber

ztens Derselbe seit Jahr und Tag mit diesem Gegenstand viel Geschäft und Zeit-Verlust gehabt, auch zur Erklärung der Sache viel nützliches geschrieben hat; so haben ihm Se. Churfürstl. Durchläucht einsweilen eine Gratifikation von 250 fl. gnädigst verwilliget, und lassen solches dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf Eingang allegirten Bericht unter Rückschluß der Akten zur weiters erfoderlichen Verfügung anburch in höchsten Gnaden unverhalten. München den 15ten Dezember 1798.

Nro. XXX.

Aufmahnung der Ritterlehenleute.

Unsern G. z. Wohlgebohrner, L. G. Unsere gnädigste Absicht ist auf alle Fälle nach dermaligen Zeitumständen Uns zur Sicherheit des Landes und aller Unterthanen in einen angemessenen Defensions-Stand zu setzen, und hiezu neben andern das Landes-Verfassungsmäßige Mittel der Aufmahnung Unserer Ritterlehenleute anzuwenden. Wenn Wir dahey denselben die nach ihrer Lehen-Verbindlichkeit schuldige Leistung persönlicher Dienste, und Stellung gerüsteter Knechte dießmal ohne Folge für die Zukunft gnädigst erlassen wollen; so bleibt es doch Schuldigkeit Unserer Ritterlehen-Vasallen, zu demjenigen Cavallerie-Regiments-Canton, welchem sie zugetheilt würden, die herkommliche und angemessene Anzahl gerüsteter, mustermäßiger Pferde, nebst vorgeschriebener Zugehör zu stellen, und selbe so lange sie bey dem Regiment nicht gebraucht werden, wiederum in Futterung, und Verwahrung zu übernehmen. *)

Allein Wir verkennen keineswegs, welche grosse Kosten, und beschwerliche Anstände hierdurch Unsern getreuen Lehenleuten zugehen würden, und sind daher gnädigst gesonnen, diese Last denselben, so viel es die Umstände erlauben, landesväterlich zu erleichtern, verhoffen aber auch um so eher die schleunigst gehorsomste Erfüllung Unserer gnädigsten Absichten. Anstatt der Naturalstellung, und Fütterung der Pferde, wollen Wir Uns daher für diesmal, mit einer im Verhältniß gegen dermalige Preise gewiß geringen Reluitions-Summe von Einhundert Sechzig Gulden pr. Pferd gnädigst begnügen, und soweit diese in einer separirten Remontirungs-Cassa zu sammelnden Beyträge hinreichen, selbe zum Behuf Unserer Cavallerie-Regimenter verwenden lassen. Da euch nun von dem in mitfolgenden Extracte enthaltenen Ritterlehen 1 Pferd zu stellen betreffe, so habt ihr den Betrag mit abwerfenden 160 fl. in Zeit 4 Wochen von Empfang gegenwärtig gnädigsten Befehls, an die bey Unserem Hofkriegsrath angeordnete Lehenpferd-Remontirungs-Casse um so zuverläßiger gegen Schein einzusenden, als Wir außer dessen ohne weiters sogleich nach Lehenrechten, und Gewohnheiten gegen die säumige oder gar ungehorsame Vasals

*) Vid. N. antec. 1.

fallen zu verfahren gezwungen wären. Ueber Empfang gegenwärtig gnädigſten Befehls kömmt bey 12 Reichsthlr. Strafe Recepiſse auszuſtellen. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 2ten Jänner 1799.

Oberſter Lehenhof.

Nro. XXXI.

Von Bezahlung der Vorſpannen.

Es wird euch hiemit eine Abſchrift der von dem k. k. Haupt-Armeekommando an ſämmtliche Diviſions-Commandanten erlaſſenen Verfügung vom 31ten Dezember 1798 wegen richtiger Quittirung und Bezahlung der Vorſpannen, Wägen und Knechte zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und Mittheilung an die ſämmtlichen Inkorporations-Ortſchaften zugeſchloſſen. München den 9ten Jänner 1799.

Abſchrift.

Am 10ten Jänner dieß Jahrs iſt über mehrere Beſchwerden wegen ordnungswidriger Vorſpanns-Abnahme eine Cirkular-Verordnung erlaſſen, und darinnen die genaue Belehrung ertheilet worden, wie ſich die Truppen im Fall einer benöthigenden Vorſpann benehmen ſollen, wann ſolche hier Landes baar zu bezahlen, und wann ſolche zu quittiren iſt.

Da dem ungeachtet während dem Jahr, und nun neuerdings von Seite des Churfürſtl. Ober-Landes-Commiſſariats Klagen vorkommen, daß die Zahlung der Vorſpann nicht nach der Convention für Knecht und Wagen geſchehe, und nicht ſelten die Zahlung oder Quittirung der Vorſpann ganz verweigert werde;

So findet man obigen Befehl mit Beyſatz zu erneuern, daß man von nun an die Uebertreter deſſelben ohne Rückſicht empfindlich zu ahnden gezwungen ſeyn wird. Wornach der ꝛc. die unterſtehenden Truppen warnen wolle.

Nro. XXXII.

Privilegium des Titl. von Eckartshauſen auf den Kunſtſalpeter.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. urkunden und bekennen öffentlich hiemit und in Kraft dieſes, daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſers wirklichen Hofraths und geheimen Archivar von Eckartshauſen demſelben das Privilegium zur Chymiſchen Erzeugung und Fabriquemäßigen Betrieb ſeines Kunſt-Salpeters, wovon er die verlangten Proben vor einer hierzu eigens niedergeſetzten Commiſſion bereits abgelegt hat, auf folgende Art und Weiſe gnädigſt zu ertheilen geruhet haben: 1. Ertheilen Wir dem erwähnten von Eckartshauſen, dann deſſen Erben, Aſſociés oder Ceſſionarien dieſes gethane Privilegium dergeſtalt, daß derſelbe von dieſem künftigen Salpeter, ſo viel er vermag, produziren, und ſowohl im Lande, als auch im Auslande verkaufen darf; jedoch iſt 2. das Churfürſtl. Oberlandzeugamt nicht im geringſten gehalten, vom gedachten von Eckartshauſen, oder vielmehr aus deſſen Fabrique einigen Salpeter abzunehmen, wohl aber der von Eckartshauſen, dann deſſen Erben, Aſſociés oder Ceſſionarii verbunden, ſeinen künftig erzeugten Salpeter dem Churfürſtl. Oberlandzeugamt auf jedem Falle zum Ankauf vorzüglich anzubiethen, und ſolches jedesmal zu beobachten, bevor eine beträchtliche Quantität irgend anderswohin, oder in das Ausland verführt und verkauft wird. 3. Soll zwar der Ankaufspreis dieſes Salpeters für das Oberlandzeugamt nach dem Anerbiethen des von Eckartshauſen um ein Zehentl wohlfeiler, als der Kurrentpreis verbleiben; dieſer Ankaufspreis aber in der Folge, wenn die Fabrique im guten Gange ſeyn wird, nach Maaß der Produktion und abwerfenden

den Gewinkes noch näher bestimmet werden. Auch werden Wir 4. dem von Eckartshaus ꝛc. nach hergestellter Fabrique und in gehörigen Gang gebrachten Betrieb derlben die Erbauung einer, oder mehrerer Pulvermühlen unter dem Vorbehalt er erforderlichen Restriction nicht versagen. 5. Verleihen Wir ihm von Eckartsausen respect. seiner zu erreichenden Fabrique das jus praelationis in Schuldsachen, wie selbes in der Mauthordnung enthalten ist, und sich dessen andere Unser Fabriquen zu erfreuen haben. 6. Erlauben Wir dem Besitzer dieser Fabrue den Grosso- und Minuto-Verschleiß seines auf Chymische Art selbst erzeugen Salpeter, verbieten aber demselben bey dem Verlust dieses Privilegii mit einem Fremden, oder andern als obig erzeugten Salpeter den geringsten Verkeh zu treiben. 7. Hat der von Eckartshausen die verbindliche Obliegenheit, stets arauf zu sehen, daß das Churfürstl. Landzeugamt sowohl, als das Publikum us seiner Fabrique stets mit ächten, guten, dauerhaften, und unschädlichen Salpeter versehen; und darauf der Gelbausfluß für diesen Artikel sorgfältigst ermieden werde, wobey nicht minder 8. das Augenmerk zu nehmen ist, daß in dieser Fabrique vorzüglich Innländern Arbeit verschafft, und seiner Zeit tüchtig Arbeiter daraus erzogen werden. Uebrigens 9. stehet diese Kunst-Salpeter-Fabrique unter Unserm Hofkriegsrath, wohin sich also von Eckartshausen ode der Besitzer derselben in Vorfallenheiten um sichere, und kräftige Manutenez je und allzeit zu wenden hat. Dessen zu wahrer Urkund Wir gegenwärtges Privilegium unter Unserm höchsten Handzeichen, und vorgedrückten geheimn Kanzley-Insiegel ausfertigen, und ihm von Eckartshausen zustellen lassa wollen. Gegeben München den 15ten Jänner 1799.

Nro. XXXIII.

Infanterie-Inspektion Ober- und Unterlands.

Da die Inspekteurs der Infanterie bey Revidirung der Truppen, um solche ordentlich zu organisiren, verschiedene Reisen zu machen haben werden, wo ihnen dr besondere Ankauf der Fourrage nicht anders als äußerst lästig fallen mußte, so haben Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst genehmiget, das denselben in den Garnisonen, wo sie sich befinden, und die Abgabe der Fourrage möglich ist, solche auf soviel Pferde als sie zum Dienst nothwendig haben, um den Ankaufspreis verabfolgt werden darf. — Und da diesen Inspekteurs einige Inspektion-Adjutanten sich zu wählen, und zur Hülfe zu nehmen frey stehr; so wollen auch Höchstdieselbe für jeden dieser Adjutanten monatlich 20 fl. — nebst einer Pferd-Ration in natura ohnentgeldlich gnädigst verwilligen, und passiren lassen; warnach also der Churfürstl. Hofkriegsrath das weitere gehorsamst zu verfügen, und solches der Infanterie-Inspektion Ober- und Unterlandsbaiern gehörig zu erdfnen hat. München den 1ten Februar 1799.

Nro. XXXIV.

Die Aufnahme in die Militär-Akademie betreffend.

Die Aufnahme in die Churfürstl. Militär-Akademie erster und zweyter Abtheilung wird noch immer für Jünglinge nachgesucht und bewirkt, welche entweder gar keinen Unterricht genossen, oder in den Anfangsgründen keinen Fortgang gemacht, ja oft nicht einmal im Lesen und Schreiben die gehörige Fertigkeit erlangt haben. Solche Zöglinge, welche größtentheils auch in der sittlichen Erziehung verwahrloßt sind, fallen dem Institute zur großen Last, weil ihrem Unterrichte ohne Verlust für die vorgerückten Klassen, die nöthige Zeit nicht gewidmet werden, und daher auch ihr Fortgang nur sehr langsam seyn kann. Man hat dieses hiemit öffentlich bekannt, und denjenigen, welche sich um die Aufnahme im die Churfürstl. Militär-Akademie bewerben, bemerklich machen wollen, daß vermöge gnädigster Verordnung*) bey einen jeden, in die erste und zweyte Abtheilung aufzunehmenden nebst fertiger Lese- und und Schreibekunst die bereits erlernten Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Arithmetik und

*). Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 571. N. 45. et Seite 605. N. 54.

Digitized by Google

des Religionsunterrichtes vorausgeſetzt werden, ohne welche Bedingung entweder die Zurückſendung des Aufgenommenen, oder nur ein ſehr langſam und zweifelhafter Fortgang zu erwarten iſt. Die Aufnahme in die dritte Abtheilung erheiſcht zwar keine Vorkenntniſſe; dagegen aber, weil ſie bloß zur Übung tauglicher Unteroffiziere beſtimmt iſt, geſunde Sinne, und einen guten Wachsthum verſprechenden Körperbau, ohne welche der gnädigſt vorgeſchriebene Zweck nicht erreicht, und folglich ebenfalls nur die Entlaſſung und Zurückſendung der Aufgenommenen erwartet werden kann. München den 4ten July 1798

Zwey-

Achter Theil.

Vermischte Sachen.

Nro. I.

Convention mit dem General-Erbpostmeisteramt vom Jahr 1784.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. dann

Wir von Gottes Gnaden Karl Anselm, des heil. röm. Reichs, Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valvasina, Freyherrn zu Imden, der souverainen Provinz Henegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Fließes, Ihro röm. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Geheimerrath und Principal-Commissarius der allgemeinen Reichs-Versammlung, Erbgeneral-Postmeister im heil. röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, nachdem Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erb-Postmeister Fürst von Thurn und Taxis wegen der in den Chur- und Fürstl. Landen zu Baiern auf eigene Unsere Kösten eingeführt, und unterhaltenden Postämtern Uns je länger je mehr in Schaden gesetzt befinden, um willen der schon seit Anno 1663 vergliechene Freythum von Zeit zu Zeit immer mehrers mißbraucht, auch die von jeher zugesicherte Beschränkung der Landbothen, Lehenkurscher, und Hauderer noch niemalen so, wie es den eigenen Churfürstl. Befehlen gemäß hätte geschehen sollen, effectuirt worden ist, welches Uns vermüßiget hat, die schon unter vorigen Churfürstl. Regierungen zum öftern geführte Beschwerden, nach nunmehro erfolgter Vereinigung der baierischen mit den churpfälzischen Erblanden zu wiederholen, und die dermal einstig wirkl. Remedur, respect. Vollstreckung schon längst ergangener Geschäfte nachzusuchen, daß daraufhin Wir Churfürst zu Pfalz Uns über die Verfassung des Postwesens, und Botbenwerks in Unsern baierischen Erblanden in Conferentia umständig referiren lassen, und auf Vernehmen, daß zur Zeit auch gegen die Postämter von Seite Unserer Stellen über mancherley Gebrechen geklagt werde, den wohlüberlegten Entschluß gefaßt haben, Uns dieser Angelegenheit halber eine gütliche Uebereinkunft mit des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden gefallen zu lassen, und dabey jene Convention zum Grund zu legen, welche von zweyen Unsern Durchläuchtigsten Regierungs-Vorfahrern an der Kur wegen Bestell- und Unterhaltung der Posten Unserer Erbstaaten am Rhein bereits in annis 1730 et 1743 zur beiderseitiger Beruhigung abgeschlossen worden ist.

Und wie Wir nun zu beyden Theilen übereingekommen, die Eventual-Behandlung einer solchen Convention zweyen von Uns hierzu Bevollmächtigten, benamtlich von Unserer des Churfürsten zu Pfalz Seite Unserm wirklichen Geheimenrath und Hofkammer-Vice-Directorn Franz Anton Edlen von Stubenrauch, und von Unserer des Kaiserl. und Reichs-General-Erbpostmeisters Seite Unserm wirklichen Geheimenrath, und Kaiserl. Reichs-Oberpostamts-Direktorn zu Maseyk, Alexander Freyherrn von Lillen, per mandata specialia zu übertragen, und dieselbe zu solchem Ende in München eigends zusammen tretten zu lassen, so haben Wir Uns über den von ihnen auf Unsere Ratification verfaßten Entwurf Conventionis in folgender Maß vereint, und verglichen; nemlich und

I.

Schuz der Reichspoſt-ämter.

Wollen Wir Churfürſt zu Pfalz beſorgt ſeyn, daß die in Unſern Chur- und Fürſtl. baieriſchen Landen beſtehende Kaiſerl. Reichs-Poſtämter in ihrem Eſſe allenthalben erhalten, und jederzeit bey ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung all- und jeder Briefe und Paqueter gegen erbiethendes billiges Porto belaſſen, ſohin zu deren Schmälerung nichts vorgenommen werde. Es ſolle aber

II.

Tariffen derſelben.

Von beſagten Poſtämtern mit Exection des Porto wider den dato beſtehenden Tarif, welcher zur Churfürſtl. höchſten Stelle in Zeit von 6 Wochen nach Unterzeichnung dieſer Convention übergeben werden ſolle, damit er der Convention ſub N. 1. beygefügt werden könne, niemalen gehandelt, oder exedirt, auch von Seite des Kaiſerl. Poſtgeneralats einige Steigerung des Taxiruäßigen Porto, oder andere Unſeren Landen und Unterthanen beſchwerliche Aenderung der Tarif, ohne Unſere Einſtimmung und Bewilligung zu keiner Zeit unternommen, ſondern von Uns dem Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erbpoſtmeiſtern alle Beſchwerde hierunter allwegen prächavirt werden; und da

III.

Kurs der Poſten und Poſtwägen.

Nicht jede Einleitung des Poſt-Kurſes der Landes-Bedürfniß angemeſſen zu ſeyn aus der Erfahrung bekannt iſt, dieſe Bedürfniße hingegen für Unſere eigene Lande niemand beſſer, als Wir beurtheilen können; ſo haben Wir Churfürſt zu Pfalz gedungen, daß ohne ebenmäßigen Unſern Vorwiſſen und Einwilligung die hergebrachte Kurſe der reitenden Poſten und Poſtwägen in Betreff der von und nach Baiern geſtellten Correſpondenz nicht abgeändert, auch mehrere Poſtwägen ohne Unſern Special-Vorbewußt, und Einbewilligung nicht ſollen angelegt werden, weshalb die Anzeige der nunmehr in Unſern baieriſchen Landen beſtehenden Poſtwägen in Zeit von 6 Wochen à die Ratificationis zu machen, damit dieſes Verzeichniß gegenwärtigen Vertrag ſub Nro. 2. angehängt werden könne. Auch ſoll jede von Uns bewilligte neue Poſtwägen-Anlage nicht anderſt als ohne Nachtheil Unſers Zoll-Regalis geſchehen.

IV.

Kurs über Mitterwald.

Haben Unſere beyderſeitigen Commiſſarien, bey Gelegenheit gegenwärtiger Conventions-Handlung jene Beſchwerden unterſucht, welche wegen Aufhebung des Poſt-Kurſes von München über Mitterwald nach Innſpruck entſtanden ſind.

Und weil ſich dann dabey veroffenbaret hat, daß durch jene Abſchaffung der verhoffte Entzweck, die Correſpondenz mit Italien mehrers zu befördern, wirklich ganz verfehlt, und ſowohl das Churfürſtl. Hoflager, als der geſammte Handelsſtand in die Verlegenheit geſetzt worden ſeye, den größten und wichtigſten Theil ſeines welſchen Briefwechſels nicht nur in dem Empfang, ſondern auch in der Aufgabe immer um 24 Stund, und darüber verſpätet zu ſehen, welches ſowohl in Hinſicht der Angelegenheiten des Hofes, als des Publici, und zumal der Commerzirenden in Betracht der ihnen angelegenen zeitlichen Waaren-Beſtellung, und Bedeckung gegen plözliche Vallimenten keineswegs gleichgültig, ſondern zum öfrern von unwiderbringlich-nachtheiligen Folgen iſt.

So ſind Wir von all dieſem überzeugt, übereingekommen, in Gemäßheit deſſen, was bereits Churfürſt Max Joſeph hochſel. Andenkens vonnetwegen in Wien wiederholter vorſtellig gemacht, geſammter Hand neuerlich Uns zu beſtreben, damit mit Beybehaltung der über Aybling neu angelegten Poſt-Route, auch die alte von München über Mitterwald inſtruirt geweſte wieder eröfnet, und dadurch die allenthalben anerkannte ſchädliche Verſpätung des italieniſchen Briefwechſels reddreſ-

ſirt,

fir, sohin der dem Kommerzien allzeit schädliche Zwang, sich der neuen, vor der alten Post-Route zu bedienen anwiederum aufgehoben werde. Gestalten dann Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister Uns hiemit erklären, daß Wir bereit sind, gleich, sobald als die Vertheilung der ordinari Post-Expedition zwischen beyden Routen berichtet seyn wird; auch die Salaria denen beyderley Post-Stationen gleichheitlich, nemlich jeder die Hälfte des vormaligen Gehalts zuzutheilen, sohin es in die Wege zu leiten, daß die welsche Correspendenz, wie ehehin, wiederum am Montag über Mitterwald, hier in München eintreffen, und am Donnerstag über Aybling zugleich den neu eingeführten Gang behalten soll.

V.

Sind Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister nicht weniger erbiethig, an jenen baierischen Jagd- und Lustschlössern, welche von einer Poststation zu weit abgelegen, für die Zeit, die der Churfürstl. Hof daselbst zubringen wird, eine angemessene Postbestellung mit Leuten und Pferden gegen alleinigen Genuß des freyen Quartiers zu verfügen, und solchergestalten dasjenige, was in der rheinländischen Convention de annis 1730 et 1743, dießfalls enthalten, auch auf die baierische Erblande zu erstrecken; und damit

Postbestellung zu den Churfürstl. Jagd- und Lustschlössern.

VI.

Wir Churfürst der getreuen Bestellung und richtigen Beförderung Unserer in wichtigen Staats- und Hausesachen sowohl, als des Reichs gemeine Wohlfart betreffenden Anzelegenheiten erlassender oder empfangender Correspondenz und Briefschaften desto zuverläßiger gesichert seyn mögen, so wollen Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister die in denen gesammten Chur- und Fürstl. baierischen Residenzen, und übrigen Territorial-Orten befindliche Postmeister und Posthalter mit übrigen Offizianten nach dem in mehr allegirten Vertrag de annis 1730 et 1743 verliehenen und der gegenwärtigen Convention sub Num. 3. beygewidmeten Formular eydlichen Verpflichten, und das solches wirklich beschehen, die Errichtung eines Notarial-Zeugnisses verfügen lassen, welches der Angestellte bey der betreffenden Landesregierung abzulegen haben solle, wobey Wir zugleich die weitere Zusage beyfügen, daß Wir von Kaiserl. Reichs-Post-Generalats wegen bey Erledigung der Posthalters- und anderer Post Offiziantens-Bedienungen vor all andern auf eingebohrne und ansäßige Churfürstl. Landes-Unterthanen zu reflektiren ohnentstehen werden. Nur behalten Wir Uns bevor, daß die von Uns schon vor geschlossener dieser Condention an Ausländer ertheilte Versprechen auf ein oder die andere Post-Dienste in den baierischen Landen in Erfüllung kommen sollen. Dagegen

Verpflichtung der Post-Officianten.

VII.

Wollen Wir Churfürst in Unseren sämmtlichen baierischen Erblanden keine andere Posten, Postwägen und Bothen haben, als die Kaiserl. Reichsposten allein; nur behalten Wir Uns bevor, was in Betracht der wirklichen in Unseren Chur- und Fürstlichbaierischen Landen bestehenden und mit einem Special-Privilegio hiezu begnadigten und dekretirten gehenden und fahrenden Bothen im nachstehenden 16ten Artikel verabredet worden. Auch wollen Wir zu Behuf der Kaiserl. Reichsposten dafür sorgen, daß die von den Posten gebrauchende Chausséen und Wege immerhin gut unterhalten, die Postbedienten an ihrer herkommlichen Personal-Freyheit *) nicht gekränket, und in Fällen, wo es die Beförderung reisender hoher Standes-Personen erfodert, den Postämtern die etwa bedürfende außerordentliche Anzahl von Pferden gegen Reichung des gewöhnlichen Postgeldes durch Unsere Gerichtsbeamte, als welche hiezu neuerlich und für allzeit befehliget werden sollen, allwegen unaufhaltlich herbeygeschafft werde. Es solle aber

Derselben Personal-Freyheiten.

*) Vid. die Samml. v. J. 1789. Seite 959. N. 11.

Digitized by Google

VIII.

Richtige Bedienung der Reisenden.

Auch an Unserer des Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeisters Seite hinwider an ernstlicher Verfügung nicht ermangeln, damit die auf den Poststationen anlangende reitende und fahrende Personen zur Ungebühr nicht aufgehalten, die aufgebende oder abzugebende Briefe nicht negligirt, liegen gelassen, oder zurück gehalten, noch jemand ein mehreres Postgeld abgefodert werde, als der oben Art. II. berührte Tarif ausweiset, als welcher sowohl in Zeit von 6 Wochen à die Ratificationis als bey allenfallsiger statt findender künftiger Veränderung auf allen Poststationen zu männiglicher Wissenschaft in legalen Abdrücken affigirt seyn solle.

Würde dagegen aber jemand beschwert, oder übernommen, oder in beschwerlichen Aufenthalt gesetzt, so sollen in casibus momentaneis die Churfürstl. Beamte auf Anmelden der Passagiers gebörige Remedur vorzukehren haben; dem Kaiserl. Reichs-Postgeneralat aber bevorbleiben, die schuldige Posthalter auf beschehener Anzeige nach Verdienst abzustrafen, *) damit Wir Churfürst nicht Ursach haben mögen, gegen derley Contravenienten die verschuldete Ahndung selbst verhangen zu lassen.

IX.

Exzessen der Post-Bedienten.

Sind Wir beyderseits einverstanden, daß bey andern Art. praec. nicht ausgedrückten Vorfallenheiten, und in andern von den Postbeamten geschehenden Exzessen die Untersuchung mittels vorgängiger Communikation von Uns conjunctim verfügt, und pro renata remedirt,**) in Sachen aber, so lediglich die Post-Einrichtung und Direction betreffen, alle Untersuchung dem Kaiserl. Postgeneralat allein überlassen werden solle.

X.

Contrabanden derselben.

Haben sich alle Postämter mit ihrem gesammten Personal des Contrabandirens, es sey durch Umfahrung der Ein- oder Austritts-Zollstationen, durch gefährliche Verpackung, falsche Deklaration, oder verbothenen Abstoß, Mauth- oder Accisbaarer Waaren gänzlich zu enthalten, dergleichen weder selbst zu unternehmen, noch dazu Vorschub zu geben, sondern vielmehr sich dießfalls denen in baierischen Landen bestehenden Mauthgesetzen, und Verordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls aber und in casum contravenientiae sich die Schuld selbst beyzumessen, wenn sie gleich andern in die General-Mandatmäßigen Confiscations- und Defraudations-Strafen verfällt, und bey erscheinender Incorrigibilitaet wohl gar dem Reichs-Postgeneralat der gänzlichen Amovirung halber angezeigt werden. Betreffend

XI.

Postfreythum.

Den Postfreythum, welchen sich bereits Churfürst Ferdinand Maria stipulirt hat, und der hinsieder beklagtermassen zu Schaden des Reichs-Postgeneralats zur Ungebühr extendirt, und mißbraucht worden, erklären Wir Churfürst hiemit, daß der anfänglich bedungenen Postfreyheit von nun an Niemand mehr, als neben Uns die zu Unserem Churhaus gehörige Fürstl. Personen, hiernächst alle Unsere Staats- und Conferenz-Ministri, die Oberst- und Oberhofmeister, die Oberst- und Oberhofmeisterinn, Oberst-Kämmerer, Oberst-Hofmarschall, und übrige Chefs der Hofämter, weiters die Präsidenten und Vice-Präsidenten, Vice-Doms, Kanzler, und Vice-Kanzler, Direktores und Vice-Direktores der sämmtlichen Collegien, der Kommandirende General en Chef, die Statthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten, die wirkl. Cabinets-Sekretärs, Dienst thuende Personen, dann die Hof- und Cabinets-Zahlmei-

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 803. §. 1. 2. 3.

**) Vid. ibid. §. 4. etc. und Seite 810. N. 106.

meiſter von ihren auf der Poſt abſchickenden, oder an ſie einlaufenden Briefereyen zu genießen, und von Erfoderung eines Porto befreyt, auf gleiche Weiſe auch die von ſämmtlichen Unſerm Kanzleyen in Unſerm Namen unter dem Kanzley-Inſigel ausfertigende Befehle oder Collegial-Schreiben, und ſo auch die von Subalternen Unſerer Aemtern unter ſich pflegende Amts-Correſpondenzen, oder an die ihnen vorgeſetzte Collegia erſtattende Berichte Poſtax-frey ſeyn ſollen. Das an fremde Poſten zu bezahlende Auslags-Porto allein ausgenommen, von welchem Wir der Fürſt von Thurn und Taxis, als Uns nicht zugehörend, kein Freythum geben können, nachdem es an gemeldte fremde Poſten baar muß vergütet werden; und nachdem Uns

XII.

Kanzley-Paqueter

Von Seite des Kaiſerl. und Reichspoſtgeneralats dargethan worden, daß man der ſogenannten Kanzley-Paqueter zu Fortbringung des Freythums unberechtigter Briefſchaften mißbrauche, ſo wollen Wir die bey Unſerer geheimen Kanzley, den Regierungen und übrigen Dikaſterien und Collegien Unſerer Chur- und Fürſtl. baieriſchen Landen hergebrachte Kanzley-Paqueter hinfüro abgeſtellt wiſſen, in der gnädigſten Zuverſicht, daß die Poſtämter die ihnen von den Kanzleyen nunmehr ohnverpackt zuſtellende Expeditionen, nichts deſtoweniger richtig beſtellen, ſie in dem eigens abzuhaltenden Poſtbuch gehörig einſchreiben, und mit Anmerkung des Datums der Aufgabe den Empfang behörig atteſtiren werden. Hiernächſt und

XIII.

Cauſae Parlium.

Wollen Wir ſämmtlichen Unſern Dikaſterien und Collegien Befehl ertheilen, daß ſie die in cauſis partium erlaſſende Ausfertigungen allewegen mit den Worten „cauſa Privatorum“ bezeichnen, geſtalten Unſere Meynung nicht iſt, daß dem Kaiſerl. Reichs-Poſtgeneralat zum Nachtheil der Unſern Collegien und Dikaſterien in cauſis Domini gebührende Freythum auf Privat-Angelegenheiten ſtreitender und ſupplicirender Partheyen erſtreckt werde. Und damit

XIV.

Briefwechſel zwiſchen Befreyten und Unbefreyten.

Wegen des Briefwechſels zwiſchen Befreyten und Unbefreyten alle Zweifelhaftigkeit über den Freythum im voraus entſchieden ſeyn möge, ſo iſt Unſerer Intention gemäß, daß es damit folgendermaſſen gehalten werde, nemlich: wenn ein Befreyter an einen Unbefreyten ſchreibt, nach einem Ort, wo die freye Abgabe tarifmäßig eingeführt iſt, ſo ſoll bey der Aufgabe der Befreyte kein Porto bezahlen, der unbefreyte aber bey der Abgabe das Porto von dem Orte der Aufgabe an entrichten, die Antwort hingegen wird der Unbefreyte Porto frey aufgeben, und der Befreyte Porto frey erhalten.

Schreibt ein Befreyter an einen Unbefreyten nach einem Orte, wo ein Frankirungs-Abſatz eingeführt iſt, ſo wird der Befreyte den Brief bis an den Tarifmäßigen Abſatz ohne Bezahlung zu frankiren berechtiget ſeyn, und der Unbefreyte von dieſem Abſatz an das Porto bezahlen, auch im Antworts-Fall wird der Unbefreyte das Porto nur bis auf den Tarifmäßigen Abſatz entrichten, von dort aus aber wird der Befreyte den Brief Porto frey erhalten. Die einzigen Fälle ſollen ausgenommen ſeyn, wann ein Befreyter an ſeine Frau, Kinder, ſo lang dieſe in väterlicher Gewalt ſind, oder aber an die in ſeinen Dienſten, und ordentlicher Beſoldung ſtehende Perſonen ſchreibt, als in welchen Fällen die an die Befreyte Perſonen addreſſirte Briefe, und die von denſelben aufgegebene bey der Auf- wie bey der Abgabe ganz Porto frey ſeyn ſollen, unbefreyter Perſonen Briefe, welche mit den Worten Herrſchaftlich, oder in cauſa Domini bezeichnet ſind, ſollen, wenn ſie Tarifmäßig, entweder ganz, oder nur bis auf einen gewiſſen Abſatz zu frankiren wären, nur dazumal Portofrey von den unbefreyten Perſonen können aufgegeben werden, wenn ſie an Unſere

höchste Person, oder an ein Unseriges Dikasterium oder Collegium gestellt sind. Ueberhaupt aber wollen Wir

XV.

Einschluß unbefreyter Briefe.

Alles Ernstes darobhalten, daß die Art. praec. 11. verzeichnete Postfreye Personen keine Briefe von nicht befreyter Personen mehr annehmen, oder den übrigen beyschliessen, noch unter ihrem Couvert ab- oder einlaufen lassen, noch daß auch denen bey Unsern Kanzleyen erledigenden Expeditionen unfreye Briefe beygeschlossen werden: als welch ein wie anders allenthalben verbothen, sohin die Postämter kraft dieser Convention berechtiget seyn sollen, wenn sie auf jemand deßhalben einen gegründeten Verdacht zu fassen haben, die Anzeige bey Unsern Regierungen zu machen, wo sodann die schuldig befundene, wenn sie befreyte Personen sind, ihre Porto-Freyheit verlieren, Unbefreyte hingegen mit angemessener Geldstrafe belegt werden sollen.

XVI.

Von Landbothen und Fuhrleuten.

Erinnern Wir Uns allerdings, was zu Beschränkung jener Beeinträchtungen, welche dem Reichs-Postgeneralat durch die Exzessen der Landbothen, Fuhrleuten, so andere Brief-Sammlet beklagtermassen zugefügt werden, nicht nur in den Conventionen von annis 1730 et 1743 respectu Unseren rheinischen Chur- und Erblanden verordnet worden, sondern was vonnetwegen auch schon Churfürst Ferdinand Maria in Baiern 1664*) zugesagt und versichert hat. In Gemäßheit dessen soll denen mit einem Special-Privilegio dermal bestehenden Landkutschern, Fuhrleuten, und Marktschiffern die Annahm, und Bestellung all und jeder Briefe, und zur Post gehörigen Paqueter, die offene Frachtbriefe allein ausgenommen, verbothen seyn, und zwar bey Verlust ihrer Concession den nicht privilegirten Bothen hingegen, wie auch den Krächzenträgern soll all- und jede Einnahm- und Bestellung der Briefe untersagt seyn, die Fußbothen, und Landkutscher, welche von einem Orte abgehen, wo keine Kaiserl. Poststation sich befindet, sollen nicht weiters als bis zur nächsten Poststation die Briefe überbringen dürfen, und derselben die Correspondenz gegen Bezahlung des Porto ausliefern müssen. Damit auch aller Unterschleif dabey möglichst verhindert werde, so haben Unsere Ober- und Unterbeamte dem Kaiserl. Erbgeneral-Postamte oder dessen bestellten Bedienten dießfalls hilfliche Hand zu biethen, und auf dessen Ansinnen jedesmal die Visitation unweigerlich vorzunehmen, die befundene Uebertrettungen abzustellen, und der darauf sich eignenden Strafe halber zu Unseren nachgesetzten Chur- und Fürstl. Regierungen zu berichten, fort diese darauf befindenden Dingen nach die Gebühr mit gehörigen Nachdruck zu verfügen. Und Wie nun

XVII.

Lehenbßlern, und Hauderer ꝛc.

Unser Augenmerk bey allem, was gegenwärtige Convention enthält, fürnehmlich dahin zielet, die Reichspost in Unsern baierischen, sowohl als übrigen Chur- und Erblanden nach der Intention Unserer sowohl Churbaierischen als Churpfälzischen Regierungs-Vorfahrer in der Maaß aufrecht zu erhalten, daß nicht nur das auswärtige, sondern auch Unser erbländisches Publikum zu jederzeit vergnüglich bedient, und versehen seyn möge. Also auch wollen Wir der Beschwerde verfänglich abhelfen, welche darinn besteht, daß die Reichs-Posthalter durch die täglich anwachsende Zahl von Lehenrößler, und Hauderer, welche nach ihren Gutbefinden viel oder wenige Pferde halten, und das gemeine Wesen nicht der Nothdurft nach, sondern nach ihrer Convenienz bedienen, und den Posthaltern, die zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde verbunden sind, den Verdienst entziehen, je länger, je mehr, außer Stand gesetzt werden, die erforderliche Pferde und Reisebedürfnisse zu unterhalten, und diejenige Dienste, wozu sie bestellt sind, zu leisten.

Wel-

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 959. N. 11.

Welchemnach Wir kraft dies erklären, daß Wir ferner nicht mehr gestatten werden, daß die Lehenrößler und Hauderer, einen Reisenden der mit der Post angekommen, fortbringen dürfen, er habe sich dann in dem Orte wenigst 2mal 24 Stund aufgehalten. Es solle auch ihnen Lehenrößlern und Hauderern weder eine Abwechslung untereinander, noch weniger einige Unterlegung der Pferden erlaubt seyn, und ihre Rückreise werden sie allewegen leer zu nehmen haben, und folglich ihnen alle Beeinträchtigung aller Posten vollends verbothen und abgeschaft seyn. Würde aber ein oder der andere dagegen handeln, so sollen die Kaiserl. und Reichspostbalter berechtiget seyn, bey Unsern Aemtern die Anzeige davon zu machen, diese haben die Beklagte, wenn sie Unsere Unterthanen sind, zum Ersatz des Schadens anzuhalten, welchen sie Lehenrößler oder Hauderer den Posthaltern auf der Route werden zugefügt haben. Sollten sie Uebertretter hingegen Ausländer seyn, so haben Unsere Beamte nach vorhergegangener Requisition von Seiten der Posthalter die ausländisch beklagte Lehenrößler oder Hauderer anzuhalten, und denenselben den oberwähnten Ersatz aufzulegen.

Wogegen Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister Uns verpflichten, darob zu seyn, daß die Posthalter allenthalben mit der nöthigen Anzahl dienstfähiger Pferde, und Chaisen jederzeit versehen seyn, sohin an guter Bedienung der Reisenden niemalen ein Mangel erscheinen solle.

XVIII.

Haben Wir Churfürst den in Unsern baierischen Erblanden eingeschlichenen Mißbrauch des Posthorns mißfällig vernommen, und werden daher denselben von nun an verfänglich abstellen, also zwar, daß außer jenen, welche mit Unsern eignen Hofpostzügen, und der Hoflivre, und jenen der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Churhauses bedient werden, ferner nur mehr Unsere Staats- und Conferenz-Ministri, die Chefs der Hofchargen, Präsidenten und Vice-Präsidenten, Vice-Doms, und Kommandirende General en Chef, dann die Statthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten der Führung des Posthorns, wenn sie mit ihren eigenen Pferden fahren, befugt seyn sollen*) Damit aber diese Unsere Willensmeynung in genauen Vollzug gebracht werde, so werden Wir Unsern Beamten den gemessenen Auftrag ertheilen, daß sie auf Anrufung der Postämter den Uebertrettenden die Posthörner sofort abnehmen lassen sollen. Uebrigens

Wer des Posthorns berechtiget seye.

XIX.

Werden binnen Monatsfrist nach dem Abschluß gegenwärtiger Convention Wir Churfürst an Unsere Regierungen, und übrige Behörden, und so auch Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister an sämmtliche Postämter, die zu Vollstreckung dieses Vertrags nöthige Ausschreibung und Befehle erlebigen lassen, und welcher Gestalten es geschehen, einander ohnverweilte Communication ertheilen. Schlüßlich aber und

XX.

Haben Wir Churfürst sowohl in Anbetracht der besondern, und ausgezeichneten Verdiensten, welches das Fürstl. Thurn und Taxische Haus um das hohe Churhaus Baiern sich von ältern Zeiten der Reichskundigermassen erworben hat, als auch in Rücksicht der auf die Einführung und Unterhaltung der Reichsposten in Unsern Chur- und Fürstl. baierischen Landen seit der mit Churfürsten Ferdinand Maria getroffenen Uebereinkunft verwendeten Kosten, und mehrfältig beklagt eigenen Schaden, fürnemlich aber in Anhoffung fernerer Continuation der Unserm Churhaus bisher bewiesenen Devotion vorstehende Con-

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1349. N. 57.

Digitized by Google

vention zwiſchen Uns, und Unſern Nachfolgern in der Chur- und Fürſtl. baier. Landen, und ſo auch Wir der Kaiſerl. und Reichs-Erbgeneral-Oberſtpoſtmeiſter für Uns, und Unſere Fürſtl. Nachkommen für beſtändig verbindlich abgeſchloſſen — Uns dem Erbgeneral-Reichs-Oberſtpoſtmeiſtern vorbehaltend, dieſerwegen bey Kaiſerl. Majeſtät die allerhöchſte Beſtättigung und Confirmation nachzuwerben, und zu bewürken.

Deſſen zu wahrer Urkund ſind von dieſer Convention zwey gleichlautende Inſtrumente errichtet, von Uns dem Churfürſt zu Pfalz, dann von Uns dem Kaiſerl. und Reichs-Erbgeneral-Oberſtpoſtmeiſtern eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſeren Chur- und reſpect. Fürſtl. größern geheimen Inſiegel gefertigter gegeneinander ausgewechſelt worden. So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23ten Aerntemonat 1784.

Carl Theodor, Churfürſt.
(L. S.)

B. v. Kreittmayr,
Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.
G. G. v. Dumhof.

Regensburg, den 28. Aug. 1784.
Carl Fürſt von Thurn und Taxis.
(L. S.)

Freyherr von Schneid.
Auf Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht
Special-gnädigſten Befehl.
M. L. Schirſtel.

Nachſtehende Brief-Taxordnung und Tarife wurden gedruckt und gefertiget von der Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Regierungs-Kanzley zu Regensburg, den 31ten Auguſt 1784, an eine Churfl. Obere Landesregierung eingeſandt.

Brief-Tax-Ordnung
bey
dem kaiſerlichen Reichs-Oberſtpoſtamte zu München 1784.

		Einf.	Dop.	Tripl.
Augsburg- und Schwäbiſcher Cours.		kr.	kr.	kr.
Nach Augsburg freo nach Belieben		4	6	4
Nach Ulm				
Stuttgard	freo Augsburg	4	6	8
Memmingen				
Ravenèburg				
Möskirch				
Lindau				
Bruchſal				
Mannheim				
Heidelberg				
Nördlingen				
Dinkelſpühl				
Nach Nürnberg freo nach Belieben		8	10	8
Sächſiſcher Cours.				
Nach Erlang	freo Nürnberg	8	10	8
Bamberg				
Würzburg				
Coburg				
Gotha				
Dresden				
Leipzig				
Braunſchweig				
Hildesheim				
Hamburg				
Bremen				
Ganz Ober- und Niederſachſen				

		Einf.	Dop.	Tripl.
		kr.	kr.	kr.
Nach Duderſtadt freo Nürnberg		8	10	8
Nach Magdeburg	freo Duderſtadt	12	16	12
Berlin				
Breßlau und alle Königl. Preußiſche Staaten				
Nach Pohlen				
Nach Rußland				
Nach Göttingen	freo tout	18	24	18
Nordheim				
Hannover				
Zelle				
Lüneburg				
Nach Stockholm u. ganz Schweden	freo Coburg	12	16	12
Nach Koppenhagen und ganz Dännemark				
Schweizer Cours.				
Nach Schafhauſen	fr. Augsburg oder fr. Schafhauſen	4	6	4
Baſel		10	12	10
Zürch				
Bern				
Genf				

		Einf.	Dop.	Trip.
Franzöſiſcher Cours.		fr.	fr.	fr.
Nach Strasburg, Paris, Lyon, Ganz Frankreich, Lothringen, Spanien	fr. Conſtadt	10	12	10
Italieniſcher Cours.				
Nach Bozen, Venedig, Mantua, Rom und ganz Italien	„ „ „	6	8	6
Tyroler Cours.				
Nach Wolfertshauſen, Benediktbaiern, Beyß, Aibling	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Mittenwald, Fischbachau	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Innsbruck	„ „ „	6	8	6
Nach Landsberg, Weilheim, Murnau, Partenkirch	fr. n. Belieben	4	6	4
Oeſterreiſcher Cours.				
Nach Haag	fr. nach Belieben	3	4	3
Ampfing, Altenbttingen, Burghausen, Neumarkt	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Braunau, Mels, Linz, Wien, Ober- und Unterösterreich	„ „ „	4	6	4
Nach Ungarn, Mähren, Kärnthen, Triest, Fiume	„ „ „	6	8	6
Salzburger Cours.				
Nach Zorneding, Steinering	fr. n. Belieben	2	3	2
Wasserburg	ditto „ „	3	4	3
Stein, Traunstein	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Reichenhall, Salzburg, Berchtolsgaden	fr. n. Belieben	6	8	6
Regensburg- Oberpfalz- und Böhmiſcher Cous.				
Nach Unterbruck, Freysing	fr. n. Belieben	2	3	2
Nach Ingolstadt, Neuburg	ditto	4	6	4
Nach Landshut, Pfaffenhofen	ditto	3	4	3
Nach Straubing, Regensburg	ditto	4	6	4
Nach Amberg, Sulzbach, Lambach, Tirschenreith	fr. Regensb.	4	6	4
Weiden	fr. tout	6	8	6
Bayreuth, Retz, Waldmünchen, Eham	nach Belieben			
Nach Pilsen, Prag und ganz Böhmen	„ „ „	6	8	6
Rheiniſch- Niederländiſch- und Holländiſcher Cours.				
Nach Frankfurt	fr. Augsburg	4	6	4
Nach Mainz, Brünn, Cölln, Berwies, Aachen, Düſſeldorf, Jülich, Münſter und ganz Weſtphalen, Caſſel u. ganz Heſſen	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Brüſſel, Gent, Antwerpen, Oſtende und ganz Niederland, London und ganz England	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Grafenhag, Utrecht, Rotterdam, Amſterdam, Berg Opzoom und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einſchlüſſe werden nicht nach dem Gewichte, ſondern nach Belieben taxirt werden; und ſollte ſich jemand darüber beklagen, der kann ſeine Briefe ſeparat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiſerl. Reichspoſten an auswärtige Poſten als franzöſiſche und ſchweizeriſche ꝛc. (anderer mehrer zu geſchweigen) für Briefe, ſo bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müſſen, werden von den Empfängern nebſt dem tarifmäßigen Reichsporto

baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten als z. B. von den königl. französischen ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöderung der Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhödung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Tarif

bey den kaiserlichen Reichs-Ordinari fahrenden Posten auf dem Ober-Postamt zu München, nach und von den hierinnen verzeichneten Post-Routen und Gegenden.

Route	Meilen.	Porto.	Von 1 bis 5 lt	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
Von München bis		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Pasdorf	2	40													
Höhenlinden	3	1 —	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Haag	3	2 —													
Ampfing.	3	3 —	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 12	— 12
Altenkirchen	3	4 —													
Marci	2	4 40	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Braunau.	2	5 20													
Altheim	2	6 —	— 24	— 30	— 40	— 50	1 12	1 25	1 50	2 10	2 35	2 55	3 20	3 40	— 20
Ried	3	7 —													
Unterhaag	2	7 40	— 30	— 38	— 50	1 10	1 30	1 42	2 12	2 36	3 6	3 30	4 —	4 24	— 24
Lambach	3	8 40													
Wels	2	9 20	— 40	1 —	1 24	1 38	2 8	2 16	2 56	3 28	4 8	4 40	5 20	5 52	— 30
Linz	4	10 40													
Enns	3	11 40	— 44	1 8	1 30	1 50	2 20	2 33	3 18	3 54	4 39	5 15	6 —	6 36	— 34
Strenberg	2	12 20													
Amstetten	3	13 20	— 48	1 14	1 32	2 —	2 18	2 50	3 40	4 20	5 10	5 50	6 40	7 20	— 38
Remmelbach	2	14 —													
Mölk	3	15 —	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 20	8 —	— 42
St. Pölten	3	16 —													
Persling	2	16 40	1 —	1 30	2 6	2 42	3 18	3 54	4 30	5 6	6 —	7 —	8 —	9 —	— 45
Sighartskirchen	2	17 20													
Kunterstorf	2	18 —	1 12	1 42	2 20	3 —	3 36	4 18	4 50	5 24	6 30	7 40	8 50	11 —	1 —
Wien	2	18 40													

Route	Meilen.	Porto.	Von 1 bis 5 lt	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
Von München bis		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Schwabhausen	3	1 —	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Geerburg	3	2 —													
Augsburg	2 1/2	2 30	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 —	— 10
Mettingen	3	3 30													
Donauwerth	3	4 30	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Monnheim	2	5 10													
Dietfurth	2	5 50	— 24	— 30	— 40	— 50	1 12	1 25	1 50	2 10	2 35	2 55	3 20	3 40	— 20
Pfeffenburg	1/4	5 55													
Ettingen															
Pleinfeld	2	6 35	— 30	— 38	— 50	1 10	1 30	1 42	2 12	2 36	3 6	3 30	4 —	4 24	— 24
Roth	2	7 28													
Schwobach	2	8 5													
Nürnberg	2	8 43	— 40	1 —	1 24	1 38	2 8	2 16	2 56	3 28	4 8	4 40	5 20	6 —	— 30
Farnbach	2	9 25													
Emptkirchen	2	10 3	— 44	1 8	1 30	1 50	2 20	2 33	3 18	3 54	4 39	5 15	6 —	6 36	— 34
Neustadt	1	10 25													
Langenfeld	1	10 45													
Reisenheim	2	11 25													
Rizingen	2	12 5	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 20	9 30	— 40
Würzburg	2 1/2	13 10													

Digitized by Google

Route nacher Stuttgard über Ulm.

Route	Mei-len.	Pos-ten.	Von 1 bis 5 M.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Nach Stuttgard über Ulm																												
Zuſmerhauſen.	11 1/2	3	30																									
Günzburg	3	4	30		—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Ulm	3	5	30																									
Weſterſtätten	2	6	20		—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Geislingen	2	6	50																									
Göppingen.	2	7	30		—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	36	3	6	3	30	4	—	4	24	—	24
Blochingen	2	8	10																									
Eſſlingen	1	8	30		—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Stutgard	1	8	50																									

Schafhauſer Route.

Route.	Mei-len.	Pos-ten.	Von 1 bis 5 M.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Von München bis																												
Stockach	30 1/2	10	10																									
Zell	32 1/2	10	50		—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Schafhauſen	35	11	40																									
					—	44	1	8	1	30	1	50	2	20	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34

Lindauer Route.

Route.	Mei-len.	Pos-ten.	Von 1 bis 5 M.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Schwabmünchen	11 1/2	3	30																									
Mindelheim	14 1/2	4	30		—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Memmingen	17 1/2	5	30																									
Leutkirchen	20 1/2	6	50		—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Wangen	23 1/2	7	50																									
Lindau	26 1/2	8	30		—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30

Von Stuttgard nach Frankfurt.

Route.	Mei-len.	Pos-ten.	Von 1 bis 5 M.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Enzweyhingen	30 1/2	10	10																									
Knittlingen	33 1/2	11	10		—	44	1	8	1	30	1	50	2	20	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34
Bretten	34	11	20																									
Bruchſal	36	12	—		—	48	1	14	1	32	2	—	2	38	2	50	3	40	4	20	5	10	5	50	6	40	7	20	—	38
Wiſloch	38	12	40																									
Heidelberg	40	13	20																									
Weinheim	42	14	—		—	52	1	18	1	36	2	10	2	52	3	7	4	2	4	46	5	41	6	25	7	20	8	36	—	42
Heppenheim	43 1/2	14	30																									
Darmſtadt	47	15	40		1	—	1	30	2	6	2	42	3	18	3	54	4	30	5	6	6	—	7	—	8	—	11	—	—	45
Frankfurt	50	17	30																									

Route über Biberach nach Stuttgard.

Route.	Mei-len.	Pos-ten.	Von 1 bis 5 M.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Von München bis																												
Biberbach	10 1/2	3	30																									
Wertingen	2	4	10		—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Dillingen	2	4	50																									
Giengen	2	5	30		—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Heidenheim	1	5	50																									
Ahlen	2	6	30		—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	36	3	6	3	30	4	—	4	24	—	24
Schwabiſchgmünd	3	7	30																									
Schorndorf	3	8	20		—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Stutgard	4	9	40																									

Digitized by Google

Von München nacher Straßburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 Pf.	6-10	11-15	16-20	21-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	91-100	von 100 Gulden
		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Zusmerhausen	1 1/2	3 30	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Günsburg	3	4 30													
Ulm	3	5 30	— 24	— 30	— 40	— 50	1 12	1 25	1 50	2 10	2 35	2 55	3 20	3 40	— 20
Laubheim	3	6 30													
Biberach	2	7 10													
Sulgau	2 1/2	8 —	— 30	— 38	— 50	1 10	1 30	1 42	2 12	2 36	3 6	3 30	4 —	4 24	— 24
Mengen	1 1/2	8 30													
Meßkirchen	2	9 10	— 40	1 —	1 24	1 38	2 8	2 16	2 56	3 28	4 8	4 40	5 20	6 —	— 30
Dutlingen	3	10 10													
Donaueschingen	3	11 10													
Villingen															
Rothweil	1 1/2	11 40	— 44	1 8	1 30	1 50	2 20	2 33	3 18	3 54	4 39	5 15	6 —	6 36	— 34
Grumenschiltach	1 1/2	12 10													
Hornberg	2	12 50	— 48	1 14	1 32	2 —	2 38	2 50	3 40	4 20	5 10	5 50	6 40	7 20	— 38
Haslach	2	13 30													
Gengenbach	2	14 10	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 20	8 —	— 42
Offenburg	2	14 50													
Kehl	2	15 30													
Straßburg	1/2	15 40	1 —	1 30	2 6	2 42	3 18	3 54	4 30	5 6	6 —	7 —	8 —	9 30	— 45

Von München nach Waging und Salzburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 Pf.	6-10	11-15	16-20	21-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	91-100	von 100 Gulden
		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Von München bis															
Dornebing	2 1/2	— 50	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Steinering	2 1/2	1 40													
Wasserburg	2	2 20	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 12	— 12
Frühertsheim	2	3 —													
Stein	2	3 40	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Waging	2	4 20													

			0.1 bis 3 Pf.	3—4 Pf.	4—7 Pf.	7-10 Pf.
			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Salzburg	4	5 40	— 12	— 18	— 26	— 30

NB. So viel Pfund über 10 sind, so viel 3 kr. wird mehr genommen.

Contanti oder praetiosa	fl.	kr
Von 100 fl.		— 18
von 1 bis 10 fl.		— 8
von 10 — 20		— 12
von 20 — 30		— 14
von 30 — 40		— 16
von 40 — 100 fl.		— 18
von Augsburg bis Salzburg von 100 fl.		— 24
von Nürnberg bis Salzburg von 100 fl.		— 40

Von München nach Regensburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 Pf.	6-10	11-15	16-20	21-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	91-100	von 100 Gulden
		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Von München bis															
Freysing	4	1 20	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Moosburg	2	2 —													
Landshut	2	3 —	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 12	— 12
Ergolspach	3	3 40													
Buchhausen	2	4 20	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Calolsheim	2	5 —													

Von Würzburg nach Frankfurt.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 Pf.	6-10	11-15	16-20	21-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	91-100	von 100 Gulden
		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Roßbrunn	41	13 40	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 —	8 —	— 44
Lengfeld	43	14 20													
Effelbach	44	14 40													
Roßbrunn	46	15 20													
Weffenbach	48	16 —	1 —	1 30	2 6	2 42	3 18	3 54	4 30	5 6	6 —	7 —	8 —	9 —	— 45
Aschaffenburg	49 1/2	16 30													
Dettingen	51	17 —													
Hanau	52	18 —	1 12	1 42	2 20	3 —	3 36	4 18	4 50	5 24	6 30	7 40	8 50	11 —	1 —
Frankfurt	55	17 30													

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis

bis 1000 fl. — bey obiger Taxe bleibet. 2) Daß an diejenigen Orte, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch erwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlet wird, zeiget die Taxe selbsten. 3) Jedem Passagier ist gestattet ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 Pfund schwer unentgeldlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlet werden. 4) So liegt auch einem jeden ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5) Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür bastet man ab Seite der Post wie billig, und ersetzet den Werth, dafern wider Verhoffen, und durch Nachläßigkeit oder Verschulden der Postbedienten was verloren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

Kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Landshut 1784.

Augsburgisch- und Schwäbischer Cours.	Einf. kr.	Dop. kr.	Tarif kr.
Nach Augsburg fr. nach Belieben	6	8	6
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Möskirch, Stuttgard, Mannheim, Heidelberg, Speyer, Durlach	fr. Augsburg	6	8	6

Französischer Cours.			
Nach Straßburg, Metz, Paris, Lyon, ganz Frankreich u. Spanien	fr. Conflatt	14	18	14

Schweizer Cours.				
Nach Schafhausen, Basel, Bern	fr. Augsburg oder	6	8	6
Genf und die ganze Schweitz	fr. Schafhausen	12	16	12

Tyroler- und Italienischer Cours.			
Nach Inspruck, Bayern und ganz Tirol, Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien	. . .	8	10	8

Münchner Cours.				
Nach Mosburg, Freysing	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Unterbruck, München	fr. nach Belieben	3	4	3

Salzburger Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Tarif kr.
Nach Vilshiburg, Neumark	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Altenötting, Burghausen	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Wasserburg, Traunstein	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Reichenhall, Salzburg, Berchtolsgaden	fr. nach Belieben	6	8	6

Regensburg- u. Oesterreichischer Cours.				
Nach Ergolsbach, Buchhausen, Au, Mengkofen	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Eglofsheim, Regensburg, Straubing	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Ingolstadt, Neustadt	dito	4	6	4
Nach Passau	dito	4	6	4
Nach Linz, Wien und ganz Oesterreich	. . .	6	8	6

Beyreuth- Oberpfalz- und Egerer Cours.				
Nach Amberg fr. nach Belieben		4	6	4
Nach Tumbach, Weyden, Tirschenreuth, Weiden, Sulzbach	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Bayreuth fr. nach Belieben		8	12	8
Nach Eger		8	12	8

Böhmischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leib. kr.
Nach Mittenau Rhz Waldmünchen Cham	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	6	8	6

Fränkisch- und Sächsischer Cours.				
Nach Nürnberg	fr. nach Belieben	8	12	8
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Hamburg Bremen und ganz Niedersachsen Dresden Leipzig und ganz Obersachsen Nach Kassel u. Hessen	fr. Nürnberg	8	12	8
Nach Magdeburg Berlin ganz Preußen und Rußland Pohlen	fr. Duderstadt	12	16	12

Rheinisch-Niederländisch- und Holländischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leib. kr.
Nach Frankfurt	fr. nach Belieben	12	16	12
Nach Mainz Wetzlar Trier Cölln ganz Westphalen, und was über Frankfurt hinaus geht	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Brüssel Antwerpen ganz Niederland London u. ganz England	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich Jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserlichen Reichsposten an auswärtige Posten: als französische und schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Ausgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern, nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralat zur Last gelegt werden können. Zuwissen: daß vor angesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier Taxe.

Von Landshut nach Moosburg eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Wilshiburg eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Au eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Ergolspach eine ein halbe Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Tarif

fahrender Post bey der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Landshut 1784

Münchner Route bis Augsburg.

Route.	Meilen.	Person.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut nach		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. pf.	fl. kr.
Moosburg	2	— 40	— 6	— 8	— 10	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 1	— 40
Freysing	4	1 30	— 8	— 10	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 2	— 45
München	8	3 —	— 10	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 3	1 —
Schwabhausen	11	3 40	— 15	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	— 3	1 —
Eversburg	14	4 40	— 15	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	— 3	1 —
Augsburg	16 1/2	5 30	— 15	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	— 3	1 —

Was weiter geht, Franco nur bis Augsburg.

Regensburger und Wiener Route.

Route.	Meilen.	Person.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
bis		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. pf.	fl. kr.
Ergolzbach	3	1 —	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	— 2	— 45
Buchhausen	5	1 40	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	— 2	— 45
Eglofsheim	7	2 20	— 10	— 6	— 8	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	— 36	— 2	1 10
Regensburg	9	3 —	— 10	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	— 3	1 48
Pfäffa	12	4 —	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 2	2 20
Straubing	15	5 —	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	2 —	3 40
Platting	19	6 20	— 30	— 18	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2 2	4 30
Vilshofen	23	7 40	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	5 45
Passau	27	9 —	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	5 45

Franco bis Passau, weiter nicht.

Leipziger und Berliner Route.

Route.	Meilen.	Person.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut bis		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. pf.	fl. kr.
Regensburg	9	3 —	— 10	— 8	— 12	— 15	— 20	— 22	— 30	— 36	— 42	— 48	1 —	2 20
Pirkenfer	11 1/2	3 50	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 2	2 20
Schwandorf	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	2 —	3 40
Amberg	17	5 40	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2 —	4 —
Hambach	18 1/2	6 10	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2 2	4 30
Lambach	21 1/2	7 40	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	5 45
Baireuth	24 1/2	8 10	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	5 45
Berneck	26 1/2	8 50	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	5 45
Münchberg	28 1/2	9 30	— 30	— 25	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2	6 —
Hof	30 1/2	10 10	— 30	— 24	— 36	— 48	1 —	1 12	1 30	1 48	2 —	2 26	4 —	6 30

Was weiter geht, Franco bis Hof, weiter nicht.

Prager Route.

Route.	Meilen.	Person.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut bis	-	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. pf.	fl. kr.
Regensburg	9	3 —	— 10	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	1 2	2 20
Schwandorf	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	2 —	3 40
Rith	17	5 40	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2 —	4 —

Franco bis Rith.

Frankfurter Route.

Route	Meilen.	Person.	100fl.	1 b. 2 tr.	3 b. 4 tr.	5 b. 6 tr.	7 b. 8 tr.	9 b. 11 tr.	12-15 tr.	16-20 tr.	21-25 tr.	26-30 tr.	über 30 tr. wird von je den 1 tr. mehr genommen.	90-100 tr.
Von Landshut bis		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.
Regensburg	9	3 —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	48 —	54	1	2 20
Laber	11 —	3 40	15 —	10 —	15 —	20 —	25 —	30 —	36 —	42 —	48 —	54	1	2 20
Paßberg	13	4 20	15 —	12 —	15 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1 —	1	10	2 —	3 30
Deiningen	15	5 —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1 —	1	10	2 —	3 40
Postdaur	17	5 40	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4 1	15 1	30	2 2	4 —
Frucht	19	6 20	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4 1	15 1	30	2 2	4 30
Nürnberg	21	7 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1 —	1 12	1 24	1 30	1 48	3	2 5	5 45
Barnbach	23	7 40	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1 —	1 12	1 24	1 30	1 48	3	2 5	5 45
Emskirchen	25	8 20	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1 —	1 12	1 24	1 30	1 48	3	2 5	5 45
Langenfeld	27	9 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1 —	1 12	1 24	1 30	1 48	3	2 6	—
Poſenheim	29	9 40	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1 —	1 12	1 24	1 30	1 48	3	2 6	15
Klingen	31	10 20	30 —	24 —	36 —	48 1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4	— 6	30
Würzburg	34	11 20	30 —	24 —	36 —	48 1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4	— 6	48
Bleuling	37	12 20	40 —	24 —	36 —	48 1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	5	— 7	45
Eſſelbach	39	13 —	40 —	24 —	36 —	48 1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	5	— 7	45
Aſchaffenburg	41	13 40	45 —	30 —	45 1 —	1 18	1 36	1 56	2 16	2 36	3 —	5	2 9	15
Seligenthal	43	14 20	45 —	30 —	45 1 —	1 18	1 36	1 56	2 16	2 36	3 —	5	2 9	15
Tettingen	46	15 20	45 —	30 —	45 1 —	1 18	1 36	1 56	2 16	2 36	3 —	5	2 9	15
Hanau	48	16 —	45 —	32 —	48 1 10	1 30	1 48	2 12	2 36	3 —	3 30	6	— 10	15
Frankfurt	50	16 40	50 —	32 —	48 1 10	1 30	1 48	2 12	2 36	3 —	3 30	6	— 10	30

Nach diesen Orten kann franquirt, und nicht franquirt werden.

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibt. 2) Daß an diejenigen Ort, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlt wird, zeiget die Taxe selbsten. 3) Jedem Passagier ist gestattet, ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 lb. schwer unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4) So legt auch einem jedem ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5) Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür hostet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, da ferne wider Verhoffen durch Nachläßigkeit, oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische
Regierungs Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

kaiserl. Reichs Postverwaltung zu Ingolstadt 1784.

Augsburgisch- und Schwäbischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Lotb. kr.	Münchner und Salzburger Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Lotb. kr.
Nach Augsburg	fr. nach Belieben.	4	6	4	Nach Geißenfeld	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Ulm Stuttgard Memmingen Ravensburg Mößkirch Lindau Bruchsal Mannheim Heidelberg	fr. Augsburg	4	6	4	Nach Freysing München Landshut	fr. nach Belieben	4	6	4
					Nach Wasserburg Altenbtting Burghausen Salzburg und was über München gehe	fr. München	4	6	4

Digitized by Google

Regensburger- und Wiener Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leib kr.
Nach Neustadt	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Regensburg	dito.	4	6	4
Nach Straubing, Plattling, Bilshofen, Passau	fr. Regensb. oder nach Belieben ganz franco.	4	6	4
Nach Linz, Wien, Ober- und Unter-Oesterreich	" " "	6	10	6
Nach Ungarn, Mähren, Steuermark, Kärnthen, Triest, Fiume	" " "	8	12	8

Baireuther- Eger- u. Böhmischer Cours.				
Nach Schwandorf, Amberg, Sulzbach, Tumbach, Tirschenreith, Baireuth	fr. Regensburg	4	6	4
Eger	" " "	8	12	8
Nach Pilsen, Prag und ganz Böhmen	" " "	6	10	6

Tyroler- und Italienischer Cours.				
Nach Inspruck, Botzen, Beiren und ganz Tiroll	" " "	6	10	6
Nach Mayland, Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien	" " "	8	12	8

Fränkisch- und Sächsischer Cours.				
Nach Nürnberg	fr. nach Belieben	6	10	6
Nach Erlang, Bamberg, Würzburg, Mergentheim, Coburg, Hildburghausen, Erfurth, Gotha	fr. Nürnberg	6	10	6
Nach Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck und ganz Norden	fr. Coburg	8	12	8
Nach Cassel und ganz Hessen				
Nach Hof, Reichenbach, Leipzig, Dresden	fr. Nürnberg	6	10	6
Nach Magdeburg, Berlin, Danzig, Warschau, Ganz Pohlen und Rußland	fr. Duderstadt	12	16	12
Nach Eichstädt, Neuburg	fr. n. Belieben	3	4	3

Rheinisch- Niederländisch- und holländischer Cours.				
Nach Frankfurt, Maynz	fr. Nürnberg oder	6	10	6
Trier, Coblentz, Cöln	fr. Frankfurt	12	16	12
Wetzlar				
Nach Lütrich, Aachen, Düsseldorf, Brüssel, Antwerpen u. ganz Niederland	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Münster u. ganz Westphalen				
Nach London u. ganz England				
Nach den Haag, Rotterdam, Amsterdam u. ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Französischer Cours.				
Nach Straßburg, Paris, Metz, Lyon u. ganz Frankreich	fr. Constadt	8	12	8

Schweizer Cours.				
Nach Schafhausen, Basel, Zürch, Bern, Genf	fr. Augsburg	4	6	4

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben tarirt werden; und sollte sich jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben.

Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische und Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird diese Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Ingolstadt nach Neustadt zwey Posten 2 fl. — Nach Geißenfeld anderhalb Posten 1 fl. 30 kr. — Nach Neuburg anderhalb Posten 1 fl. 30 kr. — Nach Riedenburg anderhalb Posten, 1 fl. 30 kr. — Nach Beilengrieß zwey Posten, 2 fl. — Nach Waidhofen anderhalb Posten, 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische
Regierungs-Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey

der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Straubing 1784.

Münchner Cours.	kr. Einf.	Dop.	Verb.
Nach Mengkofen, Au — fr. n. Belieben	2	3	4
Nach Landshut, Moosburg — dito " "	3	4	3
Nach Freysing, München und was über München geht — " " "	4	6	4
Regensburg-Augsburg- und Schwäbischer Cours.			
Nach Regensburg — fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Neustadt, Ingolstadt, Geißenfeld — dito " "	4	6	4
Nach Augsburg — dito " "	6	8	6
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Mösskirch, Stuttgard, Durlach, Speyer und ganz Schwaben — fr. Augsburg	6	8	6
Französischer Cours.			
Nach Straßburg, Paris, Metz, Lyon und ganz Frankreich — fr. Constadt	10	14	10

Schweizer Cours.	kr. Einf.	Dop.	Verb.
Nach Schafhausen, Basel, Zürch — fr. Augsburg oder	6	8	6
Bern und die ganze Schweiz — fr. Schafhausen	12	16	12
Tyroler und Italienischer Cours.			
Nach Jnspruck, Bozen, Trient — " " "	8	12	8
Nach Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien — " " "	10	14	10
Salzburger Cours.			
Nach Wildshut, Neumark — fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Altenöttting, Burghausen — dito "	6	8	6
Nach Tittmaning, Salzburg, Berchtolsgaden — " " "	8	12	8
Oesterreicher Cours.			
Nach Plattling, Bilshofen, Passau — fr. n. Belieben	3	4	3

		Einf. kr.	Dop. kr.	Retour kr.
Nach Linz Wien und ganz Oesterreich	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Graz Steyermark Kärnthen Triest Fiume Ungarn	" " "	6	8	6

Böhmischer Cours.

Nach Eham Waldmünchen	fr. n. Belieben	3	4	3
Nach Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	4	6	4

Baireuth- Oberpfalz- u. Egerer-Cours.

Nach Schwandorf Amberg Tumbach	fr. Regensb. oder fr. n. Belieben	3 4	4 8	3 4
Nach Baireuth	fr. nach Belieben	8	12	8
Nach Eger	" " " "	8	12	8

Fränkisch- und Sächsischer Cours.

Nach Nürnberg	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Bremen Hamburg und ganz Niedersachsen	fr. Nürnberg	6	8	6

		Einf. kr.	Dop. kr.	Retour kr.
Nach Hof Reichenbach Leypzig Dresden und ganz Oberlachsen	fr. Nürnberg	6	8	6
Nach Magdeburg Berlin Ganz Preussen und preussisch Schlesien Ganz Rußland	fr. Duderstadt	12	16	12
Nach Stockholm und ganz Schweden, Coppenhagen u. ganz Dännemark	fr. Hamburg	14	18	14

Rheinisch- Niederländisch- und Holländischer Cours.

Nach Frankfurt	fr. Nürnberg	6	8	6
Nach Mainz Wetzlar Trier Coblenz Münster und ganz Westphalen	fr. Frankfurt	10	14	10
Nach Lüttich Brüssel Antwerppen u. ganz Niederland Nach London u. ganz England	fr. Frankfurt	10	14	10
Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben tarirt werden; und sollte sich jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische u. Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst den tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Straubing nach Pfätter 1½ Posten, 1 fl. 30 kr. — Von Straubing nach Platting 2 Posten 2 fl — Von Straubing nach Mengkofen 1¾ Post 1 fl. 15 kr. — Von Straubing nach Stallwang 1½ Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Tarif

für die kaiserl. Reichs-Ordinari Postverwaltung Straubing zur fahrenden Posterpedition für die Passagiers, Baarschaften, Paqueter und andere Sachen mehr 1784.

Straubing pr. Regensburg, Nürnberg u. weiter	Meilen.	Personen. fl.	kr.	Wiener Cours.	Meilen	Personen. fl.	kr.	von 100 fl. fl.	kr.	1 à 2 tt. fl.	kr.	3 à 4 tt. fl.	kr.	5 à 6 tt. fl.	kr.	7 à 8 tt. fl.	kr.	9 à 11 tt. fl.	kr.	12-15 tt. fl.	kr.	16-20 tt. fl.	kr.	21-25 tt. fl.	kr.	26-30 tt. fl.	kr.	Von jedem tt. contiert 2 ßr. fl.	kr.	90 à 100 tt. fl.	kr.
Pfätter	3	1	—	Plattling	4	1	20	—	8	—	4	—	6	—	8	—	8	—	10	—	12	—	15	—	18	—	20	—	½	—	45
Regensburg	6	2	—																												
Schambach	8½	2	50	Wilshofen	8	2	40	—	10	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	20	—	24	—	30	—	36	—	½	1	—
Daßwang, Schwandorf	11	3	40																												
Deining	12	4	—	Passau	12	4	—																								
Neumark	13	4	20	Schärding	12	4	—	—	15	—	12	—	8	—	24	—	30	—	36	—	45	—	52	1	—	1	10	—	1½	2	20
Postbauer, Amberg	14	4	40																												
Sulzbach	15	5	—																												
Hambach	15½	5	10																												
Feucht	16	5	20					—	—	—	20	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	15	1	36	—	2	3	30
Nürnberg	18	6	—																												
Thumbach	18½	6	10																												
Erlang	21	7	—	Augsb.-München	18	6	—	—	24	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	15	1	36	—	2	4	—
Baireuth	21½	7	10																												
Anspach	23	7	40					—	30	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	—	3½	5	45
Bamberg	26	8	40	Dünkelspiel	27	9	—																								
Hof	27½	9	10	Ellwangen	29	9	40	—	30	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	30	1	45	2	—	2	20	—	4	6	40
Würzburg	31	10	2																												
Koburg	32	10	4					—	30	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	30	1	45	2	—	2	20	—	5	6	48
Heilbronn	39	13	—																												
Stuttgard	40½	13	30					—	40	—	30	—	45	1	—	1	18	1	36	1	56	2	16	2	36	3	—	5½	9	—
Aschaffenburg	41½	13	50																												
Hanau	45	15	—					—	45	—	30	—	45	1	—	1	18	1	36	1	56	2	16	2	36	3	—	5½	9	15
Schafhausen Frankfurt																															
Rastadt	47	15	40					—	45	—	32	—	48	1	10	1	30	1	48	2	12	2	36	3	—	3	30	—	6	10	30
Maynz	51	17	—	Bruchsal. Speyr	50	16	40																								
Mannheim	56	18	40	Straßbur.	62	20	—	—	50	—	32	—	48	1	16	1	30	1	48	2	12	2	36	3	—	3	30	—	6	10	30
Köln	70	23	20																												
Düsseldorf	74	24	40					1	20	—	56	1	22	2	2	2	50	3	28	4	16	4	56	5	35	6	24	—	13½	18	30

Pro Notitia. 1. Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Golosorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, ausser daß es bey Paquets von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibet. 2. Daß an diejenigen, die die fahrenden Posten nicht à drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlet wird, zeiget die Taxe selbsten. 3. Jedem Passagier ist gestattet ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 Pfund unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4. So liegt auch einem jeden ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5. Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrechtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, dasferne wider Verhoffen durch Nachlässigkeit oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische
Regierungs-Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung
bey
der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Amberg 1784.

Regensburg- und Münchner Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leth. kr.
Nach Regensburg	freo nach Belieben	3	4	3
Nach Landshut, Freysing, München	fr. n. Belieben	6	8	6
Nach Wasserburg, Traunstein, Reichenhall	fr. München	6	8	6
Nach Burghausen	freo nach Belieben	8	12	8
Nach Salzburg	fr. Regened oder ganz Franco.	3	4	3
		10	14	10

Augsburg- und Schwäbischer Cours.				
Nach Augsburg	freo nach Belieben	6	8	6
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Mößkirch, Doneschingen	fr. Augsburg fr. n. Belieben	6	8	6

Oesterreicher Cours.				
Nach Straubing, Vilshofen	fr. Regensburg	3	4	3
Passau	fr. n. Belieben	6	8	6
Nach Linz, Wien, Obere- und Unter-Oesterreich.	. . .	6	8	6
Nach Pressburg u. ganz Ungarn, Gratz, Steuermark, Kärnthen, Triest, Fiume	. . .	8	10	8

Tyroler und Italienischer Cours.				
Nach Insprück, Bozen und ganz Tyrol	fr. n. Belieben	8	10	8
Nach Trient, Mailand, Venedig, Rom und ganz Italien	. . .	12	16	12

Nürnberg- und Fränkischer Cours.				
Nach Sulzbach	freo nach Belieben	2	4	2
Nach Nürnberg	freo nach Belieben	4	6	4
Nach Ellingen, Eichstett, Neuburg	fr. n. Belieben fr. Nürnberg	6	8	6
		4	6	4
Anspach				
Nach Neustadt an der Aisch, Kitzingen, Würzburg, Frankfurt	fr. n. Belieben	6	8	6
	fr. n. Belieben	8	10	8

Rheinisch- und Niederländischer Cours.				
Nach Mainz, Coblenz, Trier, Paderborn, Weglar	fr. Frankfurt	8	10	8
Nach London und ganz England	fr. Frankfurt	8	10	8
Nach Amsterdam, Utrecht, Rotterdam, Leyden und ganz Holland	fr. Coblenz	12	16	12

		Einf. kr.	Dop. kr.	Retb kr.
Nach Düsseldorf Lärtich Münster Brüssel Antwerppen u. ganz Brabant	fr. Cölln	12	16	12

Niedersächsischer Cours.

Nach Coburg Memmingen Schmalkaden Gotha Erfurt	fr. n. Belieben	8	10	8
Nach Münden Braunschweig Bremen Lübeck	fr. Cassel	10	12	10
Nach Hamburg	freo nach Belieben	12	16	12
Nach Stockholm und ganz Schweden Kopenhagen und ganz Dännemark	fr. Hamburg	12	16	12
Nach Göttingen Minden	fr. tout ″ ″	12	16	12
Nach Hannover Celle Lüneburg und ins Hannöversche	fr. tout ″ ″	14	18	14
Nach Halle Magdeburg Berlin Preußisch Schlesien Rußland	fr. Duber-stadt	8	10	8

Obersächsischer und Baireutischer Cours.

Nach Hambach Tumbach	fr. n. Belieben	2	4	2
Nach Baireuth Culmbach	dito ″ ″	4	6	4

		Einf. kr.	Dop. kr.	Retb kr.
Nach Hof Plauen Reichenbach Gera Jetz Dreßden	fr. Hof nach Belieben	6	8	6
Leipzig	fr. n. Belieben	8	10	8
Alles was über Leipzig geht	fr. Leipzig	8	10	8

Französischer Cours.

Nach Straßburg Lyon Paris und ganz Frankreich Spanien	fr. Rheinhausen	8	10	8

Egerischer Cours.

Nach Hirschau Weiden	fr. n. Belieben	3	4	3
Nach Tirschenreith Waldsassen	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Eger ″ ″ ″		4	6	4

Böhmischer Cours.

Nach Ritz Waldmünchen	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Klenusch Pilsen Prag und ganz Böhmen	″ ″ ″	4	6	4
Nach Olmütz, Brün Iglau und ganz Mähren	″ ″ ″	6	6	6
Nach Troppau, Freudenthal und Oesterreich Schlesien	″ ″ ″	6	8	6

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich Jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserlichen Reichsposten an auswärtige Posten: als französische und schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern, nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralat zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vor angesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Amberg nach Sulzbach ¾ Post 45 kr. — Von Amberg nach Hambach ¾ Post 45 kr. — Von Amberg nach Hirschau 1 Post 1 fl. — Von Amberg nach Schwarzenfeld 1½ Post 1 fl. 30 kr. — Von Amberg nach Cassel 1 Post 1 fl. — Von Amberg nach Schwandorf 1½ Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Tarif

fahrender Post bey der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Amberg 1784.

Nürnberg- und Frankfurter Route.

Route.	Meilen.	Personen.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von ihrem Betrag um 10 pro Cent vermindert.	90-100 tt.
Von Amberg nach		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr.
Sulzbach	1 1/2	— 30	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	—	2 —	— 45
Hartmannshof	3 1/2	1 10	— 10	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	30	—	2 1	10
Sittenbach	5	2 40													
Buckendorf	7	2 20	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	—	3 1	40
Nürnberg	9	3 —	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1	2 2	40
Würzburg	22	7 20	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 5	45
Frankfurt	38	12 20	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	2 9	15

Straßburger Route.

Nach Stuttgard	32	10	30	— 30	— 24	— 30	— 45	1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4	—	6	48
Durlach	41	13	40	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15
Rastadt	44	14	40														
Straßburg	51	17	—	— 45	1 32	1 48	2 10	2 30	2 48	3 12	3 36	4 —	6	—	10	30	

Bamberg- und Coburger Route.

Nürnberg siehe oben																				
Erlang	12	4	—	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1	1	2	40
Bamberg	17	5	40	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 13	1 30	2	—	4	—
Coburg	23	7	30	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	2	2	4	30

Augsburger Route über Nürnberg.

Nach Donauwörth	21	7	—	— 30	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2	2	4	30
Augsburg	27	9	—	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	45
Item nach Ulm	28	9	45	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	45
Memmingen	34	11	20	— 30	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15
Lindau	45	15	—	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15
Saurbrunnen	45	15	—														

Baireuth- und Hofer Route.

Von Amberg nach																				
Haubach	1 1/2	— 30	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	—	2	—	45
Tumbach	4 1/2	1 30	— 10	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	— 36	—	2	1	10
Creußen	6 1/2	2 10	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	1	—	2	—
Baireuth	8	2 40															
Hof	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	1	2	3	—

Regensburg- und Oesterreicher Route.

Von Amberg nach																				
Schwandorf	3	1	—	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	—	2	—	45
Bourhols	5 1/2	1 50	— 12	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	— 36	—	3	1	30
Regensburg	8	2 40	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 30	— 42	— 48	1	—	2	—
Straubing	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 30	— 45	— 52	1 —	1 10	1	2	3	—
Passau	22	7 20	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	45

Münchner Route.

Von Amberg nach Regensburg sieh oben																				
Eglofsheim	10	3 20	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1	2	2	40
Buchhausen	12	4 —																		
Erzielsbach	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	1	2	3	—
Landshut	17	5 40																		
Mosburg	19	6 20	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 36	2	—	4	—
Freysing	21	7 —																		
München	25	8 20																		
Salzburg			— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	45
Ireo München																				

Digitized by Google

Prager Route.

Route	Meilen.	Person.	100ff.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12–15 tt.	16–20 tt.	21–25 tt.	26–30 tt.	über 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90–100 tt.
			fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr	kr.	pf.	fl.	kr
Von Amberg nach Furn	5	1	30	— 10	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	— 36	—	2	1	20
Olds	7	2	20	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	—	3	1	40
Waldmünchen	9	3	—	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	3	3	2	40

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibt. 2) Daß an diejenigen Ort, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlt wird, zeiget die Taxe selbsten. 3) Jedem Passagier ist gestattet, ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 lb. schwer unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4) So liegt auch einem jedem ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5) Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, da ferne wider Verhoffen durch Nachläßigkeit, oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

kaiserl. Reichs Postverwaltung zu Burghausen 1784.

		Einf. kr.	Dop. kr.	Lett. kr.
Münchner Cours.				
Nach München, Landshut	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Ampfing, Haag	fr. nach Belieben	2	3	2
Augsburgisch- und Schwäbischer Cours.				
Nach Augsburg	fr. München	4	6	4
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Mühlkirch, Stuttgard, Mannheim, Heidelberg, Speyer, Durlach und ganz Schwaben	fr. Augsburg	6	8	6
Französischer Cours.				
Nach Straßburg, Paris, Lyon, Ganz Frankreich	fr. Constadt	12	16	12
Tyroler- und Italienischer Cours.				
Nach Inspruck u. ganz Tyrol, Venedig, Mantua, Rom und ganz Italien	. . .	8	12	8
Schweizer Cours.				
Nach Schafhausen, Basel, Bern	fr. Augsburg oder	6	8	6
Genf und die ganze Schweiz	fr. Schafhausen	12	16	12
Salzburger Cours.				
Nach Salzburg ins Pinzgau, Berchtolsgaden	. . .	3	4	3
Nach Wasserburg, Stein, Traunstein, Reichenhall	fr. nach Belieben	4	6	4

Digitized by Google

Oesterreich- und Wiener Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leth. kr.
Nach Altheim Ried Scharding Braunau Nach Linz Wien u. ganz Oesterreich	" " "	3	4	3
		4	6	4

Regensburger Cours.				
Nach Regensburg Straubing Plattling Vilshofen Passau	fr. nach Belieben	6	8	6

Oberpfälzisch- Bareuth- Eger- und Böhmischer Cours.				
Nach Schwandorf Amberg Weiden Tirschenreit Sulzbach Bareuth Rby Waldmünchen	fr. Regensburg	6	8	6
Nach Eger Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	8	12	8

Fränkisch- und Sächsischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Leth. kr.
Nach Nürnberg	fr. Regensburg	6	8	6
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Bremen Hamburg und ganz Niedersachsen	fr. Nürnberg	10	14	10
Nach Hof Leipzig Dresden und ganz Obersachsen Hessen Nach Magdeburg Berlin Preußen Pohlen Rußland	fr. Duderstadt	14	18	14

Rheinisch- Niederländisch- und Holländischer Cours.				
Nach Frankfurt	fr. Nürnberg	8	12	8
Nach Maynz Wetzlar Trier Cölln Münster und ganz Westphalen Nach Lüttich Brüssel Antwerppen u. ganz Niederland London und ganz England	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Koblenz	16	20	16

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische u. Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Burghausen nach Altenötting 1 Post 1 fl. — Von Burghausen nach Stein 2 Posten 2 fl. — Von Burghausen nach Tittmanning 1½ Post 1 fl. 15 kr. — Von Burghausen nach Mattigkofen 2 Posten 2 fl. — Von Burghausen nach Braunau 1½ Post 1 fl. 30 kr. — Von Burghausen nach Markel ¾ Post — fl. 45 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Kaiserliche Reichs-Post-Taxe

nach welcher sich alle, und jededem kaiserl. Reichs-Oberpostamt München untergebene Posthalter, wie auch die Couriers, und andere sich der Post bedienende Personen zu regulieren, und was vor das Pferd von einer Station zur andern zu bezahlen seye: alles nach der unterm 18ten October 1695 ausgegangen, und von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirten Post-Tax-Ordnung eingerichtet.

Strasse nach Augsburg.	Posten	fl.	kr.
Von München bis			
Schwabhausen	1½	1	30
Stratzpurg	1½	1	30
Augsburg	1¼	1	15
Nach Landsberg.			
Von München bis			
Inning	2	2	—
Landsberg	1½	1	30
Nach Donauwörth.			
Von München bis			
Schwabhausen	1½	1	30
Aichach	2	2	—
Holzheim	1½	1	30
Donauwörth	1½	1	30
Nach Regensburg über Geißenfeld.			
Von München bis			
Unterdruck	1½		30
Pfaffenhofen	1¾		45
Geißenfeld	1½	1	15
Neustadt	1½	1	15
Saal	1½	1	15
Regensburg	1½	1	30
Nach Ingolstadt.			
Von München bis Pfaffenhofen wie oben zu sehen.			
Von Pfaffenhofen bis			
Ingolstadt	2	2	—
Extra Ritte von Ingolstadt bis			
Eichstätt	1½	1	30
Neuburg	1	1	—
Bailengrieß	2	2	—
Geißenfeld	1½	1	30
Strasse nach Regensburg über Landshut.			
Von München bis			
Freysing	2	2	—
Mosburg	1	1	—
Landshut	1	1	—
Ergoltspach	1½	1	30
Buchhausen	1	1	—
Eglofsheim	1	1	—
Regensburg	1	1	—

Nach Straubing.	Posten	fl.	kr.
Von München bis Landshut wie oben zu sehen.			
Von Landshut bis			
Au	1	1	—
Mengkofen	1	1	—
Straubing	1¼	1	15
Von Landshut nach Salzburg.			
Von Landshut bis			
Vilshiburg	1	1	—
Neumarkt	1	1	—
Altenbring	1½	1	30
Burghausen	1	1	—
Tittmanning	1¼	1	15
Laufen	1	1	—
Salzburg	1¼	1	15
Strasse nach Ried u. s. w. ins Oesterreich.			
Von München bis			
Pasdorf	1	1	—
Hochenlinden	1	1	—
Haag	1	1	—
Ampfing	1¼	1	30
Altenbring	1½	1	30
Markel	1½	1	30
Braunau	1	1	—
Altheim	1	1	—
Ried	1¼	1	30
Unterlang	1	1	—
Nach Passau.			
Von München bis Altheim wie hieroben zu sehen.			
Von Altheim bis			
Schärding	1½	1	30
Passau	1	1	—
Extra-Ritte von Braunau bis			
Malching	1	1	—
Schärding	1½	1	30
Burghausen	1½	1	30
Mattigkofen	1½	1	30
Nach Salzburg.			
Von München bis			
Zorneding	1½	1	15
Stainering	1½	1	15
Wasserburg	1	1	—
Förbertsheim	1	1	—
Stein	1	1	—
Maging	1	1	—
Salzburg	2	2	—

Digitized by Google

Straſſe über Traunſtein nach Salzburg.	Poſten.	fl.	kr.
Von München bis Stein wie hieroben zu ſehen.			
Von Stein bis			
Traunſtein	1	1	—
Reichenhall	2	2	—
Salzburg	1	1	—

Nach Kupfſtein, u. ſ. w. ins Tyrol.	Poſten	fl.	kr.
Von München bis			
Peis	1½	1	30
Wilding	1½	1	30
Fiſchbach	1½	1	30
Kupfſtein	1	1	—
Kundel	2	—	—
Schwatz	2	—	—
Voldras	1	—	—
Innsbürg	1	—	—

Wiederum neuerlich zum Druck befördert 1776.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn = und Taxiſche Regierungs = Kanzley.

Revers-Formel

für die in den Churpfalzbaieriſchen Landen angeſtellte Poſtbeamte.

Demnach das kaiſerl. Erb = Poſtgeneralat ſich gefallen laſſen mir — — die Adminiſtration Dero Reichs = Poſtamts zu — — zu conferiren, als gelobe und verſpreche ich, daß Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern meines gnädigſten Churfürſten, und Herrn, und Dero hohen Miniſterii bey dem Poſtamte aufgebende ſowohl als einlaufende Briefe mit aller Treue und möglichſten Fleiße beſorgen, ſelbige nicht erbrechen, oder zurückhalten, und unterſchlagen, oder daß hierunter von den Meinigen einige wider Eid, Treue und Glauben eines ehrlichen Kaiſerl. — — laufende Ungebühr practicirt werde, verſtatten, auch ſonſten alle andere Briefe, wem ſelbige ſeyn mögen, nach ihrer Addreſſe treu und fleißig beſtellen, auch hierauf beſonders nach meinen, dem kaiſerl. Erb = General-Reichs = Poſtamte abgelegten Pflichten Achtung geben, fort alles übrige thun und laſſen ſolle, und wolle, was einem getreuen, und redlichen kaiſerl. reſpect — — — zu thun, und zu laſſen obliegt. Sonder Argliſt und Gefährde ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn = und Taxiſche Regierungs = Kanzley.

Verzeichniß

der dermalen in den Churpfalzbaier. Landen exiſtirenden fahrenden Reichs-Poſtkurſen 1784.

Von München nach Schwabhauſen
Ettatsburg
Augsburg
Von München nach Freyſing
Moosburg
Landshut
Ergolſpach
Buchhauſen
Eſlofsheim
Regensburg
Bonholz
Schwandorf
Amberg
Furn
Sulzbach
Hambach
Rötz
Hartmannshof
Lumbach
Waldmünchen
Sittenbach
Ereußen
Räckersdorf
Bareuth
Nürnberg

Von München über die entſtehende Route nach
Regensburg
Pfätter

Straubing
Plättling
Bilshofen
Paſſau.

Von München nach Parſtorf
Hochenlinden
Haag
Aimpfing
Altenötting

Markel
Braunau

Von München nach Zorneding
Steinering
Waſſerburg
Stein
Färbertsheim
Waging
Salzburg.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Regierungs- Kanzley.

Nro. II.

Die Kultivir- u. Vertheilung der öden Gründe dann Rechte Viehweyden ſ. a. betr.

Wir haben zwar bisher mit unermüdeter landesväterlicher Sorgfalt nach dem Beyſpiele Unſerer Durchlauchtigſten Vorfahrer uns angelegen ſeyn laſſen, den Ackerbau, und beſonders der beſſern Benutzung der vielen ungebauten öden Strecken Landes in Baiern allen möglichen Vorſchub zu leiſten, und haben Unſern höchſt landesherrlichen Schutz dem ländlichen Fleiße in jedem Falle von ganzem Herzen angedeihen laſſen. Allein mit gerechtem Unwillen haben Wir vielmal erfahren müſſen, daß ſowohl Unſere, als jene Unſerer Vorfahrer wohlgemeynten Geſetze zum Unglücke unſerer lieben Unterthanen oft vergeſſen werden wollen, oder von ſtreitſüchtigen und übelgeſinnten Verführern zum größten Schaden leichtgläubiger Leute und zur Quelle von endloſen, manchen guten Unterthanen zu Grunde richtenden Prozeſſen mißbraucht werden. Wir haben Uns daher veranlaßt geſehen, hierüber Unſern ernſten feſten Willen, und gegenwärtiges beſtändiges und allgemeines Geſetz öffentlich kund zu machen, und ſämmtliche Unſere verordnete Obrigkeiten und Unterthanen darauf unverbrüchlich anzuweiſen.

Aufhebung der Servituten ſ. a. auf dengemeinen und eigenthümlichen öden Gründen.

Nachdem ein großer Theil Unſerer Unterthanen die mehrmal wiederholte landesväterliche Warnungen Unſerer durchläuchtigſten Vorfahrer nicht geachtet, ſondern in einem trägen Starrſinn fortgefahren hat, aus dem Grunde verjährter Waidrechten oder Conceſsionen, oder vorgeſpiegelter Nothwendigkeit auf den ſo ſchädlichen Gemeinweyden zu verharren, deßwegen die von ihnen als Weyd benützte eigene, oder gemeine, auch andere öde Gründe, nicht weniger Unſere Möſer, Hayden, Waiſeläcker und Auen bis jetzt nicht nur ſelbſt nicht zu beſſerer Benutzung cultivirt, ſondern auch andere daran gehindert hat, Wir aber ſolcher der allgemeinen Wohlfahrt widerſtrebenden Fahrläßigkeit nicht länger nachſehen, auch ſo viele und große Strecken Landes länger ungebaut nicht wollen liegen laſſen; ſo erklären Wir hiemit in Gemäßheit der darüber bereits erlaſſenen landesherrlichen allgemeinen Verordnungen, und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, daß alle ſowohl auf gemeinen als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waiſeläckern, Hayden, Möſern, bonis vacantibus u. ſ. w. gemacht werdende Weydrechts- und ander Dienſtbarkeiten-Anſprüche, in ſo weit die Benutzung ſolcher Gründe zu Acker, Wieß, oder forſtmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle darüber erhaltene landesfürſtliche Gnaden und *Conceſsions*-Briefe, nicht minder das zum Beweis ſolch ſchädlicher Gerechtigkeiten angeführt werdende, auch unfürdenkliche Verjährungs-Recht als der allgemeinen Landeswohlfahrt widerſprechend, hiemit für immer und allenthalben aufgehoben, wiederrufen, und abgethan ſeyn ſollen.

Waldrecht auf zu kultivirenden öden Gründen.

Wenn aber dermalen gleich Gemeinden, es ſeyen Städte, Märkte oder Dorfſchaften, auch einzelne Weiler oder Einödhöfe ihre eigene öde- und ſonſtige Gemeindsgründe, worauf ſie aus ſolchen Churfürſtl. Gnaden und Conceſsions-Briefen, oder von unfürdenklichen Jahren her erweislich das Weydrecht ausgeübt haben, unter ſich zur Kultur vertheilen wollen: ſo geſtatten Wir ihnen (obwohl all ſolche Rechte und Dienſtbarkeiten verwürckt und verfallen wären) aus beſon-

besonderer Gnade annoch vom 1ten Jänner des künftigen Jahrs 1791. an, auf zwey Jahre lang bis den letzten Christmonat 1792 sich über die Art und Weise der Vertheilung und das Verhältniß der Antheile unter sich nach Vorschrift der Generalien zu vergleichen, wo sodann mit Ausschluß derjenigen Gemeindsglieder oder Weidenschafts-Mitberechtigten, welche sich der Vertheilung und der Kultur widersetzen, einen jeden sein Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zugetheilt, und angewiesen werden soll. Alle jene dergleichen Gemeine- und Weidgründe, welche innerhalb der zwey Jahre nicht vertheilt seyn werden, sollen als Bona vacantia behandelt werden, und Uns heimgefallen seyn, folglich wenn alsdann nach Verlauf der zwey Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Weidberechtigten sie zu vertheilen begehrte, so solle die Vertheilung mit Ausschluß der sich Widersetzenden sogleich in Capita geschehen.

Vertheilung der Gemeingründe und Strafe derselben sich Entgegensetzenden.

Wenn aber eine oder andere Gemeinde sich zur Vertheilung und Kultur ihrer öden Gemeindsgründe im Ganzen nicht verstehen wollte, jedoch einzelne Glieder desselben sich um Zutheilung von ihnen selbst gewählter kleinerer Distrikte melden würden, so solle ihnen damit willfahrt werden, und wenn sie kultivirt haben, so sollen sie wegen diesem ihren Gehorsam gegen die Landes-Gesetze, und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweyde keineswegs verlurstig seyn, sondern auch nachher, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang sich verstehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angehaltenen Widersetzlichkeit hieran billig erfahren müssen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit eintretten.

Häuser-Erbauung die kultivirte Gründe.

Wenn andere Waiseläcker, Hayden, Möser, Gehölze, und dergleichen landesherrliche Gründe, welche bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder anderer bewährter Ankunfts-Titel zu Weyd benutzt haben, von ganzen Gemeinden unter sich vertheilt, und kultivirt werden wollen, so sollen solche Vertheilungen von nun nie anderst als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäußler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geschehen, und solch vertheilte, — wie überhaupt alle künftig-kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21. April dieses Jahres *) nie als Pertinentien den Gütern beygeschlagen, sondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder sonst kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wozu nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beschwerlichern Absatz der Erzeugungen acht bis zwölf Tagwerke auf Ermessen der Obrigkeit zum geringsten Maße anzunehmen sind, erlauben und gestatten Wir, darauf Häuser, Ställe, und Städel zu erbauen.

Brach.

Jenen Gemeinden, welche ihre öden Gründe kultivirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, gestatten und erlauben Wir gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygesetzen zu errichten, dergestalt, daß solchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn sie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt seyn solle, außer was sie von den ihnen etwa von der Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutwillig überlassenen Gründen erhalten und überwintern können.

Die Brach (nämlich das gänzliche Fevern des Feldes, wo der Boden weder zu Frucht- noch Klee- und andern Futterkräuterbau benutzt wird, ist hiemit durchgängig und allgemein aufgehoben, alle zu Gunsten der Viehweyden in vordern Verordnungen im Brachanbau gemachte Einschränkungen und Ausnahmen sind hiemit abgethan und aufgehoben, auch solle über die Anbauung der Brache

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 197 Nro. 34.

Brache unter keinerley Vorwand einiger Prozeß gestattet werden. Denjenigen welche die Brach auf keine Weise weder ganz, noch zum Theil anbauen, solle kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilliget werden. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Vieh eintreiben, sollen unnachläßig Alle für Einen und Einer für Alle die verursachten Schäden haften, und über dieses der Hüter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft werden. Wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdecket wird, soll die Gemeinde, oder der Eigenthümer der Herde ohne Gestattung eines Prozesses executive zum Ersaß angehalten werden: Die Frevler selbst aber, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica kondemnirt werden; wenn sie kein Vermögen haben, so solle die Strafe zum erstenmal mit fünf und zwanzig Leibs constitutionsmäßigen Karbatschstreichen geschärft, bey dem zweyten Falle die Strafe auf fünfzig vermehrt, und die öffentliche Ausstellung mit angehängter Tafel und Innschrift: Kulturs-Verderber beygefügt, das drittemal der Thäter mit hundert Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe belegt, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter und friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats vom 5. Juny 1772 *) mit der Todesstrafe verfahren werden. Einzeln sowohl, als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammenlegen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichtern ex officio, so wie von der Obern-Landes-Regierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kostenaufwandes dazu verholfen werden.

Schäferey auf Brachfeldern.

Mit den Schäfereyen soll es nach dem XIV. Titel der Landes- und Pollizey-Ordnung Art. 3. und 4. gehalten werden, mithin unter Aufhebung aller dagegen gemachten Ausnahme einem jeden freygestellt bleiben, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobey allen besonders den kultivirenden Gemeinden lediglich überlassen und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergers) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Distrikts, besonders auf sandigen, trocknen und speren, zu Aecker und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafsweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihren Viehweyden alsdann ganz entsagen müßten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen.

Austreiben des Viehes bey der Nacht.

Das Austreiben des Viehes bey Nacht (auf den Almen allein ausgenommen) ist, und bleibt als ein äußerst schädlich- und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hutt und Geißel bey unnachsichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hütter zu verhängenden Leibesstrafen auf immer und allzeit verbothen. Aller in angebauten Fluren oder Wiesen durch das Weyd-Vieh verursachte Schaden soll auf der Stelle von den Gemeinden, wie oben bey der Brach verordnet ist, oder andern des Viehes Eigenthümern ersetzt, und der Hütter unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll daher wegen der Viehweyde Niemand verhindert werden, einen öden Grund zu kultiviren, seine Brach anzubauen, oder eine Wiese zweymädig zu machen. Wir haben auch Unserer Obern-Landes-Regierung den Auftrag gemacht, alle diejenige, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, gegen alle von den Weydnäßern dagegen gemacht werdende Einstreuungen und Widerseßlichkeiten zu schüßen, und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten dawider nicht gehandelt werde.

Zwey und dreymädig-Machung der Wiesen u. Weyden darauf.

Wir wollen ferner über die Zwey- oder Dreymädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestatten, sondern daß es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werde. Es soll einem jeden freystehen, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet werden auch

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 881.

auch dagegen der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden.

Wenn aber zwischen dem Eigenthümer und den Weydberechtigten besondere Verträge, Kauf und andere Beredung errichtet wären, und der Weidberechtigte das erweisen würde, so soll es dem Eigenthümer der Wiese freystehen, solche Dienstbarkeit abzulösen; und wenn sie sich darüber nicht vergleichen könnten, ex Officio nach dem zu schätzenden Werth des Weydenutzes zwischen ihnen Bescheid ertheilt werden. Wir wollen auch bey solchen Wiesen, welche zu Urbars-Gütern gehören, wenn sie zwey- oder dreymähdig gemacht werden, folglich das Gut deßwegen in seinem Werthe gebessert wird, um deßwillen bey Veränderungsfällen keinen höhern Laudemial- oder Leibkaufs-Anschlag darauf legen lassen, auch nicht gestatten, daß wegen solcher Gutsbesserung die Steuern erhöhert werden. Abgaben bey kultivirten und verbesserten Gründen.

Wäre es der Fall, daß ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering stehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, und ihnen solche nicht anderstwo angewiesen wäre, so sollen sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände und übrigens der Kultur unschädlich einen eigends dazu erlesenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einzufangen. Sollte aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solchergestalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch dieser Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht mehr bedürfen würde, so solle es derselben, wenn die größere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverstanden ist, freysteden, auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren. Nachtweyde.

Bey entstehenden Streitigkeiten über die Vertheilung öder Gründe, oder jede andere Art der Kultur verbleibt es sowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24. Oktober 1787.*) Es solle dahero in Fällen, wo darüber ein Widerspruch entstehet, die Ortsobrigkeit, wo der zu kultivirende Grund gelegen ist, die erste Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Entstehung des Vergleiches nach summarisch — doch genüglicher Vernehmung der Theile nach Vorschrift der General-Mandaten entscheiden. Die Appellation von solcher Entscheidung geht unmittelbar an Unsere Ober-Landes-Regierung, und zwar von der Zeit der Publikation in 14 Tagen sub pœna desertionis. Diejenigen Advokaten und Agenten welche gegen den ausdrücklichen Sinn dieser und anderer Unserer Kulturgesetze die Unterthanen in weit aussehende Prozeße und Widersprüche verwickeln, sollen sogleich auf der That mit scharfer Ahndung und Strafe belegt werden. Kulturs-Streitigkeiten.

Wir wollen zwar einem jeden, wer es immer seyn mag, jederzeit gerne gestatten, sich wo er immer will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgesetzen den Weidberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vorzugsrechts. Wenn daher ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Obern-Landes-Regierung sich meldet, und einen öden, mit Weyd- oder Eigenthums-Recht befangenen Grund zu kultiviren sich anheischig macht, so solle den Weydberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit von 14 Tagen, und zwar allemal bey Verlurst ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen, oder nicht. Wenn sie sich nun zur Kultur erklären, so solle ihnen hiezu abermal eine Frist von 3 Monaten eingeraumt werden, nach deren Verlauf, wenn sie nicht würklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesem noch ein Termin von zwey Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen ebenfalls fruchtlos verstrichenen Ablaufe aber weder der Weydberechtigte noch der Grundherr, noch dessen Erben mehr gehört werden, sondern es soll der Platz dem, welcher sich zuerst darum gemeldet hat, oder wenn Vorzugs-Recht der Weydberechtigten und Grundeigenthümer zu Kultivirung der Gründe.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 717. Nro. 209.

wenn dieſer inzwiſchen von ſeinem Vorhaben abgeſtanden wäre, einen jeden erſten darum ſich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann ſolle auch den vorigen Nußnießern oder Inhabern, auch ſelbſt, wenn ſie die darauf verwendete Koſten erſtatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verſtattet, und wenn ſie ſich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beſchädigung der Kultur ſträflich vergehen würden, gegen ſie mit den oben feſtgeſetzten Strafen unnachſichtlich verfahren werden. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Weydberechtigten oder Grundherrn ſelbſt über das Weydrecht oder Eigenthum ein Streit entſtünde, ſo ſolle denjenigen darunter, welche ſich in der ausgeſetzten Friſt zur Kultur erklärten, der Vorzug und die Kultur geſtattet, und die übrigen mit ihren Anſprüchen ad Separatum gewieſen werden. Würden ſie ſich aber ſämtlich zur Kultur erklären, und könnten ſich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, ſo ſolle der ganze Platz auf ihre Koſten gemeſſen werden, und dieſe in ſo viel verhältnißmäßige Theile als Anſprüche vertheilt, und von einem jeden ſein Antheil kultivirt werden. Die Anſprüche ſelbſt aber ſind an die Juſtizbehörde zu verweiſen, wo ſodann nach erfolgtem richterlichen Spruch jedem zwar ſein kultivirter Antheil ſo wie die darauf indeſſen gezogenen Früchten bleiben, jene aber, welche zuviel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgetheilte Theil alsdann nach unpartheyiſcher Schätzung und nach Abzug der Kulturskoſten werth ſeyn wird, hinausbezahlen ſollen.

Jagdbarkeit auf zu kultivirenden Gründen.

So wenig das prätendirte Weydrecht als ein gültiger Rechts-Grund gegen die Kultur angeführt werden darf und kann, noch weniger ſollen diejenige, welche auf ſolchen Gründen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabey geſchmälerten Juris venandi die Kultur einſtellen oder verhindern können, da nur die Art des Weydwerks durch die Kultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, ſo ſollen all dergleichen, dem gemeinen Wohlſtande widerſtrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einſtreuungen und Widerſprüche gleich auf der Stelle als geſetzwidrig und unſtatthaft verworfen und abgewieſen werden.

Kultivirung Churfürſtl. öder Gründe.

Wenn ſich Jemand meldet, und von den Uns zuſtändigen Waiſelackern, Haiden, Möſern, Inſeln, Auen, Anſchütten, Weyden zu kultiviren begehrte, ſo ſoll ihm, ſo viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Conceſſion darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch bey Auen, Inſeln, und Anſchütten in Rückſicht der Wuhrgebäu, des Kappholzes und des Rinnſaals der Flüſſe nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer ſogleich und ohne Verzug zugemeſſen, und als wahres Eigenthum zugeſchrieben werden, mit der Bedingniß, ſolches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beyzuſchlagen, und den Platz wenigſtens in drey Jahren zu kultiviren, nach deren Umlaufe, wenn er nicht wichtige Gründe für ſich anzuführen hätte, alles was davon nicht kultivirt ſeyn wird, Uns wieder heimgefallen ſeyn, und anderwärts verliehen werden ſolle. Jene öden Gründe, welche ſchon zum voraus zu Unſeren Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitſchichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl kulturs-mäßig benutzt werden können, wie auch alle ſolche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien Uns gehörig ſind, wollen Wir gleichfalls an die darum ſich Meldende auf freyes Erbrecht ohne alles Laudemium, Gült, oder Stift, und lediglich gegen Abreichung eines geringen, fünf Kreuzer vom Tagwerk betragenden und zu den Churfürſtl. Kaſtenämtern zu reichenden Bodenzinſes vergeben laſſen.

Kultivirung der Moosgründe.

Wollten aber die erſten Erwerber, oder deſſen Erben ſolchen Bodenzins über kurz oder lang ablöſen, und das vollkommene Eigenthum an ſich bringen, ſo ſolle ihnen dieſes gegen Erlag eines angemeſſenen Kaufſchillings geſtattet ſeyn. Wenn in Moos- und ſumpfigten Gegenden Gräben gezogen, auf Haiden Einſänge gemacht, und die Viehweyde außer den ſogenannten offenen Zeiten unterlaſſen wird, oder wenn der Boden umgeriſſen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüch-

früchten bebauet, in offenen Zeiten aber geweidet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren zum Brach liegen gelassen, in all solchen Fällen aber weder der Kleebau, noch die Stallfütterung eingeführt wird; so verleihen und gestatten Wir denjenigen, welche solches unternehmen, fünfzehen Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Musterung und Auswahl, auch Zehenden und überhaupt von allen Real- und Personal-Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, in so weit sie solche von diesem ihren neu erworbenen Grund und Boden sonsten zu verreichen hätten. Wenn aber ein Moos durch Abzugskanäle und mit Schleißen versehenen Gräben trocken gelegt, zur Wässerung regelmäßige Wasserleitungen geführt, die niedern Theile mit Beyleitung der nöthigen Wässerung zu Wiesgründen, die hochgelegenen aber, welche nicht gewässert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Haiden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futterkräuterbau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all solchen Fällen die vollkommene Stallfütterung hergestellt wird, oder, wenn auf Ermäßigung Unsers Oberstforstmeisteramtes respect. der Hofkammer, oder Oberlandes-Regierung der zu kultivirende Platz zum Holzwachse besonders tauglich und wohlgelegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein solch öder Grund unter der Aufsicht Unserer Forstmeister nach Forstgrundsätzen zu Holz angelegt, besäet, oder bepflanzt, forstmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hinein geweidet, und dem Laubrechen für immer und allzeit entsaat wird, so erkennen Wir dieses für die eigentliche und vollkommene Kultur, und verleihen hiemit all denjenigen, welche solche unternehmen fünf und zwanzig Freyjahre.

Unterstützung der Kulturs-Unternehmer.

Wer aber bey einer solch vollkommenen Kulturart ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung und Stadl von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegel eindeckt, den wollen Wir hiemit dreyßig solcher Freyjahre zugesichert und eingeräumt haben. Wir wollen auch, und verordnen hiemit, daß denjenigen, welche öde Gründe kultiviren, vorzüglich mit Kirchen-Geldern an Handen gegangen werde, und alle solche Anlehen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefs-Errichtung vorgeliehen werden sollen, auch bey andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anlehen, wo die Protokollirung bey Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich zur Kultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anlehen ohne allen Tax und andere Verrechnung protokollirt werden.

Aufhebung des Amortisationsgesetzes der Klöster, die kultiviren.

Zu Gunsten derjenigen Klöster, Abteyen, und anderer geistlichen Stiftungen, welche nicht nur ihre eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe kultiviren, wollen Wir hiemit in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen das Amortizations-Gesetz aufgehoben haben, Sie auch übrigens mit den im gegenwärtigen Mandat auf die Kultur bewilligten Begünstigungen vollkommen gleich gehalten wissen.

Abgaben von kultivirten Gründen und deren Verwendung

Um endlich diejenigen Gemeinden, welche sich durch die Kultur ihrer öden Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher Unserer vorzüglichen Gnade würdig sind, zu begünstigen, so verordnen Wir hiemit, daß auf alle solchergestalt kultivirte öde Gründe, welche nicht schon zum Voraus zu Unsern Gütern und Schwaigen gehören, oder sonst Uns per rein Judicatum zugesprochen sind, noch in den Urbarien oder Saalbüchern Unserer Kastenämter einetragen sind, ein Zins zu fünf Kreuzer vom Tagwerk konstituirt werde, welcher den kultivirenden und ihren Weydenschaften entsagenden Gemeinden gehören solle, um daraus einen Theil ihrer Gemeinds-Bürden, Anschaffung der Feuergeräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beyträge für die Hebammen, und Schulen, Versorgung ihrer Armen und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bey Wasser- und Feuersnöthen nach Vorschrift des VI. Artikels, 25. Titels des Landrechts zu bestreiten, weßwegen sie jährlich bey Gericht darüber Rechnung ablegen sollten.

Strafe wider die sich der Kultur Entgegensetzenden.

Gleichwie Wir nun hiedurch diejenigen, welche durch die Kultur ihrer öden Gründe zum allgemeinen Wohl des Staates beytragen, billig begünstiget haben, so wollen Wir auch diejenigen, welche sich dieser Unserer landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, die gerechte Strafe ihres Eigensinns und ihrer Widersetzlichkeit empfinden lassen. Und da in vordern Verordnungen obnehin schon festgesetzt ist, daß alle nicht kultivirte und mit Fleiß verwahrloste Gründe für deserr geachtet und als bona vacantia behandelt werden sollen, Wir aber dergleichen zum Schaden des Landes fortwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachsehen können, noch wollen, so setzen Wir hiemit einen Termin von drey Jahren fest, nach dessen Umlauf alle jene Gründe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht kultivirt seyn werden, ohne Unterschied mit Ausnahme jedoch der in gegenwärtiger Verordnung für das Zugvieh verwilligten Nachtweyden, dann jener Gründe, welche gleichfalls nach gegenwärtiger Verordnung für die Schäferey durch Vergleich bestimmet werden, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu zehn Kreuzer vom Tagwerk an Unsere Kastenämter von denjenigen entrichtet werden sollte, welcher darauf die Weydenschaft oder anders Recht und Dienstbarkeit genießen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten Novemb. 1790.

Nro. III.

Verträge der Reichsstadt Nürnberg.

Seiner Churfürstl. Durchläucht war aus zerschiedentlichen Berichten Höchstdero Dicasterien, und Aemtern ersichtlich, daß solche von gewissen anmaßlichen ältern Verträgen der Reichsstadt Nürnberg mit denen Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, und deren Aemtern Anregung und Erwähnung gemacht. Gleichwie aber Höchstdieselben an solch anmaßlichen Verträgen, wenn ein dergleichen auch wirklich in Vorzeiten existirt hätten, oder haben sollten, niemalen gebunden sind, noch seyn können, und waren; so ergehet andurch an sämmtliche Dicasterien und Aemter der ernstgemessenste Befehl, in keinerley Anbetracht auf dergleichen Anmassungen nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, sondern durchgehends all dasjenige auszuüben, und ausüben zu lassen, was Se. Churfürstl. Durchläucht von höchst landesfürstl. Gewalt und Macht in sämmtlich Höchstdero Erblanden zustehet, und in erforderlichen Fall die höchsten Gerechtsame mit Gewalt zu unterstützen. Churfürstl. Regierung Amberg hat also diesertwegen das nöthige zu besorgen, diese höchste Erklärung und Willensmeynung sämmtlichen Aemtern zu eröffnen, dabey aber einzuschärfen, daß, welcher sich unterfangen würde, omittendo vel committendo aus Versehen, oder gefliessentlich dagegen zu handeln, oder die mindeste Connivenz gegen die Reichsstadt Nürnberg sich zu Schulden kommen zu lassen, derselbe augenblicklich die Suspension, Permutation oder Cassation, auch nach Befund der Sachen noch schärfere Bestrafung zu gewärtigen hätte; wie dann Churfürstl. Regierung ermächtigt wird, bey beschehenden Anzeigen oder sonstigen Befund sogleich darauf zu inquiriren. Wie geschehen, ist seiner Zeit gehorsamst zu berichten. München den 12ten May 1791.

An die Regierung Amberg und Neuburg also ergangen.

Die Churfürstl. Regierung Amberg empfangt andurch das von der ehemaligen Regierung zu Sulzbach unterthänigst eingesendete Liquidations Protocoll, und sämmtlich beygelegte Acta über die von denen Landesunterthanen gegen die Reichsstadt Nürnberg vor- und angebrachte Beschwerden, mit dem gnädigsten Befehl zurück, um unverzüglich bey der durch den Fiscal mittels Uebergebung besagten Protocolls geführt werdenden Klage, mittels Bestellung eines Re- und Correferenten, dann ordentlichen Vortrag in Wege Rechtens verfahren zu lassen, und zu sprechen, das abgefaßte Urthell selbsten aber vor der Publication mit sammt der Re- und Correlation ad Manus einzusenden, wobey noch hauptsächlich auf die von Seiten der Reichsstadt den Unterthanen pr. Pausch angesetz-

geſetzten Kapitalien, den vollbracht wordenen öffentlichen Betrug, und die unerhörte Erpreſſungen nicht nur bey gegenwärtigen Beſitzern, ſondern retro auf die ganze Nürnbergiſche Beſitzzeit der Bedacht zu nehmen kommt.

Uebrigens iſt ſämmtlichen Landes-Unterthanen bey ohnabänderlicher zu befahren habender Zuchthausſtrafe zu verbiethen, das mindeſte ſub quocunque titulo an die Reichsſtadt Nürnberg, deren Aemter, oder Verwaltungen abzugeben, oder daſelbſten bey Gericht zu erſcheinen, den Nürnbergiſchen Ge- und Verbothen zu gehorſamen, daſelbſten Anzeigen zu machen, und Recht zu nehmen, wie dann auf die Nürnbergiſche ſich in das Land einſchleichen wollende Gerichtsdiener genaue Sreh zu legen, und ſelbe auf erſterers Betretten zu arretiren ſind. Die limitirte Niedergerichtsbarkeit iſt von jeglichen Churfürſtl. Beamten adminiſtratoria nomine zu führen, alle Gülten, Zehenden, kleine Rechten und ſonſtige Praeſlanda zu ſequeſtriren, und über ſämmtlich getreue Rechnung zu führen, bis auseinander geſetzt ſeyn wird, was die Reichsſtadt Nürnberg vor 1504 beſeſſen, oder nachhin erkauft, alle übrigen Beſitzungen der Reichsſtadt, ſie beſtehen in Gütern, Waldungen, Gründen, Leben, Gülten, Zehenden oder Unterthanen, ſind nach ſchon vorgängigen gnädigſten Befehl gleichfalls zu ſequeſtriren, und die allenfallſigen inner Landes befindliche Nürnbergiſche Beamte, Vögte oder Gerichtsdiener abzuſchaffen, und alles dieſes falls Bedürfens, mit Gewalt zu unterſtützen. München den 13ten May 1791.

Nro. IV.

Die anmaſſende Jurisdiktion außer den Poſtſachen betreff.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht laſſen Ihro Obern Landes Regierung hiemit auf derſelben ausführlichen Bericht vom 11ten März abhin, in Abſicht auf die Ablehnung der gegen das Poſtweſen in den Churpfalzbairiſchen Landen vorkommenden Beſchwerden, vorläufig gnädigſt unverhalten, daß Höchſtdieſelben indeſſen die projectirte zwey Schreiben an den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, über die zween beſondere Gegenſtände die eingeſchränkte Poſtfreyheit und ſich angemaßt werden wollende Jurisdiction betreffend in der Art haben abgehen laſſen, als die mitkommende zwey Abſchriften ihres Inhalts ausweiſen. Im übrigen aber Höchſtdieſelben was die anderweite mehrere Punkten belanget, ſo die dem Regierungsberichte beygelegte vollſtändige Relation begreift, nächſtens ihre gnädigſte Reſolution weiters ertheilen werden. München den 4ten May 1793.

Schreiben von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern an den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis de dato München den 4ten May 1793.

P. P.

Mit was für einer beſondern Ausdehnung ſich die Euer Liebden ſubordinirte Poſtämter, beſonders das hieſige Oberpoſtamt, gegen den zwiſchen Uns getroffenen Vertrag herausnehmen, ja was ſogar die dieſem Poſtamt untergebene Poſtſtallmeiſter und Poſtofficianten für eine auffallende dreuſe Sprache in Jurisdictions-Fällen außer den Poſtſachen und Poſtamts-Gegenſtänden in Unſerm Lande, auch ſelbſt in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt, wider Unſere Obere Landes-Regierung ſowohl als Unſere Justiz-Collegien zu Unſerer ganz ausnehmenden Empfindung zu führen ſich wagen, werden Euer Liebden mit folgenden des mehreren zu entnehmen belieben.

Der ſeither verſtorbene hieſige Filzerbräu Ignaz Neumayer klagte den hieſigen Reichspoſtſtallmeiſter von Kreiwig actione Redhibitoria eines Pferdkaufes bey Unſerm Hofrath, und dieſer ſetzte ermeldet Unſerer aufgeſetzten Landes-Juſtize ſtelle nicht nur die ſo unerwartete Exceptionem fori declinatoriam, ſondern auch den beſonders auffallenden von Uns niemals erträglichen Ausdruck entgegen, daß das hieſige Oberpoſtamt allein von erſter Inſtanz wegen den Gerichtszwang über ihn ausübe.

Eine in der Weſenheit gleiche, jedoch in Ausdrücken etwas gemäßigtere Einwendung gebrauchte der Poſtofficiant von Hagen gegen obbemeldten Unſern

Hofrath auf eine gegen selben durch die von dem Straubingischen Regierungs-Advokaten Lehner im Namen des Gotteshauses Geltolfing gestellte fidei-Jusions-Klage veranlaßte, und anbefohlene Vorrufung zur abhaltenden Kommission.

Den befremdlichsten Jurisdiktions-Eingrif hingegen wagte Dero hiesiges Oberpostamt in der Klagsache des hiesigen Hofgerichts-Advokatens Obermaier als Anwalden des Kaufmanns Flach aus Kempten, da selbes sich beygehen ließe, nicht nur diese Sache mit den in Unserm Lande festgesetzten 4 Rechtsschriften zu instruiren, sondern auch selbe sogar mit den so zu sagen vor Unsern Augen geschehenden unerhörten Formalien von erster Instanz wegen definitive zu entscheiden. *)

Uns sind die Selbstworte des 7ten des 8ten und des 9ten **) Absatzes der Konvention zwar wohl bekannt, sie führen die von Uns Euer Liebden hierin zugegebene Personalitäts-Befugniß über Dero von Uns in Unsern Landen über das Postwesen aufgestellte Post-Bedienstete mit sich; was aber für eine Personalität? keine andere, als wie sich die besagte 8te und 9te Paragraphen bestimmt hierüber ausdrucken, nemlich, was das Postwesen allein, desselben Direktion und Akkuratesse betrift, welches Wir Euer Liebden in Unserm Lande durch diese Konvention anvertraut, hiernächst aber Uns zugleich die benöthigte Aufsicht, und selbst die kumulative Behandlung darüber vorbehalten haben, woraus sich die Folge von selbst ergiebt, daß Uns der, so wie über alle und jede, in Unsern Landen domicilirte Personen, als auch über das ganze Postpersonale zustehende Jurisdiktions-Zwang so wenig jemals ein Konventionsgegenstand gewesen, oder als ein solcher beschränkt worden seye, als wenig erst jezt bezweifelt werden könne, daß Uns als Landesfürsten, über das sogenannte in Unsern Landen befindliche Postpersonale außer der Euer Liebden akkordmäßig bedungenen Direktion im Postwesen omni modo Jurisdictionem auszuüben, oder ausüben zu lassen, ohne allen Widerspruch zuständig sey.

Wir sehen Uns daher durch die von Dero Postamt allhier anmaßlich behaupten werden wollende, selbst auf eine gewisse Art von landesherrlichen Rechten abzielende Jurisdiktions-Ausübungen, dann gar zu bedenkliche und kecke Sprache Dero Post-Subalternen aufgerufen, Unsere uneingeschränkte höchste Landes- und Jurisdiktions-Hochheit Uns und Unserm Churhause sicher zustellen, sohin Euer Liebden hiemit anzugeben, solche wider den Sinn Unserer auf die bloße Postwesens-Personalität allein getroffene Konvention ausgleissende Vorschritte sogleich abstellen zu lassen, sofort Dero subordinirte Postämter so wie deren Subalternen, als hier oder sonst in Unsern Landen domicilirende Personen in allen Stücken und Fällen zur schuldigsten Unterwerfung und Befolgung Landesherrlichen oder von Unsern untergebenen Kollegien mit alleinigen Ausschluß des Postwesens und was hiezu gehört, zu erlassenden Anbefehlungen anzuweisen; Als Euer Liebden von selbst erlauchtest einsehen, daß selbe doch nicht befugt seyen Unserer Konvention eine mehr ausgedehnte, die höchste Landeshochheit betastende, von Uns niemals zugebliche Auslegung zu geben, und hierdurch einen, Uns wie immer präjudicirlichen Vorschritt auszuüben. Wir versichern Uns von Euer Liebden einen entsprechenden Erfolg, und ꝛc.

Nro. V.

Karlsthor zu München.

Se. Churfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, daß der Platz vor dem Karls-Thor Höchstdero Namen führen, sohin allgemein, und in allen öffentlichen Urkunden der Karls-Platz genannt werden darf, auch genehmigen Höchstdieselbe, daß all diejenigen, welche die zur Verschönerung dieses Thors gehörigen Häuser an den beeden Flügeln erbauen, für sich und ihre Einwohner durchaus Sperr-Kreuzer frey gehalten werden dörfen. Die Churfürstl. Hofkammer dahier hat also das weitere erforderliche hiernach gehorsamst zu beobachten. München den 27ten April 1797.

*) Vid. 8te Samml. v. J. 1797. Seite 802. N. 103. et S. 810. N. 106.
**) Vid. antec. N. 1.

Da die neue Anlage der Häuser und Gärten zwischen den beyden schwäbinger Straſſen im englischen Garten bereits so glückliche Fortschritte gemacht hat, daß selbe zur vorzüglichen Verschönerung des englischen Gartens, und selbst der Stadt München gereichen wird, so haben Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst erlaubt, daß dieser neuen Anlage eine eigene Benennung gegeben, und solche allgemein, und in öffentlichen Urkunden hiefür das Schönfeld benannt, auch denjenigen, welche die neuen Häuser daselbst besitzen, für sich, dessen Angehörige, und Einwohner die Sperrkreuzer-Freyheit ertheilt werden dürfe. Welches also der Churfürstl. Hofkammer dahier zur weiters nöthigen Verfügung hiemit gnädigst eröfnet wird. München den 27. April 1797.

Die Anlage in dem englischen Garten allda.

Nro. VI.

Damit der öffentliche Besuch der Churfürstl. Gemälde-Sammlung, der eigentlich nur die nützliche Unterhaltung der Kunstfreunde, und nebenbey die Ausbildung der Kunstschüler *) zum Zwecke haben soll, auf keine schädliche Art mißbraucht, und auch in keinen bloß müßigen Zeitvertreib ausarten könne; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht folgendes Reglement fest zu setzen geruhet.

Die Direktion der Churfürstl. Malerey-Gallerie, und Reglement für dieselbe.

I. Der Eingang in die Churfürstl. Gallerie wird, die Sonn- und Feyertage ausgenommen, alle Tage von 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags im Sommer von 1 bis 5, und im Winter von 1 bis 4 Uhr Jedermann geöffnet. An Sonn- und Feyertagen aber nur Fremden auf vorheriges Anmelden.

II. Da Niemand in einem Gallerie-Saale allein gelassen, sondern jeder Eintretende von Jemand aus dem Gallerieperſonale durch die Säle begleitet wird, um die beliebigen Erklärungen verlangen zu können; so werden einzelne Kunstfreunde sichs gefallen lassen, bey schicklicher Gelegenheit mit früher oder später Angekommenen zusammen zu tretten, und sich gesellschaftlich geleiten zu lassen, so, daß dann das längere oder kürzere Verweilen in einem Saale von dem Belieben der ganzen, und, so lange der Besuch dauert, unzertrennlichen Gesellschaft abhängt.

III. All zu zahlreiche Gesellschaften aber, welche aus mehr als 5 Personnen bestehen, müssen sich zu einer Abtheilung bequemen, und wenn Domestiken oder Lohnbediente dabey gegenwärtig sind, so müssen diese entweder vor dem Eingange zurückgelassen, oder, wenn sie auf Verlangen ihrer Herrschaft begleiten sollen, in die obige Zahl einer Gesellschaft gerechnet werden, und folglich niemals hinter derselben in einem anderen Saale zurückbleiben.

IV. Stöcke und derley Sonnenschirme dürfen in die Malerey-Säle nicht mitgenommen werden, auch wird keinem Unbekannten der Eintritt in einem Mantel, Wildschur u. d. gl. gestattet. Das Berühren der Gemälde ist durchaus verbothen, so wie das Anhauchen derselben bey allzunaher Ansicht zu vermeiden ist.

V. Wenn sich an einem Tage viele Besuche häufen, so erheischt es die Ordnung, daß im Falle das anwesende Gallerieperſonale zur gleichzeitigen Begleitung nicht hinreicht, die später ankommenden in einem Vorzimmer warten, bis eine der vorausgegangenen Gesellschaften ihren Besuch vollendet hat. Der Zurückweg durch die Säle kann dann nicht gestattet werden, sondern so wie den Ankommenden nur die untere Thür im Hofgarten geöffnet wird, so müssen sie die Säle der Ordnung nach durchgehen, und bey der obern Thüre, welche nie zum Eintritt aufgeschlossen werden darf, hinaustretten.

VI. Wiewohl nun also der Zutritt in die Churfürstl. Malerey-Gallerie Jedermann ohne Rücksicht auf Stand oder Berufe, gestattet ist, so wird doch überhaupt ein dem Anstande und der Reinlichkeit des Orts angemessenes Betragen erwartet.

VII.

*) Vid. die Sammlung v. J. 1797. Seite 775. N. 69.

VII. Studierende Kunstfreunde oder Schüler, welche öfter und lange in einem oder dem andern Saale verweilen wollen, haben sich dießfalls bey der Direktion zu melden, welche, wenn es Unbekannte sind, die gehörige Vorsicht anzuwenden, bey jungen hiesigen Kunstschülern aber jedem Mißbrauch vorzubeugen, auch allenfalls ein Zeugniß von den betreffenden Meistern zu verlangen hat.

VIII. Das Kopieren ganzer Gemälde ist mit dem Pinsel nie, wohl aber als Zeichnung zu gestatten. Einzelne Parthien aber, als Studium, können jedem Künstler zu malen erlaubt werden, doch ohne die Gemälde aus ihrer Ordnung zu verrücken, welch letzteres nur von der Oberdirektion in besondern Fällen erlaubt werden kann.

IX. Die Säale in welchen auf diese Art gemalt, und studiert wird, sollen von dem, oder den Inspektoren, und dem Aufseher fleißig besucht, das Betragen der Studierenden beobachtet, bey der geringsten zu besorgenden Verletzung eines Gemäldes oder sonstiger Unordnung dem Studieren durch Verschließung des Saales alsogleich ein Ende gemacht, und wenn bey genauer Durchsicht der Gemälde irgend eine wirkliche Beschädigung wahrgenommen werden sollte, die in dem Saale gegenwärtig gewesenen Personen unverzüglich bey der Direktion angezeigt werden.

X. Die zum Malen oder Zeichnen nöthigen Geräthschaften dürfen in keinem Gemäldesaal über Nacht gelassen, sondern müssen von dem Eigenthümer an jedem Abend anderswo untergebracht und verwahret werden, wozu ein schicklicher Platz angewiesen werden mag.

XI. Dem studierenden Künstler soll seine Arbeitszeit anders nicht als nach denen § 1. bestimmten Tagesstunden beschränkt, und auch ohne besondere Erlaubniß nicht über diese Zeit ausgedehnt werden.

XII. Wer in der Gallerie malen oder zeichnen will, muß seinen Namen und das Bild, welches er zu seinem Original gewählet hat, jedesmal bey Erholung der Erlaubniß in ein hierzu eingerichtetes Buch eintragen, wobey er zugleich bemerken soll, daß ihm die gegenwärtige Vorschrift bekannt sey, und er sich genau darnach benehmen werde.

XIII. Zur Winterszeit in dem Nebenzimmer zu kopieren, ist ohne besondere Direktions-Erlaubniß Niemand gestattet, weil schon oben §. 8. das Verrücken oder Tieferhängen der Bilder, vielmehr also dieses Vertragen derselben, wobey ohnehin wegen Abwechslung der Kälte und Wärme die größte Vorsicht nöthig ist, solch eine wohlgegründete Erlaubniß vorausesetzt. Aber Gemälde außer der Gallerie zum Kopieren oder Anschauen bringen zu lassen, ist selbst dem Vorstande verbothen.

XIV. Wenn von Kunstfreunden und Kennern eine artistische Beschreibung von mehrern Gemälden, einem ganzen Saal, oder von der ganzen Gallerie an Ort und Stelle selbst verfaßt werden wollte; so soll sie der Direktion vorgelegt, und von dieser zwar die einem Jeden freystehende Beurtheilung nicht im geringsten, doch aber das sichtbar Irrige, Falsche oder Mangelnde gründlich bemerkt werden.

XV. Da es der Gallerie-Direktion §. 7. überlassen ist, von denen zum kopieren sich meldenden Kunstschülern die Zeugniße ihrer Meister abzufodern, so hat sie die Zulässigkeit der bloßen Kunstliebhaber und auch Künstler, welche solche Zeugniße nicht beybringen können, nach vorzulegenden Beweisen des Talentes, nach der sittlichen Aufführung und nach der vorhabenden Kunstabsicht zu beurtheilen.

XV. Da zum öffentlichen Besuch der Churfürstl. Gallerie im Sommer 7, und im Winter 6 Tagesstunden nach §. 1. bestimmt sind, so sollen zu solcher Zeit allemal wenigstens 3 zur Gallerie gehörige Personen, entweder ein Inspektor, oder der Aufseher nebst einem Galleriediener, und ein Gehilfe oder Portier gegenwärtig seyn.

XVII.

Digitized by Google

XVII. Die äußere Thüren, ſo wie die des erſten und letzten Saales werden immer verſchloſſen gehalten, und von jenen die untere nur auf das Glockenzeichen, die Saalthüren aber nur beym jedesmaligen Ein- und Austritte der Beſuchenden geöfnet.

XVIII. Wenn Perſonen von hohem Range ſich zum Beſuche der Churfürſtl. Gallerie anſagen laſſen, ſo iſt dieß gleich dem Direktor und Vicedirektor, wie auch, wenn ſie unangeſagt erſcheinen, unverzüglich bey ihrem Eintritte zu melden. Sind es Fürſten-Perſonen vom Churfürſtl. höchſten Hauſe, ſo wird und bleibt während ihrer Gegenwart die Gallerie für jedem, der nicht zum Gefolge gehört, verſchloſſen.

XIX. Allzuhäufiger in Schaaren beſtehender Beſuch wird, da die von der Handarbeit lebende Volksklaſſe nur die Sonn- und Feyertage hierzu verwenden kann, nach §. 1. von ſelbſt aufhören; ſollte aber doch ein Gedränge möglich werden, ſo hat das Galleriepersonale ſich ebenfalls zahlreicher einzufinden, und die Ankommenden nach §. 3. und §. 5. beſcheiden zu ordnen.

XX. Es darf aber auch einem einzeln Eintrettenden, wer er immer ſey, die Betrachtung der Gemälde und die Begleitung durch die Säle zu keiner (§. 1. beſtimmten) Zeit verſagt, und unter keinem Vorwand erſchweret werden, ſondern das §. 2. Verordnete iſt nur dann anwendbar, wenn bereits mehrere einzelne Perſonen in verſchiedenen Sälen gegenwärtig ſind, in welchem Falle man ſie, zu Vereinfachung der Aufſicht, höflich erſuchen kann ſich in einem Saale zu vereinigen, und ſo ihre Betrachtungen fortzuſetzen.

XXI. Die Gallerieдiener ſollen ſich mit ihren, oft beſchwerlichen Erklärungen, nicht aufdringen, ſondern nur die an ſie geſchehenden Fragen beantworten. Trinkgelder zu begehren, iſt bey Dienſtverluſt unterſagt.

XXII. Wenn Männer von bekannten und ausgezeichnetem Stande und Anſehen ſich einzeln und länger, als ſonſt gewöhnlich iſt, in einem Saale bey Betrachtung eines Gemäldes aufhalten wollen, ſo können ſie daran keinesweges verhindert, auch wohl allein gelaſſen werden, doch hat ein Gallerieдiener ſich in der Nähe aufzuhalten, um nach ihrem erfolgten Austritt die Thüre ſogleich verſchließen zu können.

XXIII. Von gegenwärtigem gnädigſt beſtättigtem Reglement ſind dem geſammten Galleriepersonale Abſchriften einzuhändigen, damit ſelbes ſein Benehmen rückſichtlich des fremden Beſuches darnach zu bemeſſen wiſſe. Was nun die Anordnung der abwechſelnden Dienſt- und Aufſichtsverrichtungen, die innere Ordnung, die Wachſamkeit gegen zufälligen oder gefliſſentlichen Schaden betrift, ſo hat ein jeder ohnehin ſeine Amtspflicht, dann die Befehle und Vorkehren der Direktion genaueſt zu befolgen. München den 27ten Auguſt 1797.

Nro. VII.

Mittel für den fliegenden Wurm.

Die Erfahrung zeigte es, das in Fichtenwaldungen nicht nur ein- ſo anderer Stamm, ſondern oft ganze Strecken ausdorren, — man nennt dieſes den Wurm, den fliegenden Wurm, daß Trockniß, oder das Wurmtrockniß. —

Wenn hin und wieder einzelne Tropfen Harzes an den Fichten-Stämmen hangen, wenn man Löcher und Wurmmehl an den Bäumen, oder unten am Stamme wahrnimmt, wenn die Nadeln am Gipfel, dann auch an den Aeſten blaßgrün, nachher gelb, zuletzt roth werden, Nadel und Wurmmehl abfallen, ſo iſt kein Zweifel über das Daſeyn des Wurms mehr vorhanden.

Man fälle ſo einen Baum, ſo wird man den ſogenannten Wurm ſelbſt entweder in der Figur einer Made, oder eines Käfers, wenn er noch nicht ausgeflogen iſt, — oder man wird doch die Löcher und Gänge, die er in die Rinde gemacht hat, gewahr werden, und ſich mit eigenen Augen von dem Daſeyn dieſes ſchädlichen Inſekts überzeugen können. —

Zu diesem Uebel giebt man selbst Veranlassung, wenn man unordentlich von Abend oder Mittag her die Wälder auebauet, wenn man sie auslichtet, und dadurch Windwürfe, welche der Wurm liebt, veranlaßt, oder die Fichtenwaldungen überständig werden läßt, in welche er sich gleichfalls gerne einnistet.

Wenn aber das Uebel bereits weit um sich gegriffen hat, so giebt es keine bessere bisher bekannte Mittel, als:

1. Bey kleinen von dem Wurm angegriffenen Distrikten die kranken Stämme sogleich fällen, schälen, und die Rinde sammt dem Wurm verbrennen zu lassen, oder einige gesunde Fichten in der Nähe, wo er sich zeigt, umzubauen, und weil er auf diese vorzüglich fällt, sodann die Rinde, oder Borke abzunehmen, und zu verbrennen.

2. Hat aber das Uebel sich schon in größeren Distrikten verbreitet, so lasse man die trockne Stämme, aus welchen der Wurm bereits geflogen ist, stehen, und haue die nächst stehende anbrüchige, und noch frisch scheinende um, nehme davon die Rinde sammt dem Ungeziefer ab, und verbrenne es.

Obschon dadurch dieses so schädliche Insekt nicht allemal ganz ausgerottet wird, vielmehr die Natur und Witterung zur Vertilgung desselben das meiste beytragen muß, so lehren doch die bisherige Erfahrungen, daß besonders im Anfang damit geholfen, daß Trockniß wenigstens vermindert, und der unangegriffene Wald meistens so lang gerettet werden kann, bis die Witterung selbst die Vertilgung dieses Insektes vollendet. München den 9ten Oktober 1797.

Nro. VIII.

Von der Jurisdiktion u. der Direktion über die churfürstl. Hofbibliothek.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht höchst Ihre Hofbibliothek allhier, wiewohl dieselbe mit der Jurisdiktion dem Obersthofmeisterstaab untergegeben ist, und bleibt, in allem, was ihre innere Einrichtung und litterarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements respect. dessen Chefs unterzuordnen geruhet haben, so wird diese höchste Entschließung dem besagten Departement zu seiner Wissenschaft und Nachachtung hiermit eröffnet, und zugleich von dem Reglement, welches anheute für die Churfürstl. Hofbibliothek gnädigst vorgeschrieben worden ist, eine Abschrift angefügt. München den 26ten Dezember 1797.

Reglement für die Churfürstl. Hofbibliothek allhier.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht für die Herstellung der hiesigen Hofbibliothek, für die ansehnliche Vermehrung und gemeinnützige Brauchbarkeit derselben nicht nur bisheran die wohlwollenste Sorgfalt getragen haben, sonden auch auf die fernere Vervollkommung dieser der wissenschaftlichen Nationalkultur gewidmeten Anstalt den angelegentlichsten Bedacht zu nehmen gesinnt sind, so haben Höchstdieselbe die erwähnte Hofbibliothek, wiewohl selbe mit der Jurisdiktion einen Churfürstl. Oberstthofmeisterstaab untergegeben ist, und bleibt, in allem, was ihre innere Verfassung und litterarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements respect. dessen Chefs unterzuordnen, dann folgende Vorschrift über die wesentlichsten Pflichten des gesammten Bibliothekpersonals zur Sicherheit und Aufrechthaltung dieser Anstalt festzusetzen geruhet.

§. 1. Für die Anschaffung neuer Bücher, in so fern für das hiezu bestimmte jährliche Ordinarium nicht übersteigt, hat ein zeitlicher Bibliothekar, oder dessen Stellvertretter vorzüglich zu sorgen, jedoch unter der Obliegenheit, daß a) vor allem die manquen Werke, deren noch viele vor Handen sind, ergänzt; b) die Fortsetzung der bereits angefangenen Bücher herbeygeschaft, und c) bey den sonstigen Bücherkauf nicht mit Vorliebe auf dieses oder jenes Fach, sondern auf das Bedürfniß der Bibliothek, besonders in Hinsicht älterer Werke von anerkanntem Werthe, und auf die Vollständigkeit der Materien nach dem Maaße ihrer Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der pflichtmäßige Bedacht genommen, sondern überhaupt nach besseren Editionen getrachtet, und c) Nachdrücke nur

in

in dem einzigen Falle, wenn die Originalausgaben nicht mehr zu haben wären, aufgenommen; f) jedes Werk in der Urſprache: eine Ueberſetzung aber nur dann, wenn ſie in litterariſcher oder typographiſcher Hinſicht beſonders merkwürdig iſt, angeſchaft, endlich g) eine jede nach dieſer Vorſchrift geſchehene Beyſchaffung dem Churfürſtl. geheimen Finanz-Departement reſpec. deſſen Chef angezeigt werden ſoll.

§. 2. Damit ein zeitlicher Hofbibliothekär oder deſſen Stellvertreter dieſe in Anſehung der Vervollkommung und Ergänzung ihm obliegende Pflichten deſto gewiſſer erfüllen könne; ſo hat er da mehrere ältere entweder noch abgängige oder manque vorhandene Werke aus dem gewöhnlichen Buchhandel gekommen ſind, mit andern inn- und ausländiſchen Bibliotheken gelegenheitliche Correſpondenzen zu pflegen, und auch keine etwas beträchtliche Bücher-Auction irgendwo zu verabſäumen, ohne dabey eine etwa ſchickliche und nützliche Vereicherung der ihm anvertrauten Büchersammlung entweder perſönlich wahrzunehmen, oder vermittels bemeſſener Aufträge beſorgen zu laſſen, überhaupt aber eine jede vorkommende gute Erwerbsgelegenheit dem Churfürſtl. geheimen Finanz-Departement anzuzeigen.

§. 3. Da von vielen Werken eine und dieſelbe Edition mehrere Male vorhanden iſt, ſo hat der Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter dieſe Dupletten an einem hierzu beſonders beſtimmten Orte zuſammen zu richten, in ein eigenes Verzeichniß bringen, und bis zu einer ſchicklichen Verkaufsgelegenheit bewahren zu laſſen; der einzelne Verkauf dieſer Dupletten iſt ohne beſondere Erlaubniß eben ſo wenig, als die Veräußerung eines in verſchiedenen Editionen mehrfach vorhandenen Werks geſtattet.

§. 4. Da ein Bibliothekär, Bibliotheks-Adjunct, Custos und das ganze übrige Bibliothekperſonale lediglich zur Erhaltung und Bewahrung dieſer öffentlichen Büchersammlung angeſtellt iſt, ſo ergeben ſich auch aus dieſer Beſtimmung ſeine Pflichten im allgemeinen, für deren redliche Erfüllung ſie insgeſammt ſowohl, als auch jeder ins beſondere verantwortlich iſt, ſo zwar, daß bey einer vorkommender, durch Abſicht oder Nachläßigkeit entſtandener Beſchädigung oder Verwahrloſung dieſer Anſtalt die Schuld davon dem geſammten Perſonale beygemeſſen, und nur die Abndung nach dem Verhältniße der Amtsverſchiedenheit gefordert werden ſoll.

§. 5. Dieſe Pflichten werden ſchwer verletzt, wenn ein bey der Churfürſtl. Hofbibliothek angeſtelltes Individuum ſich ein dahin gehöriges Buch, oder was ſonſt immer zueignet, die Editionen vertauſcht, die zur Erhaltung der Bücher nöthige Reinlichkeit und Behutſamkeit verabſäumet, Bücher gegen die höchſte Verbothe an wen immer verleihet, oder auch zum eigenen Gebrauche, wenn gleich nur auf kurze Zeit, außer der Bibliothek zu ſich nimmt. Vergebungen dieſer Art werden allemal die ernſtlichſte Beſtrafung, und nach Umſtänden den Dienſtesverluſt des Schuldigen nach ſich ziehen. Eben ſo abndungswürdig handelt derjenige, welcher einzelne Werke oder Theile aus der gehörigen Stelle und Ordnung eigenmächtig verrückt, weil ſie auf dieſe Art der gewöhnlichen Ueberſicht und zwar ſelten ohne ſträfliche Abſicht oder ſchädliche Folgen entzogen würden.

§. 6. Mit vorzüglicher Sorgfalt iſt für die Erhaltung der Manuſcripte zu wachen, damit nicht, wie dies z. B. in der handſchriftlichen Ueberſetzung des Boccaz geſchehen ſeyn ſoll, darinn vermeſſentlich etwas corrigirt, ausgelöſcht, oder verändert werde. Solcher Frevel wird hiemit ſo ernſtlich und beſtimmt verbothen, daß, wer ſich jemals in einem handſchriftlichen oder auch gedruckten Buche die geringſte Aenderung oder Anmerkung erlauben würde, mit der ſchwerſten Abndung angeſehen werden ſoll. Auch wird es hiermit einem jeden Bibliotheksverwandten zur Pflicht gemacht, daß er eine jede derley bereits geſchehene, ihm etwa in einem Buche oder Manuſcripte vorkommende Abänderung, Auslöſchung oder Anmerkung dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter, dieſer aber, wenn

er die Sache erheblich findet, dem Churfürstl. geheimen Finanz-Departements-Chef anzeige.

§. 7. Da auch aus etlichen Kupfersammlungen einzelne Blätter ausgeschnitten und entwendet worden seyn sollen, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer genauen Aufsicht, welche hinfüro auf diese Sammlungen zu verwenden, gleichwie auch mit dem besten Fleiße auf die Zurückerhaltung der entkommenen Kupferstiche und Wiederergänzung der verstümmelten Collectionen zu trachten ist.

§. 8. Damit aber solchen schädlichen Handlungen in Zukunft besser vorgebeugt werde, so sollen alle Bücherſäale, Zimmer, und Schränke stets wohl verschlossen bleiben, die Schlüssel von dem Bibliothekär oder dessen nächsten Stellvertretter allein und immer aufbewahrt, den übrigen Bibliotheksverwandten nur zu den Amtsverrichtungen abgegeben, und nachher gleich wiederum in die Verwahr zurück empfangen werden. Zu demjenigen Zimmer aber, worin die seltneren Handschriften und sonst kostbaren Werke enthalten sind, hat der Bibliothekär oder dessen Stellvertretter den Zutritt um so vorsichtiger zu beobachten, als die unverseherte Erhaltung gedachter Werke seiner besondern Obhut und persönlichen Verantwortlichkeit anvertraut ist.

§. 9. Wenn ein oder das andere wissenschaftliche Fach einen solchen Zuwachs von Werken erhalten sollte, daß die zu diesem Fache bestimmten Schränke nicht mehr hinreichen würden; so ist, unter vorher erholter Genehmigung des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements-Chefs der Bedacht dahin zu nehmen, daß sodann Fachweise, ohne Vermischung der wissenschaftlichen Abtheilungen in die noch geräumigen Zimmer vorgerückt, oder auf diese Art der Doppelstellung, welche das Ansehen der Bibliothek vermindert, und Unterschleife begünstiget, sobald als möglich abgeholfen werde.

§. 10. Von ungebundenen Büchern soll man nie einen großen Vorrath anwachsen lassen, sondern deren Einbindung und Unterbringung an die gehörige Stelle nach Thunlichkeit beschleunigen. Mittlerweile sollen die neuen Werke, damit keines derselben mit Defecten zum Einband komme, gehörig collationiret, und sodann in einem hierzu eigends zu bestimmenden Kasten im dritten Lesezimmer verschlossen bleiben; in welchem Zimmer auch die Kataloge und alle die Churfürstl. Hofbibliothek betreffende Geschäftspapiere in eigenen Kästen unter steter Sperre zu verwahren sind.

§. 11. Die Arbeiten und Amtsbeschäftigungen des Bibliothekspersonals hängen zwar von der Ermessung und Vertheilung des Bibliothekärs oder dessen Stellvertretters, als ersten Mitarbeiters ab; damit aber hierin auf einen gemeinschaftlichen Zweck gewirkt, und aller Anlaß zu persönlichen Klagen, zu Kritiken, und zur Unzufriedenheit, womit oft nur eigener Unfleiß oder andere Absichten beschönigt werden wollen, beseitiget werde; so hat der dermalige Bibliotheks-Adjunct unter Beyrathung des Custos, Ammanuensis und Scriptors einen vollständigen Geschäftsplan zu entwerfen, nach welchem die Catalogs und andere Arbeiten, Obliegenheiten und Verrichtungen des gesammten Bibliothekpersonals für die Zukunft vertheilt, und bestimmt werden sollen. Dieser Geschäftsplan ist innerhalb vier Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtigen Reglements an das Churfürstl. geheime Finanz-Departement von dem Bibliotheks-Adjunct vorzulegen, und von dort die Bestättigung zu erwarten, nach deren Erfolg sodann in Zukunft von jedem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter alle Monate ein pflichtmäßiger Bericht über die jedesmal vorgerückte Catalogs oder andere Arbeiten, so wie über die etwa vorfindenden Gebrechen oder schickliche Verbesserungen dem obenerwähnten Departement erstattet werden soll.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Die Lesezimmer der Churfürstl. Hofbibliothek sind nach der unterm 21ten November 1789 *) erlassenen Verordnung täglich außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen für jedermann offen, und zwar vom 1ten April bis letzten August von halb 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; vom 1ten Novemb. bis letzten März aber von 9 bis 12. und von 3 bis halb 5 Uhr. Am Donnerstage Nachmittags, wo eine gänzliche Reinigung dieser Zimmer vorgenommen wird, bleiben sie verschlossen.

§. 13. Mit den Ferien hat es ebenfalls bey den bisheran üblichen Zeiten sein Bewenden, welche sind: a) vom Sonntage nach Maria Geburt bis Allerheiligen, in welcher Zeit die Ausstaubung der Bücher-Säle und Schränke, dann alle nothwendige Reperaturen vorgenommen werden. b) Von dem Weihnachtsabende bis zum Neuenjahr; c) Von dem Mittwoche vor Quinquagesimae bis am Aschermittwoche; d) Vom Dienstage in der Charwoche bis am Dienstage nach Ostern.

§. 14. An den Leseragen sollen die 3 Lesezimmer von dem Bibliothekpersonale dergestalt besetzt seyn, daß in einem jedem derselben eine keinen Augenblick zu unterbrechende Aufsicht vorhanden ist. Wenn daher die Anzahl der Lesenden so klein ist, daß sie in einem Zimmer Raum und Bequemlichkeit genug haben, so sollen sie um diese höchst nöthige Aufsicht zu vereinfachen, sich in diesem einem Zimmer zu versammeln ersucht werden.

§. 15. Es kann nicht einem jedem zum Lesen sich Meldenden ein jedes Buch gegeben, sondern es muß hierin von dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter ein bescheidener Unterschied beobachtet werden. Es ist daher von keinem Bibliotheksverwandten ein Buch, an wen immer abzureichen, ohne vorher bey dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter geschehene Anfrage.

§. 16. Wer zum Lesen oder Excerpiren sich meldet, hat seinen Namen und die benöthigte Bücher auf ein Blatt zu schreiben, und selbes dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter zu überreichen oder überreichen zu lassen. Es wird ihm sodann ein Platz angewiesen, und das Verlangte überbracht. Der Eintritt in die Bücherssäle ist ihm nicht gestattet, als in sofern er etwa als Fremder die Anschauung derselben zugleich verlangt.

§. 17. Die zum Lesen gebraucht werdenden Bücher sind täglich, vor oder nach den Lesestunden durchzusehen, und in einem hierzu besonders gewidmeten Gestelle in dem betreffenden Zimmer zu verschliessen. Ist der Gebrauch eines Buches vollendet, so muß es alsogleich in seine gehörige Bibliothekstelle gebracht werden. Kein Buch darf, wenn es nicht zum fortgesetzten Gebrauch eines Lesers dienet, über 3 Tage in den Lesezimmern (und auch hier in Abwesenheit des Lesers allezeit verschlossen) zurückbehalten werden.

§. 18. Kein Lesender hat über die Lectüre des andern Auskunft oder Einsicht zu verlangen, und es steht einem jeden Lesenden frey, das nach §. 16. abgereichte Blatt nach vollendetem Gebrauch der darauf bemerkten und unbeschädigt zurück gestellten Bücher wiederum zurück zu nehmen.

§. 19. Eine Beschädigung der Bücher ist zwar bey der oben (§. 14.) angeordneten unterbrochenen Aufsicht nicht leicht zu besorgen: sollte sich aber dennoch bey der nach §. 17. vorzunehmenden Durchsicht der gebraucht werdenden Bücher eine Verletzung vorfinden, so ist dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter die Anzeige zu machen, der dem Leser bessere Achtsamkeit empfehlen, und nach Umständen den fernern Zutritt untersagen soll.

§. 20. Das Lesen alter Handschriften kann nur mit der größten Behutsamkeit und unter der nähern Aufsicht des Bibliothekärs, seines Stellvertretters

*) Vid. die Samml. v. J. 1797 Seite 773. N. 65.

Digitized by Google

oder auch des Custos, das Excerpiren oder Abschreiben derselben aber nie ohne besondere Erlaubniß des Churfürstl. geheimen Finanz-Departement gestattet werden. Auch wenn selbst ein Bibliothekverwandter solche Handschriften zur Rettung des etwa veraltenden Textes ganz oder Stellenweise abschreibt, so soll dieß nur unter der unmittelbaren Aufsicht des Bibliothekars oder dessen Stellvertretter geschehen.

§. 21. Der Gebrauch des Katalogs ist keinem die Lesezimmer besuchenden zu gestatten, da jeder die benöthigte Bücher voraus bestimmen muß. Doch kann demjenigen, welcher sich in einer von ihm angezeigten Materie auch in mehreren, ihm namentlich noch unbekannten Büchern umsehen will, über die darin vorhandenen Auctoren mündliche Auskunft gegeben, und sodann nach §. 16. die Lectüren gestattet werden.

§. 22. Die Durchsicht der Kupfersammlungen ist nur unter der nämlichen Vorsicht, wie sie bis daher bey den Büchern vorgeschrieben ist. Aus denselben zu zeichnen aber nie zu gestatten, es geschehe denn mit der größten Behutsamkeit, ohne flüßige Farben, und mit Vermeidung mechanischer Nachzeichnungen auf getränktes Papier, so wie alles dessen, was den Originalien schädlich seyn könnte.

§. 23. Kein Fremder, wer er immer seye, ist in einem Lesezimmer allein zu lassen, niemals ein Licht darin zu gebrauchen, und alle Abende nach Ablauf der Lesezeit das Ofenfeuer gänzlich auslöschen zu lassen.

§. 24. Reinlichkeit, Ordnung, Stille, anständiges Betragen, Achtung gegen den Ort, und das Churfürstl. Bibliothekpersonale wird von allen Lesenden eben so gewiß, als von diesen letztern Bescheidenheit, Bereitwilligkeit, wachsame Aufsicht und pünktliche Pflichterfüllung erwartet.

§. 25. Wer die Churfürstl. Hofbibliothek zum Anschauen besucht, hat sich der Regel nach an die oben §. 12 und §. 13 bestimmten Stunden und Zeiten zu halten. Fremde, Reisende, oder wer sonst immer zu einer andern Zeit den Eintritt verlangt, muß sich deßhalb bey dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter melden oder melden lassen, welcher sodann nach Umständen entweder selbst die Besuchenden begleiten, oder andere Bibliothekverwandte hierzu benennen soll.

§. 26. Niemand darf in einem Büchersaale allein gelassen werden. Damit aber das Bibliothekpersonale der nöthigen Begleitung immer genügen könne, so sind, wenn sich an einem Tage mehrere zum Besuche melden, dieselbe auf eine bestimmte Stunde zu empfangen, und dann gemeinschaftlich von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 27. Doch sollen nie mehr als 6 Personen zugleich unter einzelner Begleitung eingelassen werden. Größere Gesellschaften sind nach dieser Zahl zu vertheilen, und jeder Theil von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 28. Die verordnete Aufsicht in den Lesezimmern darf durch keinen Besuch der Bibliothek unterbrochen werden. Es muß daher jedesmal wenigstens ein Individuum mehr, als zu dieser Aufsicht nöthig ist, gegenwärtig seyn, welches den während der Lesestunden ankommenden Besuch empfängt, und begleitet, oder die Aufsichtsstelle dessen, der diese Begleitung übernimmt, versieht.

§. 29. Damit die Lesenden und Studirenden nicht gestört werden, so sollen die fremden Besuche nicht durch die Lesezimmer (von welchen der Ausgang in die Bibliothek immer verschlossen seyn muß) sondern durch andere Thüren ein- und ausgeführt werden; den diese Zimmer sind nicht zum bloßen Anschauen bestimmt, und ihr ordnungsmäßiger Gebrauch steht ohnehin jederman offen.

§. 30. Die stets verschlossenen Gitterthüren der Bücherschränke werden den Besuchenden nur auf ihr Verlangen geöfnet, und ungefodert auch kein Buch aus

sei-

seiner Stelle genommen. Damit dieses aber auch nicht von Fremden geschehen könne, so sind nach und nach alle Bücherstellen mit derley stets gesperrt zu haltenden Gitterthüren, wenigstens so hoch, als ein Mann reichen kann, zu versehen. Gelesen oder geschrieben wird in den Büchersälen nie, es sey denn blos um das Nachsehen eines Titels oder einer Stelle zu thun, und derjenige, der dieß verlangt, an dem ordnungsmäßigen Besuche der Lesezimmer verhindert.

§. 31. Der schädliche Mißbrauch, durch welchen Fremde sich manchmal erlaubten, kleine Stücke vom egyptischen Papier oder von dem purpurnen Codex auszuschneiden, ist sorgfältig zu verhüten, und überhaupt bey der Handhabung kostbarer Werke alle Vorsicht zu gebrauchen.

§. 32. Mit Wildschur oder Mantel wird Niemand in die Büchersäle gelassen, so wie auch nicht mit Hunden. Der begleitende Bibliothekarius wandte hat jede Thüre, welche er zur Einführung eines Besuches öffnet, sogleich bey einem jedem Zimmer wiederum hinter sich zu verschließen, damit kein ungezeigenetes Gefolg nachschleiche, und auch von den Besuchenden sich Niemand ohne sein Wissen entferne, oder in anstoßende Zimmer zerstreue.

§. 33. Da für diese pflichtmäßige Begleitung ohnehin auf keine Belohnung oder Trinkgeld gerechnet werden darf, so ist sie Jedermann, er sey fremd oder bekannt, mit Höflichkeit und bereitwilliger Urbanität zu leisten, und zwar dergestalt, daß auch dem Besuchenden von dem ärmlichsten Aussehen nicht schon etwa in dem großen Büchersaale die Abfertigung verdrossen ertheilt, sondern, so wie den Vornehmern Besuche, jede Abtheilung und alles Sehenswürdige der Churfürstl. Hofbibliothek gezeigt werden soll.

§. 34. Alle Bücher, welche bey anwesendem Besuche zu der etwan verlangten Ansicht aus den Schränken genommen werden, müssen sogleich und noch in Gegenwart der Fremden wiederum an Ort und Stelle gebracht, und nie darf ein Band oder Blatt anderswo, als an dem gehörigen Orte angetroffen werden.

§. 35. In den Büchersälen wird, wie in den Lesezimmern, jeder Gebrauch der Lichter hiemit verbothen; auch können zahlreiche Versammlungen, wodurch Staub und Dünste verursacht werden, darin nicht Statt finden.

Se. Churfürstl. Durchlaucht gewärtigen von Höchstdero sämmtlichen Bibliothekpersonale nicht nur die genaueste Befolgung dieses Reglements, sondern auch, daß jedes Individuum all dasjenige, was der Churfürstlichen Bibliothek zur Ehre, Aufnahme und Vervollkommerung gereichen kann, es mag dieses in seine eigene oder in andere Amtsobliegenheiten einschlägig seyn, nach allen Kräften zu fördern, so wie auch alles dieser Anstalt Nachtheilige, woher und von wem es immer zu befahren stände, nach Pflicht und Gewissen abzuwenden suchen werde. Gegenwärtige gnädigste Vorschrift ist dem, zu dieser Absicht und Handlung, zu versammelnden Bibliothekspersonale von Seiten des Churfürstl. Oberst-Hofmeister-Staabsamt gehörig zu publiciren, dann jedes Individuum der Ordnung nach hierauf zu verpflichten, auch zu desto gewisserer Nachachtung mit einer Abschrift zu versehen, und endlich zur genauesten und unweigerlichen Befolgung alles dessen, was rücksichtlich der innern Bibliothekseinrichtung und litterarischen Angelegenheiten von dem Churfürstl. geheimen Finanz-Departements-Chef angeordnet und befohlen werden mag, anzuweisen. München den 26ten Dezember 1797.

Nro. IX.

Die Ausstellung der Päße nach Frankreich.

Der Churfürstl. Regierung Amberg wird von dem französischen Bürger Bacher der Churmainzischen Reichstags-Directorial-Gesandschaft zu Regensburg übergebenen Avertisement über die dermalige Ausstellung der Päße nach Frankreich, eine Abschrift mit dem Auftrag zugeschlossen, sich in Ausstellung der Päße nach Frankreich nach diesem Formular zu achten, und denen sämmtlichen Oberämtern zu dem Ende hievon Nachricht zu geben, daß sie die um derley

Päſſe ſich meldende Unterthanen an die Churfürſtl. Regierung verweiſen ſollen. München den 9ten März 1798.

Avertiſsement

Relativ aux formalités à observer dans l'Expédition des Paſseports qui ſeront délivrés en Allemagne pour voyager en france.

Tout étranger suit d'une Puiſsance, non en guerre avec la République françoise doit, pour pouvoir voyager en france être muni d'un Paſseport visé par un agent du Gouvernement françois en Pays étranger, ce Paſseport doit contenir la signature et le signalement du porteur.

Les motifs de cette formalité ſe font aiſément sentir.

Lorsqu'un Paſseport ne renferme point de signalement, il eſt impoſsible de s'aſsurer, si celui qui en est muni, est effectivement celui qui la obtenu; il peut avoir été égaré, un tiers peut alors s'en servir, il peut même avoir été prêté ou vendu et se trouver peut-être dans les mains d'un Emigré ou d'un Prêtre déporté.

La signature, lorsque le signalement n'est pas parfaitement tracé, et que le Paſseport a été confié ou remis par le Propriétaire lui même, à un autre invidu, qui a quelque reſsemblance avec lui, vient diſsiper tous les doutes, et sert à confondre à l'instant même l'Imposteur.

Le visa par un Ministre françois en pays étranger, apposé sur un Paſseport, est la garantie de l'authenticité de la pièce, puisqu'il donné la certitude qu'elle a été delivrée par une autorité légale.

N. B.

Il est à observer que tout Emigré françois, qui se seroit fait naturaliser en allemagne, de même que les habitans de la rive gauche, qui se trouvent dans le cas des loix contre les formalités ci-deſsus indiquées, parceque ce Paſseport ne les garantiroit pas des peines portées contre les Emigrés, qui se présentent sur le territoire de la République françoise.

Signalement.

Le signalement doit renfermer les noms de Baptême et de famille du voyageur, sa qualité, le lieu de sa naiſsance, l'indication de son âge, de sa taille, de la couleur des cheveux et sourcils, de la forme du nez, de la bouche, du menton et du visage.

Le Paſseport doit en outre désigner la ville ou le lieu de la france, où le voyageur desire se rendre.

Il est eſsentiel que ce Paſseport sont délivré au nom d'un Etat souverain membre de l'Empire, muni du sceau usité et signé par un de ses Ministres.

Copie

d'une Lettre du Ministre de la Police générale de la République françoise

Au Citoyen Bacher

Paris le 19. Pluviôse, an 6. de la République françoise. (7. Fevrier 1798 v. s.)

Je vous préviens, Citoyen! qu'il arrive beaucoup d'Allemands dans nos Communes frontières, et que je ne peux leur accorder la permiſsion de

de continuer leur route, et de pénétrer dans l'entérieur de la République, parce-qu'ils sont munis de Paſseports, qui ne contiennent ni leur signature, ni leur signalement, et que rien ne m'atteste d'ailleurs que ces actes soyent donnés par les auctorités compétentes.

Nos relations commerciales avec l'Allemagne, suspendues par la guerre, vont reprendre avec plus d'activité à la paix, et les routes vont être couvertes de voyageurs.

Je porterois un coup mortel au commerce et à l'industrie, si j'étois obligé de faire retrograder ces étrangers.

Je Pourrois, d'un autre côté, ouvrir la porte à une foule d'abus et faciliter la rentrée de beaucoup d'Emigrés, si j'admettois les Paſseports, tels qu'on les délivre actuellement en Allemagne.

Afin de remédier à ce double abus, et concilier tout à la fois ce qu'on doit au commerce, et ce qu'on doit à la sureté de la République, je crois devoir saisir l'occasion qu'offre votre séjour à Ratisbonne, pour faire connoitre, par votre intermédiaire, à tous les Ministres de l'Empire, la circulaire cijointe, que j'ai déjà fait distribuer aux Ambaſsadeurs des Puiſsances amies et neutres, et que j'ai envoyée à nos Plénipotentiaires à Rastadt.

Vous aurés l'attention de ne viser les Paſseports, qui vous seront présentés, qu'autant que les porteurs se seront conformés aux instructions contenues dans cette circulaire.

Salut et fraternité.

Signé: Sotin.

Pour copie conforme.

(L. S.) Bacher.

Nro. X.

Instruktion für das Münchner Triftamt.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben aus dem hieſigen Hofkammer-Bericht vom 27ten November v. J. die eben ſo gründlich- als ausgearbeiteten Vorträge und Inſtruktionen für das hieſige Triftweſen entnommen, tragen mit dieſer zur höchſten Zufriedenheit geleiſteten Arbeit gnädigſtes Wohlgefallen, und genehmigen dieſe von den vereinten Hof- und Forſtkammer-Collegien überlegt, und begutachtete Inſtruktion in ihrem vollen Inhalt mit den nachſtehenden durch die berichtliche Extendir- und Modificirungen veranlaßten Beyſätzen. Daß

1mo. Den Ständen und Klöſtern, welche zu einem Tauſch gegen Tyrol gelegene Waldungen haben, aus dem berichtlich aufgeſtellten Urſachen, und um das de ao. 1553 deßfalls ſchon vorhandene alte Geſetz in ſeinem Geiſt zu erhalten, und wirkſam zu machen, keine Verhandlung derſelben extra territorium, oder auch nur ſonſten eine Verwandlung in Almen geſtattet werden ſolle.

Der zweyte Inſtruktions-§. wird nach dem berichtlichen Antrag dahin fixirt, daß die Cautions-Quota der beyden hieſigen Triftbeamten gleichmäßig, nach dem neueſten Regulativ und dem Maaß ihrer Abrechnungen für einen jeden auf 750 fl. angeſetzt, und übrigens was die Haltung der Manualien betrift, der Ober- und Nebenbeamte ein eigenes Amts-Manual in Material- und Pecunial-Ausgaben jeder ſeparat dergeſtalten zu halten und zu führen habe, daß von nun an bey dem Triftamt dahier eine Controlle beſtehen, und der als Triftamts-Gegenſchreiber bereits gnädigſt decretirte, und aufgeſtellte Valentin Berüf nach der Churfürſtl. Forſtkammer unterm heutigen zugekommenen Auftrag ohne weiters in die Activität eingeſetzt werden ſoll.

3tio. Bleibt die §. 3. instructionis vorkommende Jurisdiction, welche in dem Holzgarten dem hiesigen Forstmeisteramt, in dem Bräuholzgarten aber dem Bräuamt delegiert ist, als im ganzen Jurisdictio gestae Administrationis immer bey der Churfürstl. Hofkammer dahier.

4to. Dem §. 4to. Instructionis kommt dasjenige noch beyzufügen, was die Berichtgeber wegen einer alle Jahre vorzunehmenden Reise durch den Forstmeister zu Miesbach räthlich gefunden haben. In Ansehung der Besoldung des hiesigen Triftamts-Personals bestimmen wiederholt Se. Churfl. Durchläucht für den zeitlichen Oberbeamten a) ein jährliches Fixum von 1000 fl. b) Die freye Wohnung auf dem Lehel in dem sogenannten Holzschreibershaus. c) Den Genuß des dabey befindlichen Gärtchens. d) Den Genuß des auf dem sogenannten Wöhrl befindlichen Garten-Angers, samt dem auf der Seite des Franziskanerplatz abfallenden Heues e) 4 fl. Reis-Deputat in dem Innland, und 5 fl. 30 kr. in dem Auslande nebst einem Träger à 30 kr. in den Gebürgen, dann f) 10 Klafter Buchen-Lendholz, und 12 Klafter feuchten Triftholz, welche jedoch anstatt in natura demselben nach dem jedesmaligen Current-Werth in Geld zu vergüten sind, wofür er seinen Bedarf in dem Holzgarten um den laufenden Preis ablangen mag. g) Von den Scheingeldern à 6 kr., welche die Gebkäufer der Flöße über das Siegelgeld bezahlen, dem Oberbeamten die Hälfte, die andere Halbscheid aber dem Gegenschreiber. h) Von dem Accidenz ad 5 kr. pr. Floß bey der Floß-Inspection gleichfalls die Hälfte, jedoch lassen Höchstdieselbe dem dermaligen Triftbeamten wegen desselben 30 Jahr lang geleisteten Diensten, so lang er lebt, und den Dienst wirklich selbst versieht, den bisherigen Genuß in folgenden: als a. 1000 fl. Besoldung bey dem Hofzahlamt, wovon er 350 fl. in Gestalt einer Pension beziehet. b. Den freyen Wohnungs-Fortgenuß auf dem Lehel, in dem sogenannten Holzschreibershaus in Anschlag 60 fl. c. 11 Klafter Buchen-Lend- und 19 detto Feuchten Trift-Holz à 6 fl. pr. Klafter 180 fl. d. 5 und 7 fl. Reisedeputata im Inn- und Auslande, nebst 30 kr. für einen Träger in den Gebürgen. e. Für den Genuß des Garten-Angers auf dem Wöhrl und des abfallenden Heus auf der Franziskanerplatzseite in Anschlag 100 fl. f. Von den Bräuhausflößen, die Scheinschreibsgelder à 6 kr. pr. Floß, welche die Gebkäufer zu bezahlen haben in circa ad 70 fl. g. Endlich von einem jeden durchpassirenden Floß als Floß-Inspektor 5 kr. Accidenz in Anschlag 90 fl.

Für den hiesigen Triftamts-Gegenschreiber a) ein Fixum zu 600 fl. b) einen Hauszins mit 60 fl. c) Den Geldbetrag für 6 Klafter Buchen-Lend- und 8 Klafter Feuchten-Triftholz nach dem jedesmaligen Current-Preis. d) An Reisdeputat 3 und 4 fl. 30 kr. im Ausland, nebst 30 kr. für einen Träger in den Gebürgen. e) Die Hälfte von den 6 kr., welche die Gebkäufer für das Scheinschreiben der Bräuhausflöße bezahlen, dann f) die Hälfte von jenen 5 kr., welche die durchgehende Flöße einen zeitlichen Floß-Inspektor zu geben haben, jedoch cessiren diese Emolumenten ad e. et f. so lange der Oberbeamte Roser lebt, oder besagtermassen den Dienst selbst versieht. Hingegen hat die Besoldung des gegenwärtigen Triftamtsgegenschreiber Valentin Berüff, nach dem desselben Anstellungs-Decret wegen der Wichtigkeit der länger angestandenen Triftamts- und Triftwesens-Instruktion halber nicht in Erfüllung kommen könnte, von heuer anzufangen. In Ansehung des Hofholzhüters bleibt es bey der desfallsigen Dienstfassion und hat eine Entschädigung wegen den verlohrnen Hollunderstäuden und auf der Teichen-Beize nicht statt, dagegen aber werden ihm zu Haltung eines Hunds 12 fl. jährlich passirt. So hat es auch wegen dem übrigen Dienstpersonale, als dem Hofholzzieher, dem Bräuhausholzhütter, dem Triftmeister, den Geschworenen, und dem Rechenpallier, bey den bisherigen Gehältern und Emolumenten sein Verbleiben, nur werden dem Holzzieher die 2 kr. Aufseggeld pr. Klafter in ein jährliches Aversum von 135 fl. umgeändert. Das nämliche gilt wegen dem bisherigen Genuß des dienstmachenden Forstmeisters zu Miesbach pr. 134 fl. jährlichen derselben Deputaten bey den Waldvisitationen, so wie bey dem anderen Personale, als den k.k. Forstknechten in der hintern Riß, dem Holzhay in der Repplinger Au, dem Gerichtsdiener zu Tölz, dem hörwartischen Jäger,

dann

dann dem hiesigen Stadt-Waisenmeister, den Ablaß-Knechten, und den Müllern im Mühlthal, wenn sie ihre Bäche gehörig verschlagen. Außer diesen hier benannten, und nun gnädigst genehmigten Besoldungen, dann Emolumenten aber ist bey Vermeidung des Strichs und des schwersten Einsehens keinem Individuo unter was immer für einem Namen etwas passiren zu lassen. Zur Erziel- und Erhaltung einer wesentlichen Polizey bey diesen Amtsbefehlen wiederholt Se. Churfürstl. Durchläucht in die vorliegende Instruktion suo loco einrücken zu lassen, daß die beyde Triftbeamten zur Erhaltung der strengsten Ordnung in dem Holzgarten nicht allein alle von eigenem Ehrgefühl erzeugte, sondern auch von der Amtspflicht angegebene Sorge tragen sollen, daß sowohl von der Invaliden-Mannschaft, als dem Holzhütter auf Holzentwendung, Feuer, Tobackrauchen, besonders zu Sommerszeit, auf Anlegen vom Feuer durch bösartige Menschen überhaupt die genaueste Späthe und Obsicht gehalten werde; daß besonders zur Nachtszeit das Aufsichtspersonale durch unvermuthete und überraschende Nachsichten allbort Patrouillen machen, und der Holzgarten auf allen Seiten gehörig gesperret, und die allenfalls erwischt werdende Thäter zur Abwandl- und Bestrafung den geeigneten Jurisdiktions-Behörden übergeben werden sollen. Zur Erzielung dessen dient auch als ein Beyhülfsmittel, daß die Invaliden-Mannschaft von 2 zu 2 höchstens von 3 zu 3 Jahren, und auch noch früher von derselben anvertrauten Aufsicht abgelöst, und durch eine andere ersetzt werde, wenn die Beamte eine Dienstnachläßigkeit oder Bekanntschaften mit wirklichen oder verdächtigen Holzabträgern gewahr wurden. Und da es bis nun eine zu monopolische Kenntniß und Wissenschaft zu seyn schien, welche Gerechtsame, Eigenthum, und derselben Befugniße Sr. Churfürstl. Durchläucht und Ihrem Land bey dem hiesigen Triftwesen zustehe, und eigen sind; so haben die beede hiesige Triftbeamte bey einer jedesmaligen Jahresrechnung auch ein genaues und getreues, nach dem berichtlichen Hofkammergutachten in sechs Punkten bestehendes, oder nach Umständen und allenfallsigen Veränderungen auch noch in mehrere einzutheilendes Inventarium beyzufügen. Bey dieser im Hauptzweck nun gnädigst genehmigten und auch noch näher stirrten hiesigen Triftamts- und Triftwesens-Instruktion hat die Churfürstl. Hofkammer das allerseits Erforderliche ihres Orts genau und uneinstellig zu verfügen, und die zu diesem Ende ad Manus eingeschickte Acta mit dem Aufschluß hier anliegend zurück zu empfangen, daß unter dem heutigen Tag das Nothwendige auch an die Churfürstl. Forstkammer erlassen, und auch diese höchste Verordnung bekannt gemacht worden seye. München den 17ten März 1798.

Nro. XI.

Damens Stiftes Kanzler.

Vermög des unterm 12ten et praes. hodierno anher erfolgt höchsten Rescripts ist auf das an Se. Churfürstl. Durchläucht von der verwittweten Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchläucht gestellte Ansuchen gnädigst genehmiget worden, daß die von dem Kanzler des hiesig adelichen Damenstifts ad S Annam unterzeichnet, und übergeben werdende Vorstellungen und Schriften bey allen Landesstellen, wie ehehin während dem Leben der Höchstseligen Frau Stifterinn Durchläucht *) angenommen, und angesehen werden sollen, als ob solche von benannter Frau Herzoginn Durchläucht als dermaligen Abtissin sothanen Stifts selbst unterzeichnet wären, erwähnter Damenstifts-Kanzler auch allen etwa vorfallenden Commissionen, bey denen das Damenstift beiheiligt, als hierzu begwaltigt beywohnen könne. Es wird also solches dem Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Nachricht hiemit angefügt. München den 21ten März 1798.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 817. Nro. 135.

Nro. XII.

Die Herrschaft Braitenegg wird dem inländischen Gesetze unterworfen.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrschaft Braittenegg *) die Pfalzbaierische Gesetzbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen (wie solches schon unterm 21ten Oktober 1794 **) bey dem

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 38. et 135. N. 39.

**) Vid. P. 1. N. 7.

dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg verordnet worden ist) eingeführt, und mit Anfang des nächsten Monat Junius die inländische Rechte angewendet, dagegen die jura communia, nach welchen man sich dort bishero geachtet hat, in so fern als ihnen die inländischen Gesetze entgegen, und in solchen was anders verordnet ist, gänzlich aufgehoben werden, dieses jedoch in jenen Fällen, wo das neue von dem nunmehr abgeschaften älteren Recht unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen sich verstehen solle. Als hat die Churfürstl. gnädigst angeordnete unmittelbare Administration der erwähnten Herrschaft Brailtenegg das dortige Pflegamt hiernach anzuweisen. München den 7ten May 1798.

An die Churfürstl. unmittelbare Administration der Herrschaft Brailtenegg also erlassen.

Nro. XIII.

Beobachtung des Entrée bey Hof.

Ob zwar schon laut des 16ten Paragraphs der am 6ten Brachmonats 1794 in öffentlichen Druck gelegt, und in der Churfürstl. Antekammer publizirt Churpfalzbaierischen Kammerordnung *) jedermann in anständiger Kleidung bey Hofe zu erscheinen, und alle respectwidrige Anzüge als Fraquen, Gilets, Ueberschuhe ꝛc. bey Seite zu lassen, ernstlichen erinnert worden; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht dem ohngeachtet einige Zeithero zum besondern Mißfallen ersehen, daß verschiedene Individuen, denen der Zutritt bey Hofe in den Cercles und andern daselbstigen Zusammenkünften gnädigst gestattet ist, solch unanständiger Anzüge sich bedienen, die nicht einmal mit der Achtung gegen eine Versammlung standesmäßiger Personen, minder mit der Bezeigung des schuldigen Respects gegen die höchsten Landesherrschaften vereinbarlich seyn können. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht befehlen demnach mittels eines unterm 18ten dieses eigenhändig unterschriebenen an Dero Oberstbofmeisters- und Oberstkämmerers-Stäbe erlassenen Reskripts gnädigst, daß fürohin Jederman, wer er auch immer seyn möge, in gebührender Kleidung, mit anständiger Haarfrisur, Beyseitigung obangeführter Fraquen, Gilets, Bänderschuhe, runder Hüte, und bis an das Kinn umwundener Halstücher sohin ordnungsmäßig erscheinen. Anbey daß ihm nach Vorschrift der obangeführten Kammerordnung zustehende Entrée beobachte, außer dessen man sich die Abweisung des Zutritts so, wie eine unausbleiblich-weitere Ahndung von selbsten beyzumessen haben würde. München den 22ten May 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 806. §. 16.

Nro. XIV.

Weitere Besorgung des englischen Gartens des neuen Schönfelds, so andern.

Indem Sr. Churfürstl. Durchläucht Dero Kämmerer, wirkl. geheime Rath, und Generallieutenant der Artillerie, Reichsgrafen von Rumford, zu Ihrem bevollmächtigten Minister am königlich großbrittanischen Hof gnädigst ernennet, bleibt es zugleich der ausdrückliche höchste Wille, daß dessen bisher mit guten Erfolg getroffene Einrichtungen, und hergestellte Anlagen durch die betreffende Aemter und Kommissionen fernershin eben so, als wenn Er zugegen wäre, vorschriftmäßig besorgt, und bestens unterhalten werden sollen. Diesem zufolge darf weder in dem hiesigen englischen Garten, und dem damit verbundenen Militair-Garten, noch in der neuen Anlage von Schönfeld ohne vorläufig schriftlicher Vernehmung mit erwähntem Grafen von Rumford, dem die Oberdirektion hierüber vorbehalten bleibt, in wesentlichen, und in der Hauptsache nichts abgeändert, oder anderst, als es der Plan vorschreibt, neu hergestellt werden. Die englische Garten-Kommission, so wie jene des neuen Schönfelds sind daher zur genauern Beobachtung dessen nachdrücklichst anzuweisen, und haben zur Erhaltung und Verschönerung dieser Gärten- und Häuser-Anlagen ihre Dienstverrichtungen wie bisher ungestört fortzusetzen. Jene Gegenstände aber, welche einem besondern Anstand, Widerspruch, oder sonstigen Schwierigkeiten unterworfen sind, durch den Churfürstl. Oberst und General-Leib-Adjutant Freyherrn v. Werneck, welcher in Abwesenheit des Grafen von Rumford die Aufsicht über diese

diese Anlagen einsweilen übernehmen wird, zur höchsten Entscheidung an Seine Churfürstl. Durchläucht unmittelbar gelangen zu lassen. Eben so bleibt es auch die gnädigste Willensmeynung, daß auf dem neuen Karlsplatze, dann vor den übrigen Thören, besonders aber auf den Ramparts und andern Glacis überhaupt in dem Bezirk, oder unter dem Kanonenschuß der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, wie die höchste Verordnung deßhalb ohnehin schon bestehet, kein Gebäude aufgeführt, oder weggebrochen werden solle, welches den schon aufgestellten Defensions-Grundsätzen und dem bestehenden Plan entgegen seyn könnte. Die hiesige Haupt-Kommandantschaft, so wie das Churfürstl. Kriegs-Bauamt, denen die Aufsicht über diese Baulichkeiten um die Stadt herum übertragen ist, sollen daher sorgfältig darauf sehen, daß diese gnädigste Willensmeynung sicher erfüllt werde, und daher bey jeder widrigen Unternehmung des Churfürstl. Hofkriegsraths sogleich pflichtmäßige Anzeige machen. Auch bey öffentlichen Besichtigungen oder Augenscheinen, den militairischen Oberbaumeister Thurn, dem die Ideen des Grafen von Rumford, und die darnach gefaßte Plane am besten bekannt sind, jedesmal beyziehen, und überhaupt auf den angenommenen Grundsätzen ohne aller Abweichung bestehen. München den 19. August 1798.

Nro. XV.

Wegen dem Verkauf der Pfleggründe.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben gnädigst befohlen, daß Höchst-Ihr, über die Organisirung der Pflegen, und den Verkauf der Pfleggründe schon unterm 4ten Jänner *) vorigen Jahrs gefaßte, und hier in vidimirter Abschrift anliegende Entschluß, durch Abordnung mehrerer Kommissarien alsogleich vollzogen werde. Diesemnach wird der Churfürstl. Hofkammerrath v. N. anmit gnädigst beordert, die Land- und Pfleggerichter Aibling, Rosenheim ꝛc. zu bereisen, und nach der ihm hier abschriftlich angebogenen, auch vidimirten Kommissariatischen Instruktion unterm 19ten Dezember **) dieses Jahrs, der vorstehenden höchsten Willensmeynung gemäß, dieses Geschäft zu bearbeiten, dem auf ihn gesetzten gnädigsten Vertrauen durch genaueste Beobachtung seiner Pflichten, und Anwendung alles Eifers und Fleißes zu entsprechen, und sohin das ihm übertragene Kommissorium auf das schleunigste, genaueste, und pflichtmäßigste in Erfüllung zu bringen, jedoch sich vor der Abreise bey dem gebeimen Finanz-Departement sowohl über die Zeit derselben, als auch über die Tour der Reise geziemends zu melden. München den 18ten Oktober 1798.

Instruktion zum Verkauf der Pfleggründe und anderer Realitäten.

1mo. Vor allen sind die zum Vollzug des höchsten Rescripts nöthigen Vorbereitungen zu machen, und daher theils aus hiesiger Kammeral-Registratur, theils bey den Aemtern selbst folgende Behelfe zu sammeln, oder zu verfassen, forthin aus diesen gleichförmig für ein jedes Pflegegericht besondere Acta zu bilden, nehmlich

a) Eine Abschrift des zwischen dem Hauptpfleger und dem Pflegsbeamten bestehenden jüngsten Kontrakts.

b) Die Anzeige, oder Bestimmung des dem Hauptpfleger künftighin zu entrichtenden Gnadengehalts. — Wo der Hauptpfleger ein gewisses bestimmtes Absent von dem Pflegsbeamten beziehet, bestehet dieß Produkt Lit. b simpliciter in einem Auszuge der Summæ aus dem Kontrakte Lit. a. — Wo aber der Hauptpfleger dem Pflegsbeamten besoldet, oder gewisse Theile der Pflegs-Einkünfte hinübergelassen hat, muß dieses Produkt Lit. b. aus einem 10jährigen Auszuge der Pflegs-Nutzungs-Rechnungen bestehen, mithin auf diese Art der reine Gewinn des Hauptpflegers angezeigt werden. — Und wo endlich der Hauptpfleger einen Theil der Pflegs-Realitäten mit gebrödeten Dienern genießt, folglich die Pflegnutzungs-Rechnung nicht vollständig ist, ist juxta punctum 2dum Rescripti entweder aus den vorzulegenden Wirthschafts-Manualien, oder mittels vorgängiger eidlicher Schätzung der reinen Nutzung ein genauer Anschlag zu

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 907. N. 191.
**) Siehe hinnach die Beylage.

Digitized by Google

verfassen, und das Kommissariatische Gutachten des künftigen Gnadengehalts beyzufügen.

c. Ein Auszug alles desjenigen, was der Hauptpfleger bisher ad Aerarium, z. B. an Pferdgeldern und Conditionssteuern, dann Küchen- oder Jagd-Recompens u. d. gl., oder was er (außerhalb des Pflegbeamtens) noch an andere Personen, z. B. Bannrichter oder Gerichtsdiener legaliter zu verreichen hatte, als welch erstere Aerarial-Einnahme juxta punctum 3tium nunmehr gänzlich cessirt, die letzt bemeldte Ausgabe aber für das künftige ad Aerarium übernommen wird.

d. Das im 11ten Punkte des Rescripts angeordnete 1te Hauptlibell über sämmtliche Realitäten der Hauptpflegen mit Anhandnehmung der Saal- und Lagerbücher und der 3 Fassionen de annis 1732, 1757 et 1786. In dieses erste Libell sind aber nicht nur allein die Pflegshofbaue, oder einzelne Aecker und Wiesen, dann Zehenten, Fischwässer und übrige Realitäten (mit alleiniger Ausnahme der Amtswohnungen, und Hausgärten) sondern auch gewisse Rechte, welche wo nicht auf Erbrecht gegeben, doch wenigstens verstiftet, oder um eine angemessene Ablösungs-Summe nachgelassen werden könnte, z. B. das Recht eine gewisse Anzahl Pferde, Kühe oder Schweine in eine fremde Weide zu schlagen, die Nutzung des Nachdechls, das Recht eine gewisse Anzahl Fischzüge zu machen, das Recht auf jeden dritten Fisch bey einer Fischerey, das Recht auf den dritten Theil des Strohes, oder den dritten Theil des Heues oder Grumets ꝛc. ꝛc. einzutragen. Nach diesen zur Veräußerung bestimmten Realitäten und Rechten kommen dann auch die nunmehr den Churfürstl. Fürsten einverleibt werdende Pflegholzgründe, und die hiernachfolgende bestimmter maßen neuerdings zu verstiftende Pflegjagten einzuverleiben. Bey den erstern zu Veräußerungen bestimmten Realitäten muß dieses Hauptlibell tabellariisch nach 11 Columnen eingerichtet werden. In die erste Columne kömmt der Name, oder kurze Beschreibung des Grundstückes. In die zweyte Kolumne der beyläufige geometrische Innhalt. In die dritte Columne der Ausbau. In die vierte der mögliche Fand. In die 5te die Schätzung. In die 6te der Name des Käufers. In die 7te der Kaufschilling. In die 8te die nach dem Kaufschilling sich regulierende Geldstift. In die 9te die ebenfalls nach dem Kaufschilling sich regulierende Mayerschaftsfrist. In die 10te wird seiner Zeit die darauf gelegt werdende einfache Landsteuer; und in die 11te. der sich hiernach richtende Fourage-Beytrag eingetragen.

e. Das zweyte Hauptlibell über sämmtliche ad Aerarium gezogen werdende Geld- und Natural-Abgaben der Unterthanen mit ihrem Anschlage nach der jüngsten Fassion, und mit einer leeren Columne für die nach geendigtem Hauptgeschäfte von 12 zu 12 Jahren neu reguliert werdenden Geldbeträge bey den Naturalabgaben. Wenn aber bey Verfassung dieses zweyten Libells einige Stiftgelder oder Naturalabgaben der Unterthanen vorkommen, welche noch nicht die Natur eines eigentlichen Canons haben, sondern nur zeitliche Recognitionen oder Pachtgelder sind, und wo also die Unterthanen auf denjenigen Grundstücken oder Realitäten, wegen welcher sie diese verreichen, noch kein dominium utile haben, sind diese Vorkommnisse in das erste Libell vorzutragen.

f. Das dritte Hauptlibell über sämmtliche nunmehr cessirende Geld- und Material-Solde und Additionen ex aerario, zu welchem Ende alle Gerichts-Kasten-, Bräu-, Mauth- und Forstamtsrechnungen zu durchgehen sind.

g. Das vierte Hauptlibell über den Ertrag der Gerichtstaxen und Sportel, dann der Kirchenrechnungs-, Steuer- und Aufschlags-Deputaten, mit Beyfügung des Anschlags der Amtswohnung, Hausgarten, und des zur Amtswohnung allenfalls unmittelbar gehörigen Ein- und Umfangs.

h. Eine summarische Abschrift der ganzen Fassion des Pflegbeamtens de ao. 1786 als Grundlage zur Regulirung seines neuen Soldes.

i. Des

k. Des Kommissärs geheime Bemerkungen über diese Fassion, mit Beylegung gültiger, beweisender Extracte aus 6 oder 10 jährigen Sportelregistern und dergleichen, und endlich

k. Das Kommissariatische Gutachten über den künftigen aus der Belassung des 4ten Libells, aus 24 Schäffel Haber, und 36 Klafter Holzes (wo diese 2 Naturalabgaben bis jetzt herkommlich waren) nach dem in der Fassion de ao. 1786 angesetzten Preise, und aus einer Ausgabe an baarem Gelde bestehenden Sold des Beamten, oder aber, wenn besagtes 4tes Libell allein schon die bisherige Fassion des Pflegbeamten übersteigen würde, das Gutachten über den ad Aerarium zu verreichenden interimistischen Beytrag zum Gnadengehalte des Hauptpflegers.

2do. Für die im ersten Hauptlibelle Lit. d. in die 8te Columne einzutragende Geldstiften wird hiemit zur Vereinfachung des Geschäftes (und damit selbe mit der Qualität und dem innerlichen Werthe des zu vererbrechtenden Grundstückes) als welcher sich durch den Kaufschilling des Meistbiethenden am sichersten bestimmt, nach den verschiedenen Gegenden allerseits in gleiches Verhältniß kommen, folgender Maasstab festgesetzt, daß nämlich von dem, in der Licitation ausgefallenen Erbrechts-Kaufschilling dreyßig Kreuzer von hundert Gulden zum jährlichen ordentlichen Canon verreichet werden sollen. Dieses versteht sich nicht bloß auf Aecker und Wiesen, sondern auch auf Fischwässer, und überhaupt alle jene Realitäten und Rechte, welche nach dem 1ten Punkt Lit. d. auf Erbrecht verkauft, und deswegen in das erste Hauptlibell eingetragen werden; nur daß von jenen Fischwässern, welche zugleich Perlbäche sind, die Fischnutzung keiner Privatperson vererbrechtet, sondern dieselbe nur dem Beamten, oder aber den aufgestellt- und verpflichteten Perlfischern verstiftet werden sollen. Auch sind die Pflegzehenten von der gegenwärtigen Modalität des Verkaufes auf Erbrecht, folglich auch von der Eintragung in das erste Hauptlibell vollkommen ausgenommen, indem diese auf eine andere, und zwar auf jene Art veräußert werden müssen, wie nächster Tagen wegen den kastenamtlichen Zehenten allgemein verordnet werden wird, deswegen hierüber besondere Libelle dem ersten Hauptlibell beyzulegen sind.

3tio. Wo noch einige Natural-Scharwerke, oder Dienstleistungen zum Pflegbofbau Herkommens sind, gehören selbe allenfalls in obiges 1tes Hauptlibell Lit. d.; sie müssen aber vor allem, und ehe noch zur Licitation geschritten wird, in ein Geld-Aequivalent umgeändert werden, deßwegen dann die Kommissarien sogleich mit den Unterthanen auf ein angemessenes Surrogat zu handeln, und dieses Transactions-Protokoll dem Hauptlibelle Lit. d. zur höchsten Ratifikation beyzulegen.

4to. Die Pflegejagen, deren Genuß regulariter mit dem ganzen 1ten Libellsbetrage celsirt, sind gnädigst anbefohlenermaßen nicht zum Verkaufe, sondern nur zur neuen Verstiftung geeignet, jedoch nicht mehr um den hie und da verreicht werdenden geringen Rekompens, sondern, wenn schon mit Rücksicht auf die Kosten des Jagdpersonals, doch allerwenigstens um das nehmliche Quantum, auf welches dieser Jagdgenuß in der Faßion des Hauptpflegers, oder Pflegbeamten taxirt ist. Damit man aber wisse, was ein solcher Jagdbogen werth seye, und respect. was für ein höchstes jährliches Stiftgeld hierum erhalten werden könne, hat der Kommissarius nicht nur allein den Hauptpfleger oder Pflegbeamten, (so ihn dermal inne hat) zu vernehmen, wie viel Stiftgeld derselbe pro futuro verreichen wolle, sondern es ist auch den umliegenden adelichen Gutsbesitzern oder Klöstern das Anerbieten zu machen, und hiernach von einem jeden zu hören, wie viel Stiftgeld verreicht werden wolle? wornach dann auch diese Korrespondenzen dem Hauptlibelle Lit. d. anzufügen sind. In der Hauptsache aber werden die Jagdbögen doch nicht dem Meistbiethenden überlassen, sondern Se. Churfürstl. Durchlaucht behalten Sich bevor, wem Höchstdieselbe aus den verschiedenen Konkurrenten mit Rücksicht auf das angebothene Stiftgeld den Jagdbogen verleihen wollen.

5to. Sobald die bisher bemerkte Arbeit fertig ist, hat der Kommissarius die oben erwähnte Aktenstücke von Lit. a. bis k. zu höchsten Handen einzusenden, und sich sogleich auf das nächstgelegene Gericht zur ähnlichen Vorarbeit zu begeben, wo indessen höchster Orten von der ganzen Vorarbeit des vordern Gerichts Einsicht genommen, der Gnadengehalt des Hauptpflegers und die Besoldung des Pflegbeamten ratificirt, und wenn es wegen Verkauf dieses, oder jenen Stückes, auf diese oder jene Art einen Anstand giebt, entschieden werden wird; zu welchem Ende auch der Kommissarius die allenfallsige Anstände in seinem von ihm so viel möglich eigenhändig zu schreibenden Kommissions-Bericht über jedes einzelne Gericht zu bemerken, aber zugleich jederzeit ein gründliches und bemessenes Gutachten beyzufügen hat. Sollte jedoch wegen allenfallsiger übler Witterung im Hauptlibelle Lit. d. noch zur Zeit bloß die Spezifikation der Grundstücke, aus den Saalbüchern und Faßionen, ohne näherer Beschreibung ihres Flächen-Inhalts oder Ausbaues, mithin ohne dem Regulativ der Stift und Gilt, und ohne der eidlichen Schätzung verfaßt werden können; so ist bis zum Erfolg besserer Witterung dieses einstweilen ausgestellt seyn zu lassen, und der Akt dessen ungeachtet einzusenden, um einstweil doch den Gnadengehalt und die Besoldung zu bestimmen, und andere schon während der Arbeit aufgefallene Anstände entscheiden zu können.

6to. Nach erfolgt höchster Resolution, mit welcher dem Kommissario auch wieder der Akt zurückgesendet wird, hat selber, ohne daß er ad locum unde zu rückzukehren bedarf, den Licitationstag auf 3, 4 oder längstens 6 Wochen hinaus, oder überhaupt auf eine solche Zeit von Special-Commissions wegen ausschreiben und publiciren zu lassen, wie derselbe glaubt, mit der Vorarbeit beym nächsten 2ten oder 3ten Gerichte fertig werden, oder die Vorarbeits- und Licitations-Zeiten gegen einander einschalten zu können. Entgegen an dem eintrettenden Licitationstage muß derselbe persönlich wieder erscheinen, und den Kaufsliebhabern die künftige Praestation erklären.

7mo. Alle Grundstücke und Realitäten sollen außerhalb ganz besonderer, und daher schon vorläufig unter den Anständen darzustellender Fälle, niemals in einem Complaxu, sondern allezeit nur einzeln und theilweise als walzende Stücke verkauft werden, ja sogar bey größeren Grundstücken, und besonders bey Wiesen, welche mehr als 8 oder 10 Tagwerk enthalten, sollen dieselbe vorerst in kleinere Theile getheilt, und so zu kleineren Theilen verkauft werden, als wodurch wegen mehreren Käufern immer eine größere Summe erlößt werden kann.

8vo. Wo einige von dem Schloße oder Amtswohnung ganz abgesonderte Oekonomiegebäude existiren, müssen selbe ebenfalls, und zwar, wann sich ein solcher Käufer meldet, welcher diese Gebäude zu einem Theil der erkauften Pflegründe benutzen will, so ist bloß auf die Area ein ewiger Bodenzins zu legen, das Gebäude aber als solches, auf freyes Eigenthum zu verkaufen. Wo sich aber kein Käufer um solche Gebäude findet, oder wo sie mit der Amtswohnung im unzertrennlichen Vorbande, oder nothwendigen Ein- und Umfange stehen, sind selbe eingehen zu lassen, und die Baumaterialien nach und nach, oder bey Gelegenheit sogleich an ein nächstgelegenes Cameral-Bauamt, oder wenn ein derley Churfürstl. Bauamt solche nicht übernehmen wollte, oder könnte, an Extraneos zu verkaufen.

9no. Bey vorkommenden Rechten und Gerechtigkeiten auf fremden Gründen wird dem Ermessen der Kommissarien anheim gestellt, ob derley Rechte einem Dritten auf Erbrecht plus licitando zu verkaufen schicklich und thunlich seye, oder ob selbe nicht vielmehr dem Besitzer des Praedii servientis gegen einen angemessenen Ablösungs-Kaufschilling, und einer mäßigen ewigen Recognition nachgelassen werden sollen, worüber das Gutachten dem Vorbereitungsberichte einzuverleiben ist.

10mo. Dem wirklich amtirenden Ober- oder Nebenbeamten und ihren Familien, so wie auch den Gerichtsdienern ist es nicht erlaubt beym Verkaufe der

der Pflegs-Realitäten mit einzusteigern, wohl aber den nicht selbst amtirenden Hauptpflegern, und auch letzteres in jenem Falle nicht, wo eine Gefahr obwaltet, daß die Unterthanen vielleicht auch durch Vermittlung des amtirenden Beamten in der Mitversteigerung abgehalten, oder schüchtern gemacht würden.

11mo. Nach vollbrachter Licitation ist in dem Hauptlibelle Lit. d. der Name des Käufers, der Kaufschilling, und die auf jedes 100 fl. vom Kaufschilling treffenden 30 kr. Canon, nebst 22½ kr. Mayerschaftsfrist einzutragen; dann ist auch nach Endigung all obiger Geschäfte mit den Unterthanen für die im zweyten Hauptlibell Lit. e. vorkommende ad Aerarium gezogene alt herkommliche Küchendienste, und dergleichen Naturalabgaben (mit alleiniger Ausnahme derjenigen Getraider, welche bisher den Pflegern eingedienet wurden, und nun auch fernerhin in natura jedoch auf den Churfürstl. Kasten einzudienen sind) eine Handlung auf ein Geld-Aequivalent für die nächsten 12 Jahre zu treffen, mit dem Ohnverhalt, daß wegen diesen Küchendiensten und andern Naturalabgaben nach 12 Jahren Sr. Churfürstl. Durchläucht freystehen soll, Sich selbe in natura wieder eindienen, oder wieder auf ein weiteres Geld-Aequivalent handeln zu lassen. Und wenn dann der behandelte Geldbetrag im erwähnten zweyten Hauptlibell eingetragen ist, so ist von beeden Hauptliebellen Lit. d. et e. dem Pflegsbeamten eine vidimirte Abschrift als Lagerbuch zu der neuen Kasten-Zugangs-Rechnung zu hinterlassen, der ganze geschlossene Akt aber samt dem Licitations-Protocoll zu höchsten Handen mit den allenfalls noch nothwendig findenden weiteren Bemerkungen und Gutachten pro Ratificatione finali einzusenden. Die Churfürstl. Kommissarien haben jedoch die Ratification nicht mehr abzuwarten, sondern sich sogleich in die nächsten Gerichter zur Fortsetzung ihrer Geschäfte zu begeben, indem erwähnte Ratification directe an die Beamten selbst erfolget, und diese die Kaufschillingsgelder einzukassiren, auch ohnverzüglich zur Churfürstl. Hauptkassa einzusenden haben.

12mo. Gelegenheitlich dieses Geschäftes wollen Se. Churfürstl. Durchläucht auch eine genuine Beschreibung aller Amtsgründe, der mit den Hauptpflegen in keiner Verbindung stehenden Kastenbeamten, Gerichtsschreiber, und Gerichtsdiener, welche in einem besondern mit Lit. l. zu bezeichnenden Libelle samt einer eidlichen Schätzung derselben anzufügen sind. München den 19ten Sept. 1798.

Nro. XVI.

Eintritts-Verbot der emigrirten oder deportirten Franzosen.

Nachdem Seine Churfürstlichen Durchläucht aus mehrern Gründen zu der höchsten Entschließung bewogen worden sind, in Höchst-Dero Baierisch-Oberpfälzischen, und Neuburgischen Landen, allen aus Frankreich und Elsaß emigrirten oder deportirten Geistlichen, *) oder weltlichen Personen beyderley Geschlechts, welche bisher noch nicht in obigen Staaten waren, den Eintritt und Aufenthalt in solchen gänzlich, und nachdrucksamst zu verbiethen; sofort auch jenen obbesagten Personen, welche die Aufenhalts-Erlaubniß schon einmal hatten, den Eintritt ebenfalls in so lange zu versagen, bis selbe um solche Gnade neuerdings gebethen, und sie nach gnädigsten Gutbefinden erhalten haben werden, sohin in dieser Hinsicht hiernach unterm heutigen sämtliche Eintritts-Stationen schärfest angewiesen worden sind. Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft anmit kund gemacht. München den 29ten September 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 495 N. 148.

Nro. XVII.

Die Restitution der liegengebliebenen Pläze um die hiesige Stadt betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben den, von der, wegen der Strassen-Erweiterung um die hiesige Stadt, gnädigst niedergesetzten Kommission bey Gelegenheit der Baron v. Berglassischen Entschädigung im Bericht vom 22ten Okt.

gemachten Vorschlag in gnädigste Erwägung gezogen, und obwohl Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht die, für die Sicherheit der hiesigen Hauptstadt nützlich gewordene Anstalt in Erweiterung der Strassen, und Herstellung eines freyen Vorplatzes aufrecht gehalten wissen wollen, so können Höchstdieselbe doch dasjenige gnädigst geschehen lassen, was einerseits dieser Absicht nicht widerspricht, und andererseits bey den sonst nothwendig werdenden viel mehreren Entschädigungen zu Erleichterung der Kasse gereicht; Se. Churfürstl. Durchläucht haben daher gnädigst beschlossen, daß die zwischen der unbeänderlichen neuen Strassen, und dem Wallgraben liegen gebliebenen Plätze wieder hinban gelassen werden sollen, jedoch nur zur Entschädigung jener Personen, welche durch die Strassen-Erweiterung und Applanirung einige Grundstücke verlohren haben, mithin keineswegs zu neuen Gnaden-Verleihungen, und nur gegen folgenden Revers, daß

1mo. an der hergestellten Ebene gar nichts geändert werde, und selber ein blosser Grasboden bleibe.

2do. Daß hierauf gar nichts, weder von Stein noch von Holz gebaut, noch eine Planke gesetzt, sondern daß

3tio. bloß neben der Strasse, (welche an ihrer jetzigen Normalbreite nicht im mindesten zu schmälern ist) ein niederes Geländer gezogen werden dürfe, um das Verderben des Grases durch Menschen oder Vieh zu verhindern.

4to. Und daß endlich die wiederumige respect. neue Eigenthümer schuldig seyn sollen, diese Plätze im Falle einer Staats-Nothdurft, oder sonst zu einem öffentlichen Staatsgebrauch auf jedesmaliges Verlangen gegen billige Entschädigung wieder abzutretten.

Die gnädigst niedergesetzte Kommission hat sich also hiernach zu achten, und wie wohl nicht unbillig ist, daß bey der Zurückgabe der applanirten Plätze an die vorige Eigenthümer denenselben für die Deterioration ein mäßiges Quantum entweder in Geld, oder durch einen desto größeren Flächen-Inhalt, mittels Verwendung dessen, was von den bereits entschädigten Partheyen übrig geblieben ist (sofern nicht auch diese ihr empfangenes Geld restituiren, und den Grund in natura wieder zurücknehmen wollen,) ersetzt werde, so hat aber doch dieselbe zur Schonung der Staatskassen dießfalls in den Schätzungs-Ausgleichungen mit der pflichtmäßigen strengsten Genauigkeit zu Werke zu gehen, und vorzüglich vor Augen zu halten, daß eine so nahe Entlegenheit an der Hauptstadt auch dem schlechtesten Grund in großen Werth setze, folglich jene Kosten, welche erforderlich seyn möchten, um die jetzt durch Applanirung einmädig gewordenen Plätze wieder zweymädig zu machen, in gar keinem Verhältniße mit einem Werthe stehen, welchen das Grundstück, sobald selbes wieder zweymädig geworden ist, erhält. Um nach obigen General-Grundsätzen verfahren zu können, folgen die dermalen noch unentschieden hinterliegende Acta zur nochmaligen neuen Unterhandlung, und weiteren Berichts-Erstattung. München den 23. Novemb. 1798.

Nro. XVIII.

Parere Medicum, dessen erforderliche Beschaffenheit.

Das Churfürstl Collegium Medicum in München hat bey Gelegenheit einer über die Tödtlichkeit einer Verwundung abgegebenen Decision nachfolgende Requisiten zur hinkünftigen Anleitung der gerichtlichen Aerzte, und Wundärzte in ähnlichen Criminalfällen in Erinnerung gebracht.

a) Das Parere medicum soll post inspectionem vulneris sogleich abgegeben werden.

b) Es ist ein gehöriges Tagebuch (Diarium morbi) abzuhalten, in welchem die täglich bey dem Verband wahrgenommene Beschaffenheit der Wun-

Wunde, die sich von Tag zu Tag einstellende Symptomen der Krankheit, und Brand deutende Kennzeichen, dann die tägliche Anwendung der innerlichen und äußerlichen Heilmittel, und ihre nöthig gefundene Abänderung nach geänderten Umständen des Kranken, getreu aufgezeichnet werden müssen.

c) Das Verhalten und Befinden des Verwundeten von dem Anfange seiner Verwundung bis zum erfolgenden Tod soll eben so, wie

d) Die Behandlungsart des Verwundeten in der Kur während seines Krankenlagers nach den Symptomen oder besondern Zufällen bestimmt, und zuverläßig vorgetragen werden.

e) Während dem Krankenlager muß von dem behandelnden Wundarzt über das Befinden des vulnerirten oder der Verschlimmerung seiner Gesundheitsumstände von Zeit zu Zeit die Anzeige gemacht, und von dem Arzt Nachsicht über die Wirkung seiner verordneten Heilmittel gepflogen, so fort der Kranke nicht lediglich der Obsorge eines mit den nöthigen Kenntnissen nicht versehenen oder wohl gar unapprobirten Landbaders überlassen werden, und

f) kommt in den Wund- und Sektions-Berichten mit Bestimmtheit anzumerken, welche Gefäße eigentlich bey dem Verwundeten verletzt worden, und ob die allenfalls nach der Verwundung entstandene starke Verblutung aus größeren, oder minder großen Gefäßern erfolgt sey. Den Churfürstl. Land- und Pflegegerichtern wird demnach solches zur Nachricht und Darnachachtung mit dem gnädigsten Auftrag eröfnet, die Vorschriften den Gerichts-Physicis, und ad criminalia verpflichteten Chirurgen zur genauen Beobachtung mitzutheilen, und sie hierauf anzuweisen. Amberg den 21. Dezemb. 1798.

Nro. XIX.

Die Abreise der Kommissärs zum Verkaufe der Pflegs-Gründe.

Dem in dem Pflege-Organisirungswesen gnädigst ernannten hiesigen Churfl. wirklichen Hofkammerrath v. N. wird Nachtragsweise zu dem unterm 18ten Oktober *) des vorigen Jahrs erhaltenen gnädigsten Auftrag anmit eröfnet, daß er sich nach nun eingekommenen agnatischen Konsensen zu der ihm treffenden Abreise in die bestimmten Distrikte, nach, so viel es immer möglich war, und es noch ist, sich hier eigen gemacht haben werdender nothwendigen und hinlänglichen Akten-Information bey der erst thunlichen Witterung bereitet halten solle. Diesem wird noch weiter beygefügt, daß die Operationen in denen Pflegzebenden nun nicht mehr, wie es anfänglich befohlen worden ist, abgesondert, sondern gemeinschäftlich mit dem sämtlichen Pflege-Organisirungswesen behandelt, und sich hiebey lediglich nach der wegen den Churfürstl. Kassen-Zebenden ad Cameram gekommenen, wegen denselben aber in Suspenso bleibenden höchsten Vorschrift, und Weisung verhalten werden solle. München den 22ten Jänner 1799.

*) Vid. antec. N. 15.

Nro. XX.

Heurathslicens-Ertheilung für Polizeydiener.

Ohnerachtet Wir die Verheurathung der Polizeydiener ungern zugeben, so wollen Wir doch in Hinsicht, daß der um sich verehlichen zu dürfen, bittlich durch euch eingekommene Polizeydiener N. ein ordentlicher und brauchbarer Mann, auch dessen Gegenstand N. bey Jahren ist, und dessen 4jähriges Kind noch einer Erziehung bedarf, gnädigst geschehen lassen, daß selber zur zweyten Ehe schreiten dürfe. Welches Wir euch auf euern gehorsamsten Bericht vom 12ten Dezember an. cur. mit dem gnädigsten Auftrag ohnverhalten lassen, dem Supplikanten N. die Heurathsurkunden ausfertigen zu lassen. München den 18ten Jänner 1799.

Nro. XXI.

Nro. XXI.

Kourier- und Extra-Poſt-Taxe.

Da in Rückſicht der dermaligen Fourage-Theurung benehmlich mit dem kaiſerlichen Reichspoſt-Generalat beſchloſſen worden, die Kourier reſpect. Extrapoſten-Taxe dergeſtalt zu erhöhern, daß, bis eine wiederumige Minderung bekannt gemacht wird, für ein Pferd von einer einfachen Station 1 fl. 30 kr. von allen Poſthaltern in Baiern erholt werden darf; ſo wird dieſes zu Jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht. München den 15ten Febr. 1799.

Alpha-

Alphabethisches Register
über
den sechsten Band
der Generalien-Sammlung
vom Jahre 1799.

A.

Abbrändler, von diesen, wenn sie die zulässige drey Freyjahre bereits genossen haben, sind die Steuren wieder zu erholen, ob sie schon ihre Häuser, und anders zum Theil, oder noch nicht ganz aufgebauet haben. s. 81. §. 12. s. 72. §. 12. s. 62. §. 12.

Abdankung, siehe Abschied.

Abensberg, die zum dortigen Kastenamt gehörige, und im Forstmeisteramt Geißenfeld entlegene Waldungen zu 795 Tgl. Tagwerk 1266 Quadrat-Schuhe werden nur mehr nach dem auf 70 Jahre vorgeschlagenen Turnus abgeholzet. s. 50. N. 21. Dagegen passiren den Karmelitern allda die zu ihrem Bräuhaus daraus erhaltene jährliche 50 Klafter nur mehr auf Rechnung des Landes-Aerarii. s. 51. §. 6.

Ab- oder Wegreisende, siehe Reiselicenzen.

Abschaffen, das nächtliche durch die Militärpatrouillen in den Wirths- und Kaffeehäusern, ist sammt den bisher bestandenen sonderbaren Begünstigungen einiger derselben in München abgeschaft. s. 110. N. 14. Dagegen hat jederman um 11 Uhr, als der allgemein festgesetzten Stunde von selbst nach Hause zu gehen. ibid.

Abschied, darf keinem, der seine Kapitulationszeit ausgedient hat, und keine neue eingehen will, versagt werden. s. 153. §. 17. Siehe Kapitulationszeit.

Abstoß der Waaren, wird den Handelsleuten in ihren Häusern nicht gestattet. s. 90. N. 9.

Abwesenheit, siehe Amtsabwesenheit.

Akademie zu Ingolstadt, daselbst muß jeder Dienstaspirant neben den allgemein und vaterländischen Rechten auch in den Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Haudlung und Polizey, ausschlüßig des philosophischen Kurses den 3jährigen Kurs absolvirt haben. s. 28. §. 1. s. 17. §. 1. Von ihren Pfarreyen Unterhaunstadt, Schamhaupten und der Provisur Pondorf wird nur der kleinere Possessions-Tax mit 5 fl. genommen. s. 141. N. 21.

Accefs bey denen Justiz- und Kameral-Kollegien, ist die letzte Stufe der Befähigung, wo der Praktikant auch mit Rathsarbeiten beschäftiget wird. s. 23. §. 4. s. 18. §. 4. s. 10. §. 7. Er arbeitet votando et proponendo auf abgesonderten Tischen und Bänken. s. 24. §. 6. N. 20. s. 21. Wobey kein Unterschied von Ritter- oder Gelehrten-Bank statt hat. s. 29. N. 31. Der Praktikant wird aber zu diesem Accefs auch ohne vorhin abgelegter Probrelation, und gewöhnlicher Prüfung gelassen. s. 23. §. 4. s. 21. N. 20. §. 3. s. 20. N. 18. Doch nur auf ehevorig berichtliche Anzeige zur höchsten Stelle, sobin auf vorgängiges Direktorial-Gutachten. s. 24. §. 6. s. 21. N. 20. §. 2. s. 20. N. 18. Dieser Accefs wird aber nie für mehr, als eine bloße Praxis angesehen, und selbst den Geschicktern nicht über zwey Jahre gestattet. ibid. Dagegen darf sich auch keiner zu einer Rathsstelle Hoffnung machen, der nicht nach durchgegangenen allen Stuffen der Praxis wenigst ein Jahr den Accefs genommen, und sich durch fleißiges Arbeiten ausgezeichnet hat. s. 12. N. 5. weswegen auch den Praktikanten die Arbeit so, wie den wirklich angestellt, und besoldeten Räthen zugetheilt wird. ibid.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Accisen, ſind kein zu allen Zeiten gleich bleibendes Gefäll, ſondern verändern ſich mit den Sitten, Gebräuchen, und der Lebensart einer Nation. ſ. 99. N. 4.

Aktuarius, ein beſonderer bey Verlaſſenſchaften präbentirter Geiſtlichen wird weder den Archidiaconaten, Baumburg, und Chiemſee, nach dem Archidiaconat Gars mehr geſtartet. ſ. 130 N. 10.

Adel, da er ſich meiſtens der anſehnlichſten Stellen zu erfreuen hat, iſt er auch der ſtuffenweiſen Praxis genau unterworfen, wenn er nach Amts- oder Raths-Beförderungen trachtet. ſ. 10. §. 7. ſ. 17. §. 7. ſ. 18. §. 7. ſ. 24. §. 9. Die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen adelicher Perſonen, welche in München domicilirt ſind, gehören zum Hofrath, und nicht zum Staab. ſ. 19. N. 15.

Advokaten, welche ſich durch Vertheidigung blos gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozeſſe und Vermittel- oder Ausgleichung der Streitigkeiten Ehre machen, haben gerechten Anſpruch auf Amts- und Rathsſtellen. ſ. 17. §. 5. ſ. 18. §. 5. ſ. 24. §. 7. Dagegen werden auch jene, welche das Recht der Herrſchaft, Scharwerkdienſte in gebührender Art von ihren Unterthanen zu fodern, beſtreiten, mit aller Strenge beſtraft. ſ. 29. N. 32. ſ. 25. N. 24. Würden ſie aber gegen den ausdrücklichen Sinn der Kulturesgeſetze die Unterthanen in weit ausſehende Prozeſſe und Widerſprüche verwickeln, ſo ſollen ſie ſogleich auf der That mit ſcharfen Ahndungen und Strafe belegt werden. ſ. 207. Die Zahl der Regierungsadvokaten wird in Neuburg und Sulzbach lediglich aus den tauglichſten Oberamtsadvokaten erſetzt. ſ. 10. §. 5. Dieſe iſt aber in Neuburg auf zehen feſtgeſetzt. ibid. Zu Oberamtsadvokaten hingegen werden diejenigen angeſtellt, welche in einem durch Regierungs- und Hofkammer-Commiſſion über die Studien-Kanzley- und Amts-Praxin vorgenommenen Examine rüchtig befunden worden. ibid. §. 4. Und wegen dieſer Prüfung werden von den tarordnungsmäßigen Sporteln, und Taxen nur die Unvermöglichte verſchont. ſ. 11. N. 3.

Advocatie-Praxis, dieſer iſt den um Rathsſtellen ſich Bewerbenden beſonders empfohlen. ſ. 24. §. 7. ſ. 18. §. 5. ſ. 17. §. 5. Sonderbar ſollen die vom Adel für die mittelloſe Parteyen bey den Aemtern oder Regierungen ſtatt des Raths-Acceſs unentgeltlich advociren. ſ. 10. §. 7. Doch darf ſich keiner dieſer Praxis auf ſeine eigene Perſon, ſondern nur unter der Leitung eines angeſtellten Advokaten oder Prokurators anmaſſen. ibid. ſ. 22. N. 20. §. 7.

Amberg, der Regierung allda gehet durch die Benennung, Landesregierung, keine gröſſere Gewalt, ſondern nur die Selbſtſtändigkeit zu. ſ. 107. N. 10.

—— die Hofkammer hat die ſtädt- und märkiſchen Kammerrechnungen zu revidiren und anzunehmen. ſ. 38. §. 1. Aber nicht die Rechnungen der Kirchen, Spitäler und anderer milden Stiftungen, als welche zur Kirchendeputation gehören. ſ. 129. N. 9.

—— daſige Poſtverwaltung, ihre Brief-Taxordnung. ſ. 197. Dann ihre Tarif für die Poſtwägen. ſ. 199.

Amortizationsgeſetz, dieſes wurde zu Gunſten derjenigen Klöſter, Abteyen und anderer geiſtlichen Stiftungen, welche nicht nur eigene, ſondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe kultiviren, in Anſehung ſolcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen aufgehoben, und ſie ſind auch mit dem in dem Mandat v. J. 1790 auf die Kultur bewilligten Begünſtigungen vollkommen gleich zu halten. ſ. 209.

Amtsabſolutorien, ohne dieſe werden Beamte auswärtiger Staaten, oder inländiſcher Hofmärkten, und Magiſtraten zu Churfürſtl. Dienſten nicht befördert. ſ. 28. N. 30.

Amtsabweſenheit, oder das Verreiſen nach München, iſt keinem Rath, Beamten oder ſonſtigen Diener, ſelbſt die Vorſtände nicht ausgenommen, ohne höchſter Hofesbewilligung erlaubt. ſ. 38. N. 5. Auch hat jeder nöthigen Falls in dem Erlaubgeſuch die Urſache anzugeben. ibid. Wer alſo ohne Erlaubniß dahin kommt, oder über die erlaubte Zeit ſich verweilet, hat im erſten Falle 10 Reichsthaler, und im zweyten Falle dieſe Strafe von jeder Woche zu bezahlen. ibid. Bey Beſoldeten wird ſolche mittels Abzugs, und bey Unbeſoldeten mittels Execution zur Mittwenkaſſa, bey der Regierung Neuburg, und zu Amberg aber einſtweil ad Depoſitum erholt. ibid. Wegen der Entfernung an andere Orte hingegen, wo die Abweſenheits-Erlaubniß den Collegien und Vorſtänden überlaſſen, oder der höchſten Stelle ſonderbar vorbehalten iſt, hat die nämliche Strafe und Verwendung ſtatt. ibid. Es ſoll auch zu deren Beſorgung und Verrechnung jemand gegen 5 pro Cento aufgeſtellt werden. ibid. Dem ohne Licenz abweſenden Mauthperſonale wird für die Zeit ihrer Abweſenheit

heit gar kein Gehalt paßiert, und hat hiefür der respicirende Rath und Rechnungs-Justifikant in solidum zu haften. §. 88. N. 5. Auch für das Ausbleiben aus dem Rath ohne erheblicher Ursach soll den Räthen nach Gutachten des Präsidenten die Besoldung pro rata abgezogen werden. § 3.

Amtsbaarschaften, die sämmtliche, werden im Jahre 1798 zur Hauptkassa eingefodert, und durch einen eigenen Kommissär untersucht. §. 47. §. 3. Nur waren die Salz-Bräu- und Bergämter davon ausgenommen. ibid.

Amts- oder Justiz-Praxis, diesem muß der Kanzley-Praxis vorgehen. §. 24. § 5. §. 16. §. 3. und bey den Pfleg- und Landgerichten der größte Fleiß, und die längste Zeit gewidmet werden. §. 29. N. 31. §. 24. §. 5. §. 18. §. 3. §. 16. §. 3. §. 10. §. 3. Zugleich ist mit dem Amts-Praxi der Kameral-Praxis zu verbinden, besonders von jenen, die nach Rathsstellen streben. ibid. Dem Praktikanten ist aber auch undenommen, bey den Land- und Pfleggerichten währender Praxi den Parteyen per modum advocatiae beyzustehen. §. 24. §. 5. §. 18. §. 3. §. 16. §. 3. Der Aspirant zu einer Kameralstelle muß den gesammten Aemter-Praxis wenigst ein Jahr lang ausgehalten haben, außer dessen darf ihm auch kein Attestat darüber ertheilt werden. §. 32. N. 39.

Amtsstellen, siehe Dienstgesuche.

Anbring- und Handgeld, dieses bleibt noch ferners der Uebereinkunft des Werbers und Rekrutens überlassen. §. 151. §. 1. Außer dessen bekommt der Anbringer für einen bey der Infanterie freywillig zugehenden Ausländer beym Zugang 4 fl. ibid. §. 2. und für einen aufgehobenen Müßiggänger, oder Vaganten 3 fl. ibid. §. 5 Dieses ist aber jedesmal in den Assentscheinen sowohl, als in den Zu- und Abgangs-Designationen pflichtmäßig vorzutragen. ibid § 9. Wenn der Rekrut sich selbst stellt, paßiert kein Anbringgeld, wie bey der sich selbst reengagirenden Mannschaft. ibid §. 10. 11. eben so werden die für die freywillig zugehende Inn- und Ausländer extra bezahlt werdende 6 fl. Anbringelder nicht mehr paßirt. ibid. § 12.

Apotheker, ihnen observanzmäßig auch zu den Bürgermeister- und Rathsstellen befördert werden. §. 19. N. 16.

Appellationen, in Confiscationsfällen wider die Neuburgische Mautämter gehen wider zur Landesregierung Neuburg. §. 87. N. 3.

Appellations-Fatalien in Kulturs-Streitigkeiten gehen unmittelbar, und zwar von der Zeit der Publication in 14 Tagen sub poena Defectionis, an die Oberlandes-Regierung. §. 207.

—— wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen sind in den drey vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern 30 Täge. §. 14. N. 10.

Arbeit auf eigene Hand, siehe bürgerliche Gerechtigkeiten.

Arbeitshaus, siehe Zuchthaus.

Arbeitstabellen, die gewöhnlichen sind auch beym Revisorio wieder einzuführen, und von Quartal zu Quartal einzusenden. §. 33. N. 42.

Armuthsabgänge, werden wegen den im Hoffuß höher stehenden Gütern nicht mehr passirt. §. 82. §. 14. §. 74. §. 14. §. 62. §. 14. wohl aber wegen den Bettelarmen zu keiner Arbeit mehr fähigen Häuslern, sofern kein übermaaß damit getrieben wird. ibid. Doch müssen die Specificationes hierüber gleich mit den Schadens- und Nachlaß-Beschreibungen längst bis Michaeli eingesendet werden. ibid.

Aufschlag, zur Verhinderung dessen Defraudation ist in Städten und Märkten auf alle und jede vor Michaeli erzeugende Suden Bier genaue Obsicht zu tragen, und das Verzeichniß hierüber den Aufschlagsämtern der sonderbaren Erhollungswillen zuzustellen. §. 76. N. 7. Die geistl. und adelichen Stände aber haben solche sub fide sacerdotali et nobili dahin anzuzeigen. ibid. Der Aufschlag ad 25 fl. von den früheren Suden vor Michaeli ist keine neue und ungewöhnliche, sondern einen alt instruktionsmäßige Auflage. §. 75. N. 5.

Digitized by Google

Alphbetisches Register.

Ausreiser', Marodeurs, Vaganten, und anders müssiges Gesinde haben alle Obrigkeiten scharf zu beobachten, und die nöthigen Maaßregeln dagegen zu ergreifen. §. 156. N. 9.

Ausstandsbatzen, der sogenannte, ist den Gerichtsdienern nur mehr soweit erlaubt, daß sie von den Restanten, den sie nach gehaltenen mehreren Steuerträgen zu Haus gehen müssen, einzige 4 kr. fodern dürfen, wenn dieser schon mit seinen Zubaugütern und walzenden Stücken in den Steuer- und Anlagsbüchern öfters vorkommt. §. 80. §. 11. §. 72. §. 11. §. 61. §. 11.

Auswanderung, siehe Emigration.

Auswürfeln, dieses ist auch den mit k. k. Päßen versehenen Leuten nicht zu gestatten. §. 89. ad 2dum.

B.

Baader, können observanzmäßig zu den Bürgermeister- und Rathsstellen befördert werden. §. 19. N. 16.

Bau- und Werkholz, das zum Verkauf kommende, und nicht nach dem vorgeschriebenen Maaß geschnittene, wird ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer confiscirt. §. 112. N. 18.

Bau- und Kundschaftssachen, in diesen gehet zu München nach erschöpften beeden ersten städtischen Instantien der Recurs über Polizeygegenstände zur O. L. Regierung, über die Puncta juris aber ad Revisorium. §. 12. N. 6. §. 27. N. 28. Und wenn es sich ex titulo pacti, vel servitutis streitet, gleichfalls ad Revisorium, als zweite und letzte Instanz. ibid. Die Executio rei judicatae aber wird allzeit der ersten Instanz übergeben. ibid.

Beamte, die Churfürstl., haben den Vortrag vor andern, wenn diese gleich mit Churfürstl. Titeln, und Nebenkaraktern versehen sind. §. 26. N. 26. Die ihre Verdienste durch mehrere Jahre beweisen, haben auch bey Besetzung der Rathsstellen den Vorzug. §. 10. §. 6.

Bergen, Herzogthum, die von den dortigen Fabriquen für das Consumo in Baiern eingehende Waaren dürfen nur bey den Hauptmauthämtern, München, Ingolstadt und Regensburg, für die Herzogthümer der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach aber nur bey den Hauptmauthämtern Neuburg, Sulzbach und Amberg abgestossen werden. §. 96. §. 8. Wie diese Fabrique-Waaren zu Erhaltung des Accis-Nachlasses certificirt, und versiegelt seyn müssen? §. 95. §. 2. 2c.

Bettel, daß dieser in den Wirthshäusern unter keinerley Gestalt weder von Fremden noch Einheimischen, auch weder bey Tag noch bey Nacht sich einschleiche, dafür haben die Wirthe genauest zu haften. §. 111. N. 14.

Beyständnereyen, sind keinem Justizrath mehr erlaubt. §. 30. N. 33.

Biberbach, dieses zwischen Bernstein und Fürstenegg liegende Gränzwasser wird von Baiern alternative mit Passau, und zwar alle 3 Jahre sowohl mit der Fischnutzung, als dem Perlbesuch genossen. §. 35. N. 1. Dagegen liegen auch die Rechtfertigungs- und Lieferungskösten der Fisch- und Perldiebe demjenigen Theil ob, der zu solcher Zeit den Fisch- und Perl-Bezug hat. ibid. Die Verständung des Wassers aber wird nur mit gesammter Hand vorgenommen. ibid. und der Bach gleich anderen Perlbächen nur 6 Monat des Jahrs gefischt. ibid.

Bibliothek, die kurfürstl., stehet zwar unter der Jurisdiction des Oberstthofmeisterstaabs, ist aber gleichwohl der Direction des Chefs von dem geheimen Finanz-Departement untergeordnet. §. 216. N. 8. Sie erhält im Jahre 1797 eine ordentliche Instruktion, worin sowohl für das Bibliothekpersonal, als die Bibliothek-Besucher und Leser das nöthige Verhalten vorgeschrieben ist. ibid.

Bier, dessen soll allenthalben ein guter und gesunder Trunk bey Vermeidung der festgesetzten Strafe an das Publikum abgegeben werden. §. 76. N. 6.

—— Satz, dieser bestunde pro 1797 für das Winterbier in 13, und das Sommerbier in 15 Pfenninge. §. 76. N. 6.

—— und

Alphabethisches Register.

Bier und Kaffeeschenks-Personal-Concessionen, neue, werden in München, bis nicht die Zahl derselben wieder auf die Hälfte heruntergekommen ist, nicht mehr ertheilt. §. 111. N. 15. Auch wird kein auf den Verkauf einer solchen Concession gestellte Bittschrift mehr angenommen. ibid. und selbst die bestehende Verstiftung derselben für annullirt angesehen. ibid.

Biersieden, das frühere wird wegen der zahlreichen k. k. Garnison in Ingolstadt im Jahre 1797 nur so weit gestattet, als es ohne Praejudiz geschehen konnte. §. 75. N. 5.

—— und zwar das weiße Weitzenbier, wird im Jahre 1798 den sammentlich Bräuberechtigten mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt München gegen die vorgeschriebene Bedingniße als Eigenthum verkäuflich feil gebothen. §. 45. N. 14.

Blumbesuch, siehe Waydenschaften.

Bothen, und Krachsentträger, den privilegirten ist jede Annahme und Bestellung der Briefe untersagt. §. 182. §. 16. nur die Fußbothen, welche von einem mit keiner Poststation versehenen Orte abgehen, dürfen die Briefe bis zur nächsten Poststation gegen Bezahlung des Porto überbringen. ibid.

Brach, diese wurde (nämlich das ganze Feyern des Feldes, wo der Boden weder zur Frucht noch Klee und anderer Futter-Kräuterbau benutzt wird) nach der Verordnung v. J. 1790. durchgängig und allgemein, wie auch alle zu Gunsten der Viehweyde in den ältern Verordnungen im Brachbau gemachte Einschränkungen und Ausnahmen abgethan und aufgehoben. §. 205. Ferner solle die Anbauung der Brache unter keinerley Vorwand einiger Prozeß gestattet, noch denjenigen, welche die Brach auf keine Weise weder ganz, noch zum Theil anbauen, kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilliget werden. §. 206. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Virh eintreiben, sollen unnachläßig alle für einen, und einer für alle die vernrsachten Schäden haften, und über dieses der Häter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft, und wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdeckt wird, so ist die Gemeinde oder der Eigenthümer der Herde ohne Gestattung eines Prozesses executive zum Ersatz anzuhalten. ibid. Die Frevler selbst, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica contemnirt werden; wenn sie aber kein Vermögen haben, so ist die Strafe zum erstenmale mit 25 Leibs-constitutionsmäßigen Karbatschstreichen zu schärfen, bey dem zweyten Falle die Strafe auf 50 vermehrt, und die öffentliche Ausstellung mit angehängter Tafel und Innschrift: Kulturverderber, bezeichnet; das drittemal der Thäter mit 100 Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe zu legen, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter und Friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats von 5. Juny 1772 mit der Todesstrafe zu verfahren. ibid. Einzeln sowohl, als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammen legen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichtern ex officio, so wie von der Oberlandesregierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kosten-Aufwandes dazu verholfen werden. ibid. Siehe Schäferey und Weyd-berechtigten.

Braudwein, dessen Abgang bestättigt die bewilligte Zufuhr zu den Armeen. §. 99. N. 4.

Brandweiner, daß sie das Gläger, und zwar mehr, als sie consummiren können, von den Churfürstl. Bräuhäusern nehmen müssen, ist nicht gegründet. §. 94. N. 4.

Bräuhäuser, die Churfürstl. jedoch mit Ausnahme des zu München, werden im Jahre 1798 auf Eigenthum zum Verkauf feil gebothen. §. 45. N. 14.

Bräuschaften in Städt und Märkten, haben im Vergandungsfällen ihrer Mitmeister des Aufschlagsantheils halber in die landschaftl. Fußstapfen einzutretten, und sich des Juris praelationis zu erfreuen. §. 57. N. 1.

Breitenbrun, wegen dieser Pfarrey hat jeder neu erwählte Prälat beym Oberhofspital in Memmingen die Installation circa temporalia durch das Gericht Mindelheim vornehmen zu lassen. §. 141. N. 20.

Breitenegg, diese Herrschaft wird im Jahre 1798 den inländischen Rechten unterworfen. §. 225. N. 12.

Alphabethisches Register.

Brennholz, das auf dem Markte kommende wird beym Mangel der vorgeschriebenen Scheiterlänge ohnnachläßig confiscirt. §. 113. N. 18. §. 56. §. 10. Das in den Churfürstl. Waldungen zum Verkauf stehende bietet man in den Zeitungs- und Wochenblättern, wie auch in den Gemeinden nach dem Kirchendienste, und sonsten plus licitanti öffentlich feil. §. 55. N. 23. Nach der Versteigerung wird das Protocoll längst in 8 Tägen pro Ratificatione eingesendet, und das Holz in 6 Wochen darauf bezahlt, ohne der Legitimation hierüber aber keine Abfuhr gestattet. ibid. §. 2. Von den nach 6 Wochen bezahlten Holz hingegen hat das Kontrollamt die Anzeige an das Forstamt, und die höhere Behörde, das Forstamt aber an letztere die Vorschläge wegen dem verfallenen Holz einzusenden. ibid. §. 3.

Burghausen, dasige Postverwaltung, dessen Brief-Tarordnung. §. 200.

Bürgermeister- und Rathsstellen, dazu können auch die Baader, Wundärzte und Apotheker befördert werden. §. 19. N. 16.

C.

Caffeeschenks-Concessionen, siehe Bierschenks-Concessionen.

Caffee, und Zuker, bey diesem werden die inländischen Handelsleute in Rücksicht des Rückzolls einschläßig des 1 kr. ad fundum pauperum den Ausländern völlig gleichgehalten. §. 91. N. 10.

Cameral-Praxis, muß allezeit mit dem Justiz-Praxi verbunden werden. §. 29. N. 31. und bestehet in der Kenntniß der Kasten-Mauth-Steuer-Umgeld-Aufschlags-Forst- so andern Aemtern. §. 24. §. 5. §. 18. §. 3. §. 16. §. 3. §. 10. §. 3. Der Praktikant muß sich bey diesen Aemtern wenigst durch eine kurze Zeitfrist praktische Begriffe und Manipulationsart zu erwerben suchen. §. 24. §. 5. §. 18. §. 3. §. 16. §. 3. auch sich von den vorhandenen General-Verordnungen eine Sammlung machen. §. 10. §. 3.

Cameral-Amts- und Rathsstellen, dazu wird keiner befördert, der nicht jede Stufe von Kanzley-Praxi, einschläßig der Rechnungs-Revision, ein halbes Jahr, und die des gesammten Aemter-Praxis wenigst ein Jahr lang ausgehalten hat. §. 32. N 39. Daher können auch vorzüglich zur Hofkammer und dessen beträchtlichen Aemtern nur Rechtsgelehrte mehr gelangen. §. 11. §. 9. und solche, die zugleich bey der Justification und Revision, dann Mauth-Commercien und Strassenwesen, nicht minder in den Bergwerk-Hütten- und Münzsachen gearbeitet haben. §. 12. N. 5.

Canzler, und Vice-Canzler, sollen die ersten im Rath, und die letzten daraus seyn. §. 3. auch sonderbare Obacht haben, daß die Rathsbeschlüße richtig verzeichnet, ehe man vom Rath aufsteht, alle wieder verlesen; in der Kanzley aber unverzüglich geschrieben, und expedirt werden. ibid. Weiters liegt ihnen ob, alle Mängel und Unordnungen in den Kanzleyen abzustellen. ibid. Das Ausbleiben der Räthe vom Rath ist gemeinschaftlich mit dem Präsidenten zu bewilligen. §. 3. deßgleichen die Acten extra Ordinem auszutheilen. §. 6. sonderlich in ansehnlichen, und sonst schweren Sachen der Relation, und Beschläßung selbst beyzuwohnen. §. 7. Auch in Abwesenheit des Präsidenten das Relationsregister fortzusetzen. §. 8.

Canzley-Paqueter, sind seit 1784 abgeschaft. §. 181. §. 12.

Canzley-Praxis, ist die erste Stufe der Befähigung, die gleich nach dem vorschriftmäßig geendigten Studien mit dem Canzleydienst bey einem Dicasterio bis zum Secretariat einschließig, und bey der Hofkammer inschließig der Rechnungsstube angetretten werden muß. §. 23. §. 2. §. 17. §. 2. §. 16. §. 2. §. 10. §. 2. Die Gestattung des Zutritts bey den Canzleyen, Registraturen, Rechnungsstuben und Secretariaten ist lediglich dem Directorio überlassen, nebst der Bestimmung des Zeitraums, wie lang sich ein Practikant dieser oder jener Gattung des Canzleydienstes zu widmen habe. §. 21. N. 20. §. 1. §. 23. §. 3. §. 18. §. 2. §. 16. §. 2. §. 10. §. 2. Der Practikant darf aber nicht blos den Zutritt nehmen, sondern er muß wirkliche Dienste leisten, und gleich beym Antritt für sämmtliche Stufen bis zur Raths-Praxis von dem Vorstand in die Pflicht genommen werden, nachdem er vorhin den Illuminaten-Eid vorschriftmäßig abgelegt hat. §. 23.

Digitized by Google

§. 3. §. 21. §. 5. §. 17. §. 2. §. 16. §. 2. §. 10. §. 2. Dieser Praxis ist also kein Werk eines flüchtigen Zeitraums. §. 29. N. 31. und jeder Aspirant zu einer Kameralstelle hat alle Stufen des Kanzley-Praxis einschlägig der Rechnungs-Revision wenigst ein halbes Jahr auszuhalten. §. 32. N. 39. Es kann auch keiner als Rath Sitz und Stimme nehmen, wenn er schon wirklich mit einer Rathsstelle begnadiget ist, er habe dann zuvor Dienste als Kanzelist geleistet, wäre von da zur Registratur, und sodann zum Secretariat übergetretten, oder wenn er zu einer Hofkammerrathsstelle zielt, muß er auch bey der Justification und Revision, dann Mauth- Commerzien- und Straßenwesen, wie auch in den Bergwerk- Hütten- und Münzsachen gearbeitet haben. §. 12. N. 5.

Capitalien, können von den Magistraten der Städt und Märkte ohne vorher erholt landesherrlicher Bewilligung nicht mehr aufgenommen werden. §. 38. N. 6.

Capitalien-Steuer, wird nicht nur von den Vormundschaften, sondern auch von allen andern geistl. und weltlichen Personen, die drey gefreyte Stände ausgenommen, mit dem mandatmäßigen Betrag bezahlt. §. 79. §. 8. §. 71. §. 8. §. 59. §. 8. doch sind jene Pflegkinder, deren Hauptgut nicht 100 fl. erreicht, und jene, deren mitleidswürdige Umstände es erfodern, auf erhaltene landschaftliche Resolution davon befreyt. ibid. Dagegen die wegen vorsetzlichen Verhalt der Interesse-Steuern angeordnete Strafen von allen hoch- und niedern Gerichtsstellen genau zu beobachten sind. ibid. mit den bey Städt und Märkten, dann der Bürgerschaft anliegenden Capitalien der ungefreyt geistl. und weltlichen Personen hat es die nämliche Bewandtsamme, und wird die Steuer gleich unmittelbar von den Debitoribus eingebracht. ibid. §. 10.

Capitulationszeit, die dermal bestimmte, ist durchaus beybehalten. §. 152. §. 12. und werden die freywillig zugehenden Ausländer, die Ausgehobene, und gelieferte Leute, wenn sie ihre erste 8jährige Capitulation ausgedient haben, bey neuerlicher Reengagirung in Betreff des Werbgelds, und der Capitulation den freywilligen Inländern ganz gleich gehalten. §. 151. §. 6. et 12. Dagegen werden die noch existirende, beym vorigen System obligat gewesene, und sich neu reengagirende Leute, die noch nicht reassendirt sind, nach der neuen Verordnung behandelt. ibid. §. 12. Die 8jährige Capitulation aber hat bey der gesammten Infanterie 1ma Febr. 1789. die 10jährige bey den Kavalerie-Regimentern 1ma Octobr. 1788. und bey der Artillerie 1ma April. 1791 angefangen. ibid. §. 13. Den Unteroffizieren, die beym vorigen System obligat gewesen, und durch das neue eine 8- oder 10jährige Capitulation erhalten haben, wird nach gänzlich vollendeter Capitulationszeit wieder eine neue, jedoch ohne Empfang eines Handgelds gestattet. ibid. § 13. Es wird ihnen aber auch die vorige Solds-Differenz, oder Gratification bis zu Einrückung in eine höhere Charge belassen. ibid. §. 14. Die Fouriere, die bisher auf ohne Zelt, sohin gleichsam als Volontärs stehen geblieben sind, werden bis zu ihren Abgang oder weitern Beförderung gleichfalls dabey belassen. ibid. §. 15. Den Gefreyten, Gemeinen, Haubdisten, Trompetern, Tambourn, Schmieden, wenn sie sich auch verheurathet haben, wird gleichfalls ohne Rücksicht des Alters eine neue Capitulationszeit zugestanden, bekommen aber das neue Werbgeld nur nach Maaß ihrer Dienstfertigkeit. ibid. §. 16. und jenen, die solches nur halb, oder gar nicht bekommen, verbleibt die alte Soldsdifferenz bis zu ihren Abgang, ibid. Lit. f. Jenen, die ihre Capitulationszeit ausgedient haben, und keine neue eingehen, darf auch der Abschied nicht versagt werden. §. 153. §. 17. Dagegen ist auch keiner mehr nach vollbrachter Capitulationszeit ohne neueingegangener Capitulation, oder Reassentirung in Listen passiren zu lassen. ibid. §. 18. und der ohne Capitulation, noch fortdienende den wirklichen Capitulanten nur bey gänzlich vollbrachter 8- oder 10jähriger Dienstzeit gleich zu halten. ibid. doch wird dermal auser den Landscapitulanten kein Mann mehr der Kriegsdienste entlassen, er seye dann wegen Untauglichkeit länger zu dienen unvermögend; oder er könne vor seinen Abgang sogleich zwey Mann für sich stellen. §. 172. N. 28.

Chirurgen, ad Criminalia verpflichtete, wie sie sich über die Tödtlichkeit einer Verwundung zu verhalten haben, siehe Parere medicum.

Alphabetisches Register.

Commandantschaft, wer sich dessen Befehlen widersetzt, soll zwar von den Unteroffiziers, Soldaten, und Schildwachen, jedoch nur mit aller Anständigkeit zur weiteren Verhandlung arretirt, und auf die Wache geliefert werden. §. 167. N. 18.

Commissionen, zu diesen kann kein Sekretär allein ohne Beyziehung eines Kanzelisten als Actuarii in Justizsachen abgeordnet werden. §. 25. N. 25. Die Willkühr des Directorii und Praesidii verstehet sich daher nie auf simple Abordnungen der Sekretarien und Kanzelisten alleinig. ibid.

Concurs für die Pfarreyen und Beneficien, ein allgemeiner soll von 6 zu 6, oder von 10 zu 10 Jahren eingeführt, und auch die Privat-Patronatsberechtigte ihre Pfründen an Concurs-Priester zu verleihen, jedoch nicht an die Concursclassification gebunden werden. §. 148. N. 29. Die unfähig Befundene werden auf den nächsten Concurs angewiesen. ibid.

Confiscations- und Strafantheile, die das Ærarium betreffende, sind von den Mauthämtern, welche aus dem Präventionsrecht einen Polizeyfrevel verhandeln, jedesmal an das nächste Pfleg- und Landgericht, von den Jurisdictions-Obrigkeiten aber, die einen Vorfall in Mauthsachen verhandeln, reciproce an das nächste Mauthamt zu übersenden. §. 87. N. 2. Die Appellationen gegen die Neuburgische Mauthämter gehen nicht mehr an die Oberpfälzische, sondern die Neuburgische Landesregierung. §. 87. N. 3. Von den Licitationen der confiscirten Kaufmannswaaren sind auch die Dänler und Juden nicht auszuschliessen. §. 90. N. 8. dürfen aber nicht en detail, sondern äußersten Falls nur stückweis inner Landes wieder verkaufen. §. 91. N. 11.

Copulationen der Churfürstl. Diener sind keinem Pfarrer ohne erhaltener Licenz erlaubt. §. 141. N. 19. der dagegen handelt, wird nicht nur um 10 Reichsthaler bestraft, sondern es werden ihm auch auf Absterben der Ehemänner die rückbleibenden mittellosen Wittwen, und Kinder zur Alimentation heimgewiesen. ibid. Auch sollen die Pfärrer dem gemeinen Volk den Irrwahn, als ob eine von jedem Priester bestehende Copulation rechts giltig wäre, sowohl in Christenlehren, als auch auf der Kanzel die üble Folgen, und von der weltlichen Obrigkeit zu erwarten habende Bestrafungen nachdrucksamst vorstellen. §. 148. N. 30. Die Copulationen außer Landes werden bey dem Mann statt der Landesverweisung mit der Condemnation ad Militiam, oder mit dem Arbeitshaus bestraft, die Weibespersonen aber sammt ihren allenfallgen Kindern in ihre Geburtsorte verwiesen. §. 143. N. 25. bey Protestantischen Unterthanen hingegen bleibt es bey der vorigen Landesverweisung ibid.

Cordon, der militärische, wird im Jahre 1797 gegen Schwaben und Franken wegen dem diffolvirten Prinz Condeischen Corps verstärkt. §. 156. N. 9.

Correspondenzart, die zwischen einer äußern kurfürstl. Regierung, und einem obern Landesregierungs-Commissär ist nur mittels Schreiben, oder pro memoria und Notas gegen einander zu pflegen. §. 14. N. 9. das nämliche wird auch von Seite der Hofkammer gegen bemeldte Regierung beobachtet. ibid. Die Regierung Neuburg erstattet in Justiz- und Appellations-Sachen zum Churfürstl. Hofrath Berichte, in Regierungs- und Polizeysachen aber nur Schreiben mit der Courtoisie: Churfürstl. hochlöbl. Hofrath. §. 31. N. 36.

Courier-Tax für die subalternen Stationen. §. 202.

Courtoisie, siehe Correspondenzart.

Cultivirte Gründe, darauf gebührt auch den Grundherrschaften die niedere Gerichtsbarkeit, wenn sie solche zu ihren mit Jurisdiction versehenen Hofgebäuden beschlagen, und selbst cultivirt haben. §. 11. N. 4. nicht aber auch auf den von ihren Grundunterthanen cultivirten Gründen. ibid.

D.

Damenstift, des adelichen ad S. Annam in München Abtissin sind dermal die verwittweten Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchläucht. §. 225 N. 11. Die Schriften und Vorstellungen des Stiftkanzlers sind auch bey allen Landesstellen so anzunehmen, als wenn sie von höchstgedachter Abtis-

Digitized by Google

Abtissin selbst unterzeichnet wären. ibid. daher er auch bey allen vorfallenden Commissionen als hiezu bewaltiget beywohnen darf. ibid.

Decimation der Geistlichkeit, diese erstreckte Pius VI. P. auf weitere 10 Jahre vom Monat Jänner 1798 an. s. 131. N. 14. und muß bis auf weitere Rectification ungeschmälert von den Klöstern bezahlt werden. s. 145. §. 4. Die vorherigen Decimations-Befreyungen sind schon durch die Generalausschreibungen vom Jahre 1788 aufgehoben. s. 125. N. 4.

Defensions-Nothdurft, wegen der dermaligen, wird von den 3 getrennten geistlichen und weltlichen Ständen der angemessene hilfliche Beytrag, und von den Gerichts- und Hofmarksunterthanen die 5te ganze Steuer als extraordinar-Defensions-Steuer bezahlt. s. 77. §. 12. s. 58. §. 1. 2. s 69. §. 1. 2. desgleichen das allgemeine Landanlehen vom Jahr 1796. s. 64. N. 3. und von den Ritter-Lehenleuten die Reluitionssumme von 160 fl. pr. Pferd. s. 173. N. 30. siehe Landesdefension.

Delinquenten, die Effecten der in den Falkenthurm, oder das Zuchthaus geliefert werdenden sind samt den Deligationen hierüber in duplo jedesmal zum Hofrathe Expeditions-Amt einzusenden. s. 32. N. 38.

Depositions-Cassa, diese ist auch bey der Regierung Landshut unter dreyfacher Sperr, nämlich der ernannten zwey Commissarien, und des Expeditors zu halten, dann vom letzteren das Cassabuch nach der vorgeschriebenen Form allein zu führen. s. 42. N. 10.

—— Gelder, werden im Jahr 1798 von allen Regierungen und Aemtern zur Hauptkassa gegen Quittung, und zugesicherte Rückbezahlung eingefodert, zugleich wird aber auch zu deren Untersuchung ein eigener Commissär abgeordnet. s. 46. N. 15. Das nämliche geschahe auch im Jahre 1796 s. 36. N. 3. doch waren davon ausgenommen die Deposita von Schatzgeldern oder fremden Münzen, die ungefähr in 4 Wochen wieder hinausbezahlt werden mußten, und die nicht authorirate judiciali ad Depositum genommen wurden, dann jene, welche von Zeit zu Zeit zum Unterhalt der Pupillen, oder Bestreitung sonstiger Unkosten zu verwenden waren. ibid. Wenn nun eine solche Post die Hinausbezahlung trift, muß sie ohne weiterer Rücksprache von den wie immer Namen habenden Amtsgeldern geschehen. ibid. Dagegen ist auch der mit den erforderlichen Legalitaeten quittirte Original-Hauptkassaschein mit nächster Geldlieferung statt baar Geld zur Hauptkassa einzusenden. ibid. ist aber die zur Hinausbezahlung erforderliche Summe nicht vorhanden, so hat das in loco weiters bestehende Salz-Kasten-Bau- oder Mauthamt den Hauptkassaschein auf gleiche Art abzulösen, oder wenn auch bey diesen Aemtern nicht so viel Geld in Bereitschaft ist, muß um Unterstützung förderlicher Bericht zur Hauptkassa erstattet, und indessen das Interesse morae mit 5 pro Cento entrichtet werden. ibid. Nebstdey bleiben jedem Eigenthümer samt der landesfürstl. Haftung, und dieserwegen verpfändeten Gütern und Renten alle Rechte contra Fiscum um Hauptsache, Zinsen, Schäden und Kösten bevor. ibid. s. 47. N. 15. §. 1.

Desertion, und Debauchirung dießseitiger Soldaten, zu Verhinderung derselben sind die bereits vorhandenen Verordnungen pünktlich zu beobachten. s. 154. N. 4.

Deutschordens-Komenden, Regensburg, Blumenthal und Gangkofen, sind von den Decimationsbeyträgen nicht ausgenommen. s. 125. N. 4.

Dienstgesuche, müssen nicht nur mit Zeugnißen über die vorschriftmäßig geendigte Studien, sondern auch über den zurückgelegten Kanzley- und Aemter-Praxin, und gestalten Dingen nach über den Raths-Praxin belegt werden. s. 23. §. 1. ꝛc. s. 17. §. 1. ꝛc. s. 16. §. 1. ꝛc. s. 10. §. 1. ꝛc. auch müssen diese Gezeugniße verschlossen seyn. s. 12. N. 5. Beamte auswärtiger Staaten, oder inn, ländischer Hofmärkten und Magistraten haben sich zugleich mit Absolutorien über die gepflogene ehevorige Amtsrichtigkeit zu legitimiren. s. 28. N. 30.

Dispensationen in Ehesachen, und sonst, sind nur bey der in München bestehenden päbstl. Nuntiatur, jedoch mit Ausnahme des dritt- und vierten Grades, welche die Bischöfe selbst ertheilen, nachzusuchen. s. 131. N. 13.

Alphabethisches Register.

Dominicaner, denen zu Landshut wird das dortig lateinische Schulwesen nach dem Rescript vom Jahre 1797 noch ferners überlassen. s. 109. §. 2. auch wird der do.tige Prior noch weiters als General-Studien-Condirector mit den jährlichen 200 fl. Deputaten bestätiget. ibid. §. 3., 4.

Drehe- und Ritterspiele, sind auch den mit k. k. Pässen versehenen Leuten nicht zu gestatten. s. 89. §. 3. ad 2dum.

Durchmarsche der k. k. Truppen, von diesen wird die bendthigte Verpflegung und Vorspann nach der bestehenden Convention bezahlt. s. 154. N. 3. deswegen sind auch den Truppen, und einzelnen Partien keine Vorspannen verabfolgen zu lassen, die nicht in den von den geeigneten kurfürstl. Behörden angestellten Marschrouten enthalten sind. s. 155. N. 7. auch muß die Bezahlung der Vorspann für Knecht und Wagen geschehen, sohin darf die Bezahlung oder Quittirung bey empfindlicher Ahndung nicht verweigert werden. s. 174. N. 31.

E.

Ehebräche einfache, dürfen von den churfürstl. Gerichtern nicht selbst verhandelt, sondern es müssen noch immer die Akten hierüber zu den geeigneten Criminalstellen eingesendet werden. s. 30. N. 34. wohl aber verhandeln solche die Landstände, und jene, die jurisdictionem basam jure patrimoniali, sive privilegiato gaudiren. ibid.

Ehehaftsgerechtigkeiten, die Gesuche darüber sind von den Regierungen gleich immediate zur höchsten Stelle einzuberichten. s. 107. N. 10.

Ehesachen, siehe Dispensationen.

Eisenfuhrwesen, siehe Salzfuhrwesen.

Eisensänter, die Ausfuhr des inländischen ist ab jeden Zenten mit 50 kr. belegt. s. 87. N. 1.

Eißfuhren in die Stadt, werden von den Thorwachten ohne von der Polizeybehörde erhaltenen Paßierzetteln nicht paßiert. s. 118. N. 26.

Eißkeller, für das Kalb- und Lammfleisch sind so wenig, als dieses auf das Eiß in die Keller zu legen, erlaubt. s. 121. N. 26. Den Metzgern ist daher sowohl ihre eigene, als fremde Keller dazu zu verwenden, bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen. s. 120. N. 32. und jene, die ihre Keller an die Metzger verstiften, werden nebst Annullirung des Stiftecontracts pr. 25 Reichsthaler bestraft. ibid. Doch sind dermal den Jungmetzgern in München 10 Eißkeller erlaubt. s. 121. N. 36. dürfen aber das Fleisch weder auf das Eiß legen, noch an die Wand lehnen, auch bey Confiscationsstrafe nie über 8 Tage in dem Keller aufbehalten. ibid. §. 2., 3.

Emigrationsverbothe, verstehen sich nur von den Mannspersonen. s. 155. N. 5. außer es würde im Lande, wohin die Emigration geschiehet, ein anderes observirt. ibid. und sind derley Verbothe streng zu beobachten. s. 156 N. 8.

Englischer Garten, diesen wurde ao. 1797 die eigene Benennung: das Schönfeld, gegeben. s. 213. ad N. 5. siehe München.

Entrée, das nach der Kammerordnung vorgeschriebene ist von jederman genau zu beobachten. s. 226. N. 13. siehe Hof.

Execution, die militärische, ist wegen ausständigen Steuern nur nach fruchtlosen Gebrauch der gerichtlichen Zwangesmittel anzuwenden, und gleich bey jeden Ortskommandanten selbst zu begehren. s. 80. §. 10. s. 72. §. 10. s. 60. §. 10.

F.

Falkenthurm, siehe Zuchthaus, Delinquenten.

Feuersteine, siehe Flintenfabrique.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Fischwässer, Seen und Meyer, über bessere Benutzung der kurfürstl., wird im Jahr 1798 gutachtlicher Hofkammerbericht abgefodert. s. 50. N. 20.

Fleischsatz, der münchnerische, gründet sich auf den Preis des Ochsenfleisches zu Straubing so, daß die billig berechneten sämmtlichen Kösten des Viehetriebs von Straubing nach München zu dem Straubinger Fleischpreis geschlagen, den Satz ausmachen. s. 114. N. 20. Die nämliche Art wird auch anderer Orten in Baiern beobachtet, und die Mezgerschaft bestehet dabey sehr wohl. ibid. Die Münchner-Mezgerschaft allein achtet diesen Satz öfters nicht, ungeachtet der Beseitigung aller gerechten Beschwerden, und anderweitiger Nachsicht. ibid. daher auch im Jahr 1798 die Freybänkstände erdfnet wurden. ibid.

Flintensteinfabrique, die Churfürstl. zu Burglklingenfeld, stehet unter einer gnädigst bestättigten Oberdirektion. s. 93. N. 13. zu ihrem Behuf ist auch die Einfuhr aller Gattungen Feuer- und Flintenstreine, dann das Hausiren mit selben auf zwey Jahre lang unter Confiscationsstraf verbothen. ibid. deßgleichen ist die Ausfuhr ihres Produkts von der Mauthgebühr sowohl innerhalb des Landes, als auch über die Gränzen gegen Verweisung legaler Fabriquen-Attestate befreyt. ibid. und kein Unterthan darf das Einschlagen einer Flintensteingrube auf seinen schlechten Gründen verweigern, oder verhindern, wenn die wahren Fabriquengräber von 4 Mann beysammen sind, und sich bey dem Orts-Vorstande mit dem vorgeschriebenen Paß legitimirt haben. ibid.

Förster, erhalten im Jahre 1796 eine sonderbare Instruktion, über die Behandlung der verschiedenen Waldungen und ihre dießfallige Obliegenheiten. s. 99. N. 5. Auch ist den Oberförstern ihre Dienste Obliegenheit ausgewiesen. ibid. §. 25.

Forstkammer, vernachrichtet die Genehmigungen der Holzversteigerungs- oder Abzählungs-Protocollen an die Rechnungsjustifikation, und an die Rentämter ratione derjenigen, die darunter stehen. s. 56. § 4. sie weiset auch die benöthigten Geldvorschüße nicht geradezu bey den Aemtern an, sondern berichtet nach Verbscheidung der Wirthschaftsberichten die für die außerordentliche Rubriquen, genehmigten Summen zur Hofkammer, welche das Geeignete zu verfügen hat. ibid. §. 5. und deßwegen ist die Mittheilung der Forstrechnungen nach Aufnahme derselben keinem Anstand mehr unterworfen. ibid. §. 6. Eben so berichtet sie auch die außerordentliche, und unter den einzuberichtenden Summen stehende Auslagen, wie die bey den Wirthschaftsberichten begenehmigten Summen der Hofkammer zur Nachricht und Ausschreibung. ibid. §. 7. weiters wird über den bestimmten jährlichen Fond à $\frac{8}{10}$ fl. keine Rechnung mehr geführt, sondern die nöthigen Vorschüße zu den Diäten und Auslagen praevia Signatione der Hofscheinen durch das Hofzahlamt geleistet, und die einzelnen Rechnungen darüber zu der Forst- und von dieser zur Hofkammer pro justificatione übergeben. ibid. §. 8. und in gemeinsammen Fällen mit der Hofkammer wird auch der Rathsschluß durch den Hofkammersekretär aufgenommen, dann durch die Hofkammer ausgefertiget. ibid. §. 9.

Forstmeister, erhalten im Jahre 1796 eine sonderbare Instruktion über die Behandlung der verschiedenen Waldungen, und ihre dießfalsige Obliegenheiten. s. 99. N. 5.

Forstnutzungstabellen, müssen alle Jahre mit den im Monath August zu erstattenden Hauptberichten und Forstwirthschaftsvorschlägen eingesendet werden. s. 103. §. 10., 12.

Forstrapporte, diese hat jeder Förster allemal den 20ten Oktober, 20ten Dezember, 20ten Februar, 20ten April, und 20ten Juny an die vorgesetzte Forstmeistereyen vorschriftmäßig zu erstatten. s. 104. §. 13.

Forstregie, darüber sind die vorschriftmäßigen Berichte allemal im Monat August an die Forstkammer einzusenden. s. 103. §. 10.

Fourage-Verpflegung, siehe Oesterreich, Magazinstransporte.

Frankreich, und Elsaß, den daraus emigrirt- oder deportirten geistlich- und weltlichen Personen wird seit dem Jahr 1797 weder der Eintritt, noch der Aufenthalt in den baierisch-oberpfälzisch- und neuburgischen Landen mehr gestattet. s. 231. N. 16. Welche die Aufenthaltserlaubniß schon einmal hatten,

Digitized by Google

ten, müssen solche zu dem weitern Eintritt neuerdings bewirken. ibid. Die sich um Pässe nach Frankreich meldende Unterthanen aber haben solche bey den betreffenden Regierungen nachzusuchen. §. 221. N. 9. wo er ihnen auch nach dem vorgeschriebenen Formular ertheilt wird. ibid.

Fremde, sind sammt ihrer Dienerschaft beyderley Geschlechts von jedem Einwohner ohne mindesten Ausnahm, wie auch von den Wein- und andern Wirthen zu München gleich andern Tags nach ihrer Ankunft bey der Polizeybehörde nach dem bestehenden Formular namhaft zu machen. §. 119. N. 28. und zwar bey 10 Reichsthaler Strafe zum Armeninstitut, wovon jedoch der Anzeiger eines solchen Fremden, nebst Verschweigung seines Namens den dritten Theil erhält. ibid. Siehe auch Reiselicenzen.

Freybänke, die zu München errichtete, werden im Jahre 1798 erbsnet. §. 114. N. 30. und was für Fleisch, auch wie theuer in jedem Stande verkauft werden dürfe, vorgeschrieben. §. 117. N. 25. Durch den Fleischverkauf darin erwirbt aber niemand ein Recht, oder einigen Anspruch auf Entschädigung, oder eine Versorgung. ibid.

Freynächte, bey den herkommlichen, hat es noch ferners sein Bewenden. §. 110. N. 14. auch die ausserordentlichen Freynächte, oder Musikerlaubniße für ehrbare Gesellschaften hat die Polizey allein, jedoch ohne mindester Gebühr zu ertheilen. ibid.

Freyjahrs-Designationen, in diesen ist nicht erlaubt, die von der Hofkammer allein in den Hofanlagen, oder von den Grundherrschaften in den grundherrlichen Foderungen bewilligte mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll ohne vorher erholtes landschaftlicher Resolution ein gemmächtig auszudehnen. §. 81. §. 12. §. 73. §. 12. §. 61. §. 12. siehe Abbrändler.

Freyjahrsgeschäfte, werden nur von der Hofkammer entschieden. §. 43. N. 12. und sind sowohl die Churfürstl. als landschaftliche bey allen Stellen durchaus unentgeltlich zu behandeln. ibid.

Fuhrleute, sind nur die offenen Frachtbriefe anzunehmen, und zu bestellen berechtiget. §. 182. §. 16.

G.

Gandtmäßige Güter, siehe Güter.

Garß, dem Archidiaconat allda wird kein Actuarius bey Verlassenschaften präbendirter Priester mehr gestattet. §. 130. N. 10.

Gäste, in den Bräu-Wirths- und Kaffeehäusern werden nicht mehr durch die nächtliche Patrouillen ausgeschaft, sondern die Wirthe selbst haben nach 11 Uhr Nachts niemand mehr zu gedulden. §. 110. N. 14.

Geistliche Güter, werden im Jahre 1798 mit einem ausserordentlichen Staatsbeytrag von 15 Millionen Gulden belegt. §. 144 N. 26. Zu deren Erhebung wird auch eine eigene Contributions-Commission angeordnet. §. 145. N. 26.

—— Personen, die fehliget, liefert man den Consistoriis gegen Vergütung der Unkösten, und Anzeige der verhängten Strafe mit Beylegung der Akten aus. §. 139. N. 16. Dürfen in Criminalfällen auch ohne Furcht einer Irregularität Gezeugschaft leisten, und ihre eidliche Aussage ablegen. §. 146 N. 27. Bey dem Altar, und den Prozessionen sollen sie sich des Stiefel- und Handschuhetragens enthalten., und überhaupts ihre Obliegenheiten mit aller Würde erfüllen. §. 140 N. 18. Außer ihren Berufsgeschäften aber sich schicklich und einfach kleiden, die hellfärbigen Kleidungsstücke, Gilets, und alle Knöpfe mit Gold, Silber und Figuren verbannen. ibid.

Geistliche Rath, der Churfürstl., hat über den Widerspruch des landesherrlichen Installations-Rechtes vorerst salvo petitorio zu erkennen. §. 139. N. 15.

—— Verlassenschaften, werden auch bey der akatholischen Geistlichkeit des Herzogthums Salzbach von den Churfürstl. Aemtern verhandelt. §. 128. N. 7. §. 1. §. 125. N. 3. §. 124. N. 2. und von diesen die Obsignations- und Inventurs-Acten zur simultanischen Religions- und Kirchen-Disputa-

putation der Bestättigungs- oder Moderirungswillen eingesendet. §. 128. §. 2. §. 125. N. 3. Die Rechnungen über geistliche Verlassenschaften, wo Kirchen, Bruderschaften oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum Theil als Universalerben eingesetzt sind, werden wie bisher nach der vorhandenen Vorschrift justificirt, und behandelt. §. 142. N. 22. §. 1. Jene hingegen, wo die Gotteshäuser gar nichts erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, untersucht man blos in den vorgeschriebenen Punkten. ibid. §. 2. Es werden auch die Verlassenschaftsrechnungen von beyden Gattungen nur im Rentamte München unmittelbar zum geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Kirchendeputationen eingesendet. ibid. §. 3. jedoch von letzteren zur endlichen Verbscheidung wieder zum geistlichen Rath. ibid. ausgenommen bey Verlassenschaften zweyter Gattung, wenn keine Bedenken darüber vorwalten. ibid.

Gemählde, ganze, in der Churfürstl. Malerey-Gallerie zu kopieren wird nicht gestattet. §. 214. §. 8. und noch weniger außer der Gallerie. ibid. §. 13. wohl hingegen artistische Beschreibungen davon zu machen. ibid. §. 14.

Gemeindswaldungen, wegen deren Vertheilung sind in den drey vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern die Fatalien von 14 auf 30 Täge bestimmt. §. 14. N. 10. Der Recurs aber von den Regierungen zur höchsten Stelle ist noch ferners auf 14 Täge beschränkt. ibid.

General-Inspecteur, diesen sind bey der Inspektion die reassentirt gewordenen Leute mit einem namentlichen Verzeichniß, und der Bemerkung, wann ein jeder reassentirt worden, und wie viel an Werbgeld erhalten habe, vorzustellen. §. 153. lit. e. Es muß auch selben in allen Garnisonen die Fourage auf die zum Dienst nöthigen Pferde um den Ankaufspreiß verabfolgt werden. §. 175. N. 33. und da ihnen frey stehet, einige Inspektions-Adjutanten zu Hilfe zu nehmen, passirt für jeden Adjutanten monatlich 20 fl. nebst einer Pferd-Ration in natura. ibid.

Gerechtigkeiten bürgerliche, soll man zu Schaden der schon vorhandenen Meister nicht übersetzen, und in abermaliger Bewilligung der schon vorhandenen vorzüglich auf Wittwen und Kinder reflectiren. §. 113. N. 19. Man soll sie auch dem Eigenthümer nach Umständen wieder verkaufen lassen. ibid. sonderbar wenn er für sich und die Seinige eine andere ausreichende Nahrungsquelle auszeigen kann. §. 115. N. 7. denn der eine solche Nahrungsquelle auszeigt, und sich zugleich revesirt, daß er niemals eine Kundschaft mehr annehmen, oder auf seine Hand arbeiten wolle, wird als aus der Zunft oder Confraternitaet delirt angesehen. §. 106. N. 9. Dagegen jene Handwerker, welche gezwungener Weise aus der Zunft tretten müßen, z. B. wegen zu Schulden gebrachten Verbrechen mit erfolgter landesfürstlicher Restitution, oder in Vergandrungsfällen u. d. gl., so weit es immer thunlich ist, auf ihre Hand fortarbeiten dürfen. ibid. Die Verleihung der geringen und Pensonalgerechtigkeiten auf sogenannte Herrngunst ist auch dem Stadtmagistrat zu Landshut bewilliget. §. 113. N. 19. doch hat er deßwegen im Fall eines Uebermaaßes oder anderer gegründeten Beschwerde bey der vorgesetzten Polizeystelle sich zu verantworten, und dessen Ausspruch abzuwarten. ibid. Wegen Verleihung der Ehehaftsgerechtigkeiten haben die Regierungen selbst gleich immediate zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. §. 107. N. 10. wegen anderen Gerechtigkeiten aber nach vorläufiger Vernehmung der interessirten Theilen und Handwerkszünften sich mit der Hofkammer zu benehmen, und bey entgegengesetzten Meynungen die Entscheidung der höchsten Stelle zu überlassen. ibid.

Gerichtsbarkeit, diese ist denen Postämtern in sämmtlichen baierischen Landen sowohl in Civil- als anderen Sachen auszuüben nicht zu gestatten. §. 211. N. 4.

Gerichtsphysici, wie sie sich über die Tödtlichkeit einer Verwundung zu verhalten haben. Siehe Parere Medicum.

Getreidsperr, diese wird im Jahre 1797 auf Weitz und Korn exclusive der Gersten und Habers gegen 1 fl. 30 kr. Accis vom Schäffel aufgehoben. §. 87. N. 4. ausgenommen die Salzburger Lande bis auch allda die Sperr zurückgenommen wird. ibid.

Güter, abgebrannte, gänzlich verlassene, oder wieder neu bemahrte sind so lang, bis die Steuerfreyjahre ausgeloffen, von Zeit zu Zeit in einer besonderen Designation mit dem ordinari Nach-

laßbeschreibungen zu den Landsteuerämtern vorzutragen. ſ. 81. §. 12. ſ. 73. §. 12. ſ. 61. §. 12. Die gandtmäſſige hingegen mit dem, was über bezahltes an Steuern reſtirt, von Jahr zu Jahr separirter zur Anzeigung des Steuer-Abrechnungsreſtes in ſo lang anzuzeigen, bis der völlige Ausſtand erholt, und verrechnet iſt. ibid. Die baumäßig und nutzbaren Grundſtücke der öden Güter oder abhausenden Unterthanen ſoll man auch um ein jährliches Beſtandgeld verlaſſen, und davon den mit der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit gleichzügigen Ausſchlag verrechnen. ſ. 82. §. 15. ſ. 74. §. 15. ſ. 63. §. 15.

Güterbeſtällerey, die hauptmannthämliche zu München iſt ſeit 1798 wieder aufgehoben. ſ. 90. N. 9.

Gütermoderations-Geſchäfte, deren Entſcheidung gehört zur Hofkammer. ſ. 43. N. 12. und werden durchaus unentgeltlich verhandelt. ibid.

H.

Haderlumpen-Sammlung, iſt in keinem Gezirke mehr eingeſchränkt. ſ. 105. N. 6. Die Patente aber hiezu ertheilt für die obere Pfalz und Sulzbach die Regierung Amberg, und für Neuburg die dortige Regierung. ibid. folglich ſind ſolche Patente nur für jeden Regierungsgezirk gültig. ibid.

Handgeld, als ſolches muß dem Rekruten wenigſt 3 Fünftl von dem Werbgeld bezahlt werden. ſ. 151. §. 1. Den in fremden Kriegsdienſten geſtandenen, und derwegen zum Nationaldienſt Angewieſenen werden nur 10 fl. Handgeld bey ihrem Zugang bezahlt. ibid. § 3. Den von dem Gerichtern ad Militiam Abgegebenen wird ebenfalls kein mehreres, und nach Proportion der wenigeren Jahre auch nur der ſich auswerfende Betrag paſſirt. ibid. §. 4. Die ad Militiam aufgehobene Mäſſiggänger, und Vaganten bekommen bey dem Zugang auf die Hand 3 fl., und nach Verlauf von zwey Jahren jedesmal 1 fl. ibid. §. 5. Die unter einem 16jährigen Alter zugehende Trompeter, Tambours und Hautboiſten hingegen nur das halbe Hand- und Anbringgeld bey der Infanterie mit 10 fl., und bey der Kavallerie und Artillerie mit 12 fl. 30 kr. ibid. §. 7. Vor gänzlich vollſtreckter Capitulation wird keinem Mann auf die künftige Capitulation das geringſte Handgeld in avance bezahlt. ſ. 153. §. 20.

Handlungsgerechtigkeiten, deren Verleihung gebührt keinem Magiſtrat, ſondern nur der höchſten Stelle. ſ. 113. N. 19.

Handwerker, ſiehe Gerechtigkeiten.

Handwerks- und Kaufmanns-Conten, bey dieſen iſt der Terminus praeſcriptionis von 1 auf 3 Jahre verlängert. ſ. 33. lit. a. Es muß auch die Ausſtellung des Conto, als der Anfang der Präſcriptionszeit bey Verluſt der Foderung längſt innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geſchehen ibid lit. b. doch kann Creditor zu Vermeidung der Praecluſion ſich von dem Debitore einen Schuldſchein, Obligation oder andere Verſicherungen ausſtellen laſſen, wonach ſeine Foderung in ein Mutuum degenerirt. ibid. lit. c. und ſollen derley eingeklagte Foderungen, wenn ſie zu executiviſchen Prozeſſen geeignet ſind, allezeit summariſime unterſucht und exequirt werden. ibid. lit. d.

Handwerksköpfuſcherey, haben die Regiments-Commandanten an den Militärperſonen das erſtemal mit Stockſtreichen, das zweytemal mit Gaſſenlaufen, und das drittemal noch ſchärfer zu ſtrafen. ſ. 169. N. 23.

Hauptpfleg, ſiehe Pfleggründe.

Hauſiren, auch die mit k. k. Päſſen verſehene ſind nicht zu gedulden. ſ. 89. §. 2.

Herrengunſten, als ſolche können von dem Stadtmagiſtrat Landshut nur geringe, und Perſonal-Gerechtigkeiten ohne Uebermaaß, und Veranlaſſung gegründeter Beſchwerden verliehen werden. ſ. 113. N. 19. er iſt aber auch derwegen der vorgeſetzten Polizeyſtelle bey Verluſt ferneter derley Befugniße verantwortlich. ibid.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Hof, in den Circlen und anderen Zusammenkünften bey Hof soll jedermann in gebührender Kleidung und anständiger Haarenfrisur mit Beyseitigung der Fraquen, Gilets, Bänderschuhe, runder Hüte, und bis an das Kinn umwundener Halstücher bey Vermeidung der Zurrittabweisung erscheinen. §. 226. N. 13.

Hofanlags-Libellen, specificirt- und gefertigte Extrakte davon dürfen die Pfleggerichte den Landsteuer-Aemtern nicht verweigern. §. 82. §. 15. §. 74. §. 25. §. 63. §. 15.

Hofbibliothek, siehe Bibliothek.

Hofkammer, dieser gebührt auch die Verbscheidung in allen Nachlaß-Freyjahrs- und Güter-Modorationsgeschäften. §. 43. N. 12. und zwar ohne Einmischung der Ober-Landes-Regierung. §. 36. N. 2. Desgleichen die Jurisdictio gestæ administrationis über die Holzgärten. §. 224. §. 3.

Hofkriegsrath, und alle andere Kriegsbehörde, hat zwar alle Delicta pure militaria ganz allein abzuhandeln, aber niemand von Civilpersonen mit Steckstreichen, oder Spitzruthenführen, sondern nur mit bürgerlichen anwendbaren Strafen zu belegen. §. 168. N. 21. Er hat auch keine Befehle in Polizeysachen auszugeben, ohne ehevor mit der Polizeybehörde sich benommen zu haben. §. 168. N. 20.

Hofrathsordnung, die allererste vom 13. Dez. 1580. ist der Beweis, daß die Streitigkeiten sich schon damals ziemlich vermehrt haben. §. 1. N. 1. und deswegen wurde sowohl wegen Frequentirung des Raths, als wegen Erledigung der Sachen klare Maaß vorgeschrieben. ibid.

Holzgarten, in dem zu München gehört die Jurisdiction dem dortigen Forstmeisteramt, und in dem Bräuhaus-Holzgarten dem Bräuamt. §. 224. §. 3.

Holzgattungen, die verschiedene, wie sie zu behandeln, und zu kultiviren seyen? §. 99. N. 5.

Holzmaaß, das vorgeschriebene, soll richtiger beobachtet werden. §. 56. §. 10.

Holzmesser, sollen bey unnachläßiger Strafe das Holz im Maaße jedesmal ordentlich schlichten. §. 119. N. 30.

Huf- und Kloh-Viehsteuer, diese bezahlen die bloßen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der Gemeinen Güter und Grundstücke von ihrer lebendigen Fahrniß mit der instruktionsmäßigen Gebühr. §. 79. §. 7.

J.

Jagdbarkeit, so wenig daß prätendirte Weydrecht als ein giltiger Rechtsgrund gegen die Kultur angeführt werden darf, und kann, noch weniger sollen diejenige, welche auf solchen Gründen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwande ihres dabey geschmälerten juris venandi, die Kultur einstellen, oder verhindern können. §. 208. Da nur die Art des Weydwerks durch die Kultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, so sollen alle dergleichen, dem gemeinen Wohlstande widerstrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einstreuungen und Widersprüche gleich auf der Stelle als gesetzwidrig und unstatthaft verworfen, und abgewiesen werden. ibid.

Jahrskalender, die bischöflichen, mit einem Conspect des weltpriesterlichen Cleri nach einem alphabetischen Verzeichniß werden im Jahre 1742. veranlaßt. §. 126. N. 5.

Infanterie-Inspection, siehe General-Inspecteur.

Ingolstadt, der Magistrat allda wird im städtischen Administrationswesen quoad Executionem dem dortigen Raths-Collegio im Jahre 1797. subordinirt. §. 15. N. 12.

—— das Raths-Collegium allda hat seit dem Jahre 1797 in dem dortig städtischen Verwaltungswesen potestatem delegatam executionis quoad causas specificas jam judicatas. §. 15. §. 1. Deswegen sind aber auch alle Magistratsglieder sammt dem Syndikus bis auf den Stadtbere-

Digitized by Google

richter, der jedoch bey Propositionen in Stadtangelegenheiten abzutreten hat, von den Assessorsstellen für immer ausgeschlossen. ibid. §. 2. Seitdem führt es auch ein kleines Kanzleysiegel, und schreibt mittels Befehlen in dem Tone einer Ordonnanz an den Stadtmagistrat. ibid. §. 3. Bey vorkommenden Beschwerden der Bürger aber nimmt es rücksichtlich der schon entschiedenen Punkten durch einen wohlerfahrnen Rath genaue Einsicht von den Akten, und veranlaßt die geeignete Hilfsmittel. ibid. §. 4.

Ingolstadt, dasiger Postverwaltung ihre Brief-Taxordnung. s. 192.

Junleute, die in den Gerichtern und Hofmärken nicht ansößige sind sowohl zu Georgi als Michaeli in eine Specifikation zu bringen, und hat jeder allemal 1 Schil. Pfen. zu Steuer zu entrichten. s. 78. §. 6. s. 70. §. 6. s. 59. §. 6.

Installationen, durch geistliche dem Clero die Temporalien zu ertheilen ist ein uraltes Landeshoheitsrecht, welches der geistl. Rath gegen jedermann aufrecht zu erhalten hat. s. 139. N. 15. Der Widerspruch dagegen muß also bey diesem oder mit einer besonderen landesherrlichen Bewilligung, oder mit undenkbarer Ausübung dargethan werden. ibid. Wird aber dieser Beweis für unzureichend befunden, so bleibt wider die geistl. Rathsentscheidung gleichwohl noch der Justizweg in petitorio offen. ibid. Bey der akatholischen Geistlichkeit werden die Installationen in dem Landgericht Salzbach, Pflegamt Aloß, und Richteramt Vohenstrauß durch einen ex gremio der simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation abzuordnenden Commissarium, und den zeitlichen Inspektor, außer den Reisekosten, ganz unentgeltlich vorgenommen. s. 128. N. 6. In dem Landgericht Parkstein, und Weiden hingegen durch das Gericht. ibid. und da müssen die Installationsgebühren nicht mehr von dem Kirchenvermögen, sondern von den angehenden Pfarrern selbst bestritten werden. ibid. s. 129. §. 3.

Interessesteuern, siehe Capitaliensteuern.

Jurisdiction, oder die Niedergerichtbarkeit der Stände erstendirt sich auch auf die öde Gründe, welche sie zu ihrem mit Jurisdiction versehenen Hofbau beyschlagen, und selbst kultiviren. s. 11. N. 4. Siehe Gerichtsbarkeit.

Justiz-Praxis, siehe Amts-Praxis.

Justizwesen, zu dessen Verbesserung in Civil- und Criminal-Sachen werden im Jahre 1797 über einige Vorschläge die Collegial-Gutachten samt den sonderbaren Votis eines jeden Raths abgefodert. s. 26. N. 27.

K.

Karlsthor, siehe München.

Kartoffelbau, ist ein beträchtlicher Nahrungsartikel für Menschen und Vieh. s. 98. N. 4. Das Branntweinbrennen daraus ist allgemein erlaubt. ibid. Das Umgeld hievon wird wie bey anderen Gattungen des Branntweins eingefodert. ibid. s. 98. N. 2. Doch wird dem Pfarrer zu Rieden der Verschleiß dieses Branntweins in minuto nicht gestattet. ibid.

Kaudereyen jeder Art, um diesen entgegen zu arbeiten fängt die Polizey in München im Jahr 1798 mit einem Vorschuß von 20000 fl. selbstige Handlungs-Operationes an. s. 112. N. 27. und verwendet den Gewinn davon nach Abzug der Interessen a 5 pro Cento lediglich ad pias causas. ibid. Das Resultat einer jeden solchen Kaufs- und Verkaufshandlung aber macht sie mit genauer Berechnung vom Gewinn oder Verlurst gleich nach gänzlicher Vollendung derselben öffentlich bekannt. ibid.

Kaufmanns-Conten, siehe Handwerks-Conten.

Keller, siehe Eiskeller.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Kirchen- und Bruderschafts-Baarschaften, werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staats- und Kriegsausgaben durch einen eigenen Commissair untersucht, und zur Hauptkassa eingesendet. §. 47. §. 2. jedoch mit Ausnahme der bereits ratificirten Baukosten, Decimation, und anderer zu Fortsetzung des Gottesdienstes nothwendigen Gelder. ibid. desgleichen derjenigen, die sich in den Handen der Zechpröbsten befinden. ibid.

—— milde Stiftungs- und Spital-Rechnungen der Gerichte, dann der Städte und Märkte in der oberen Pfalz, werden bey der oberpfälzischen Landes-Regierung, resp. Kirchen-Deputation justificirt, und aufgenommen. §. 42. N. 9. §. 38. N. 4.

—— Zehenden, dürfen auch auf 6 und 9 Jahre verstiftet werden. §. 130. N. 13. und haben die Zehendholden cæteris paribus den Vorzug vor andern. ibid. Es muß aber ein den Umständen angemessenes Stiftgeld erzielt, und auch in Unglücksfällen entrichtet werden. ibid. Dagegen sind die Hofmarksinhaber und Güterbesitzer von Mitsteigerung der Kirchenzehenden, gleich den Beamten, Verwaltern, Pfarrern, und Zechpröbsten ausgeschlossen, §. 143. N. 24.

Klöster, werden im Jahre 1798 zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen mit einem baaren Geldbeytrage, und mit verzinslichen Capitalien belegt. §. 144. N. 26. Zu deren Bestimmung müssen sie der geistl. Güter-Contributions-Commission die vorgeschriebenen Verzeichnisse ihres Personalis, und ihrer Realitäten commissionaliter vorlegen. ibid. Auch die Decimation müssen sie bis auf weitere Rectification ungeschmälert bezahlen. §. 145. §. 4. und bey ihren Lokal-Untersuchungen wird jedesmal ein Rechnungs-Commissär beygezogen. §. 140. N. 17. Jene Manns- und Frauen-Klöster, welche mit einer großen Anzahl Conventualen übersetzt sind, sollen solang mit Aufnahme der Novizen durch den geistlichen Rath eingeschränkt werden, bis gleichwohl die Zahl wieder mit denen Stiftungs-Einkünften in ein angemessenes und bestandhaltendes Verhältniß gebracht seyn wird. §. 147. N. 28.

Kourier- respect. Extraposten-Taxen, sind seit 1799 für 1 Pferd von einer einfachen Station auf 1 fl. 30 kr. erhöhet. §. 234. N. 16.

Krachsenträger, und Patentler, haben alljährlich von dem deutschen Schulfondsbücherverlag 12 selbst zu wählende Artikel gegen 25 pro Cent abzunehmen, außer dessen werden ihnen ihre Patente nicht mehr erneuert. §. 120. N. 31. Dagegen ist ihnen jede Annahme und Bestellung der Briefe untersagt. §. 182. §. 16.

Kulturs-Streitigkeiten, über die Vertheilung der Gründe, oder jede andere Art der Kultur verbleibt es sowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24ten Oktober 1787. Es solle daher in Fällen, wo darüber ein Widerspruch entsteht, die Ortsobrigkeit, wo der kultivirende Grund gelegen ist, die erste Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Enstehung des Vergleiches nach summarisch- doch genüglicher Vernehmung der Theile nach Vorschrift der General-Mandaten entscheiden. Die Appellation von solcher Entscheidung gehe unmittelbar an die Oberlandesregierung, und zwar von der Zeit der Publikation in 14 Tagen sub pœna desertionis. §. 207. Es wird einem jeden, wer es immer seyn mag, gestattet, sich wo er will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgesetzen den Weydberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vorzugsrechts. Wenn also ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Oberlandesregierung sich meldet, und einen öden, mit Weyd- oder Eigenthumsrecht befangenen Grund zu kultiviren sich anheischig macht, so solle dem Weydberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit von 14 Tagen, und zwar allemal bey Verlust ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen oder nicht. ibid. Erklären sie sich nun zur Kultur, so solle ihnen hiezu abermal eine Frist von 3 Monaten eingeräumt werden, nach deren Verlauf, wenn sie nicht wirklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesem noch ein Termin von 2 Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen ebenfalls fruchtlos verstrichenent Ablaufe aber weder der Weydberechtigte noch der Grundherr, noch

Digitized by Google

deſſen Erben mehr gehöret, ſondern es ſoll der Platz dem, welcher ſich zuerſt darum gemeldet hat, oder wenn dieſer inzwiſchen von ſeinem Vorhaben abgeſtanden wäre, einem jeden erſten darum ſich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann ſoll auch den vorigen Nutznießern oder Inhabern, auch ſelbſt, wenn ſie die darauf verwendete Köſten erſtatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verſtattet, und wenn ſie ſich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beſchädigung der Kultur ſträflich vergehen würden, gegen ſie mit den feſtgeſetzten Strafen unnachſichtlich verfahren werden. §. 208. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Bewoberechtigten oder Grundherrn ſelbſt über das Bewoberecht oder Eigenthum ein Streit entſtünde, ſo ſolle denjenigen darunter, welche ſich in der ausgeſetzten Friſt zur Kultur erklärten, der Vorzug, und die Kultur geſtattet, und die übrigen mit ihren Anſprüchen ad ſeparatum gewieſen, erklärten ſie ſich aber ſämtlich zur Kultur, und könnten ſich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, ſo wäre der ganze Platz auf ihre Köſten zu meſſen, und dieſe in ſo viel verhältnißmäßige Theile als Anſprüche vertheilt, und von einem jeden ſein Antheil zu kultiviren. ibid. Die Anſprüche ſelbſt aber ſind an die Juſtizbehörde zu verweiſen, wo ſodann nach erfolgtem richterlichen Spruch jedem zwar ſein kultivirter Antheil ſo wie die darauf indeſſen gezogenen Früchten bleiben, jene aber, welche zu viel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgetheilte Theil alsdann nach unparthenſcher Schätzung und nach Abzug der Kulturköſten werth ſeyn wird hinaus bezahlen ſollen. Siehe Landkultur.

Knudſchaften, dürfen keinem in Arbeit nicht geſtandenen Handwerksgeſellen ertheilt werden, viel weniger älter als 14 Tage ſeyn. §. 120. N. 33. Doch iſt dieſer Termin bey den Maurergeſellen, die oft mehrere Monate keine Arbeit finden, auf 2 Monate feſtgeſetzt. ibid.

L.

Landanlehen, das allgemeine vom Jahre 1796 wird, um höhere oder neuere Auflagen, und Steuern zu vermeiden, ausgeſchrieben. §. 64. N. 3. und bis zur Heimbezahlung jährlich mit 4 pro Cento verzinſet. ibid. Der Prälatenſtand incluſ. der Collegiat-Stifter, und des Maltheſer-Ritterordens ziehet dieſes Intereſſe der ihm anrepartirten Summe gleich bey der Ständſteuer ab, und übergiebt die Intereſſe-Scheine ſtatt baar Geld. ibid. §. 1. Der Ritterſtand, und jeder geiſtliche oder weltliche Grundherr, der von jedem beſitzenden grundbaren ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., und vom halben 6 fl. 40 kr. zum Landanlehen entrichtet hat, ziehet ſolches von ſeiner Ritter- oder Herrngiltſteuer, oder der Decimation ab. ibid §. 2. etc. Der Bürgerſtand behält das Intereſſe der ihm anrepartirten Summe ebenfalls an den bürgerlichen Abgaben in. §. 66. §. 6. Die Pfarrer und Beneficiaten bezahlen nur einen beſonders anrepartirten Beytrag, von ihren grundbaren Gütern aber nichts. ibid. §. 7. und das geſammte Landvolk ziehet das Intereſſe ihres Hofzußmäßigen Anlehens wieder beym dritten Hofanlagsziel ab. ibid. §. 8. Kein Unterthan, auch der durch Brand, beträchtlichen Schauer, oder Viehfall verunglückte war von dieſem allgemeinen Anlehen befreyet ibid. Dagegen wird es an niemand anderen, als den Nachfolger auf dem Gute wieder heimbezahlt. ibid.

Land-Defenſion, dazu iſt für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr ſtehet, die Aufmahnung der Ritterlehenleute, die Einberufung der ſogenannten Geldpferde von ſämtlichen Landſtänden, Pfarrern, und Beamten, die Pferde zu den Heer- und Rüſtwägen von gewiſſen Unterthanen, und endlich die allgemeine Bereithaltung aller tauglichen Pferde für den Fall der Noth altverfaſſungsmäßig. §. 149. N. 1. So mußten auch im Jahre 1670 alle Pfarrer im Lande ein geräſtetes Pferd und raiſigen Knecht unterhalten, und ſolchen auf jedmaliges Erfordern in das Feld, oder zur Muſterung ſtellen. §. 123. N. 1. Siehe Defenſions-Nothdurft.

Landkutſcher, Fuhrleute, und Marktſchiffer, dürfen außer den offenen Frachtbriefen keine Briefe, und zur Poſt gehörige Paqueter annehmen, und beſtellen. §. 182. §. 16. Nur, wenn ſie von einem mit keiner Poſtſtation verſehenen Orte abgehen, iſt ihnen die Briefe bis zur nächſten Poſtſtation gegen Bezahlung des Porto mitzunehmen erlaubt. ibid.

Alphabethisches Register,

Landkultur, nach der Verordnung v. J. 1790 wurden alle, sowohl auf gemeinen, als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waldäckern, Hayden, Möser, bonis vacantibus u. s. w. gemacht werdende Waydrechts- und andere Dienstbarkeiten-Ansprüche, in soweit die Benützung solcher Gründe zu Aecker, Wiesen, oder forstmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle erhaltene landesfürstliche Concessions-Briefe, nicht minder das zum Beweis solch schädlicher Gerechtigkeiten angeführt werdende, auch unfürdenkliche Verjährungsrecht, als all der gemeinen Landeswohlfahrt widersprechend, für immer und allenthalben aufgehoben. s. 204. N. 2. Wenn aber dergleichen Gemeindegründe die durch Concessionsbriefe, oder von unfürdenklichen Jahren erweislich das Waydrecht ausgeübt haben, unter sich vertheilen wollen, so ist ihnen ein Termin von 2 Jahren, sich über die Art, und Weise der Vertheilung nach Vorschrift der Generalien zu vergleichen, zu ertheilen, wo sodann mit Ausschluß derjenigen Gemeindsglieder oder Waldberechtigten die Vertheilung begehrte, welche sich der Vertheilung und Kultur widersetzen, einem jeden seinen Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zuzutheilen, und anzuweisen. s. 205. Hingegen alle derley Gründe, welche inner den 2 Jahren nicht vertheilet sind, werden als bona vacantia, und als heimfällig behandelt, wenn aber nach Verlauf der 2 Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Waldberechtigten die Vertheilung begehrte, so solle alsdann diese mit Ausschluß der sich Widersetzenden in capita geschehen. ibid. Wollte sich aber eine oder andere Gemeinde zur Vertheilung und Kultur ihrer öden Gemeindsgründe im Ganzen nicht verstehen, jedoch einzelne Glieder derselben sich um Zutheilung von ihnen selbst gewählter kleinerer Distrikte melden, so ist ihnen zu willfahren, und wenn sie kultivirt haben, so sollen sie wegen diesem ihren Gehorsam gegen die Landesgesetze, und in Andetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweide keineswegs verlustig, sondern auch nachhär, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang sich verstehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angebaltenen Widersetzlichkeit hieran billig erfahren müssen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit einretten. ibid. Welche Waldäcker, Hayden, Möser, Gehölze, und dergleichen landesherrliche Gründe, die bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder Aufkunftbriefe zur Weyd benutzt haben, von ganzen Gemeinden unter sich vertheilt, oder kultivirt werden wollen, so sollen solche Vertheilungen nie anders als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäusler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geschehen, und solche Vertheile, wie überhaupt alle künftig kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21ten April 1790 nie als Pertinentien den Gütern beygeschlagen, sondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. ibid. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder sonst kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wenn nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beschwerlichern Absatz der Erzeugungen 8 bis 12 Tagwerk auf Ermessen der Obrigkeit zum geringsten Maße anzunehmen sind, erlaubt ist, darauf Häuser, Ställe, und Stadel zu erbauen. Jenen Gemeinden, welche ihre öden Gründe kultwirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, wird gestattet und erlaubt gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygesetzen zu errichten, dergestalt, daß solchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn sie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt seyn solle, außer was sie von den ihnen etwa von der Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutwillig überlassenen Gründen erhalten, und überwintern können. s. 205. Wer bey einer vollkommenen Kulturart ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung, und Stadl von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegeln eindeckt, dem sind 30 Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Musterung- und Auswahl, auch Zehenden, und überhaupt von allen Real- und Personal-Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, zugesichert. s. 209. Auch wird denjenigen, welche öde Gründe kultiviren, vorzüglich mit Kirchengeldern an Handen gegangen, und alle solche Anlehen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefs-Errichtung vorgeliehen, hingegen bey andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anlehen, wo die Protokollirung bey Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich zur Kultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anlehen ohne allen Tax und andere Ver-

rechnung protokollirt werden. ibid. Diejenigen Gemeinden hingegen, welche ſich durch die Kultur ihrer öden Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher ſolcher Churfürſtlichen Gnade verzüglich würdig ſind, werden dahin begünſtiget, daß auf alle ſolchergeſtalt kultivirte öde Gründe, welche nicht ſchon zum voraus zu Churfürſtl. Gütern und Schwaigen gehören, und per rem judicatum zugeſprochen ſind, noch in den Urbarien oder Saalbüchern bey denen Churfürſtl. Kaſtenämtern eingetragen ſind, ein Zins zu 5 kr. vom Tagwerk konſtituirt werde, welcher den kultivirenden, und ihren Weydenſchaften entſagenden Gemeinden gehören ſolle, um daraus einen Theil ihrer Gemeindsbürden, Anſchaffung der Feuer-Geräthſchaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beyträge für die Hebammen, und Schulen, Verſorgung ihrer Armen, und Wahnſinnigen, auch gemeinſchaftliche Hilfe bey Waſſer- und Feuersnöthen nach Vorſchrift des Landrechts zu beſtreiten, weßwegen ſie aber jährlich bey Gericht darüber Rechnung ablegen müſſen. ibid. Die aber, welche ſich der landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, ſollen die gerechte Strafe ihres Eigenſinns und ihrer Widerſetzlichkeit empfinden. Und da in vordern Verordnungen ohnehin feſtgeſetzt iſt, daß alle nicht kultivirte und mit Fleiß verwahrloſte Gründe für Deſert geachtet, und als bona vacantia behandelt werden ſollen, folglich dergleichen zum Schaden des Landes fortwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachgeſehen werden könne, ſo iſt ein Termin von 3 Jahren feſtgeſetzt, daß nach Umlauf deſſen alle jene Gründe, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht kultivirt ſeyn werden, ohne Unterſchied, mit Ausnahme jedoch der für das Zugvieh verwilligten Nachtweyden, dann jener Gründe, welche für die Schäferey durch Vergleich beſtimmt ſind, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu 10 kr. vom Tagwerk an die Churfürſtl. Kaſtenämter von demjenigen entrichtet werden ſolle, welcher darauf die Weydenſchaft oder anderes Recht und Dienſtbarkeit genießet. ſ. 210. Siehe Nachtweyd, und Schäferey.

Landſchaft in Baiern, dieſe iſt in Kraft des Sperial-Dekrets vom Jahre 1748 befugt, wegen Unrichtigkeit der Steuergefälle durch ihre Abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten und Landſaſſen der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen. ſ. 80. §. 10. ſ. 72. §. 10. ſ. 61. §. 10. Sie kann auch des Viertanſchlags halber das Jus prælationis an die Bräuſchaften in Städt- und Märkten mit all rechtlichen Valor cediren. ſ. 58. N. 1. Und hat im Jahre 1796 für das allgemeine Landanlehen förmliche Obligationes mit höchſtlandesherrlichem Conſens, und der Garantie der Agnaten ausgeſtellt. ſ. 64. N. 3.

Landshut, der Magiſtrat allda iſt nur geringe, und Perſonal-Gerechtigkeiten auf ſogenannte Herrngunſt zu ertheilen befugt. ſ. 113. N. 19. Und hat ſich bey abermaliger Bewilligung der ſchon vorhandenen Gerechtigkeiten genau an die Geſetze und Verordnungen zu halten. ibid.

—— daſiger Poſtverwaltung ihre Brief-Taxordnung. ſ. 289. Und ihr Tarif für die Poſtwägen. ſ. 291.

Lechhauſen, ſiehe Seidenzeug-Manufaktur.

Leerhäuſer, neue, die wegen Erbauung derſelben erſtattete mangelhafte Berichte werden ohne weiters der Umänderung willen durch eigen Bothen auf Unkoſten des nachläſſigen Beamtens zurückgeſendet. ſ. 116. N. 23. Wie ſie eingerichtet ſeyn müſſen? ibid. §. 1. etc.

Lehenrößler, und Hauderer, ſollen keinen Reiſenden, der mit der Poſt angekommen iſt, wieder weiter führen, er habe ſich dann im Orte ſchon 2 mal 24 Stunden aufgehalten. ſ. 182. §. 17. Auch iſt ihnen keine Abwechslung untereinander, oder eine Unterlegung der Pferde erlaubt. ibid.

Lehrgeld, der Tambours, Hautboiſten, und Trompeter hat bey der beſtehenden Verordnung noch weiters ſein Verbleiben. ſ. 152. §. 8.

Digitized by Google

Alphabethiſches Regiſter.

M.

Magazinstransporte für die k. k. Truppen werden per Zenten und Meile mit 4 kr. bezahlt. ſ. 164. §. 10. Daher auch wöchentlich die vorgeſchriebenen Speditions-Protokolle richtig zur Kriegs-Deputation eingeſendet werden müſſen. ibid. §. 12. et 13. Die Richtigkeit der Transporte ſelbſt wird bey jeder Magazins- oder Ablöſungsſtation durch die beſtellte Aufſicht, und einen Konducteur beſorgt. ibid. §. 4. 5. etc. Die bey den Naturalien-Lieferungen ſich ergebende Anſtände aber werden durch die Untermarſchkommiſſariate berichtigt. ibid. §. 11. welche die Vorſpannen beyzuſchaffen, und die dießfalſige Inſtruktion zu beobachten haben. ibid. §. 1. etc. Im Jahre 1798 wird auch eine ordentliche Pecunial- und Material-Rechnung über die Geldanweiſungen, und wirklich geleiſteten Bezahlungen für die Fourage-Verpflegung der in den herobern Landen kantonirenden Truppen, dann für Magazinstransporte an die Unterthanen nach dem vorgeſchriebenen Formular kontinuirlich angeordnet. ſ. 170. N. 26.

Mahlereygallerie, in die Churfürſtliche zu München wird der Eingang alle Täge von 9 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4, auch im Sommer bis 5 Uhr für jedermann gebfnet. ſ. 213. §. 1. Die Sonn- und Feyertäge aber ſind nur für Fremde auf vorheriges Anmelden beſtimmt. ibid. Kunſtfreunde haben ſich bey dem Beſuch derſelben genau nach der Vorſchrift zu achten. ibid. §. 2. etc. Und eben ſo die ſtudirenden Kunſtfreunde. ibid. §. 7. etc. Obliegenheit des Gallerieperſonals. ibid. §. 5. etc. beſonders wenn ſich Perſonen vom hohen Range zum Beſuch anſagen laſſen. ſ. 215, §. 18.

Marktſchiffer, ſiehe Landkutſcher.

Marodeurs, ſiehe Ausreißer.

Maurergeſellen, wenn ſie während Wanderſchaft in Zeit von 2 Monaten keine Arbeit finden, oder durch Krankheit, oder anderen Zufall daran gehindert werden, haben ſich ſolches auf der Rückſeite ihrer Kundſchaft atteſtiren zu laſſen, und zugleich einen obrigkeitl. Rückpaß zu Fortſetzung ihrer Wanderſchaft zu nehmen. ſ. 120. N. 33.

Mautämter haben wegen den für die k. k. und Reichscontingents-Armee hereingehenden Erforderniſſen die Verordnung vom Jahre 1798 genau, und bey Selbſtverantwortung, zu beobachten. ſ. 88. N. 7.

Mautfrevel, und Konfiscationsvorfälle können auch von den Jurisdictions-Obrigkeiten jure prætentionis verhandelt werden. ſ. 87. N. 2. Die davon ad Ærarium gehörige Antheile aber ſind jederzeit an das nächſte Mautamt zu überſenden. ibid. Siehe Konfiscations- und Strafantheile.

Menſæ titulus, bey dem Churfürſtlichen iſt dermal die jährliche Zahl der Kandidaten auf 30 feſtgeſetzt, doch darf dieſe Zahl überſchritten werden, wenn ſich über die 30 würdige Kandidaten noch ein und anderer wohlverdienter melden ſollte. ſ. 130. N. 11. §. 1. ſ. 126. N. 5. §. 3. 4. Es ſollen auch dazu nur Landskinder, und cæteris paribus, vorzüglich Söhne von den in Churfürſtl. Dienſten ſtehenden Vätern vorgeſchlagen werden. ſ. 126. §. 3. 4. Dagegen hat ſich auch jeder Kandidat 3 Monate vor der Meyhezeit zur rigoroſen Präfung im deutſchen Schulfache, und den theologiſchen Wiſſenſchaften vor den aufgeſtellten Schul-Commiſſionen zu ſtellen, und zum geiſtl. Rath die vorgeſchriebenen Atteſtaten einzuſenden. ſ. 127. ſub N. 5. Die theologiſche Fakultät zu Ingolſtadt aber, und der Rektor eines jeden Schulhauſes hat die vorgeſchriebenen Requiſiten der Kandidaten im zweyten theologiſchen Jahrgang jährlich nach dem Oſter-Examen in eine förmliche Tabelle zu bringen, und nebſt den Zeugniſſen über die Präfung im deutſcher Schulweſen, und den abgelegten Illuminateneid ſelbſt zum geiſtl. Rath zu übermachen. ſ. 130. N. 11. Deßwegen werden auch keine Hofkammer-Erinnerungen mehr darüber abgefodert. ſ. 129. N. 8. außer in Fällen, wo der tituli menſæ-Genuß ſonderbar nachgeſucht wird. ibid. In ſolchen Fällen ſoll aber auch der jährliche Aufwand für die erarmt- und verunglückte Titulanten durch deren anderweitige Beförderungen vermindert werden. ſ. 126. N. 5. §. 2. Stände ſollen bey ihren Titulanten die nämliche rigoroſe Präfungsvorkehe beobachten. ſ. 126. ſub N. 5.

Militär-Akademie, in die Ite und IIte Abtheilung wird kein Zögling mehr aufgenommen, wenn er nicht nebst fertiger Lese- und Schreibekunst die bereits erlernten Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Arithmetik, und des Religionsunterrichts kundig ist. f. 175. N. 34. Und da die Aufnahme in die IIIte Abtheilung zwar keine Vorkenntnisse, dagegen aber, weil sie bloß zu Bildung tauglicher Unteroffiziere bestimmt ist, gesunde Sinne, und einen guten Wachsthum versprechenden Körperbau erheischt; so ist ohne diesen Zweck keine Aufnahme zu erwarten. ibid.

Mindelheim, die Pfarreyen dieses Pfleggerichts sind gleichfalls dem landesherrlichen Installationsrechte, in specie aber die Pfarrey Breitenbrunn unterworfen. f. 139. N. 15. f. 141. N. 20.

Monopolien, neue Gattungen derselben sind keinem zum Schaden des andern zu gestatten. f. 99. N. 4.

München, wird für keine haltbare Festung angesehen. f. 157. N. 10. Deswegen darf aber doch keine Veränderung der noch bestehenden Werker, und des Parapets, auch keine neue Einblankung, oder anderes ohne schriftlicher Erlaubniß des Hofkriegsraths vorgenommen werden. ibid. und die Grasereyhenutzer haben das verderbte Parapet wieder in den vorigen Stand herzustellen. ibid. f. 169. N. 24. Der Platz vor dem Karlsthor führt seit 1797 den Namen Karls-Platz, und die Besitzer der zu Verschönerung dieses Thors gehörigen Häuser sind samt ihren Inwohnern sperrkreuzerfrey. f. 212. N. 5. Seit dem nämlichen Jahre heißt auch die neue Anlage der Häuser und Gärten zwischen den beyden Schwabingerstraßen in dem Englischen Garten das Schönfeld. f. 213. ad N. 5. und werden die dortigen Besitzer und Einwohner ebenfalls sperrkreuzerfrey gehalten. ibid. Die zwischen den neuen Straßen und Wallgräben liegen gebliebene Plätze aber wurden zur Entschädigung wieder an jene, welche durch die Straßen-Erweiter- und Applanirung einige Gründe verlohren haben, gegen den vorgeschriebenen Revers überlassen. f. 231. N. 17. An dem Plan des Oberdirektors darf die dermalige englische Garten-Commission, und die des neuen Schutzfelds, im Wesentlichen nichts abändern. f. 226. N. 14. und sowohl die Hauptkommandantschaft, als das Kriegsbauamt hat darauf zu sehen, daß von dem Hofkriegsrath den aufgestellten Defensionsgründsätzen, und bestehenden Plan nichts widriges unternommen werde. ibid.

—— von den Bau- und Kundschaftsachen allda, siehe Bau- und Kundschaftssachen.

—— Triftamt, dieses erhält im Jahre 1798 ihre ordentliche Instruktion. f. 223. N. 10. wobey dem gesammten Dienstpersonale ihre Besoldungen, und Emolumenten bestimmt, und festgesetzt wurden. ibid. §. 4.

—— K. Reichs-Oberpostamt allda, dessen Brief-Taxordnung. f. 184. Dann die Tarifs für die Postwägen. f. 186. und Kourier-Taxe für die subalternen Stationen. f. 202.

Musikerlaubnisse, nächtliche, siehe Freynächte.

Müssiggehendes Gesinde, siehe Ausreißer.

N.

Nachlaßbeschreibungen, siehe Schadensbeschreibungen.

Nachlässe, die von der Landschaft hinausgeschriebene sind jederzeit vor den Kirchen verrufen, und dem Unterthan getreulich genießen zu lassen. f. 81. §. 13. f. 73. §. 13. f. 62. §. 13. Es passiren auch dafür nur die Schadensbeschrigungs- und Schätzungsköpfen der Schätzleute. ibid. Mit den Hofanlags-Stift- und Getreidgilt-Nachlässen hat es die nämliche Bewandsame, und müssen alle derley Nachlässe samt dem Köstenabzuge den Unterthanen in ihre Steuer- und andere Bächeln eingeschrieben werden. ibid. Ueberdieß sind alle Nachlaß- Freyjahr- und Güter-Moderationsgeschäfte, sowohl Churfürstl. als landschaftliche von allen Stellen bey Vermeidung des 3fachen Rückersatzes, und im zweyten Uebertrettungsfalle bey unfehlbarer Dienstentsetzung unentgeltlich zu behandeln. f. 44. N. 12. Der dagegen beklagte Unterthan hat hierüber die Anzeige bey der Hofkammer, und nicht bey der O. L. Regierung zu machen. f. 36. N. 2. außer wo die Billigkeit gänzlich außer Acht gelassen, oder andere Bedenklichkeiten eintreten würden. ibid.

Nachtweyde, sollte ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering stehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, und ihnen solche nicht anderstwo anzuweisen wäre, so sollen sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände und übrigens der Kultur unschädlich einen eigends dazu erliesenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einfangen. §. 207. Würde aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solchergestalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch dieser Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht mehr bedürfte, so solle es derselben, wenn die gröbere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverstanden ist, freystehen, auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren. ibid.

Neuburg, die Landesregierung allda besorgt wieder das Städt- und Märktische Kammerrechnungswesen, so wie jenes der Gerichtsgemeinden. §. 42. N. 9. auch die Appellationes in Konfiscations-Fällen gehen wieder an diese Stelle. §. 87. N. 3.

—— die Hofkammer allda wurde im Jahre 1797 ebenfalls wieder hergestellt, und das nöthige Personale angeordnet. §. 40. N. 7. Mit dieser Herstellung sind auch die Mautbehandlungen von jenen der oberen Pfalz getrennt. §. 87. N. 3.

Nobilitatis-Privilegium, das den Churfürstl. wirkl. Räthen ertheilte, leidet keine Ausdehnung auf die aus dem bürgerl. Handelsstande gewählte Wechselgerichts-Assessores. §. 13. N. 8.

Nuntiatur päpstliche, zu der in München bestehenden ist sich mit allen Dispensationsgesuchen, außer des dritten und vierten Grads in Ehesachen zu wenden. §. 131. N. 13.

Nürnberg, die älteren Verträge dieser Reichsstadt mit den Herzogthümern der oberen Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, wenn sie auch je existirt haben, werden nicht mehr anerkannt. §. 210. N. 3. Deßwegen darf sich auch kein Beamter die mindeste Connivenz bey Vermeidung der augenblicklichen Suspension, Permutation, oder Cassation zu Schulden kommen lassen. ibid. Auch darf kein Unterthan daselbst bey Gericht erscheinen, Anzeigen machen, oder Recht nehmen. ibid. Ihre Gerichtsdiener aber sind auf Betreten zu arretiren, ihre Rechte und Foderungen zu sequestriren, und solang darüber Rechnung zu führen, bis auseinandergesetzt ist, was sie vor 1504 besessen, oder nachhin erkauft hat. ibid.

O.

Obere Pfalz, siehe Amberg.

Oede Gründe landesherrliche, wenn jemand solche zu kultiviren verlangt, so soll ihm, so viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Concession darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch den Auen, Insein, und Aufschütten in Rücksicht der Buhrgebän, des Kappholzes, und des Rinnsaals der Flüsse nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer sogleich und ohne Verzug zugemessen, und als wahres Eigenthum zugeschrieben werden, mit der Bedingniß, solches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beyzuschlagen, und den Platz wenigstens in 3 Jahren zu kultiviren, nach deren Umlauf, wenn er nicht wichtige Gründe für sich anzuführen hätte, alles was davon nicht kultivirt seyn wird, der Landesherrlichkeit heimgefallen seyn, und anderwärts verliehen werden solle. §. 208. Jene öden Gründe, welche schon zum voraus zu landesfürstlichen Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl kulturmäßig benutzt werden können, wie auch solche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien der Landesherrschaft gehörig sind, können gleichfalls an die darum sich meldende auf freyes Erbrecht ohne alles Laudemium, Gilt oder Stift, und lediglich gegen Abreichung eines geringen, 5 kr. vom Tagwerk betragenden, und zu den Churfürstl. Kastenämtern zu reichenden Bodenzinses vergeben werden. ibid. Wollten aber die ersten Erwerber, oder deren Erben solchen Bodenzins über kurz oder lang ablösen, und das vollkommene Eigenthum an sich bringen, so solle ihnen dieses gegen Erlag eines angemessenen Kaufschillings gestattet seyn. Wenn in Moos- und sumpfi-

ſumpfigen Gegenden Gräben gezogen, auf Haiden Einfänge gemacht, und die Viehweyde außer den ſogenannten offenen Zeiten unterlaſſen wird, oder wenn der Boden umgeriſſen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüchten bebauet, in offenen Zeiten aber geweydet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren zum Brach liegen gelaſſen, in all ſolchen Fällen aber weder der Kleebau, noch die Stallfütterung eingeführt wird; ſo wird ſolchen Unternehmern 15 Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Muſterung, und Auswahl, auch Zehenden, und überhaupt von allen Real- und Perſonal-Laſten, wie ſie immer Namen haben mögen, in ſo weit ſie ſolche von dieſem ihren neu erworbenen Grund und Boden ſonſten zu vereichen hätten, verlieben, und geſtattet. ſ. 209. Wenn aber ein Moos durch Abzugskanäle und mit Schleußen verſehenen Gräben trocken gelegt, zur Wäſſerung regelmäßige Waſſerleitungen geführt, die niederen theils mit Beyleitung der nöthigen Wäſſerung zu Wiesgründen, die hochgelegenen aber, welche nicht gewäſſert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Haiden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futterkräuterbau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all ſolchen Fällen die vollkommene Stallfütterung hergeſtellt wird, oder, wen auf Ermäßigung des Oberforſtmeiſteramtes reſp. der Hofkammer, oder Ober-Landes-Regierung der zu kultivirende Platz zum Holzwuchſe beſonders tauglich und wohlgelegegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein ſolch dder Grund unter der Aufſicht des Forſtmeiſters nach Forſtgrundſätzen zu Holz angelegt, beſäet, oder bepflanzt, forſtmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hinein geweydet, und dem Laubrechen für immer und allzeit entſagt wird, ſo wird dieſes für die eigentliche und vollkommene Kultur erkennet, und werden all denjenigen, welche ſolche unternehmen, 25 Freyjahre verliehen. ſ. 209.

Oeſterreich, wird im Jahre 1797 für die in Schwaben und am Rhein geſtandene k. k. Truppen eine Ablieferung in die Magazine von 139000 niederöſterreichiſchen Metzen Haberß, und 65000 derley Zentner Heues bewilliget. ſ. 157. N. 11. Wegen dem ſchnellen Rückmarſch derſelben aber müſte das Brod, auch die Fourage an Haber und Heu gegen Quitzung und auf Abzug an der bewilligten Hauptlieferungsſumme durch die Konkurrenz ohne Ausnahme eines getretten Standes beygeſchaft werden. ibid. Desgleichen das allenfalls nöthige Schlachtvieh. ibid. Die Truppen ſelbſt hingegen hätten alles, was ſie verzehrten, den Quartiersvätern, oder Koſtgebern baar zu bezahlen. ibid. weswegen auch die Beſchwerden über Exceſſe faſt allgemein wurden. ſ. 159. N. 12. ſ. 161. N. 15. Im Jahre 1798 hätte ſich die einquartierte Mannſchaft auch in Menagen verköſten ſollen. ſ. 166. N. 17. ſ. 169. N. 25.

P.

Parere-Medicum, ſoll poſt inſpectionem vulneris ſogleich abgegeben werden. ſ. 232. N. 18. Lit. a. Auch iſt dießfalls ein eigenes Tagebuch zu halten über die Beſchaffenheit der Wunde und eingeſtellte Symptomen, worinn alle Umſtände getreu aufzuzeichnen ſind. ibid. Lit. b. Wie nicht weniger das Verhalten des Verwundeten vom Anfange der Verwundung bis zum erfolgenden Tode. ibid. Lit. c. Ferners die Behandlungsart des Verwundeten in der Kur. ibid. Lit. d. Während dem Krankenlager muß von dem Wundarzte über das Befinden des Vulnerirten, in Anſehung ſeiner Geſundheitsumſtände von Zeit zu Zeit Anzeige gemacht, und der Kranke nicht lediglich der Obſorge eines unapprobirten Landdaaders überlaſſen werden. ibid. Lit. e. In dem Sektionsberichte kommt mit Beſtimmtheit anzumerken, welche Gefäße eigentlich verletzt worden, und ob die entſtandene ſtarke Verblutung aus gröberen, oder minder großen Gefäßen erfolgt ſey. ibid. Lit. f.

Parsberg, bey dieſer Herrſchaft werden im Jahre 1794 die baieriſchen Geſetzbücher nebſt den Anmerkungen hierüber eingeführt. ſ. 13. N. 7. ſ. 225. N. 12.

Päße, die bewilligte Getreid- Oel- Hanfkörner- ſo andere Effito- und Tranſito-Päße gelten nicht mehr länger, als ein Jahr. ſ. 88. N. 6. Die Requirenten dürfen aber auch nur bey der angewieſenen Station behandelt, und ihre Päſſe müſſen nach verfloßenem Termin allda abgefodert,

und

und zu Belegung der Paßmatrikel eingesendet werden. ibid. Ueber das in dem einjährigen Termin nicht ausgeführte hingegen muß eine neuerliche Bewilligung bey höchster Stelle nachgesucht werden. ibid. Päße für die Armee-Lieferungen sind nur alsdann zu respektiren, wenn sie der Verordnung vom 11. April 1798 gemäß sind. s. 88. N. 7. Auch hat die hiesige Polizey-Ober-Direktion für abreisende Fremde, und Civillinwohner die Päße ganz allein auszustellen. s. 121. N. 34.

Passau, wegen Pönigmachung des zwischen dem Landgericht Bernstein, und Passauischen Pfleggericht Fürstenegg liegenden Gränzwassers, sowohl der darin sich ziehenden Perlmuschel, wie auch der Fischerey halber im Jahre 1691 errichteten Vergleich. s. 35. N. 1. Siehe Biberbach.

Patentler, siehe Krameträger.

Pfand- und Leihhaus, siehe Versatzamt.

Pfarrer, müssen im Jahre 1610, gemäß der Bulla Pauli V. entweder die gerüsteten Pferde und Knechte stellen, oder eine gewisse Summe Gelds dafür bezahlen. s. 123. N. 1.

Pferde, wer diese zur Landes-Defension vorzüglich beyzuschaffen habe? s. 123. N. 1. s. 173. N. 30. s. 149. N. 1.

Pfleggründe, deren Verkaufung, hiezu wurden mehrere Kommissarien abgeordnet. s. 227. N. 15. und denenselben zu Herstellung der Pfleg-Realitäten, und anderer eine vidimirte kommissarialische Instruktion ertheilt. Siehe die Beylage ibid.

Pflegzehenden, diese haben mit dem sämtlichen Pfleg-Organisirungswesen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. s. 233. N. 19.

Polizey-Amt, hat auch außer den Freynächten die Musikerlaubnisse, und andere nächtliche Vergnügungen für ehrbare Gesellschaften, jedoch ohne mindeste Gebühr, ganz allein zu ertheilen. s. 111. N. 14.

—— Diener, die Verheyrathung derselben wird ungerne zugegeben. s. 233. N. 20.

—— Frevel, können auch von den Mautämtern jure præventionis verhandelt werden. s. 87. N. 2. Die davon ad Ærarium gehörige Antheile aber sind jederzeit gleich an das nächste Land- oder Pfleggericht einzusenden. ibid.

—— Handlungs-Operationes, werden nie ohne wichtige Veranlassung, vielweniger zur Schmälerung einer billigen Mannsnahrung in den bürgerl. Gewerben vorgenommen. s. 112. N. 17. auch nie länger, als bis die Preise wieder zu ihren natürlichen Verhältnissen zurückgebracht sind. ibid. Siehe Kauderern.

—— Ober-Direktion, die im Jahre 1796 errichtete wird im Jahre 1798 wieder aufgehoben. s. 110. N. 12. und dem Reichsgrafen von Rumfort in ihrem ausgedehnten Umfange übertragen. ibid. N. 13. Bey gemeinschaftl. Zusammentritt gebühret den Polizey-Ober-Kommissarien als Kollegial-Räthen der Rang in Sessione et voto nach Verordnung, und Herkommen. s. 33. N. 41. Nicht minder hat diese für alle abreisende Fremde, und Civillinnwohner allhier die Päße ganz allein auszustellen. s. 121. N. 34.

—— Sachen, in diesen dürfen keine Befehle weder von dem Hofkriegsrath, noch den Gouverneurs, Kommandantschaften, und andern Militär-Stellen ausgegeben werden, ohne sich ehevor mit der einschlägigen Polizeybehörde benommen zu haben. s. 168. N. 20. Die hierin zwischen den Handwerkern entstehende Streitigkeiten, und sonst das Publikum vorzüglich interessirende Gegenstände sind niemals mehr ad forum civile contentiosum zu ziehen. s. 121. N. 35. Doch haben die Regierungen auf Verlangen des Hofraths in derley Fällen die Auskunft mit Einsendung der Akten zu ertheilen. ibid.

—— Zettel, oder Polleten, siehe Reisellcenzen.

Alphabethiſches Regiſter.

Porte-d'épées, die vormaligen von Silber und Seiden werden im Jahre 1797 bey der ganzen Armee wieder eingeführt. ſ. 155. N. 6.

Poſſeſſions-Tax, der kleine zu 5 fl. iſt auch von den Univerſitäts-Pfarreyen, Unterhaunſtadt, Schambhaupten, und der Proviſur Pondorf zu entrichten. ſ. 141. N. 21. Siehe Inſtallationen.

Poſt-Aemter, die darauf angeſtellten Beamten werden jederzeit nach dem konventionsmäßigen Formular verpflichtet. ſ. 179. §. 6. ſ. 393. Auch ſoll bey Beſetzung derſelben vorzüglich auf Eingebohrne, und Anſäßige reflektirt werden. ibid. Bey Beſchwerden wider die Poſtämter über ungebührlichen Aufenthalt, oder Uebernehmung haben die Churfürſtl. Beamten in casibus momentaneis vorzugreifen. ſ. 180. §. 8. Wegen anderen Exzeſſen hingegen nur conjunctiv zu remediren. ibid. §. 9. Auch iſt denenſelben in ſämtlich baieriſchen Landen in Civil- und anderen Sachen die mindeſte Gerichtsbarkeit auszuüben erlaubt. ſ. 211. N. 4.

—— Bedienten, ſind an ihrer herkommlichen Perſonal-Freyheit nicht zu bekränken. ſ. 179. §. 7. Haben ſich aber auch aller Kontrebanden zu enthalten. ſ. 180. §. 10.

—— Courſe, die hergebrachten dürfen nicht abgeändert werden. ſ. 178. §. 3. etc. Dagegen iſt auch an die baieriſche Jagd- und Luſtſchlöſſer, für die Zeit, welche der Churfürſtl. Hof daſelbſt zubringt, eine angemeſſene Poſtbeſtellung mit Leuten und Pferden zu verfügen. ſ. 179. §. 5. Dann welche Courſen dermalen in den Churpfalzbaieriſchen Landen exiſtiren. ſ. 293.

—— Freythum, erſtreckt ſich nur auf die in der Konvention vom Jahre 1784 ſpecificirte Perſonen, die Kanzley-Befehle, Kollegial-Schreiben, Amts-Korreſpondenzen, Amtsberichte u. d. g. ſ. 180. §. 11. etc.

Poſt-Halter, ſollen allenthalben mit der nöthigen Anzahl dienſtfähiger Pferde, und Chaiſen verſehen ſeyn. ſ. 182. §. 17. Dürfen auch ab jeder einfachen Station die bewilligten 1 fl. 30 kr. von den Kourier- reſp. Extrapoſten nur bis auf weiters erholen. ſ. 224. N. 21. Zu Beförderung reiſender hoher Standesperſonen aber iſt ihnen die bedürfende außerordentliche Anzahl von Pferden gegen das gewöhnliche Poſtgeld durch die Gerichtsbeamte zu verſchaffen. ſ. 179. § 7.

—— Horn, deſſen ſind nur die in der Konvention vom Jahre 1784 ſpecialiter benannte Perſonen berechtiget. ſ. 183. §. 18.

—— Tariffen, die bisherigen in Betref des Porto dürfen nicht überſchritten und geändert werden. ſ. 178. §. 2. Die Tariffen ſelbſt ſiehe von ſ. 184 bis 188. Die für die Kouriers und andere der Poſt ſich bedienende Perſonen ſind dermal nur in Betref der Kouriers- reſp. Extrapoſten auf 1 fl. 30 kr. vom Pferde ab jeder einfachen Station erhöhert. 234. N. 21.

—— Wägen, und reitende Poſten, ihr bisheriger Kours darf ohne höchſten Vorwiſſen, und Einwilligung nicht abgeändert, auch nicht mehrere Poſtwägen angelegt werden. ſ. 178. §. 3.

Praktikanten, bey den Kollegien haben nicht den Zutritt allein, ſondern wirkliche Dienſte mittels Ablegung zeitlicher Pflichten, und des Illuminaten-Eides zu leiſten. ſ. 23. §. 3. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Die bey den Pfleg- und Landgerichten dürfen den Partenen auch per modum advocatiæ beyſtehen. ſ. 24. §. 5. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. Die Verſchiedenheit des Praxis, die lang erzeitige Verwendung dazu hat bey jungen Leuten zugleich die Abſicht, daß nicht nur ihr Geiſt, ſondern auch das Alter zur gehörigen Reife gelange. ſ. 29. N. 31.

Praxis, der erforderliche beſtehet in dem Kanzley- und Amts-Advokatie- und reichsgerichtlichen Praxi, dann dem Raths-Acceß. ſ. 21. §. 2. etc. ſ. 17. §. 2. etc. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Alle Dienſtbewerber ohne Unterſchied des Standes, folglich auch die von Adel, ſind um ſo mehr dazu verbunden, als ſie ſich meiſtens der anſehnlicheren Stellen zu erfreuen haben. ſ. 24. §. 9. ſ. 18. §. 7. ſ. 17. §. 7. ſ. 12. N. 5. ſ. 10. §. 7. Wie lange aber der Praxis dieſer oder jener Gattung Dienſted dauern ſolle, dieß haben die Direktionen eines jeden Collegii nach der Fähigkeit, und Verwendung des Praktikanten zu beſtimmen. ſ. 23. §. 2. ſ. 21. §. 2. ſ. 18. §. 2. ſ. 16. §. 2. Die mehrfachen Stufen deſſelben ſind jedoch keine Beförderungen. ſ. 24. §. 6. ſ. 17. §. 5.

und

und noch weniger auf die höheren Diksterien auszudehnen. ibid. §. 6. In den Attestaten aber, welche die Praktikanten bey ihrem Dienstgesuch hierüber beyzubringen haben, muß nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch eben so strenge über die Sittlichkeit, die religiöse und politische Grundsätze, dann die Denk- und Handlungsart des Praktikanten mit Verläßigkeit gezeugt werden. §. 32. N. 39. §. 25. §. 10. §. 18. §. 8. §. 17. §. 8. §. 11. §. 8. §. 12. N. 5.

Präsident, worin dessen Obliegenheit bestehe? §. 2.

Prod-Relationen, die gewöhnlichen sind weder mehr nöthig, noch zweckmäßig. §. 18. §. 4. §. 21. §. 3. Nicht einmal zu den Regierungs-Praxis. §. 20. N. 18.

Präfungen quoad theoriam et Praxin verschiedener Fächer, bleiben für jede Dienststelle unvermeidlich, werden aber auch erst bey dem wirklichen Gesuche einer Raths- oder anderen Dienststelle auf das strengste vorgenommen. §. 23. §. 4. §. 21. §. 3. §. 20. N. 18. Bey der Präfung selbst sind sowohl die Fragstücke, als die Antworten ad protocollum niederschreiben zu lassen, und sodann mit gutächtlichem Bericht einzusenden. §. 21. N. 19. Die Taxen und Sporteln aber für derley Präfungen sind nur von den die erforderlichen Mittel besitzenden Kandidaten zu erheben. §. 11. N. 3. Die Kommissarien zu den Präfungen, die der Vorstand auszuwählen hat, sind zwey Räthe von Seite der Regierung, und zwey von Seite der Hofkammer. ibid.

Q.

Quittirung, die der Vorspannen darf von den k. k. Truppen nicht verweigert werden. §. 174. N. 31.

Quittungen, daß diese für alles, was an die k. k. Truppen an Naturalien abgegeben wird, ausgestellt werden, dafür haben die Untermarsch-Kommissariaten zu sorgen. §. 158. N. 11. Und auch für die Vorspanne. ibid. Die Quittungen selbst aber sind alle Wochen neben dem legalisirten Preis, und Anzeige des marschpatentmäßigen Geldbetrags einzusenden. ibid. §. 160. N. 13. et 14.

R.

Rang, dieser gebührt bey Kommissionen mit den Neuburgischen Regierungsräthen dem als Specials Kommissario wegen Baiern abgeordneten Hofrath. §. 22. N. 22. Auch den Polizey-Ober-Kommissionen ist bey gemeinschaftl. Zusammentritt der Rang einzuräumen, der ihnen als Kollegial-Räthen in Sessione et voto nach Verordnung und Herkommen gebührt. §. 33. N. 41. Den Churfürstl. Beamten gebührt die Prädecenz allemal vor den landschaftlichen, wenn diese auch mit einem gnädigst verliehenen Titel, oder Nebenkaraktter versehen sind. §. 26. N. 26.

Räthe, Churfürstliche, sollen niemals von dem Rath ohne ehehafter Ursach, und ehevoriger Erlaubniß des Präsidenten bey Vermeidung des Besoldungsabzugs pro Rato ausbleiben. §. 2. Auch jene, die Amts- und Dienstgeschäfte haben, welche Nachmittags wohl zu verrichten sind, sollen Vormittags in Rath gehen. ibid. Doch ist jedem erlaubt, jährlich 6 Wochen, zu 14 Täge oder 3 Wochen nach Gutbefinden des Präsidenten und Kanzlers, oder Vice-Kanzlers zur Zeit, wo er im Dienste nichts versäumt, abwesend zu seyn. ibid. Dagegen wird auch jenem, der über die erlaubte Zeit ausbleibt, die Besoldung pro Rato abgezogen. §. 2. Aus der Stadt aber darf keiner ohne lauterer Erlaubniß der höchsten Stelle, oder des Präsidenten verreisen. ibid. Eben so ist keinem eine Vormund- Beystand- oder Testaments-Exekutorschaft mehr erlaubt. §. 30. N. 33. Im Rath selbst, wie auch bey allen Kollegial-Verrichtungen, und Kommißionen sollen sie bey Vermeidung 24 Rthl. Strafe ad fundum pauperum, so andern, jedesmal mit einem Degen erscheinen, außer dem Rath aber alle angebährliche Kleidungsstücke vermeiden. §. 31. N. 37. Bey der Umfrage soll keiner dem andern in seine Stimm, oder Red fallen, sondern bis die Red an ihn kommt, warten. §. 2. auch seine Meynung, so weit es der Sachen Gelegenheit und Nothdurft erfodert, soll jeder bescheidentlich, verständiglich, und ohne überflüßige Worte vorbringen. ibid.

Raths-Accesß, siehe Accesß.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Rathsschlüsse, sind alle wieder zu verlesen, und abzuhören, ehe man von dem Rath aufstehet. §. 3.

Rathsstellen, werden nur mehr jenen zu Theil, welche nach vorschriftmäßig geendigten Studien den Kanzley- Aemter- und Advokatie-Praxin genommen haben. §. 11. §. 9. §. 12. N. 5. §. 17. §. 2. Wobey der Acceß bey den Regierungen, dem Hofrath, oder der Kammer die letzte Stufe des Praxis ist. §. 24. §. 6. §. 23. §. 2. §. 18. §. 4. §. 16. §. 4.

Rathszeit, die gewöhnliche war nach der ältesten Hofrathsordnung vom Jahre 1580 täglich von Georgi bis Michaeli um 6 Uhr Morgens, und von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr, dauerte 3 Stund, und wenn diese Zeit nicht hinlänglich war, mußte auch Nachmittags fortgearbeitet werden. §. 1. Den sonderbaren Rath zu Erledigung der Summarisachen, und Appellationen hatten vorzüglich die gelehrten Räthe zu besuchen. §. 3.

Reassentscheine, müssen die Eigenschaften der Reassentirten enthalten, die auch von dem Regiments-Chyrurgo besonders zu attestiren sind. §. 153. §. 16. Lit. d. Wie auch das sowohl dem Rekruten bezahlte Handgeld, als das dem Anbringer zugehende Anbringgeld. ibid. §. 9. 10.

Rechnungs-Kommissär, ein solcher ist auch jedesmal bey Lokal-Untersuchungen der Klöster beyzuziehen. §. 140. N. 17.

Rekurs zur höchsten Stelle, hat wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen von den Regierungen der 3 vereinigten oberpfälzischen Herzogthümer nur 14 Täge statt. §. 14. N. 10.

Reengagirungs-Reglement, das neue vom Jahre 1797 ist die Norma für alle nach vollendeter Capitulation sich aufs neue reengagiren wollende Mannschaft. §. 154. §. fin.

Regierungen, die äußere, korrespondiren mit einem O. L. Regierungs-Kommissär in Kommissionssachen nur mittels Schreiben, Promemoria, und Notas §. 14. N. 9. Das nämliche beobachtet d Churfürstl. Hofkammer gegen gedachte Regierungen. ibid.

Regiments-Metzger, diesen ist alles Schlachten in den Kasernen seit 1798 abgeschaft. §. 168. N. 22.

Reichsgerichtliche Praxis, auf diesen wird bey Besetzung der Rathsstellen vorzüglicher Bedacht genommen. §. 17. §. 6. §. 18. §. 6. §. 24. §. 8.

Reise-Deputaten, die im Jahre 1797 für die obere Pfalz, und das Herzogthum Sulzbach vermehrten sind nur auf 3 Jahre provisorisch bewilliget. §. 28. N. 29. und zwar ohne Unterschied, ob die Reise inner oder außer Gericht, und von dem Gerichtsschreiber mit oder ohne Haberbesoldung geschiehet. ibid. Doch haben die Beamte die Gefährtsgelder davon selbst zu bestreiten, ibid. Auch ist das Forstpersonale, welches bisher bestallungsmäßig gröbere Deputaten bezogen hat, von diesem Reglement ausgenommen. ibid. Die fixirten Reise-Deputaten der Beamten des Triftamts zu München siehe §. 224.

Reise-Licenzen, nach dem höchsten Hoflager zu ertheilen, stehet der Hofkammer in keinem Fall zu. §. 42. N. 8. Bey jenen Verordnungen aber, welche bestimmen, auf welchen Zeitraum die Kollegien den Beamten, und die Kollegial-Vorstände ihrem nachgeordneten Personal die Reise-Licenzen in andere Orte zu ertheilen ermächtiget, und auf welchen Fall diese der höchsten Stelle vorbehalten seyen, bleibt es noch ferners, und hat die neuerlich verordnete Strafe und Verwendung dabey Platz. §. 38. N. 5. Deßwegen sind auch den in Churfürstl. Diensten unter den Hofstäben, oder der Hofmusik, und dem Theater stehenden Individuen von der Polizey ohne Licenzen ihrer Vorstände keine Reisepoleten auszufertigen. §. 118. N. 27. Doch darf niemand anderer zu München weder mittels der Post, noch mittels eines Lehenröhlers, oder einer Retour-Chaise wegreisen, der nicht einen Polizeyzettel erholet hat. §. 119. N. 29.

Reisende, welche mit der Post ankommen, dürfen von keinem Lehenröhler weiter geführt werden, sie haben sich dann im Orte schon 2 mal 24 Stunden aufgehalten. §. 183. §. 17. Siehe Reise-Licenzen.

Reise-Polleten, siehe Reise-Licenzen.

Rela-

Alphabethisches Register.

Relationes, zu einem schlechten Bescheid, oder Beyurtheil sollen innerhalb eines Monats, und die wichtigern innerhalb zwey oder längstens 3 Monaten fertig seyn. §. 6. Eine längere Zeit ist keinem Rath ohne Vorwissen des Präsidenten, und Anzeige der Ursachen dazu erlaubt. ibid.

Revers-Formel, für die in den baierischen Landen anzustellende Posthalter. §. 293.

Revisorium, von dem Directorio desselben sollen die ursprüngliche Arbeits-Tabellen wieder eingeführt, und von Quartal zu Quartal mit gutachtlichem Bericht eingesendet werden. §. 33. N. 42.

Ritterlehenleute, die Churfürstliche, werden im Jahre 1799 aufgemahnt, jedoch statt persönlicher Dienste, und Stellung gerüsteter Knechte nur mit einer Summe von 160 fl. pr. Pferd belegt. §. 173. N. 30. Zu dem Ende wurde auch bey dem Hofkriegsrath eine besondere Lehenpferde-Remontirungs-Kasse angeordnet. ibid. Diese Aufmahnung ist für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr stehet, schon alt verfassungsmäßig. §. 149. §. 1.

Rückzoll, vom Zucker, und Caffee, siehe Caffee.

S.

Salitersudwerk, ein vollständiges als Modell für alle Saliterer in der Zeughaus-Raffinerie zu München auf Kösten des Ærarii einzurichten wird im Jahre 1798 bewilliget. §. 172. §. 3. Auch soll zu einer Saliterschule ein zweckmäßiger Plan vorgelegt werden. ibid.

Salpeter, auf die chymische Erzeugung und fabriquenmäßigen Betrieb desselben wird dem Titl. von Eckartshausen im Jahre 1799 das landesherrliche Privilegium mit gewissen Bedingnißen ertheilt. §. 174. N. 32. Desgleichen die künftige Erbauung der erforderlichen Pulvermühlen zugesichert. ibid. §. 4. Und hat diese Kunst-Salpeter-Fabrique unter dem Churfürstl. Hofkriegsrath zu stehen. ibid. §. 9.

Salz- und Eisenfuhrwesen, zu Beförderung und Erleichterung dessen ist den Fuhrleuten auf die hiezu bestimmten Strassen überall, und in jedem Hause, wo man sie aufnimmt, einzukehren, und sich mit trockner Herberge versehen zu lassen erlaubt. §. 49. N. 18. Doch wird dadurch keine polizeywidrige Anmaßung, und unbefugte Wirthschaft oder sonstiger Unterschleif begünstiget, sondern vielmehr auf der Stelle abgestellt. ibid.

Salzpreise, werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staatsbedürfnissen inner Land per Zentner um 28 kr., und per Sack um 33 kr. erhöhert. §. 48. N. 16. Auch deßwegen die nöthigen Vorsichtsregeln vorgeschrieben. ibid. Die Salzkrämer und Karner dürfen aber um mehr nicht, als um 1 Pfenning beym Pfund aufschlagen. §. 48. N. 17.

Schäfereyen, mit diesen soll es nach der Landes- und Polizey-Ordnung gehalten werden, daß also unter Aufhebung aller dagegen machenden Ausnahme einem jeden freygestellt bleibet, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wohey allen, besonders den kultivirenden Gemeinden, lediglich überlassen, und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergerey) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Distrikts, besonders auf sandigen, trocknen, und sperren, zu Aecker, und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihren Viehweyden alsdann ganz entsagen müsten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen. §. 206. Siehe Brach.

Schadens-Beschreibungen, in die ordinären kommen nur jene, die an Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere derley Weise verunglückt wurden. §. 81. §. 13. § 73. §. 13. §. 62. §. 13. etc. Deßwegen haben auch die Obrigkeiten auf Anmelden dieser Verunglückten den Augenschein mit Gelegenheit durch die Schätz- und Obleute, oder bey zu weiter Entfernung mit Zugebung der Gerichtsdiener vorzunehmen. ibid. Ueber die Schäden selbst ist eine in 2 oder 3

Klassen abgetheilte Conscription zu verfassen, und längstens bis Michaeli zu den Landsteuerämtern einzusenden. ibid. Dafür passiren aber nur die Besichtigungs- und Schätzungsgebühren der Schätzleute, die in die Steuerbücheln bey Strafe eingeschrieben werden müssen. ibid. Das nämliche ist auch wegen den Hofanlags- Stift- und Getreidgilt- Nachlässen zu beobachten. ibid.

Schällwaldungen, siehe Waldungen.

Scharwerksdienste, das Recht diese in der gebührenden Maaß zu fodern soll kein Advokat bey Strafe der Amotion ab advocatia bestreiten, sondern bloß nach den bestehenden Gesetzen arbeiten. §. 25. N. 24. Der sich derley Vergehens wirklich schuldig macht, soll durch eine zu ernennende Kommißion konstituirt, und mit aller Strengebestraft werden. §. 29. N. 32.

Schauspiele, in Landstädten, Märkten, und Dörfern aufzuführen ist weder den herumziehenden Komödianten, noch den Ortsbewohnern mehr erlaubt. §. 115. N. 21. Die derley Spiele erlaubende Obrigkeiten (die Regierungs- Städte ausgenommen) sind selbst einer Geldstrafe zur Wittib- oder Armen- Casse unterworfen. ibid.

Scheiterlänge, siehe Brennholz.

Schildwachen, Soldaten, und Unteroffiziers im Dienste, sollen die Einwohner, und hereinfahrende Landleute, die sich etwa den kommandantschaftlichen Befehlen widersetzen, nicht unanständig behandeln, sondern mit Anständigkeit arretiren. §. 167. N. 18. Siehe Thorwachen.

Schreibart, eine beleidigende läßt man auch bey bischöfl. Commissariis nicht ungeahndet. §. 140. N. 26.

Schul- Curatel, die geheime, hat noch ferners theils durch eigne zweckmäßige Verfügungen, theils durch Vorträge an die höchste Person in wichtigen Fällen das Beste des Schulwesens zu befördern. §. 110. §. 4.

—— Fond, der deutsche, zum Behuf dessen Bücherverlags haben alle Patentler, und Krachentträger 12 sich selbst zu wählende Artikel gegen 25 p. c. alle Jahre abzunehmen, außer dessen werden ihnen ihre Patente nicht mehr erneuert. §. 120. N. 31.

—— Häuser, bey diesen sind die vorgeschriebenen gleichförmigen Formularien der in den Testimonlis vorkommenden Noten beyzubehalten. §. 127. sub N. 5. Auch ist in Rücksicht derselben die vormalige Verordnung vom 31ten Aug. 1781 noch weiters in gewisser Maaß bestättiget. §. 108. N. 11.

Seen, siehe Fischwässer.

Seidenzeug- Manufaktur, die zu Lechhausen, ist nur auf Taffet, und Halbseidenzeuge privilegirt. §. 92. N. 12. und gaudirt die accisfreye Einfuhr ihrer im Ausland nicht zum Verkauf gebrachten Taffet- und Halbseiden- Waaren. ibid.

Spergeld, gehört zur Hofkammer, ist aber zu München seit 1708 abgeschaft. §. 44. N. 23. Doch bestehet der Thorschluß noch nach der bisherigen Ordnung fort. ibid.

Spitäler, und derley Stiftungen, deren Rechnungen werden in der obern Pfalz nicht bey der Hofkammer, sondern der Kirchen- Deputation revidirt, und aufgenommen. §. 129. N. 9. §. 38. §. 1.

Staabsämter, diesen gebührt die Verlassenschafts- Verhandlung bey den in München domicilirten adelichen Personen nicht. §. 19. N. 15.

Städte und Märkte, dürfen ohne landesherrlichen Konsens keine Kapitalien mehr aufnehmen. §. 38. N. 6. Widrigenfalls haben die dazu stimmenden Rathsglieder nur mit eigenem Vermögen dafür zu haften. ibid. Die oberpfältzischen Städte, und Märkte senden ihre Kammer- Rechnungen der Revisions willen zur dortigen Hofkammer ein. §. 38. §. 1. Die Kirchen- milde Stiftungs- und Spital- Rechnungen aber zur Landes- Regierung, resp. Kirchen- Deputation. §. 129. N. 9. Die Neuburgischen Städte und Märkte senden nicht nur ihre Kirchen- und milde Stiftungs- sondern auch ihre Kammer- Rechnungen zur dortigen Regierung ein. §. 42. N. 9.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Steuern, die der 3 gefreyten geistl. und weltlichen Ständen, bestunden pro 1796, 97, und 98 in zwey ganzen Standanlagen, und einem weiteren hilflichen Beytrag, dessen Repartition sie sich selbst vorbehalten haben. s. 77. §. 1. s. 69. §. 1. s. 57. §. 1. Die der Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen aber in 5 ganzen Unterthanssteuern. ibid. §. 2. Die der geistl. und weltlichen Grundherrschaften hingegen in einem zweyfachen Contingent, oder 2 ganzen Herrngiltsteuern. ibid. §. 3. 4. Die des weltlichen Clerici in der alt üblichen Widumsteuer, doch ohne Gestattung eines Ausstands, oder Abzugs. ibid. §. 5. Die der Handwerks- oder Innleute in 2 Schilling Pfenning. ibid. §. 6. Desgleichen die der Freystifter und Beständner in zweymaliger instruktionsmäßiger Gebühr. ibid. §. 7. Dann die Kapitaliensteuer in einem zweymaligen Betrag des 20ten Theils des Zinsbetrags. ibid. §. 8. 9. Gegen die Säumige wird nach einem 4wochigen Verlauf eines jeden Steuerziels ohne weitere Zuwart die militärische Exekution verfügt. s. 79. §. 10. s. 71. §. 10. s. 60. §. 10. Den morosen Beamten aber werden von den Landsteuerämtern nach solch fruchtlosen Steuerterminen sogleich eigne Bothen auf ihre, und nicht der Unterthanen Kösten zugeschickt. ibid. Die Steuergefälle anzugreifen, auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen zu verwenden, oder wohl gar bis auf die Final-Abrechnung zurückzubehalten, ist so wenig als die Einnahme derselben den Schreibern, oder Gerichtsdienern, und ihren Knechten anzuvertrauen erlaubt. ibid. Widerspenstige Beamte haben eine eigene Untersuchungs-Kommißion auf ihre Kösten, und wohl gar die Amotion, oder andere exemplarische Strafe zu gewärtigen. ibid. §. 16. Die Landsassen aber werden im Fall eines ab Seite ihrer Verwalter sich ergebenden Steuerrückstands zum baaren Ersatz angehalten. ibid. Im Jahre 1798 zahlten die Unterthanen auch eine 6te ganze Steuer, durften aber dafür ihren Grundherrschaften anderthalb Steuern an den grundherrlichen Prästationen abziehen. s. 84. §. 1. etc. Dagegen erhielten auch die Grundherrschaften darüber landschaftliche Obligationen der richtigen Verzinsung halber à 4 pro Cento bis zur Rückbezahlung. ibid. §. 6. Ludeigne Unterthanen wurden dießfalls wie die Grundherren angesehen. ibid. §. 9. Der Antheil selbst an der Kommun-Obligation ist unveräußerlich. ibid.

Stiftungen, die neuen und geistlichen, welche in einer leztwilligen Verordnung gemacht werden, sind sogleich nach eröffnetem Testament mit den geeigneten Auszügen an den geistl. Rath, oder die Kirchen-Deputationen einzuberichten. s. 142. N. 23. Die weltlichen aber an die O. L. Regierung. ibid.

Straubing, ihre Brief-Taxordnung. s. 194. und die Tarifs für die Postwägen. s. 196.

Straf- und Konfiscations-Antheile, siehe Konfiscations- und Strafantheile.

Streu in den Waldungen, ist den Förstern nicht mehr in partem salarii überlassen. s. 5. §. 51. Deswegen soll auch das so schädliche Streurechen nur nach und nach, doch auf keine die ärmere Klasse der Unterthanen zu sehr drückende Weise vermindert werden. ibid.

Studenten, Dimittirte, und Exkludirte sind, wenn sie keine sichere Nahrungsquelle auszeigen können, ohne weiters zum Militär abzugeben, oder im Fall ihrer Unbrauchbarkeit zu einer geeigneten Beschäftigung anzuweisen, und von der Polizey stets in Aufsicht zu halten. s. 105. N. 8. Die nicht in loco gebohrnen sind nach 3 Tägen fortzuschaffen, und auf weiteres Betretten gleichfalls zum Militär abzugeben, oder im Fall ihrer Untauglichkeit an ihr Geburtsort zu verweisen. ibid. Den wirklich frequentirenden ist aller Umgang mit den dimittirten, oder exkludirten bey der nämlichen Strafe verboten. ibid. §. fin.

Studienfondsbeyträge der Klöster, müssen ungeachtet des außerordentlichen Staatsbeytrags noch ferners ohne Abbruch entrichtet werden. s. 145. §. 4.

Studieren, dieses ist auch für die Söhne der Bauern, und armen Leute eine unverbotene Sache. s. 126. N. 5.

Sulzbach, siehe geistl. Verlassenschaften, Installationen.

Digitized by Google

T.

Teſtaments-Exekutoreien, ſind keinem Juſtizrath mehr anzunehmen erlaubt. ſ. 30. N. 33.

Thorſperre, ſiehe Sperrgeld.

Thorwachen, bey dieſen dürfen zu München die auf die Märkte fahrenden Landleute keine Holzſcheiter, Krautköpfe und dergleichen mehr vergeben. ſ. 167. N. 19. Auch die mit Victualien verſehene den gewöhnlichen Groſchen nicht für die Begleitung auf den Markt. ibid. Siehe Reiſelitenzen, Schildwachen.

Titulanten, ſiehe Menſæ titulus, Konkurs.

Trauerwägen, die benöthigten können zu München in dem Stadthauſe, und zwar der ſchönere für 30 kr., die 2 minder ſchönen aber für 24 kr. ab einer Fuhr zum Gebrauch abgelangt werden. ſ. 127. N. 24.

Triſtamt, ſiehe München.

V.

Vaganten, ſiehe Ausreißer.

Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, ſiehe Adel, geiſtl. Verlaſſenſchaften.

Verpflegung der k. k. Truppen, ſiehe Oeſterreich.

Verſatzamt, die daſelbſt verzinslich angelegten Kapitalien werden in Gemäßheit der Privilegien vom Jahre 1754 nie mit einer Steuer belegt. ſ. 122. N. 37. und es darf von ſelben nicht die geringſte Summe, unter was Namen es immer ſeyn möchte, gefodert werden. ibid.

—— ein beſonderes, um die unvermögliche Volksklaſſe in Fällen eines augenblicklichen Bedürfniſſes gegen den verderblichen Wucher zu ſichern, wird im Jahre 1798 angeordnet. ſ. 112. N. 16.

Vieh, ſolches bey Nacht auszutreiben (die Almen ausgenommen) iſt, und bleibt als ein äußerſt ſchädlich- und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hut und Geißel bey unnachſichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hüter zu verhängenden Leibesſtrafen auf immer und allzeit verbothen. ſ. 2. 6. Auch ſoll der in angebauten Fluren oder Wieſen durch das Weydvieh verurſachte Schaden auf der Stelle von den Gemeinden, wo bey der Brach verordnet iſt, oder andern des Viehes Eigenthümern erſetzt, und der Hüter unnachläßig am Leibe geſtraft werden. ibid. Siehe Brach, und Wieſen.

Vormundſchaften, ſind keinem Juſtizrath mehr anzunehmen erlaubt. ſ. 30. N. 33.

Vorſpannen, für die k. k. Truppen, müſſen nach der Konvention für Knecht und Wagen bezahlt, oder quittirt werden. ſ. 174. N. 31. Siehe Magazinstransporte.

Votum, dieſes hat jeder Rath beſcheidentlich, verſtändig, ohne Diſputation, und überflüßige Worte fürzubringen. ſ. 2. auch ſo lang damit zu warten, bis die Frage an ihn kommt. ibid. Sodann aber, wenn es ihm Noth thut, die Sache oder zu bedenken nehmen, oder bey dem Referenten ſich beſſer erkundigen, oder wohl auch in den Actis ſich ſelbſt erſehen. ſ. 4. In cauſis criminalibus kann er ſein Votum, ſonderbar wenn es de condemnatione ad mortem zu thun iſt, ſo lang abändern, als der Ausſpruch des Urtels noch nicht aufgeſetzt, in pleno abgeleſen, und abprobirt iſt. ſ. 19. N. 17. Vota ſingularia aber werden weder pro majoritate, noch pro minoritate gerechnet. ibid. Und im Zweifel, ob vota majora, vel minora vorhanden ſeyen, muß entweder die ganze Cauſa reproponirt, oder zur höchſten Stelle das Collegial-Gutachten eingeſendet werden. ibid.

W.

W.

Waldbistrikte, über die bessere Benutzung der kleineren, so in verschiedenen Gegenden Baierns zerstreut liegen, wird im Jahre 1798 gutachtlicher Bericht eingefodert. s. 49. N. 19. Der 70jährige Turnus ist nur bey Fichten- und Forchenwaldungen, wo kein perpetuirlicher gleicher Klafter-Etat ausgemittelt werden kann, zu beobachten. s. 50. §. 1. 2. Die Kultur der verschiedenen Holz- und Waldgattungen aber muß nach der vorgeschriebenen Instruktion besorgt werden. s. 99. N 5. Stände und Klöster dürfen ihre gegen Tyrol gelegene Waldungen nicht extra Territorium verkaufen, oder in Almen verändern. s. 223. §. 1.

Waydrecht, auf zu kultivirenden öden Gründen, siehe Landkultur.

Waydenschaften, in den Churfürstl. Waldungen werden bey dem bisherigen belassen, in sofern sie nach den Forstpolizeygesetzen geschehen, und die Kultur der öden Distrikte nicht dadurch gehindert wird. s. 51. §. 6. Dagegen hat auch das Forstpersonale bey strenger Verantwortung fleißig gegen Excesse zu wachen. ibid.

Wechselgerichts-Assessores, sind ad dies vitæ siegelmäßig. s. 30. N. 35. s. 22. N. 21. aber nicht gleich den Churfürstl. wirklichen Räthen mit dem Privilegio nobilitatis begabt. s. 13. N. 8. Deßwegen wird auch bey selben die Obsignation ex capite nobilitatis nicht gestattet. ibid. sondern alle gerichtliche Verhandlungen gehören nach ihrem Ableben der ordentlichen Obrigkeit ohne Streit zu. ibid. s. 22. N. 25. s. 30. N. 35. Gleichwie sie sich auch im Leben der bürgerlichen Gerichtsverfassung nicht entziehen dürfen. ibid.

Weltgeistliche, die Herstellung einer perpetuirlichen Tabell über dieselbe wird bey sämtlichen Ordinariaten im Jahre 1792 angesonnen. s. 126. sub N. 5. Siehe geistl. Personen.

Weltkunde, die neueste, eine Zeitschrift, ist verboten, und deßwegen von den Mautämtern zugleich mit Bemerkung, an wen sie addressirt war, einzusenden. s. 115. N. 22.

Werber der auswärtigen Mächte, sind an Orten, wo sich Garnisonen befinden, mit einer Ordonnanz zu versehen. s. 172. N. 27. Sonst aber durch die Cordonisten genau nach der Instruktion zu beobachten. ibid.

Werbgeld, dieses ist für jeden freywillig zugehenden inländischen Rekruten ab jedem Dienstjahre 2 fl. 30 kr., folglich für 8 Jahre bey der Infanterie 20 fl., dann bey der Artillerie, und Kavallerie für 10 Jahre 25 fl. s. 151. §. 1. Für die bey der Infanterie freywillig zugehende Ausländer aber wird solches nur in jährl. abgetheilten Fristen zwischen dem Rekruten, und Anbringer bezahlt. ibid. Wenn daher diese, und so auch die ausgehobenen, und gelieferten Leute ihre erste 8jährige Capitulation ausgedient haben, und sich aufs neue reengagiren lassen, werden sie den freywillig zugehenden Inländern gleich gehalten. ibid. §. 6. Den nach erreichtem 16ten Jahre sich freywillig reengagirenden Trompetern, Tambours, und Hautboisten wird das ganze Werbgeld paßirt. ibid. §. 7. Die sich aber bey der Infanterie nur auf 2, 4, oder 6, und bey der Artillerie, oder Kavallerie nur auf 2, 4, 6, oder 8 Jahre reengagiren lassen, wird das Werbgeld auch nur pro Rata vereicht. s. 153. §. 19.

Widumsteuer, gegen die althergebrachte werden alle Beschwerdsvorstellungen für unstatthaft angesehen, und jene, welche die Bezahlung verweigern, ohne Anfrage an der Widumsnutzung pro Quantitate der Schuldigkeit exequirt. s. 78. §. 5. s. 70. §. 5. s. 59. §. 5.

Wiesen, alle diejenigen, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, müssen gegen alle von Bewohnern dagegen gemacht werdenden Einstreuungen und Widersetzlichkeiten von der obern Landesregierung geschützt, und darauf gesehen werden, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten nicht dawider gehandelt werde. s. 206. Es soll auch ferner über die 2- oder 3 Mädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestattet, sondern es damit wie in andern Kultur-Streitigkeiten gehalten werden. ibid. Einem jeden steht frey, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden

nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet seyn, und so kann der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden. Würden aber zwischen den Eigenthümern und den Weydberechtigten besondere Verträge, Kauf- und andere Beredung vorhanden seyn, und der Weydberechtigte beweiste es, so soll dem Eigenthümer der Wiese frey stehen, solche Dienstbarkeit abzulösen; und wenn kein Vergleich hierüber statt hätte, wäre alsdann ex officio nach dem zu schätzenden Werthe des Weydgenusses zwischen ihnen Bescheid zu ertheilen. §. 207. Auch bey solchen Wiesen, welche zu Urbars-Gütern gehören, und sie 2- oder zumähig gemacht, folglich das Gut deßwegen in seinem Werth gebessert, solle um deßwillen bey Veränderungsfällen keinen höhern Laudemial- oder Leibkaufs-Anschlag darauf gelegt, noch wegen solcher Gutsbesserung die Steuern erhöhert werden. ibid.

Wirthe, siehe Bettel, Gäste, Musikerlaubniße.

Wundärzte, können observanzmäßig auch zu den Bürgermeister- und Rathsstellen befördert werden. §. 19. N. 16.

Wurmtrocknis, oder der fliegende Wurm bey Fichtenwaldungen kann durch die beschriebenen Mittel vertilgt, oder doch dem größeren Schaden dadurch vorgebogen werden. §. 215. N. 7.

Z.

Zehenden, die landesherrlich groß- und kleinen, wie auch die Blutzehenden werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staatsbedürfnissen zum Verkauf feil geboten. §. 52. N. 22. und deßwegen die nöthigen Vorbereitungen angeordnet. ibid. §. 1. etc.

Zehend-Verstiftungen, siehe Kirchen-Zehenden.

Zeugmacher, die in der obern Pfalz sind des Selbstfärbens ihrer eigenen Fabrikaten berechtiget. §. 98. N. 3.

Zeugschaft, daß diese auch von Priestern in Kriminal-Fällen ohne Furcht einer Irregularität geleistet werden dürfe, wird die päpstliche Nuntiatur bis zu Erneuerung der vorigen päbstlichen Concession angegangen. §. 146. N. 27.

Zuchthaus, in diesem werden die Züchtlinge zur vorgeschriebenen Ordnung bey scharfer Strafe angehalten. §. 97. N. 5. Siehe auch Delinquenten.

Zucker, siehe Caffee.

Zunft, das Austretten aus selber ist keinem erlaubt, der nicht für sich, und die seinige eine andere ausreichende Nahrungsquelle auszeigen kann. §. 105. N. 7. §. 106. N. 9. Siehe Gerechtigkeiten bürgerliche.

Zwanggesetze, ein solches ist in Rücksicht der Brandweiner, daß sie das Gläger von den Churfürstl. Bräuhäusern nehmen müssen, nicht bekannt. §. 99. N. 4.

Merkwürdige Errata, und deren Verbesserung.

Seite 56 zu Ende der Verordnung statt der Jahrzahl 1796 lies 1798.
— 112 bey der Verordnung Nro. 27. statt der Jahrzahl 1799 lies 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google